

Der in den vorliegenden Planungsdokumenten als Regionalverband Mittlerer Oberrhein bezeichnete Planungsverband trägt seit Inkrafttreten des novellierten Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg am 29.03.2025 die Bezeichnung Verband Region Karlsruhe.



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

In diesem Dokument wurden alle Bilder, Karten und Grafiken verpixelt, bei denen das Urheberrecht nicht eindeutig geklärt werden konnte. Die Gremienmitglieder haben für ihre sachgerechte Abwägung im passwortgeschützten Bereich eine Version ohne verpixelter Bilder, Karten und Grafiken erhalten.

## *4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein – Teilfortschreibung Windenergie –*

*Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“*

*Anhang Synopse TÖB*

*ENTWURF (Stand März 2025)*



2137 qkm . 57 Gemeinden

# Teilfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Bitte beachten Sie, dass Darstellungen im Text referenziert und unter der jeweiligen Stellungnahme oder Einwendung angezeigt werden.

Synopse Träger öffentlicher Belange

## Inhalt

Regierungspräsidium Karlsruhe.....	6
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg.....	43
Stadt Baden-Baden Stadtverwaltung.....	62
Stadt Baden-Baden FG Umwelt und Arbeitsschutz.....	129
Stadt Baden-Baden Untere Forstbehörde .....	193
Stadt Baden-Baden Stabsstelle Welterbe und Stadtgestaltung .....	326
Stadt Baden-Baden RAe Caemmerer Lenz.....	334
Stadt Karlsruhe.....	336
Gemeinde Bischweier .....	344
Stadt Bretten .....	345
Stadt Bruchsal .....	362
Stadt Bruchsal .....	407
Stadt Bruchsal Oberbürgermeisterin.....	431
Stadt Bühl.....	435
Gemeinde Bühlertal .....	441
Gemeinde Durmersheim .....	448
Stadt Ettlingen.....	450
Gemeinde Forbach .....	458
Stadt Gaggenau .....	474

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Stadt Gernsbach .....	478
Stadt Gernsbach .....	481
Gemeinde Gondelsheim .....	482
Gemeinde Graben-Neudorf.....	516
Gemeinde Hambrücken .....	517
Gemeinde Iffezheim .....	518
Gemeinde Karlsbad .....	519
Gemeinde Karlsdorf-Neuthard .....	526
Stadt Kraichtal .....	527
Gemeinde Kürnbach .....	535
Stadt Kuppenheim.....	537
Stadt Lichtenau .....	538
Gemeinde Linkenheim-Hochstetten.....	540
Gemeinde Loffenau.....	542
Gemeinde Malsch .....	543
Gemeinde Marxzell .....	561
Gemeinde Muggensturm.....	562
Stadt Oberderdingen .....	563
Stadt Östringen .....	573
Gemeinde Ottersweier .....	576
Gemeinde Pfinztal .....	584
Stadt Philippsburg .....	588
Stadt Philippsburg .....	596
Stadt Rastatt.....	599
Stadt Rheinstetten.....	600
Gemeinde Sinzheim .....	602

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Sinzheim.....	611
Stadt Stutensee.....	614
Gemeinde Sulzfeld.....	615
Gemeinde Ubstadt-Weiher.....	619
Stadt Waghäusel.....	621
Gemeinde Walzbachtal.....	624
Gemeinde Weingarten (Baden).....	634
Gemeinde Weisenbach.....	637
Gemeinde Zaisenhausen.....	638
Nachbarschaftsverband Karlsruhe.....	641
Landratsamt Karlsruhe.....	649
Landratsamt Rastatt.....	758
Landratsamt Rastatt Amt für Baurecht Naturschutz und Bußgeldverfahren.....	813
Ministerium für Verkehr.....	826
Regierungspräsidium Freiburg.....	836
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	840
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg.....	852
ForstBW.....	853
Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).....	866
Vermögen und Bau Baden-Württemberg.....	867
Staatliches Hochbauamt Karlsruhe.....	869
IHK Karlsruhe.....	870
Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege.....	872
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	909
Eisenbahn-Bundesamt.....	915
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	917

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Fernstraßen-Bundesamt .....	920
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest.....	925
Bundesnetzagentur .....	928
Regionalverband Südlicher Oberrhein .....	938
Verband Region Rhein-Neckar .....	940
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben .....	942
Regionalverband Heilbronn-Franken .....	943
Regionalverband Neckar-Alb .....	945
BUND, LNV, NABU .....	946
DAVVL e. V. Verband für biologische Flugsicherheit .....	997
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	998
Kreisbauernverband Karlsruhe e.V. ....	1002
Architektenkammer Baden-Württemberg.....	1008
VMG SÜD.....	1009
terranets bw GmbH .....	1010
DB AG .....	1013
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien.....	1021
DB Energie GmbH .....	1026
Netze BW GmbH.....	1033
TRANSNET BW GmbH.....	1036
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg.....	1042
Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH .....	1044
Stadt Achern.....	1046
Gemeinde Angelbachtal .....	1047
Stadt Bad Herrenalb.....	1049
Stadt Bad Herrenalb.....	1051

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Baiersbronn .....	1053
Stadt Eppingen.....	1056
Gemeinde Königsbach-Stein .....	1060
Gemeinde Lauf/Schwarzwald .....	1061
Stadt Maulbronn .....	1062
Gemeinde Neulingen .....	1066
Gemeinde Sasbach.....	1069
Stadt Speyer.....	1072
Stadt Mühlacker .....	1073
Wassergewinnungszweckverband Hardtwald .....	1074
Landratsamt Freudenstadt.....	1081
Kreisverwaltung Germersheim.....	1083
Landratsamt Heilbronn.....	1084
Landratsamt Enzkreis .....	1090
Landratsamt Ortenaukreis.....	1091
Bundeseisenbahnvermögen .....	1093
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.....	1094
Erdölbevorratungsverband.....	1097
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.....	1098
WSA Oberrhein .....	1099
Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V.....	1100
Gemeinde St. Leon-Rot .....	1179

## Teilfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Bitte beachten Sie, dass Darstellungen im Text referenziert und unter der jeweiligen Stellungnahme oder Einwendung angezeigt werden.

Synopse Träger öffentlicher Belange

**Regierungspräsidium Karlsruhe**  
Abteilung 5 - Umwelt  
Markgrafenstraße 46  
76133 Karlsruhe

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 16.05.2024

ID: M3051

Eingangsnummer: 9999\_1

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3051-1	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK)</p> <p>(1) Nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist dem Regierungspräsidium insbesondere bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans nach dem Landesplanungsgesetz und bei der Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereichs des Landesplanungsgesetzes nach Maßgabe des</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landesplanungsgesetzes Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung durch die Abgabe von Stellungnahmen einzubringen.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch den Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus Windenergie infolge des angesetzten Leistungszuwachses sowie der annahmegemäßen Erhöhung der Volllaststunden ausgehend von 2,9 TWh im Jahr 2020 auf 12,5 TWh in 2030 steigen und weiter auf 28,2 TWh in 2040. Bei einem angenommenen Anstieg der mittleren Nennleistung von Neuanlagen auf 6 MW in 2030 bzw. 7 MW in 2040 sowie unter Berücksichtigung des Rückbaus wächst die Anzahl der installierten Windenergieanlagen von 758 WEA in 2021 auf eine Größenordnung von 1.400 WEA in 2030 bzw. 2100 WEA in 2040 ( Teilbericht Sektorziele 2030, <a href="https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf">https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</a>, S. 45 f.)</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(4) Bei der Abwägungsentscheidung ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nr. 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen</p>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>(5) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist als Grundsatz der Raumordnung insbesondere den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.</p> <p>(6) Landesrechtlich sind für die Raumordnung und Landesplanung die Leitvorstellungen nach 8§ 2 Abs. 1 zu beachten, wonach die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung (Nr. 2a) sowie der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien nach dem KlimaG BW Rechnung zu tragen ist (Nr. 2c).</p> <p>(7) Der vorliegende Teilregionalplan Windenergie dient der in § 21 KlimaG BW normierten Umsetzung der Landesvorgabe für Windenergie. Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden - bezogen auf die Region Mittlerer Oberrhein entspricht dies ca. 3.854 ha. Ziel der Vorgabe ist es, die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Land zur Erfüllung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe sicherzustellen und die Klimaschutzziele für Baden-Württemberg zu erreichen (vgl. auch verbindliche Teilflächenziele für den Ausbau der Windenergie, §§ 20 Abs. 1 KlimaG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 WindBG).</p>	
M3051-2	Als Planungsträger hat der Regionalverband für sein Verbandsgebiet in einem mehrstufigen Planungsprozess Flächen identifiziert, die für eine Windenergienutzung	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>grundsätzlich geeignet erscheinen. Die derzeit in Offenlage befindlichen Flächen wurden anhand eines in der Verbandsversammlung abgestimmten Kriterienkatalogs ermittelt. Anhand der im Kriterienkatalog enthaltenen Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien wurde die Regionsfläche geprüft. Nach derzeitigem Planungsstand sollen 70 Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden, die insgesamt eine Größe von ca. 7.137 ha umfassen. Das entspricht ca. 3,3 % der Regionsfläche. Innerhalb der Vorranggebiete haben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen - dies muss als Ziel der Raumordnung von nachgeordneten Planungsträgern berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3051-3	<p>Hinsichtlich der Methodik und dem derzeitigen Planungsstand wird seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rotorblätter von WEA dürfen gemäß Z (1) über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen (Rotor-out-Gebiete). Dies erleichtert die Planung und die optimale Nutzung der Vorranggebiete für Windkraft. Dies stellt auch zugleich in einem Umkehrschluss sicher, dass sich der Mastfuß der Anlage im Vorranggebiet befinden muss.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
M3051-4	<p>Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen sind gemäß Z (2) in den Vorranggebieten für die Windenergie ausgeschlossen. Diesen Regelsatz hält die StEWK nicht nur mit Blick auf die nur dann mögliche Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG für wichtig - Bestimmungen zu einer Mindest- bzw. Maximalhöhe schränken die Planungen konkreter WEA-Vorhaben in der bisherigen Praxis stark ein und machen die Realisierung einzelner Projekte in einer Vielzahl von Fällen wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
M3051-5	<p>Möglichst konfliktminimierende Standortwahl und flächensparende Bauweise (Konzentration) werden gemäß G (4) und G (5) angestrebt. Wenngleich es für die Erreichung der Klimaziele auf jede Einzelanlage ankommt, ist eine Bündelung von</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Anlagen auch aus Sicht der StEWK verstreuten Einzelanlagen vorzuziehen. Angaben zur konkreten Größe der jeweiligen Vorranggebiete finden sich im Textteil nicht, es soll jedoch je nach Umständen der Einzelfälle grundsätzlich eine Anordnung von mindestens 3 WEA möglich sein.	
M3051-6	Repoweringvorhaben sind lediglich in der Begründung zu Z (3) erwähnt, spielen aus Sicht der Stabsstelle für den Ausbau der Erneuerbaren Energien jedoch eine wichtige Rolle.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Da es sich bei Repoweringvorhaben um Windenergievorhaben handelt, gelten die Festlegungen des vorliegenden Teilregionalplans für die repowerten Windenergieanlagen gleichermaßen.</p> <p>Sollten die späteren Windenergieanlagen in den vorliegenden Vorranggebietsentwürfen in Zukunft repowert werden müssen, so stehen die derzeitigen Festlegungsentwürfe nicht entgegen.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass der Zeitraum in dem künftige Windenergieanlagen erwartungsgemäß möglicherweise repowert werden können (i.d.R. 25 bis 30 Jahre nach Errichtung der ersten Windenergieanlagen), den erwartbaren Geltungszeitraum eines Regionalplans (15-20 Jahre) übersteigt.</p>
M3051-7	Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der vorliegende Teilregionalplan Windenergie durch die Festlegung von insgesamt 70 Vorranggebieten für Windenergieanlagen gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
M3051-8	Referat 21 - höhere Raumordnungsbehörde  Planungskonzept  § 20 KlimaG BW sieht vor, dass zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. § 3 Abs.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in den Regionalplänen mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Dies entspricht in der Region Mittlerer Oberrhein einer Fläche von ca. 3.854 ha. Der vorliegende Entwurf sieht mit 7.137 ha rund 3,3 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebietsentwürfe für die Windenergie vor. Diese wurden anhand diverser Ausschluss-, Eignungs-, und Konfliktkriterien systematisch ermittelt. Dabei soll das Kriterium „Vermeidung räumlicher Überlastung“ erst nach Vorlage der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage angewendet werden. Grundsätzlich halten wir die gewählte Methodik für schlüssig und nachvollziehbar.</p>	
M3051-9	<p><b>Plansätze</b></p> <p>Plansatz 4.2.4 Z (2) legt fest, dass Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen innerhalb der VRG nicht zulässig sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass grundsätzlich eine Konkretisierung der VRG auf Ebene der Bauleitplanung erst nach Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 5 Abs. 3 WindBG möglich sein soll. Nach diesseitigem Kenntnisstand fehlt es für diese Vorgabe an einer Rechtsgrundlage. Um Irritationen vorzubeugen, regen wir an, die Formulierung entsprechend anzupassen oder stattdessen bspw. in 4.2.4 (1) Z auf die Gebietschärfe der VRG hinzuweisen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Begründung zu Plansatz 4.2.4 Z (2) wird entsprechend der Forderung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen angepasst. Dazu verweisen wir auf den Abschnitt M2194-13.</p>
M3051-10	<p>In Plansatz 4.2.4 Z (3) wird festgelegt, dass in VRG für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise die Errichtung von Freiflächensolaranlagen möglich sein soll, sofern die VRG vollständig mit Windenergieanlagen bebaut sind. Unsicherheiten in der Anwendung könnten sich u.E. bei der Feststellung einer „vollständigen“ Bebauung ergeben</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>In der Begründung zu Plansatz 4.2.4 Z (3) ist ausführlich erläutert, was unter dem Begriff "vollständig" zu verstehen ist.</p>
M3051-11	<p>Plansatz 4.2.4 G (4) soll eine konfliktminimierende Anordnung von Windenergieanlagen befördern. Wir verstehen die Intention einer räumlichen Bündelung, regen jedoch an, den Plansatz sprachlich anders zu fassen. Die Formulierung „zwischen den Vorranggebieten“ ist missverständlich, jedoch wird durch die Begründung deutlich, dass damit Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang zueinanderstehen,</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Plansatz 4.2.4 G (4) wird angepasst.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	gemeint sind.	
M3051-12	<p>Hinweise zu den Vorranggebieten für Windenergieanlagen</p> <p>Durch die Flächenkulisse sind überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gem. 5.1.2 (Z) des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) betroffen. Die Vorranggebiete WE_10, WE_101, WE_14, WE_16, WE_177, WE_301, WE_302, WE_38, WE_46, WE_471, WE_472, WE_49, WE_52, WE_561, WE_562, WE_563, WE_57, WE_6, WE_601, WE_602, WE_651, WE_652, WE_7, WE_75, WE_8 und WE_87 liegen gem. Anhang Karte 4 des LEP in Gebieten, welche sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Das Vorranggebiet WE_46 liegt zusätzlich innerhalb eines unzerschnittenen Raumes mit hohem Wald- und Biotopanteil mit einer Größe über 100m<sup>2</sup>. Innerhalb dieses unzerschnittenen Raumes liegen auch die Vorranggebiete WE_40 und WE_43.</p> <p>Gem. 5.1.2.1 (Z) LEP ist in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, erheblich beeinträchtigende Maßnahmen sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden. 5.1.2.2 (Z) gibt vor, dass diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume werden in der gegenständlichen Planung im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Da mit den hier vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M3051-13	<p>Gem. Plansatz 5.3.5 (Z) LEP sind Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Wir weisen darauf hin, dass die VRG WE_13, WE_150, WE_19, WE_20, WE_21, WE_23, WE_24, WE_25, WE_3, WE_52, WE_66, WE_601 und WE_651 teilweise im Wald innerhalb des Verdichtungsraums gemäß der Raumkategorie des LEP liegen (Plansatz 2.1.1). Wir bitten, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis und ergänzt die Unterlagen dahingehend.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_3, WE_13, WE_19, WE_20, WE_23 und WE_150 werden in z.T. verändertem Umfang weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_21, WE_24, WE_25, WE_52, WE_66 und WE_601 werden zurückgestellt.</p>
M3051-14	<p>Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung, Strukturentwicklung</p> <p>Zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein geben wir keine ergänzenden Anregungen und Hinweise ab.</p> <p>Die im Textteil und Begründung zur Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4 aufgeführte Erklärung zum Grundsatz G (5) ist stimmig und führt hoffentlich zu der geforderten Flächenschonung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3051-15	<p>Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straße</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen sind im Bereich von klassifizierten Straßen, vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere um straßenverkehrsgefährdende Situationen für den fließenden Verkehr auszuschließen, ausreichende Mindestabstände zwischen Anlage und Straße einzuhalten.</p> <p>Die Fachagentur „Windenergie Land“ hat einen Katalog mit Abstandsempfehlungen bei der Ausweisung von Windenergieanlagen herausgegeben, der für Bundes- und</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der relevante infrastrukturelle Belange, wie Vorsorgeabstände zu klassifizierten Straßen, berücksichtigt. Für Bundesstraßen wird im Kriterienkatalog ein Mindestabstand von 30 Metern festgelegt, basierend auf den gesetzlichen Vorgaben sowie den Planungsgrundlagen in Baden-Württemberg. Innerhalb</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landesstraßen in Baden-Württemberg einen Mindestabstand von 20 m angibt. Bei einem Abstand bis zu 40 m sollte die Anlage genehmigungsbedürftig sein.  <a href="https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Planung/FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Aktualisierung_3-2023.pdf">https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Planung/FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Aktualisierung_3-2023.pdf</a></p> <p>An den freien Strecken der Bundesstraßen sind diese Vorgaben gesetzlich verankert und es gilt ein Abstandsgebot von 20 m für Windenergieanlagen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone zwischen 20 m und 40 m entlang der Bundesstraße bedarf es einer straßenrechtlichen Zustimmung. Eine Ausnahme tritt ein, wenn nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>der Anbaubeschränkungszone (20–40 Meter) ist eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich, wobei Ausnahmen bestehen, wenn nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall wird die oberste Landesstraßenbaubehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) klargestellt, dass infrastrukturelle Belange, einschließlich der Verkehrssicherheit, durch geeignete technische und planerische Maßnahmen gewahrt werden können. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen werden jedoch erst auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren umfassend geprüft. Hierbei werden standortspezifische Anforderungen, technische Ausgestaltungen und die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Die abschließende Prüfung der technischen Sicherheit erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>
M3051-16	<p>Das für die Genehmigungsentscheidung maßgebliche Verhältnis der vom Antragsteller gewünschten Windenergieanlage zu den öffentlichen Belangen soll mit Hilfe einer „nachvollziehenden Abwägung“ zu ermitteln sein. Dabei ist die gesetzliche Planung für den Einzelfall nachzuvollziehen, indem die Privilegierung und die entgegengesetzten öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen werden. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien „im überragenden öffentlichen Interesse“. Die straßenrechtlichen Belange - insbesondere die Verkehrssicherheit - müssen bei einer Abwägung dennoch Berücksichtigung finden.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 9 StrG sind Anlagen der öffentlichen Versorgung, worunter auch</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie im Regionalplan basiert auf einem ausgewogenen Kriterienkatalog, der infrastrukturelle Belange, einschließlich der Abstände zu Landesstraßen und der Verkehrssicherheit, berücksichtigt. Im Rahmen der Regionalplanung erfolgt jedoch keine abschließende Bewertung der straßenrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen. Die Vorranggebiete dienen der raumordnerischen Sicherung geeigneter Flächen und nehmen</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen mehrheitlich zu fassen sind, an Landesstraßen außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten von den Anbaubeschränkungen befreit. Es darf jedoch durch die Anlage keine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer entstehen.</p> <p>Durch die Rechtslage ist demnach von einer straßenrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung dieser Anlagen in der Anbauverbotszone von Landesstraßen auszugehen und es überwiegen im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Dennoch treten straßenrechtliche Belange nicht vollständig hinter diese zurück. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind jederzeit aufrecht zu erhalten.</p>	<p>keine konkreten Anlagenstandorte oder Anlagentypen vorweg.</p> <p>Die tatsächliche straßenrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, einschließlich der Bewertung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einhaltung der straßenrechtlichen Vorschriften, erfolgt auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere gemäß § 22 Abs. 9 StrG und § 2 EEG, berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung überwiegen nach der geltenden Rechtslage die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich, ohne dass straßenrechtliche Belange vollständig zurücktreten. Diese Aspekte werden durch die zuständigen Behörden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft und bewertet.</p>
M3051-17	<p>Vorsorgeabstände an Straßen:</p> <p>Grenzen sind der Unterschreitung des Mindestabstands beispielsweise dort gesetzt, wo die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder Schutzeinrichtungen erforderlich werden. Der Turm oder Mast, als Teil der Windkraftanlage, kann ein Hindernis für abkommende Fahrzeuge darstellen. In diesem Fall muss ein An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, muss ein entsprechender Abstand zur Fahrbahn vorgesehen werden. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Diese Aspekte werden durch die zuständigen Behörden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft und bewertet.</p>
M3051-18	<p>Ein weiteres Gefährdungspotenzial für Verkehrsteilnehmer besteht durch möglichen Eisabwurf von vereisten Rotorblättern im Leistungsbetrieb. Zur Bemessung der Sicherheitsabstände kann der seit dem 09.05.2019 außer Kraft getretene Windenergieerlass weiterhin als Orientierungsgrundlage dienen. Demnach sollte</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Im Hinblick auf die angesprochene potenzielle Gefährdung beispielsweise durch Eisabfall wird darauf hingewiesen, dass</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zusätzlich wegen der Gefahr des Eisabwurfes ein Sicherheitsabstand zu Verkehrswegen vorgesehen werden, der mit dem Faktor 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) bemessen wird. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist zulässig, sofern geeignete Gutachten oder Nachweise (Rotorblattheizung, Eiserkennung und Anlagenabschaltung, o.a.) belegen, dass ein Eisabwurf auf die Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden. Hierbei werden standortspezifische Gutachten erstellt und technische Lösungen, wie z. B. Sensoren oder zeitweise Abschaltungen, bewertet. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) klargestellt, dass infrastrukturelle Belange und Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Windenergieanlagen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden können.</p> <p>Die abschließende Prüfung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt also im Genehmigungsverfahren auf Projektebene, das sämtliche standortspezifischen Anforderungen umfassend behandelt.</p>
M3051-19	<p>Grundsätzlich sollte die dauerhafte Zuwegung zu den geplanten Windenergieanlagen über das bestehende Wegenetz erfolgen. Neuanschlüsse an die freie Strecke der Bundes- oder Landesstraßen werden hierfür ausgeschlossen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Grundsätzlich sollte die dauerhafte Zuwegung zu den geplanten Windenergieanlagen über das bestehende Wegenetz erfolgen. Neuanschlüsse an die freie Strecke der Bundes- oder Landesstraßen werden hierfür ausgeschlossen. Diese Aspekte werden durch die zuständigen Behörden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft und bewertet, wobei die weitere Berücksichtigung nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Sach- und Rechtslage erfolgt.</p>
M3051-20	<p>Naturschutzfachliche Gesichtspunkte:</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen überschneiden sich (randlich) mit folgenden im Straßenkompensationsflächenkataster hinterlegten Ausgleichsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Östlich von Östringen: Ausgleichsfläche für den Ausbau der K 3520 zwischen</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p style="text-align: center;">Östringen und der Kreisgrenze</p> <p><a href="#">M3051_Darstellung_Stell_001</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nördlich von Sulzfeld: Ausgleichsflächen des Projektes B 293, Kuppenverbesserungen zw. Umgehung Zaisenhausen und Neuhof</li> </ul> <p><a href="#">M3051_Darstellung_Stell_002</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Südlich von Karlsruhe-Wolfartsweier: Ausgleichsmaßnahme des Projektes L 623. Geh- und Radweg zwischen Wolfartsweier und Grünwettersbach</li> </ul> <p><a href="#">M3051_Darstellung_Stell_003</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Südlich von Karlsbad-Mutschelbach: Ausgleichsflächen des Projektes A 8, 6-streifiger Ausbau A8, AS Karlsbad - AS Pforzheim West</li> </ul> <p><a href="#">M3051_Darstellung_Stell_004</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Südlich von Muggensturm: Ausgleichsfläche des Projektes L 67, L 67 - K 3715 bei Kuppenheim</li> </ul> <p><a href="#">M3051_Darstellung_Stell_005</a></p> <p>Eingriffe in die o.g. Flächen sollten in jedem Fall vermieden werden.</p> <p>Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit bestehenden Kompensationsmaßnahmen kann nicht grundlegend ausgeschlossen werden, ist jedoch im Einzelfall durch den Vorhabenträger zu prüfen und bei Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung mit dieser abzustimmen. Einschränkungen / Gefährdungen der (Ziel-)Funktionen bestehender Kompensationsmaßnahmen sind nicht zulässig.</p>	<p>sind. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3051-21	<p>Straßenplanungen:</p> <p>Gemäß den Gebietssteckbriefen sind Maßnahmen bzw. Vorranggebiete für</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen im Bereich der folgenden Bundes- und Landesstraßen vorgesehen:</p> <p>WE 1 - B 3 bei Malsch Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 2 - B 294 bei Bretten Es sind keine Maßnahmen in Planung</p> <p>WE 5 - L 553 bei Kraichtal-Landshausen Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 6 - L 653 bei Kraichtal-Menzingen Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 7 - L 635 bei Östringen Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 10 - L 1134 bei Kürnbach Radwegmaßnahme im Weiteren Bedarf</p> <p>WE 19 - L 563 bei Karlsbad Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 20 - L 563 und L 623 bei Karlsbad Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 22</p>	<p>Windenergie im Regionalplan basiert auf einem ausgewogenen Kriterienkatalog, der infrastrukturelle Belange, einschließlich der Abstände zu Infrastrukturtrassen (Bestehende und Planung) berücksichtigt. Auch Vorsorgeabstände, zur Wahrung der Verkehrssicherheit, sind berücksichtigt.</p> <p>Die Berücksichtigung von Infrastrukturplanungen setzt im Rahmen der Windenergienutzung einen substanziellen Planungsstand voraus. Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) entschieden, dass eine konkrete und hinreichend fortgeschrittene Trassenplanung erforderlich ist. Vorläufige Suchräume oder grobe Planungskorridore genügen in der Genehmigung nicht und können daher auch in der übergeordneten Planung nicht als Ausschluss für Gebietsfestlegungen gewertet werden. Daher werden die im 4. Regionalplan zur Sicherung vorgesehenen Aus- und Neubauvorhaben herangezogen.</p> <p>Über mögliche Alternativtrassen und laufende Infrastrukturplanungen besteht ein enger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und in der Planung zu berücksichtigen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>- B 293 bei Bretten Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 23 - L 622 bei Karlsbad Radwegmaßnahme im Weiteren Bedarf</p> <p>WE 24 - B 3 bei Ettlingen Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 29 - L 67 bei Muggensturm Radwegmaßnahme im Vordringlichen Bedarf</p> <p>WE 30 - L 67 und B 462 bei Kuppenheim Abteilung 4 plant derzeit die B 3, OU Kuppenheim im Planungsstadium „Vorplanung“. Es ist eine weitere Prüfung anhand von detaillierteren Planunterlagen erforderlich.</p> <p>WE 34 - L 608 bei Malsch Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 35 - L 608 bei Malsch Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 40 - L 564 bei Loffenau Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 41 - L 79 bei Weisenbach</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 50 - L 75 bei Lichtenau Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 52 - L 618 bei Bruchsal-Heidelsheim Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 53 - L 555 bei Waghäusel Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 78 - L 593 und B 293 bei Sulzfeld Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 96 - L 1103 bei Bretten-Großvillars Radwegmaßnahme im Weiteren Bedarf</p> <p>WE 301 - L 618 bei Bruchsal-Heidelsheim Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 302 - B 35 bei Bruchsal-Helmsheim Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 472 - L 84 bei Baden-Baden-Neuweier Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE 481 - L 84 bei Baden-Baden-Neuweier Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>WE 562 - B 500 bei Bühlertal Es sind keine Maßnahmen in Planung.</p> <p>Bei allen anderen Vorranggebieten gibt es keine Berührungspunkte mit einer Bundes- oder Landesstraße.</p> <p>Bei den Radwegmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WE 10: L 1134 bei Kürnbach</li> <li>• WE 23: L 622 bei Karlsbad</li> <li>• WE 29: L 67 bei Muggensturm</li> <li>• WE 96: L 1103 bei Bretten-Großvillars</li> </ul> <p>ist eine weitere Prüfung anhand von detaillierteren Planunterlagen erforderlich.</p> <p>Die genannten Straßenplanungen befinden sich in unterschiedlichen Planungsstadien (Vorplanung / Variantenuntersuchung bzw. Vorentwurf). Wir bitten daher um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>An den Stellen, an denen Vorranggebiete für Windenergieanlagen unmittelbar an Bundes- oder Landesstraßen angrenzen, ist ebenfalls eine weitere Prüfung hinsichtlich der straßenrechtlichen Belange anhand von konkreteren Planunterlagen erforderlich.</p> <p>Bitte wenden Sie sich zur Abstimmung in den oben genannten Fällen erneut an uns. Die zuständigen Fachreferate werden anschließend intern eingebunden.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3051-22	<p>Referat 52 - Gewässer und Boden Grundwasserschutz:</p> <p>Aufgrund des hohen Konfliktpotentials sollten Bereiche, in welchen in unmittelbarer Nähe Grundwasser zur Trinkwasserversorgung entnommen wird, nicht für Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage Umweltbericht „Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse“, S. 8). Drei der geplanten Vorranggebiete (WE_38, WE_41 und WE_53) ragen in Teilbereichen in die Zone II von Wasserschutzgebieten hinein. Auch wenn nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, unter Berücksichtigung der für die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Belangen des Trinkwasserschutzes erforderlichen Voraussetzungen eine Ausnahme bzw. Befreiung in Schutzzone II zu erteilen, so muss diese Prüfung und Beurteilung der ausnahmsweisen Zulassung jeweils nach Maßgabe der „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ in einer Einzelfallentscheidung in einem Zulassungsverfahren erfolgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3051-23	<p>Im Entwurf der 4. Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Stand Februar 2024) wird im Textteil in Kapitel 3.3 „Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ unter Z (4) die Errichtung von Windenergieanlagen in Schutzzone A von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, welche den Zonen I und II</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Ziel der Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist es, zusätzliche Möglichkeiten für eine</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von festgesetzten Wasserschutzgebieten entspricht, ausgeschlossen.                      Konsequenterweise sollten die drei kleinräumigen Überschneidungsbereiche der o. g. Vorranggebiete für Windenergie mit den WSG-Zonen II aus dem vorliegenden Entwurf herausgenommen werden.</p>	<p>zukünftige Trinkwassergewinnung in den geeigneten Bereichen offen zu halten, indem irreversible Beeinträchtigungen vermieden werden. Da die einzelnen Brunnenstandorte innerhalb der Zone A der Vorranggebiete noch nicht bekannt sind, ist ein pauschaler Ausschluss von Windenergieanlagen hier notwendig, um dem Belang der Trinkwassergewinnung gerecht zu werden. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten für Wasservorkommen ist bei rechtskräftigen Wasserschutzgebieten die Lage der einzelnen Brunnen bekannt. Daher kann bei den drei genannten Vorranggebieten im Einzelfall konkret geprüft werden, ob das WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG gefährdet oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.</p>
M3051-24	<p><b>Überschwemmungsgebiete:</b></p> <p>Das VRG WE_53 Lusshartwald (Gemarkung Waghäusel) liegt in Teilen in einem Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). In diesem Fall handelt es sich um eine neu berechnete HQ100-Fläche, die von der Unteren Wasserbehörde anerkannt wurde. Die gültige Abgrenzung ist noch nicht in der Hochwassergefahrenkarte enthalten, wird aber unseres Erachtens bei Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 bereits berücksichtigt (s. Textteil, Stand Feb. 2024, Begründung zu Plansatz 3.3.4, Z 1).</p> <p>Aufgrund des Konfliktpotenzials mit den Regelungen zu den Überschwemmungsgebieten im Wassergesetz für Baden-Württemberg (§ 65 WG) und im Wasserhaushaltsgesetz (§§ 76, 78, 78a WHG) empfehlen wir, die bei HQ100 potenziell von Überflutungen betroffenen Flächen bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszusparen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_53 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3051-25	<p><b>Bodenschutz:</b></p> <p>Boden ist ein in menschlichen Zeitmaßstäben nicht erneuerbares, geschweige denn</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vermehrbares Gut. Neben ihrer Funktion als Lebensraum, Ernährungsgrundlage und Schadstofffilter stellen Böden auch einen wichtigen Ausgleichskörper im Wasserhaushalt dar und beeinflussen durch ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher („Senke“) das Klima. Dem vorsorgenden Schutz von Böden, insbesondere mit hohen und sehr hohen Bodenfunktionen für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft, kommt daher eine wesentliche Bedeutung zu. Gemäß dem Entwurf der 4. Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Stand Februar 2024) ist die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken (siehe Textteil Kapitel 2.4. „Siedlungsentwicklung“ N (1), S. 12). Im vorliegenden Entwurf des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) liegt eine nicht unerhebliche Anzahl an geplanten Vorranggebieten für Windenergie im Bereich von „Böden überregionaler Bedeutung“, also mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktionen.</p> <p>Eingriffe in das Schutzgut Boden lassen sich durch Ausgleichsmaßnahmen nicht vollumfänglich kompensieren, d.h. die durch einen Eingriff verlorene Leistungsfähigkeit eines Bodens lässt sich schutzgutbezogen nicht in annähernd gleichem Umfang wiederherstellen. Aufgrund der nicht unerheblichen Flächeninanspruchnahme, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt, sollten im Sinne des Vermeidungsgebots bzw. der lediglich inadäquaten Kompensationsmöglichkeiten von Eingriffen in das Schutzgut Boden die besonders schützenswerten Flächen (Böden überregionaler Bedeutung) grundsätzlich nicht für Vorranggebiete für Windenergie in Anspruch genommen werden. Stattdessen sollte auf Böden mit geringerer Leistungsfähigkeit zurückgegriffen werden. Erfolgreicher Klimaschutz kann nur gelingen, wenn der Schutz von besonders bedeutsamen Böden mit ihrer Wasserspeicher- und CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion als Teil der Lösung in den raumplanerischen Grundlagen aufgegriffen wird.</p>	<p>Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.
M3051-26	<p>Referat 56 - Höhere Naturschutzbehörde</p> <p>Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zum o.9. Planungsentwurf nehmen wir als Höhere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>
M3051-27	<p>Natura 2000-Gebiete</p> <p>Viele der geplanten Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe zu Natura 2000-Gebieten. In den Steckbriefen wird dies auch benannt und auf nachgeordneter Ebene eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Jedoch wird in Zukunft auf Grundlage von §6 WindBG bzw. der EU-Notfallverordnung und RED voraussichtlich in ausgewiesenen Vorranggebieten/ Beschleunigungsgebieten die außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, keine weiteren Artenschutz- und/oder Natura 2000-Prüfungen mehr stattfinden. In unserer Stellungnahme vom 06.07.2023 zum Scopingpapier für die Teilfortschreibung Windenergie (Anhörung vom 17.05.2023) haben wir bereits dargestellt, dass neben den durch Rodungen verursachten direkten Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentiellen Nahrungshabitaten auch von durch Schallimmissionen hervorgerufene Einschränkungen der Jagdgebietenfunktion für kleinräumig und vegetationsgebunden jagende Fledermausarten über die gerodete Fläche hinaus auszugehen ist. Erst nach 400 m ist kein signifikanter Einfluss der Windenergieanlagen mehr nachweisbar (Ellerbrodt et al. (2022): <a href="https://besjournals.online-library.wiley.com/doi/10.1111/1365-2664.14249">https://besjournals.online-library.wiley.com/doi/10.1111/1365-2664.14249</a>). Wir erachten daher folgendes Vorgehen als erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pauschal sollte um alle Natura 2000-Gebiete ein Puffer von mindestens 200 m</li> </ol>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gelegt werden, in denen keine Windkraftanlagen gebaut werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wenn in FFH-Gebieten anhand von Gebietsnachweisen Lebensstätten von Fledermausarten ausgewiesen wurden, sollte, analog zum „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“, ein Puffer um diese Lebensstätten von 1,5 km gelegt und als Wochenstubenquartier gewertet werden (mind. Kat. B laut Fachbeitrag).</li> <li>3. Sollte trotz der Kategorie B nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ bzw. der Kategorie K1 nach den „Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse“ ein Vorranggebiet geplant sein, so sollten die Erkenntnisse aus Ellerbrok et al. (2022) berücksichtigt werden und ein Puffer um Waldgebiete, die sich innerhalb von FFH-Gebieten befinden, und insbesondere um Fledermauslebensstätten von 350-400 m gelegt werden.</li> <li>4. Naturnahe Wälder und alte Wälder, die direkt an FFH-Gebiete mit Fledermauslebensstätten angrenzen, sollten nicht mit Windkraft-Vorranggebieten überplant werden.</li> </ol>	<p>Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>(BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt. Dabei wurden die nachgemeldeten Daten ebenso wie Gebietsnachweise durch das Natura 2000-Netz entsprechend der o.g. Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Zum Aspekt der naturnahen und naturnahen alten Wälder</p>

## Teilfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>verweisen wir auf die Bewertung zum Abschnitt M3051-28. Der Belang wird in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Ein pauschaler Ausschluss naturnaher und alter Wälder, welche an FFH-Gebiete mit Fledermauslebensstätten angrenzen, ist in Anbetracht des oben ausgeführten Abwägungsvorrangs der Erneuerbaren Energien sowie der Berücksichtigung von Schwerpunkträumen gem. Fachbeitrag Artenschutz nicht angebracht.</p>
M3051-28	<p><b>Alte Wälder</b></p> <p>Wir möchten hier auf unsere Stellungnahme zum Scopingpapier für die Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein (Anhörung vom 17.05.2023) verweisen, in der wir die besondere Bedeutung der alten Wälder beschrieben haben. Ergänzen möchten wir, dass durch Baumfällungen, welche im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen und den Zuwegungen erfolgen, freigestellte Bäume Sonnenbrand erleiden und absterben können und sich zudem das Mikroklima ändert. Beides kann außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche zusätzlich zum Verlust von Fledermausquartieren führen.</p> <p>In den geplanten Vorranggebieten befinden sich häufig naturnahe Wälder und alte naturnahe Wälder. Der Erhalt naturnaher alter Wälder wurde nach den „Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse“ mit „hohe Konflikte“ (K 2) bewertet. In unserer Stellungnahme haben wir um die Einordnung als „sehr hoher</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Ein Hinweis zur Berücksichtigung alter naturnaher Wälder bei der konkreten Standortsuche wird in die entsprechenden Gebietssteckbriefe aufgenommen.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Konflikt“ (K1) gebeten, dem leider nicht nachgegangen wurde. Aufgrund der sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der alten Wälder sollten diese, sofern sie größer gleich 20 % des Vorranggebietes ausmachen, aus dem Vorranggebiet ausgeschlossen werden und bei Unterschreitung dieses Grenzwertes möchten wir Sie bitten, in den Steckbriefen neben der kartografischen Darstellung alter Wälder auch darauf hinzuweisen, dass alte Wälder als Windkraft-Standort zu vermeiden sind.</p>	<p>Insbesondere alte strukturreiche Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>In Fällen, in welchen naturnahe alte Wälder mehr als 20% eines Vorranggebietes ausmachen und in welchen dies in der Einzelfallbetrachtung zu keiner Reduzierung des Gebietes geführt hat, basiert dies auf dem Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG sowie auf dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG unter Beachtung des planerischen Leitprinzips der</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		dezentralen Konzentration des Teilregionalplans Windenergie.
M3051-29	<p>Kiebitz</p> <p>Beim geplanten Vorranggebiet WE_50 ist ein Kiebitzvorkommen und beim geplanten Vorranggebiet WE_3 sind jährlich wechselnde Kiebitzvorkommen bekannt. Kiebitze gelten zwar nicht als windkraftsensibel, dennoch ist nachgewiesen, dass sie Windkraftanlagen in einem Umkreis von 100 m meiden (Steinborn, Reichenbach (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen - Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland; NuL 43 (9), 261-270). Zudem können vom Aufbau von Windkraftanlagen erhebliche Störwirkungen ausgehen. Daher bitten wir das Vorkommen von Kiebitzen in die Steckbriefe mit aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass der Bau von Windkraftanlagen außerhalb der sensiblen Brutzeit und Jungenaufzucht erfolgen soll. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Zuwegungen zu Windenergieanlagen auf das nötigste Maß reduziert werden, da die Anlage von Wegen und die daraus resultierende Zerschneidung des Lebensraumes zu einer erhöhten Prädationsrate (z.B. durch Füchse) führt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3051-30	<p>Auerhuhn</p> <p>Das geplante Vorranggebiet WE_40 liegt zwischen einem Bereich mit „sehr hohem Raumwiderstand“ und einem Bereich mit „sehr hohem Raumwiderstand - Populationsverbund“. Dieses geplante Vorranggebiet befindet sich zwischen Siedlungsgebieten (Loffenau, Bad Herrenalb, Gaistal). Westlich und östlich von WE_40 verbliebe lediglich ein Korridor von jeweils ca. 800 und 600 m. Das Vorranggebiet WE_40 gefährdet daher den Populationsverbund zum südöstlich von Sulzbach gelegenen Gebiet mit sehr hohem Raumwiderstand.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Flächen ohne Raumwiderstand sind Flächen definiert, auf denen gem. Planungsgrundlage Auerhuhn kein Konflikt besteht. Der Vorranggebietsentwurf WE_40 grenzt zwar an eine Populationsverbundfläche (Trittstein) gem. Planungsgrundlage Auerhuhn an, befindet sich jedoch selbst auf Flächen ohne Raumwiderstand. Der Vorranggebietsentwurf wird unter Maßgabe des § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben, weiterverfolgt.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3051-31	<p>Große unzerschnittene und ruhige Räume</p> <p>Große unzerschnittene und ruhige Räume stellen nicht nur für die Erholung und Lebensqualität der Menschen ein hohes und schützenswertes Gut dar. Auch für wildlebende Tiere sind diese wertvoll und sollten im Sinne der Vorsorge frei von Windenergieanlagen bleiben. Die geplanten Vorranggebiete WE_40 (Buchrücken; Loffenau), WE_43 (Vogelhartskopf; Gernsbach) und WE_46 (Teufelsmühle; Forbach) befinden sich in solchen großen unzerschnittenen und ruhigen Räumen. Die Schallimmissionen würden über die Vorranggebietsgrenzen hinweg wirken und</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Für die Umweltprüfung werden für das Schutzgut Mensch die ruhigen Gebiete des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein (Ziel L 13) herangezogen, da für diese auf regionaler Ebene flächendeckende Daten vorliegen. Die ruhigen Gebiete basieren auf einer Modellierung der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr und werden bei der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2. S. 1 ROG als</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	insbesondere WE_40 und WE_43 würden zu einer Fragmentierung bestehender ruhiger Räume beitragen.	Konfliktkriterium berücksichtigt. Es handelt sich dabei um überwiegend unzerschnittene Räume. Durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung wird der Aspekt grundsätzlich berücksichtigt.
M3051-32	<p>WE 3</p> <p>Unsere Ausführungen in vorgenannter Stellungnahme gingen dahin, dass laut „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ um Paarungs- und Winterquartiere von Fledermäusen ein 3 km-Puffer gelegt werden müsse und diese als Kategorie A zu werten seien. Diese Information ist auch auf S. 16 des Fachbeitrags zu finden. Auf S. 15 des Fachbeitrags wird hingegen geschrieben, dass die Quartiertypen Wochenstubenquartier, Winterquartier und Zwischenquartier jeweils mit 1,5 km gepuffert wurden und der Quartiertyp der Paarungsquartiere mit 3 km. Auf Nachfrage, wie mit diesen sich widersprechenden Aussagen umzugehen sei, teilten sowohl das UM, als auch die LUBW mit, dass die Darstellung auf Seite 15 zutreffend sei. Es ist mithin lediglich um Paarungsquartiere ein Radius von 3 km zu ziehen, um die übrigen Quartierstypen ist ein Radius von 1,5 km ausreichend.</p> <p>Im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ steht zudem auf S. 26 im letzten Absatz, dass „Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag [...] für die Regionalplanung unbeachtlich [sind], es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.“</p> <p>Die von uns nachträglich übermittelten Daten zu WE_3 beinhalten keine Sonderstatus-Arten. Daher ist der Regionalverband nicht dazu verpflichtet, diese Daten in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Nichts desto trotz steht auf S. 16 des Fachbeitrags, dass die wenigen bekannten Wochenstuben (n &lt; 30) der besonders empfindlichen Arten Kleiner Abendsegler und Fransenfledermaus (beide keine Sonderstatus-Arten, wurden aber im Gebiet nachgewiesen) naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche zur Sicherung des Erhaltungszustands darstellen. Aus naturschutzfachlicher Sicht empfehlen wir daher die Berücksichtigung der nachträglich bereitgestellten Fledermaus-</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband bedankt sich für die Ausführung zu widersprüchlichen Angaben im Fachbeitrag Artenschutz.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Daten zu WE_3. Aktuelle Fledermaus-Daten aus Kartierungen liegen uns zu WE_3 nicht vor. Sollten wir zukünftig welche erhalten, können wir eine standortangepasste Neubewertung vornehmen.</p>	<p>Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete ist bei der Überarbeitung der Gebietskulisse erfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_3 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
M3051-33	<p>WE 25</p> <p>Das geplante Vorranggebiet WE_25 befindet sich zum großen Teil im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“. Vom Bau von Windkraftanlagen wären u.a. Lebensstätten vom Grünen Besenmoos und der Spanischen Flagge sowie der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwälder betroffen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Scopingpapier für die Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein (Anhörung vom 17.05.2023). Hierin haben wir bereits dargestellt, dass wir den Bau von Windkraftanlagen innerhalb von Natura 2000-Gebieten kritisch sehen.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3051-34	<p>WE 53</p> <p>Wie bereits in der E-Mail vom 10.11.2023 mitgeteilt, befinden sich im geplanten Vorranggebiet WE_53 mehrere Wochenstubenquartiere des Braunen Langohrs, des Kleinen Abendseglers, der Bechsteinfledermaus, der Großen Bartfledermaus und der Fransenfledermaus. Nach dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie muss dieser Bereich als Schwerpunktorkommen der Kategorie A gewertet werden. Hierzu ein Zitat aus dem Fachbeitrag: „Die wenigen bekannten Wochenstuben (n&lt;30) der besonders empfindlichen Arten Kleiner Abendsegler und Fransenfledermaus stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche zur Sicherung des Erhaltungszustands dar [...].‘ Des Weiteren ist im nördlichen Teilbereich der Anteil an alten Wäldern relativ hoch. Erschwerend kommt hinzu, dass Teilbereiche des geplanten Vorranggebiets im FFH-Gebiet „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ liegen. Betroffen wären Lebensstätten vom Grünen Besenmoos, der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und des Hirschkäfers sowie der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwälder. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieser Standort sehr hochwertig, in Bezug auf den Windkraftausbau äußerst konflikträftig und sollte nicht weiterverfolgt werden. Da das geplante Vorranggebiet innerhalb einer Kategorie A-Fläche liegt, müsste nach den „Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse“ ein planerischer</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Ausschluss erfolgen.	
M3051-35	<p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Zur besseren Übersicht übersenden wir Ihnen beigefügt eine Exceltabelle auf Basis der Attributentabelle des von Ihnen zur Verfügung gestellten shapes. Hierin haben wir entsprechende Anmerkungen (bzw. die Hinweise darauf) der Fachreferate zu den einzelnen Flächen übertragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und bedankt sich für die Aufbereitung der Stellungnahme.</p>

M3051\_Darstellung\_Stell\_001

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3051\_Darstellung\_Stell\_002





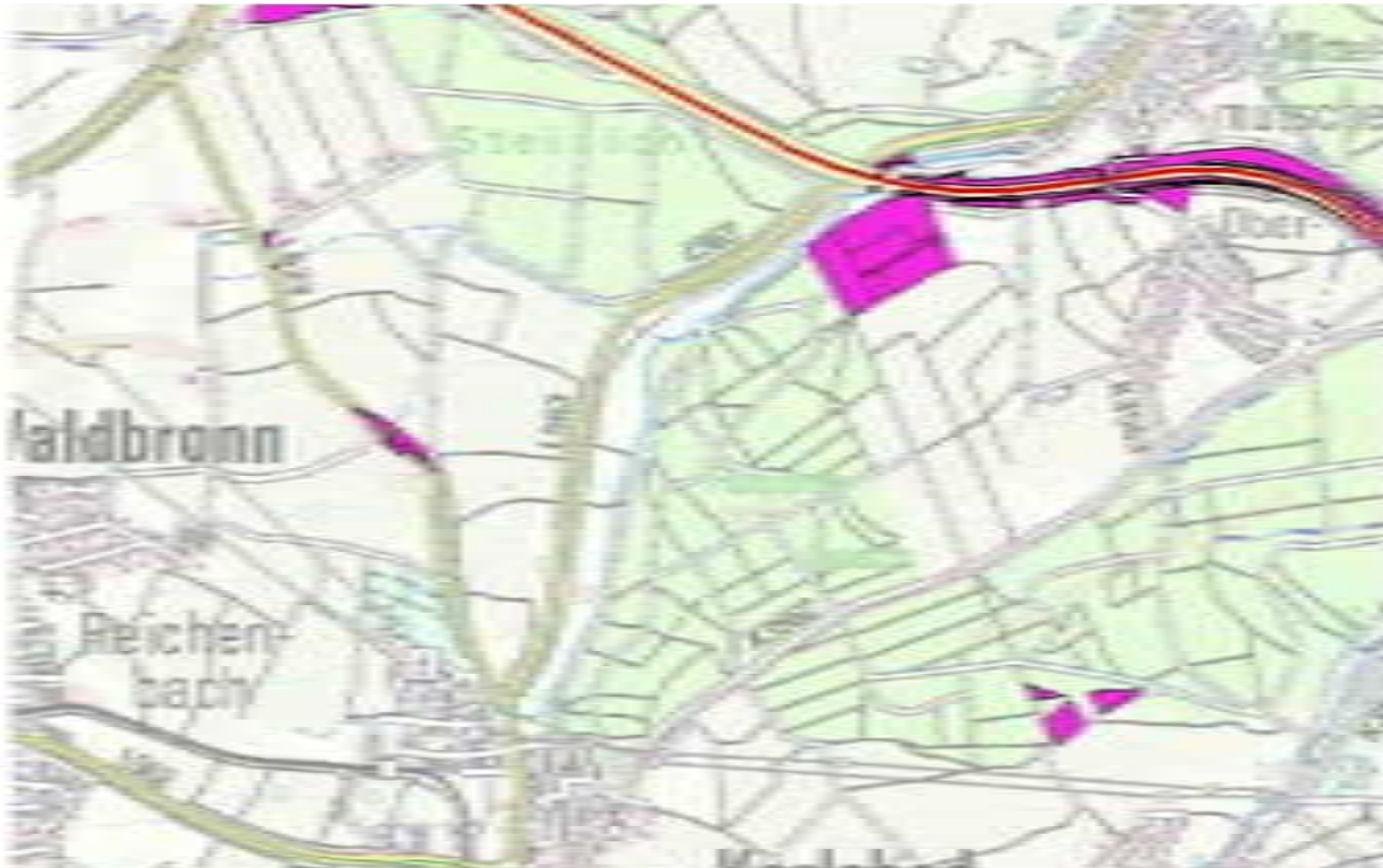
# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3051\_Darstellung\_Stell\_003



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3051\_Darstellung\_Stell\_004



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3051\_Darstellung\_Stell\_005



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 21.05.2024

Einreichungsdatum: 15.08.2024

## Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Schellingstraße 15

70001 Stuttgart

ID: M2194

Eingangsnummer: 9999

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2194-1	<p>Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie)</p> <p>das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf der o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Das MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung.</p> <p>Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Ministerien des Landes über den Anhörungsentwurf informiert und diese jeweils gebeten, ihre Anregungen und Bedenken hierzu mitzuteilen. Die Rückmeldungen der beteiligten Ministerien sind nachrichtlich unter Ziffer III dieser Stellungnahme aufgeführt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
M2194-2	<p>I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>Die o.g. Teilfortschreibung wird im Rahmen der regionalen Planungsoffensive aufgestellt und soll das in § 20 Abs. 1 S. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) enthaltene Flächenziel zur Festlegung von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie an Land erreichen. Vorliegend sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden. Der Planentwurf enthält zudem eine Bestimmung zur Höhe baulicher Anlagen sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen und einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete. Das MLW begrüßt ausdrücklich, dass der Regionalverband Mittlerer Oberrhein mit dieser Teilfortschreibung im vorgeschriebenen Zeitplan der Regionalen Planungsoffensive einen die Vorgaben des § 20 KlimaG BW deutlich übersteigenden Flächenanteil der Region (3,3 Prozent) für Windkraftanlagen vorsieht.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
M2194-3	<p>Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bittet um die Einbeziehung der folgenden Anregungen und Bedenken:</p> <p>1. Zur Öffnung der Regionalen Grünzüge</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein enthält keine Öffnung der Regionalen Grünzüge. Auf S. 6 der „Erläuterung der Planung und Umweltbericht“ wird hierzu ausgeführt, dass die Regionalen Grünzüge im Regionalplan Mittlerer Oberrhein keinen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilfortschreibung, sondern der parallel durchgeführten Gesamtfortschreibung des Regionalplans und dort bereits vollzogen (vgl. Plansatz 3.1.1 (Z) 2 des Gesamtfortschreibungsentwurfs).</p> <p>Für Windenergieanlagen muss der Regionale Grünzug nicht eigens geöffnet werden, da er hierfür noch nie verschlossen war und auch weiterhin nicht ist (s.o.). In den Regionalen Grünzügen sind Windenergieanlagen mit Verweis auf die baurechtliche Privilegierung dieser Anlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB immer zulässig (vgl. PS 3.1.1 (Z) 2 des in einem parallelen Planungsverfahren vorgelegten Gesamtfortschreibungsentwurfs des Regionalplans Mittlerer Oberrhein). Dem Erfordernis des § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG ist damit von vornherein Rechnung getragen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ausschluss für die Windenergienutzung darstellten, eine weitere Öffnung sei daher nicht erforderlich.</p> <p>Inhaltlich wird sich das MLW zur Öffnung der Regionalen Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG im Rahmen der Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans äußern. Wie in der Stellungnahme zur Teilfortschreibung Solarenergie bereits ausgeführt, wäre in zeitlicher Hinsicht eine Öffnung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans möglich, da das Verfahren der Gesamtfortschreibung bereits relativ weit gediehen ist. Das Verfahren zur Gesamtfortschreibung sollte aber möglichst zeitnah bzw. parallel zu den Teilfortschreibungen im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive abgeschlossen werden.</p>	
M2194-4	<p>2. Zu den Plansätzen mit Begründung sowie der Raumnutzungskarte a) Zu Plansatz 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“</p> <p>Die in Plansatz 4.2.4 Z (1) getroffene Rotor-Out-Bestimmung wird von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
M2194-5	<p>Es wird angeregt, in der Begründung zu Plansatz 4.2.4 Z (1) nach der vorhandenen Erläuterung der Zulässigkeit zusätzlicher Flächenausweisungen in Flächennutzungsplänen, auf die Vorteile zusätzlicher Flächenausweisungen durch die Kommunen hinzuweisen (i.e. Integration in die Kommunale Wärmeplanung - nach GEG werden bei neuen Wärmenetzen 65% Erneuerbare Energien gefordert. Unterstützung z.B. für Bürgerwindenergieprojekte; Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom etc.).</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband bedankt sich für die Anregung, wird ihr aber nicht folgen.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele wurde gemäß § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) an die Regionalverbände übertragen. Obwohl die bisher bestehende baurechtliche Privilegierung der Windenergieanlagen (§ 35 BauGB) nicht flächendeckend zur Errichtung von Windenergieanlagen geführt hat, ist davon auszugehen, dass das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG, wie vom Bundesgesetzgeber beabsichtigt, zu einer verstärkten Ausbauoffensive führen wird. Um für die Region Mittlerer</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Oberrhein einen ungesteuerten Ausbau zu verhindern und empfindliche Flächen zu schonen, sollen mit der vorliegenden Planung Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Die Kommunen sind am Planungsverfahren beteiligt und können bereits jetzt Vorschläge für die Aufnahme weiterer Flächen in den Teilregionalplan Windenergie unterbreiten (und haben dies auch getan). Die nebenstehend genannten Vorteile für die Kommunen entstehen auch durch die Realisierung von Windenergieprojekten <b>innerhalb</b> der festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Die vom Einwender genannten Vorteile sind unbestritten. Zusätzliche Flächendarstellungen in kommunalen Flächennutzungsplänen bleiben nach wie vor möglich, da mit dem regionalplanerischen Steuerungskonzept keine planerische Ausschlusswirkung an anderer Stelle verknüpft wird (vgl. § 11 Abs. 7 Satz 1 LplG). Ein expliziter Hinweis auf die Möglichkeit zusätzlicher Flächendarstellungen in kommunalen Flächennutzungsplänen ist nicht erforderlich, da dies bereits geltende Gesetzeslage ist.</p>
M2194-6	<p>Im vierten Absatz der Begründung zu Plansatz 4.2.4 Z (1) könnte noch die Anlagendimensionierung der Windenergieanlagen (Gesamthöhe, Rotordurchmesser bzw. Rotorradius), welche dem Plankonzept des Regionalverbands zugrunde gelegt wurde, ergänzt werden.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird dem Hinweis folgen und einen Verweis auf die der Planung zugrundeliegenden planerischen Rahmenbedingungen in die Begründung zu Plansatz 4.2.4 Z (1) aufnehmen, die im Umweltbericht in Kapitel 2.1 beschrieben werden.</p>
M2194-7	<p>Im Umweltbericht wird unter Kapitel 2.1 auf Seite 8 dazu ausgeführt, dass im Rahmen der vorliegenden Planung von einer Gesamthöhe zwischen 230 m und 250 m sowie eines Rotordurchmessers zwischen 150 m und 180 m bzw. eines Rotorradius zwischen 75 m und 90 m ausgegangen wurde. Dieses Vorgehen sieht die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde kritisch. Aus hiesiger Sicht ist der Planung eine bestimmte, einheitliche Anlagendimensionierung zugrunde zu legen und nicht eine Spanne (von... bis...). Dafür spricht, dass nur bei Zugrundelegung</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein setzt als Höhenannahme eine Anlagengesamthöhe von 250 Metern an. Die für die Planung bislang gewählte Spanne von 230 bis 250 Metern Anlagengesamthöhe wird entsprechend geändert. Mit der Wahl einer Höhenannahme von 250 Metern bewegt sich der Planungsträger am oberen Ende der bisherigen Spanne von 230 bis 250 Metern. Insofern ist eine Überarbeitung sämtlicher</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einer einheitlichen bestimmten Anlagendimensionierung eine gesicherte und nachvollziehbare Prognose der Realisierbarkeit der Planung (z.B. im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB) bzw. eine sachgerechte Abwägung möglich erscheint. Aus den Planunterlagen geht indes auch nicht hervor, wie die genannte Spannweite in der Planung konkret berücksichtigt wurde. Bei der Zugrundelegung einer einheitlichen Anlagendimensionierung kann die Plankonzeption des Regionalverbands aus hiesiger Sicht transparenter dargestellt, besser nachvollzogen und etwaige Abwägungsfehler vermieden werden.</p>	<p>Unterlagen nicht erforderlich, da diese Höhe bereits berücksichtigt und auch vom Prüfergebnis der Strategischen Umweltprüfung entsprechend abgedeckt ist.</p> <p>Der Planung liegt auch weiterhin ausdrücklich keine Referenzanlage zugrunde. Dies ist sachgerecht. Der Bundesverband Windenergie, Landesverband Baden-Württemberg, hat dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf Nachfrage schriftlich mitgeteilt, dass die gewählte Höhenannahme gerade deshalb sachgerecht ist, da hiermit höhere Anlagen, die aufgrund der technischen Weiterentwicklung zu erwarten sind, ebenso nicht ausgeschlossen werden, wie niedrigere Anlagen. Die derzeit marktgängigen Anlagen mit einer Gesamthöhe von rund 250 Metern werden noch immer projektiert, genehmigt und auch errichtet. Eine Erhöhung der Höhenannahme, würde zu höheren Abständen führen und damit zum planerischen Ausscheiden von Flächen, die mit marktgängigen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern hätten belegt werden können. Dies hielte der Regionalverband für fachlich falsch und insbesondere unter Würdigung des § 2 Satz 2 EEG auch für rechtsfehlerhaft. Denn letztlich würden damit Flächen, die für eine Nutzung mit Windenergieanlagen gut geeignet wären, damit aus dem Planungsprozess ausgeschieden.</p> <p>Dass ausnahmslos alle projektierten Windenergieanlagen stetig höher werden und Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern sukzessive weniger oder gar nicht mehr projektiert würden, ist nicht zu erwarten. Nach Angaben eines baden-württembergischen Energieversorgers sind der Anlagenhöhe auch Grenzen gesetzt, da der schwierige und teure Transport großer Anlagenteile gegen immer höhere Anlagen spreche.</p>
M2194-8	<p>Auch die Rechtsprechung spricht sich für die Annahme einer einheitlichen Dimensionierung einer typischen Windenergieanlage aus. So hat das OVG Lüneburg (Urt. vom 25.04.2019 - 12 KN 226/17) entschieden, dass die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Auf die Argumentation zu M2194-7 wird verwiesen.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zugrundelegung einer zu erwartenden Mindesthöhe möglicher Anlagen nicht der hinsichtlich der Bestimmung einer Referenzanlage einzunehmenden typisierenden Betrachtungsweise entspreche. Die Arbeit mit einer bloßen Mindestanlagenhöhe sei insoweit schon vom Ansatz her unzutreffend, weil sich aus einem Mindestwert keine realistischen und praxistauglichen Abstandswerte ermitteln ließen. Es handele sich um einen Fehler im Abwägungsvorgang. Das OVG Lüneburg hat zudem eine worst-case-Betrachtung (Annahme einer max. dimensionierten Anlage) zum Ausschluss von Flächen, auf denen die TA Lärm nicht mehr eingehalten ist, als zweifelhaft angesehen und die Entscheidung auf der Grundlage einer Referenzanlage für sachgerecht gehalten (OVG Lüneburg Urt. vom 03.12.2015 - 12 KN 216/13). Eine Ermittlung der optisch bedrängenden Wirkung setzt nach Auffassung des OVG Lüneburg (Urt. vom 05.03.2019 - Az.: 12 KN 202/17) überdies voraus, dass die Referenzanlage jedenfalls der Höhe nach konkret und nicht nur im Sinne eines Korridors (von... bis...) bestimmt wird. Aus den genannten Urteilen geht hervor, dass wohl weder eine Spanne (von.... bis...), noch eine maximal dimensionierte Anlage oder eine Mindesthöhe sachgerecht sind.</p>	<p>Ergänzend hierzu weist der Regionalverband Mittlerer Oberrhein darauf hin, dass die Definition einer Referenzanlage gesetzlich nicht verpflichtend ist, sondern von der noch vor Inkrafttreten des WindBG ergangenen Rechtsprechung zu Plänen empfohlen wird.</p> <p>Aufgrund der Heterogenität der Region (windhöfliche Standorte in der Rheinebene sowie windhöfliche Standorte in den Mittelgebirgslagen des Schwarzwaldes) hält der Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Definition einer Referenzanlage mit einer bestimmten Anlagengesamthöhe für kritisch, für nicht sachgerecht und damit letztlich auch für nicht zielführend: Bei einer zu niedrigen Referenzanlage könnte die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft zu falschen Ergebnissen kommen und sich Windenergieanlagen mit höheren Anlagengesamthöhen dann im Vorhabenzulassungsverfahren als nicht umsetz- bzw. realisierbar darstellen. Bei einer zu hohen Referenzanlage würden gut geeignete Bereiche nicht in die Vorranggebietskulisse einbezogen, die sehr wohl für die Nutzung der Windenergie herangezogen werden könnten. Dies gilt umso mehr, als der Regionalverband Mittlerer Oberrhein den Ansatz einer „Rotor-out“-Planung verfolgt.</p>
M2194-9	<p>Aus den vorgenannten Gründen bittet das MLW daher vorliegend eindringlich um Überarbeitung der Plankonzeption des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein und um Anwendung einer sachgerechten Typisierung der Anlagendimensionierung, die vom Regionalverband einheitlich auf alle relevanten Kriterien angewandt wird. Bei der typisierten Anlage muss aber deutlich werden, dass es sich nicht um eine Höhenbegrenzung handelt.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen zu M2194-7 und -8.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung ist mit der nun gewählten Höhenannahme von 250 Metern ausdrücklich nicht verbunden.</p>
M2194-10	<p>Der Verweis auf § 5 Abs. 4 WindBG im sechsten Absatz der Begründung zu Z (1) geht aus hiesiger Sicht fehl. § 5 Abs. 4 WindBG betrifft (bestehende) Raumordnungspläne und Flächennutzungspläne, die keine Bestimmung in</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Verweis auf den § 5 Abs. 4 WindBG und der erläuternde Absatz werden</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hinblick auf die Platzierung des Rotors der Windenergieanlage enthalten und die bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sind. Hier kann der Planungsträger, der den Beschluss über den jeweiligen Plan gefasst hat, nachträglich per Beschluss klarstellen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, also ein Rotor-außerhalb Planungsansatz vorliegt. In der Begründung wird aber in diesem Zusammenhang gerade die Rotor-Out-Planung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein im vorliegenden Verfahren thematisiert, so dass hier gerade eine Bestimmung zu Rotor-Out vorliegt. Der Verweis auf § 5 Abs. 4 WindBG ist hier daher nach hiesigem Dafürhalten zu streichen.</p>	<p>gestrichen.</p>
M2194-11	<p>Zudem erfolgt die Aufzählung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen bisher lediglich in der Begründung zu Plansatz 4.2.4 Z (1). Da jedoch nur die Plansätze selbst, jedoch nicht die Begründung, an der Verbindlichkeit des Plans teilnehmen, bittet das MLW darum, diese Aufzählung in den Plansatz selbst zu integrieren.</p>	<p><b>Folgen.</b> Die Aufzählung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen wird in den Plansatz 4.2.4 Z (1) integriert.</p>
M2194-12	<p>Im Rahmen der Begründung zu Plansatz Z (1) könnten auch noch kurze Erläuterungen zu den Rechtsfolgen des Erreichens bzw. Nicht-Ereichens der Flächenbeitragswerte aufgenommen werden.</p>	<p><b>Folgen.</b> Die Erläuterungen werden in die Begründung zum Plansatz 4.2.4 Z (1) aufgenommen.</p>
M2194-13	<p>Die an die Bauleitplanung gerichtete Bestimmung zur Höhe der baulichen Anlagen in Plansatz 4.2.4 Z (2) ist vor dem Hintergrund der Nichtanrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbegrenzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Begründung hierzu ist nach hiesigem Dafürhalten aber bezüglich der Ausführungen zur Konkretisierung der Vorranggebiete auf Bauleitplanebene abzuändern. Es wird u.a. ausgeführt, dass eine wesentliche Verkleinerung dieser Gebiete bzw. ein faktischer Ausschluss des Baus oder Betriebs von Windenergieanlagen unzulässig sei und zudem eine bauleitplanerische Konkretisierung eines Vorranggebiets erst nach der Feststellung der</p>	<p><b>Folgen.</b> Der Regionalverband wird der Forderung nach Abänderung der Begründung von Plansatz 4.2.4 Z (2) folgen. Der Absatz der Begründung, der sich auf eine mögliche Verkleinerung der Vorranggebiete durch die Bauleitplanung bezieht, wird gestrichen. Der Absatz der Begründung, der begründet, warum Höhenbegrenzungen in der kommunalen Bauleitplanung nicht zulässig sind, wird beibehalten.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG möglich wäre. Dies ist nach der aktuellen Rechtslage unzutreffend. Sollte der kommunale Planungsträger seine Sonderbaufläche Windenergienutzung im Flächennutzungsplan kleiner festlegen als das an dieser Stelle liegende regionalplanerische Vorranggebiet, hat dies nach der neuen Rechtslage keine einschränkende Wirkung mehr. Wind-Flächennutzungsplänen, die nach dem 1. Februar 2024 wirksam werden, kommt nämlich nach §§ 249 Abs. 1, 245e Abs. 1 BauGB keine ausschließende Wirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mehr zu. Sollten noch Bestands-Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung (§ 245e Abs. 1 S. 1 BauGB) das vorgesehene Windvorranggebiet flächenmäßig einschränken, entfällt diese Ausschlusswirkung gem. § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB mit Erreichen des Teilflächenziels durch den neuen Teilregionalplan Wind. Unter den in § 245e Abs. 4 BauGB genannten Voraussetzungen kann die Ausschlusswirkung einem Windvorhaben auch bereits im laufenden Regionalplanverfahren nicht mehr entgegengehalten werden. Dies wurde den Trägern der Regionalplanung bereits auch mit Schreiben des MLW an die Träger der Regionalplanung vom 20. Dezember 2023 (Az.: MLW14-24-97/200/1) unter der Beantwortung zu Ziff. 5 mitgeteilt.</p>	
M2194-14	<p>Auch der Plansatz 4.2.4 Z (3) zur Mehrfachnutzung von Flächen erscheint sachgerecht und mit den Hinweisen in Kapitel 3.1 „Definition von Windenergiegebieten (§ 2 Nr. 1 WindBG)“ der Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) grundsätzlich vereinbar, da den Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen der Vorrang vor Freiflächensolaranlagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des zweiten Absatzes des Plansatzes 4.2.4 Z (3) sowie der Begründung hierzu bittet das MLW aber um klarstellende Ausführungen. Es wird nicht deutlich, was hier geregelt werden soll. Wir gehen davon aus, dass damit gemeint ist, dass sich die Zulässigkeit von Freiflächen-PV Anlagen in den anderen Freiraumfestlegungen nach den dortigen</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird der Anregung folgen.</p> <p>Eine Überlagerung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie mit anderen Festlegungen ist nicht vorgesehen. Der zweite Absatz des Plansatzes 4.2.4 Z (3) und die dazugehörige Begründung werden deshalb gestrichen.</p> <p>Die Ziele des Regionalplans, einschließlich der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie, wurden im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie umfassend berücksichtigt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ausnahmeregelungen richten soll. Es könnte aber möglicherweise auch eine Überlagerung von Zielfestlegungen gemeint sein. Bei einer etwaigen Überlagerung von Wind-Vorranggebieten mit anderen Freiraumfestlegungen ist dabei aber eindeutig und widerspruchsfrei zu regeln, welche Festlegung im konkreten Fall der Vorrang eingeräumt werden soll. Diese Festlegung einer Zielhierarchie könnte idealerweise im Rahmen eines eigenen Plansatzes erfolgen. Eine Überlagerung von Freiraumfestlegungen ist indes aber nur in solchen Fällen möglich, in denen sich die Funktionen der Festlegungen nicht gegenseitig ausschließen bzw. widersprechen.</p>	
M2194-15	<p>Hinsichtlich des Grundsatzes zur Standortauswahl G (4) innerhalb der Vorranggebiete sowie zwischen Vorranggebieten, die im räumlichen Zusammenhang stehen, weisen wir darauf hin, dass der Plansatz hier etwas missverständlich gefasst ist. Es entsteht der Eindruck, als ob man innerhalb der Vorranggebiete nur einzelne Standorte bebauen dürfe und hier die konfliktärmsten auszuwählen wären. Bei Vorranggebieten ist aber davon auszugehen, dass sie insgesamt geeignet und bebaubar sind. Das MLW regt daher eine Umformulierung an und bittet zu prüfen, ob beispielsweise im Plansatz nicht eher von einer „Anordnung der Windenergieanlagen“ statt von der „Standortauswahl“ die Rede sein sollte. Die Begründung wäre dann ggf. ebenfalls entsprechend anzupassen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Mit dem Begriff "Standortauswahl" ist die Positionierung von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen gemeint.</p> <p>Selbstverständlich geht auch der Regionalverband davon aus, dass die geplanten Vorranggebiete mit der größtmöglichen Anlagenanzahl bebaut werden sollten. Das entbindet den Projektierer jedoch nicht von einer sorgfältigen Standortplanung und der Bevorzugung von konfliktarmen Standorten innerhalb des Vorranggebietes.</p> <p>Um die maximalen Windenergieerträge erzielen und die klimapolitischen Ziele erreichen zu können, ist auf Vorhabenebene auch innerhalb der festgelegten Vorranggebiete eine präzise Standortplanung erforderlich, die unterschiedliche Standortfaktoren berücksichtigen muss.</p> <p>Neben der Flächengröße beeinflussen Faktoren wie Zuschnitt und Ausrichtung der Fläche zur Hauptwindrichtung die installierbare Anlagenanzahl. In Abstimmung mit bspw. den Naturschutz- und Forstbehörden müssen die geeigneten Einzelstandorte innerhalb des Vorranggebiets erst gefunden werden. Dabei werden empfindliche Lebensräume, die im regionalplanerischen Maßstab nicht erkennbar sind, zugunsten von Standorten ausgespart, die sich besser für die Errichtung der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>konkreten Anlage eignen. Entsprechend kann die verfügbare Fläche für die Errichtung einer bestimmten Anzahl an Windenergieanlagen stark schwanken.</p>
M2194-16	<p>Bezüglich der nachrichtlichen Darstellung von bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen (Plansatz 4.2.4 N (6)) in der Raumnutzungskarte regen wir an, in der Begründung zu N (6) einen Stichtag anzugeben, bis zu dem bestehende und genehmigte Anlagen in der Darstellung berücksichtigt wurden.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird der Anregung folgen.</p> <p>Der Stichtag, bis zu dem bestehende und genehmigte Anlagen in der Darstellung berücksichtigt werden, wird in die Begründung zu Plansatz 4.2.4 N (6) aufgenommen.</p>
M2194-17	<p>Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume nach PS 5.1.2 (Z) LEP werden in den Unterlagen soweit ersichtlich bislang nicht angesprochen. Sofern einzelne der betrachteten Vorranggebiete in diesen Landschaftsräumen gelegen sein sollten, sollte dies noch nachgeholt werden.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung und ergänzt die Unterlagen dahingehend.</p>
M2194-18	<p>b) Zur zeichnerischen Darstellung</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn es im Rahmen der zeichnerischen Darstellung nicht nur einzelne Ausschnitte des Regionsgebiets aus der Raumnutzungskarte gäbe, sondern auch eine Raumnutzungskarte, die das gesamte Regionsgebiet abdecken würde. Zudem wäre es der Transparenz der Planung zuträglich, wenn in der Karte auch andere Gebietskategorien abgebildet wären, um die Vorranggebiete für Windenergie im Zusammenhang mit anderen regionalplanerischen Festlegungen beurteilen zu können.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird der Anregung nicht folgen. Dies ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Ziele des Regionalplans, einschließlich der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie, wurden im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie umfassend berücksichtigt. Eine Überlagerung der Vorranggebiete mit anderen Festlegungen des Regionalplans ist nicht vorgesehen. Mit Rechtskraft des Teilregionalplans Windenergie treten die darin festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie an die Stelle der dort ggf. getroffenen bisherigen Festlegungen des Regionalplans der Region Mittlerer Oberrhein.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2194-19	<p>3. Zum Umweltbericht sowie den Gebietssteckbriefen</p> <p>Die Umweltprüfung bestehend aus dem Umweltbericht und den Gebietssteckbriefen wurde übersichtlich und nachvollziehbar gestaltet. Die in Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG erforderlichen Angaben sind enthalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>
M2194-20	<p>a) Zum Umweltbericht</p> <p>In der Aufzählung der umweltrelevanten Schutzgüter unter Kapitel 1 auf Seite 7 wird das Schutzgut Fläche nicht mit aufgeführt. Zudem erfolgt unter Kapitel 4 keine gesonderte Auseinandersetzung mit diesem Schutzgut. Wir bitten dies noch zu ergänzen.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung und ergänzt die Unterlagen dahingehend.</p>
M2194-21	<p>Der unter Kapitel 1 im zweiten Absatz auf Seite 7 enthaltene Verweis auf § 9 Abs. 1 ROG ist aus hiesiger Sicht unzutreffend, da sich dieser Abschnitt auf das Scoping bezieht, welches in § 8 Abs. 1 ROG geregelt ist. Der Verweis müsste sich daher unseres Erachtens auf § 8 Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2 ROG beziehen.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung und ergänzt die Unterlagen dahingehend.</p>
M2194-22	<p>Die planerischen Leitsätze in Kapitel 2.2, die auf Seite 9 des Umweltberichts zu finden sind, sind nachvollziehbar und schlüssig. Diese könnten aus Sicht des MLW auch in die Begründung zu Plansatz 4.2.3 aufgenommen werden, da diese die Grundlage für die vorliegende Planung bilden.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird dem Hinweis folgen und die im Umweltbericht dargelegten planerischen Leitsätze in die Begründung übernehmen.</p> <p>Da das Kapitel 4.2.3 "Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen" an dieser Stelle vermutlich nicht gemeint war, werden die planerischen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Leitsätze in der Begründung zu Plansatz 4.2.4 Z (1) übernommen.
M2194-23	<p>Zur Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie hat der Regionalverband ein eigenständiges Plankonzept entwickelt. Im Rahmen des Planungsprozesses kamen dabei Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Das in Kapitel 2.3 beschriebene Plankonzept (Seiten 10 ff.) ist grundsätzlich plausibel und übersichtlich dargestellt. Wir regen aus Gründen der Transparenz an, auch diesbezüglich evtl. in der Begründung zu Plansatz 4.2.4 einen Verweis auf die entsprechenden Seiten im Umweltbericht aufzunehmen. Das MLW weist zudem darauf hin, dass der Verweis in der fünften Zeile der Tabelle nicht auf § 2 LplG. sondern auf § 2a LplG lauten müsste, da dort die Umweltprüfung geregelt ist.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird dem Hinweis folgen und einen Verweis auf das der Planung zugrundeliegende Planungskonzept in die Begründung zu Plansatz 4.2.4 Z (1) aufnehmen.</p> <p>Der redaktionelle Fehler im Umweltbericht wird korrigiert.</p>
M2194-24	<p>In Kapitel 8.1.2 wird unter der Zwischenüberschrift „Ergebnisse zu den Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie“ (S. 49 f.) hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten festgestellt, dass bei drei Vorranggebieten eine direkte Betroffenheit anzunehmen sei (WE 16, WE 25 und WE 53). Auch in den dazugehörigen Gebietssteckbriefen wird hierzu jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten konstatiert. Nach § 7 Abs. 6 ROG ist bereits auf Ebene der Regionalplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit ein FFH-Gebiet oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, das heißt wenn sich Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets nicht von vornherein ausschließen lassen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht indes nicht hervor, ob bzw. inwieweit eine solche Prüfung durch den Regionalverband durchgeführt wurde. Das MLW bittet daher eingehend darum, die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen - soweit dies noch nicht geschehen ist - bzw. die Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Sollte hinsichtlich der betroffenen Flächen keine FFH-Prüfung vorgenommen</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt den Anregungen.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_16 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes kann damit bei der Umsetzung der Festlegung nach derzeitigem Kenntnisstand vermieden werden.</p> <p>Die Vorranggebietenentwürfe WE_25 sowie WE_53 werden zurückgestellt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	werden oder kommt eine entsprechende Prüfung zu einem negativen Ergebnis, sind die entsprechenden Flächen aus der Gebietskulisse des Regionalverbands zu streichen.	
M2194-25	In Kapitel 9 (Seite 59) wird auf die Zusammenfassende Erklärung verwiesen. Diese liegt bisher noch nicht vor. Das MLW weist darauf hin, dass diese sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans durchgeführt werden sollen gem. § 2a Abs. 6 LplG zu gegebener Zeit in geeigneter Weise in die Begründung zu integrieren sind.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die Zusammenfassende Erklärung wird gem. § 2a Abs. 6 LplG zu gegebener Zeit in geeigneter Weise in die Begründung integriert.</p>
M2194-26	<p>b) Zu den Kriterienkatalogen und Gebietssteckbriefen</p> <p>Das Plankonzept und die angewendeten Kriterien und Vorsorgeabstände in den beiden Kriterienkatalogen sind grundsätzlich plausibel. Allerdings ist die Abgrenzung der Ausschluss- und Konfliktkriterien für das MLW nicht immer eindeutig nachvollziehbar. Beispielhaft werden „Schutzbereiche militärischer Verteidigungsanlagen“ sowie „Funkstellen der Bundeswehr“ vom Regionalverband als K3-Kriterium gewertet, in der Begründung hierzu wird aber auf einen rechtlichen/tatsächlichen Ausschluss abgestellt. Aus Sicht des MLW müsste hier dann auch eher ein Ausschlusskriterium angenommen werden. Der Regionalverband wird gebeten, die Zuordnung der einzelnen Kriterien insgesamt anhand seines planerischen Konzeptes zu überprüfen. Zudem ist nicht ersichtlich, wie/ob Hubschraubertiefflugstrecken in der Planung berücksichtigt wurden. Wir bitten dies ggf. zu ergänzen, sollte diesbezüglich eine Betroffenheit bestehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Hinsichtlich der Hubschraubertiefflugstrecken wurde im Vorfeld im Zuge der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie eine Prüfung durchgeführt. Aufgrund der Einordnung dieser Belange als Verschlussache wurde vorab geprüft, und es wurde keine Betroffenheit für die Region festgestellt.</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen für den Kriterienkatalog zu den Belangen der Bundeswehr stammen aus vergangenen Planverfahren. Deren Bedeutung wurde durch die Einordnung als Ausschlusskriterium adressiert. Der Kriterienkatalog diente der Auswahl geeigneter Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten. Die Abgrenzung erfolgte, wie im Plankonzept dokumentiert, stets detailliert und im Einzelfall.</p> <p>Der Regionalverband berücksichtigt diese sowie alle Einwände der Bundeswehr, die im laufenden Verfahren eingebracht werden, im Rahmen der Beteiligung. Belange der Bundeswehr, die in das Verfahren eingebracht werden, werden unter Berücksichtigung des § 2 Satz 2 EEG bewertet.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Danach setzen sich die Belange der Erneuerbaren Energien nicht mit dem Abwägungsvorrang, den sie gegenüber allen übrigen Belangen haben, gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung durch. Diese Regelung findet im Verfahren Anwendung, wie beispielhaft in der Stellungnahme M2671 dokumentiert.</p>
M2194-27	<p>Aus den zeichnerischen Darstellungen zu den Gebietssteckbriefen geht hervor, dass zahlreiche Vorranggebiete für Windenergie Regionale Grünzüge (teilweise) überlagern. Das MLW geht nach der Mitteilung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 7. Mai 2024 davon aus, dass eine überlagernde Zielfestlegung nicht vorgesehen ist und die Regionalen Grünzüge in diesen Bereichen durch die Vorranggebiete Wind ersetzt werden sollen (Rücknahme der Grünzüge an diesen Stellen). Ein diesbezüglicher Hinweis in den Planunterlagen an geeigneter Stelle wäre wünschenswert, um die Planung des Regionalverbands transparenter zu gestalten. Zudem sollten nach hiesigem Dafürhalten auch die zeichnerischen Darstellungen in den Steckbriefen entsprechend angepasst werden. Überdies sind die Rücknahmen der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein zu berücksichtigen. Sollte ggf. dennoch eine Überlagerung von Zielfestlegungen erfolgen, gilt das zu Plansatz 4.2.4 Z (3) Gesagte.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Zur Überlagerung von Zielfestlegungen verweisen wir auf den Abschnitt M2194-18.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zu Z (1) aufgenommen.</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen in den Steckbriefen werden in der Form angepasst, dass es keine Überlagerungen von Zielfestlegungen geben wird.</p>
M2194-28	<p>Auch lässt sich aus den zeichnerischen Darstellungen der Gebietssteckbriefe entnehmen, dass teilweise zahlreiche Überlagerungen der Vorranggebiete für Windenergie mit Straßen- und Schienentrassen und deren Vorsorgeabständen sowie weiteren K3-Kriterien bezüglich Infrastruktur vorliegen (bspw. WE 16). Bisher findet sich zum Belang Infrastruktur aber - bis auf die zeichnerische Darstellung sowie teilweise bei den Ausführungen zu den kumulativen Wirkungen - keine gesonderte Auseinandersetzung des Regionalverbands zu diesem Thema in den</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung.</p> <p>Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf werden die Vorranggebietsentwürfe überarbeitet und hinsichtlich ihres Umfangs angepasst. Bei Vorranggebietsentwürfen, die keine räumliche Anpassung an K3-Kriterien bezüglich Infrastruktur erfahren haben, wird ein</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Steckbriefen. Wir regen daher an, dass sich der Regionalverband mit diesem Belang und etwaigen Überlagerungen mit Trassen etc. in geeigneter Weise in den Steckbriefen auseinandersetzt.	Hinweis in den Steckbriefen aufgenommen.
M2194-29	Zudem geht aus den Gebietssteckbriefen hervor, dass bei einigen Gebieten (WE 3, WE 26 und WE 41) wohl ein Konflikt mit dem Besonderen Artenschutz vorliegt. Es wird hier festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich gegeben sein werden und Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine ausnahmsweise Zulassung nicht möglich erscheinen. Die genannten Vorranggebiete werden vom Verband aber trotzdem in der Gebietskulisse belassen. In den Hinweisen der Gebietssteckbriefe findet sich nur die Information, dass die betreffenden Flächen derzeit hinsichtlich natur- und artenschutzfachlicher Belange untersucht werden. Nach hiesigem Dafürhalten sollte dieser Hinweis noch deutlicher formuliert werden, so dass klarer hervorgeht, dass ggf. nach Abschluss der laufenden artenschutzfachlichen Untersuchung im Ergebnis doch CEF-Maßnahmen oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme möglich erscheinen könnten. Im weiteren Verfahren sind die Ergebnisse der derzeit laufenden Gutachten bzw. Untersuchungen entsprechend zu berücksichtigen und dann je nach Ergebnis die jeweiligen Flächen zu streichen oder beizubehalten.	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung.</p> <p>Bei Vorranggebietsentwürfen, welche keine räumliche Anpassung aufgrund des Artenschutzes erfahren haben wird die Ausformulierung in den Steckbriefen überarbeitet.</p>
M2194-30	Den Steckbriefen lässt sich entnehmen, dass die Flächen einiger Vorranggebiete für Windenergie aus der Bauleitplanung übernommen wurden (z.B. WE 17). Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbewertung wird dann diesbezüglich auf das Gegenstromprinzip sowie auf § 2 EEG verwiesen. In diesem Zusammenhang weist das MLW darauf hin, dass der regionale Planungsträger stets eine eigenständige Abwägung der für die Regionalplanebene erkennbaren und bedeutsamen Öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen hat. Für die Abwägung ist gem. § 11 Abs. 3 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Teilplan „Vorranggebiete für	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Ein entsprechender Hinweis erfolgt nicht. Er ist auch nicht mehr erforderlich, da sich im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG ergeben hat, dass nicht alle Darstellungen kommunaler Flächennutzungspläne eins zu eins übernommen werden können. Die eingeforderte Abwägungsentscheidung hat diesbezüglich mit dem Ausscheiden der nicht mehr weiter zu verfolgenden Gebiete der kommunalen Flächennutzungsplandarstellungen damit stattgefunden.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen“ maßgeblich. § 2 EEG legt zwar die erneuerbaren Energien als „vorrangigen Belang“ in der Abwägung fest. Dies ändert aber nichts daran, dass im Regionalplanverfahren eine ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu erfolgen hat. Eine ungeprüfte Übernahme der kommunalen Planungen (unter Verweis auf § 2 EEG) reicht also nicht aus. Wir regen an, die eigene Abwägung des Regionalverbands hinsichtlich der aus der Bauleitplanung „übernommenen“ Gebiete deutlicher darzustellen, um etwaige Abwägungsfehler zu vermeiden.</p>	
M2194-31	<p>4. Zum Satzungsentwurf</p> <p>Der Satzungsentwurf wurde an das Anzeigeverfahren nach § 13a LplG angepasst und erscheint insoweit sachgerecht. Wir weisen aber darauf hin, dass das MLW hierzu noch neue Muster als Anlage zur VwV Regionalpläne erstellen und den Trägern der Regionalplanung zu gegebener Zeit an die Hand geben wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die angekündigte und dann aktuelle Mustervorlage wird beim Satzungsbeschluss des Teilregionalplans übernommen. Bis diese vorliegt, hält der Regionalverband am bisherigen Satzungsentwurf fest.</p>
M2194-32	<p>I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde</p> <p>Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 11. April 2024 zur Teilfortschreibung „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein bei.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2194-33	<p>II. Weitere beteiligte Ministerien</p> <p>1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilfortschreibung, sondern der parallel durchgeführten</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vom 8. April 2024</p> <p>Als eine wichtige Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 unter anderem die unverzügliche Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG) verabschiedet. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit den vorliegenden Fortschreibungen des Regionalplans aus unserer Sicht nicht umgesetzt, da die im Planentwurf enthaltene Regelung lediglich eine ausnahmsweise Zulassung von Windkraft- und FreiflächenPhotovoltaikanlagen vorsieht. Die Öffnung der regionalen Grünzüge soll im Sinne des § 2 EEG und des § 22 KlimaG BW für die Windkraft (und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen) aber nicht nur ausnahmsweise, sondern umfassend erfolgen. Als Folge der Regelvermutung des § 2 Satz 2 EEG können beschränkende Festlegungen nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange begründet werden.</p>	<p>Gesamtfortschreibung des Regionalplans und dort bereits vollzogen (vgl. Plansatz 3.1.1 (Z) 2 des Gesamtfortschreibungsentwurfs). Für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde hierfür eigens eine Ausnahme geschaffen, für Windenergieanlagen war dies nicht erforderlich, da die Regionalen Grünzüge bis dahin nur für Freiflächenphotovoltaikanlagen „verschlossen“ waren – nicht aber für Windenergieanlagen. Da der Planungsprozess der Gesamtfortschreibung bereits begonnen wurde, bevor die Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zu der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie sowie vor dem ebenfalls parallel durchgeführten Planungsverfahren der Teilfortschreibung Solarenergie begonnen wurde, hat der Regionalverband dem Erfordernis des unverzüglichen Öffnens damit entsprochen: Er hat den erstmöglichen Zeitpunkt zur Öffnung gewählt.</p> <p>Grundsätzlich werden raumordnungsrechtliche Festlegungen immer in einer Regel-Ausnahme-Struktur formuliert (vgl. § 6 Abs. 1 ROG).</p> <p>Für Windenergieanlagen muss der Regionale Grünzug nicht eigens geöffnet werden, da er hierfür noch nie verschlossen war und ist (s.o.). In den Regionalen Grünzügen sind Windenergieanlagen mit Verweis auf die baurechtliche Privilegierung dieser Anlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB immer zulässig (vgl. PS 3.1.1 (Z) 2 des in einem parallelen Planungsverfahren vorgelegten Gesamtfortschreibungsentwurfs des Regionalplans Mittlerer Oberrhein). Dem Erfordernis des § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG ist damit von vornherein Rechnung getragen.</p>
M2194-34	<p>Zudem sind Windenergieanlagen bei den Ausnahmen nicht explizit aufgeführt. Es sind nur „nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässige Anlagen“ genannt. Aus dieser Formulierung geht unseres Erachtens nicht eindeutig hervor, inwieweit Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen auch nach Erreichen des Teilflächenziels zulässig</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Regionalen Grünzüge stehen für Windenergieanlagen offen. Eine Öffnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Es ist allerdings korrekt, dass mit der „Entprivilegierung“ der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sein sollen (vgl. § 249 Absatz 2 BauGB). Eine Öffnung der Regionalen Grünzüge ist nach Erreichen des Flächenbeitragswerts aber weiterhin von großer Bedeutung, um den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit ergänzender Flächenausweisungen zu geben. Entsprechend der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG bzw. § 22 KlimaG BW ist neben der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen auch eine umfassende Öffnung der Regionalen Grünzüge geboten.</p>	<p>Windenergieanlagen durch den Bundesgesetzgeber in § 249 Abs. 2 BauGB infolge der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts nach § 5 WindBG wieder eine räumliche „schwarz-weiß“-Steuerung der Windenergieanlagen erreicht wird, die in Baden-Württemberg auf der Ebene der Regionalplanung bis 2012 gegolten hat und seitdem nur noch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erreichbar war. Diese Form der abschließenden Steuerung der Windenergie ist für die Akzeptanz der Windenergienutzung bei der Bevölkerung jedoch von unermesslichem Wert.</p> <p>Nach Feststellung des Flächenbeitragswerts und der damit verbundenen o.g. baurechtlichen „Entprivilegierung“ der Windenergienutzung außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete entsteht bei der von Kommunen getragenen Absicht, Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, ein Planungserfordernis. Diesem Planungserfordernis kann entweder auf der Ebene der Regionalplanung durch eine punktuelle Änderung des Regionalplans (Neufestlegung eines Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie) oder auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung (Darstellung einer Konzentrationszone nach § 11 Abs. 2 BauNVO im Flächennutzungsplan) nachgekommen werden.</p> <p>Auch nach der „Entprivilegierung“ der Windenergienutzung bleiben Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen möglich. Sie sind dann zwar, wie der Einwender richtig anmerkt, nicht mehr von der ersten Ausnahme in Plansatz 3.1.1 (Z) 2 der Gesamtfortschreibung („nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässige bauliche Anlagen“) erfasst, jedoch noch immer, d.h. auch weiterhin, von der dritten aufgeführten Ausnahme („standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur“). Windenergieanlagen bleiben damit auch nach Feststellung des Flächenbeitragswerts in Regionalen Grünzügen möglich; der Regionale Grünzug wird nicht „verschlossen“. Um dies unmissverständlich klar zu stellen, wird die Begründung des Plansatzes 3.1.1 (Z) 2 der Gesamtfortschreibung entsprechend ergänzt.</p> <p>Um die Vorteile der vorliegenden Planung aus einer Hand (u.a. Akzeptanz</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Windenergienutzung, Stringenz der Planung, erhebliche Kostenersparnis für den Steuerzahler) zu erhalten, bietet der Regionalverband Mittlerer Oberrhein darüber hinaus den Kommunen der Region für derartige Fallkonstellationen – auch in seiner Funktion als Kompetenzzentrum Windenergie – eine enge fachliche Unterstützung an und ist selbstverständlich auch dazu bereit, den Regionalplan punktuell zu ändern. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich schon aus § 2 EEG und dies wurde den Kommunen gegenüber ständig offen angeboten und auch breit kommuniziert.</p>
M2194-35	<p>2. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 22. April 2024</p> <p>Seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Teilfortschreibung „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
M2194-36	<p>3. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr</p> <p>Das Ministerium für Verkehr nimmt gesondert Stellung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2194-37	<p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Ernährung Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Verkehr sowie das Regierungspräsidium Karlsruhe erhalten nachrichtlich je eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 08.05.2024

Einreichungsdatum: 29.10.2024

ID: M2948

Eingangsnummer: 9998

**Stadt Baden-Baden Stadtverwaltung**

Marktplatz 2

76520 Baden-Baden

Weitere Einreichende der gleichen Stellungnahme: Caemmerer Lenz (Postfach 110355, 76053 Karlsruhe)

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2948-1	<p>Stadt Baden-Baden./ Regionalverband Mittlerer Oberrhein Teilfortschreibung Windenergie</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Proske,</p> <p>in obiger Sache zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Stadt Baden-Baden vertreten; die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Wir haben die offengelegten Unterlagen geprüft und geben zur Teilfortschreibung Windenergie folgende</p> <p>Stellungnahme</p> <p>namens und im Auftrag der Stadt Baden-Baden ab:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt das Mandat der Kanzlei Caemmerer Lenz zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2948-2	<p>I. Vorgehensweise des Regionalverbands und Ausgangslage</p> <p>Wir gehen im Folgenden zunächst auf die absichtende Vorgehensweise des Regionalverbands, die wir für richtig halten, und die Ausgangslage speziell bezüglich der Stadt Baden-Baden ein.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zu seiner eigenen Vorgehensweise zur Kenntnis.</p>
M2948-3	<p>1. Sukzessive Vorgehensweise des Regionalverbands</p> <p>Der Regionalverband hat im Rahmen der Identifikation von Flächen, die sich potentiell für die Windenergienutzung eignen, einen regionalen Kriterienkatalog erarbeitet (mit ca. 100 Einzelaspekten) und im ersten Schritt eine Suchraumkarte erstellt. Diese Karte stellt, worüber der Regionalverband zutreffend informiert hat, noch keine (finale) Vorranggebietskulisse dar, sondern lediglich Räume, in denen im weiteren Planungsverfahren nach den am besten geeigneten Flächen für Windenergienutzung gesucht wird. Der Regionalverband geht dabei sukzessiv und gewissermaßen flächenausdünnend vor, was wir für richtig halten und vom Regionalverband auf seiner Website zutreffend dargestellt wird:</p> <p><a href="#">M2948_Darstellung_Stell_001</a></p> <p>Diese Abbildung veranschaulicht gut, weshalb der nächste Verfahrensschritt aus unserer Sicht sehr bedeutsam für die weitere Planung und die rechtliche Haltbarkeit des Planungsergebnisses ist: Der Regionalverband hat mindestens 1,8 % der Regionalfläche für die Windenergienutzung festzulegen (Vorranggebiete). Konkret bedeutet das, dass in den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt sowie in den Stadtkreisen Karlsruhe und Baden-Baden insgesamt mindestens rund 3.900 ha (ca. 5.500 Fußballfelder) für Windenergieanlagen im Regionalplan ausgewiesen werden müssen. Der nun vorliegende Planungsentwurf sieht 70 Vorranggebiete mit insgesamt 7.138 ha vor. Das entspricht ca. 3,3 Prozent der gesamten Regionsfläche („Textteil und Begründung“, S. 5). Somit liegt eine Übererfüllung in Höhe von ca. 1,5 % vor. Das entspricht etwa 3.250 ha. Aus diesem Grund ist die Bewältigung von</p>	<p><b>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es handelt sich vorliegend um den ersten Planentwurf, der deutlich mehr Vorranggebiete enthält, als dies vom Landesgesetzgeber für den als Satzung zu beschließenden finalen Plan gefordert wird. Dies ist beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass einzelne Vorranggebietsentwürfe aus zum Zeitpunkt der ersten Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG noch unbekanntem fachlichen Gründen gestrichen werden müssen. Wäre dies nicht so und umfasste der Planentwurf bereits den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert, wäre die Anhörung nicht sachgerecht durchführbar.</p> <p>Zudem ist das Kriterium des Überlastungsschutzes erst nach Abschluss und Auswertung aller Stellungnahmen aus der ersten Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG anwend- und umsetzbar. Auch auf dieser Grundlage entfallen noch Gebiete. Ob die Konflikte bzgl. der Stadt Baden-Baden hierbei – wie vom Einwender dargelegt – in besonderem Maße, d.h. schwerwiegender als anderswo, bestehen, ist zum Zeitpunkt der Einleitung der ersten Anhörung zum Planentwurf nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG noch nicht bekannt. Die pauschale Streichung der Vorranggebietskulisse einer einzelnen Kommune nur auf Grundlage des diesbezüglichen kommunalen Wunsches ohne entsprechend fachlich stichhaltiger Argumente wäre rechtsfehlerhaft und würde dem Ziel, eine fachlich einwandfrei abgewogene und zudem ausgewogene Vorranggebietskulisse festzulegen, nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als dass gerade auch die in höchstem Maße raumwirksamen</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Konflikten, wie sie hier bezüglich der Stadt Baden-Baden in besonderem Maße bestehen, im Rahmen des nächsten Planungsschritts wichtig, weil das Budget für Flächenherausnahmen im weiteren Verlauf der Planung naturgemäß geringer wird und eine Flächenherausnahme im Umfang der für die Stadt Baden-Baden so problematischen Vorranggebiete weder das Planungsziel, noch das Planungskonzept gefährdet. Es handelt sich um insgesamt 758,2 ha:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet 55: 40,6 ha</li> <li>• Vorranggebiet 48: 124 ha</li> <li>• Vorranggebiet 481: 65,9 ha</li> <li>• Vorranggebiet 471: 92,5 ha</li> <li>• Vorranggebiet 472: 63,7 ha</li> <li>• Vorranggebiet 562: 32,3 ha</li> <li>• Vorranggebiet 563: 34,2 ha</li> <li>• Vorranggebiet 571: 39,1 ha</li> <li>• Vorranggebiet 561: 165,9 ha</li> </ul> <p>Nach Herausnahme dieser Flächen läge immer noch eine Übererfüllung von ca. 2.500 ha vor. So dass auch dann noch Raum für die Berücksichtigung der Belange anderer Kommunen und Träger von Raumnutzungsansprüchen bliebe. Und vor allem wäre die Gefahr der Aberkennung des UNESCO-Welterbestatus gebannt (näher dazu unten III.1. und IV.2.).</p>	<p>Denkmale und andere Belange von hoher Bedeutung nicht nur in Baden-Baden vorhanden sind.</p>
M2948-4	<p>2. Ausgangslage</p> <p>Die Stadt Baden-Baden ist in besonderer Weise von dem Planentwurf betroffen. Denn etliche Vorranggebiete befinden sich auf der Gemarkung der Stadt Baden-Baden oder unmittelbar angrenzend. Darüber hinaus ist auch das</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eigentum der Stadt Baden-Baden betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet 41: diese Fläche befindet sich ausschließlich auf der Gemarkung Obertsrot, somit sind keine städtischen Flächen betroffen</li> <li>• Vorranggebiet 48: Städt. Waldgrundstück Flst. Nr. 2614, B.-B. Land BW (Waldgrundstück) Flst. Nr. 2984 Privat-Grundstücke Flst. Nr. 3381-3399</li> <li>• Vorranggebiet 55: diese Fläche befindet sich fast komplett auf der Gemeinde Sinzheim, nur eine kleine Teilfläche befindet sich auf dem städtischen Waldgrundstück Flst. Nr. 1342, Steinbach</li> <li>• Vorranggebiet 57: Städt. Waldgrundstücke Flst. Nr. 2645/23 und 2645/24, B.-B.</li> <li>• Vorranggebiet 471: Städt. Waldgrundstücke Flst. Nr. 1343/6, Stb., Flste. Nr. 3223, 4870, Neu. Privat-Grundstücke Flst. Nr. 3184, 3189, 3190, 3201, 3202</li> <li>• Vorranggebiet 472: Städt. Waldgrundstücke Flst. Nr. 1343/6, Stb., Flste. Nr. 3166 und 3167 Neu.</li> <li>• Vorranggebiet 481: Städt. Waldgrundstücke Flst. Nr. 3299, 3300-3303, 3308, 3309, 3314/2, 3315, 3316 und 4874., Flst. Nr. 5165 und 5166, Varnh. Gemeinde Sinzheim Flst. Nr. 8008</li> <li>• Vorranggebiet 561: Städt. Waldgrundstücke Flst. Nr. 2645/28 und 2645/29, B.-B.</li> <li>• Vorranggebiet 562: Städt. Waldgrundstück Flst. Nr. 2645/29, B.-B.</li> <li>• Vorranggebiet 562: Städt. Waldgrundstück Flst. Nr. 2645/27, B.-B.</li> </ul>	
M2948-5	Die folgenden Ausschnitte aus vom Regionalverband veröffentlichten Karten	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und auch Abbildungen veranschaulichen diese Betroffenheit und die Konzentration von Vorranggebieten in der näheren Umgebung von Baden-Baden:</p> <p><a href="#">M2948_Darstellung_Stell_002</a></p> <p><a href="#">M2948_Darstellung_Stell_003</a></p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Darstellungen zur Kenntnis. Die Planung des Regionalverbands ist dem Regionalverband selbstverständlich bekannt.</p>
M2948-6	<p>Da seitens des Regionalverbandes keine Visualisierungen vorgelegt werden, wurden von Dritten entsprechende Visualisierungen erarbeitet (mit Hilfe von Google-Earth, überlagerten Planungskarten, Abstand ca. 500 m bis 700 m untereinander, aufgesetzte 3D-Modelle), von denen wir hier einige abbilden:</p> <p><a href="#">M2948_Darstellung_Stell_004</a></p> <p><a href="#">M2948_Darstellung_Stell_005</a></p> <p>All dies zeigt, dass die bisherige Planung für die Stadt Baden-Baden ein gewichtiges Problem darstellt, insbesondere im Hinblick auf den UNESCO-Welterbestatus.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Darstellungen zur Kenntnis.</p> <p>Visualisierungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planung nicht sinnvoll. Denn weder ist bekannt, ob, noch welche Anlagen welchen Typs (mit welchen Anlagenparametern wie Höhe, Dimension, Leistungsdaten, Schallleistungspegeln etc.) auf welchen konkreten Standorten innerhalb der potenziellen Vorranggebiete errichtet werden. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass Windenergieanlagen sichtbar sind. In Bezug auf den Status der Stadt Baden-Baden als UNESCO-Welterbe sind für den Planungsträger ausschließlich die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Welterbestatus von Bedeutung, insofern sind hier neben der Stellungnahme der Stadt Baden-Baden und weiterer Akteure insbesondere die Stellungnahmen der diese Belange vertretenden öffentlichen und behördlichen Fachstellen zu berücksichtigen (u.a. Landesamt für Denkmalpflege).</p>
M2948-7	<p>II. Rechtliche Maßgaben</p> <p>So sehr sich die Stadt Baden-Baden der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewusst ist, so wichtig ist für dessen Gelingen, dass eine abwägungsfehlerfreie Planung stattfindet. Dem wird der vorliegende Planentwurf nur teilweise gerecht; er bedarf der Überarbeitung. Das brächte Rechtssicherheit für die Planung, ohne die das 1,8 %-Ziel nicht zu erreichen ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2948-8	<p>1. Keine Ausschlussplanung mehr</p> <p>Anders als bisher bewirkt die neue gesetzliche Regelung in § 249 Abs. 2 BauGB und § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB, dass eine konzentrierende Wirkung der Planung (bei Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes) durch Außerkrafttreten der Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete eintritt. Eine Ausschlussplanung mit der Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien findet somit nicht mehr statt. Damit ist das für die raumordnerische Lösung von Konflikten von der Rechtsprechung zuverlässig austarierte Regelungssystem („harte und weiche Tabukriterien“; „substanzieller Raum“) verändert worden.</p> <p>2. Dennoch ganzheitliches und abwägungsfehlerfreies Plankonzept erforderlich</p> <p>Trotz der gesetzlichen Änderungen ist es weiterhin erforderlich, den Planungsraum einer näheren Betrachtung zu unterziehen und die vorhandenen Belange angemessen zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2948-9	<p>2.1</p> <p>Teil dessen sind die Unterlagen, die in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Die Relevanz von Belangen und ihre Prüftiefe bestimmt sich - wie sonst auch im Rahmen der Regionalplanung - nach den Umständen des Einzelfalls (BeckOK BauGB, Spannowsky/Uechtritz</p> <p>54. Ed. 2022 § 2 Rn. 62; ZfBR 2022, 531, beck-online; siehe auch § 249 Abs. 6 S. 1 BauGB: „Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen.“). Dabei ist nach wie vor Voraussetzung,</p> <p>„dass die zu ermittelnden Belange und mögliche Kriterien sachlich nachvollziehbar gewählt sind. Dafür sind die nach § 1 Abs 7 BauGB beispielhaft aufgeführten Belange einzubeziehen; so insbesondere Belange der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>örtlichen Bevölkerung, vorhandene Infrastruktur und vorhandene Bebauung einzubeziehen.</p> <p>[..]</p> <p>Die ermittelten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB; § 7 Abs. 2 ROG).</p> <p>[...]</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist zu überprüfen, inwiefern sich die Planung an ihren Zielen orientieren und ob das Zurücktreten eines Belangs hinter den anderen gerechtfertigt ist. Hierzu gehört die Beachtung des Willkürverbots sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dies ist zentral durch die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der Planung geprägt.“ [so zu den rechtlichen Anforderungen einer solchen Planung auch nach den Gesetzesänderungen Raschke/Roscher, ZfBR 2022, 531; Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>vgl. auch Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 152. EL Oktober 2023, BauGB § 249 Rn. 37 und 132:</p> <p>„Schließlich sind die Ergebnisse der Beteiligung sowie der Umweltprüfung in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 S. 4) und die Planbegründung muss auch die Flächenauswahl thematisieren (§ 2a S. 2 Nr. 2 iVm Anl. 1 Nr. 2d).</p> <p>[...]</p> <p>Zu den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften gehören auch die über das Planverfahren und die materiell - rechtlichen Anforderungen an die Planung. Auch insofern enthalten die diesbezüglichen Vorschriften des Raumordnungsrechts des Bundes und der Länder die erforderlichen Vorschriften. Gleiches gilt für das Recht der Bauleitplanung.</p> <p>Hinzuweisen ist auch auf das den rechtsstaatlichen Anforderungen</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>entsprechende und insofern unverzichtbare Verfahren über die Aufstellung und Inkraftsetzung der Bauleitpläne (§§ 2 ff) sowie die Grundsätze der Bauleitplanung namentlich des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7). Zu nennen ist auch die europarechtlich erforderliche förmliche Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 und 7, § 2 Abs. 3 und 4, § 4a und Anlage 1 zum BauGB), vgl. auch — Rn. 37. Im Raumordnungsrecht sind insbesondere §§ 7 ff. ROG zu beachten.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p>	
M2948-10	<p>2.2</p> <p>Das ergibt sich auch aus dem vor dem VGH Baden-Württemberg geführten Normenkontrollverfahren der Stadt Baden-Baden gegen den Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Auch wenn der fünfte Senat in seinem Urteil vom 19. November 2020 - 5 S 1107/18 - zur damaligen Windenergieplanung feststellt, dass die Planung mangels Negativausweisung (wie eben jetzt nach den genannten Gesetzesänderungen) nicht im gleichen Umfang wie eine Ausschlussplanung ausfallen müsse, so fordert er doch ein vergleichbares ganzheitliches Plankonzept:</p> <p>„b) Die Teilfortschreibung des Regionalplans leidet jedoch an zu seiner Unwirksamkeit führenden Abwägungsfehlern.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG 2008 sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. [...] Für die planerische Abwägung gelten die gleichen Grundsätze wie sie zur Fachplanung und zur Bauleitplanung entwickelt worden sind [...]. Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG 2008 verlangt demnach, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen</p> <p>in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich der Planungsträger in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen Belanges entscheidet. Ein solches Vorziehen oder Zurücksetzen bestimmter Belange ist vielmehr Ausdruck der Planungsbefugnis, die eine planerische Gestaltungsfreiheit einschließt. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich im Rahmen des Abwägungsgebots daher auf die Frage, ob der Plangeber die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt hat und ob sie - auf der Grundlage des derart zutreffend ermittelten Abwägungsmaterials - die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten hat (vgl. zum Ganzen VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.2.2016 - 8 S 1477/16 - juris Rn. 83; zum Fachplanungsrecht BVerwG, Urteil vom 24.11.2004 - 4 A 9.04 - juris Rn. 15; Urteil vom 14. Februar 1975 - BVerwG IV C 21.74 - juris Rn 37; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.9.2013 - 3 S 284/11 - juris Rn. 397).“ [VGH Mannheim Urt. v. 19.11.2020 - 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 55, 56, beck-online; Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Auch zur Ermittlung des Abwägungsmaterials und den Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte hat sich der Senat klar geäußert:</p> <p>„Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat dabei jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.2.1997 - 4 VR 17.96 u.a. - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 127, juris Rn. 100 m. w. N.).</p> <p>[...]</p> <p>Bei der Bestimmung der Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte innerhalb der raumplanerischen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Raumordnung nicht um eine Fachplanung oder eine verbindliche Bauleitplanung handelt. [...] Hinsichtlich der bei Raumordnungsplänen zu treffenden abschließenden Abwägung bedeutet dies, dass an diese nur solche Anforderungen gestellt werden</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>können, die dem rahmensetzenden Charakter dieser Pläne gerecht werden. Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte werden einerseits durch die Aufgabenstellung der Raumordnung und andererseits durch den Detaillierungsgrad der jeweils angestrebten Zielaussage bestimmt. Je konkreter die Festlegungen eines Regionalplans sind, umso schärfer sind die Raumverhältnisse im Umfeld und die möglichen konkreten Auswirkungen der Planung in den Blick zu nehmen (vgl. zum Ganzen VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.2.2016 - 8 S 1477/15 - juris Rn. 83 f.; BVerwG, Beschluss vom 22.12.2016 - 4 BN 17.16 - juris Rn. 9 m. w. N.). Das bedeutet, dass das in die Abwägung einzustellende Abwägungsmaterial je nach Grad der Konkretheit der raumordnungsrechtlichen Zielbestimmung in unterschiedlichem Maße einzelne Belange zusammenfassend und vergrößert darstellen darf. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass bei einer abschließenden konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung, die für die Fachplanung verbindliche Ausschlusswirkungen hervorruft, die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst sich den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähert. Das Maß der Abwägung muss daher für die einzelnen raumordnerischen Festlegungen jeweils konkret ermittelt werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 9.6.2005 - 3 S 1545/04 - juris Rn. 47).“ [VGH Baden-Württemberg, a.a.O.; Hervorh. d. d. Verf.]</p>	
M2948-11	<p>2.3</p> <p>Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der VGH Baden-Württemberg bereits damals berücksichtigt hat, welche Anforderungen zu stellen sind, wenn eben keine Ausschlussplanung (im Sinne der bisherigen Regelung in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) stattfindet. Insofern unterscheidet sich die damalige planungsrechtliche Situation nicht von der heutigen, vgl.:</p> <p>„Der Antragsgegner kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Planung angesichts des baden-württembergischen „Sonderwegs“ der alleinigen Zulassung von Vorranggebieten und des Enffallens einer Ausschlusswirkung</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung habe.“ [VGH Mannheim Ur. v. 19.11.2020 - 5 S§ 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 91, beck-online]</p> <p>Im Ergebnis hat der Senat dann festgestellt:</p> <p>„Durchgreifenden Bedenken begegnet die Abwägung jedoch im Hinblick auf die hinreichende Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die notwendige Lärmvorsorge (dazu (1)) und das Fehlen einer erkennbaren Abwägung zwischen diesen Belangen und dem konfligierenden Merkmal der Eignung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der Windhöflichkeit (dazu (2)).“ [VGH Mannheim Ur. v. 19.11.2020 - 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 62, beck-online]</p>	
M2948-12	<p>2.4</p> <p>Die Neuregelung in § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB ändert daran nichts. Demnach soll es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich sein, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Diese Regelung erklärt sich mit der bisherigen Anforderung der Rechtsprechung, den gesamten Planungsraum zu untersuchen und methodisch nach harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Dementsprechend ist anerkannt, dass diese Regelung lediglich dazu führt, dass eine umfängliche und detaillierte Untersuchung des gesamten Planungsraums, ob und warum an den jeweiligen Standorten Windenergieanlagen grundsätzlich (un)zulässig wären, nicht erforderlich ist. Es bleibt allerdings bei den oben dargelegten Abwägungsanforderungen an eine Vorrangflächenplanung (EZBK/Meurers, 150. EL Mai 2023, BauGB 8§ 249 Rn. 37; vgl. auch die Gesetzesbegründung, BT-DRs. 20/2355, S. 34).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2948-13	<p>2.5</p> <p>Der VGH Baden-Württemberg hat sich in der oben zitierten Entscheidung auch zur Antragsbefugnis (bzw. Klagebefugnis) der Stadt Baden-Baden geäußert:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Der gegen die als Satzung festgestellte (§ 12 Abs. 10 LplG) Teilfortschreibung des Regionalplans gerichtete Normenkontrollantrag ist statthaft (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VWGO, § 4 AGVWGO) und auch im Übrigen zulässig. Die Antragstellerin ist jedenfalls als Behörde antragsbefugt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 VWGO), da sie den Plansatz, der - soweit er Vorranggebiete festlegt - unstreitig Ziele der Raumordnung beinhaltet (vgl. Hager, LplG, 1. Auflage 2015, § 11 Rn. 90), gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als die für die Bauleitplanung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB zuständige Behörde zu beachten hat (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 22.11.2013 - 3 S 3356/11 - juris Rn. 39; BVerwG, Beschluss vom 15.3.1989 - 4 NB 10.88 - BVerwGE 81, 307, juris Rn. 11 ff.).“ [VGH Mannheim Ur. v. 19.11.2020- 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 37, beck-online]</p>	
M2948-14	<p>III. Verfahrensrechtliche Mängel</p> <p>Die bislang vorliegenden Unterlagen offenbaren einige verfahrensrechtliche Probleme.</p> <p>1. Fehlende Beteiligung des Welterbekomitees und weiterer Stellen im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe</p> <p>Die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zählt den Erhalt des UNESCO-Kultur- und Naturerbes zu den Grundsätzen der Raumordnung, die „im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung“ (§ 2 Abs. 1 ROG) durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Nach § 9 Abs. 1 ROG ist nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch „die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen“ von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten und aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf § 172 der UNESCO-Richtlinien hin:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Tatsächlich hat eine sehr frühzeitige und enge Abstimmung mit der Stadtverwaltung und ihren Behörden sehr wohl und erstmals bereits am 31.03.2023 stattgefunden. Auch mit dem für die Belange des UNESCO-Welterbes zuständigen Landesamt für Denkmalpflege hat ein Austausch bereits im Rahmen der Erarbeitung des ersten Planentwurfs am 12.09.2023 sowie zudem mit dem von der Stadt Baden-Baden beauftragten Gutachter Prof. Kloos am 07.09.2023 stattgefunden. Seitdem hat der Regionalverband die genannten Stellen fortlaufend in einem konstruktiven Austausch über den Fortgang der Planung informiert. Ob der Regionalverband selbst und auf welchem Weg das Welterbekomitee beteiligen könnte oder müsste, kann offenbleiben. Insoweit sei nur darauf verwiesen, dass nach der Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe, Merkblatt 4 (S. 24) die Beteiligung über das Landesministerium, die Kultusministerkonferenz und das Auswärtige Amt erfolgt. Es wäre insoweit – wenn die Voraussetzungen gegeben wären – Sache des Landesdenkmalamtes als Landesbehörde eine Beteiligung in die Wege zu leiten.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des Übereinkommens geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Die Formulierung „Auswirkungen [...] haben können“ zeigt, dass diese Beteiligung nicht erst dann stattzufinden hat, wenn Auswirkungen durchermittelt sind, sondern bereits in einem frühen Stadium der Planung.</p> <p>Und auch die „Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe“ zeigt dies.</p> <p><a href="https://www.kmk.org/filleadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/OnlineVersionBrosuereWelterbe.pdf">https://www.kmk.org/filleadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/OnlineVersionBrosuereWelterbe.pdf</a></p> <p>Hier ist insbesondere auf das Merkblatt 5 zu verweisen (S. 25 der genannten Handreichung): „Welterbe bleiben - Vermeidung von und Verhalten in Konflikten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühzeitige Einbindung und Abstimmung zwischen Vertretern der betroffenen Welterbestätte, den zuständigen Kommunen und den Fachbehörden, namentlich den kommunalen Denkmalschutzbehörden und Landesämtern für Denkmalpflege. Für die Beratung beteiligter Stellen in Konfliktfällen steht darüber hinaus in Absprache mit den zuständigen Ministerien der Länder die KMK-Koordinierungsstelle im Auswärtigen Amt zur Verfügung.</li> </ul>	<p>Eine Beteiligung ist aber nach § 172 der UNESCO-Richtlinie nach Auffassung des Regionalverbandes zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin nicht geboten: Windenergiegebiete, die ein sehr hohes Risikopotential haben, wurden aus der Planung (weitgehend) herausgenommen (siehe unten, M2948-36). Gebiete, die kein relevantes Konfliktpotential haben, wurden beibehalten, jedenfalls nicht aufgrund des Welterbeguts herausgenommen (siehe unten, M2948-38). Gebiete, bei denen eine Einzelfallprüfung anhand des Flächenlayouts erforderlich ist, werden (angepasst) mit dem Hinweis beibehalten, dass auf Genehmigungsebene – bei Vorliegen der Voraussetzungen – eine KVP durchgeführt werden soll (siehe unten, M2948-37 und -39). Ob eine Beteiligung des Welterbekomitees erfolgen muss, ist dann auf Genehmigungsebene zu prüfen. Im Rahmen des Regionalplans wäre diese jedenfalls verfrüht, da die Beeinträchtigung gerade erst aufgrund des Flächenlayouts geprüft werden kann, das aber weder vorliegt noch durch den Regionalplan festgelegt werden kann (siehe unten, M2948-39). Auch inhaltlich ist daher keine Beteiligung erforderlich.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschätzung, ob beabsichtigte Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben könnten und deshalb berichtspflichtig sind gemäß § 172 der Richtlinien zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.</li> <li>• Bei Verdacht auf negative Auswirkungen, Information auf dem offiziellen Verfahrensweg an das Welterbezentrum mit Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen und des ordnungsgemäßen nationalen Verfahrens einschließlich Rechtsgrundlage sowie Auflistung der beteiligten Behörden, Forschungsinstituten und hinzugezogenen Experten (z. B. von ICOMOS national und international).</li> </ul> <p>All dies hat nach unserem Kenntnisstand bislang keine Berücksichtigung gefunden, was angesichts der Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbes durch den Planungsentwurf rechtlich nicht haltbar ist (näher dazu unten).</p>	
M2948-15	<p>2. Unvollständigkeit der Unterlagen</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligung der öffentlichen Stellen sind unvollständig. Nach § 9 Abs. 2 ROG gilt folgendes:</p> <p>„Die planaufstellende Stelle beteiligt die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig; sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Die Regelung bezweckt in Verfolgung der Aarhus-Konvention und deren Umsetzung (durch die Richtlinie 2003/35/EG), die Informationsmöglichkeit der</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die Unterlagen sind vollständig. Es ist entgegen der Auffassung des Einwenders an keiner Stelle in den Planunterlagen davon die Rede, dass der Fachbeitrag Artenschutz keine zweckdienliche Unterlage i.S.d. § 9 Abs. 2 ROG sei, ganz im Gegenteil. Er wird auch nicht unter Verschluss oder in sonst einer Weise zurückgehalten. Der <i>Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie</i> ist auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg veröffentlicht und für Jedermann einsehbar. Um die Auffindbarkeit zu erleichtern, werden die Planunterlagen entsprechend redaktionell ergänzt und die Quelle eindeutig angegeben.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Öffentlichkeit und die Transparenz der Planung zu verbessern. Erfasst sind davon anerkanntermaßen alle Aufstellungsverfahren für Raumordnungspläne. Dabei geht es um diejenigen Unterlagen, die der Stelle (dem Regionalverband) im Zeitpunkt der öffentlichen Auslage vorliegen. Dies können bereits vorliegende Stellungnahmen anderer in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sein; dies können aber auch andere Unterlagen sein, die für den Planungsraum und die im Raumordnungsplan behandelten Belange von besonderem Interesse sind (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 9 Rn. 32 f.). Dass insbesondere die dem Regionalverband vorliegenden Fachbeiträge nicht zu den zweckdienlichen Unterlagen im Sinne von § 9 Abs. 2 ROG zählen, lässt sich nicht vertreten. Denn an etlichen Stellen in der Begründung und im Umweltbericht wird entscheidend auf diese Fachbeiträge abgestellt und verwiesen; folgende Auflistung benennt lediglich einige von mehreren Beispielen:</p> <p>„Der Artenschutz basiert ganz wesentlich auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung.“ [Umweltbericht, S. 19]</p>	
M2948-16	<p>„Das Ergebnis der Bewertung ist in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dargestellt.“ [Umweltbericht, S. 36]</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der fehlerhafte Verweis wird korrigiert.</p>
M2948-17	<p>„Eine Betroffenheit ergibt sich aus der vom Betrachterpunkt sichtbaren Zielhöhe von 250 m über dem Oberflächenmodell im 90 °Grad Sichtkegel. Als erheblich betroffen wurde angenommen, wenn eine Zielhöhe von 160 m im Sichtbereich auf das Denkmal als wahrnehmbar.“ [Umweltbericht, S. 38]</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei der angegebenen Textstelle handelt es sich nicht um einen – wie vom Einwender vermuteten – Fachbeitrag oder um ein Zitat aus einer externen Quelle. An dieser Stelle wird die vom Regionalverband in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelte Methodik zur Erstellung von Sichtanalysen beschrieben. Es handelt sich folglich um eine eigens entwickelte Vorgehensweise in Ermangelung konkreter Vorgaben und damit um eine erste Einordnung, mit welchem Gewicht der Belang in die Abwägung eingestellt wird (Keine relevante Betroffenheit – Betroffenheit – erhebliche Betroffenheit). Diese Einordnung ist Teil des</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Abwägungskonzepts.
M2948-18	„Naturschutzfachliche Einzelfragen zur Natura 2000-Prüfung wurden im Vorfeld mit dem zuständigen Naturschutzfachreferat des Regierungspräsidiums Karlsruhe erörtert. Die Ergebnisse wurden eingearbeitet.“ [Umweltbericht, S. 48]	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Ergebnisse der bilateralen Erörterung mit der Höheren Naturschutzbehörde sind in den Umweltbericht integriert und insofern für die Öffentlichkeit einsehbar. Hier kommt der Regionalverband seiner Verpflichtung der Offenlage zweckdienlicher Unterlagen in für alle Beteiligten nachvollziehbarer und transparenter Weise nach.</p>
M2948-19	<p>Unterlagen, die in die Abwägung und Auswahl der Vorranggebiete eingeflossen sind, sind offensichtlich zweckdienlich, hätten also nach § 9 Abs. 2 ROG offengelegt werden müssen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Dokumenten ist mangels Offenlage nicht möglich. Wir verweisen insofern auch auf Hager, Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg § 12 Rn. 45:</p> <p>„Die öffentliche Auslegung umfasst gemäß § 12 III 2 die Bereithaltung des Entwurfs des Regionalplans, der dazugehörenden (vorläufigen) Begründung des Planentwurfs und der nach Einschätzung des Regionalverbandes wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen namentlich der (Umweltfach-)Behörden zum Zwecke der (kostenlosen) Einsichtnahme durch die interessierte Öffentlichkeit.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Zweckdienliche vorliegende Unterlagen sind vollumfänglich offengelegt. Insbesondere sind die vom Einwender geforderten Unterlagen und Informationen öffentlich einsehbar.</p> <p>In der Frage der Abwägung und Auswahl der Vorranggebiete geht der Einwender offensichtlich irrenderweise davon aus, dass diese bereits stattgefunden habe. Gegenstand der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG ist allerdings der erste Planentwurf, die abschließende Abwägungsentscheidung und (endgültige) Auswahl der Vorranggebiete hat zu diesem Zeitpunkt gerade noch nicht stattgefunden.</p> <p>Die vom Einwender angesprochenen und von den (Umweltfach-) Behörden abgegebenen Stellungnahmen, die zur Grundlage der Abwägungsentscheidung herangezogen werden, werden selbstverständlich und ebenfalls vollumfänglich mit der vorliegenden synoptischen Darstellung öffentlich. Diese lagen zum Zeitpunkt der Planerarbeitung, d.h. noch vor der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG naturgemäß noch nicht vor.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2948-20	<p>IV. Abwägungsmängel</p> <p>Den oben unter II. dargestellten Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung wird die bislang vorliegende Planung aus mehreren Gründen - und im Hinblick auf mehrere Themen - nicht gerecht.</p> <p>1. Falsche Referenzanlage</p> <p>In dem Dokument „Textteil und Begründung“ heißt es auf S. 4:</p> <p>„Die Festlegungen beziehen sich auf Windenergieanlagen i.S.v. § 2 Abs. 3 WindBG, die raumbedeutsam sind (§ 3 Nr. 6 ROG). Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auswirken. Eine Rolle spielen vor allem die besondere Dimension (Höhe) einer Anlage, ihr Standort und die damit verbundene Sichtbarkeit.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Im Umweltbericht wird auf S. 8 folgendes ausgeführt:</p> <p>„Die Festlegungen der vorliegenden Planung beziehen sich auf Windenergieanlagen i.S.v. § 2 Abs. 3 WindBG, die raumbedeutsam sind (§ 3 Nr. 6 ROG). Im vorliegenden Teilregionalplan wird weder mit einer Referenzanlage gearbeitet, noch werden Mindest- oder Maximalhöhenbegrenzungen für die Windenergieanlagen vorgeschrieben. Im Rahmen der Planung war es lediglich zur Berechnung der Umgebungs- und Vorsorgeabstände notwendig, bezüglich der Größe der Windenergieanlagen Annahmen zu treffen. Da es für die Planung weder bundes- noch landesseitig Empfehlungen für eine Referenzanlage gibt, die für die Planung hätte zugrunde gelegt werden können, wurden Werte angenommen, die modernen Windenergieanlagen entsprechen ohne sich auf einen WEA-Hersteller oder WEA-Typ festzulegen. Die Annahmen erfolgten auf Grundlage einer Publikation der Fachagentur Windenergie an Land zur Ausbauentwicklung der Windenergie im Jahr 2021. Basierend auf den Daten des Marktstammdatenregisters (MaStR) wurde dort nicht nur ausgewertet, welche Anlagentypen im Jahr 2022 am häufigsten genehmigt wurden, sondern auch</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Durchschnittswerte der Anlagendimensionen für jedes Bundesland ermittelt. Die im Jahr 2022 in Baden-Württemberg genehmigten Windenergieanlagen wiesen durchschnittlich eine Nabenhöhe von 158 m und einen Rotordurchmesser von 144 m auf und damit eine Gesamthöhe von 230 m. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen steigt über die letzten Jahre hinweg jedoch tendenziell an. Um Vorranggebiete festzulegen, die über den gesamten Planungshorizont des Teilregionalplans eine Realisierbarkeit von Windenergieanlagen ermöglichen, wurde bezüglich der Anlagendimension angenommen, dass die Gesamthöhe zwischen 230 m und 250 m liegt und der Rotordurchmesser zw. 150 m und 180 m was einen Rotorradius zwischen 75 m und 90 m ergibt. Windenergieanlagen, die diese Anlagendimensionen künftig möglicherweise überschreiten, sind in den Vorranggebieten aber ebenso realisierbar. Da der Teilregionalplan ausdrücklich nur Flächen im Maßstab von 1:50.000 gebiets-, aber nicht parzellenscharf sichert und keine konkreten Anlagenstandorte festlegt, können im Rahmen der späteren Anlagenplanung die Standorte der Windenergieanlagen so gewählt werden, dass potenziell auch größere Windenergieanlagen realisierbar sind.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p>	
M2948-21	<p>1.1</p> <p>Diese Ausführungen zeigen, dass entgegen der Äußerung, wonach nicht mit einer Referenzanlage gearbeitet werde, letztlich doch eine Referenzanlage zugrunde gelegt wird. Das ist auch unabdingbar. Denn wie sonst soll bei der Planung „vor allem die besondere Dimension (Höhe) einer Anlage“ berücksichtigt werden, wenn nicht durch bestimmte Höhenannahmen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Entgegen der Auffassung des die Stadt Baden-Baden vertretenden Rechtsanwalts wurde, wie in den Ausführungen im Umweltbericht dargestellt, nicht mit einer Referenzanlage gearbeitet. Bei einer Referenzanlage handelt es sich um einen konkreten Anlagentyp eines bestimmten Herstellers mit einer feststehenden Anlagendimension. Bei Heranziehen einer Referenzanlage wären damit alle relevanten Eingangsgrößen, wie der Hersteller, der Anlagentyp, die Nabenhöhe, der Rotordurchmesser, die Leistung, die Bauweise, der Schalleistungspegel etc. quasi vorgegeben. Nach Auffassung des Regionalverbands ist es nicht zulässig, jedenfalls nicht sinnvoll, einen bestimmten Anlagenhersteller und Anlagentyp für die Planung heranzuziehen, da diese Faktoren erst im Rahmen der konkreten Projektplanung für ein bestimmtes Windenergievorhaben standortabhängig festgelegt werden</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>können. Nicht jeder Anlagentyp lässt sich an jedem beliebigen Standort realisieren, es würden für das jeweilige Vorranggebiet damit falsche Ergebnisse aufgrund falscher Annahmen produziert. Nicht zuletzt unterliegen bekanntermaßen auch Windenergieanlagen einer stetigen technischen Weiterentwicklung.</p> <p>Bestimmte Höhenannahmen können auch ohne das Heranziehen einer Referenzanlage getroffen werden, nämlich über die Festlegung von Standardwerten, die den Durchschnittswerten von heute marktüblichen und bereits genehmigten Windenergieanlagen entsprechen, die in den kommenden Jahren erst errichtet werden müssen. Die vom Regionalverband angewandte Methodik wurde oben bereits zitiert.</p>
M2948-22	<p>1.2</p> <p>Wir halten es für einen schwerwiegenden und folgenreichen Fehler, dass lediglich eine Höhe von 250 m zugrunde gelegt wurde. Richtigerweise hätte Regionalverband von deutlich höheren Anlagen ausgehen müssen. Das ergibt sich dies zunächst aus der Entscheidung des VGH Mannheim Ur. v. 19.11.2020 - 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 70, beck-online:</p> <p>„Der Antragsgegner hätte seiner Prognose und damit seiner Abwägung eine Referenzanlage zugrundelegen müssen, deren Errichtung nach Inkrafttreten des Regionalplans bei verständiger Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist. Auch unter Berücksichtigung des Prognosespielraums des Antragsgegners (vgl. NdsOVG, Urteil vom 6.4.2017 - 12 KN 6/16 - juris Rn. 23 f.) sind diese Voraussetzungen in Bezug auf den gewählten Anlagentyp nicht erfüllt. Nach Maßgabe seiner eigenen Angaben in der Antragsrüge und in der mündlichen Verhandlung war dem Antragsgegner im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Abwägung bewusst, dass sich die Dimensionen der Windenergieanlagen in der Folgezeit und damit im maßgeblichen Wirkzeitraum der Gültigkeit des Regionalplans nach oben bewegen werden.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist darauf, dass entgegen der Auffassung des Einwenders an keiner Stelle davon ausgegangen wird, dass nur Anlagen mit einer maximalen Höhe von 250 Metern zulässig sind. Eine Höhenbegrenzung würde zudem dazu führen, dass die Flächen nicht auf den Flächenbeitrag angerechnet werden könnten, § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG. Alle vom Regionalverband festgelegten Vorranggebiete lassen sich auch mit deutlich höheren Windenergieanlagen realisieren (siehe Umweltbericht, Kap. 2.1).</p> <p>Es kommt bei dieser Fragestellung v.a. auf das Windparklayout innerhalb des jeweiligen Vorranggebiets an. Der Regionalverband hat auf die spätere Standortplanung keinen Einfluss und kann weder bestimmen, ob Anlagen errichtet werden, noch welche Art von Anlagen mit welcher Bauhöhe auf welchem konkreten Standort innerhalb des jeweiligen Vorranggebiets. Diese v.a. technischen Aspekte werden im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung festgelegt. Ob die konkrete Anlage an dem konkreten Standort zulässig ist, kann erst im Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Größere Anlagen können</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dieses Zitat ist der Normenkontrollentscheidung des VGH Baden-Württemberg bezüglich der vorhergehenden Windenergieplanung des Regionalverbandes entnommen. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG, wonach in Raumordnungsplänen Festlegungen für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen sind. Ob die Mittelfristigkeit dabei als Zeitraum von bis zu 15 Jahren oder auch 25 Jahren zu deuten ist, kann dahinstehen. Jedenfalls müssen die Festlegungen die räumliche Entwicklung über die mittelfristige Zeitspanne steuern, was zum Erfordernis mittelfristiger Prognosen führt (so ausdrücklich VGH Mannheim, a.a.O.; siehe auch Runkel in Spannowsky/ders./Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 9; Hofmann in Kment, ROG, 1. Auflage 2018, § 7 Rn. 15). Die nun vorliegende Planung berücksichtigt dies nicht.</p>	<p>zweifelsfrei dazu führen, dass größere Abstände eingehalten werden müssen – entweder vom Rand des Vorranggebiets (z.B., um die maximal zulässige Stundenzahl der Verschattung (Schattenwurf) von benachbarten Immissionsorten nicht zu überschreiten oder um den Anforderungen an das Unterlassen einer optischen Bedrängungswirkung zu entsprechen) oder zwischen den Anlagen innerhalb des Windparks selbst (z.B. aus Standsicherheitsgründen). Die wesentliche Auswirkung, die sich aus höheren Anlagen auf ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ergibt, ist, dass unter Würdigung der vorgenannten Argumente und Ausführungen damit innerhalb eines Vorranggebietes ggf. eine geringere Anzahl von Windenergieanlagen errichtet werden kann. Die konkreten Schutzabstände (u.a. Schutzgut Mensch) ergeben sich dann, nach Bekanntwerden sämtlicher konkreten Anlagenparameter, aus den Prüfungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zu denkmalschutzrechtlichen Auswirkungen höherer Anlagen verweisen wir auf die Ausführungen unten unter M2948-36 ff.</p> <p>Die für die Planung gewählte Höhenannahme von 250 Metern, der ausdrücklich keine Referenzanlage zugrunde liegt, ist nicht zu beanstanden. Der Bundesverband Windenergie, Landesverband Baden-Württemberg, hat dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf Nachfrage schriftlich mitgeteilt, dass die gewählte Höhenannahme gerade deshalb sachgerecht ist, da hiermit höhere Anlagen, die aufgrund der technischen Weiterentwicklung zu erwarten sind, ebenso nicht ausgeschlossen werden wie niedrigere Anlagen. Die derzeit marktgängigen Anlagen mit einer Gesamthöhe von rund 250 Metern werden noch immer projektiert, genehmigt und auch errichtet. Eine Erhöhung der Höhenannahme, etwa auf 300 Meter wie in der nachfolgenden Argumentation angeführt (siehe M2948-23) würde zu höheren Abständen führen und damit zum planerischen Ausscheiden von Flächen, die mit marktgängigen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern hätten belegt werden können. Dies hielte der Regionalverband für fachlich falsch und insbesondere unter Würdigung des § 2 Satz 2 EEG</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>auch für rechtsfehlerhaft. Denn letztlich würden damit Flächen, die für eine Nutzung mit Windenergieanlagen gut geeignet wären, damit aus dem Planungsprozess ausgeschieden und wären bei Erreichen des Flächenbeitragswertes nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Es ist daher sachgerecht, auch Flächen, in denen höhere Anlagen als 250 Meter möglicherweise nicht zulässig sind, als Vorranggebiet auszuweisen, um dort jedenfalls Anlagen bis 250 Meter planerisch abzusichern und den Vorrang vor anderen raumbedeutenden Nutzungen zu geben.</p> <p>Dass alle projektierten Windenergieanlagen stetig höher werden und Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern sukzessive weniger oder gar nicht mehr projektiert würden, ist nicht zu erwarten. Nach Angaben eines baden-württembergischen Energieversorgers sind der Anlagenhöhe auch Grenzen gesetzt, da der schwierige und teure Transport großer Anlagenteile gegen immer höhere Anlagen spreche.</p>
M2948-23	<p>Andere Regionalverbände gehen hinsichtlich der WEA-Höhen derzeit beispielsweise von 300 m und nicht nur von 250 m aus; vgl. bspw. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben:</p> <p><a href="https://www.rvbo-energie.de/media/pages/home/f2a24dedd0-1712314662/10TRP-E RVBO Umweltbericht GESAMT mit Anlagen 01-24.pdf">https://www.rvbo-energie.de/media/pages/home/f2a24dedd0-1712314662/10TRP-E RVBO Umweltbericht GESAMT mit Anlagen 01-24.pdf</a> (S. 47 unten)</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat keinen Einfluss auf die Planungen anderer Regionalverbände und nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Region Bodensee-Oberschwaben hat einen anderen Planungsansatz gewählt.</p> <p>Vgl. auch die Ausführungen zu M2948-22.</p>
M2948-24	<p>Richtigerweise muss die Auseinandersetzung mit den bereits derzeit absehbaren Entwicklungen allerdings dazu führen, dass auch mit Anlagen zu rechnen ist, die deutlich höher als 300 m sind. Insbesondere in Regionen, die im Vergleich zu Regionen in Norddeutschland relativ wenig Windleistung zu bieten haben, ist die Verwendung von größeren Anlagen zu erwarten. Denn die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Trend der technologischen Entwicklung und damit der Höhenentwicklung von Windenergieanlagen weist unzweifelhaft nach oben. Gleichwohl wird – so</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windernte ist bei Höhenwinden deutlich ertragreicher und konstanter möglich. Wir verweisen beispielsweise auf zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 380 m, die bereits zu Beginn des nächsten Jahres gebaut werden sollen:</p> <p>„Sowie wir die notwendigen Baugenehmigungen haben, geht es los. [...] Wenn es alles so läuft, wie aktuell geplant, haben wir in zweieinhalb Jahren die erste Anlage. [...] Wenn uns das gelingt, schaffen wir einen riesigen Sprung für Standorte in Deutschland, für die Energiewende und eben auch für den Vorsprung Europas für erneuerbare Energien. [...] Wir haben eine Vielzahl an Standortangeboten, aus unterschiedlichen Gemeinden der Republik.“</p> <p><a href="https://www.mdr.de/wissen/naturwissenschaften-technik/energiewende-weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html">https://www.mdr.de/wissen/naturwissenschaften-technik/energiewende-weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html</a> [Bericht vom 2. Mai 2023, Äußerung des Projektleiters]</p> <p>„Das Windrad von Horst Bendix ist eine Vision die wir aber erreichen wollen.“</p> <p><a href="https://www.mdr.de/wissen/naturwissenschaften-technik/energiewende-weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html">https://www.mdr.de/wissen/naturwissenschaften-technik/energiewende-weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html</a> [Bericht vom 2. Mai 2023, Äußerung der Bundesagentur für Sprunginnovationen]</p> <p>Ein Anlagentyp mit einer Höhe von 365 m ist in Brandenburg geplant, wobei innerhalb der nächsten zehn Jahre deutschlandweit ca. 1000 Anlagen dieses Typs realisiert werden sollen:</p> <p>„In Brandenburg startet demnächst der Bau einer gigantischen Windkraftanlage. Die Konstruktion soll bis zur Rotorblattspitze 365 Meter hoch sein. [...] Mit dem Bau könnte eine neue Ära beginnen. Die Bundesagentur für Sprunginnovationen und Gicon planen innerhalb der nächsten zehn Jahre deutschlandweit den Bau von 1.000 dieser Windräder.“</p> <p><a href="https://www.basichthinking.de/blog/2024/04/18/groesste-windrad-der-welt-brandenburg/">https://www.basichthinking.de/blog/2024/04/18/groesste-windrad-der-welt-brandenburg/</a> [Bericht vom 18. April 2024]</p>	<p>auch nach den Erkenntnissen der letzten Jahrzehnte – diese Entwicklung nicht sprunghaft vorstättgehen, sondern sukzessive. Die derzeitige Ausbauentwicklung von Windenergieanlagen an Land zeigt jedenfalls ein anderes Bild als Jenes, das in diesem Abschnitt vom Einwender skizziert wird. Das Heranziehen der vom Einwender genannten Quellen, Visionen und Einzelbeispielen für Pilotwindenergieanlagen stellt keinen Nachweis für die künftige Entwicklung der Anlagenhöhen dar und kann somit auch nicht als Prognose gewertet werden. Grundsätzlich verbleibt die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage mit bestimmten Anlagenparametern an bestimmten konkreten Einzelstandorten bei der dafür zuständigen Vorhabenzulassungsbehörde.</p> <p>Die für die Planung gewählte Höhenannahme von 250 Metern, der ausdrücklich keine Referenzanlage zugrunde liegt, ist nicht zu beanstanden, siehe oben (M2948-22).</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein betont ausdrücklich, dass durch die gewählte Höhenannahme höhere Anlagentypen nicht von der Realisierung ausgeschlossen werden. Entscheidend für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte ist zudem nicht die planungsrechtliche Sicherung von für die Windenergienutzung geeigneter Gebiete in Form von Vorranggebieten, sondern die Prüfung der Projektplanung im Rahmen der Vorhabenzulassung.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2948-25	<p>Aus diesen Gründen wird der vorliegende Planungsentwurf bereits unter Zugrundelegung einer derzeit anzustellenden Prognose für die nächsten 15 bis 25 Jahre den beschriebenen Anforderungen nicht gerecht. Erst recht aber gilt dies, wenn (wie der VGH Baden-Württemberg a.a.O. ausgeführt hat) auf den Zeitpunkt der Abwägung, also des Satzungsbeschlusses, als entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Vornahme der Prognose abgestellt wird. Der Regionalverband plant, den Satzungsbeschluss im September 2025 zu fassen (siehe oben S. 3). Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass eine im September 2025 vorzunehmende Prognose hinsichtlich des Zeitraums bis 2040 oder 2050 nicht mehr umhinkommt, Anlagenhöhen von ca. 360 m bzw. ca. 380 m zu berücksichtigen, oder anders formuliert: im September 2025 sind solche Anlagen möglicherweise bereits gebaut; jedenfalls dürfte die Anzahl der Planungen mit solchen Anlagenhöhen mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zugenommen haben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die Abschnitte M2948-22 und M2948-24.</p>
M2948-26	<p>1.3</p> <p>Dieser Mangel wiegt schwer, weil damit das der Abwägung zugrunde zu legende „Material“ unzutreffend ermittelt und in die Abwägung eingestellt wird, und es sich hier zudem um ein Querschnittsthema handelt, das im Hinblick auf verschiedene fachliche Themen eine Rolle spielt (überall dort, wo die Anlagenhöhe relevant sein kann: UNESCO-Welterbe, sonstige Denkmale, Landschaftsbild, Lärm usw.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Anlagenhöhe wird u.a. im Rahmen der Genehmigungsplanung und im Vorhabenzulassungsverfahren (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) eine Rolle spielen. Die genannten fachlichen Themen, u.a. Vorsorgeabstände zum UNESCO-Welterbe, optische Bedrängungswirkung oder Schallemissionen werden nach Bekanntgabe des konkreten Anlagentyps und der damit bekannten Anlagenhöhe nochmals gesondert von den Fachbehörden geprüft.</p>
M2948-27	<p>2. Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe</p> <p>In den Gebietssteckbriefen heißt es im Hinblick auf den Denkmalschutz: „Denkmalschutzbelange werden im weiteren Verfahren vertieft untersucht“. Dementsprechend gehen wir davon aus, dass die Denkmalschutzbelange in der bisherigen Planung bewusst noch nicht abschließend geprüft und bewertet worden sind. Umso mehr bitten wir darum, die folgenden Ausführungen ernst</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	zu nehmen. Denn für die Stadt Baden-Baden und auch für den UNESCO-Welterbeschutz (und damit auch für das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat) steht hier viel auf dem Spiel.	
M2948-28	<p>2.1 In höchstem Maße raumwirksame Denkmale</p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat im Kontext des § 15 Abs. 4 S. 1 DSchG (Umgebungsschutz) ein Bewertungsraster erarbeitet, mit dem Ziel, Denkmalschutz und Klimaschutz zusammen zu bringen:</p> <p>„Das Bewertungsraster bewirkt, dass der sogenannte Umgebungsschutz nach dem Denkmalschutzgesetz der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen bei weit über 99 Prozent der Kulturdenkmale nicht entgegenstehen wird - und dies ohne weitere Prüfung. Nur in Ausnahmefällen wird die denkmalfachliche Zulässigkeit im Einzelfall noch geprüft. Pauschale denkmalschutzrechtliche Verbote gibt es nicht.“</p> <p><a href="https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalschutz/umgebungsschutz">https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalschutz/umgebungsschutz</a></p> <p>In der näheren Umgebung befinden sich ausweislich der genannten Fundstelle und der dort angefügten Auflistung mehrere Denkmale der Bewertungskategorie „in höchstem Maße raumwirksam“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UNESCO-Welterbe Baden-Baden - Teil der Great Spas of Europe, Baden-Baden</li> <li>• Hotel Bühlerhöhe, Bühl,</li> <li>• Burg Alt-Eberstein, Baden-Baden</li> </ul> <p>Darauf wird auch im Umweltbericht auf S. 38 eingegangen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2948-29	Ein Denkmal, welches ebenfalls in höchstem Maße raumwirksam ist, fehlt in	<b>Nicht folgen.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dieser Auflistung allerdings:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Y-Burg</li> </ul> <p>Nach § 15 Abs. 4 DSchG gilt, dass der Errichtung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegenstehen, soweit die Windenergieanlagen nicht „in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen“ eingetragenen Kulturdenkmals errichtet werden. Nur dann ist die Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 15 Abs. 3 S. 3 DSchG regelmäßig zu erteilen (LT-Drucks. 17/3741, S. 98; PdK BW G-11, DSchG § 15 Rn. 38, beck-online). Kein Regelfall liegt vor, wenn die Energieanlagen in der Umgebung eines „in höchstem Maße raumwirksamen“ Kulturdenkmals errichtet werden sollen. Wann ein Kulturdenkmal in höchstem Maße raumwirksam ist, ist nach denkmalfachlichen Kriterien zu konkretisieren (LT-Drucks. 17/3741, S. 98; PdK BW G-11, DSchG § 15 Rn. 39, beck-online). Maßgeblich soll gemäß der Gesetzesbegründung sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eingetragene und potenzielle Welterbestätten</li> <li>• sowie solche Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, die Landmarkencharakter aufweisen bzw. deren Wirkung aufgrund der topographischen Situation in besonderem Maße durch ihre Umgebung geprägt ist</li> </ul> <p>Entscheidend für Frage nach der Raumbedeutsamkeit der Yburg ist, dass dieses Kulturdenkmal zweifelsohne Landmarkencharakter aufweist bzw. deren Wirkung aufgrund der topographischen Situation in besonderem Maße durch ihre Umgebung geprägt ist. Folgen Abbildungen zeigen dies überdeutlich:</p> <p><a href="#">M2948 Darstellung Stell 006</a></p> <p><a href="https://www.fbb-baden-baden.de/fokus/buerger/yburg-im-dornroeschenschlaf">https://www.fbb-baden-baden.de/fokus/buerger/yburg-im-dornroeschenschlaf</a></p> <p><a href="#">M2948 Darstellung Stell 007</a></p> <p><a href="https://www.baden-baden.de/stadtportrait/stadt/stadtportrait/rebland/yburg/">https://www.baden-baden.de/stadtportrait/stadt/stadtportrait/rebland/yburg/</a></p>	<p>Entgegen der Annahmen des Einwenders zählt die Y-Burg gerade nicht zu den in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen.</p> <p>Auf der einschlägigen Internetseite des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg heißt es: <i>Nach Anwendung des Bewertungsrasters durch das LAD werden denkmalfachliche Belange aktuell sowohl im Hinblick auf den Stand der Technik bei Windenergieanlagen als auch auf den bekannten Bestand der Denkmallandschaft des Landes <b>auf folgende Kulturdenkmale konzentriert:</b> [...].</i></p> <p>Es folgt eine hier nicht wiederholte Aufzählung.</p> <p>Die Y-Burg wird nicht von der finalen Aufzählung erfasst und ist somit vom Regionalverband nicht als in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal zu werten. Gleichlautend dazu hat das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg dem Regionalverband die Liste mit den im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen überlassen, die im Bereich des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein oder angrenzend liegen und im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen sind. Auch hier wird die Y-Burg nicht genannt.</p> <p>Der Regionalverband schließt sich dieser Wertung an. Der Landmarkencharakter der Y-Burg ist nicht ausreichend, auch wenn die vorgelegten Abbildungen diesen Eindruck vermitteln wollen. Jedenfalls überwiegen im Hinblick auf die Y-Burg die Belange der Windenergie.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<a href="https://www.stadtwiki-baden-baden.de/wiki/Yburg/">https://www.stadtwiki-baden-baden.de/wiki/Yburg/</a>	
M2948-30	<p>Aus dem Anhang zum Umweltbericht (S. 69) ergibt sich, dass das Kriterium „in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen“ an der Erheblichkeitsschwelle „Sichtbeziehung zu Sichtobjekt 160 m im 90° Sichtkegel“ gemessen wurde. Auf S. 38 heißt es dazu im Umweltbericht:</p> <p>„In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurden innerhalb eines 7.500 m Untersuchungsradius an historischen bzw. bedeutsamen Sichtachsen und -beziehungen Betrachterpunkte definiert. Für die Erstbewertung der Betroffenheit bzw. erheblichen Betroffenheit wurden dann Sichtanalysen vom Betrachterpunkt über das Denkmal durchgeführt um etwaige Beeinträchtigungen der Betrachterperspektive abzuschätzen. Geprüft wird also das „Postkartenmotiv“ auf das Denkmal und seinen Hintergrund bzw. die umgebende Landschaft. Eine Betroffenheit ergibt sich aus der vom Betrachterpunkt sichtbaren Zielhöhe von 250 m über dem Oberflächenmodell im 90 °Grad Sichtkegel. Als erheblich betroffen wurde angenommen, wenn eine Zielhöhe von 160 m im Sichtbereich auf das Denkmal als wahrnehmbar ist. Durch die Sicherung der Gebiete für eine spätere Nutzung ergeben sich noch keine konkreten Anlagenstandorte. Daher kann, in Vorausschau bezüglich möglicher nachgelagerter Genehmigungsverfahren, auf der regionalen Planungsebene vorab nur die potenziell mögliche Betroffenheit untersucht werden.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit diesen Ausführungen ist nicht möglich, da die entsprechende Untersuchung nicht offengelegt wurde (siehe oben zu den Verfahrensmängeln unter III.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die dieser Bewertung zugrunde liegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesdenkmalamt überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Diese Abstimmungsrunden, unter anderem am 12.09.2023 und am 13.03.2024, umfassten auch den Austausch von Geodaten, Modellen und Sachstandsberichten zwischen dem Gutachter und der Stadtverwaltung Baden-Baden sowie allen Mitgliedern der Lenkungsgruppe (MLW, LAD, Stadtverwaltung Baden-Baden) des Welterbemanagements.</p> <p>Die Ergebnisse und Bewertungen, die aus diesen gemeinsamen Arbeiten hervorgingen, sind in die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege eingeflossen und sind Bestandteil des Beteiligungsverfahrens zur ersten Offenlage (siehe Stellungnahme LAD: M2681). Diese Abstimmungsprozesse und Rückkopplungen gewährleisten, dass die Methodik und die daraus gewonnenen Erkenntnisse auf solider und transparenter Grundlage beruhen, die Bewertung fachlich fehlerfrei ist und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.</p>
M2948-31	<p>Ungeachtet der Yburg ist der im Umweltbericht auf S. 40 dargestellte Charakter aber auch deshalb unzutreffend, weil die dort abgebildete Karte den Eindruck erweckt, dass sich lediglich zwei in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale in unmittelbarer Nähe befinden. Denn nicht nur die Yburg ist dort nicht mit dem dafür in der Legende vorgesehenen Symbol</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Bezüglich der Beurteilung der Yburg wird auf den Abschnitt M2948-29 verwiesen.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>gekennzeichnet. Auch das UNESCO-Welterbe Baden-Baden ist nicht mit diesem Symbol gekennzeichnet. Es sind auf engstem Raum nicht zwei in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, sondern vier in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale:</p> <p>Im Umweltbericht enthaltene Darstellung:  <a href="#">M2948_Darstellung_Stell_008</a></p> <p>Zutreffende Darstellung:  <a href="#">M2948_Darstellung_Stell_009</a></p>	<p>Die Darstellung im Umweltbericht verwendet ein einheitliches Symbol für die Einzeldenkmale sowie für die Kern- und Pufferzone der UNESCO-Welterbestätte "Great Spa Towns of Europe" in Baden-Baden. Da es sich bei der Welterbestätte nicht um ein Einzeldenkmal, sondern um ein umfassendes Ensemble handelt, wurde die Darstellung entsprechend angepasst, um die Besonderheit der Kern- und Pufferzone als integralen Bestandteil der Welterbestätte zu verdeutlichen. Diese Darstellung unterstreicht, dass neben den eigentlichen baulichen Elementen der Welterbestätte auch die umgebende Landschaft, mindestens innerhalb der Pufferzone im Rahmen der Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p> <p>Für die Überarbeitung des Umweltberichts wird in der Legende zur Karte die Kategorie "in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale" eingeführt. die sowohl Einzeldenkmale als auch die Kern- und Pufferzone der Welterbestätte umfasst, um eine einheitliche und differenzierte Darstellung aller relevanten Kulturdenkmale zu gewährleisten.</p>
M2948-32	<p>2.2 Untersuchungsbereich</p> <p>Es erstaunt, dass der Regionalverband bislang lediglich einen Untersuchungsbereich von 7,5 km in Ansatz bringt. Im Umweltbericht heißt es auf S. 38:</p> <p>„In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurden innerhalb eines 7.500 m Untersuchungsradius an historischen bzw. bedeutsamen Sichtachsen und -beziehungen Betrachterpunkte definiert.“</p> <p>Nach den Richtlinien der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger beträgt der Untersuchungsbereich nicht 7,5 km, sondern 20 km (vgl. Martin/Krautzberger Denkmalschutz-HdB, Teil H. Denkmalschutz im Planungs-, Bau und sonstigen Fachrecht Rn. 336, beck-online; „Arbeitsblatt Nr. 51 - Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles (VDL 2021)“; siehe auch Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bürgerforum Energieland Hessen, Bürgerzentrum Oestrich-Winkel, 8. Oktober 2014, Prof. Dr. Gerd Weiß, Präsident des</p>	<p><b>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen.</b></p> <p>Die Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit den Denkmälern von landesweiter Bedeutung ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Behörde in Baden-Württemberg abgestimmt. Der Regionalverband schließt sich insofern der vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlichten Liste sowie den dazugehörigen Handlungsempfehlungen an und legt diese seiner Abwägungsentscheidung vollumfänglich zugrunde. Hinweise auf die Vorgehensweisen in NRW oder Hessen von vor dem Inkrafttreten des WindBG und der Einführung des § 2 EEG nehmen wir zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen, „Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“; 15. Branchentag Windenergie NRW, 20./21. Juni 2023, Dr. Lüth, „Denkmalschutz und Windenergie“); siehe bspw.: <a href="https://nrw-windenergie.de/wp-content/uploads/2023/07/Lueth-Dr.-Philip.pdf">https://nrw-windenergie.de/wp-content/uploads/2023/07/Lueth-Dr.-Philip.pdf</a></p> <p>Wir halten es für höchst problematisch, im Rahmen der Abwägung von fachlich anerkannten Untersuchungsmethoden/-bereichen abzuweichen, mit dem Ergebnis, dass die in die Abwägung einzustellenden Aspekte nicht so eingestellt werden (können), wie dies nach Lage der Dinge geboten ist. Das, was mit dem Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Abwägung zu bringen ist, wird so von vornherein fachlich ungenügend in die Abwägung eingestellt.</p>	
M2948-33	<p>2.3 UNESCO-Welterbestätte „The Great SpaTowns of Europe“</p> <p>Bereits oben im Zusammenhang mit der fehlenden Beteiligung (Verfahrensmängel) thematisiert, zählt § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG den Erhalt des UNESCO-Kultur- und Naturerbes zu den Grundsätzen der Raumordnung, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 2 Abs. 1 ROG) durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. In den als Anlage zum Umweltbericht offengelegten Planungskriterien heißt es auf S. 11, dass hinsichtlich des UNESCO-Welterbes Baden-Baden eine „individuelle Abgrenzung“ erfolge. Da dieser Aspekt aufgrund der vorstehend zitierten Regelung im Raumordnungsrecht nicht im Wege des Konflikttransfers auf ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verschoben werden darf, sondern auf der Ebene der Regionalplanung zu bewältigen ist, ist diese individuelle Abgrenzung, von der im Umweltbericht die Rede ist, im Rahmen des hiesigen Verfahrens durchzuführen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die UNESCO-Welterbestätte wurde von Beginn der Planung an bereits ausreichend berücksichtigt. Das zeigen auch die in diesem Abschnitt zitierten Planungskriterien. Darin wurden sowohl die Kern- als auch die Pufferzone als Planerischer Ausschluss (A 2) gekennzeichnet. Die davon umfassten Flächen waren somit der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie von vornherein nicht mehr zugänglich. Eine Suche nach geeigneten Flächen fand hier also gar nicht erst statt. Die Bezeichnung "individuelle Abgrenzung" in der Spalte der Planungskriterientabelle, die mit "Vorsorgeabstand" betitelt ist, bezieht sich auf die von der Stadt Baden-Baden individuell abgegrenzte Kern- und Pufferzone der Welterbestätte „The Great SpaTowns of Europe“. Die weiteren erforderlichen Vorsorgeabstände wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) abgestimmt. Maßgeblich ist hier die Stellungnahme des LAD als die für den Denkmalschutz zuständige Behörde in Baden-Württemberg, der sich der Regionalverband anschließt. Wir verweisen auch auf die Abschnitte M2948-31 und M2948-32.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Eine Verschiebung auf ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren findet somit nicht statt, sondern die Auseinandersetzung mit diesen Belangen ist – soweit möglich – bereits auf regionalplanerischer Ebene erfolgt, vgl. ausführlich unten M2948-36ff.</p>
M2948-34	<p>Die Stadt Baden-Baden hat Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Kloos beauftragt, eine Untersuchung zur Errichtung von Windenergieanlagen in und um Baden-Baden im Hinblick auf die UNESCO-Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ durchzuführen. Er verfügt besondere Expertise in Fragen der Planung, des Managements und der Evaluierung geplanter Projekte in UNESCO-Welterbestätten und kann dabei auch auf mehr als zehnjährige Erfahrungen im In- und Ausland zurückgreifen. Wir fügen als Anlage 1 den „Scoping Report zum möglichen Aufbau von Windenergieanlagen in und um Baden-Baden als Teil der UNESCO-Welterbestätte, The Great Spa Towns of Europe“ bei und als Anlage 2 auch die Stellungnahme der Stabsstelle „Welterbe und Stadtgestaltung“. Ziel der Untersuchung ist insbesondere, eine Risikoeinschätzung darüber abzugeben, in welchen Gebieten außerhalb der Pufferzone des Welterbes die Errichtung von WEA mögliches Konfliktpotenzial für den außergewöhnlich universellen Wert (OUV, Outstanding Universal Value) der Teilstätte Baden-Baden mit sich bringen könnte. Erforderlich und von Bedeutung ist eine solche Untersuchung auch deshalb, weil die UNESCO und ihre Beratungsorganisationen ICCROM, ICOMOS und IUCN kürzlich den neuen Leitfaden für Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen „Guidance and Toolkit for Impact Assessments in World Heritage Properties“ (2022) sowie den Leitfaden „Guidance for Wind Energy Projects in a World Heritage Context“ (2023) erarbeitet haben. In beiden Leitfäden ist gefordert, bei der Prüfung von Auswirkungen von Planungsmaßnahmen in Welterbegütern und deren Umgebung auf deren OUV nicht nur das Welterbegut und dessen Pufferzone sondern auch das sog. Wider Setting, also Bereiche über die Pufferzone hinaus, zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den "Scoping Report zum möglichen Aufbau von Windenergieanlagen in und um Baden-Baden als Teil der UNESCO-Welterbestätte, The Great Spa Towns of Europe" von Hrn. Prof. Dr.-Ing. Michael Kloos und die Stellungnahme der Stabsstelle "Welterbe und Stadtgestaltung" zur Kenntnis. Auch die genannten Leitfäden sind bekannt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg als zuständiger Behörde entwickelt wurde. Die erstellten Sichtanalysen berücksichtigen nicht nur die Kern- und Pufferzone der UNESCO-Welterbestätte, sondern auch die das Welterbe umgebende Landschaft, also das sog. "Wider Setting".</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein würdigt somit nicht nur den Kern- und Pufferraum des UNESCO-Welterbes, sondern darüberhinausgehend auch die umgebende Kurlandschaft in zutreffender Weise.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2948-35	<p>Zu betonen ist auch, dass die UNESCO bei einer eventuellen Beeinträchtigung des OUV der Teilstätte Baden-Baden auch die Integrität der gesamten seriellen transnationalen Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ als gefährdet ansehen würde (Anlage 1, S. 4). Weil es sich bei der Teilstätte Baden-Baden um einen Bestandteil einer transnationalen seriellen Welterbestätte mit insgesamt 11 Komponenten handelt, würde die UNESCO bei einer eventuellen Beeinträchtigung des OUV der Teilstätte Baden-Baden auch die Integrität der gesamten seriellen transnationalen Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ als gefährdet ansehen.</p> <p>Die Untersuchung legt dar, dass für die meisten in der Umgebung von Baden-Baden vorgesehenen Vorranggebiete ein sehr hohes Konfliktpotentials für den OUV und der Weiteren Werte der UNESCO-Welterbe-Teilstätte Baden-Baden besteht. Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der sehr hohen kulturhistorischen Relevanz der Referenzpunkte, von denen die potenziellen Flächen für Windenergieanlagen wahrgenommen werden können,</li> <li>• der in den relevanten Landschaftsräumen bestehenden sehr hohen bis hohen Dichte an erkennbaren raumwirksamen Attributen der Welterbestätte,</li> <li>• der hohen landschaftlichen Sensitivität der Umgebung, welche sich im komplexen Zusammenspiel der landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit widerspiegelt,</li> <li>• der Lage im 6.25 km-Radius zur UNESCO-Welterbestätte, in welcher sie eine sehr hohe visuelle Dominanz entfalten,</li> <li>• der eindeutigen Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse potenzieller Windenergieanlagen in den vorgeschlagenen Vorranggebieten,</li> </ul> <p>kann die Errichtung von WEA in diesen Gebieten ein sehr hohes Konfliktpotential für den OUV und Weitere Werte der UNESCO-Welterbe-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Teilstätte Baden-Baden verursachen. Es besteht deshalb insofern das Risiko einer im Sinne des DSchG Baden-Württembergs erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Baden-Baden als Teil der UNESCO-Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ (Anlage 1, S. 147).</p>	
M2948-36	<p>Im Ergebnis gelangt Prof. Dr.-Ing. Michael Kloos auf S. 145 zu folgenden Empfehlungen:</p> <p>„Keine Ausweisung von Vorranggebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohberg (Gemarkung Baden-Baden)</li> <li>- Fremersberg</li> <li>- Bußköpfel <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öserstein</li> <li>• Wettersberg</li> <li>• Kohlstätten</li> <li>• Eberkopf</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung des Plans lagen die Ergebnisse des Fachgutachtens von Prof. Kloos noch nicht abschließend vor. Der Regionalverband nimmt die finalen Ergebnisse seines Gutachtens zur Kenntnis und wird ihnen, basierend auf einer eigenen Bewertung, auch teilweise folgen.</p> <p>Die Ergebnisse der im Fachgutachten von Prof. Kloos vorgelegten Sichtanalysen wurden vom Regionalverband bewertet und konnten anhand der eigenen, dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg vorgelegten Sichtanalyse nachvollzogen werden (vgl. Umweltbericht und z.B. Abschnitt [M2948-34]).</p> <p>Die Vorranggebiete, für die das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg und der Gutachter ein sehr hohes Risikopotenzial attestieren und eine Streichung empfehlen, werden entsprechend weitestgehend nicht weiterverfolgt oder mindestens teilweise deutlich verkleinert.</p> <p>Das betrifft die nachfolgend genannten Vorranggebiete.</p> <p>WE_48 (Hohberg) wird wegen der möglichen Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte zurückgestellt.</p> <p>WE_55 (Fremersberg) wird wegen der möglichen Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte zurückgestellt.</p> <p>WE_563 (Bußköpfel) wird wegen der möglichen Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte und einer potenziell erheblichen Störung der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Richtfunktrasse der Bundeswehr zurückgestellt.</p> <p>WE_57 (Öserstein) wird wegen der möglichen Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte zurückgestellt.</p> <p>WE_472 (Wettersberg) wird wegen der möglichen Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte weitgehend zurückgestellt. Um den Schutz der UNESCO-Welterbestätte Baden-Baden zu gewährleisten, wird gemäß der gutachterlichen Empfehlung nur der geringfügig einsehbarer nördliche Teil des Gebiets als Vorranggebiet weiterverfolgt.</p> <p>WE_562 (Kohlstätten) wird wegen der möglichen Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte und einer potenziellen Störung der Richtfunktrasse der Bundeswehr zurückgestellt.</p> <p>WE_561 (Eberkopf) wird wegen der möglichen Betroffenheit der UNESCO-Welterbestätte und einer potenziellen Störung der Richtfunktrasse der Bundeswehr weitgehend zurückgestellt. Nur der südliche Teil des Vorranggebiets wird weiterverfolgt.</p>
M2948-37	<p>Einzelfallprüfung im Vorranggebiet im Zuge der Erstellung des Flächenlayouts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohberg (Gemarkung Sinzheim)</li> <li>- Rote Lache</li> <li>- Brandbuckel</li> </ul>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die Ergebnisse des Fachgutachtens von Prof. Kloos werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sichtanalysen wurden vom Regionalverband bewertet und konnten anhand der eigenen, dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg vorgelegten Sichtanalyse, nachvollzogen werden (vgl. Umweltbericht und z.B. Abschnitt M2948-34).</p> <p>Die Vorranggebiete, für die das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg und der Gutachter ein zu hohes Risikopotenzial attestieren und eine Streichung empfehlen, werden entsprechend weitgehend nicht</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>oder nur deutlich verkleinert weiterverfolgt (vgl. Abschnitt M2948-36).</p> <p>Für die hier genannten Vorranggebiete empfiehlt der Gutachter, im Zuge der Windparkplanung und der Erstellung des Flächenlayouts eine Einzelfallprüfung mittels einer Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) durchzuführen, um den Schutz der UNESCO-Welterbe-Teilstätte Baden-Baden zu gewährleisten.</p> <p>Die Vorranggebiete WE_481 (angepasst), WE_41 (angepasst) und WE_471 werden mit dem entsprechenden Hinweis an die nachgelagerte Genehmigungsebene weiterverfolgt.</p>
M2948-38	<p>Vorranggebiete, die aufgrund ihrer Distanz zum Welterbegut keine sehr große bzw. hohe - sehr hohe visuelle Dominanz entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lachsberg</li> <li>- Sickenwald</li> <li>- Omerskopf</li> <li>- Kuppenheim“</li> </ul>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die Ergebnisse der im Fachgutachten von Prof. Kloos vorgelegten Sichtanalysen wurden vom Regionalverband bewertet und konnten anhand der eigenen, dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg vorgelegten Sichtanalyse nachvollzogen werden (vgl. Umweltbericht und z.B. Abschnitt M2948-34). Falls sich aus dem konkreten Flächenlayout bzw. einer deutlich größeren Höhe der Anlage etwas anderes ergeben sollte, so wäre dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nochmals zu prüfen.</p> <p>Die genannten Gebiete WE_45 (angepasst), WE_38 und WE_30 werden beibehalten. Das WE_49 wird aus naturschutzrechtlichen Gründen zurückgestellt.</p>
M2948-39	<p>Wichtig ist dabei, dass „Einzelfallprüfung“ nicht bedeutet, dass dies erst im Rahmen eines etwaigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist. Denn wie oben dargelegt ist es -</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Das im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Baden-Baden vorgelegte</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erstens - aus Gründen des Raumordnungsrechts nicht haltbar, die Bewältigung dieses Konflikts auf eine nachgelagerte Ebene zu verschieben. Und - zweitens - steht dem auch § 172 der UNESCO-BRichtlinien entgegen sowie die „Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe“ (siehe oben unter III. 1); siehe auch S. 147 des Scoping-Reports:</p> <p>„Für die vorgeschlagenen Gebiete Hohberg (Gemarkung Sinzheim), Rote Lache und Brandbuckel, welche aufgrund ihrer Lage im 9,4 km Wirkungsradius ein hohes - sehr hohes Konfliktpotenzial aufweisen, wird empfohlen, im Zuge der weiteren Planung potenzieller Windparks im Rahmen der Erstellung des Flächenlayouts eine Einzelfallprüfung mittels einer Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) durchzuführen, um den Schutz der UNESCO WelterbeTeilstätte Baden-Baden zu gewährleisten.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p>	<p>Gutachten von Prof. Kloos (Scoping-Report) enthält für einen Teil der untersuchten Vorranggebiete die gutachterliche Empfehlung, "[...] <b>im Zuge der Windparkplanung und der Erstellung des Flächenlayouts eine Einzelfallprüfung</b> mittels einer Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) durchzuführen, um den Schutz der UNESCO-Welterbe-Teilstätte Baden-Baden zu gewährleisten" (S.136, S.138, S. 141). Auch der nebenstehend zitierte Absatz verweist auf ebendiesen Sachverhalt.</p> <p>Der Regionalverband schließt sich dieser Aussage an, die auf die Einzelfallprüfung im Rahmen der Windparkplanung und der Erstellung des Flächenlayouts verweist. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Teilregionalplans Windenergie wird weder eine Windparkplanung vorgenommen noch ein Flächenlayout erarbeitet. Das ist auf der Maßstabsebene des Regionalplans und ohne die konkrete Realisierungsabsicht für einen Windpark nicht möglich. Weder sind die Anlagenstandorte, noch ihre Anzahl oder Dimensionierung bekannt. Ein anderweitiger Versuch wäre nicht sinnvoll. Auch könnte ein Flächenlayout nicht verbindlich vorgegeben werden, insbesondere ist die Festsetzung einer maximalen Höhe unzulässig. Da die Verträglichkeit aber gerade von dem Layout der konkret geplanten Anlage abhängt, kann (und muss) eine Einzelfallprüfung mittels einer Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Zu der gleichen Schlussfolgerung kommt im Übrigen auch das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg als zuständige Behörde in seiner Stellungnahme.</p> <p>Darin heißt es auf S. 26:</p> <p>"Eine endgültige Stellungnahme ob und inwieweit Planungen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden, lässt sich erst mit Kenntnis der genauen WEA-Standorte anhand von Visualisierungen feststellen. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft."</p> <p>Nach den vorliegenden Einschätzungen ist aber auch davon auszugehen, dass dort bei einem angepassten Flächenlayout Windenergieanlagen errichtet werden können.</p> <p>Mit der Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigung wird auch § 172 UNESCO-Richtlinie genügt, siehe oben M2948-14.</p>
M2948-40	<p>Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Gebiete Hohberg (Gemarkung Baden-Baden), Fremersberg, Bußköpfel, Öserstein, Wettersberg, Kohlstätten, Eberkopf, Hohberg (Gemarkung Sinzheim), Rote Lache und Brandbuckel ein</p> <p>„sehr hohes“ bzw. „hohes - sehr hohes“ Konfliktpotential</p> <p>für den OUV und Weitere Werte der UNESCO-Welterbe-Teilstätte Baden-Baden verursachen. Sie sollten deshalb aus der Planung von Vorranggebiete für Windenergieanlagen herausgenommen werden, zumal sich das Planungsziel des Regionalverbandes damit unproblematisch erreichen ließe (und selbst bei einer Herausnahme sogar noch eine Übererfüllung in Höhe von ca. 2.500 ha bliebe; siehe oben).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zusammenfassung zur Kenntnis und verweist zum Umgang mit den einzelnen Vorranggebieten auf die vorangegangenen Abschnitte M2948-36 bis M2948-38.</p> <p>Bezüglich des Einwands, dass sich das Planungsziel des Regionalverbands bei einer Herausnahme der Vorranggebiete in Baden-Baden unproblematisch erreichen ließe, verweisen wir auf den Abschnitt [M2948-3].</p>
M2948-41	<p>Jedenfalls kann auf Basis des bislang Ermittelten - ohne Beteiligung der entsprechenden Stellen und ohne Durchführung einer Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) - auch hinsichtlich der Gebiete, bei denen nicht ein „sehr hohes“, aber ein „hohes - sehr hohes“ Konfliktpotential besteht, keine rechtskonforme Abwägung vorgenommen werden. Das gilt erst recht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die vorliegende Planung richtigerweise eine WEA-Höhe von ca. 360 bis 380 m und nicht lediglich von 250 m zugrunde legen muss, um rechtlich tragfähig zu sein. Es ist naheliegend, dass dann auch bei den Gebieten, bei denen das Konfliktpotenzial in dem Gutachten als „hohes sehr hohes“ bezeichnet wird, als „sehr hohes“, qualifiziert werden muss. Damit</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die vorangegangenen Abschnitte M2948-14 und M2948-22 bis M2948-24.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	gefährden sämtliche der oben genannten Vorranggebiete das UNESCO-Welterbe.	
M2948-42	<p>3. Landschaftsschutz</p> <p>In engem Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbebelang steht der Belang „Landschaftsschutz“. Auch dieser Belang ist von besonderem Gewicht für die Stadt Baden-Baden. Denn es handelt sich hier um ein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Verweisen lässt sich beispielsweise auf Untersuchungen des Bundesamts für Naturschutz (BfN-Skript 597, 2021) wonach der Schwarzwald und die Landschaft um Baden-Baden in allen untersuchten Kategorien (Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds sowie das Erholungspotenzial der Landschaft) bundesweit die höchsten Einstufungen aufweisen. Die Berücksichtigung dieses Belangs muss bei sachgerechter Abwägung ebenfalls zu Herausnahme der bislang vorgesehenen Vorranggebiete führen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Dem Schutz der Landschaft ist über die gewählte Methodik der Suche nach Vorranggebieten hinreichend genügt. Der Schwarzwald kann jedenfalls nicht von vornherein pauschal als aus Landschaftsschutzgründen ungeeignet für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Dies würde zudem dem Abwägungsvorrang aus § 2 Satz 2 EEG widersprechen. Eine solche Planung, die von vornherein der Abwägung zugängliche Belange dergestalt priorisiert, wäre zudem rechtsfehlerhaft.</p>
M2948-43	<p>3.1</p> <p>Im Rahmen eines bundesweiten Forschungsprojektes des Bundesamtes für Naturschutz und des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung wurde auch die Region Baden-Baden hinsichtlich der „Potentiale der Landschafts- und Raumplanung zur modellhaften Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften vor dem Hintergrund aktueller Transformationsprozesse“ untersucht. Die Ergebnisse wurden bereits 2014 unter dem Titel „Den Landschaftswandel gestalten“ von den genannten Institutionen veröffentlicht.</p> <p><a href="https://www.bfn.de/themen/planung/landschaftsplanung/veroeffentlichungen.html">https://www.bfn.de/themen/planung/landschaftsplanung/veroeffentlichungen.html</a></p> <p>In dieser Veröffentlichung finden sich deutliche Aussagen zum Wert der Landschaft und zum Erfordernis landschaftsplanerischer Beiträge in dieser</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M2948-42.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Region, siehe etwa auf S. 31 ff.:</p> <p>„Der gesamte Stadtkreis Baden-Baden und große Teile der oben genannten Raumschaft stehen unter Landschaftsschutz. Eine Gesamtbeurteilung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Betroffenheit der Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete sowie der Betroffenheit von regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Landschaft nur unter Beachtung unterschiedlicher Blickwinkel und Betrachtungsebenen möglich.</p> <p>[...]</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht überwiegt eine Wertung des Schwarzwaldes als herausragende Landschaft des Landes, auch wenn vielfältige Nutzungen wie nun auch die Windenergie diese Qualitäten gefährden.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Die folgenden (der vorstehend zitierten Untersuchung entnommenen) Abbildungen bringen dies anschaulich zum Ausdruck:</p> <p><a href="#">M2948_Darstellung_Stell_010</a></p> <p><a href="#">M2948_Darstellung_Stell_011</a></p>	
M2948-44	<p>3.2</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat in Baden-Württemberg 39 bedeutsame Landschaften ausgewiesen. Dazu gehört auch der „Grindenschwarzwald mit Bäderstadt Baden-Baden“.</p> <p><a href="https://www.bfn.de/bedeutsame-landschaft/grindenschwarzwald-mit-baederstadt-baden-baden">https://www.bfn.de/bedeutsame-landschaft/grindenschwarzwald-mit-baederstadt-baden-baden</a></p> <p>In dem Gebietssteckbrief heißt es:</p> <p>„Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Große zusammenhängende, teilweise noch naturnahe und unzerschnittene Waldflächen, dazwischen große Sturmwurfflächen und als Grinden bezeichnete feuchte Bergheiden auf den abgeflachten Buntsandsteinhöhenrücken (Kern- und Managementzone Nationalpark); Hochmoore (z. B. Kaltenbronn in), Missen, Kare bzw. Karseen; Geroldsauer Wasserfall; zahlreiche Spuren früherer Waldgewerbe (u. a. Flößerei auf der Murg), militärgeschichtliche Aspekte (z. B. Hornisgrinde), geschichtsträchtige Schwarzwaldhochstraße,; Luftkurort Gernsbach inmitten des Murgtals mit historischem Ortskern; Schloss Eberstein, tief eingrabende Seitentäler, Streuobstwiesen und Weinhänge an den Hangflanken; um und südlich von Gernsbach eine hohe Dichte an Trockenmauern; Freudenstadt mit geometrischem Grundriss, historische und reich strukturierte Plenterwälder südlich von Freudenstadt, Bäderstadt Baden-Baden als Teil des UNESCO-Weltkulturerbes „Bedeutende Kurstädte Europas“, Schwarzwaldhochstraße (Panoramastraße, Höhenhotels).“</p> <p>Die ebenfalls auf dieser Website angegebene Gebietsabgrenzung lautet:</p> <p>„Nationalpark im Nordwesten, Schwarzwaldhochstraße (B 500) bis einschließlich BadenBaden im Westen/Nordwesten, Nationalpark bzw. NSG „Schliffkopf“ und „Kniebis-Alexanderschanze“ im Südwesten, historischer Stadtkern von Freudenstadt mit Plenterwälder im Südosten, Ausschluss des verkehrsbelasteten Murgtals in Baiersbronn-Mitteltal, UZVR100 (BfN 2010) im Osten, im Norden einschließlich Gernsbach.“</p>	
M2948-45	<p>3.4</p> <p>Wir verweisen auch auf die Erfassung der landschaftlichen Sensitivität in der Untersuchung von Prof. Dr.-Ing. Michael Kloos (Anlage 1, S. 45 ff.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Verweis zur Kenntnis.</p>
M2948-46	<p>3.5</p> <p>Als Anlage 2 fügen wir die Stellungnahme des Fachgebiets „Umwelt und</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Arbeitsschutz“ der Stadt Baden-Baden bei. Dort heißt es beispielsweise auf S. 5 f.:</p> <p>„Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>[..]</p> <p>Durch die über die gesamte Waldlandschaft um Baden-Baden verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster</p>	<p>berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes einzelne Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ eigens ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen, die in einem parallel laufenden Planungsverfahren derzeit ebenfalls festzulegen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall festgestellt werden kann, wird in der regionalplanerischen Abwägung nach § 2 Satz 2 EEG dem Belang der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p>	
M2948-47	<p>Diese Ausführungen des Fachgebiets „Umwelt und Arbeitsschutz“ sind sachlich und rechtlich zutreffend. Den insbesondere vom VGH Baden-Württemberg ausformulierten Maßstäben, an denen sich die Abwägung messen lassen muss, wird der vorliegende Planungsentwurf nicht gerecht; vgl. VGH Baden-Württemberg, a.a.O.:</p> <p>„Der Antragsgegner [der Regionalverband] stellt in den Steckbriefen auch in einer Gesamtbeurteilung fest, in welchem Umfang negative Wirkungen zu erwarten sind. So heißt es etwa zu den hier angegriffenen Vorranggebieten Nr. 510 [Lindel/Hohberg/Maienplatz] und Nr. 512 [Kälbelskopf/Wettersberg]: „Durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergie sind voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch und Erholung“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“ [nur Nr. 512] und „Landschaftsbild“ zu erwarten“ (Verfahrensunterlagen Heft 1, Ordner 6, S. 162). Warum jedoch dennoch die Festlegung des Vorranggebietes gerechtfertigt ist, etwa weil das Interesse an der Windkraftnutzung auch in Bezug auf diese Teilfläche so gewichtig ist, dass die anderen Belange zurückstehen müssen, wird nicht weiter ausgeführt und ergibt sich auch nicht an anderer Stelle aus den Akten.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf den Abschnitt M2948-46.</p>
M2948-48	<p>4. Natura2000 (insbesondere FFH-Schutz)</p> <p>Festlegungen in Plänen, deren Umsetzung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten führt, sind gemäß § 34 Abs. 2 i.V.m. § 36 BNatSchG unzulässig. Es ist deshalb bereits auf Ebene der Regionalplanung zu prüfen,</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ob ein günstiger Erhaltungszustand bei Umsetzung einer Planung stabil bleibt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands bei Umsetzung einer Planung nicht gefährdet ist. Im Unterschied zur Strategischen Umweltprüfung, die die Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet, hat die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Ziel, zu identifizieren, bei welchen Festlegungen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 auftreten.</p>	
M2948-49	<p>4.1</p> <p>Im Umweltbericht heißt es auf S. 48:</p> <p>„Auf Grundlage des Plankonzepts und der Gewährleistung der Integrität der Gebiete werden mit den Festlegungen zur Sicherung von Windenergiegebieten keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete verbunden.“</p> <p>An anderer Stelle im Umweltbericht (S. 49) heißt es hingegen:</p> <p>„Für ein Gros der Vorranggebiete können erhebliche Beeinträchtigungen der meist angrenzenden Natura 2000-Gebiete auf der Grundlage der vorliegenden Fachdaten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es werden zwar keine Lebensraumtypenflächen und/oder Lebensstätten von FFH-Arten direkt in Anspruch genommen, aber für eine sichere Prognose möglicher erheblicher Beeinträchtigungen, die in das Natura 2000-Gebiet hineinreichen, ist die Notwendigkeit gegeben, auf der Planungs- und Genehmigungsebene eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts werden die Methodik und Ergebnisse der Natura 2000-Prüfung auf Ebene der Regionalplanung dargestellt. Die erstzitierte Aussage bezieht sich auf die für die regionalplanerischen Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie durchgeführten Prüfungen. Im Ergebnis kann, wie im Umweltbericht dargelegt, festgehalten werden, dass es bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete kommt. Die auf S. 49 dargelegte und hier zitierte Aussage, dass erhebliche Beeinträchtigungen bei einem Gros der Vorranggebiete sinngemäß nicht vollständig ausgeschlossen werden können bezieht sich wie benannt auf die Planungs- und Genehmigungsebene. Im Rahmen der Abstimmung mit dem Ref. 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe konnte festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen und eine möglicherweise erforderliche Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit nicht abschließend auf Ebene der Regionalplanung geklärt werden können. Wie dargelegt hat das zur Folge, dass bei Feststellung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Festlegungen zur Sicherung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung auftreten, erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Genehmigungsplanung dadurch nicht schlussfolgernd ausgeschlossen werden können, sondern gegebenenfalls einer erneuten Prüfung bedürfen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2948-50	<p>4.2</p> <p>Wie bereits oben im Rahmen der Verfahrensmängel thematisiert, ist zu beanstanden, dass lediglich mitgeteilt wird, dass Einzelfragen zur Natura 2000-Prüfung im Vorfeld mit dem zuständigen Naturschutzfachreferat des Regierungspräsidiums Karlsruhe erörtert wurden und die Ergebnisse eingearbeitet wurden (Umweltbericht, S. 48). Mangels Offenlage ist eine Auseinandersetzung mit dieser Einarbeitung nicht möglich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Ausreichend ist, dass das Ergebnis von Vorabstimmungen in den Umweltbericht eingearbeitet wurde, da nur dieses Ergebnis relevant für die Abwägung ist. Es kommt auf den Inhalt an. Hier liegt kein Mangel vor: Wie dargelegt, wurden die Ergebnisse der Abstimmungen bereits bei der angewendeten Methodik berücksichtigt.</p>
M2948-51	<p>4.3</p> <p>In dem vorstehenden Zitat aus dem Umweltbericht kommt zum Ausdruck, dass für alles Weitere auf ein etwaiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Dieses Vorgehen, das sich durch einen vorschnellen Konflikttransfer von der Regionalplanungsebene auf die Genehmigungsebene auszeichnet, ist rechtlich problematisch. Es ist zwar richtig, dass die Natura 2000-Verträglichkeitssprüfung an die Maßstabebene und den vorbereitenden Charakter der Regionalplanung anzupassen ist (mangels Kenntnis konkreter WEA-Standorte). Es ist rechtlich allerdings nicht haltbar, wenn diese Anpassung derart vorgenommen wird, dass die Zurücknahme der Prüfungsdichte weiter geht, als dies mangels Kenntnis konkreter WEA-Standorte erforderlich ist.</p> <p>Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG aufgeführten Raumordnungspläne ergibt sich das Erfordernis der Durchführung dieses Prüfungsschrittes aus § 7 Abs. 6 ROG. Mag der Begriff der Verträglichkeitsprüfung dort auch keine ausdrückliche Erwähnung finden, stellt § 7 Abs. 6 ROG doch klar, dass die habitatschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden sind, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ist diese Möglichkeit in Ansehung der konkreten Planinhalte nicht von der Hand zu weisen, bedarf es stets einer Verträglichkeitsprüfung, weil dieser</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch wie in Abschnitt M2948-4.1 dargelegt, nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Der § 6 WindBG verhält sich nur zur Umweltverträglichkeitsprüfung, nicht aber zur Natura 2000-(Vor)-Prüfung.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Prüfungsschritt ausweislich des kraft der Anordnung des § 36 S. 2 BNatSchG entsprechend anzuwendenden § 34 Abs. 2 BNatSchG eine notwendige Vorbedingung ist, um die Einschlägigkeit dieses Verbots sowie des Vorliegens der in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG bezeichneten Ausnahmeveraussetzungen feststellen zu können (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 36 Rn. 8). Diese Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die beim jeweiligen Planungsstand erkennbar sind (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 36 Rn. 11). Anders als bei einem Bebauungsplan (Angebotsplanung), bei dem noch nicht feststeht, welche konkreten Vorhaben dort verwirklicht werden, ist dies hier bei der Windenergieplanung des Regionalverbands weitgehend absehbar. Dass Einzelheiten wie beispielsweise die konkreten Standorte noch nicht feststehen, ändert daran nichts und darf nicht dazu führen, dass die Verträglichkeitsprüfung unzulässig weitgehend auf ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben wird.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber an anderer Stelle rechtliche Konsequenzen an die Festlegung eines Vorranggebiets knüpft und dabei voraussetzt, dass ein Vorranggebiet bereits bei der Vorranggebietsfestlegung bereits hinreichend auf FFH-Konformität geprüft ist. Die neue Regelung in § 6 Abs. 1 WindBG gibt für den Fall, dass einen immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag in einem Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG (Vorranggebiet) gestellt wird, vor, dass abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind. Zwar gilt das nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG nur, wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegt. Wenn sich Vorranggebiete aber in unmittelbarer Nähe von Natura-2000-Gebieten befinden und die Verträglichkeitsprüfung unter Verweis auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nur übermäßiger</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zurücknahme der Prüfungsdichte stattfindet, dann führt das zu einer vom Bundesgesetz (und auch vom Unionsrecht) nicht vorgesehenen Schutzlücke: Bei der Prüfung im Rahmen der Vorranggebietsfestlegung wird auf ein späteres immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verwiesen. Und bei dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dann (wegen § 6 Abs. 1 WindBG) auf die Prüfung im Rahmen der Vorranggebietsfestlegung zu verweisen.</p>	
M2948-52	<p>4.4</p> <p>Auch insofern verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des Fachgebiets „Umwelt und Arbeitsschutz“ (Anlage 2). Dort wird zurecht an verschiedenen Stellen (vgl. S. 6, 9, 12 usw.) beanstandet, dass bei den die Stadt Baden-Baden umgebenden Vorranggebieten einer große räumliche Nähe zu Natura 2000-Gebieten mit windenergiesensiblen Arten besteht und für die konkrete Bewertung dann aber auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen wird; vgl. S. 12:</p> <p>„Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE57 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt einer bedrohten und europarechtlich geschützten Fledermausart (Großes Mausohr) gezielt. Im MaP des betreffenden Gebietes wurden entsprechend Lebens-stätten ausgewiesen (Minimaldistanz zur Lebensstätte 425m - Maximaldistanz zur Lebensstätte 1880m). Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Die bei lokalen Gebietskennern bereits bekannten Standorte von Paarungsquartieren im näheren Umfeld von WE57 (1665m-3072m) bestätigen diese Einschätzung. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz für die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf den Abschnitt M2948-49.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Regionalplanung Windenergie der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 sind Paarungsquartiere der geschützten Fledermausarten in einem Schutzbereich von 3 km von Windenergieanlagen freizuhalten (Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2 Insoweit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten, die nicht durch Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren ausgeräumt werden können. Der standardisierte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten zu FFH-Gebieten ist hierfür nicht ausreichend. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p>	
M2948-53	<p>5. Artenschutz</p> <p>Der Umgang mit dem Artenschutz ist ebenfalls aus mehreren Gründen zu beanstanden.</p> <p>5.1</p> <p>Auch hinsichtlich des Artenschutzes verweisen wir auf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme des Fachgebiets „Umwelt und Arbeitsschutz“, wo es beispielsweise auf S. 12 heißt:</p> <p>„Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert ([...] Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Bereits jetzt liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten zu einem Paarungsquartier des Großen Mausohrs (Minimaldistanz 1665 m, Maximaldistanz 3072 m), dem Grauen</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ROG). Den Umweltbehörden und -verbänden wurde das entsprechende Scoping-Papier nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt, so auch der Stadt Baden-Baden als Unterer Naturschutzbehörde. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Langohr und der Wasserfledermaus (260 m - 1.530 m) vor. Auch hier wird darauf verwiesen, dass lt. dem Fachbeitrag Arten-schutz der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 für Paarungsquartiere der Fledermausarten ein Schutzbereich von 3 km freizuhalten ist (s.o. Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p>	<p>Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten – davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Die vom Einwender genannten Arten stellen keine Sonderstatusarten oder vom Fachbeitrag nicht umfasste Arten dar, welche von der Regionalplanung zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz zu berücksichtigen wären. Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Gemäß dem vom Planungsausschuss des Regionalverbands beschlossenen Kriterienkatalog werden die Belange des Artenschutzes sehr weitgehend berücksichtigt. Dort ist die Entscheidung getroffen worden, die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse von Vorranggebieten umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine erheblich detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2948-54	<p>5.2</p> <p>Und auch beim Artenschutz wird die Prüfungsdichte auf der Regionalplanungsebene zu großzügig zurückgenommen und auf eine nachgelagertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verwiesen. Wie auch oben im Zusammenhang mit den Natura 2000-Gebiete dargelegt, stößt dieses Vorgehen auch hier beim Artenschutz auf Bedenken. Denn auch insofern wird die Prüfungsdichte über das erforderliche Maß hinaus reduziert und es entsteht so eine im Gesetz nicht vorgesehene Schutzlücke: Bei der Prüfung im Rahmen der Vorranggebietsfestlegung wird auf ein späteres immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verwiesen. Und bei dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dann (wegen § 6 Abs. 1 WindBG) auf die Prüfung im Rahmen der Vorranggebietsfestlegung zu verweisen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 Abs. 1 ROG und § 9 Abs. 1 ROG). Den Umweltbehörden und -verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts werden die Methodik und Ergebnisse der Artenschutzprüfung auf Ebene der Regionalplanung dargestellt. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und diesen entsprechend im Genehmigungsverfahren geprüft. Dabei werden potenziell schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Ausgleich eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2948-55	6. Forst	<b>Nicht folgen.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wir überlassen als Anlage 3 eine Ausarbeitung des Fachgebiets „Forst und Natur“ der Stadt Baden-Baden, in der zu den in der näheren Umgebung von Baden-Baden vorgesehenen Vorranggebieten jeweils Stellung genommen wird. Daraus ergeben sich wichtige Hinweise für die Bedeutung und Nutzung der jeweiligen Waldfläche. So sind beispielsweise die an das Vorranggebiet 55 angrenzenden Waldflächen - und auch andere von den Vorranggebiet den Betroffene Waldflächen - auf städtischer Gemarkung als Klimaschutzwald ausgewiesen und dienen der Stadt Baden-Baden der Frischluftzufuhr. Und auch die große Bedeutung der Waldflächen Bodenschutzwald und für die Erholungsfunktion des Waldes wird in dieser Stellungnahme zutreffend und jeweils konkret gebietsspezifisch erläutert. Zudem wird auf den für die Stadt Baden-Baden wichtigen Thermalquellenschutz eingegangen sowie auf die Waldnaturschutzkonzeption der Stadt Baden-Baden, die durch mehrere Vorranggebiete konterkariert wird. Die Ausarbeitung zeigt auch, dass die vom Regionalverband angenommene Ausnahme von Vorranggebieten bei naturnahen und naturnahen alten Wäldern auch für weitere Bereiche (beispielsweise der Gebiete mit den Nr. 48 und 481) gelten muss; andernfalls läge keine konsistente Planung vor. Hier geht es beispielsweise um einen 90 bis 100 jährigen Buchenbestand mit Fichte, Tanne und Bergahorn.</p>	<p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 KlimaG voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, in denen naturnahe Wälder bzw. naturnahe alte Wälder gem. Landschaftsrahmenplan (LRP) als Konfliktkriterium in die Planung eingestellt wurde. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein systematisches Ausschlusskriterium.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen nach § 2 Satz 2 EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (s. OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p>
M2948-56	<p>7. Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Zu wenig Berücksichtigung hat in der bisherigen Planung auch gefunden, dass sich die vorgesehenen Vorranggebiete in großem Umfang in einem Landschaftsschutzgebiet befinden. Die folgende Abbildung veranschaulicht dies (Daten- und Kartendienst der LUBW):</p> <p><a href="#">M2948_Darstellung_Stell_012</a></p> <p>Die Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG, wonach Windenergieanlagen (unter Umständen) auch in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten sind, steht einer Berücksichtigung dieses Aspekts im Rahmen der Regionalplanung nicht entgegen, wie beispielsweise auch die Planungen bzw. Kriterien Kataloge anderer Regionalverbände zeigen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, § 13a LplG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§ 13a LplG i.V.m. §§ 20 und 21 KlimaG) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem räumlich ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Eine über die oben dargestellte Zuwendung hinausgehende Berücksichtigung als mögliches Ausschlusskriterium entspräche nicht dem planerischen Leitprinzip und dem Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien und kann daher nicht umgesetzt werden.</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2948-57	<p><b>8. Wasserschutz</b></p> <p>Im Bereich Wettersberg gibt es Wasserschutzgebiete (Zone I, II, III) mit einem bedeutenden Teil der Baden-Badener Trinkwasserquellen. Eine Beeinträchtigung der jeweiligen Quellwässer ist zwingend zu vermeiden, da diese für die Wasserversorgung der Stadt Baden-Baden und der zugehörigen Gemeinden essentiell sind. Bei der Standortsuche für das neue Klinikum wurde der von vielen favorisierte Standort Segelflugplatz (Wasserschutzzone III) von vornherein herausgenommen, um die Trinkwasserversorgung der Stadt Baden-Baden keinesfalls zu gefährden. Vor dem Hintergrund der großflächigen und langfristigen PFC-Belastung des Grundwassers in der Rheinebene muss daher</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Eine wie in der genannten Anlage 2 geforderte Fortschreibung der Schutzgebietsabgrenzungen der betroffenen Quellen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>folgerichtig der Schutz der Baden-Badener Quellgebiete in der Vorberg- und Bergzone oberstes Gebot sein, zumal das Wasser aus den Vorbergen auch zur Grundwasserbildung in der Ebene beiträgt. Insbesondere verweisen wir bezüglich des Schutzguts Wasser auf die als Anlage 2 beigefügten Ausführungen des Fachbereichs „Umwelt und Arbeitsschutz“, wo auf S. 2 f. heißt:</p> <p>„Im Hinblick auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist die Errichtung von Wind-energieanlagen (WEA) in der wasserwirtschaftlich sensiblen Schutzzone II von WSG sehr kritisch zu sehen.</p> <p>[...]</p> <p>Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung empfehlen wir aufgrund einer möglichen Gefährdung durch die Ausweisung von Vorranggebieten und den Bau von WEA dringend eine Fortschreibung der Schutzgebietsabgrenzungen der betroffenen Quellen (vgl. WE 471).“</p>	<p>Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Regionalverband hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen. Die Zone I und II des Wasserschutzgebiets liegen außerhalb des Vorranggebiets und sind nicht betroffen.</p> <p>Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2948-58	<p>9. Schallimmissionen</p> <p>Bezüglich der von Windenergieanlagen ausgehenden Schallimmissionen heißt es im Umweltbericht auf S. 17 zutreffend, dass Schallemissionen im hörbaren und nicht hörbaren Bereich entstehen, welche in der Umgebung zu Beeinträchtigungen führen können. Ausgeführt wird dort auch, dass von Windenergieanlagen Infraschall ausgehen kann, dass aber diverse Untersuchungen belegen würden, dass weder von erheblichen Belästigungen noch von Gefahren für die Gesundheit auszugehen sei. Obwohl gemäß aktueller Studienlage keine Erforderlichkeit dafür bestehe, so die Ausführungen im Umweltbericht, sei mit den Vorsorgeabständen zum Schallschutz dennoch zugleich ein Schutz vor Infraschall gegeben, da dieser bereits im Nahbereich (ab 150 m) unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liege. Dies sei durch Infraschallmessungen an verschiedenen Anlagentypen durch die LUBW bestätigt worden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Es gibt keinen Anlass, an der wissenschaftlichen Qualität der Studien zum Infraschall, bspw. der LUBW, Zweifel zu erheben. Eine Berücksichtigung etwaiger künftiger Studienergebnisse ist nicht möglich.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das deckt sich mit der einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung zu dieser Frage. Jüngst hat sich beispielsweise das OVG Nordrhein-Westfalen nochmals dazu (unter Verweis auf zahlreiche weitere Gerichtsentscheidungen) geäußert; OVG Münster Ur. v. 19.3.2024 - 22 D 147/23.AK, BeckRS 2024, 5769 Rn. 56-59, beck-online:</p> <p>„b) Auch ist die Klägerin nicht aufgrund von Infraschall, tieffrequentem Schall oder Körperschall durch die Genehmigung in ihren Rechten verletzt.</p> <p>Ihr gesamter einschlägiger Vortrag beruht auf der Annahme einer erheblich geringeren Distanz - insoweit geht die Klagebegründung offenbar von einem Abstand des Wohnhauses zur WEA 3 von 600 m und nicht circa 870 m aus - und liegt damit für den hiesigen Fall neben der Sache.</p> <p>Unbeschadet dessen ist in der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts und - soweit ersichtlich - aller anderen Obergerichte geklärt, dass Infraschall- wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.</p> <p>Vgl. etwa OVG NRW, Urteile vom 19. Januar 2024 - 22 D 29/23.AK -, juris Rn. 55 f., vom 27. Juli 2023 - 22 D 100/22.AK -, juris Rn. 49 ff., vom 27. April 2023 - 8 D 368/21.AK -, juris Rn. 187 ff., vom 24. Februar 2023 - 7 D 316/21.AK -, BauR 2023, 1093 = juris Rn. 139 ff., vom 27. Oktober 2022 - 22 D 363/21.AK -, BauR 2023, 614 = juris Rn. 86 ff., vom 4. Mai 2022 - 8 D 297/21.AK -, ZNER 2022, 424 = juris Rn. 113 f., vom 17. März 2022 - 7 D 303/20.AK -,</p> <p>BauR 2022, 906 = juris Rn. 83 f., und vom 5. Oktober 2020 - 8 A 894/17 -, ZNER 2020, 558 = juris Rn. 238 f., Beschluss vom 22. März 2021 - 8 A 3518/19 -, juris Rn. 49 f., jeweils m. w. N., auch zur Rechtsprechung anderer Obergerichte.</p> <p>Sämtliche Studien, die die Klägerin vorgelegt hat oder die dem Senat anderweitig bekannt sind, sind allenfalls Teil des wissenschaftlichen Diskurses,</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ergeben allerdings bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen.</p> <p>Vgl. nur OVG NRW, Urteile vom 27. Juli 2023 - 22 D 100/722.AK -, juris Rn. 51 ff., vom 27. April 2023 - 8 D 368/21.AK -, juris Rn. 187 ff., vom 27. Oktober 2022 - 22 D 363/21.AK -, BauR 2023, 614 = juris Rn. 86 ff., vom 4. Mai 2022 - 8 D 297/21.AK -, ZNER 2022, 424 = juris Rn. 113 f., vom 17. März 2022 - 7 D 303/20.AK -, BauR 2022, 906 = juris Rn. 85 f., und vom 5. Oktober 2020 - 8 A 894/17 -, ZNER 2020, 558 = juris Rn. 240 f., Beschluss vom 22. März 2021 - 8 A 3518/19 -, juris Rn. 51 f., jeweils m. w. N.; siehe auch OLG Schleswig, Urteil vom 4. Dezember 2019 - 9 U 152/18 -, NVwZ 2020, 1211 = juris Rn. 45.“</p> <p>Da sich die obergerichtlichen Entscheidungen aus prozessrechtlichen Gründen weitestgehend mit der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auseinandergesetzt haben und weniger mit der (früher ansetzenden) Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, bitten wir den Regionalverband um Prüfung, ob die bundesrechtliche Vorsorgepflicht und auch das Unionsrecht (vgl. das Vorsorgeprinzip in Art. 191 Abs. 2 AEUV) angesichts der jüngsten Ausführungen des Umweltbundesamts aus Januar 2024 nicht zum Anlass genommen werden sollten, vorsorglich einen größeren Abstand von Wohnnutzung vorzusehen. Wir verweisen insofern beispielsweise auf die Ausführungen des Umweltbundesamts in „Akustische Zeitenwende: 50 Jahre Lärmschutz im UBA“, Januar 2024, S. 40 f.</p> <p><a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_fb_50jahrelaermschutz.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_fb_50jahrelaermschutz.pdf</a></p> <p>Das Umweltbundesamt führt dort in Bezug auf Windenergieanlagen folgendes aus:</p> <p>„Hinsichtlich der Beurteilung tieffrequenter Geräusche verweist die TA Lärm auf die DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ und das zugehörige Beiblatt 1 (DIN 1997a und 1997b).</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

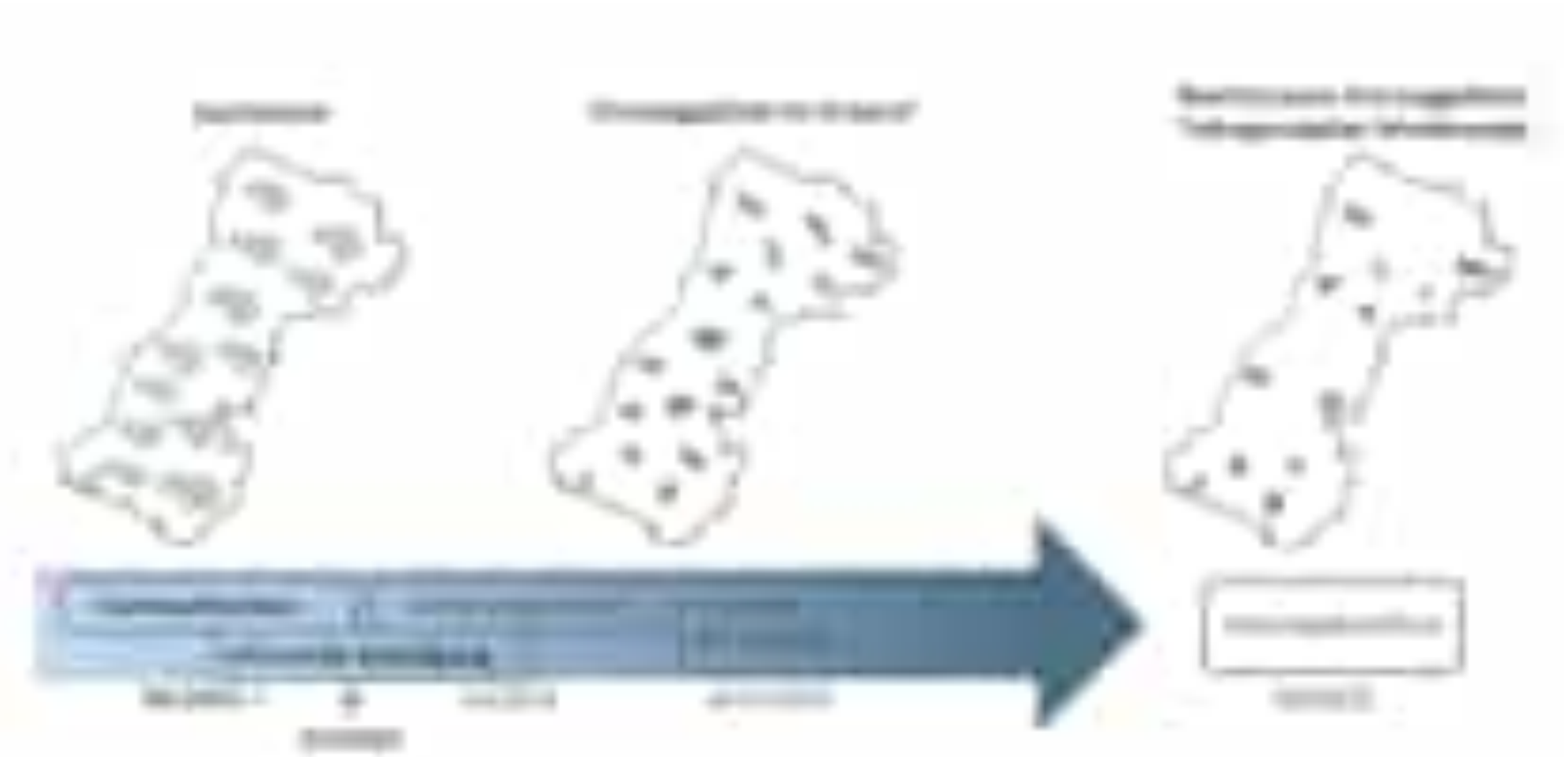
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die DIN 45680 beschreibt ein Messverfahren im Frequenzbereich von 8 bis 100 Hertz (Hz), das in Innenräumen durchgeführt wird. Das Verfahren umfasst auch Teile des Infraschallbereichs, und zwar von 8 bis 20 Hz (siehe Kapitel 6.2.3). Ob die Messergebnisse auf eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche hinweisen, wird nach dem Verfahren des zugehörigen Beiblatts 1 beurteilt. Dies ist der Fall, wenn die im Beiblatt angegebenen Anhaltswerte für den Tag oder die Nacht überschritten werden. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) überarbeitet derzeit die DIN 45680. Dabei ist auch vorgesehen, den Infraschallbereich von bis- her 8 Hz nach unten bis 1 Hz zu erweitern. Das UBA begrüßt diese Absicht, da hierdurch praktisch der gesamte Infraschallbereich erfasst wird.</p> <p>[...]</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand der Forschung gibt es keine Evidenz dafür, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen negative gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Allerdings liegen bisher nur Ergebnisse von Querschnittstudien und experimentellen Untersuchungen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse aus Übersichtsarbeiten vor. Ergebnisse aus diesen Studien können aufgrund ihres Forschungsdesigns (Querschnittstudien) und ihrer geringen ökologischen Validität (Laborstudien) nicht dafür genutzt werden, eine Einschätzung möglicher langfristiger Auswirkungen durch anthropogenen Infraschall im Wohnumfeld abschließend zu beurteilen. Um den Zusammenhang zwischen möglichen langfristigen Auswirkungen von anthropogenem Infraschall, insbesondere mit niedrigen Geräuschpegeln, abschließend bewerten zu können, bedarf es daher einer umweltepidemiologischen Langzeitstudie im Kohorten-Design. Dies ist eine Studie, bei der über längere Zeit in regelmäßigen Abständen dieselbe Personengruppe untersucht wird. Es sollte daher zusätzlich eine solche Studie in der Umgebung von Windenergieanlagen durchgeführt werden (Myck &amp; Wothge 2021). Das UBA hat im Jahr 2021 ein vorbereitendes Forschungsprojekt für eine umweltepidemiologische Langzeitstudie im Kohorten-Design vergeben. Dabei sollen die inhaltlichen, methodologischen</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und verfahrenstechnischen Grundlagen einer solchen Studie entwickelt, wissenschaftlich geprüft und evaluiert werden. Die Forschungsergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2025 vorliegen.“ [Hervorh. d. d. Verf.]</p> <p>Wie bereits oben im Zusammenhang mit der Referenzanlage dargelegt, sind in Raumordnungsplänen Festlegungen für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen (ca. 15 bis 25 Jahre), sodass auch mittelfristige Prognosen beim Satzungsbeschlusses vorzunehmen sind. Dementsprechend und mit Blick auf die voraussichtlich erst im Jahr 2025 vorliegenden Forschungsergebnisse könnte die Vorsorgepflicht gebieten, den Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen zu vergrößern.</p>	
M2948-59	<p>10. Stellungnahme vom 31. Oktober 2023</p> <p>Um den Zusgriff zu erleichtern, überlassen wir als Anlage 5 nochmals unsere Stellungnahme vom 31. Oktober 2023 samt Anlagen) und verweisen ergänzend auf die dortigen Ausführungen beispielsweise zum Biodiversitätsschutz zu den Plänen und Konzepte der Stadt Baden-Baden bezüglich des Klimaschutzes.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2948-60	<p>V. Ergebnis</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Planung aufgrund der dargelegten Probleme und Konflikte angepasst werden sollte. Denn nur so lässt sich eine den rechtlichen Anforderungen genügende Planung erreichen. Die oben genannten Vorranggebiete in der näheren Umgebung von Baden-Baden sollten aus der Vorranggebietsplanung herausgenommen werden. Das entspräche ohne weiteres dem „Mindestens 1,8 %-Ziel (es bestünde dann immer noch eine Übererfüllung) und auch das Ziel einer rechtssicheren und damit verlässlichen Planung ließe sich so erreichen, ohne das UNESCO-Welterbe zu gefährden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die zusammenfassende Darstellung zur Kenntnis.</p>

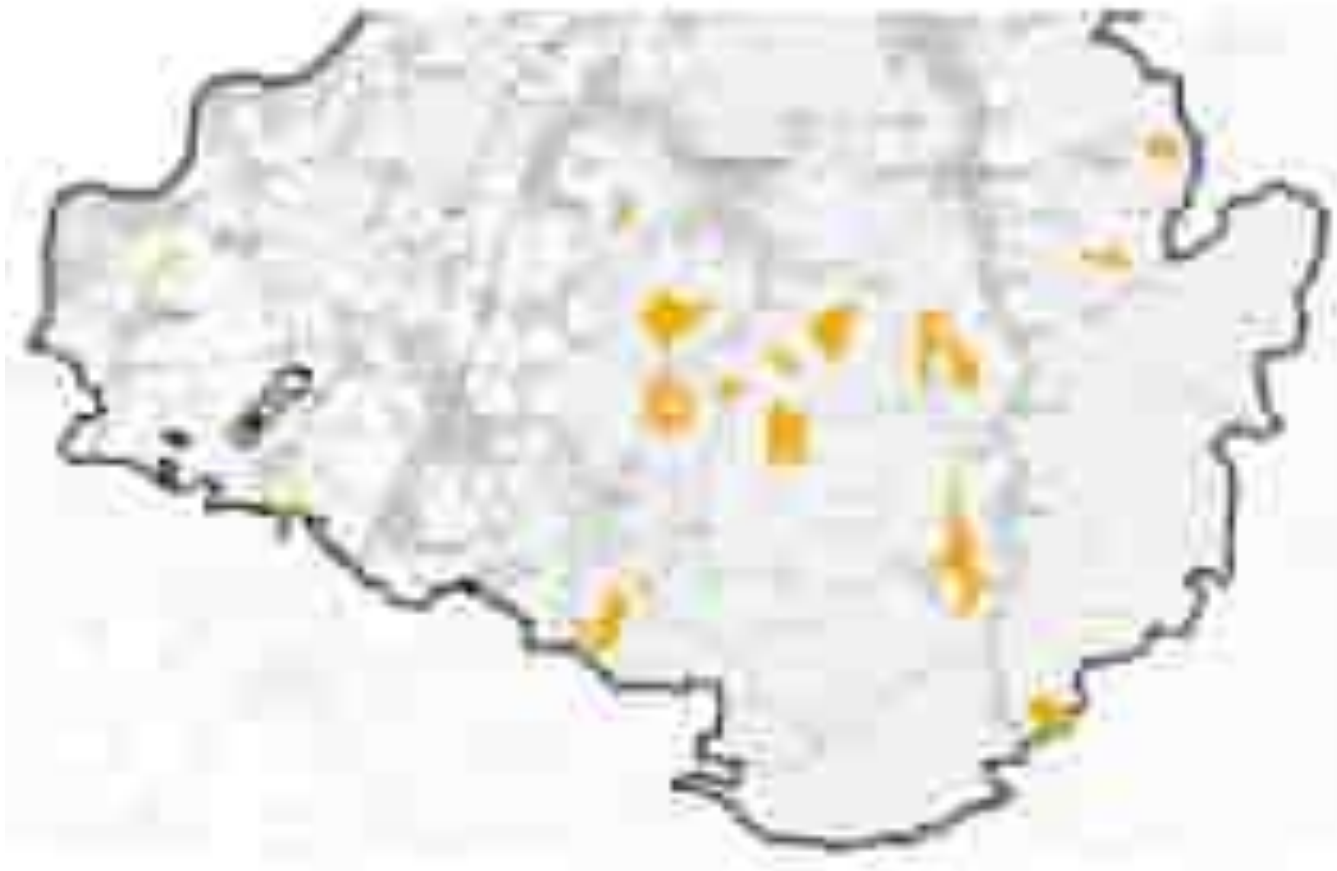
# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2948\_Darstellung\_Stell\_001



M2948\_Darstellung\_Stell\_002

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2948\_Darstellung\_Stell\_003

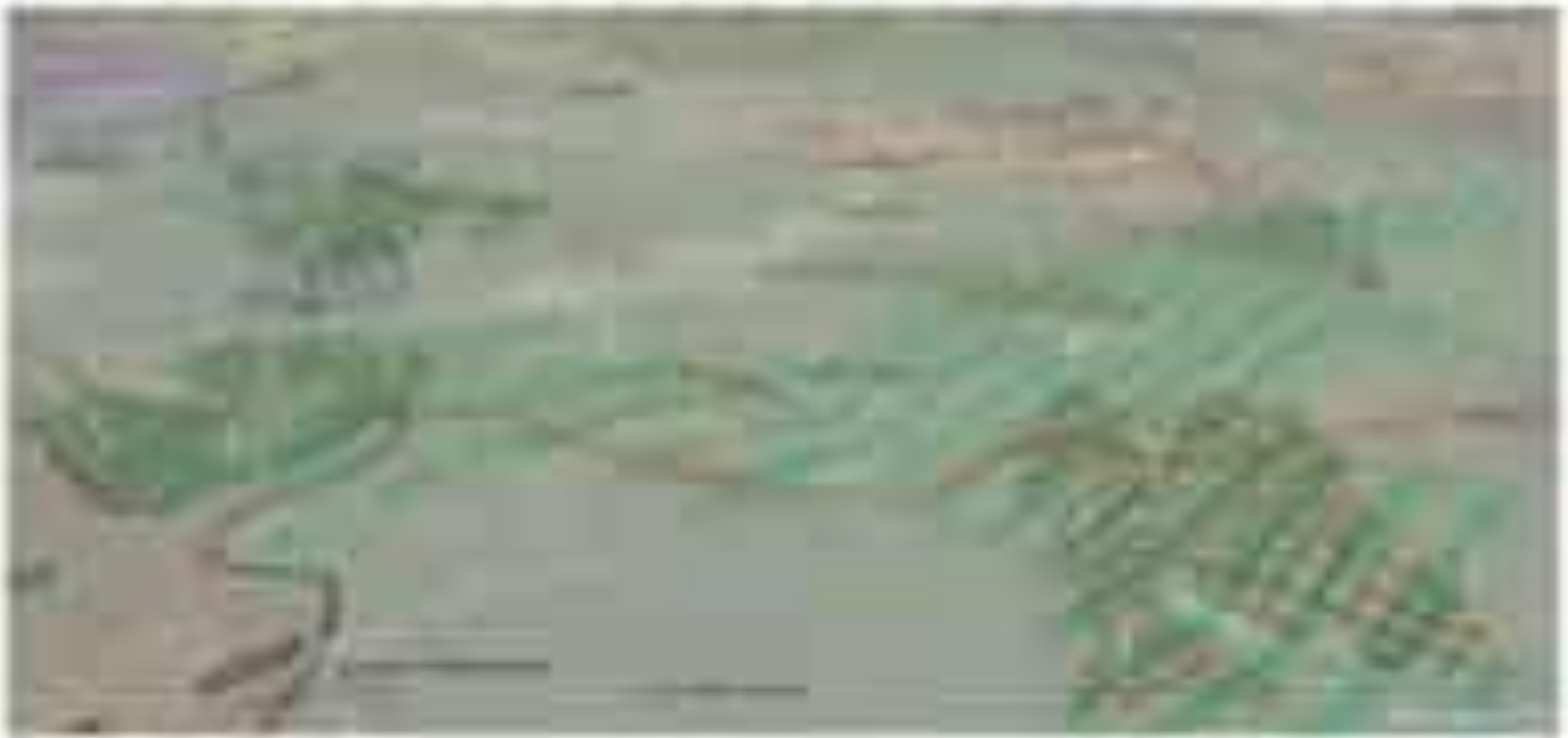


M2948\_Darstellung\_Stell\_004

M2948, 9998



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2948\_Darstellung\_Stell\_005



M2948\_Darstellung\_Stell\_006

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2948\_Darstellung\_Stell\_007



M2948\_Darstellung\_Stell\_008

M2948, 9998

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2948\_Darstellung\_Stell\_009



M2948\_Darstellung\_Stell\_010

M2948, 9998

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2948\_Darstellung\_Stell\_011



M2948\_Darstellung\_Stell\_012

M2948, 9998



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 27.01.2025

Stadt Baden-Baden FG Umwelt und Arbeitsschutz

ID: M3058

Baden-Baden

Eingangsnummer: 9997

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3058-1	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ Stellungnahmeersuchen vom 05.02.2024</p> <p>Das FG Umwelt und Arbeitsschutz gibt zu o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans bzgl. Vorranggebiete für Windenergieanlagen folgende gebündelte Stellungnahme ab:</p> <p>1. Arbeitsschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen aus fachtechnischer Sicht des SG Arbeitsschutz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>2. Landwirtschaft</p> <p>Gegen die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M3058-2	3. Wasser	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Von besonderer Relevanz im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten sowie in zukünftigen Genehmigungsverfahren sind die Schutzgüter Grundwasser und Quellschutz sowie Oberflächengewässer.</p> <p>Im Hinblick auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der wasserwirtschaftlich sensiblen Schutzzone II von WSG sehr kritisch zu sehen. Eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung des Antrags ergibt, dass das Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet.</p> <p>Grundsätzlich stellt die Lage einer Fläche in Zone III des Heilquellenschutzgebiets kein Konflikt dar bzw. steht der Realisierung einer WEA nicht entgegen. Betroffen hiervon sind die Vorranggebiete WE 48, WE 57, WE 561, WE 562 sowie WE 563.</p> <p>Hinweis: Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung empfehlen wir aufgrund einer möglichen Gefährdung durch die Ausweisung von Vorranggebieten und den Bau von WEA dringend eine Fortschreibung der Schutzgebietsabgrenzungen der betroffenen Quellen (vgl. WE 471).</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bei einer Überschneidung der Vorranggebietsflächen mit einem Oberflächengewässer. Die Vorgaben des WHG bzw. WG Baden-Württemberg, hier insbesondere § 29 WG BW (Gewässerrandstreifen) ist bei zukünftigen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Betroffen sind hiervon die Vorranggebiete WE 81 (Sasenbach), WE 481 (Sasenbach), WE 471 (Steinbach), WE 561 (Harzbach, Urbach) sowie 562 (Hodenbach).</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher weder erforderlich noch möglich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Eine Fortschreibung der Schutzgebietsabgrenzung des bestehenden Wasserschutzgebiets ist nicht Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise zu den Oberflächengewässern werden zur Kenntnis</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu klären sind. Grundsätzlich können die Anlagenstandorte der Windenergieanlagen so gewählt werden, dass der Gewässerrandstreifen berücksichtigt wird.</p>
M3058-3	<p>Darüber hinaus sind folgende vorrangebietsspezifische Punkte zu beachten:</p> <p>WE 41 „Rote Lache“</p> <p>Die ausgewiesene Fläche liegt nicht im Stadtkreis Baden-Baden. Ein Teil der ausgewiesenen Fläche liegt allerdings in der Zone II des Wasserschutzgebiets (WSG) Stadtwaldquellen, dies ist im Steckbrief zur Fläche dargestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist die Errichtung von WEA in der wasserwirtschaftlich sensiblen Schutzzone II von WSG sehr kritisch zu sehen. Eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung des Antrags ergibt, dass das Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher weder erforderlich noch möglich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_41 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M3058-4	<p>WE 471 „Brandbuckel“</p> <p>Die Fläche liegt teilweise in der Zone III und unmittelbar oberhalb der Zonen III der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete der Winterbach- und Lochmattquellen. Im Rahmen einer fachtechnischen Neuabgrenzung der WSG, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten ist, kann es zu geänderten, insbesondere größeren Schutzgebietsausweisungen kommen.</p> <p>Im Rahmen einer fachtechnischen Neuabgrenzung der WSG kann sich für Teilbereiche der Fläche zukünftig ein Konflikt ergeben. Durch eine konfliktmindernde Standortauswahl in der Fläche kann dem entgegengewirkt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Ein Verfahren zur Neuabgrenzung des bestehenden Wasserschutzgebiets ist dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein nicht bekannt. Ob eine Neuabgrenzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nötig ist, wäre durch ein Strukturgutachten zu prüfen. Der Belang kann gegebenenfalls bei der Auswahl der Anlagenstandorte innerhalb des Vorranggebiets im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p>
M3058-5	<p>WE 472 „Wettersberg“</p> <p>Die Fläche umfasst vollständig die Zone III eines WSG (Lochmattquellen) und liegt unmittelbar oberhalb der Zone II des WSG. Im Rahmen einer fachtechnischen Neuabgrenzung des WSG, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten ist, kann es zu geänderten, insbesondere größeren Schutzgebietsausweisungen kommen. Konkrete Erkenntnisse existieren hierzu nicht.</p> <p>Im Rahmen einer fachtechnischen Neuabgrenzung von WSG kann sich für Teilbereiche der Fläche ein Konflikt ergeben. Durch eine konfliktmindernde Standortauswahl in der Fläche wird ein etwaiger Konflikt voraussichtlich zu vermindern oder ggf. zu vermeiden sein.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Ein Verfahren zur Neuabgrenzung des bestehenden Wasserschutzgebiets ist dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein nicht bekannt. Ob eine Neuabgrenzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nötig ist, wäre durch ein Strukturgutachten zu prüfen. Der Belang kann gegebenenfalls bei der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Auswahl der Anlagenstandorte innerhalb des Vorranggebiets im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.
M3058-6	<p>4. Boden und Altlasten</p> <p>Beim Planungs- und Genehmigungsverfahren sind Eingriffe grundsätzlich auf Böden mit geringer Leistungsfähigkeit zu lenken. Böden mit (sehr) hoher Wertigkeit sind hinsichtlich Sicherung der Bodenfunktionen im Naturhaushalt zu schützen.</p> <p>Für die geplanten Vorranggebiete besteht insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial beim Schutzgut Boden (insbesondere Erosionsschutz in den Hanglagen).</p> <p>In den geplanten Vorranggebieten liegt keine Betroffenheit von Altlasten vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Boden zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind.</p>
M3058-7	<p>5. Naturschutz</p> <p>Die Stellungnahme zu den einzelnen Standorten ist Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Rückmeldung der Naturschutzfachkraft sowie der Naturschutzbeauftragten ist darin eingebunden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
M3058-8	<p>WE 41 „Rote Lache“</p> <p>Landschaft</p> <p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wie im Umweltbericht zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf erläutert wurden Aspekte des Umfangsschutzes nach Vorliegen der entsprechenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des ersten formellen Beteiligungsverfahrens beurteilt (vgl. Umweltbericht).</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. Durch die über die gesamte Waldlandschaft um Baden-Baden verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Zwar liegt Vorranggebiet WE 41 außerhalb der Stadtkreisfläche und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, jedoch steht es in unmittelbarer Sichtbeziehung zu den Vorranggebieten im LSG und trägt somit erheblich zur negativen Summationswirkung auf das Landschaftsbild bei. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine</p>	<p>einzelne Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ eigens ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen, die in einem parallel laufenden Planungsverfahren derzeit ebenfalls festzulegen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall festgestellt werden kann, wird in der regionalplanerischen Abwägung nach § 2 Satz 2 EEG dem Belang der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>parzellenscharfe Lage an.</p>	<p>kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Vorranggebietentwurf WE_41 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3058-9	<p>Natura 2000</p> <p>(betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Unteres Murgtal und Seitentäler, Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach) Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE55 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt mehrerer bedrohter und europarechtlich geschützten Fledermausarten gezielt. Im MaP der angrenzenden FFH-Gebiete werden entsprechend in geringer Distanz zum Vorranggebiet Lebensräume des Großen Mausohrs (Minimaldistanz 915m, Maximaldistanz 3290m) und der Wimperfledermaus (915m -3290m) ausgewiesen. Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Insoweit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten. Aufgrund der Habitataignung des Waldes für die betroffenen Fledermausarten ist der standardisierte Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten von 200m hier nicht ausreichend. Die deutlich größeren Abstandsregeln zu</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang für die Strategische Umweltprüfung definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fledermausquartieren aus dem Fachbeitrag Artenschutz spiegeln diesen Sachverhalt wider.</p> <p>Ferner geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob bei der angewandten Rotor out-Planung die über die Vorranggebietsgrenzen hinausragenden Rotorblätter bei der Berechnung der notwendigen Schutzabstände berücksichtigt wurden.</p>	<p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und der Anlagenhöhe von geplanten Windenergieanlagen hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Vorsorgeabstände wurden unter Berücksichtigung der planerischen Grundsätze gewählt und wie oben dargestellt mit dem Regierungspräsidium Ref. 55/56 abgestimmt.</p> <p>Einige Vorranggebietsentwürfe werden in abgeändertem Umfang weiterverfolgt oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3058-10	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 19). Im vorliegenden Fall sind allerdings Vorkommen windkraftsensibler Arten bekannt, wie dem Steckbrief zu entnehmen ist. Die Schutzabstände werden hingegen nicht eingehalten. Dies sollte korrigiert werden, zumal keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen oder sonstige Vermeidungsmaßnahmen und auch keine ausnahmsweise Zulassung möglich erscheinen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1 und 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen wurden über die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt und können dort gebündelt mit den dort bereits vorhandenen Daten für die Verwendung in Genehmigungsverfahren eingeholt werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung auf lokaler Ebene vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Einige Vorranggebietsentwürfe werden in abgeändertem Umfang weiterverfolgt oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3058-11	<p>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Anforderungen an Vermeidung und Minimierung von Eingriffen wurden im Plankonzept berücksichtigt und sind in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) dokumentiert. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgte auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der verschiedene Belange wie Windhöufigkeit, Landschaftsbild und Schutzgüter berücksichtigt. Im Vorfeld der Festlegung wurde eine Suchraumkarte erstellt, die 7,5 % der Regionsfläche als potenziell geeignet</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenen Falls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar.</p>	<p>auswies. Im weiteren Planungsprozess, einschließlich Einzelfallentscheidungen und fachlicher Abstimmungen, wurde die Gebietskulisse auf 3,4 % der Regionsfläche reduziert. Mit der aktuellen Überarbeitung im Verfahren wird die Kulisse weiter geprüft und angepasst, sodass die Auswahl der am besten geeigneten Bereiche für die Windenergienutzung sachgerecht erfolgt.</p> <p>Die Topographie wird auf Ebene der Regionalplanung nicht als eigenständiger Belang berücksichtigt, ist jedoch indirekt durch andere Planungskriterien abgebildet. Ihre Relevanz ergibt sich beispielsweise durch Kriterien wie Windhöflichkeit (z. B. Kuppen) oder Landschaftsschutz und Landschaftsbild (z. B. Sichtachsen).</p> <p>Festlegungen auf Regionalplanebene können Hangbereiche beinhalten, die keine Eignung aufweisen oder aufwändiger in der Entwicklung/Erschließung sind. Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit geeigneter Standorte in der Umsetzung sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.</p> <p>Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG geprüft, und dem Vorranggebiet für Windenergie wurde Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Da kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird der Erzeugung erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p>
M3058-12	WE 48 „Hohberg“	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. So auch WE 48. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es für die Zulassung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes zwar keiner formellen Ausnahme oder Befreiung mehr, solange das jeweilige Land den Flächenbeitragswert bzw. die jeweilige Region/Kommune ihr Teilflächenziel gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 WindBG nicht erreicht hat, aber dennoch gibt die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit den für die Bewahrung des Landschaftsbildes besonderen Schutzzwecken Hinweise auf die besondere Ausprägung der Landschaft und deren Bedeutung für die Erholung (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 2023).</p> <p>Durch die über die gesamte Waldlandschaft verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt</p>	<p>Der Vorranggebietsentwurf WE_48 wird zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.</p>	
M3058-13	<p>Natura 2000</p> <p>(betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach, Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald) Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE48 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt einer bedrohten und europarechtlich geschützten Fledermausart (Großes Mausohr) gezielt. Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-12.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>angrenzenden FFH-Gebiete. Die bei lokalen Gebietskennern bereits bekannten Standorte von Paarungsquartieren im näheren Umfeld von WE48 (Minimaldistanz zum Quartier 1200m-Maximaldistanz 3400m) bestätigen diese Einschätzung. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 sind Paarungsquartiere der geschützten Fledermausarten in einem Schutzbereich von 3 km von Windenergieanlagen freizuhalten (Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Insoweit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten, die nicht durch Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren ausgeräumt werden können. Der standardisierte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten zu FFH-Gebieten ist hierfür nicht ausreichend. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten. Das benachbarte Vogelschutzgebiet (MaP im Verfahren) zielt auf den Erhalt mehrerer kollisionsgefährdeter Vogelarten, deren lokales Verbreitungsgebiet nachweislich bis in die überplanten Bereiche ragt (Wespenbussard) bzw. ein Vorkommen zumindest wahrscheinlich ist (Baumfalke). Auch hier müssen bereits bei jetzigem Planungsstand negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in den betroffenen FFH- und Vogelschutzgebieten befürchtet und dementsprechend bewertet werden. Ferner geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob bei der angewandten Rotor out-Planung die über die Vorranggebietsgrenzen hinausragenden Rotorblätter bei der Berechnung der notwendigen Schutzabstände berücksichtigt wurden.</p>	
M3058-14	<p>Artenschutz</p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-12.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Bereits jetzt liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten zu mehreren Brutstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten vor, deren Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich das Vorranggebiet WEA448 im Gesamten überdeckt. Dabei handelt es sich um den Uhu (Minimaldistanz zu WE448 400m, Maximaldistanz 1900m) und den Wanderfalken (1400m-2600m). Darüber hinaus befinden sich im Umfeld ein Paarungsquartier des Großen Mausohrs (1200m-3400m) und zwei Paarungsquartiere des Grauen Langohrs (1200m-2600m). Auch hier wird darauf verwiesen, dass lt. dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 für Paarungsquartiere der Fledermausarten ein Schutzbereich von 3 km freizuhalten ist (s.o. Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). An der Ostflanke des Iberst befinden sich offene Blockschuttfelder, die von Fledermausarten wie der Zwergfledermaus als Winterquartier genutzt werden können. Diese Flächen stellen zudem ideale Habitate für die Schlingnatter dar (Minimaldistanz ca. 700 m, Maximaldistanz ca. 2.400 m). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen. Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete.</p>	
M3058-15	<p>Des Weiteren weist der Gebietssteckbrief zu Vorranggebiet WE48 allgemein auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hin, ohne diese jedoch weiter zu spezifizieren. Eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungsebene ist auf diese Weise nicht möglich. Soweit relevante Artenvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese konkret zu benennen. Für eine optimierte Standortwahl, wie im vorgelegten Entwurf gefordert, sind präzisere Kenntnisse der genannten Vorkommen unabdingbar. Deshalb sollten bereits auf Ebene der strategischen Umweltprüfung die erforderlichen Daten erhoben werden, um im</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-12.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Genehmigungsverfahren geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anordnen zu können.	
M3058-16	<p>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenen Falls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar. Die Steilheit des Geländes im vorliegenden Fall kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-12.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<a href="#">M3058_Darstellung_Stell_001</a>	
M3058-17	<p>WE 55 „Fremersberg“</p> <p>Landschaft</p> <p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. Durch die über die gesamte Waldlandschaft um Baden-Baden verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Zwar liegt Vorranggebiet WE 55 außerhalb der Stadtkreisfläche und außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, jedoch steht es in unmittelbarer Sichtbeziehung zu den Vorranggebieten im LSG und trägt somit erheblich zur negativen Summationswirkung auf das Landschaftsbild bei. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_55 wird zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.</p>	
M3058-18	<p>Natura 2000</p> <p>(betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Bruch bei Bühl und Baden-Baden) Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE55 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt von zwei bedrohten und europarechtlich geschützten Fledermausarten gezielt. Im MaP der angrenzenden FFH-Gebiete werden entsprechend in geringer Distanz zum Vorranggebiet Lebensstätten des Großen Mausohrs (Minimaldistanz 215m, Maximaldistanz 1020m) und der Bechsteinfledermaus (1075m-1925m) ausgewiesen. Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Insoweit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten. Aufgrund der Habitatsignung des</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-17.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Waldes für die betroffenen Fledermausarten ist der standardisierte Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten von 200m hier nicht ausreichend. Die deutlich größeren Abstandsregeln zu Fledermausquartieren aus dem Fachbeitrag Artenschutz spiegeln diesen Sachverhalt wider. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten. Ferner geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob bei der angewandten Rotor out-Planung die über die Vorranggebietsgrenzen hinausragenden Rotorblätter bei der Berechnung der notwendigen Schutzabstände berücksichtigt wurden.</p>	
M3058-19	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Bereits jetzt liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten zu einer Brutstätte einer kollisionsgefährdeten Vogelart vor, deren zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich das Vorranggebiet WE55 im Gesamten überdeckt. Dabei handelt es sich um den Uhu (Minimaldistanz zur Fortpflanzungsstätte 700m, Maximaldistanz 1220m). Und im MaP der angrenzenden FFH-Gebiete werden zum Vorranggebiet Lebensstätten des Großen Mausohrs (mit Minimaldistanz 215m, Maximaldistanz 1020m) und der Bechsteinfledermaus (1075m-1925m) ausgewiesen. Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete. Des Weiteren weist der Gebietssteckbrief zu Vorranggebiet WE55 allgemein auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hin, ohne diese jedoch weiter zu spezifizieren. Eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-17.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Planungsebene ist auf diese Weise nicht möglich. Soweit relevante Artenvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese konkret zu benennen. Für eine optimierte Standortwahl, wie im vorgelegten Entwurf gefordert, sind präzisere Kenntnisse der genannten Vorkommen unabdingbar. Deshalb sollten bereits auf Ebene der strategischen Umweltprüfung die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Genehmigungsverfahren geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anordnen zu können.</p>	
M3058-20	<p><b>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</b></p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenenfalls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-17.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar.</p>	
M3058-21	<p>WE 57 „Öserstein“</p> <p>Landschaft</p> <p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. So auch WE 57. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es für die Zulassung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes zwar keiner formellen Ausnahme oder Befreiung mehr, solange das jeweilige Land den Flächenbeitragswert bzw. die jeweilige Region/Kommune ihr Teilflächenziel gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 WindBG nicht erreicht hat, aber dennoch gibt die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit den für die Bewahrung des Landschaftsbildes besonderen Schutzzwecken Hinweise auf die besondere Ausprägung der Landschaft und deren Bedeutung für die Erholung (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 2023).</p> <p>Durch die über die gesamte Waldlandschaft verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_57 wird zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.</p>	
M3058-22	<p>Natura 2000 (betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach)</p> <p>Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE57 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt einer bedrohten und</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-21.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>europarechtlich geschützten Fledermausart (Großes Mausohr) gezielt. Im MaP des betreffenden Gebietes wurden entsprechend Lebensstätten ausgewiesen (Minimaldistanz zur Lebensstätte 425m - Maximaldistanz zur Lebensstätte 1880m). Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Die bei lokalen Gebietskennern bereits bekannten Standorte von Paarungsquartieren im näheren Umfeld von WE57 (1665m-3072m) bestätigen diese Einschätzung. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 sind Paarungsquartiere der geschützten Fledermausarten in einem Schutzbereich von 3 km von Windenergieanlagen freizuhalten (Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2 Insofern ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten, die nicht durch Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren ausgeräumt werden können. Der standardisierte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten zu FFH-Gebieten ist hierfür nicht ausreichend. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten.</p>	
M3058-23	<p>Artenschutz</p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-21.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Bereits jetzt liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten zu einem Paarungsquartier des Großen Mausohrs (Minimaldistanz 1665 m, Maximaldistanz 3072 m), dem Grauen Langohr und der Wasserfledermaus (260 m - 1.530 m) vor. Auch hier wird darauf verwiesen, dass lt. dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 für Paarungsquartiere der Fledermausarten ein Schutzbereich von 3 km freizuhalten ist (s.o. Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete.</p> <p>Des Weiteren weist der Gebietssteckbrief zu Vorranggebiet WE57 allgemein auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hin, ohne diese jedoch weiter zu spezifizieren. Eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungsebene ist auf diese Weise nicht möglich. Soweit relevante Artenvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese konkret zu benennen. Für eine optimierte Standortwahl, wie im vorgelegten Entwurf gefordert, sind präzisere Kenntnisse der genannten Vorkommen unabdingbar. Deshalb sollten bereits auf Ebene der strategischen Umweltprüfung die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Genehmigungsverfahren geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anordnen zu können.</p>	
M3058-24	<p>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenen Falls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-21.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar. Die Steilheit des Geländes im vorliegenden Fall kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.</p> <p><a href="#">M3058_Darstellung_Stell_002</a></p>	
M3058-25	<p>WE 471 „Brandbuckel“</p> <p>Landschaft</p> <p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3058-8 zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. Durch die über die gesamte Waldlandschaft um Baden-Baden verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Zwar liegt Vorranggebiet WE 471 außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, jedoch steht es in unmittelbarer Sichtbeziehung zu den Vorranggebieten im LSG und trägt somit erheblich zur negativen Summationswirkung auf das Landschaftsbild bei. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3058-26	<p>Natura 2000</p> <p>(betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach, Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald) Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE471 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt einer bedrohten und europarechtlich geschützten Fledermausart (Großes Mausohr) gezielt. Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Der standardisierte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten zu FFH-Gebieten ist hierfür nicht ausreichend. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten.</p> <p>Das benachbarte Vogelschutzgebiet (MaP im Verfahren) zielt auf den Erhalt mehrerer kollisionsgefährdeter Vogelarten, deren lokales Verbreitungsgebiet nachweislich bis in die überplanten Bereiche ragt (Wespenbussard) bzw. ein Vorkommen zumindest wahrscheinlich ist (Baumfalke). Auch hier müssen bereits bei jetzigem Planungsstand negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in den betroffenen FFH- und Vogelschutzgebieten befürchtet und dementsprechend bewertet werden. Ferner geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob bei der angewandten Rotor out-Planung die über die Vorranggebietsgrenzen hinausragenden Rotorblätter bei der Berechnung der notwendigen Schutzabstände berücksichtigt wurden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3058-9 und M3058-10.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3058-27	<p>Artenschutz</p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Bereits jetzt liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten zu einer Brutstätte einer kollisionsgefährdeten Vogelart vor, deren erweiterter Prüfbereich das Vorranggebiet WE471 in großen Teilen überdeckt. Dabei handelt es sich um den Uhu (Minimaldistanz zu WE471 1630m, Maximaldistanz 3350m). Darüber hinaus befinden sich im Umfeld Paarungsquartiere des Grauen Langohrs (2340m3780m), der Wasserfledermaus (2.240 m - 3.140 m), der Kleinen Bartfledermaus (2.200 m - 3.040 m) sowie der Breitflügel- und Zwergfledermaus (1.400 m - 2.850 m). Auch hier wird darauf verwiesen, dass lt. dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 für Paarungsquartiere der Fledermausarten ein Schutzbereich von 3 km freizuhalten ist (s.o. Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete. Des Weiteren weist der Gebietssteckbrief zu Vorranggebiet WE471 allgemein auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hin, ohne diese jedoch weiter zu spezifizieren. Eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungsebene ist auf diese Weise nicht möglich. Soweit relevante Artenvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese konkret zu benennen. Für eine optimierte Standortwahl, wie im vorgelegten Entwurf gefordert, sind präzisere Kenntnisse der genannten Vorkommen unabdingbar. Deshalb sollten bereits auf Ebene der strategischen Umweltprüfung die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Genehmigungsverfahren geeignete und verhältnismäßige</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3058-10.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Minderungsmaßnahmen anordnen zu können.	
M3058-28	<p>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenen Falls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar. Die Steilheit des Geländes im vorliegenden Fall kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Anforderungen an Vermeidung und Minimierung von Eingriffen wurden im Plankonzept berücksichtigt, in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgte auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der verschiedene Belange wie Windhöffigkeit, Landschaftsbild und Schutzgüter berücksichtigt. Im Vorfeld der Festlegung wurde eine Suchraumkarte erstellt, die 7,5 % der Regionsfläche als potenziell geeignet auswies. Im weiteren Planungsprozess, einschließlich Einzelfallentscheidungen und fachlicher Abstimmungen, wurde die Gebietskulisse auf 3,4 % der Regionsfläche reduziert. Mit der aktuellen Überarbeitung im Verfahren wird die Kulisse weiter geprüft und angepasst, sodass die Auswahl der am besten geeigneten Bereiche für die Windenergienutzung sachgerecht erfolgt.</p> <p>Die Topographie wird auf Ebene der Regionalplanung nicht als eigenständiger Belang berücksichtigt, ist jedoch indirekt durch andere Planungskriterien abgebildet. Ihre Relevanz ergibt sich beispielsweise durch Kriterien wie Windhöffigkeit (z. B. Kuppen) oder Landschaftsschutz und Landschaftsbild (z. B. Sichtachsen).</p> <p>Festlegungen auf Regionalplanebene können Hangbereiche beinhalten, die keine Eignung aufweisen oder aufwändiger in der Entwicklung/Erschließung sind. Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit geeigneter Standorte in der Umsetzung sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.</p> <p>Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG geprüft, und dem Vorranggebiet für Windenergie wurde Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<a href="#">M3058_Darstellung_Stell_003</a>	<p>Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Da kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird der Erzeugung erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p>
M3058-29	<p>WE 472 „Wettersberg“</p> <p>Landschaft</p> <p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. Durch die über die gesamte Waldlandschaft um Baden-Baden verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3058-8 zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Zwar liegt Vorranggebiet WE 472 außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, jedoch steht es in unmittelbarer Sichtbeziehung zu den Vorranggebieten im LSG und trägt somit erheblich zur negativen Summationswirkung auf das Landschaftsbild bei. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.</p>	
M3058-30	<p>Natura 2000</p> <p>(betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach, Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald) Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE472 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt einer bedrohten und europarechtlich geschützten Fledermausart (Großes Mausohr) gezielt. Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband folgt der Anregung mit Verweis auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3058-9 und M3058-10 nicht.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Insoweit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten, die nicht durch Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren ausgeräumt werden können. Der standardisierte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten zu FFH-Gebieten ist hierfür nicht ausreichend. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten.</p> <p>Das benachbarte Vogelschutzgebiet (MaP im Verfahren) zielt auf den Erhalt mehrerer kollisionsgefährdeter Vogelarten, deren lokales Verbreitungsgebiet nachweislich bis in die überplanten Bereiche ragt (Wespenbussard) bzw. ein Vorkommen zumindest wahrscheinlich ist (Baumfalke). Auch hier müssen bereits bei jetzigem Planungsstand negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in den betroffenen FFH- und Vogelschutzgebieten befürchtet und dementsprechend bewertet werden.</p> <p>Ferner geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob bei der angewandten Rotor out-Planung die über die Vorranggebietsgrenzen hinausragenden Rotorblätter bei der Berechnung der notwendigen Schutzabstände berücksichtigt wurden.</p>	
M3058-31	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Bereits jetzt</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband folgt der Anregung mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3058-10 nicht.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten zu einer Brutstätte einer kollisionsgefährdeten Vogelart vor, deren erweiterter Prüfbereich das Vorranggebiet WE472 in großen Teilen überdeckt. Dabei handelt es sich um den Uhu (Minimaldistanz zu WE48 1560m, Maximaldistanz 3280m). Darüber hinaus befinden sich im Umfeld Paarungsquartiere des Grauen Langohrs (2505m3920m), der Wasserfledermaus (1.600 m - 2.520 m), der Kleinen Bartfledermaus (1.500 m - 2.390 m) sowie der Breitflügel- und Zwergfledermaus (1.820 m - 3.120 m). Auch hier wird darauf verwiesen, dass lt. dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 für Paarungsquartiere der Fledermausarten ein Schutzbereich von 3 km freizuhalten ist (s.o. Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete. Des Weiteren weist der Gebietssteckbrief zu Vorranggebiet WE472 allgemein auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hin, ohne diese jedoch weiter zu spezifizieren. Eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungsebene ist auf diese Weise nicht möglich. Soweit relevante Artenvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese konkret zu benennen. Für eine optimierte Standortwahl, wie im vorgelegten Entwurf gefordert, sind präzisere Kenntnisse der genannten Vorkommen unabdingbar. Deshalb sollten bereits auf Ebene der strategischen Umweltprüfung die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Genehmigungsverfahren geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anordnen zu können.</p>	
M3058-32	<p>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Anforderungen an Vermeidung und Minimierung von Eingriffen wurden im Plankonzept berücksichtigt, in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgte auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der verschiedene Belange wie Windhöffigkeit, Landschaftsbild und Schutzgüter berücksichtigt. Im Vorfeld der Festlegung wurde eine Suchraumkarte erstellt, die 7,5 % der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenen Falls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar. Die Steilheit des Geländes im vorliegenden Fall kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.</p> <p><a href="#">M3058_Darstellung_Stell_004</a></p>	<p>Regionsfläche als potenziell geeignet ausgewies. Im weiteren Planungsprozess, einschließlich Einzelfallentscheidungen und fachlicher Abstimmungen, wurde die Gebietskulisse auf 3,4 % der Regionsfläche reduziert. Mit der aktuellen Überarbeitung im Verfahren wird die Kulisse weiter geprüft und angepasst, sodass die Auswahl der am besten geeigneten Bereiche für die Windenergienutzung sachgerecht erfolgt.</p> <p>Die Topographie wird auf Ebene der Regionalplanung nicht als eigenständiger Belang berücksichtigt, ist jedoch indirekt durch andere Planungskriterien abgebildet. Ihre Relevanz ergibt sich beispielsweise durch Kriterien wie Windhöflichkeit (z. B. Kuppen) oder Landschaftsschutz und Landschaftsbild (z. B. Sichtachsen).</p> <p>Festlegungen auf Regionalplanebene können Hangbereiche beinhalten, die keine Eignung aufweisen oder aufwändiger in der Entwicklung/Erschließung sind. Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit geeigneter Standorte in der Umsetzung sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.</p> <p>Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG geprüft, und dem Vorranggebiet für Windenergie wurde Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Da kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird der Erzeugung erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p>
M3058-33	WE 481 „Hohberg“	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landschaft</p> <p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. Durch die über die gesamte Waldlandschaft um Baden-Baden verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren.</p> <p>Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Zwar liegt Vorranggebiet WE 481 außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, jedoch steht es in unmittelbarer Sichtbeziehung zu den Vorranggebieten im LSG und trägt somit erheblich zur negativen Summationswirkung auf das Landschaftsbild bei. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3058-8 zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.</p>	
M3058-34	<p>Natura 2000</p> <p>(betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach, Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald) Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE481 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt einer bedrohten und europarechtlich geschützten Fledermausart (Großes Mausohr) gezielt. Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Die bei lokalen Gebietskennern bereits bekannten Standorte von Paarungsquartieren im näheren Umfeld von WEA481 (2113m-3150m) bestätigen diese Einschätzung. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 sind Paarungsquartiere der geschützten Fledermausarten in einem Schutzbereich von 3 km von Windenergieanlagen freizuhalten (Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Insoweit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten, die nicht</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband folgt der Anregung mit Verweis auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3058-9 und M3058-10 nicht.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>durch Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren ausgeräumt werden können. Der standardisierte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten zu FFH-Gebieten ist hierfür nicht ausreichend. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten. Das benachbarte Vogelschutzgebiet (MaP im Verfahren) zielt auf den Erhalt mehrerer kollisionsgefährdeter Vogelarten, deren lokales Verbreitungsgebiet nachweislich bis in die überplanten Bereiche ragt (Wespenbussard) bzw. ein Vorkommen zumindest wahrscheinlich ist (Baumfalke). Auch hier müssen bereits bei jetzigem Planungsstand negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in den betroffenen FFH- und Vogelschutzgebieten befürchtet und dementsprechend bewertet werden.</p> <p>Ferner geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob bei der angewandten Rotor out-Planung die über die Vorranggebietsgrenzen hinausragenden Rotorblätter bei der Berechnung der notwendigen Schutzabstände berücksichtigt wurden.</p>	
M3058-35	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Bereits jetzt liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten zu mehreren Brutstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten vor, deren Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich das Vorranggebiet WEA481 im Gesamten überdeckt. Dabei handelt es sich um den Uhu (Minimaldistanz zu</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3058-10.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE481 450m, Maximaldistanz 1500m) und den Wanderfalken (2515m-3565m). Darüber hinaus befinden sich im Umfeld ein Paarungsquartier des Großen Mausohrs (2113m-3150m) und zwei Paarungsquartiere des Grauen Langohrs (1850m-2450m). Auch hier wird darauf verwiesen, dass lt. dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 für Paarungsquartiere der Fledermausarten ein Schutzbereich von 3 km freizuhalten ist (s.o. Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). An der Ostflanke des Iberst befinden sich offene Blockschuttfelder, die von Fledermausarten wie der Zwergfledermaus als Winterquartier genutzt werden können. Diese Flächen stellen zudem ideale Habitate für die Schlingnatter dar (1.130m - 2.130m). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht auszuschließen. Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete. Des Weiteren weist der Gebietssteckbrief zu Vorranggebiet WE481 allgemein auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hin, ohne diese jedoch weiter zu spezifizieren. Eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungsebene ist auf diese Weise nicht möglich. Soweit relevante Artenvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese konkret zu benennen. Für eine optimierte Standortwahl, wie im vorgelegten Entwurf gefordert, sind präzisere Kenntnisse der genannten Vorkommen unabdingbar. Deshalb sollten bereits auf Ebene der strategischen Umweltprüfung die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Genehmigungsverfahren geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anordnen zu können.</p>	
M3058-36	<p>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Anforderungen an Vermeidung und Minimierung von Eingriffen wurden im Plankonzept berücksichtigt, in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgte auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der verschiedene Belange wie Windhöflichkeit, Landschaftsbild und Schutzgüter berücksichtigt. Im Vorfeld</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenen Falls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar. Die Steilheit des Geländes im vorliegenden Fall kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.</p> <p><a href="#">M3058_Darstellung_Stell_005</a></p>	<p>der Festlegung wurde eine Suchraumkarte erstellt, die 7,5 % der Regionsfläche als potenziell geeignet auswies. Im weiteren Planungsprozess, einschließlich Einzelfallentscheidungen und fachlicher Abstimmungen, wurde die Gebietskulisse auf 3,4 % der Regionsfläche reduziert. Mit der aktuellen Überarbeitung im Verfahren wird die Kulisse weiter geprüft und angepasst, sodass die Auswahl der am besten geeigneten Bereiche für die Windenergienutzung sachgerecht erfolgt.</p> <p>Die Topographie wird auf Ebene der Regionalplanung nicht als eigenständiger Belang berücksichtigt, ist jedoch indirekt durch andere Planungskriterien abgebildet. Ihre Relevanz ergibt sich beispielsweise durch Kriterien wie Windhöflichkeit (z. B. Kuppen) oder Landschaftsschutz und Landschaftsbild (z. B. Sichtachsen).</p> <p>Festlegungen auf Regionalplanebene können Hangbereiche beinhalten, die keine Eignung aufweisen oder aufwändiger in der Entwicklung/Erschließung sind. Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit geeigneter Standorte in der Umsetzung sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.</p> <p>Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG geprüft, und dem Vorranggebiet für Windenergie wurde Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Da kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird der Erzeugung erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3058-37	<p>WE 561 „Eberkopf“</p> <p>Landschaft</p> <p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. So auch WE 561. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es für die Zulassung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes zwar keiner formellen Ausnahme oder Befreiung mehr, solange das jeweilige Land den Flächenbeitragswert bzw. die jeweilige Region/Kommune ihr Teilflächenziel gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 WindBG nicht erreicht hat, aber dennoch gibt die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit den für die Bewahrung des Landschaftsbildes besonderen Schutzzwecken Hinweise auf die besondere Ausprägung der Landschaft und deren Bedeutung für die Erholung (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 2023).</p> <p>Durch die über die gesamte Waldlandschaft verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3058-8 zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.</p>	
M3058-38	<p>Natura 2000</p> <p>(betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach, Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald) Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE561 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt einer bedrohten und europarechtlich geschützten Fledermausart (Großes Mausohr) gezielt. Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Die bei lokalen Gebietskennern bereits</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3058-9 und M3058-10.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bekannten Standorte von Paarungsquartieren im näheren Umfeld von WES561 (70m-1505m) bestätigen diese Einschätzung. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 sind Paarungsquartiere der geschützten Fledermausarten in einem Schutzbereich von 3 km von Windenergieanlagen freizuhalten (Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Insoweit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten, die nicht durch Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren ausgeräumt werden können. Der standardisierte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten zu FFH-Gebieten ist hierfür nicht ausreichend. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten. Das benachbarte Vogelschutzgebiet (MaP im Verfahren) zielt auf den Erhalt mehrerer kollisionsgefährdeter Vogelarten, deren lokales Verbreitungsgebiet nachweislich bis in die überplanten Bereiche ragt (Wespenbussard) bzw. ein Vorkommen zumindest wahrscheinlich ist (Baumfalke). Auch hier müssen bereits bei jetzigem Planungsstand negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in den betroffenen FFH- und Vogelschutzgebieten befürchtet und dementsprechend bewertet werden. Ferner geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob bei der angewandten Rotor out-Planung die über die Vorranggebietsgrenzen hinausragenden Rotorblätter bei der Berechnung der notwendigen Schutzabstände berücksichtigt wurden.</p>	
M3058-39	<p>Artenschutz</p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3058-10.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Bereits jetzt liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten zu einem Paarungsquartier des Großen Mausohrs vor, welches ebenfalls den bedrohten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus als Wochenstube bzw. Winterquartier dient. Die Distanz zum Vorranggebiet WE 561 beträgt zwischen 70m (Minimaldistanz) und 1505m (Maximaldistanz). Auch hier wird darauf verwiesen, dass lt. dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 für Paarungsquartiere der Fledermausarten ein Schutzbereich von 3 km freizuhalten ist (s.o. Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete. Des Weiteren weist der Gebietssteckbrief zu Vorranggebiet WE561 allgemein auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hin, ohne diese jedoch weiter zu spezifizieren. Eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungsebene ist auf diese Weise nicht möglich. Soweit relevante Artenvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese konkret zu benennen. Für eine optimierte Standortwahl, wie im vorgelegten Entwurf gefordert, sind präzisere Kenntnisse der genannten Vorkommen unabdingbar. Deshalb sollten bereits auf Ebene der strategischen Umweltprüfung die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Genehmigungsverfahren geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anordnen zu können.</p>	
M3058-40	<p>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Anforderungen an Vermeidung und Minimierung von Eingriffen wurden im Plankonzept berücksichtigt, in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgte auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der verschiedene Belange wie Windhöflichkeit, Landschaftsbild und Schutzgüter berücksichtigt. Im Vorfeld</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenen Falls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar. Die Steilheit des Geländes im vorliegenden Fall kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.</p> <p><a href="#">M3058_Darstellung_Stell_006</a></p>	<p>der Festlegung wurde eine Suchraumkarte erstellt, die 7,5 % der Regionsfläche als potenziell geeignet auswies. Im weiteren Planungsprozess, einschließlich Einzelfallentscheidungen und fachlicher Abstimmungen, wurde die Gebietskulisse auf 3,4 % der Regionsfläche reduziert. Mit der aktuellen Überarbeitung im Verfahren wird die Kulisse weiter geprüft und angepasst, sodass die Auswahl der am besten geeigneten Bereiche für die Windenergienutzung sachgerecht erfolgt.</p> <p>Die Topographie wird auf Ebene der Regionalplanung nicht als eigenständiger Belang berücksichtigt, ist jedoch indirekt durch andere Planungskriterien abgebildet. Ihre Relevanz ergibt sich beispielsweise durch Kriterien wie Windhöflichkeit (z. B. Kuppen) oder Landschaftsschutz und Landschaftsbild (z. B. Sichtachsen).</p> <p>Festlegungen auf Regionalplanebene können Hangbereiche beinhalten, die keine Eignung aufweisen oder aufwändiger in der Entwicklung/Erschließung sind. Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit geeigneter Standorte in der Umsetzung sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.</p> <p>Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG geprüft, und dem Vorranggebiet für Windenergie wurde Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Da kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird der Erzeugung erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3058-41	<p>WE 562 „Kohlstätten“</p> <p>Landschaft</p> <p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den</p> <p>Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. So auch WE 562. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es für die Zulassung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes zwar keiner formellen Ausnahme oder Befreiung mehr, solange das jeweilige Land den Flächenbeitragswert bzw. die jeweilige Region/Kommune ihr Teilflächenziel gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 WindBG nicht erreicht hat, aber dennoch gibt die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit den für die Bewahrung des Landschaftsbildes besonderen Schutzzwecken Hinweise auf die besondere Ausprägung der Landschaft und deren Bedeutung für die Erholung (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 2023).</p> <p>Durch die über die gesamte Waldlandschaft verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_562 wird zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.</p>	
M3058-42	<p>Natura 2000                      (betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach, Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald) Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE562 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt einer bedrohten und europarechtlich geschützten Fledermausart (Großes Mausohr) gezielt. Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-41.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Die bei lokalen Gebietskennern bereits bekannten Standorte von Paarungsquartieren im näheren Umfeld von WE560 (2075m-2500m) bestätigen diese Einschätzung. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 sind Paarungsquartiere der geschützten Fledermausarten in einem Schutzbereich von 3 km von Windenergieanlagen freizuhalten (Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Insoweit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten, die nicht durch Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren ausgeräumt werden können. Der standardisierte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten zu FFH-Gebieten ist hierfür nicht ausreichend. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten. Das benachbarte Vogelschutzgebiet (MaP im Verfahren) zielt auf den Erhalt mehrerer kollisionsgefährdeter Vogelarten, deren lokales Verbreitungsgebiet nachweislich bis in die überplanten Bereiche ragt (Wespenbussard) bzw. ein Vorkommen zumindest wahrscheinlich ist (Baumfalke). Auch hier müssen bereits bei jetzigem Planungsstand negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in den betroffenen FFH- und Vogelschutzgebieten befürchtet und dementsprechend bewertet werden. Ferner geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob bei der angewandten Rotor out-Planung die über die Vorranggebietsgrenzen hinausragenden Rotorblätter bei der Berechnung der notwendigen Schutzabstände berücksichtigt wurden.</p>	
M3058-43	<p>Artenschutz</p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-41.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld ein Paarungsquartier des Großen Mausohrs (2075m-2770m), welches ebenfalls den bedrohten Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus als Wochenstube bzw. Winterquartier dient. Weiter sind Paarungsquartiere der Wasserfledermaus (250m - 1.000m) und der Kleinen Bartfledermaus (180m - 855m) bekannt. Auch hier wird darauf verwiesen, dass lt. dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 für Paarungsquartiere der Fledermausarten ein Schutzbereich von 3 km freizuhalten ist (s.o. Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2),. Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete.</p> <p>Des Weiteren weist der Gebietssteckbrief zu Vorranggebiet WE562 allgemein auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hin, ohne diese jedoch weiter zu spezifizieren. Eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungsebene ist auf diese Weise nicht möglich. Soweit relevante Artenvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese konkret zu benennen. Für eine optimierte Standortwahl, wie im vorgelegten Entwurf gefordert, sind präzisere Kenntnisse der genannten Vorkommen unabdingbar. Deshalb sollten bereits auf Ebene der strategischen Umweltprüfung die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Genehmigungsverfahren geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anordnen zu können.</p>	
M3058-44	<p>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-41.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenenfalls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar. Die Steilheit des Geländes im vorliegenden Fall kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.</p> <p><a href="#">M3058_Darstellung_Stell_007</a></p>	
M3058-45	<p>WE 563 „Bußköpfel“</p> <p>Landschaft</p> <p>Die Waldlandschaft um Baden-Baden bezieht ihre besondere Qualität aus</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_563 wird zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der weitgehenden Abwesenheit technischer Bauwerke. Sie wurde deshalb gutachterlich als Landschaft von sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit kategorisiert. Ein Bild, das in Deutschland kaum noch anzutreffen ist. Die Landschaft bildet dabei eine wesentliche Basis für den Tourismus in der Region. Aufgrund dieser besonderen Ausprägung der Landschaft und deren hohen Wertigkeit für die Erholung wurde der betroffene Bereich in großen Teilen als Erholungswald und als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ ausgewiesen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des FG Forst und Natur). Der weit überwiegende Teil der Vorranggebiete im Kreis Baden-Baden liegt im Landschaftsschutzgebiet. So auch WE 563. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es für die Zulassung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes zwar keiner formellen Ausnahme oder Befreiung mehr, solange das jeweilige Land den Flächenbeitragswert bzw. die jeweilige Region/Kommune ihr Teilflächenziel gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 WindBG nicht erreicht hat, aber dennoch gibt die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit den für die Bewahrung des Landschaftsbildes besonderen Schutzzwecken Hinweise auf die besondere Ausprägung der Landschaft und deren Bedeutung für die Erholung (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 2023).</p> <p>Durch die über die gesamte Waldlandschaft verstreute Festsetzung von Vorranggebieten im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung, geht der Charakter dieser unzerschnittenen großflächigen Erholungsräume flächendeckend vollständig verloren. Laut Umweltbericht kommt „der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild bei der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf die Dimension der Bauwerke ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen“ (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 36). Deshalb ist dieser Aspekt bereits auf Regionalplanebene zu bewerten und im Rahmen der Summationswirkung in die Abwägung einzustellen. Auch laut S. 43 des Umweltberichts „ist eine Betroffenheit durch kumulative Wirkungen</p>	<p>"Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild infolge visueller Wirkungen bei einer räumlichen Nähe der Vorranggebiete möglich“. Der Steckbrief verweist bei der Prüfung der kumulativen Wirkungen allerdings auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, da erhebliche kumulative Wirkungen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden könnten und geht in keinster Weise auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ein. Insoweit liegt hier nach unserer Einschätzung ein Abwägungsfehler vor. Denn mit der Ausweisung der Vorranggebiete sind die Standorte für die Windkraftanlagen im Wesentlichen vorgegeben und bei der Größe solcher Anlagen bzw. deren großräumigen Wirkung kommt es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht auf eine parzellenscharfe Lage an.</p>	
M3058-46	<p>Natura 2000</p> <p>(betroffene Gebiete: Wiesen und Wälder um Baden-Baden, Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach, Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald) Im Umweltbericht zu Vorranggebiet WE563 wird auf die räumliche Nähe zu Natura 2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Arten hingewiesen. Für die konkrete Bewertung wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. In den benachbarten FFH-Gebieten wird auf den Erhalt einer bedrohten und europarechtlich geschützten Fledermausart (Großes Mausohr) gezielt. Das Verbreitungsgebiet der lokalen Population erstreckt sich jedoch über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus und bezieht insbesondere auch den Wald mit ein. Die Errichtung und der Betrieb von WEA im hier bewerteten Vorranggebiet hat dabei mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch auf die Ziele der angrenzenden FFH-Gebiete. Die bei lokalen Gebietskennern bereits bekannten Standorte von Paarungsquartieren im näheren Umfeld von WES563 (1010m-2250m) bestätigen diese Einschätzung. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 sind Paarungsquartiere der geschützten</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-45.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fledermausarten in einem Schutzbereich von 3 km von Windenergieanlagen freizuhalten (Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Insoweit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete zu befürchten, die nicht durch Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren ausgeräumt werden können. Der standardisierte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten zu FFH-Gebieten ist hierfür nicht ausreichend. Da die geplanten Vorranggebiete über die gesamte südliche Stadtkreisfläche verteilt liegen, sind überdies auch insoweit negative Summationswirkungen auf den Erhaltungszustand zu befürchten. Das benachbarte Vogelschutzgebiet (MaP im Verfahren) zielt auf den Erhalt mehrerer kollisionsgefährdeter Vogelarten, deren lokales Verbreitungsgebiet nachweislich bis in die überplanten Bereiche ragt (Wespenbussard) bzw. ein Vorkommen zumindest wahrscheinlich ist (Baumfalke). Auch hier müssen bereits bei jetzigem Planungsstand negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in den betroffenen FFH- und Vogelschutzgebieten befürchtet und dementsprechend bewertet werden. Ferner geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob bei der angewandten Rotor out-Planung die über die Vorranggebietsgrenzen hinausragenden Rotorblätter bei der Berechnung der notwendigen Schutzabstände berücksichtigt wurden.</p>	
M3058-47	<p>Artenschutz</p> <p>Die Datenbasis zu den windkraftsensiblen Artvorkommen im Planungsgebiet ist äußerst lückenhaft. Dies betrifft sowohl den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ als auch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des „Teilregionalplans Windenergie“. Das Problem ist bekannt und wird in den Planunterlagen adressiert (s. Anlage 5 Umweltbericht S. 19). Gerade deshalb hätten von vorneherein die Kenntnisse lokaler Gebietskenner zu den Vorkommen windkraftsensibler Arten systematisch erhoben und einbezogen werden müssen. Bereits jetzt liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten zu mehreren Brutstätten</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-45.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>kollisionsgefährdeter Vogelarten vor, deren erweiterter Prüfbereich das Vorranggebiet WE563 in Teilen überdeckt. Dabei handelt es sich um den Uhu (Minimaldistanz zu WE563 2130m, Maximaldistanz 3295m) und den Wanderfalken (2130m-3295m). Darüber hinaus befinden sich im Umfeld Paarungsquartiere des Grauen Langohrs (1010m-2250m), des Großen Mausohrs (1010m-2260m) sowie der Wasserfledermaus (1.350m - 1.900m) und der Kleinen Bartfledermaus (1.020m 1.700m). Ein Gemeinschaftsquartier der bedrohten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Rauhautfledermaus befindet sich ebenfalls im Umfeld (2220m-3200m). Auch hier wird darauf verwiesen, dass lt. dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW vom 31.10.2022 S. 16 für Paarungsquartiere der Fledermausarten ein Schutzbereich von 3 km freizuhalten ist (s.o. Kategorie A - lt. Regionalplanung: planerischer Ausschluss A2). Wir fordern eine Berücksichtigung der Vorkommen bei der Ausweisung der Vorranggebiete. Des Weiteren weist der Gebietssteckbrief zu Vorranggebiet WE563 allgemein auf Vorkommen windkraftsensibler Arten hin, ohne diese jedoch weiter zu spezifizieren. Eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungsebene ist auf diese Weise nicht möglich. Soweit relevante Artenvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese konkret zu benennen. Für eine optimierte Standortwahl, wie im vorgelegten Entwurf gefordert, sind präzisere Kenntnisse der genannten Vorkommen unabdingbar. Deshalb sollten bereits auf Ebene der strategischen Umweltprüfung die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Genehmigungsverfahren geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anordnen zu können.</p>	
M3058-48	<p>Vermeidungs- und Minimierungsgebot bei Eingriffen</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen hat die Topographie der Landschaft erheblichen Einfluss auf die Größe des notwendigen Eingriffs. So beeinflusst die Steilheit des Geländes ganz erheblich die Tiefe der notwendigen Einkerbung in den Hang und die herzustellende Böschung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3058-45.</p>

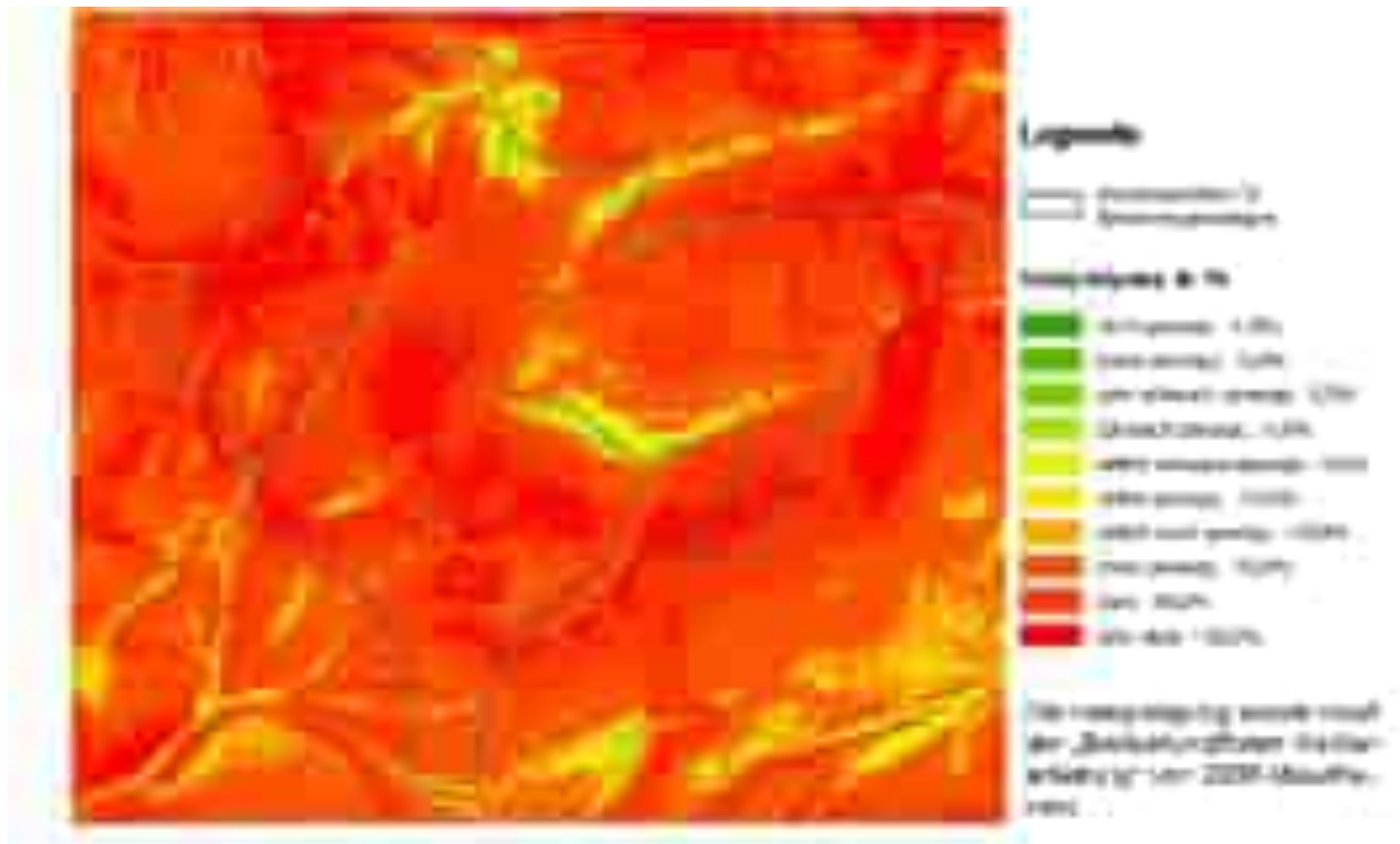


## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dies hat erheblichen Einfluss auf die Größe der umzuwandelnden Fläche und den Umfang der notwendigen Erdbewegungen. Zudem ist in steilem Gelände die Rückbaubarkeit der angelegten Trassen nicht gegeben, da das Gelände tiefgreifend terrassiert werden muss und gegebenen Falls Sprengungen notwendig werden. Dies betrifft sowohl den direkten Anlagenstandort, als auch die Zuwegung. Aufgrund der Länge der zu transportierenden Bauteile hat die Zerklüftung des Terrains erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an die Trassenbreite. Die Nichtbeachtung bei der Wahl der Vorranggebiete verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann dies lediglich innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes optimiert werden. Das eigentliche Vermeidungspotential liegt in der Alternativenprüfung bei Ausweisung der Vorranggebiete, sodass die Topographie bereits im Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wurde die Distanz zu bestehender Infrastruktur (Straßen und Zugangspunkte zum Stromnetz) nicht unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung bewertet. Jedoch hat dies erheblichen Einfluss auf die Länge der notwendigen Zuwegungstrassen und der Länge der notwendigen Stromtrassen. Die Nichtbeachtung im Rahmen der Alternativenprüfung auf Regionalplanungsebene verstößt ebenfalls gegen den Vermeidungsgrundsatz bei Eingriffen und stellt einen Abwägungsfehler dar. Die Steilheit des Geländes im vorliegenden Fall kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.</p> <p><a href="#">M3058_Darstellung_Stell_008</a></p>	

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

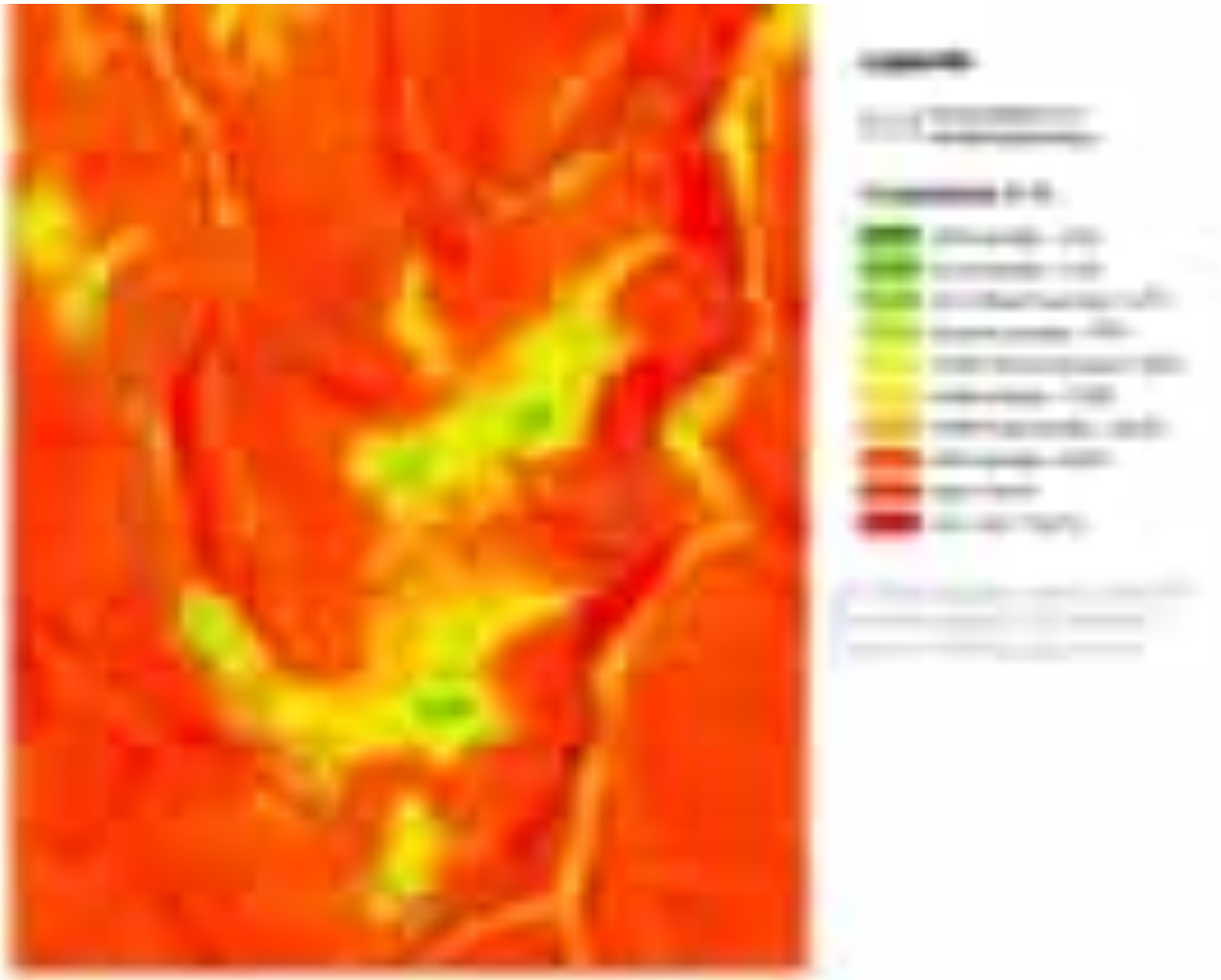
M3058\_Darstellung\_Stell\_001



M3058\_Darstellung\_Stell\_002

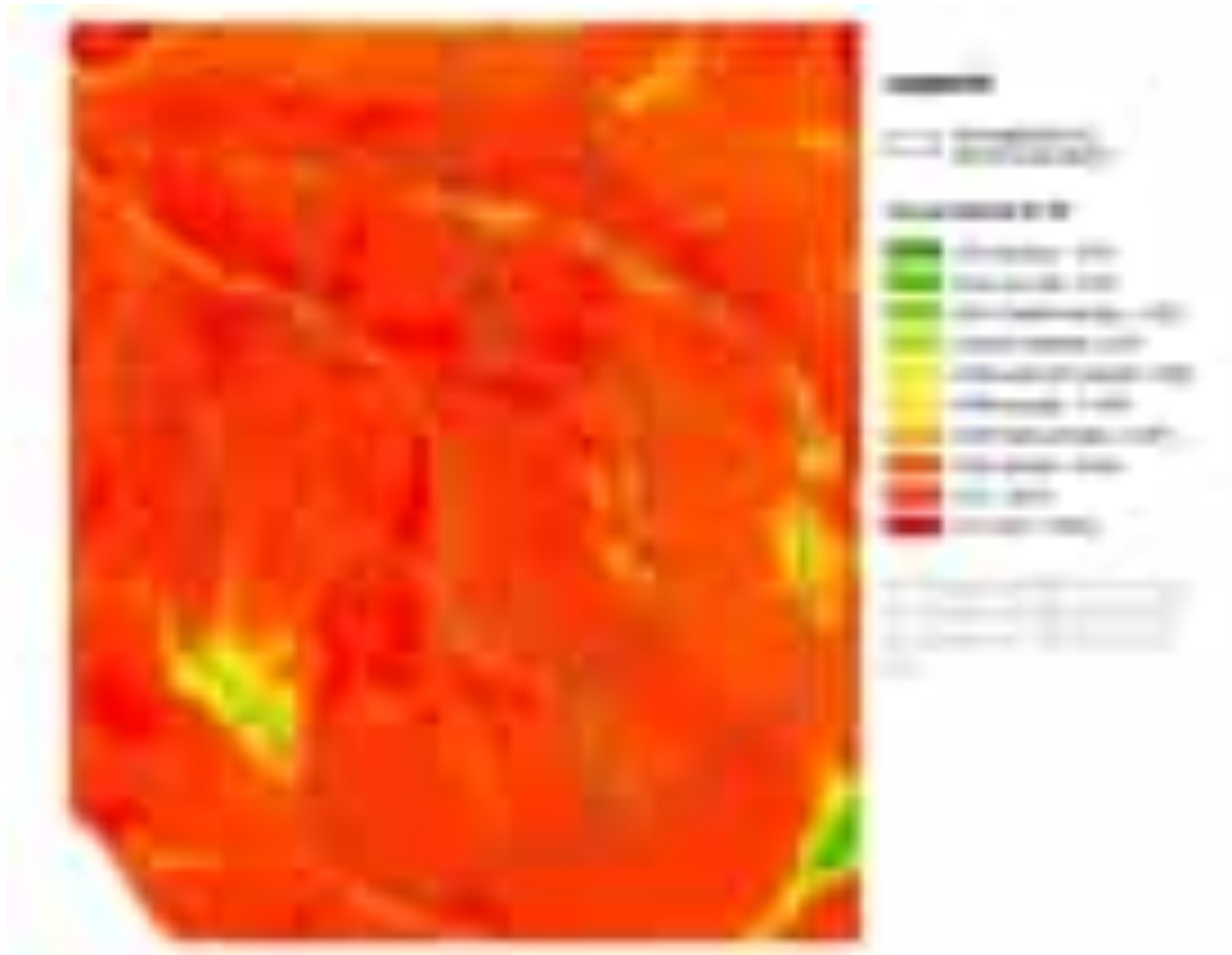
M3058, 9997

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



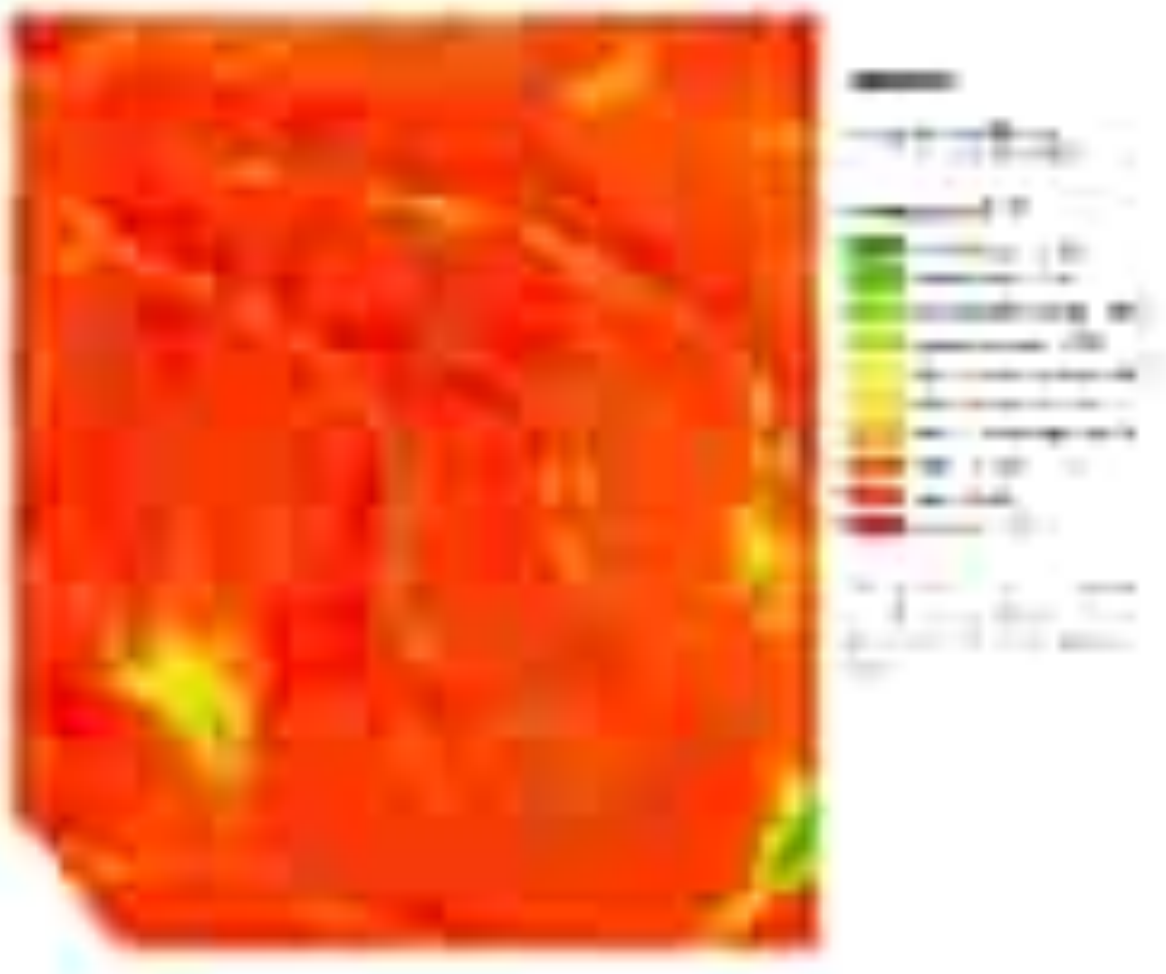
M3058\_Darstellung\_Stell\_003

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



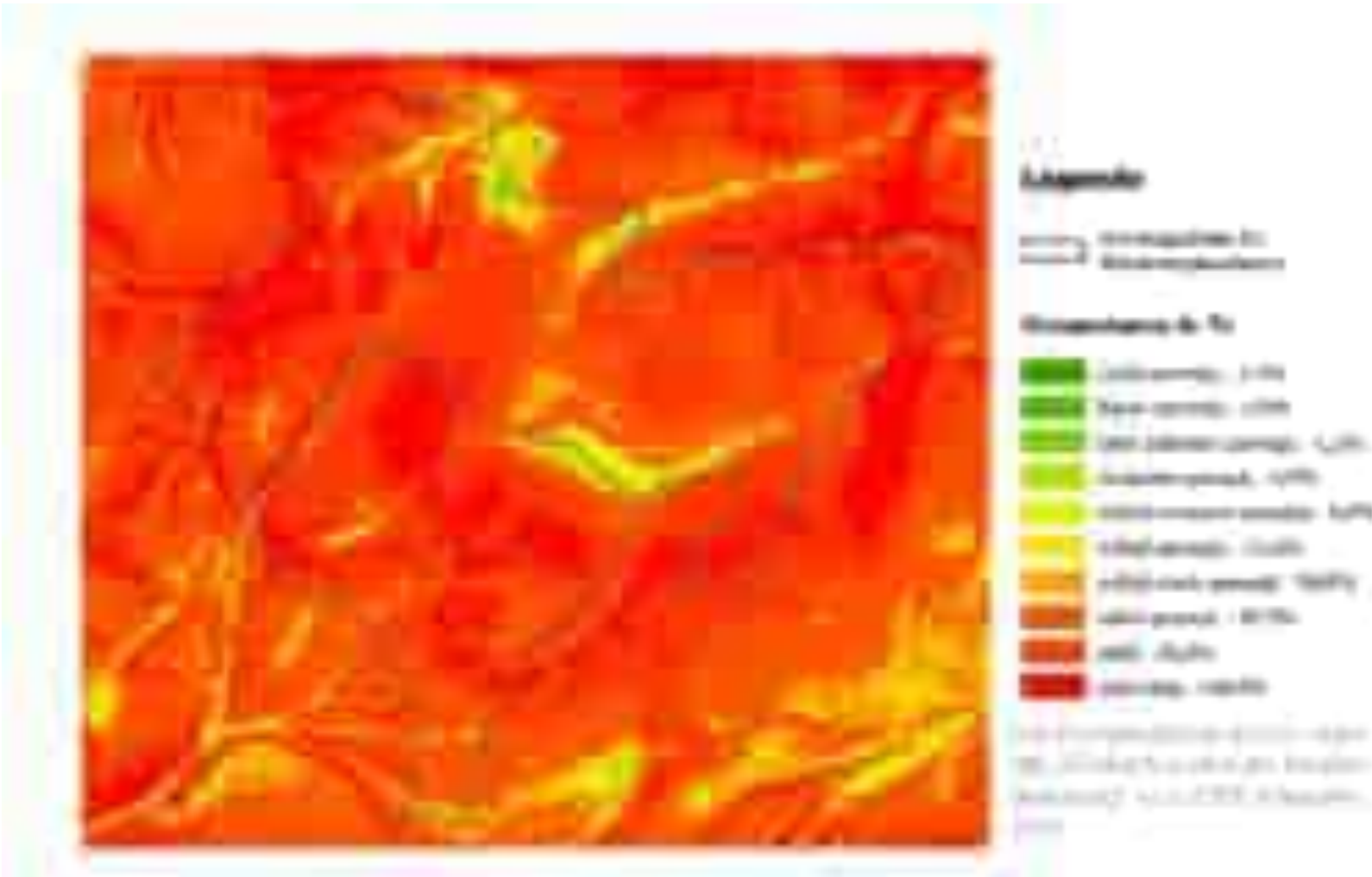
M3058\_Darstellung\_Stell\_004

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



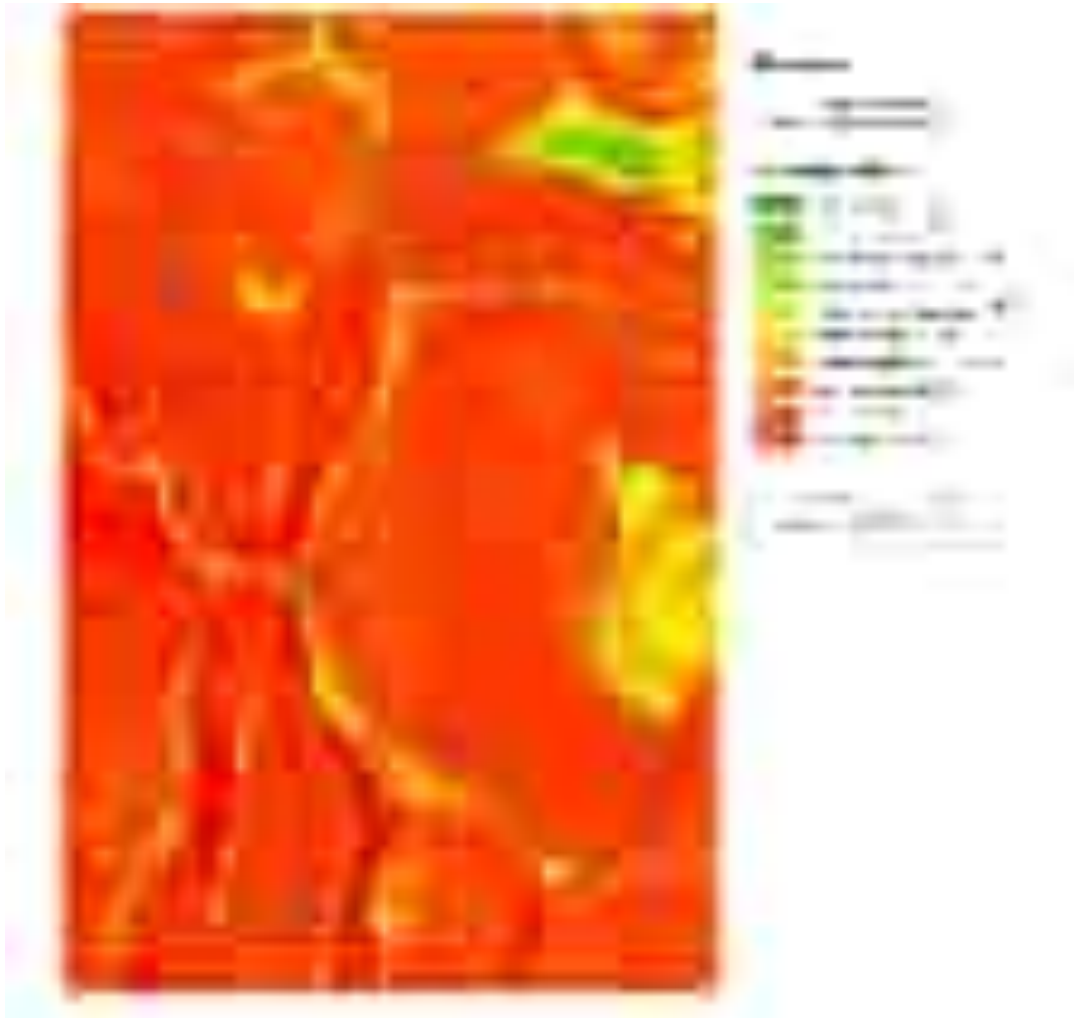
M3058\_Darstellung\_Stell\_005

Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3058\_Darstellung\_Stell\_006

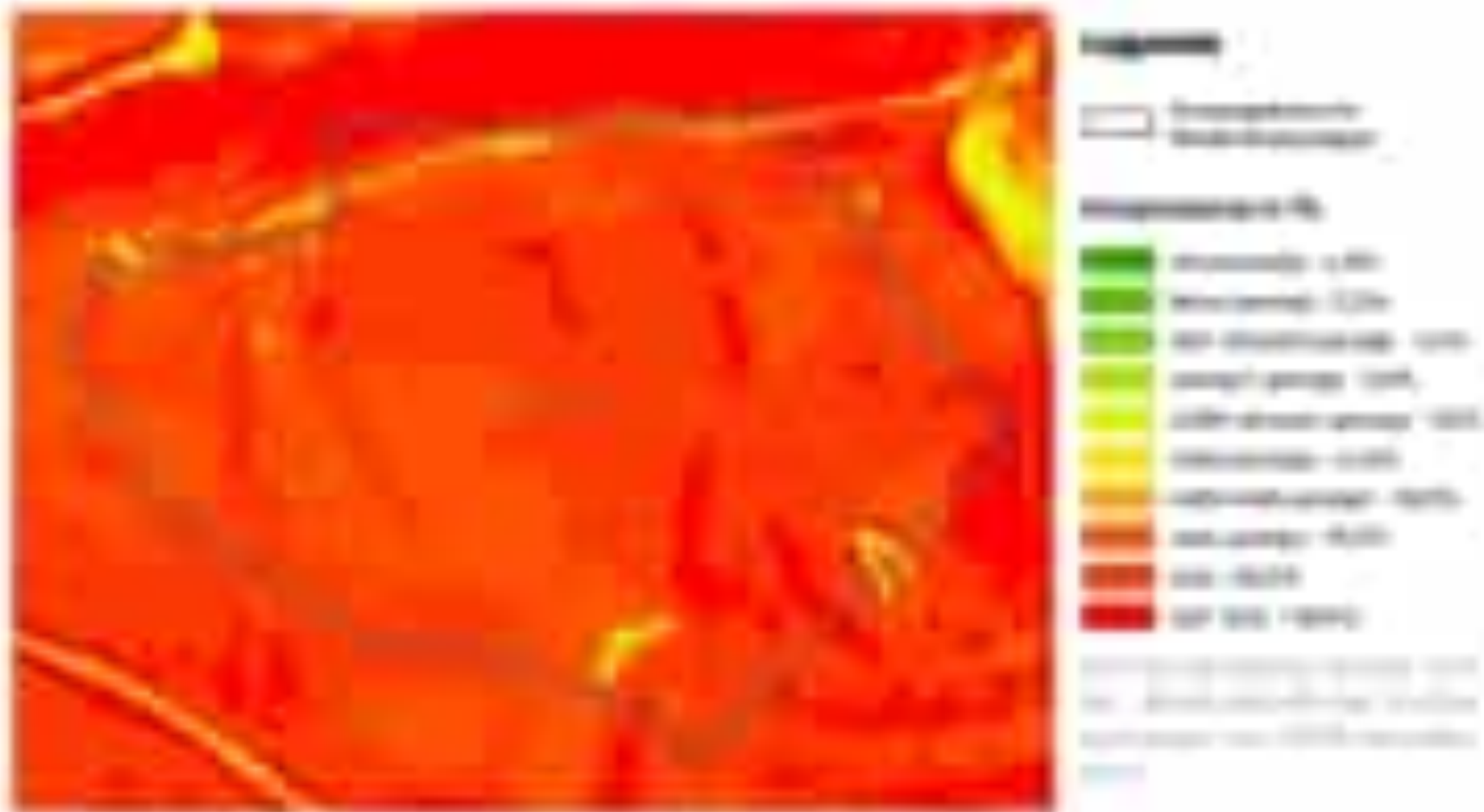
## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3058\_Darstellung\_Stell\_007



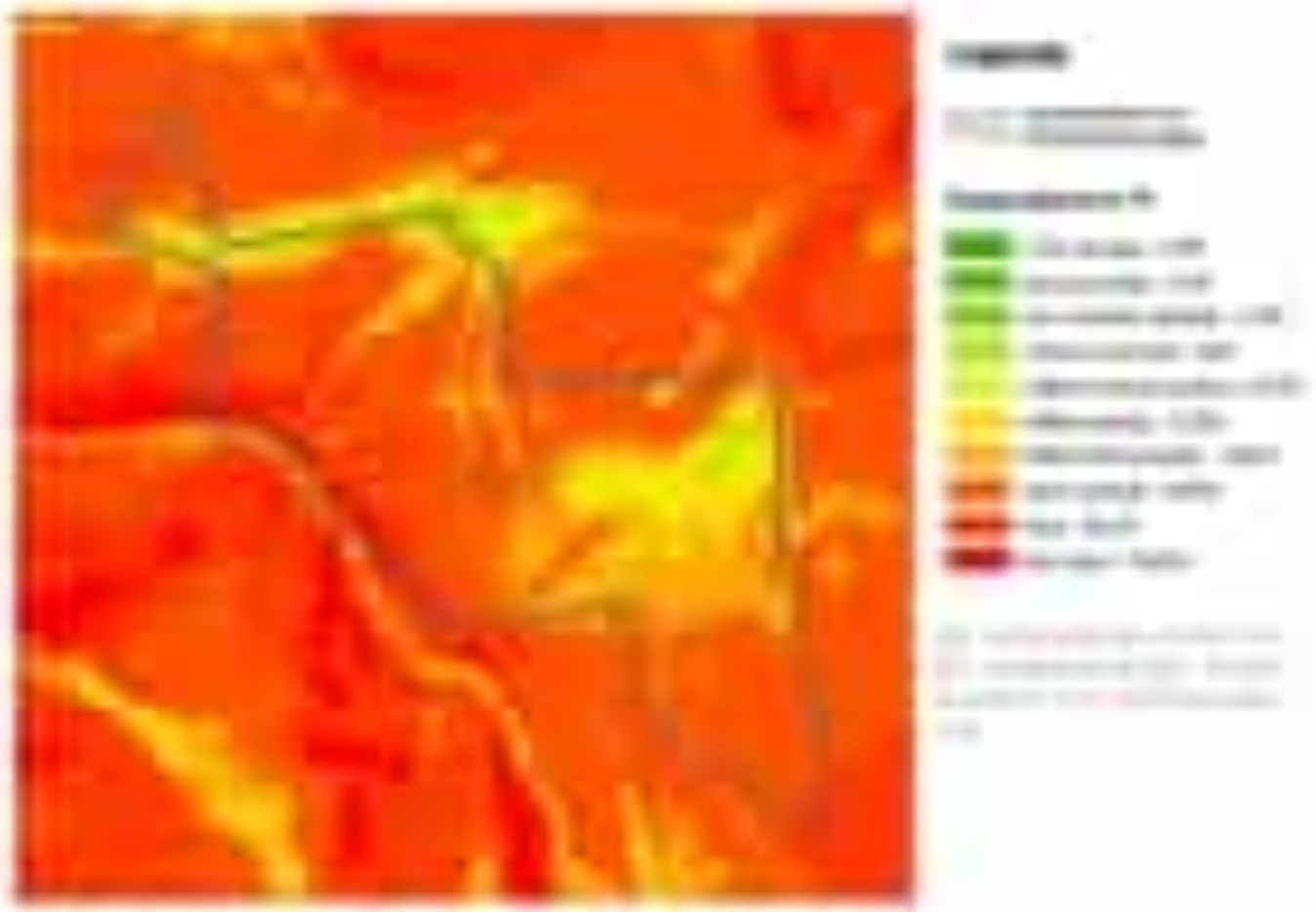
# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3058\_Darstellung\_Stell\_008



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 27.01.2025

Einreichungsdatum: 27.01.2025

ID: M3059

Eingangsnummer: 9996

Stadt Baden-Baden Untere Forstbehörde

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3059-1	<p>Sie erhalten in der Anlage die forstfachliche Einschätzung zu den Vorranggebieten für Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Baden-Baden. Es handelt sich um die Standorte WE 48/ 481 WE 471 / 472 WE 561 WE 562 WE 563 WE 57 Des Weiteren wurden die Vorrangflächen WE 41 und WE 55 betrachtet, da diese direkt an der Stadtkreisgrenze liegen und sich die Effekte bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA auch auf das Gebiet der Stadt Baden-Baden auswirken werden. Ergänzend zur forstfachlichen Einschätzung weisen wir darauf hin, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald eine dauerhafte, mindestens jedoch eine befristete Waldumwandlung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu beantragen ist. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen und die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist ein Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungen bzw. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu erbringen. Über die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitergehende naturschutzfachliche Aspekte wurden von uns an das FG Umwelt zur Einarbeitung in deren Stellungnahme weitergeleitet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die einführenden Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3059-2	<p>4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein Teilregionalplan Windenergie Forstfachliche Einschätzung der Vorranggebiete Gebietsbezeichnung: WE 41 durch die Stadt Baden-Baden, Untere Forstbehörde</p> <p>Das Vorranggebiet WE 41 grenzt im Osten an den Stadtkreis Baden-Baden an.</p> <p>Auf städtischer Gemarkung sind die Waldflächen als gesetzlich geschützter Erholungswald sowie Erholungswald nach den Stufen 1b (große Bedeutung) und 2 (relativ große Bedeutung ausgewiesen. Durch das Vorranggebiet führt ein ausgewiesener MTB-Weg-. Die Rote Lache ist ein Ausgangspunkt für Erholungssuchende ins gesamte Waldgebiet. Es ist zu prüfen inwieweit der Schutzzweck durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte von geplanten Windenergieanlagen im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3059-3	Weiter sind die Flächen auf städtischer Gemarkung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sowie als Thermalquellenschutzgebiet, Zone 3. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.
M3059-4	Teilflächen des Vorranggebiets liegen im Wasserschutzgebiet Holdergrund- und Übersbachtalquellen, Zone I + II. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3059-5	Das Vorranggebiet 41 liegt in relativer Nähe zum MaP-Gebiet für das Auerhuhn. Es ist zu klären inwieweit weitergehende Untersuchungen	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	erforderlich sind.	<p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Flächen ohne Raumwiderstand sind Flächen definiert, auf denen gem. Planungsgrundlage Auerhuhn kein Konflikt besteht. Der Vorranggebietsentwurf WE_40 grenzt zwar an eine Populationsverbundfläche (Trittstein) gem. Planungsgrundlage Auerhuhn an, befindet sich jedoch selbst auf Flächen ohne Raumwiderstand.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3059-6	Weitere Flächen sind über die Waldnaturschutzkonzeption geschützt; es handelt sich um Bergmischwälder.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
M3059-7	4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein Teilregionalplan Windenergie	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Forstfachliche Einschätzung der Vorranggebiete Gebietsbezeichnung: WE 55 durch die Stadt Baden-Baden, Untere Forstbehörde</p> <p>Das Vorranggebiet WE 55 grenzt im West an den Stadtkreis Baden-Baden an.</p> <p>Die an das Vorranggebiet angrenzenden Waldflächen auf städtischer Gemarkung sind als Klimaschutzwald ausgewiesen und dienen der Frischluftzufuhr ins Gebiet. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion ist zu vermeiden.</p> <p>Weiter sind die Waldflächen als gesetzliche geschützter Erholungswald sowie als Erholungswald der Stufe 1a mit sehr großer Bedeutung für die Erholungsfunktion des Waldes ausgewiesen. Weiter führt ein ausgewiesener MTB-Weg am Vorranggebiet vorbei sowie der örtliche Wanderweg (gelbe Raute) durch das Vorranggebiet hindurch. Der Turm Fremersberg ist ein beliebtes Ausflugsziel und Ausgangspunkt für Erholungssuchende in die umgebenden Waldflächen hinein. Es ist zu prüfen inwieweit der Schutzzweck durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Vorranggebietsentwurf WE_55 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-8	<p>Weiter sind die Flächen auf städtischer Gemarkung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sowie als Thermalquellenschutzgebiet, Zone 3. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-7.</p>
M3059-9	<p>Im Rahmen der Waldnaturschutzkonzeption Baden-Baden wurden Waldflächen auf Sonderstandorten ausgewiesen. Es handelt sich um einen südexponierten Trockenhang mit einem Kiefern-Traubeneichen-Bestand. Dieser ist als schützenswert anzusehen. Das Vorranggebiet WE 55 reicht in diesen Bestand hinein uns ist entsprechend anzupassen. Weiter wurden an der Turmstraße Bereiche mit Habitat- und Höhlenbäumen ausgewiesen. In diesem Bereich ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen und</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-7.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	es sind entsprechende artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen.	
M3059-10	<p>4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein Teilregionalplan Windenergie Forstfachliche Einschätzung der Vorranggebiete Gebietsbezeichnung: WE 48 / WE 481 durch die Stadt Baden-Baden, Untere Forstbehörde</p> <p>1.1 Waldfunktionen Boden, Immission, Klima und Sichtschutz</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 001</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 002</a></p> <p>Nach § 29 LWaldG gilt für Schutzwald generell der Grundsatz der Walderhaltung.</p> <p>Der Klimaschutzwald dient im Vorranggebiet WE 48 / 481 der Klimaverbesserung und dem großräumigen Luftaustausch in die Stadt. Diese Funktion ist zu erhalten.</p> <p>Bodenschutzwald wird auf erosionsgefährdeten Standorten ausgewiesen. Auf diesen Standorten ist eine schützende, standortgerechte Dauerbestockung erforderlich und bei der Bewirtschaftung ist darauf besonders Rücksicht zu nehmen. Die Funktion als Bodenschutzwald ist zu erhalten und darf nicht durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_48 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
M3059-11	<p>1.2 Erläuterungen zum Gelände</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 003</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 48 und WE 481 liegt in einem Gebiet, in dem das Gelände stark strukturiert ist und einen häufigen Wechsel von Berg zu Tal zeigt. Ein großer Teil des Vorranggebiets liegt in Bereichen mit einer mittleren bis starken bis sehr steilen Neigung des Geländes. Für die Errichtung von WEA wird es zu zusätzlichen Erschwernissen beim Bau kommen. Diese werden sich auch auf die Größe und Intensivität der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der Eingriffsstärke auswirken.</p> <p>Des Weiteren liegen Bereiche innerhalb der beiden Vorranggebiete auf der Leeseite (= windabgewandte Seite eines Berges). Eine Ausweisung als Standort für künftige WEA wird hier, auch auf Grund der Geländemorphologie, als fraglich angesehen bzw. sollte einer näheren Prüfung unterzogen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_48 wird zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_481 wird in angepasster Form weiterverfolgt. Hinsichtlich Eingriffs- Ausgleich sowie Topographie wird auf Abschnitt M3058-36 verwiesen.</p>
M3059-12	<p>1.3 Waldfunktionen für die Erholung</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 004</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 005</a></p> <p>Nach § 33 dient der Erholungswald vorwiegend der Erholung der Waldbesucherinnen und -besucher sowie der Lebensfreude und dem Naturgenuss. Die Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete liegen vollständig im Erholungswald. Dieser wird auch auf Grund der Nähe zur Stadt von zahlreichen Waldbesuchenden frequentiert. Die Erholungsfunktion</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>im Gebiet ist sicherzustellen.</p>	<p>öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte von geplanten Windenergieanlagen im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3059-13	<p>1.4 Erholungseinrichtungen</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_006</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_007</a></p> <p>Die Waldfläche ist von der Stadt aus gut erreichbar und wird daher als Naherholungsgebiet genutzt. Dies bestätigt auch die Kartierung der FVA zum Erholungswald in Stufen. Im Gebiet sind Wander- und MTB-Wege ausgewiesen und zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden. Die Waldflächen sind frei von störenden Beeinträchtigungen und bieten einen umfassenden und störungsfreien Erholungsraum. Die Errichtung von WEA im Gebiet würde die Erholungsfunktion des Waldes deutlich beeinträchtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_48 wird zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_481 wird in angepasster Form weiterverfolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Nutzung als Naherholungsgebiet wird auf den Abschnitt M3059-13 bezüglich der Berücksichtigung im Rahmen der Planungskriterien verwiesen.</p>
M3059-14	<p>2.0</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_008</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_009</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 48 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet sowie im Thermalquellenschutzgebiet, Zone III.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_48 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-15	<p>Beide Gebiete liegen vollständig im Gebiet des Naturpark Nordschwarzwald.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_48 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>In der gegenständlichen Planung wird der Naturpark im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall des WE_481 wird der Windenergie der Vorrang eingeräumt.</p>
M3059-16	<p>Die Vorranggebiete grenzen an die Waldbiotope Nr. 272152116165 sowie Nr. 272152116178; beide sind auf Grund ihres Alters und ihres Strukturreichtums als Waldbiotop ausgewiesen.</p> <p>Es ist zu prüfen inwieweit der Schutzzweck durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In der gegenständlichen Planung werden gesetzl. geschützte Biotop im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Biotopen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M3059-17	<p>3. Waldnaturschutzkonzeption Baden-Baden</p> <p>Die Stadt Baden-Baden hat für ihre Waldflächen eine Naturschutzkonzeption mit sieben Zielen entwickelt. Darüber wurden verschiedene Waldflächen mit einem besonderen Schutzzweck ausgewählt, diese werden dem entsprechend bewirtschaftet.</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_010</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_011</a></p> <p>Innerhalb der Vorranggebiete WE 48 / 481 liegen auf Grund des Alters und der Baumartenzusammensetzung ausgewiesene Flächen nach Naturschutzziel 1 „naturnahe regionaltypische Waldgesellschaften“. Diese Waldflächen sind von besonderer Bedeutung und sollten von einer</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_48 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_481 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse. Flächen der Naturschutzkonzeption der Stadt Baden-Baden für ihre Waldflächen sind damit nicht betroffen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Überplanung als Vorranggebiet ausgenommen werden.	
M3059-18	<p>4. Naturnahe und naturnahe alte Bestände</p> <p>Seitens des Regionalverbandes wurden im Vorfeld naturnahe und naturnahe alte Wälder ausgewählt. Diese Flächen sind von einer Überplanung als Vorranggebiet für Windenergie ausgenommen.</p> <p>Hierzu möchten wir ergänzen das im Vorranggebiet WE 48 / 481 weitere Wälder dieser Art vorkommen.</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 012</a></p> <p>Es handelt sich um einen 90-100 jährigen Buchenbestand mit Fichte, Tanne und Bergahorn (45% Buche). Als natürliche Waldgesellschaft wird für diesen Bereich ein Hainsimsen-Buchenwald mit Tanne angegeben. Die Baumartenzusammensetzung entspricht der natürlichen Waldgesellschaft. Daher sollten diese Waldflächen ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Im angrenzenden Staatswald sind bV-Bestände sowie ein Bestand mit der Bezeichnung b15/2; hier ist davon auszugehen, dass diese Flächen auf Grund der Baumartenzusammensetzung, des Alters und der Strukturvielfalt ebenfalls als naturnah einzustufen sind. In jedem Fall sind diese Flächen zu prüfen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Naturnahe alte und naturnahe Wälder, welche im Landschaftsrahmenplan als solche dargestellt sind, sind als Konfliktkriterien für die gegenständliche Planung definiert und werden demnach im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3059-19	<p>5. Erreichbarkeit</p> <p>Die ausgewählten Flächen können nicht über das öffentliche Straßennetz erreicht werden. Die Erreichbarkeit kann nur über das vorhandene</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient der langfristigen Sicherung geeigneter Bereiche gegenüber</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Forstwegenetz umgesetzt werden. Dafür sind über die Zufahrt vom Laisenbergweg aus rund 4,4 km und vom Birkigweg aus rund 2,1 km Forstwege zu nutzen. Die durchschnittliche Breite von Forstwegen liegt bei 3,50 Meter. Die Benutzbarkeit der Forstwege, um die potentiellen Standorte zu erreichen, ist im Vorfeld zu prüfen. Insbesondere auf Grund der Geländemorphologie (Steilheit) und des Verlaufs (Kurvenradien).</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_013</a></p> <p>Vom Ausbau der Forstwege wären auch Flächen betroffen, die als Bodenschutzwald ausgewiesene sind. Bodenschutzwald muss nach Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg dauerhaft bestockt sein. Die Ausweisung erfolgt in der Regel a. G. der Steilheit des Geländes und der dadurch bedingten Erosionsgefahr bei fehlender Bestockung. Durch den Ausbau des Wegenetzes wären Eingriffe mit langfristiger Wirkung innerhalb der geschützten Flächen erforderlich.</p> <p>Quellenangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hintergrundkarte, grau: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Digitales Geländemodell: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Waldfunktionskartierung: "Datengrundlage: FVA, <a href="http://www.fva-bw.de">www.fva-bw.de</a>"; Dokumentation: <a href="https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten">https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten</a></li> <li>• Schutzgebiete, weitere: Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</li> <li>• Naturnahe Bestände: Regionalverband Mittlerer Oberrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Karlsruhe</li> </ul>	<p>entgegenstehenden Nutzungen und schafft Planungssicherheit für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der übergeordnete Anforderungen wie Windhöufigkeit, Landschaftsbild und Schutzgüter berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließbarkeit von Vorranggebieten ist kein eigenständiges Ausschlusskriterium auf Ebene der Regionalplanung. Die konkrete technische Umsetzung, einschließlich der Anpassung oder Nutzung bestehender Wege, wird auf Projektebene geprüft. Die Nutzung von Forstwegen für die Erschließung von Windenergieanlagen ist grundsätzlich möglich und wird in der Genehmigungsphase hinsichtlich technischer Machbarkeit und naturschutzrechtlicher Vorgaben geprüft.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Bodenschutzwald wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) betrachtet. Eine endgültige Bewertung möglicher Eingriffe erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standortspezifische Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation geprüft werden.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf wird im Zuge der aktuellen Überarbeitung des Planentwurfs aufgrund anderer Belange teilweise angepasst. Die weitere Berücksichtigung der Erschließung erfolgt auf Projektebene, wo alternative Zuwegungen oder notwendige Anpassungen an das Wegenetz geprüft werden.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3059-20	<p>4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein Teilregionalplan Windenergie Forstfachliche Einschätzung der Vorranggebiete Gebietsbezeichnung: WE 57 durch die Stadt Baden-Baden, Untere Forstbehörde</p> <p>1. Beurteilung der Waldfunktionen 1.1 Waldfunktionen Boden, Immission, Klima und Sichtschutz</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_014</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_015</a></p> <p>Nach § 29 LWaldG gilt für Schutzwald generell der Grundsatz der Walderhaltung.</p> <p>Bodenschutzwald wird auf erosionsgefährdeten Standorten ausgewiesen. Auf diesen Standorten ist eine schützende, standortgerechte Dauerbestockung erforderlich und bei der Bewirtschaftung ist darauf besonders Rücksicht zu nehmen. Die Funktion als Bodenschutzwald ist zu erhalten und darf nicht durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_57 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-21	<p>1.2 Erläuterungen zum Gelände</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_016</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 57 weist ein weniger stark strukturiertes Gelände auf. Dennoch liegen die Hangneigungen im Gebiet in mehreren Bereichen bei einer mittleren bis starken</p> <p>Neigung. Die Errichtung von WEA wird dadurch erschwert. Dies wird sich auch auf die Größe und Intensität der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der Eingriffsstärke auswirken.</p> <p>Die weniger geneigten Lagen würden sich, wenn ausschließlich die Topografie betrachtet wird, eher eignen. Auch um der Forderung der Minimierung von Eingriffen gerecht zu werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-20.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Eine Ausweisung des Vorranggebiets WE 57 sollte einer näheren Prüfung unterzogen werden; insbesondere auf die Abgrenzung des Gebiets.	
M3059-22	<p>1.3 Waldfunktionen für die Erholung</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_017</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_018</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 57 liegt vollständig im gesetzlich geschützten Erholungswald. Ein Großteil der Fläche ist zusätzlich als Erholungswald mit relativ großer Bedeutung kartiert. Die Waldflächen mit dem angrenzenden Oostal und dem Wanderparkplatz an der Bußackerhütte sind beliebte Ziel und Ausgangspunkte für die Erholung in der Natur. Die Erholungsfunktion im Gebiet ist sicherzustellen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-20.</p>
M3059-23	<p>1.4 Erholungseinrichtungen</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_019</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_020</a></p> <p>Innerhalb des Vorranggebiets liegen keine speziellen Erholungseinrichtungen. Jedoch ist das Gebiet stark frequentiert, da mehrere Wander- und MTB-Wege am Vorranggebiet vorbeiführen. Durch das angrenzende Oostal verläuft ein Rundwanderweg sowie der örtliche Wanderweg mit der gelben Raute. Die Errichtung von WEA würde das Gebiet maßgeblich in seinem Erholungswert verändern und langfristig beeinträchtigen. Es ist zu prüfen inwieweit der Schutzzweck durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-20.</p>
M3059-24	2. Schutzgebiete nach weiteren Rechtsgrundlagen	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 021</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 022</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 57 liegt vollständig im Gebiet des Naturpark Nordschwarzwald sowie im Landschaftsschutzgebiet. Es ist zu prüfen inwieweit der Schutzzweck beeinträchtigt wird.</p> <p>Das FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ liegt in direkter Nähe zum Vorranggebiet 57. Es ist zu prüfen inwieweit weitergehende Untersuchungen vorzunehmen sind.</p> <p>Weiter liegt das Vorranggebiet WE 57 vollständig im Thermalquellenschutzgebiet der Zone 3.</p> <p>Die Wasserschutzzone I bzw. II grenzt direkt an das Vorranggebiet WE 57 an. Der Schutz von Thermalquellen sowie Wasserschutzgebieten ist sicherzustellen.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebiets WE 57 für Windenergieanlagen liegen die Waldbiotope:</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 023</a></p> <p>Diese Bereiche sind gesetzlich geschützt und von jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen. Weiter dienen sie als potentieller Lebensraum für verschiedene Arten.</p>	<p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-20.</p>
M3059-25	<p>3. Waldnaturschutzkonzeption Baden-Baden</p> <p>Die Stadt Baden-Baden hat für ihre Waldflächen eine Naturschutzkonzeption mit sieben Zielen entwickelt. Darüber wurden verschiedene Waldflächen mit einem besonderen Schutzzweck ausgewählt, diese werden dem entsprechend bewirtschaftet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-20.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 024</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 025</a></p> <p>Innerhalb der Vorrangfläche WE 57 liegen mehrere Flächen der Waldnaturschutzkonzeption. Zwei Waldrefugien nach Alt- und Totholzkonzept liegen in die Vorrangfläche. In diesem Bereich ist das Vorranggebiet anzupassen.</p>	
M3059-26	<p>4. Naturnahe und naturnahe alte Bestände</p> <p>Seitens des Regionalverbandes wurden im Vorfeld naturnahe und naturnahe alte Wälder ausgewählt. Diese Flächen sind von einer Überplanung als Vorranggebiet für Windenergie ausgenommen. Hierzu möchten wir ergänzen das im Vorranggebiet WE 57 weitere Wälder dieser Art vorkommen.</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 026</a></p> <p>Im Gebiet kommt ein weiterer naturnaher Bestand vor.</p> <p>Es handelt sich um einen alten Eichenbestand im Alter zwischen 180 und 190 Jahren mit Buchen und Bergahorn. Dieser ist in jedem Falle erhaltenswert. Auch auf Grund seiner Seltenheit im gesamten Gebiet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-20.</p>
M3059-27	<p>5. Erreichbarkeit</p> <p>Die ausgewählten Flächen können nicht über das öffentliche Straßennetz erreicht werden.</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 027</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 57 kann über den Ortsteil Oberbeuern, Kuchenbergweg angefahren werden. Dafür sind vorhandene Forstweg auf einer Länge von rund 1,9 Kilometern zu nutzen. Der Kuchenbergweg weist</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-20.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zu Beginn eine starke Steigung auf.</p> <p>Die durchschnittliche Breite von Forstwegen liegt bei 3,50 Meter. Für Schwerlastverkehr sind die Wege insbesondere in ihrer Breite nicht ausreichend und müssten auf der gesamten Strecke ausgebaut (verbreitert) werden.</p> <p>Die Benutzbarkeit der Forstwege, um die potentiellen Standorte zu erreichen, ist im Vorfeld zu prüfen. Insbesondere auf Grund der Geländemorphologie (Steilheit) und des Verlaufs (Kurvenradien).</p> <p>Vom Ausbau der Forstwege wären auch Flächen betroffen, die als Bodenschutzwald ausgewiesene sind. Bodenschutzwald muss nach Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg</p> <p>dauerhaft bestockt sein. Die Ausweisung erfolgt in der Regel a. G. der Steilheit des Geländes und der dadurch bedingten Erosionsgefahr bei fehlender Bestockung. Durch den Ausbau des Wegenetzes wären Eingriffe mit langfristiger Wirkung innerhalb der geschützten Flächen erforderlich.</p> <p>Quellenangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hintergrundkarte, grau: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Digitales Geländemodell: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Waldfunktionskartierung: "Datengrundlage: FVA, <a href="http://www.fva-bw.de">www.fva-bw.de</a>"; Dokumentation: <a href="https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten">https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten</a></li> <li>• Schutzgebiete, weitere: Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</li> <li>• Naturnahe Bestände: Regionalverband Mittlerer Oberrhein -</li> </ul>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Körperschaft des öffentlichen Rechts, Karlsruhe	
M3059-28	<p>4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein Teilregionalplan Windenergie Forstfachliche Einschätzung der Vorranggebiete Gebietsbezeichnung: WE 471 / WE 472 durch die Stadt Baden-Baden, Untere Forstbehörde</p> <p>1. Beurteilung der Waldfunktionen 1.1 Waldfunktionen Boden, Immission, Klima und Sichtschutz</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 028</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 029</a></p> <p>Nach § 29 LWaldG gilt für Schutzwald generell der Grundsatz der Walderhaltung.</p> <p>Bodenschutzwald wird auf erosionsgefährdeten Standorten ausgewiesen. Auf diesen Standorten ist eine schützende, standortgerechte Dauerbestockung erforderlich und bei der Bewirtschaftung ist darauf besonders Rücksicht zu nehmen. Die Funktion als Bodenschutzwald ist zu erhalten und darf nicht durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. (s. OVG Berlin, Urt. v. 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris Rn. 37 ff.)</p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für geplante Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_471 wird weiterverfolgt, der Vorranggebietsentwurf WE_472 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-29	<p>1.2 Erläuterungen zum Gelände</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_030</a></p> <p>Die Vorranggebiete WE 471 und WE 472 liegen in einem Gebiet, in dem das Gelände stark strukturiert ist und einen häufigen Wechsel von Berg zu Tal zeigt. Ein großer Teil der Vorranggebiete liegen in Bereichen mit einer mittleren bis starken bis sehr steilen Neigung des Geländes. Für die Errichtung von WEA wird es zu zusätzlichen Erschwernissen beim Bau</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Hinsichtlich der Gebietsabgrenzung wird auf Abschnitt M3059-28 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich Eingriffs- Ausgleich sowie Topographie wird auf Abschnitt M3058-36 verwiesen.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>kommen. Diese werden sich auch auf die Größe und Intensivität der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der Eingriffsstärke auswirken.</p> <p>Des Weiteren liegen Bereiche innerhalb der beiden Vorranggebiete auf der Leeseite (= windabgewandte Seite eines Berges). Eine Ausweisung als Standort für künftige WEA wird hier, auch auf Grund der Geländemorphologie, als fraglich angesehen bzw. sollte einer näheren Prüfung unterzogen werden.</p>	
M3059-30	<p>1.3 Waldfunktionen für die Erholung</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_031</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_032</a></p> <p>Nach § 33 dient der Erholungswald vorwiegend der Erholung der Waldbesucherinnen und -besuchern sowie der Lebensfreude und dem Naturgenuss. Die Waldflächen innerhalb der beiden Vorranggebiete liegen fast vollständig im Erholungswald. Beide Vorranggebiete werden vom Zimmerplatz als Ausgangspunkt gerne für Wanderungen und Spaziergänge genutzt. Die Erholungsfunktion im Gebiet ist sicherzustellen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3059-12.</p>
M3059-31	<p>1.4 Erholungseinrichtungen</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_033</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_034</a></p> <p>Die Waldfläche wird als Naherholungsgebiet genutzt, dient aber auch überörtlich als Erholungsgebiet. Dies bestätigt auch die Kartierung der FVA zum Erholungswald in Stufen. Durch das Gebiet führt ein regionaler Wanderweg (blaue Raute). Die Waldflächen sind frei von störenden Beeinträchtigungen und bieten einen umfassenden und störungsfreien Erholungsraum. Es ist zu prüfen inwieweit der Schutzzweck durch die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3059-12 zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Errichtung von WEA beeinträchtigt wird.	
M3059-32	<p>2. Schutzgebiete nach weiteren Rechtsgrundlagen</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 035</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 036</a></p> <p>Die Vorranggebiete WE 471 und WE 472 liegt vollständig im Gebiet des Naturpark Nordschwarzwald.</p> <p>Die Wasserschutzgebiete Lochmattquelle und Winterbachquelle liegen jeweils im den Zonen III im Gebiet.</p> <p>Im Südosten im Bereich des Plättig liegt der Nationalpark Schwarzwald. Die Grenzabstände sind einzuhalten.</p> <p>Angrenzend liegt das FFH-Gebiet „Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach“ sowie das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“. Für beide Gebiete ist zu prüfen, ob weitergehende Untersuchungen erforderlich sind. Das Vogelschutzgebiet wurde auf Grund des</p> <p>Vorkommens des Auerhuhns ausgewiesen. Artenschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Die neue Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn ist zu beachten.</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 037</a></p> <p>Die aktuellen Flächen zum Managementplan für das Auerhuhn liegen teilweise im Gebiet bzw. grenzen direkt an dieses an. Hier ist zu klären inwieweit weitergehende Untersuchungen zum Artenschutz erforderlich sind und ob die Abgrenzung des Vorranggebiets WE 471 und WE 472 angepasst werden muss.</p> <p>Innerhalb der beiden Vorrangflächen für Windenergie liegen die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In der gegenständlichen Planung wird der Naturpark im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall des WE_190 wird der Windenergie der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert. Dort sind auch die demokratisch legitimierten Ausschluss- und Konfliktkriterien aufgeführt. In den Gebietssteckbriefen werden erhebliche Beeinträchtigungen aufgeführt und behandelt.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Waldbiotope:  <a href="#">M3059_Darstellung_Stell_038</a></p> <p>Diese Bereiche sind gesetzlich geschützt und von jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen. Weiter dienen sie als potentieller Lebensraum für verschiedene Arten.</p>	<p>Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Flächen ohne Raumwiderstand sind Flächen definiert, auf denen gem. Planungsgrundlage Auerhuhn kein Konflikt besteht. Der Vorranggebietsentwurf WE_40 grenzt zwar an eine Populationsverbundfläche (Trittstein) gem. Planungsgrundlage Auerhuhn an, befindet sich jedoch selbst auf Flächen ohne Raumwiderstand.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Aspekt der Waldbiotope wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_471 wird weiterverfolgt, der Vorranggebietsentwurf WE_472 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-33	<p>3. Waldnaturschutzkonzeption Baden-Baden</p> <p>Die Stadt Baden-Baden hat für ihre Waldflächen eine Naturschutzkonzeption mit sieben Zielen entwickelt. Darüber wurden verschiedene Waldflächen mit einem besonderen Schutzzweck ausgewählt, diese werden dem entsprechend bewirtschaftet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 039</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 040</a></p> <p>Innerhalb der Vorranggebiete WE 471 und WE 472 liegen mehrere nach der Waldnaturschutzkonzeption Baden-Baden geschützte Bereiche. Ein Tannen-Mischbestand wurde auf Grund seiner Naturnähe mit aufgenommen. Insbesondere die Bachtäler und Felsstandorte sind sensible Bereiche und zusätzlich über die geschützten Waldbiotope im Landeswaldgesetz gesichert. Es liegen mehrere Prozessschutzflächen im Gebiet, die als Waldrefugien dem Alt- und Totholzkonzept zugeordnet sind. Diese Flächen sind Ausschlussflächen für Vorranggebiete für Windenergieanlagen.</p>	<p>Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt, geprüft und in Steckbriefen im Umweltbericht dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden gesetzl. geschützte Biotope sowie Waldrefugien im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Biotopen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_471 wird weiterverfolgt, der Vorranggebietsentwurf WE_472 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-34	<p>4. Naturnahe und naturnahe alte Bestände</p> <p>Seitens des Regionalverbandes wurden im Vorfeld naturnahe und naturnahe alte Wälder ausgewählt. Diese Flächen sind von einer Überplanung als Vorranggebiet für Windenergie ausgenommen.</p> <p>Hierzu möchten wir ergänzen das in den Vorranggebieten WE 471 und WE 472 weitere Wälder dieser Art vorkommen.</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 041</a></p> <p>Es handelt sich um Dauerwälder (bW, tV, tW); diese Bestände entsprechen mit ihrer Baumartenzusammensetzung den erforderlichen Kriterien. Weiter werden zwei 170-180jährige Buchenbestände (b17) dargestellt. Sie entsprechen nicht den Kriterien der Naturnähe, sind aber auf Grund des relativ hohen Alters erhaltenswert.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Naturnahe alte und naturnahe Wälder, welche im Landschaftsrahmenplan als solche dargestellt sind, sind als Konfliktkriterien für die gegenständliche Planung definiert und werden demnach im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3059-35	<p>5. Erreichbarkeit</p> <p>Die ausgewählten Flächen können nicht über das öffentliche Straßennetz erreicht werden. Die Erreichbarkeit kann nur über das vorhandene Forstwegenetz umgesetzt werden. Dafür sind über die Zufahrt ab dem Zimmerplatz über das Späßbachsträßle rund 2,5 km Forstwege zu nutzen. Die durchschnittliche Breite von Forstwegen liegt bei 3,50 Meter. Für Schwerlastverkehr sind die Wege insbesondere in ihrer Breite nicht ausreichend und müssten auf der gesamten Strecke ausgebaut (verbreitert) werden. Die Benutzbarkeit der Forstwege, um die potentiellen Standorte zu erreichen, ist im Vorfeld zu prüfen. Insbesondere auf Grund der Geländemorphologie (Steilheit) und des Verlaufs (Kurvenradien).</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_042</a></p> <p>Vom Ausbau der Forstwege wären auch Flächen betroffen, die als Bodenschutzwald ausgewiesene sind. Bodenschutzwald muss nach Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg dauerhaft bestockt sein. Die Ausweisung erfolgt in der Regel a. G. der Steilheit des Geländes und der dadurch bedingten Erosionsgefahr bei fehlender Bestockung. Durch den Ausbau des Wegenetzes wären Eingriffe mit langfristiger Wirkung innerhalb der geschützten Flächen erforderlich.</p> <p>Quellenangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hintergrundkarte, grau: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Digitales Geländemodell: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Waldfunktionskartierung: "Datengrundlage: FVA, <a href="http://www.fva-bw.de">www.fva-bw.de</a>"; Dokumentation: <a href="https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten">https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten</a></li> <li>• Schutzgebiete, weitere: Grundlage: Daten aus dem</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient der langfristigen Sicherung geeigneter Bereiche gegenüber entgegenstehenden Nutzungen und schafft Planungssicherheit für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der übergeordnete Anforderungen wie Windhöflichkeit, Landschaftsbild und Schutzgüter berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließbarkeit von Vorranggebieten ist kein eigenständiges Ausschlusskriterium auf Ebene der Regionalplanung. Die konkrete technische Umsetzung, einschließlich der Anpassung oder Nutzung bestehender Wege, wird auf Projektebene geprüft. Die Nutzung von Forstwegen für die Erschließung von Windenergieanlagen ist grundsätzlich möglich und wird in der Genehmigungsphase hinsichtlich technischer Machbarkeit und naturschutzrechtlicher Vorgaben geprüft.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Bodenschutzwald wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) betrachtet. Eine endgültige Bewertung möglicher Eingriffe erfolgt im Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standortspezifische Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation geprüft werden.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf wurde im Zuge der aktuellen Überarbeitung des Planentwurfs aufgrund anderer Belange teilweise angepasst. Die weitere Berücksichtigung der Erschließung erfolgt auf Projektebene, wo alternative Zuwegungen oder notwendige Anpassungen an das Wegenetz geprüft werden.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnahe Bestände: Regionalverband Mittlerer Oberrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Karlsruhe</li> </ul>	
M3059-36	<p>4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein Teilregionalplan Windenergie Forstfachliche Einschätzung der Vorranggebiete Gebietsbezeichnung: WE 561 durch die Stadt Baden-Baden, Untere Forstbehörde</p> <p>1. Beurteilung der Waldfunktionen 1.1 Waldfunktionen Boden, Immission, Klima und Sichtschutz</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_043</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_044</a></p> <p>Nach § 29 LWaldG gilt für Schutzwald generell der Grundsatz der Walderhaltung.</p> <p>Bodenschutzwald wird auf erosionsgefährdeten Standorten ausgewiesen. Auf diesen Standorten ist eine schützende, standortgerechte Dauerbestockung erforderlich und bei der Bewirtschaftung ist darauf besonders Rücksicht zu nehmen. Die Funktion als Bodenschutzwald ist zu erhalten und darf nicht durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3059-10.</p>
M3059-37	<p>1.2 Erläuterungen zum Gelände</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_045</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 561 liegt in einem Gebiet, in dem das Gelände stark strukturiert ist und einen häufigen Wechsel von Berg zu Tal zeigt. Ein großer Teil des Vorranggebiets liegt in Bereichen mit einer mittleren bis starken bis sehr steilen Neigung des Geländes. Für die Errichtung von WEA wird es zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Hinsichtlich der Gebietsabgrenzung wird auf Abschnitt M3059-32 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich Eingriffs- Ausgleich sowie Topographie wird auf Abschnitt M3058-40 verwiesen.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zusätzlichen Erschwernissen beim Bau kommen.</p> <p>Diese werden sich auch auf die Größe und Intensivität der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der Eingriffsstärke auswirken.</p> <p>Des Weiteren liegen Bereiche innerhalb der beiden Vorranggebiete auf der Leeseite (= windabgewandte Seite eines Berges). Eine Ausweisung als Standort für künftige WEA wird hier, auch auf Grund der Geländemorphologie, als fraglich angesehen bzw. sollte einer näheren Prüfung unterzogen werden.</p>	
M3059-38	<p>1.3 Waldfunktionen für die Erholung</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_046</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_047</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 561 liegt zu 2/3 im gesetzlich geschützten Erholungswald. Die Flächen werden gerne von Erholungssuchenden genutzt. Die Errichtung von WEA würde zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes führen.</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_048</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_049</a></p> <p>Innerhalb des Vorranggebiets liegen keine speziellen Erholungseinrichtungen. Jedoch ist das Gebiet stark frequentiert, da mehrere Wander- und MTB-Wege am Vorranggebiet vorbeiführen. Am Scherrhaldenkopf befindet sich ein Wanderparkplatz und ein Spielplatz sowie die Waldgaststätte Scherrhof, die zusätzlich Erholungssuchende ins Gebiet bringen. Im nördlichen Bereich verläuft der örtliche Wanderweg (gelbe Raute). Die Errichtung von WEA würde das Gebiet maßgeblich in seinem Erholungswert verändern und langfristig beeinträchtigen. Die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_561 wird in angepasster Form weiterverfolgt. Der gesetzliche Erholungswald ist damit nicht mehr betroffen.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Hinsichtlich der Nutzung als Naherholungsgebiet wird auf den Abschnitt M3059-13 bezüglich der Berücksichtigung im Rahmen der Planungskriterien verwiesen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Erholungsfunktion im Gebiet ist sicherzustellen.	
M3059-39	<p>2. Schutzgebiete nach weiteren Rechtsgrundlagen</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 050</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 051</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 561 liegt vollständig im Gebiet des Naturpark Nordschwarzwald sowie im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Weiter liegt das Vorranggebiet WE 561 vollständig im Thermalquellenschutzgebiet der Zone 3.</p> <p>Die Wasserschutzzone I bzw. II grenzt direkt an das Vorranggebiet WE 561 an.</p> <p>In direkter Nähe liegt der Nationalpark Schwarzwald; die Abstände zum Schutzgebiet sind einzuhalten.</p> <p>Es ist zu prüfen inwieweit der Schutzzweck durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt wird.</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 052</a></p> <p>Die aktuellen Flächen zum Managementplan für das Auerhuhn liegen teilweise im Gebiet bzw. grenzen direkt an dieses an. Hier ist zu klären inwieweit weitergehende Untersuchungen zum Artenschutz erforderlich sind und ob die Abgrenzung des Vorranggebiets WE 561 angepasst werden muss.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebiets WE 561 für Windenergieanlagen liegen die Waldbiotope:</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 053</a></p> <p>Diese Bereiche sind gesetzlich geschützt und von jeglichen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In der gegenständlichen Planung wird der Naturpark im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall des WE_190 wird der Windenergie der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert. Dort sind auch die demokratisch legitimierten Ausschluss- und Konfliktkriterien aufgeführt. in den Gebietssteckbriefen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beeinträchtigungen zu schützen. Weiter dienen sie als potentieller Lebensraum für verschiedene Arten.</p>	<p>werden erhebliche Beeinträchtigungen aufgeführt und behandelt.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Flächen ohne Raumwiderstand sind Flächen definiert, auf denen gem. Planungsgrundlage Auerhuhn kein Konflikt besteht. Der Vorranggebietsentwurf WE_40 grenzt zwar an eine Populationsverbundfläche (Trittstein) gem. Planungsgrundlage Auerhuhn an, befindet sich jedoch selbst auf Flächen ohne Raumwiderstand.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Aspekt der Waldbiotope wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_471 wird weiterverfolgt, der Vorranggebietsentwurf WE_472 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_561 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-40	<p>3. Waldnaturschutzkonzeption Baden-Baden</p> <p>Die Stadt Baden-Baden hat für ihre Waldflächen eine Naturschutzkonzeption mit sieben Zielen entwickelt. Darüber wurden verschiedene Waldflächen mit einem besonderen Schutzzweck ausgewählt, diese werden dem entsprechend bewirtschaftet.</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_054</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_055</a></p> <p>Innerhalb der Vorrangfläche WE 561 liegen mehrere Flächen der Waldnaturschutzkonzeption. Zwei Prozessschutzflächen liegen in der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3059-6 zur Kenntnis.</p> <p>Der Aspekt der Biotope wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt.</p> <p>Zum Aspekt Auerhuhn wird auf die Bewertung zum Abschnitt M3059-5 verwiesen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorrangfläche. In diesem Bereich ist das Vorranggebiet anzupassen.</p> <p>Weiter sind mehrere Sonderstandorte (Felsen) sowie Flächen für das Auerhuhn vom Vorranggebiet WE 561 tangiert.</p>	
M3059-41	<p>4. Naturnahe und naturnahe alte Bestände</p> <p>Seitens des Regionalverbandes wurden im Vorfeld naturnahe und naturnahe alte Wälder ausgewählt. Diese Flächen sind von einer Überplanung als Vorranggebiet für Windenergie ausgenommen.</p> <p>Hierzu möchten wir ergänzen das im Vorranggebieten WE 561 weitere Wälder dieser Art vorkommen.</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_056</a></p> <p>Es handelt sich um einen Buchenbestand (75%) mit Tanne, der auf Grund seiner Baumartenzusammensetzung und dem Standort als naturnah angesehen werden können.</p> <p>Weiter sind sie sind zwei t15-Bestände dargestellt, die auf Grund ihres Alters schützenswert sind. Die Waldflächen sind auf ihre Wertigkeit hin zu prüfen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3059-18 zur Kenntnis.</p>
M3059-42	<p>5. Erreichbarkeit</p> <p>Die ausgewählten Flächen können nicht über das öffentliche Straßennetz erreicht werden.</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_057</a></p> <p>Das Vorranggebiet 561 kann von der B500 aus über den Bernsteinweg angefahren werden. Dafür sind vorhandene Forstweg auf einer Länge von rund 8,4 Kilometern zu nutzen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Hinsichtlich des Belangs wird auf den Abschnitt M3059-35, da dieser wortgleich auch zu anderen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie vorgebracht wurde.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die durchschnittliche Breite von Forstwegen liegt bei 3,50 Meter. Für Schwerlastverkehr sind die Wege insbesondere in ihrer Breite nicht ausreichend und müssten auf der gesamten Strecke ausgebaut (verbreitert) werden.</p> <p>Die Benutzbarkeit der Forstwege, um die potentiellen Standorte zu erreichen, ist im Vorfeld zu prüfen. Insbesondere auf Grund der Geländemorphologie (Steilheit) und des Verlaufs (Kurvenradien).</p> <p>Vom Ausbau der Forstwege wären auch Flächen betroffen, die als Bodenschutzwald ausgewiesene sind. Bodenschutzwald muss nach Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg dauerhaft bestockt sein. Die Ausweisung erfolgt in der Regel a. G. der Steilheit des Geländes und der dadurch bedingten Erosionsgefahr bei fehlender Bestockung. Durch den Ausbau des Wegenetzes wären Eingriffe mit langfristiger Wirkung innerhalb der geschützten Flächen erforderlich.</p> <p>Quellenangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hintergrundkarte, grau: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Digitales Geländemodell: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Waldfunktionskartierung: "Datengrundlage: FVA, <a href="http://www.fva-bw.de">www.fva-bw.de</a>"; Dokumentation: <a href="https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten">https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten</a></li> <li>• Schutzgebiete, weitere: Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</li> <li>• Naturnahe Bestände: Regionalverband Mittlerer Oberrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Karlsruhe</li> </ul>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3059-43	<p>4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein Teilregionalplan Windenergie Forstfachliche Einschätzung der Vorranggebiete Gebietsbezeichnung: WE 562 durch die Stadt Baden-Baden, Untere Forstbehörde</p> <p>1. Beurteilung der Waldfunktionen 1.1 Waldfunktionen Boden, Immission, Klima und Sichtschutz</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_058</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_059</a></p> <p>Nach § 29 LWaldG gilt für Schutzwald generell der Grundsatz der Walderhaltung.</p> <p>Bodenschutzwald wird auf erosionsgefährdeten Standorten ausgewiesen. Auf diesen Standorten ist eine schützende, standortgerechte Dauerbestockung erforderlich und bei der Bewirtschaftung ist darauf besonders Rücksicht zu nehmen. Die Funktion als Bodenschutzwald ist zu erhalten und darf nicht durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_562 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-44	<p>1.2 Erläuterungen zum Gelände</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_060</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 562 weist ein weniger stark strukturiertes Gelände auf. Dennoch liegen die Hangneigungen im Gebiet bei einer mittleren bis starken Neigung. Die Errichtung von WEA wird dadurch erschwert. Dies wird sich auch auf die Größe und Intensität der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der Eingriffsstärke auswirken.</p> <p>Eine Ausweisung als Standort für künftige WEA wird hier, auch auf Grund der Geländemorphologie, als fraglich angesehen bzw. sollte einer näheren Prüfung unterzogen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_562 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3059-45	<p>.3 Woaldfunktionen für die Erholung</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_061</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_062</a></p> <p>Nach § 33 dient der Erholungswald vorwiegend der Erholung der Waldbesucherinnen und -besuchern sowie der Lebensfreude und dem Naturgenuss. Die Waldflächen innerhalb des Vorranggebiets WE 562 liegt vollständig im gesetzlich geschützten Erholungswald sowie im Erholungswald der Stufen 1b und 2. Die Ausweisung zeigt die große Bedeutung der Waldfläche für die städtische Naherholung für die örtliche Bevölkerung und den Bereich des Tourismus. Die Erholungsfunktion im Gebiet ist sicherzustellen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3059-2 zur Kenntnis.</p>
M3059-46	<p>1.4 Erholungseinrichtungen</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_063</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_064</a></p> <p>Innerhalb des Vorranggebiets liegen keine speziellen Erholungseinrichtungen. Jedoch ist das Gebiet stark frequentiert, da mehrere Wander- und MTB-Wege am Vorranggebiet vorbeiführen. In der direkten Nähe liegt der Waldgasthof Bütthof sowie die Geroldsauer Wasserfälle. Die Errichtung von WEA würde das Gebiet maßgeblich in seinem Erholungswert verändern und langfristig beeinträchtigen. Es ist zu prüfen inwieweit der Schutzzweck durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_562 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-47	<p>2. Schutzgebiete nach weiteren Rechtsgrundlagen</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_065</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise mit Verweis auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3059-3, M3059-15, M3059-32 zur Kenntnis.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 066</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 562 liegt vollständig im Gebiet des Naturpark Nordschwarzwald sowie im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Weiter liegt das Vorranggebiet WE 562 vollständig im Thermalquellenschutzgebiet der Zone 3.</p> <p>In der direkten Umgebung und mit Sichtverbindung liegen die Naturdenkmäler „Geroldsauer Wasserfall“ und der „Kreuzfelsen“.</p> <p>Innerhalb der beiden Vorrangflächen für Windenergie liegen die Waldbiotope:</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 067</a></p> <p>Diese Bereiche sind gesetzlich geschützt und von jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen. Weiter dienen sie als potentieller Lebensraum für verschiedene Arten.</p>	<p>Flächenhafte Naturdenkmale werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3059-48	<p>3. Waldnaturschutzkonzeption Baden-Baden</p> <p>Die Stadt Baden-Baden hat für ihre Waldflächen eine Naturschutzkonzeption mit sieben Zielen entwickelt. Darüber wurden verschiedene Waldflächen mit einem besonderen Schutzzweck ausgewählt, diese werden dem entsprechend bewirtschaftet.</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 068</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 069</a></p> <p>Innerhalb der Vorrangfläche WE 562 liegen keine Flächen der Waldnaturschutzkonzeption. Diese sind nur im Randbereich betroffen. Es wurden mehrere Flächen auf Grund des Vorhandenseins von großen Baumhöhlen zum Schutz von Zielarten ausgewiesen. Es ist davon</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3059-6 zur Kenntnis.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auszugehen, dass im Gebiet Vorkommen von Fledermäusen zu finden sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob im Gebiet Arten vorkommen, die durch den Bau von WEA beeinträchtigt werden.</p>	<p>Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>
M3059-49	<p>4. Naturnahe und naturnahe alte Bestände</p> <p>Seitens des Regionalverbandes wurden im Vorfeld naturnahe und naturnahe alte Wälder ausgewählt. Diese Flächen sind von einer Überplanung als Vorranggebiet für Windenergie ausgenommen.</p> <p>Hierzu möchten wir ergänzen das in den Vorranggebieten WE 471 und WE 472 weitere Wälder dieser Art vorkommen.</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_070</a></p> <p>Im Gebiet kommen keine zusätzlichen naturnahen Bestände vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M3059-34 zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3059-50	<p>5. Erreichbarkeit</p> <p>Die ausgewählten Flächen können nicht über das öffentliche Straßennetz erreicht werden. Die Erreichbarkeit kann nur über das vorhandene Forstwegenetz umgesetzt werden. Dafür sind über die Zufahrt ab der B500 über den Droschkenweg rund 1,0 km Forstwege zu nutzen. Die durchschnittliche Breite von Forstwegen liegt bei 3,50 Meter. Für Schwerlastverkehr sind</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 071</a></p> <p>die Wege insbesondere in ihrer Breite nicht ausreichend und müssten auf der gesamten Strecke ausgebaut (verbreitert) werden.</p> <p>Die Benutzbarkeit der Forstwege, um die potentiellen Standorte zu erreichen, ist im Vorfeld zu prüfen. Insbesondere auf Grund der Geländemorphologie (Steilheit) und des Verlaufs (Kurvenradien).</p> <p>Vom Ausbau der Forstwege wären auch Flächen betroffen, die als Bodenschutzwald ausgewiesene sind. Bodenschutzwald muss nach Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg dauerhaft bestockt sein. Die Ausweisung erfolgt in der Regel a. G. der Steilheit des Geländes und der dadurch bedingten Erosionsgefahr bei fehlender Bestockung. Durch den Ausbau des Wegenetzes wären Eingriffe mit langfristiger Wirkung innerhalb der geschützten Flächen erforderlich.</p> <p>Quellenangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hintergrundkarte, grau: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Digitales Geländemodell: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Waldfunktionskartierung: "Datengrundlage: FVA, www.fva-bw.de";</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Hinsichtlich des Belangs wird auf den Abschnitt M3059-35, da dieser wortgleich auch zu anderen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie vorgebracht wurde.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Dokumentation: <a href="https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten">https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgebiete, weitere: Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</li> <li>• Naturnahe Bestände: Regionalverband Mittlerer Oberrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Karlsruhe</li> </ul>	
M3059-51	<p>4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein Teilregionalplan Windenergie Forstfachliche Einschätzung der Vorranggebiete Gebietsbezeichnung: WE 563 durch die Stadt Baden-Baden, Untere Forstbehörde</p> <p>1. Beurteilung der Waldfunktionen 1.1 Waldfunktionen Boden, Immission, Klima und Sichtschutz</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 072</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 073</a></p> <p>Nach § 29 LWaldG gilt für Schutzwald generell der Grundsatz der Walderhaltung.</p> <p>Bodenschutzwald wird auf erosionsgefährdeten Standorten ausgewiesen. Auf diesen Standorten ist eine schützende, standortgerechte Dauerbestockung erforderlich und bei der Bewirtschaftung ist darauf besonders Rücksicht zu nehmen. Die Funktion als Bodenschutzwald ist zu erhalten und darf nicht durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_563 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3059-52	<p>1.2 Erläuterungen zum Gelände</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 074</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 563 weist ein weniger stark strukturiertes Gelände auf. Dennoch liegen die Hangneigungen im Gebiet in vielen Bereichen bei</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-51.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einer mittleren bis starken Neigung. Die Errichtung von WEA wird dadurch erschwert. Dies wird sich auch auf die Größe und Intensität der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der Eingriffsstärke auswirken.</p> <p>Weiter sind die nach Westen zur Hauptwindrichtung vorgelagerten Berge deutlich höher. Die Vorrangfläche liegt im Lee bzw. nicht an einer besonders windhöffigen Stelle.</p> <p>Eine Ausweisung als Standort für künftige WEA wird hier, auch auf Grund der Geländemorphologie, als fraglich angesehen bzw. sollte einer näheren Prüfung unterzogen werden.</p>	
M3059-53	<p>1.3 Waldfunktionen für die Erholung</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_075</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_076</a></p> <p>Erholungswald, gesetzlich geschützt Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1a Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1b Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 2 nein</p> <p>Ausgewiesene Erholungswaldflächen sind im Vorranggebiet WE 563 nicht betroffen, grenzen aber direkt an. Die Erholungsfunktion im Gebiet ist sicherzustellen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-51.</p>
M3059-54	<p>1.4 Erholungseinrichtungen</p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_077</a></p> <p><a href="#">M3059_Darstellung_Stell_078</a></p> <p>Innerhalb des Vorranggebiets liegen keine speziellen Erholungseinrichtungen. Jedoch ist das Gebiet stark frequentiert, da mehrere Wander- und MTB-Wege am Vorranggebiet vorbeiführen. Die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-51.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Errichtung von WEA würde das Gebiet maßgeblich in seinem Erholungswert verändern und langfristig beeinträchtigen. Es ist zu prüfen inwieweit der Schutzzweck durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt wird.</p>	
M3059-55	<p>2. Schutzgebiete nach weiteren Rechtsgrundlagen</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 079</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 080</a></p> <p>Das Vorranggebiet WE 563 liegt vollständig im Gebiet des Naturpark Nordschwarzwald sowie im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Weiter liegt das Vorranggebiet WE 563 vollständig im Thermalquellenschutzgebiet der Zone 3.</p> <p>Die Wasserschutzzone I bzw. II grenzt direkt an das Vorranggebiet WE 563 an.</p> <p>Innerhalb der beiden Vorrangflächen für Windenergie liegen die Waldbiotope:</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 081</a></p> <p>Diese Bereiche sind gesetzlich geschützt und von jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen. Weiter dienen sie als potentieller Lebensraum für verschiedene Arten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-51.</p>
M3059-56	<p>3. Waldnaturschutzkonzeption Baden-Baden</p> <p>Die Stadt Baden-Baden hat für ihre Waldflächen eine Naturschutzkonzeption mit sieben Zielen entwickelt. Darüber wurden verschiedene Waldflächen mit einem besonderen Schutzzweck ausgewählt, diese werden dem entsprechend bewirtschaftet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-51.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 082</a></p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 083</a></p> <p>Innerhalb der Vorrangfläche WE 563 liegen kleinere Teilflächen der Waldnaturschutzkonzeption. Ein Waldrefugium nach Alt- und Tothholzkonzept reicht in die Vorrangfläche. In diesem Bereich ist das Vorranggebiet anzupassen. Hauptsächlich sind die Flächen der Waldnaturschutzkonzeption nur im Randbereich betroffen. Es wurden Flächen auf Grund des Vorhandenseins von großen Baumhöhlen zum Schutz von Zielarten ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass im Gebiet Vorkommen von Fledermäusen zu finden sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob im Gebiet Arten vorkommen, die durch den Bau von WEA beeinträchtigt werden.</p>	
M3059-57	<p>4. Naturnahe und naturnahe alte Bestände</p> <p>Seitens des Regionalverbandes wurden im Vorfeld naturnahe und naturnahe alte Wälder ausgewählt. Diese Flächen sind von einer Überplanung als Vorranggebiet für Windenergie ausgenommen.</p> <p>Hierzu möchten wir ergänzen das in den Vorranggebieten WE 563 weitere Wälder dieser Art vorkommen.</p> <p><a href="#">M3059 Darstellung Stell 084</a></p> <p>Im Gebiet kommen keine zusätzlichen naturnahen Bestände vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-51.</p>
M3059-58	<p>5. Erreichbarkeit</p> <p>Die ausgewählten Flächen können nicht über das öffentliche Straßennetz erreicht werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M3059-51.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p><a href="#">M3059 Darstellung Stell_085</a></p> <p>Die Erreichbarkeit des Vorranggebiets WE 563 wird generell in Frage gestellt.</p> <p>Von Baden-Baden, Ortsteil Geroldsau ist für Schwerlastverkehr keine Durchfahrt möglich (Bebauung und schmale Straßen). Von der B500 herkommend ist die Fahrstrecke durch den Stadtwald Baden-Baden mit 11,0 Kilometern unverhältnismäßig lang und würde einen enormen Eingriff durch die Verbreiterung von Wegen bedeuten. Zumal die Wegstrecken insgesamt kurvenreich und mit zahlreichen Steigungen versehen sind.</p> <p>Die durchschnittliche Breite von Forstwegen liegt bei 3,50 Meter. Für Schwerlastverkehr sind die Wege insbesondere in ihrer Breite nicht ausreichend und müssten auf der gesamten Strecke ausgebaut (verbreitert) werden.</p> <p>Die Benutzbarkeit der Forstwege, um die potentiellen Standorte zu erreichen, ist im Vorfeld zu prüfen. Insbesondere auf Grund der Geländemorphologie (Steilheit) und des Verlaufs (Kurvenradien).</p> <p>Vom Ausbau der Forstwege wären auch Flächen betroffen, die als Bodenschutzwald ausgewiesene sind. Bodenschutzwald muss nach Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg dauerhaft bestockt sein. Die Ausweisung erfolgt in der Regel a. G. der Steilheit des Geländes und der dadurch bedingten Erosionsgefahr bei fehlender Bestockung. Durch den Ausbau des Wegenetzes wären Eingriffe mit langfristiger Wirkung innerhalb der geschützten Flächen erforderlich.</p> <p>Quellenangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hintergrundkarte, grau: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</li> <li>• Digitales Geländemodell: Landesamt für Geoinformation und</li> </ul>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landentwicklung Baden-Württemberg</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Waldfunktionskartierung: "Datengrundlage: FVA, <a href="http://www.fva-bw.de">www.fva-bw.de</a>"; Dokumentation: <a href="https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten">https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten</a></li><li>• Schutzgebiete, weitere: Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</li><li>• Naturnahe Bestände: Regionalverband Mittlerer Oberrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Karlsruhe</li></ul>	

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_001



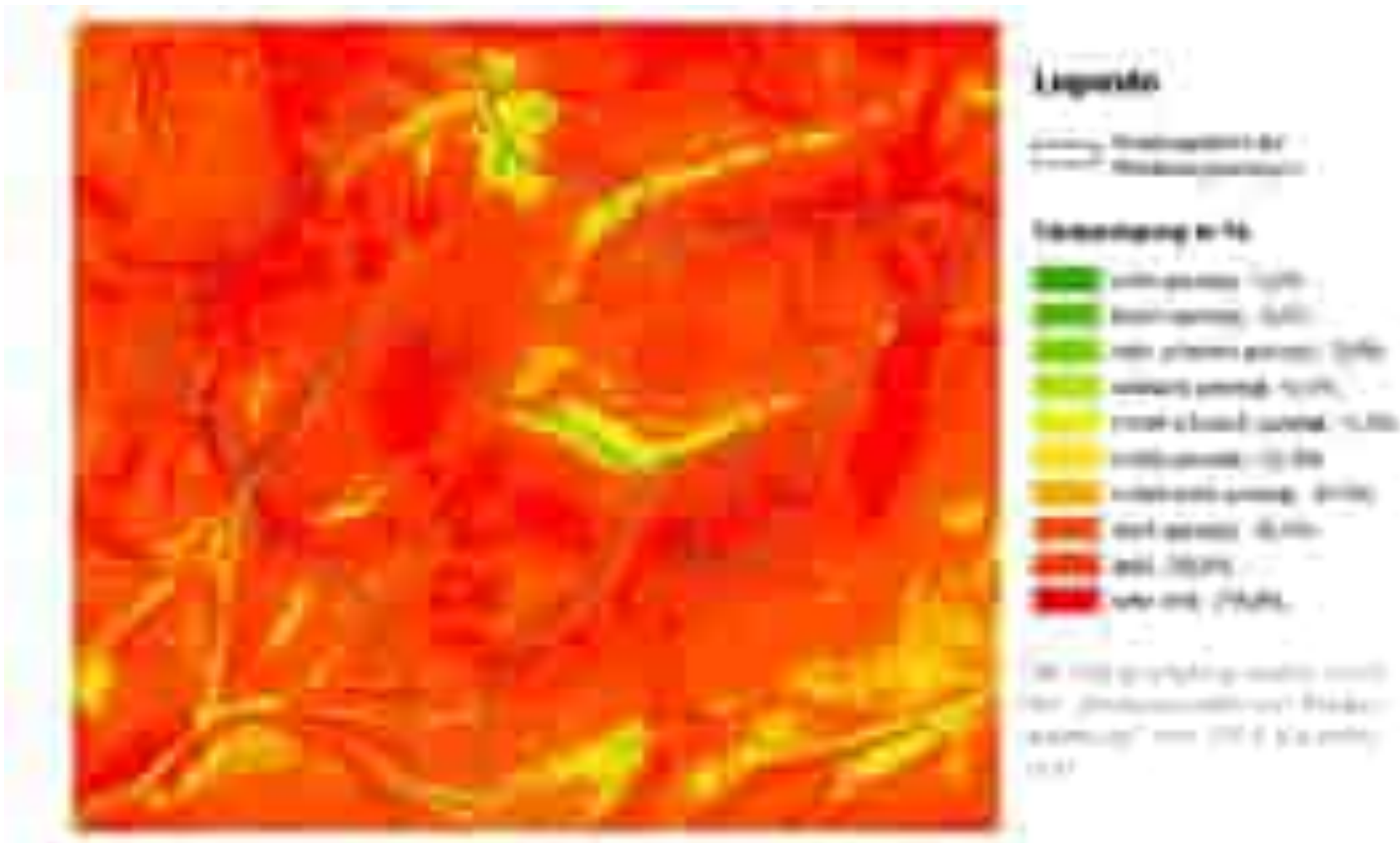
## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_002

	Betroffenheit
Bodenschutzwald	ja
Immissionsschutzwald	nein
Klimaschutzwald	ja
Sichtschutzwald	nein
Waldschutzgebiete	nein

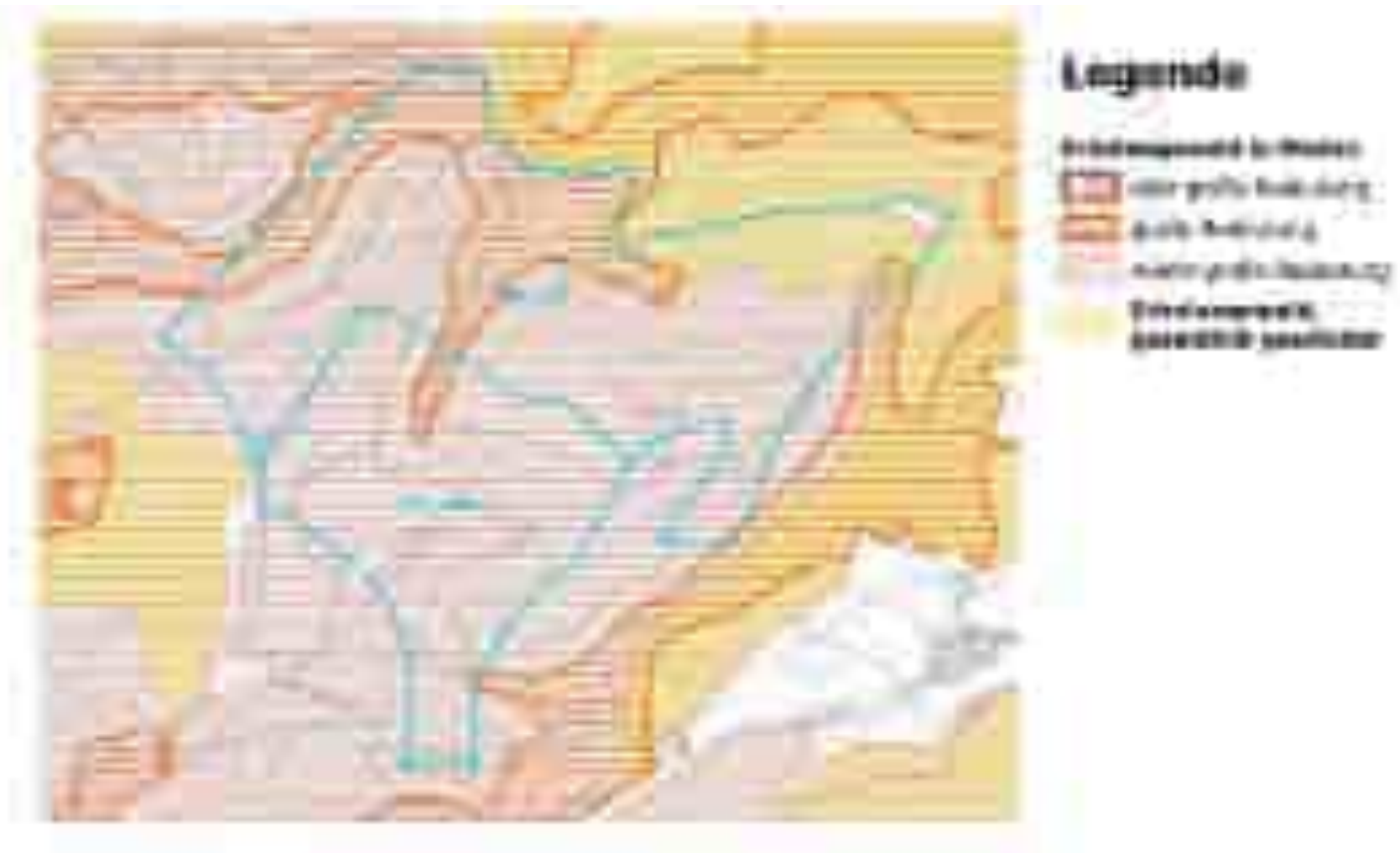
M3059\_Darstellung\_Stell\_003

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_004

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_005

	Belastung
Erholungsgebiet, gesetzlich geschützt	
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1a	nein
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1b	
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 2	

M3059\_Darstellung\_Stell\_006

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_007

	Elektronenfluss
Örtliche Wanderwege (gelbe Route)	
Regionale Wanderwege (blaue Route)	
Panoramaweg	
Rundwanderwege	
Sportpfade/ Nordic Walking Strecken	
Lehrpfade	
Mountainbike-Strecken	
Schutzstätten/ Aussichtspunkte	

M3059\_Darstellung\_Stell\_008



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_009

	Betroffenheit
Wildbiotopkartierung	nein
Naturdenkmale	nein
FFH-Gebiete	nein
Vogelschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Landschaftsschutzgebiet	ja
Thermalquellen	ja
Wasserschutzgebiet	nein
Zugehörigkeit zum Naturpark	ja

M3059\_Darstellung\_Stell\_010

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_011

	Beitragbarkeit
Restnutzung regionaltyp. Waldgesellschaften	nein
Wälder höherer Standorte	nein
Lichte Wälder auf Sonderstandorten	nein
Historische Waldnutzungen	nein
Wälder neuer Standorte	nein
Managementkonzept für Zielarten	nein
Praxiswachstüflichen	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_012

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_013

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_014

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange





## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

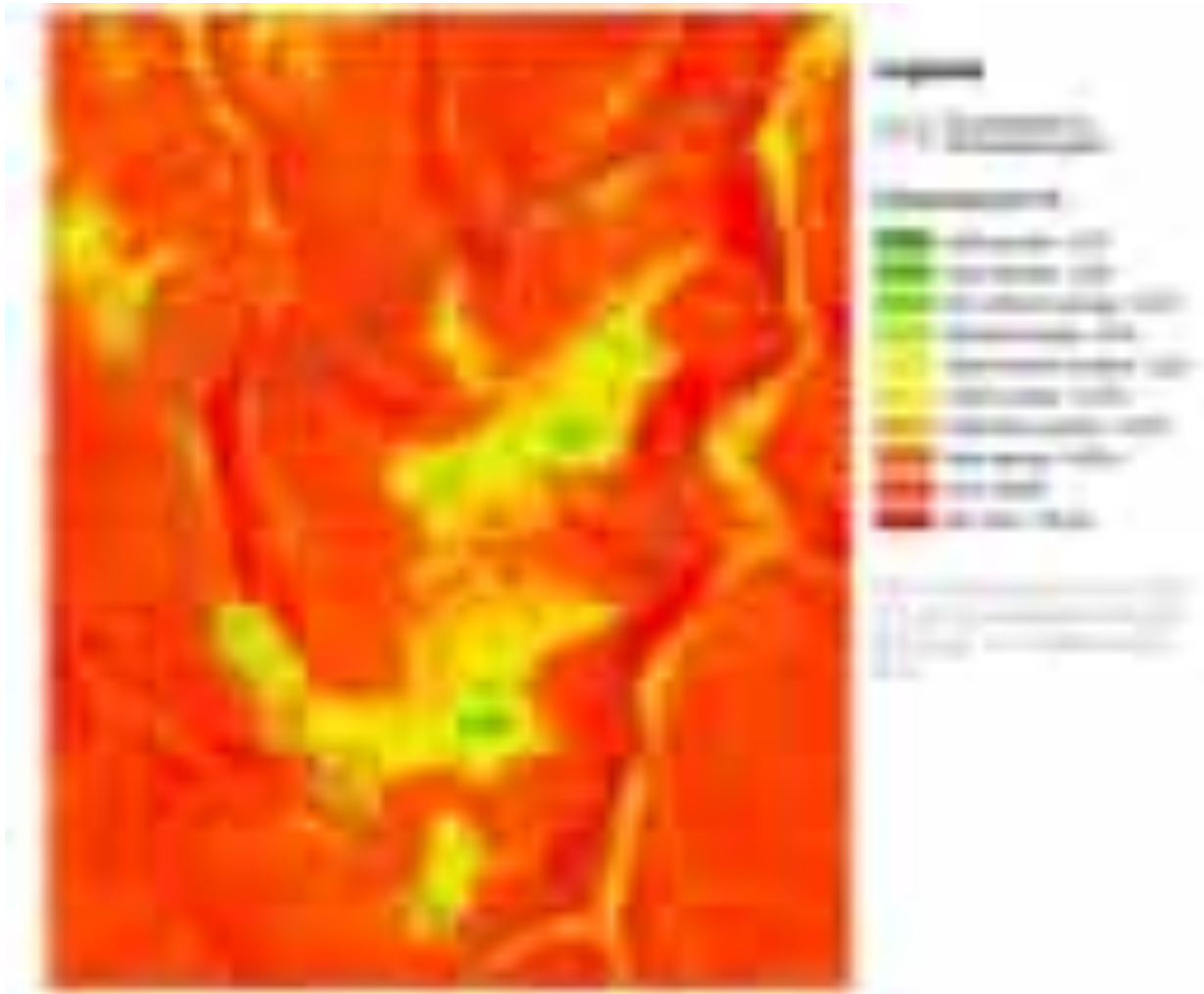
M3059\_Darstellung\_Stell\_015

	Betroffenheit
Bodenschutzwald	
Immissionsschutzwald	nein
Klimaschutzwald	nein
Sichtschutzwald	nein
Waldschutzgebiete	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_016



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_017

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_018

	Betroffenheit
Erholungswald, gesetzlich geschützt	ja
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1a	nein
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1b	nein
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 2	ja

M3059\_Darstellung\_Stell\_019

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



Windenergie  
Telfortschreibung

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_020

	Betroffenheit
Örtliche Wanderwege (gelbe Raute)	ja
Regionale Wanderwege (blaue Raute)	nein
Panoramaweg	nein
Rundwanderwege	ja
Sportpfade/ Nordic Walking Strecken	nein
Lehrpfade	nein
Mountainbike-Strecken	nein
Schutzhütten/ Aussichtspunkte	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_021

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_022

	Betroffenheit
Waldbiotopkartierung	ja
Naturdenkmale	nein
FFH-Gebiete	nein
Vogelschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Landschaftsschutzgebiet	ja
Thermalquellen	ja
Wasserschutzgebiet	nein
Zugehörigkeit zum Naturpark	ja

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_023

Name	Stellungnahme
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...

...

M3059\_Darstellung\_Stell\_024



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_025

	Ergebnis (Ja/Nein)
Planumgebung regionaltyp. Windgeschwindigkeit	Nein
Wälder sollen Standorte	Nein
Leichte Wälder auf Sonderstandorten	Nein
Häuser ohne Windströmungen	Nein
Wälder sollen Standorte	Nein
Managementkonzept für Zielarten	Nein
Prozessschutzflächen	Nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_026

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_027

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_028

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



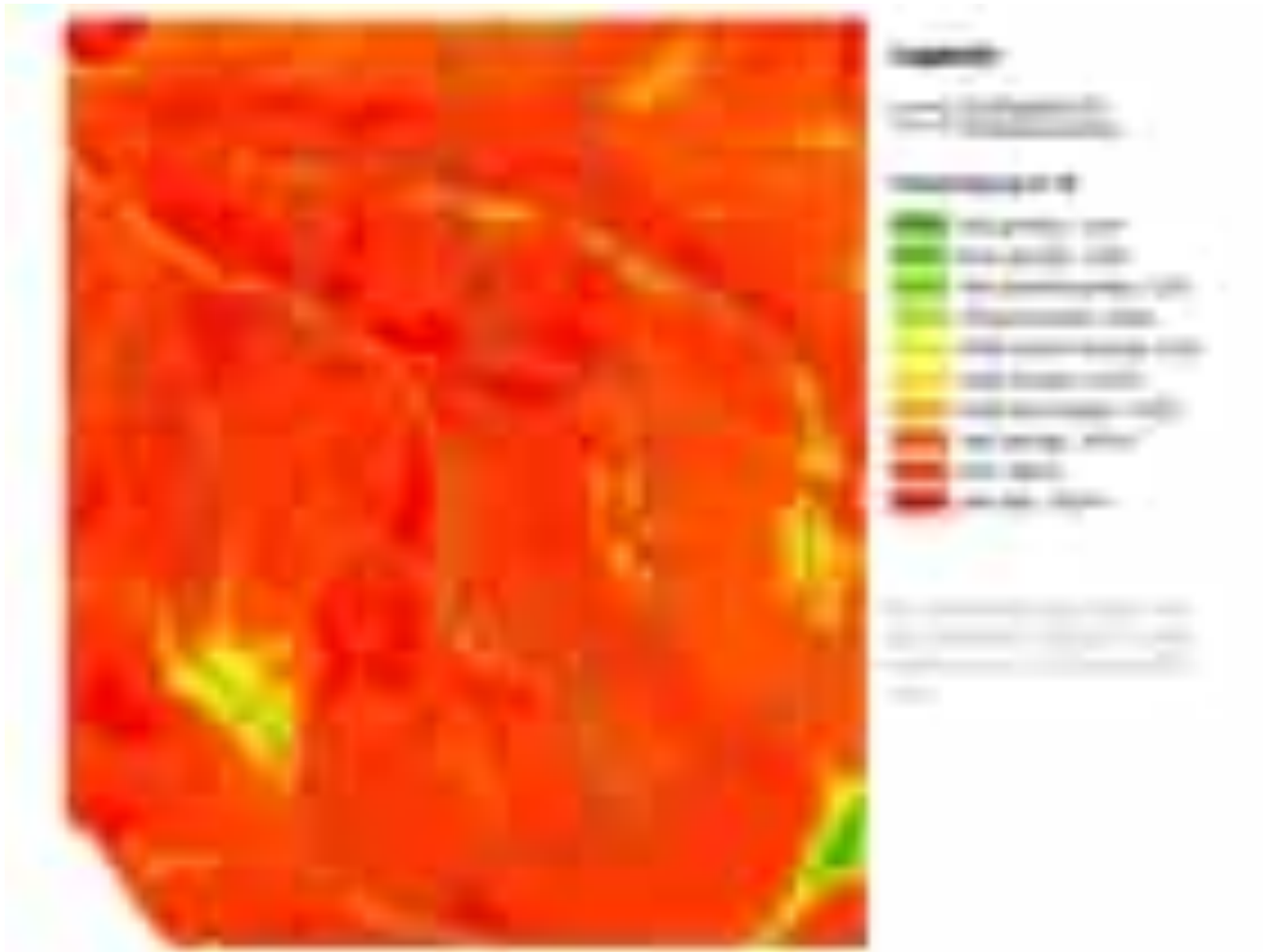
## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_029

	Betroffenheit
Bodenschutzwald	ja
Immissionsschutzwald	nein
Klimaschutzwald	nein
Sichtschutzwald	nein
Weidenschutzgebiete	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_030

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_031

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange





## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_032

	Betroffenheit
Erholungswald, gesetzlich geschützt	nein
Erholungswaldkategorisierung FVA, Stufe 1a	nein
Erholungswaldkategorisierung FVA, Stufe 1b	nein
Erholungswaldkategorisierung FVA, Stufe 2	

M3059\_Darstellung\_Stell\_033

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



Windenergie

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_034

	Betroffenheit
Örtliche Wanderwege (gelbe Plakate)	nein
Regionale Wanderwege (blaue Plakate)	nein
Personenweg	nein
Rundwanderwege	nein
Sportplätze/ Nordic Walking Strecken	nein
Lehrpfade	nein
Mountaintop-Strecken	nein
Schulrücken/ Aussichtspunkte	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_035

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_036

	Betroffenheit
Waldkiesplanierung	nein
Naturdenkmale	nein
FFH-Gebiete	nein
Vogelschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Thermalquellen	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Zugehörigkeit zum Naturpark	nein

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_037



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_038



The image shows a table with two columns. The left column contains a list of text entries, and the right column contains corresponding numerical values or short phrases. Due to the extreme blur, the specific content of the rows cannot be discerned.

M3059\_Darstellung\_Stell\_039

M3059, 9996

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange





## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_040

	Entscheidung
Naturnahe regionaltyp. Waldgesellschaften	nein
Wälder lichter Standorte	nein
Lichte Wälder auf Sonderstandorten	nein
Historische Waldnutzungen	nein
Wälder nasser Standorte	nein
Managementkonzept für Zielarten	nein
Praxenschulflächen	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_041

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_042

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_043

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



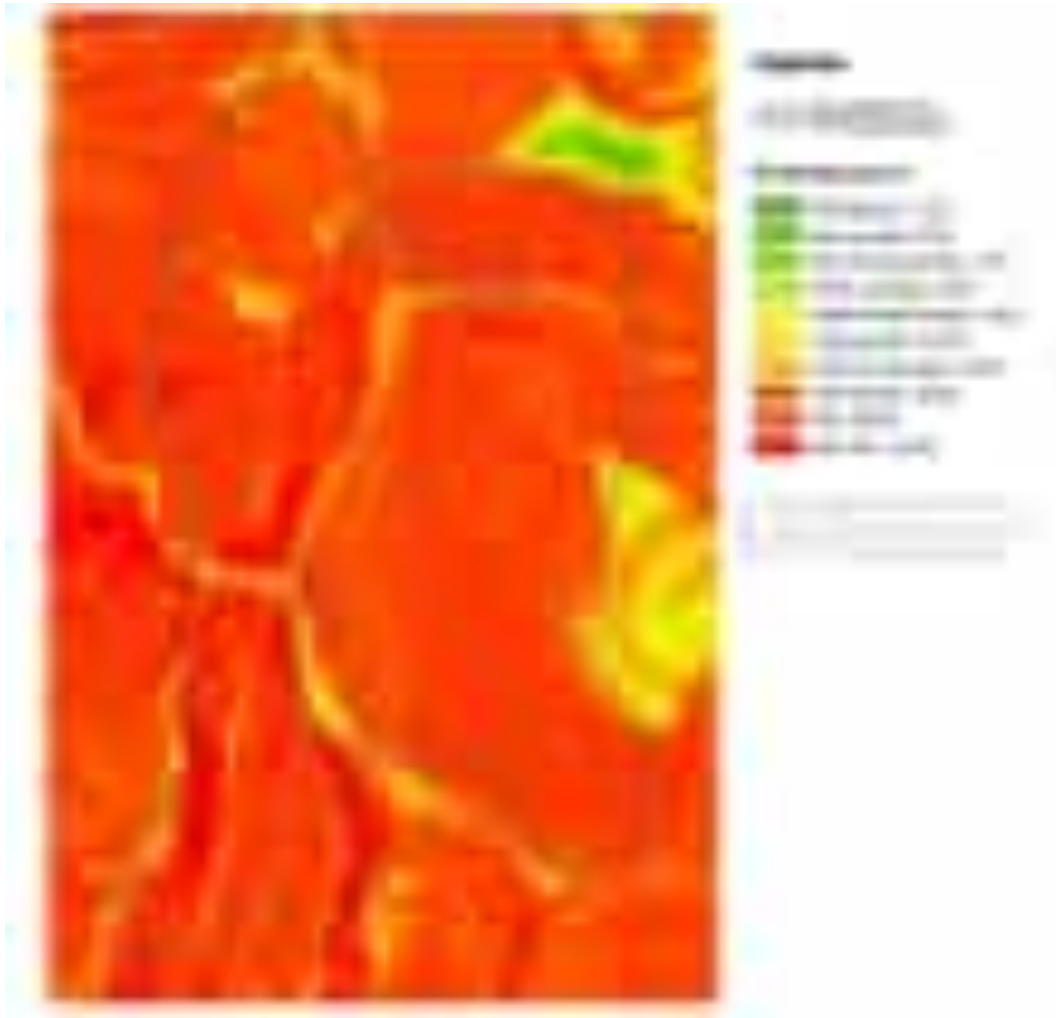
## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_044

	Betroffenheit
Bodenschutzwald	<input checked="" type="checkbox"/>
Immissionsschutzwald	nein
Klimaschutzwald	nein
Sichtschutzwald	nein
Waldschutzgebiete	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_045

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_046

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_047

	Betroffenheit
Erholungswald, gesetzlich geschützt	nein
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1a	nein
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1b	nein
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 2	nein



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_048



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_049

	Betroffenheit
Örtliche Wanderwege (gelbe Route)	nein
Regionale Wanderwege (blaue Route)	nein
Panoramaweg	nein
Rundwanderwege	nein
Sportpfade/ Nordic Walking Strecken	nein
Lehrpfade	nein
Mountaintbike-Strecken	nein
Schutzstätten/ Aussichtspunkte	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_050

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_051

	Betroffenheit
Waldbiotopekartierung	nein
Naturdenkmale	nein
FFH-Gebiete	nein
Vogelschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Thermalquellen	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Zugehörigkeit zum Naturpark	nein

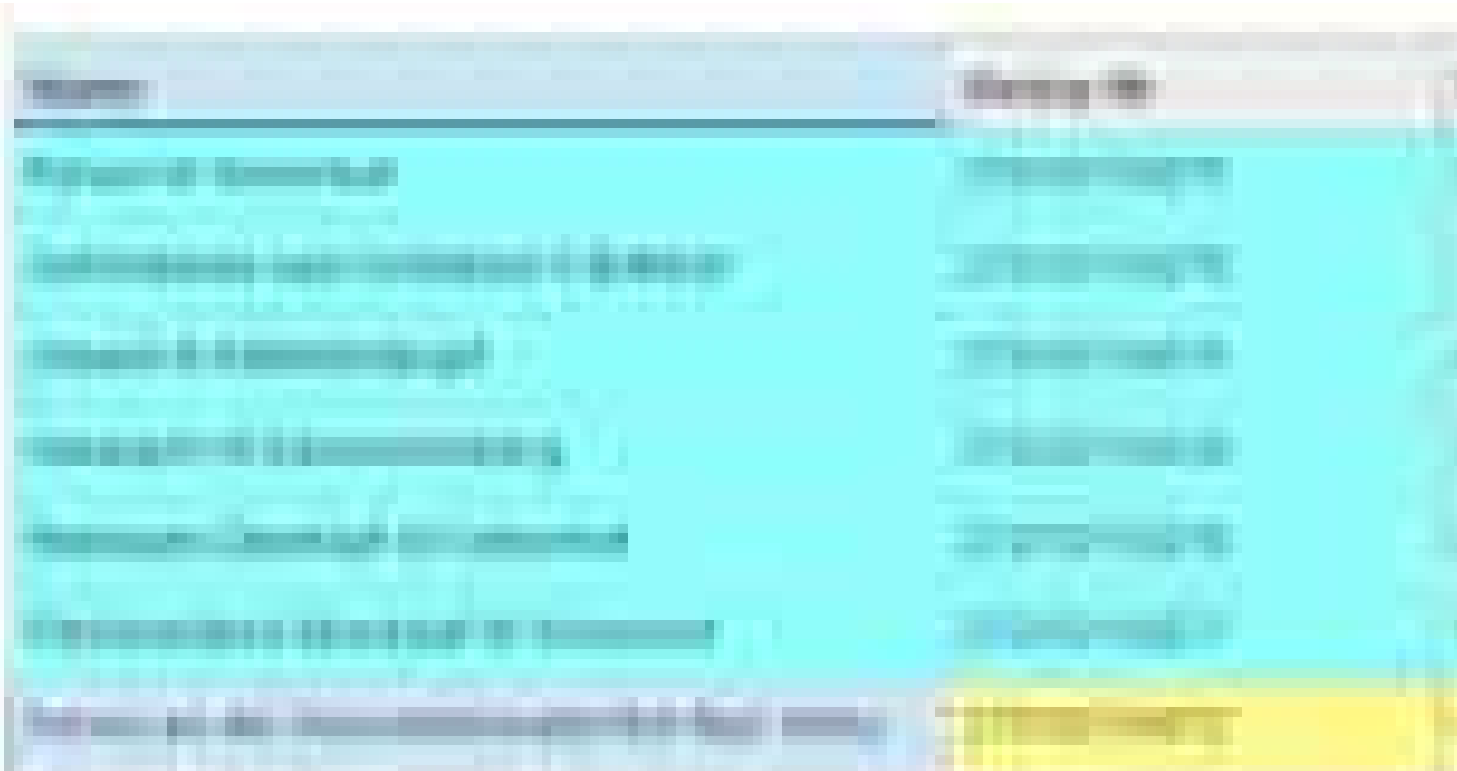
# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_052



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_053



M3059\_Darstellung\_Stell\_054

Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_055

	Einsparmaßnahme	
Naturnahe regionaltyp. Waldgesellschaften	ja	ja
Wälder leichter Standorte	nein	nein
Lichte Wälder auf Sonderstandorten	ja	ja
Historische Waldnutzungen	nein	nein
Wälder neuer Standorte	nein	nein
Managementkonzept für Zonieren	ja	ja
Flächenwuchsfächen	ja	ja

M3059\_Darstellung\_Stell\_056



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_057

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_058

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



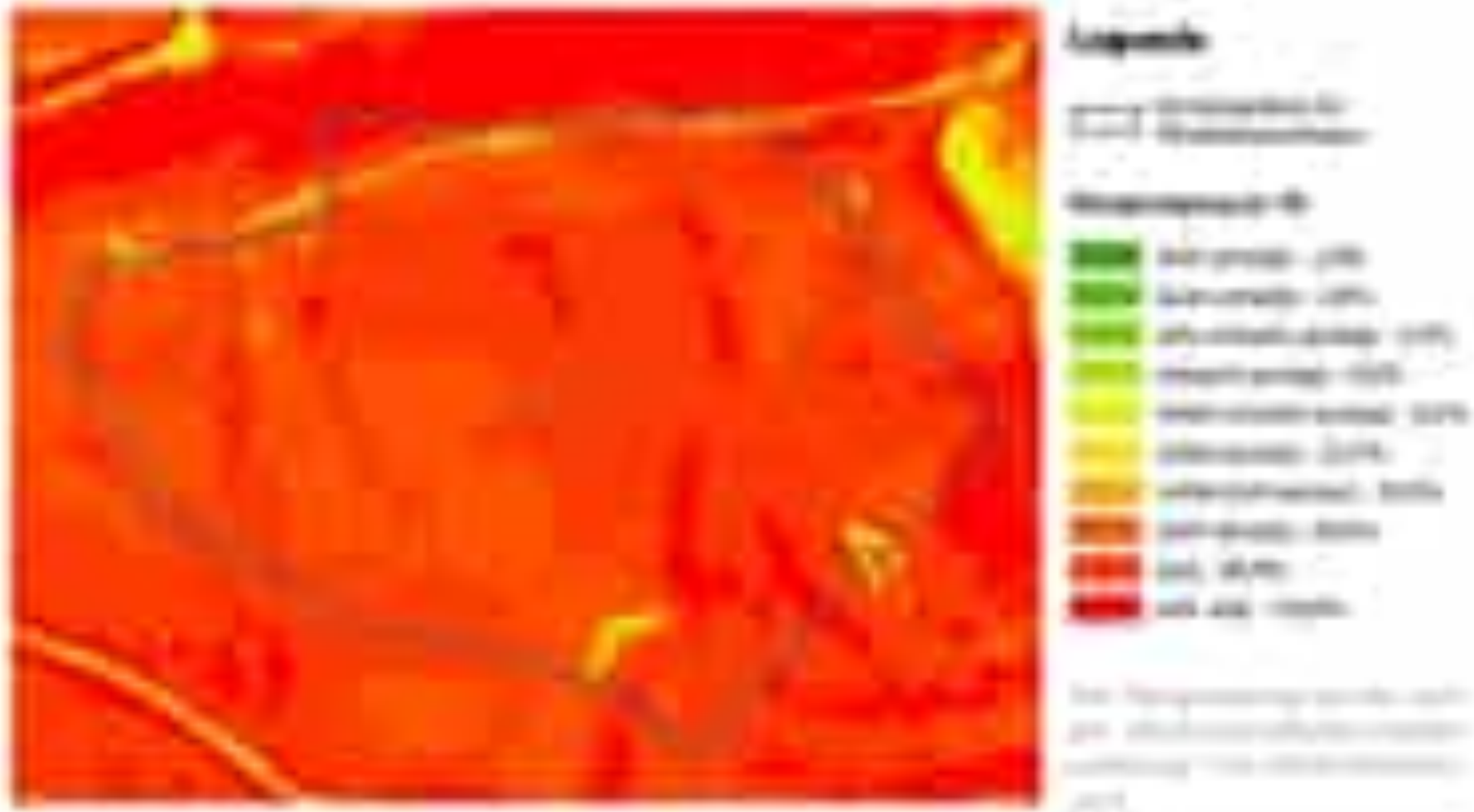
## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_059

	Betroffenheit
Bodenschutzwald	ja
Immissionsschutzwald	nein
Klimaschutzwald	nein
Sichtschutzwald	nein
Waldschutzgebiete	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_060

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_061

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_062

		Stimmverhältnis
Erholungszeit, zusätzlich geschätzt		
Erholungszeitcharakterung FVA Stufe 1a		nein
Erholungszeitcharakterung FVA Stufe 1b		
Erholungszeitcharakterung FVA Stufe 2		

M3059\_Darstellung\_Stell\_063



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange





## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_064

	Betroffenheit
Örtliche Wanderwege (gelbe Route)	nein
Regionale Wanderwege (blaue Route)	nein
Panoramaweg	nein
Rundwanderwege	nein
Sportplade/ Nordic Walking Strecken	nein
Lehrplade	nein
Mountainbike-Strecken	nein
Schutzhütten/ Aussichtspunkte	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_065

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_066

	Betroffenheit
Waldschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
FFH-Gebiete	nein
Vogelschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Thermalquellen	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Zugehörigkeit zum Naturpark	nein

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_067

Name	Stellungnahme
Verband der Energieversorger in Deutschland (VDEW)	Stellungnahme
Verband der Energieversorger in Deutschland (VDEW)	Stellungnahme
Verband der Energieversorger in Deutschland (VDEW)	Stellungnahme
Verband der Energieversorger in Deutschland (VDEW)	Stellungnahme
Verband der Energieversorger in Deutschland (VDEW)	Stellungnahme
Verband der Energieversorger in Deutschland (VDEW)	Stellungnahme

M3059\_Darstellung\_Stell\_068

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_069

	Bedeutendheit
Naturnahe regionaltyp. Waldgesellschaften	nein
Wälder hoher Standort	nein
Leichte Wälder auf Sandsteinablängen	nein
Historische Waldnutzungen	nein
Wälder hoher Standort	nein
Maßnahmenkonzept für Zielarten	nein
Flächenerschließung	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_070

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_071



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_072



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



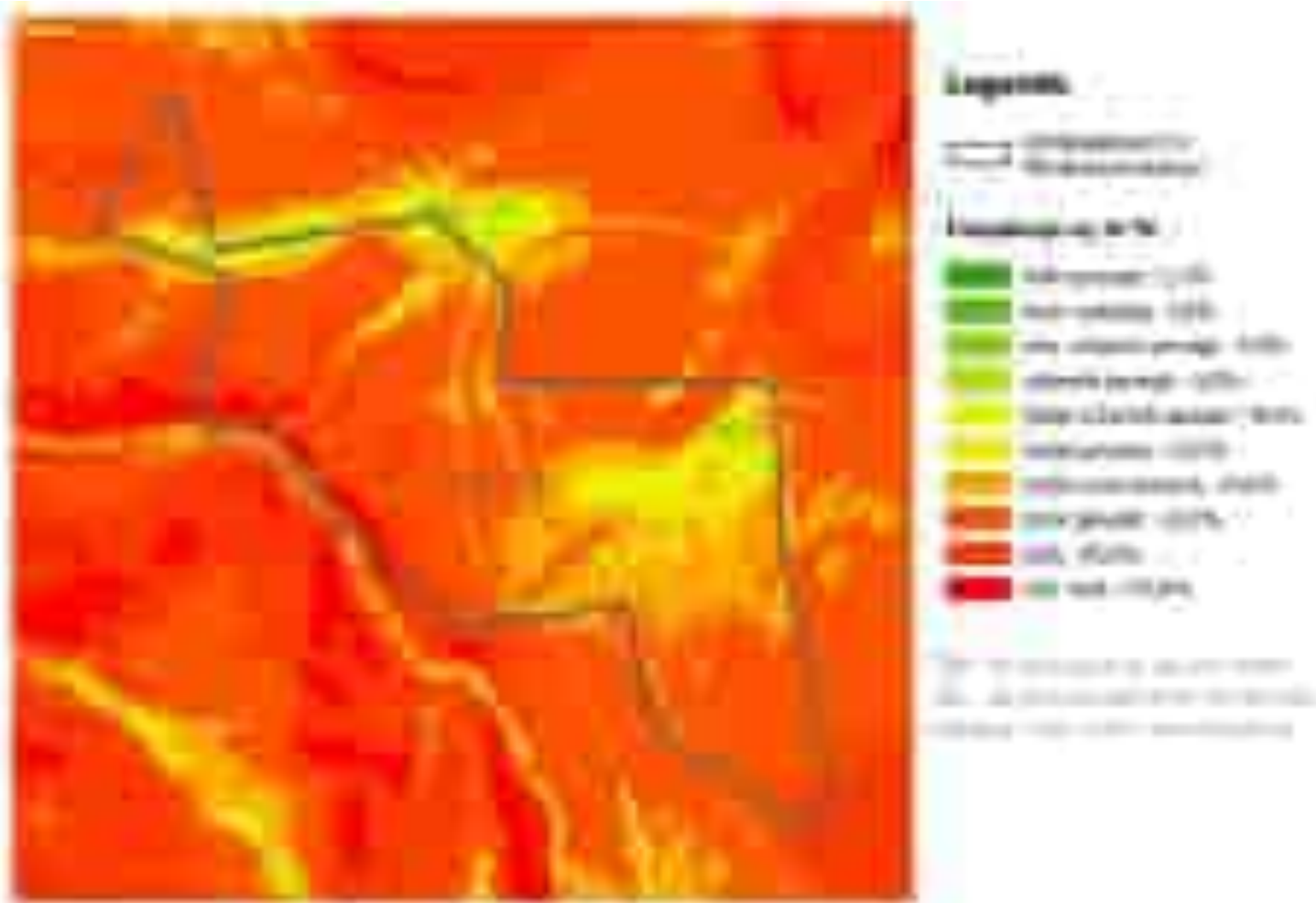
## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_073

	Betroffenheit
Bodenschutzwald	ja
Immissionsschutzwald	nein
Klimaschutzwald	nein
Sichtschutzwald	nein
Waldschutzgebiete	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_074

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_075

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_076

	Betroffenheit
Erholungswald, gesetzlich geschützt	nein
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1a	nein
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 1b	nein
Erholungswaldkartierung FVA, Stufe 2	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_077

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_078

	Beibehaltung
Ortliche Wandernetze (gelbe Route)	nein
Regionale Wandernetze (blaue Route)	nein
Panoramaweg	nein
Rundwandernwege	nein
Scoutpfade/ Nordic Walking Strecken	nein
Lehrpfade	nein
Mountainbike-Strecken	nein
Schutzstätten/ Aussichtspunkte	nein

M3059\_Darstellung\_Stell\_079

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange





## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_080

	Bestimmtheit
Waldökotopkartierung	nein
Naturlandmarken	nein
FFH-Gebiete	nein
Vogelschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Thermalquellen	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Zugehörigkeit zum Naturpark	nein

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_081

Name	Stempel Nr.
Stempel 1	00000000000000000000
Stempel 2	00000000000000000000

M3059\_Darstellung\_Stell\_082

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3059\_Darstellung\_Stell\_083

	Betroffenheit
Bestimmung regionaler Windgeschichten	nein
Wälder leichter Standorte	nein
Lichte Wälder auf Sonderstandorten	nein
Historische Waldnutzungen	nein
Wälder schwerer Standorte	nein
Managementkonzept für Zielarten	nein
Prozessschutzflächen	

M3059\_Darstellung\_Stell\_084

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M3059\_Darstellung\_Stell\_085

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 11.04.2024

Einreichungsdatum: 28.01.2025

**Stadt Baden-Baden Stabsstelle Welterbe und  
Stadtgestaltung**

ID: M3060

Eingangsnummer: 9995

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3060-1	<p>Regionalplan Mittlerer Oberrhein 4.2.4. Vorranggebiete für Windenergieanlagen Stellungnahme der Stabsstelle Welterbe und Stadtgestaltung, Stadt Baden-Baden 11. April 2024</p> <p>Ausgangssituation</p> <p>Das Land Baden-Württemberg ist aufgrund des sog. „Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG)“ (auch „Wind-an-Land-Gesetz“), welches zum Ziel hat, den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen und am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, angehalten, bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1% und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8% seiner Landesfläche für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg hat sich zudem im Rahmen des § 4b Klimaschutzgesetz BW bzw. des §19 Klimaschutz (alt) bzw. des § 19 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (neu) selbst verpflichtet, mindestens zwei Prozent seiner Landesfläche für erneuerbare Energien bereitzustellen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3060-2	Für die Ermittlung der Suchflächen sind in Baden-Württemberg die einzelnen Regionalverbände zuständig. Der für Baden-Baden verantwortliche Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) hat in diesem Zusammenhang Vorranggebiete für potenzielle WEA in und um die Baden-Badener Gemarkung definiert. Innerhalb dieser Planungen wurden in der Kernzone (=Welterbegut) und Pufferzone der Teilstätte Baden-Baden als Bestandteil der seriellen Welterbestätte „Great Spa Towns of Europe“ keine WEA ausgewiesen, um die Integrität des Welterbes zu berücksichtigen.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3060-3	Hinsichtlich der Integrität der Teilstätte Baden-Baden ist jedoch auch von Bedeutung, dass die UNESCO und ihre Beratungsorganisationen ICCROM, ICOMOS und IUCN kürzlich den neuen Leitfaden für Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen Guidance and Toolkit for Impact Assessments in World Heritage Properties (2022) sowie den neuen Leitfaden Guidance for Wind Energy Projects in a World Heritage Context (2023) erarbeitet haben. In beiden Leitfäden ist gefordert, bei der Prüfung von Auswirkungen von Planungsmaßnahmen in Welterbegütern und deren Umgebung auf deren OUV nicht nur das Welterbegut und dessen Pufferzone sondern auch das sog. Wider Setting, also Bereiche über die Pufferzone hinaus, zu berücksichtigen.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M3060-4	Damit stellt sich für das Welterbe in Baden-Baden die Frage, ob durch die vorgeschlagenen Vorranggebiete für WEA in der Umgebung von dessen Pufferzone dessen außergewöhnlicher universeller Wert (fortan: OUV) bzw. die verschiedenen Attribute, in denen der OUV zum Ausdruck kommt, beeinträchtigt werden könnten. Dies ist umso wichtiger, als die UNESCO bei einer eventuellen Beeinträchtigung des OUV der Teilstätte Baden-Baden auch die Integrität der gesamten seriellen transnationalen Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ als gefährdet ansehen würde.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und verweist zum Umgang mit den Vorranggebietsentwürfen auf die nachfolgenden Abschnitte.</p>
M3060-5	Ziele des Scoping-Berichts zum möglichen Aufbau von Windenergieanlagen in und um Baden-Baden als Teil der UNESCO-Welterbestätte „The Great	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Spa Towns of Europe“</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Baden-Baden, vertreten durch die Stabsstelle Welterbe und Stadtgestaltung, zunächst im Jahr 2023 einen Screening-Report an das Büro Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy (MKPHC) in Auftrag gegeben, auf dessen Ergebnissen der angeschlossene Scoping Report, erstellt 2023-2024 durch das selbe Büro, aufbaut.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M3060-6	<p>Ziel des Scoping Reports ist es, mögliche Auswirkungen der vom RVMO vorgeschlagenen Vorranggebiete für WEA in der Umgebung der Pufferzone der Teilstätte Baden-Baden auf den OUV der Teilstätte Baden-Baden aus unabhängiger gutachterlicher Sicht zu evaluieren. Ziel des Scoping Reports ist insbesondere, eine Risikoeinschätzung darüber abzugeben, in welchen Gebieten außerhalb der Pufferzone des Welterbes die Errichtung von WEA mögliches Konfliktpotenzial für den OUV der Teilstätte Baden-Baden mit sich bringen könnte. Dabei wurden WEA-Anlagenhöhen von 250 Metern zugrunde gelegt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p>
M3060-7	<p>Insgesamt soll eine tragfähige Basis entstehen, die von den zuständigen Behörden im Hinblick auf die vom RVMO vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen als Entscheidungsgrundlage verwendet werden kann. Dies gilt auch für eventuelle weitere Planungsschritte - insbesondere die eventuelle Durchführung einer KulturerbeVerträglichkeitsstudie (KVP bzw. eng. Heritage Impact Assessment) - hinsichtlich des Umgangs mit WEA in der Umgebung der Pufferzone der Teilstätte Baden-Baden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p>
M3060-8	<p>Die Untersuchung bezieht sich somit explizit auf den Belang des seriellen transnationalen UNESCO- Welterbes „The Great Spa Towns of Europe“ und insbesondere seiner Teilstätte Baden-Baden. Im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale außerhalb des Welterbes und dessen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Pufferzone sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Scoping Reports.	
M3060-9	<p>Der Scoping Report wurde unter Einbeziehung eines Digitalen Oberflächenmodells (DOM) erstellt. Von relevanten Referenzpunkten wurde eine Bewertung der landschaftlichen Sensitivität (gemäß Bundesnaturschutzgesetz) durchgeführt.</p> <p>Auf dieser Basis erfolgte eine systematische Untersuchung der vorgeschlagenen Vorranggebiets- Entwürfe. Dabei wurden Vorranggebieten in unmittelbarer Nähe der Pufferzone sowie von Vorranggebieten innerhalb des 6,25 Km-Radius (mögliches sehr hohes Konfliktpotenzial) besonders genau betrachtet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Erläuterung zur Kenntnis.</p>
M3060-10	<p>Scoping-Bericht Arbeitsschritte und -Termine*</p> <p><a href="#">M3060_Darstellung_Stell_001</a></p> <p>Die finale Abgabe des Scoping-Berichts durch MKPHC erfolgte am 10. April 2024.</p> <p>*mkphc: Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy</p> <p>*BAD: Stadt Baden-Baden (Fachbereichsleiter Planen und Bauen, Stabsstelle Welterbe und Stadtgestaltung)</p> <p>*LAD: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p>
M3060-11	<p>Empfehlungen des Scoping-Berichts (siehe Anlage, S.147)</p> <p>Die Landschaft in und um Baden-Badens ist aufgrund ihrer historischen Bedeutung integraler Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte Great Spa Towns of Europe. Sie stellt die „gebaute und natürliche Umgebung dar, die das Kurleben rahmte“ und ist geprägt von „Blickbeziehungen auf und von der malerischen Kurlandschaft“. (OUV) Die Untersuchungen haben</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ergeben, dass die landschaftliche Sensitivität der Umgebung aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der hohen Unverwechselbarkeit der Landschaft und ihrer charakteristischen Abfolge von Principle Elements und Attributen, die sich im Laufe der Blütezeit der Kurstadt entwickelt haben (Eigenart),</li> <li>• der großen Anzahl, Diversität und Wechselhaftigkeit der vorhandenen und erkennbaren Landschaftsbildeinheiten (Vielfältigkeit)</li> <li>• des harmonischen und ästhetischen subjektiven Gesamteindrucks der vielfältigen und von hoher Eigenart geprägten Landschaft (Schönheit) an 10 Referenzpunkten einen hohen Wert und an 4 Referenzpunkten einen mittleren Wert aufweist.</li> </ul>	
M3060-12	<p>Die vorgeschlagenen Vorranggebiets-Entwürfe verteilen sich größtenteils innerhalb der Radien 6,25 km und 9,4 km außerhalb des Welterbeguts und seiner Pufferzone, in denen WEA von einer Gesamthöhe von ca. 250m eine sehr hohe bzw. hohe - sehr hohe visuelle Dominanz entwickeln können.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p>
M3060-13	<p>Nach Prüfung des möglichen Konfliktpotenzials wird bezüglich der vom RVMO im Vorranggebiets-Entwurf 2 avisierten potenziellen Flächen für Windenergieanlagen empfohlen, die Flächen Hohberg (Gemarkung Baden-Baden), Fremersberg, Bußköpfel, Öserstein, Wettersberg, Kohlstätten und Eberkopf nicht als Vorranggebiet für WEA auszuweisen.</p> <p>Im Einzelnen begründet sich diese Empfehlung wie folgt: Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der sehr hohen kulturhistorischen Relevanz der Referenzpunkte, von denen die potenziellen Flächen für Windenergieanlagen wahrgenommen werden können,</li> <li>• der in den relevanten Landschaftsräumen bestehenden sehr hohen</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Empfehlungen zur Kenntnis und verweist zum Umgang mit den Vorranggebietsentwürfen auf die Stellungnahme der Stadt Baden-Baden M2948.</p> <p>Zum Umgang mit den Vorranggebietsentwürfen verweisen wir zudem auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bis hohen Dichte an erkennbaren raumwirksamen Attributen der Welterbestätte,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der hohen landschaftlichen Sensitivität der Umgebung, welche sich im komplexen Zusammenspiel der landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit widerspiegelt,</li> <li>• der Lage im 6.25km Radius zur UNESCO-Welterbestätte, in welcher sie eine sehr hohe visuelle Dominanz entfalten,</li> <li>• der eindeutigen Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse potenzieller Windenergieanlagen in den vorgeschlagenen Vorranggebieten,</li> </ul> <p>kann die Errichtung von WEA in diesen Gebieten ein sehr hohes Konfliktpotential für den OUV und Weitere Werte der UNESCO-Welterbe-Teilstätte Baden-Baden verursachen. Es besteht das Risiko einer im Sinne des DSchG Baden-Württembergs erheblichen Beeinträchtigung des im höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Baden-Baden als Teil der UNESCO-Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“.</p>	
M3060-14	<p>Für die vorgeschlagenen Gebiete Hohberg (Gemarkung Sinzheim), Rote Lache und Brandbuckel, welche aufgrund ihrer Lage im 9,4 km Wirkungsradius ein hohes - sehr hohes</p> <p>Konfliktpotenzial aufweisen, wird empfohlen, im Zuge der weiteren Planung potenzieller Windparks im Rahmen der Erstellung des Flächenlayouts eine Einzelfallprüfung mittels einer Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) durchzuführen (u.a. im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren), um den Schutz der UNESCO-Welterbe-Teilstätte Baden-Baden zu gewährleisten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Empfehlungen zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M3060-13.</p>
M3060-15	<p>Die vorgeschlagenen Gebiete Lachsberg, Sickenwald, Omerskopf und Unter Hard wurden aufgrund Ihrer Entfernung von über 9,4 km vom Welterbegut bzw. relevanten Referenzpunkten nicht näher untersucht, da davon ausgegangen werden kann, dass keine sehr hohe bzw. hohe - sehr hohe</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und verweist</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	visuelle Dominanz entstehen kann. Aufgrund ihrer Lage und nur teilweisen Einsehbarkeit ist hier davon auszugehen, dass kein oder nur ein geringes Konfliktpotenzial auftreten kann.	auf den Abschnitt M3060-13.
M3060-16	<p>Stellunanahme der Stabsstelle Welterbe und Stadtgestaltung</p> <p>Die Stabsstelle Welterbe und Stadtgestaltung schließt sich der gutachterlichen Empfehlungen von dem Büro Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M3060-17	<p>Anlage:</p> <p>Scoping Report zum möglichen Aufbau von Windenergieanlagen in und um Baden-Baden als Teil der UNESCO-Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ (Michael Kloos Planning and Heritage Consultancy / 10. April 2024)</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den als Anlage beigefügten Scoping Report zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3060\_Darstellung\_Stell\_001

Stellungsnummer	Inhalt	Datum
10000001	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000002	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000003	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000004	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000005	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000006	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000007	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000008	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000009	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000010	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000011	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000012	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000013	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000014	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000015	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000016	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000017	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000018	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000019	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010
10000020	Stellungnahme des [unleserlich]	10.08.2010

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Stadt Baden-Baden RAe Caemmerer Lenz  
Keine Abteilung

Verfassungsdatum: 22.05.2024

Einreichungsdatum: 22.05.2024

ID: 1934

Eingangsnummer: 9994

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1934-1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von uns abgegebene Stellungnahme für die Stadt Baden-Baden (samt Anlagen) sind als Dateien in dem Portal soeben hochgeladen worden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis und die für die Stadt Baden-Baden abgegebene Stellungnahme samt Anlagen zur Kenntnis.</p> <p>Im Anhang der vorliegenden Stellungnahme befinden sich die Stellungnahmen der Stadt Baden-Baden und folgender Fachbehörden: Stabsstelle Welterbe und Stadtgestaltung der Stadt Baden-Baden, Untere Forstbehörde der Stadt Baden-Baden und des Fachgebiets Umwelt und Arbeitsschutz der Stadt Baden-Baden, die einzeln bearbeitet wurden.</p> <p>Diese wurden zudem bereits als Anlagen zur Stellungnahme M2948 abgegeben.</p> <p>Zur Beantwortung der Stellungnahme der Stadt Baden-Baden verweisen wir auf die Stellungnahme M2948.</p> <p>Zur Beantwortung der Stellungnahme der Stabsstelle Welterbe und Stadtgestaltung verweisen wir auf die Stellungnahme M3060.</p> <p>Zur Beantwortung der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde der Stadt</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt  Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Baden-Baden verweisen wir auf die Stellungnahme M3059.  Zur Beantwortung der Stellungnahme des Fachgebiets Umwelt und Arbeitsschutz der Stadt Baden-Baden verweisen wir auf die Stellungnahme M3058.  Weitere Anlagen werden zur Kenntnis genommen.



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Karlsruhe**  
Karl-Friedrich-Straße 10  
76133 Karlsruhe

Verfassungsdatum: 12.04.2024

Einreichungsdatum: 12.04.2024

ID: M2731

Eingangsnummer: 9993

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2731-1	<p>der Regionalverband Mittlerer Oberrhein beabsichtigt nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) die Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ mit dem Ziel der Festlegung von Vorranggebieten auf denjenigen Flächen, welche einen möglichst hohen Windenergieertrag versprechen und dabei die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen.</p> <p>Den Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wurde bis 22. Mai 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf gegeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und geben hiermit folgende Stellungnahme ab:</p> <p>A. Stellungnahme als Gemeinde</p> <p>Die Stadt Karlsruhe begrüßt ausdrücklich die Anstrengungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Windenergieflächenbedarfsgesetz und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2731-2	<p>1. Flächenkulisse des Regionalplanentwurfs</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat am 19. März 2024 der Planung des Regionalverbands zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ grundsätzlich zugestimmt. Er bedauert aber die unzureichende Nachvollziehbarkeit der Abwägung und Entscheidungsfindung bei der Abschichtung, die zur Auswahl der einzelnen Flächen geführt hat. Hier bitten wir für die Unterlagen zum abschließenden Beschluss eine nachvollziehbare Darstellung der jeweiligen Kriterien und Argumente zu ergänzen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Um über das gesetzlich geforderte Maß hinaus Transparenz herzustellen hat der Regionalverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.07.2023 eine, dem formellen Beteiligungsverfahren vorgelagerte, informelle Beteiligung durchgeführt. Eine Suchraumkarte welche potenziell geeignete Bereiche abbildet, wurde von Pressearbeit begleitet und veröffentlicht. Im Zuge dessen konnten in einer dreimonatigen Beteiligungsphase Anregungen, Einwände und Belange vorgebracht werden. Die Ergebnisse wurden in öffentlicher Sitzung aufbereitet kommuniziert.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote, z. B. ein Informationsangebot auf der Homepage bereitgestellt und bei Informationsveranstaltungen der Kommunen in Stadt- und Landkreisen mitgewirkt.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamtäumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung)</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p>
M2731-3	<p>Den beiden auf Gemarkung der Stadt gelegenen Vorranggebieten wird zur Erreichung des regionalen Flächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche mit folgenden Anmerkungen zugestimmt:</p> <p>Energiehügel (WE_51)</p> <p>Der sogenannte „Windmühlenberg“ wird bekanntlich bereits für die Windkraft genutzt. Die dauerhafte regionalplanerische Sicherung des Standorts wird begrüßt.</p> <p>Da auf dem Gelände auch eine Nutzung durch Freiflächensolaranlagen besteht und ggf. weiter ausgebaut werden soll, bitten wir sicherzustellen, dass dies auch im Vorranggebiet für Windenergie möglich ist. Nach derzeitigen Formulierungen ist dies nur ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.</p> <p>Edelberg (WE_24)</p> <p>Die Windleistungsdichte liegt bei 305 W/m<sup>2</sup>, wodurch die Fläche in die Kategorie „sehr gute Eignung“ (&gt;250 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe) fällt. Allerdings</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die beiden Vorranggebietsentwürfe werden zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unterliegt die Flächen auch zahlreichen Konfliktkriterien.</p> <p>Die Fläche liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“, einem regionalen Grünzug und im Wald. Der kleine Teil auf Karlsruher Gemarkung umfasst eine Größe von ca. 6 ha und liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Grünwettersbacher Wald - Hatzengraben“. Im Vergleich zur Suchraumkulisse, die aus zwei Teilflächen bestand, wird nun nur noch die nördliche Teilfläche weiterverfolgt. Aus forstlicher Sicht handelt es sich um struktur- und baumartenreiche wertvolle Waldbestände. Im Umfeld befinden sich Natura-2000-Gebiete mit windenergiesensiblen Arten und Lebensräumen. Der Steckbrief des RVMO zu dieser Fläche weist bereits auf die ökologischen Aspekte hin. Auch der Landschaftsplan 2030 bestätigt dies. Das Landschaftsbild ist an der Hangkante besonders sensibel. Es finden sich dort auch verschiedene Erholungseinrichtungen. Die starke Hangneigung auf Gemarkung Ettlingen kann bei einer späteren Standorterschließung für Windenergieanlagen zu Schwierigkeiten führen. Darüber hinaus liegt die Fläche im näheren Umfeld des Funkturms (Richtfunkstrecken), was im Zuge weiterer Planungen vermutlich zu einer nur reduzierten Ausnutzungsmöglichkeit der Fläche führen würde. Die vorgenannten Auswirkungen müssen auf Zulassungsebene zwar noch näher betrachtet werden, wir bitten jedoch dringend darum, dass Sie sie bereits bei der Auswahl der endgültigen Flächen in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.</p>	
M2731-4	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Ortschaftsrat der betroffenen Ortschaft Wettersbach mehrheitlich gegen den Vorschlag der Verwaltung und mithin das Gebiet Edelberg (WE_24) ausgesprochen hat.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_24 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2731-5	<p>2. Weiterer Flächenvorschlag</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Gemeinderat hat sich nach einem entsprechenden Wunsch des Ortschaftsrats Grötzingen dafür ausgesprochen die Fläche „Grötzingen Bergwald“ (Bezeichnung „Großer Wald“ in der informellen Suchraumkulisse des Regionalverbands bzw. „W6 Grötzingen-Silzberg“ in der Stellungnahme der Stadt vom 24. Oktober 2023) erneut für eine Ausweisung als Vorranggebiet, ggf. in Erweiterung der Fläche WE_17 Steigleitern in Weingarten, zur Prüfung vorzuschlagen. Die Stadtverwaltung hatte Hinweise und Restriktionen für die Fläche mitgeteilt, aber kein absolutes Ausschlusskriterium erkannt. Die Fläche wurde in der übersandten Entwurfskulisse nicht mehr berücksichtigt, die Gründe hierfür waren aber nicht näher dargelegt. Bei positivem Prüfergebnis, soll die Fläche in den Regionalplan mit aufgenommen werden.</p>	<p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie geprüft.</p> <p>Eine Aufnahme ist aufgrund von überwiegenden arten- und naturschutzrechtlichen Belangen nicht möglich.</p>
M2731-6	<p>B. Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden 1. Forstbehörde</p> <p>Bei den Waldbeständen des Vorranggebiets WE_24 Edelberg handelt es sich überwiegend um struktur- und baumartenreiche ökologisch besonders wertvolle Waldbestände. Viele Bestände sind mit hohem Aufwand über sehr lange Zeiträume vorausschauend naturnah zu dauerwaldartigen Strukturen entwickelt worden. Eine Auflichtung der Bestände mit zum Teil hohen Anteilen an Buchen könnte gravierende Folgen für die umliegenden Bestandesteile haben.</p> <p>Der Klimawandel zeigt sich durch höhere Temperaturen mit vermehrten Hitze- und Sommertagen. Die Niederschläge zeigen sowohl im Jahresmittel als auch für die Vegetationsperiode insbesondere in den jüngeren Dekaden eine Abnahme, welche zu extremer Trockenheit während der Vegetationsperiode im Wald beigetragen hat. Bäume zeigen vermehrt Trockenstress und fallen aus. Der Wald der Region zählt hinsichtlich der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verwundbarkeit gegenüber Klimawandelfolgen zu den vulnerabelsten Regionen Deutschlands.</p> <p>Karlsruhes Wälder zeichnen sich durch eine starke Fragmentierung durch Siedlungs-, Offenlandbereiche und Verkehrslinien aus. Dies führt zu vergleichsweise kleinen zusammenhängenden Waldgebieten. Durch maßnahmenbedingte Eingriffe beim Bau von Windkraftanlagen in diese bisher geschlossenen Wälder werden die Funktionen gestört. Besonders in den klimawandelbedingt stark unter Stress stehenden Wäldern kann dies gravierende Auswirkungen auch auf den verbleibenden umliegenden Bestand haben. Über die Entfernung von mehreren Baumrängen hinaus sind die Auswirkungen zum Beispiel der Rodung durch Wärme- und Lichteintrag in den umliegenden Bestand zu spüren. In Hitzephasen fördert dies die Verdunstung und verstärkt die Wasserknappheit. Besonders auf den flachgründigen Kuppenlagen mit Standorten, die eine geringe Wasserspeicherkapazität aufweisen sowie in kleinen Waldgebieten kann es zusätzlich zur Auflösung der klimabedingt bereits stark angeschlagenen Bestandesteile kommen.</p> <p>Für Baumaßnahmen von Windkraftanlagen im Wald sind in der Regel die Waldwege für die hohen Lasten und großen Bauteile auszubauen und stark zu verdichten. Neben den oben beschriebenen, auch hier eintretenden Randeffekten, auf die angrenzenden Bestände, kann es bei stark verdichteten Wegen an Hängen auch zur Abtrennung von unterhalb liegenden Waldbereichen von fließendem Hangwasser kommen. Vor dem Hintergrund der Trockenphasen ist diese unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald eine Waldumwandlungsgenehmigung (i.d.R. dauerhaft nach § 9 LWaldG) und ggf. befristet, (§ 11 LWaldG) bei der höheren Forstbehörde über die untere Forstbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Waldinanspruchnahmen sind durch mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen vorzugsweise im Stadtkreis auszugleichen, dies gilt im</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Besonderen in Bereichen mit geringen Waldanteilen, wie in Karlsruhe. Bei bereits zurückliegenden Waldumwandlungsverfahren war es durch konkurrierende Flächennutzungen im Ballungsraum extrem schwierig, geeignete Aufforstungsflächen zu finden.</p>	
M2731-7	<p>2. Naturschutzbehörde</p> <p>In den vorgelegten Gebietssteckbriefen zum Umweltbericht wurden für alle Flächen die in den Anlagen zum Umweltbericht genannten Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse angewandt. Hierbei wurde alle für den Natur- und Artenschutz rechtlichen Ausschlusskriterien und Vorsorgeabstände zu hohen Konfliktpotenzialen berücksichtigt.</p> <p>Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorranggebiete im Stadtkreis Karlsruhe.</p> <p>Dennoch ist im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren bei allen Standorten insbesondere der Arten- und Naturschutz zu berücksichtigen. Für alle Standorte bedarf es einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Wenngleich auf der Ebene der Regionalplanung artenschutzrechtliche Belange nicht im Detail geprüft werden können, weisen wir frühzeitig auf die uns bekannten Vorkommen streng geschützter Arten hin, die ein vorgezogene Kartierungen und die Erstellung eines Artenschutzfachgutachtens inkl. CEF-Maßnahmen notwendig machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bereich der Fläche-Nr. 24: „Edelberg“ liegen dem Fachbereich Ökologie Erkenntnisse über folgende Vorkommen vor:</li> <li>2. Fledermausvorkommen: Jagdrevier und Quartiere</li> <li>3. Vorkommen von Waldkauz - und Waldohreule in unmittelbarer Umgebung (Fortpflanzungs- und Ruhestätte)</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	4. Nicht auszuschließen aber aktuell nicht bekannt sind Vorkommen streng geschützter Amphibienarten und weiterer Reptilienarten wie der Kreuzotter.	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Bischweier**

Bahnhofstr. 17

76476 Bischweier

Verfassungsdatum: 17.05.2024

Einreichungsdatum: 17.05.2024

ID: M2730

Eingangsnummer: 9992

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2730-1	bezugnehmend auf den vorangegangenen Schrift- und Mailverkehr hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen, den Regionalverband Mittlerer Oberrhein um weitere Unterstützung für die Planung und Realisierung von Windenergieanlagen auf der Gemarkung Bischweier zu bitten.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband nimmt den Gemeinderatsbeschluss zur Kenntnis.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Bretten**  
Untere Kirchgasse 9  
75015 Bretten

Verfassungsdatum: 13.05.2024

Einreichungsdatum: 15.05.2024

ID: M2944

Eingangsnummer: 9991

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2944-1	Der aktuell vorgelegte Entwurf des Teilregionalplans Mittlerer Oberrhein sieht derzeit im Stadtgebiet von Bretten ca. 630 ha auf 6 Standortbereichen vor mit einem deutlich über dem Regionsschnitt liegenden Flächenanteil (Region Mittlerer Oberrhein: 3,3 %-Flächenanteil, Stadt Bretten 8,8 %-Flächenanteil). Weiterhin sind in den Nachbargemeinden grenznahe bzw. angrenzende Standortbereiche in Oberderdingen sowie Walzbachtal vorgesehen. Im Entwurf des Teilregionalplans Nordschwarzwald sind außerdem grenznah die Standortbereiche für Windenergie in Neulingen und Königsbach-Stein vorgesehen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
M2944-2	Zunächst wird durch die Stadt Bretten im Vergleich zwischen den Standortkulissen vom letzten Jahr sowie von diesem Jahr begrüßt, dass durch den Regionalverband größere Standortbereiche zwischen Sprantal und Dürrenbüchig, zwischen der Kernstadt und den nördlichen Stadtteilen sowie kleinere Teilflächen am nördlichen Gemarkungsrand von Büchig und Bauerbach gestrichen wurden.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M2944-3	Weiterhin wurde durch den Regionalverband Nordschwarzwald	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zwischenzeitlich der Standortbereich VRG WE2 westlich von Sprantal um ein Drittel verkleinert; beim Standortbereich VRG WE2 wurde der Abstand zur gemeinsamen Gemarkungsgrenze und damit zum Rotenberger Hof vergrößert.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2944-4	<p>Im Vorfeld der Stellungnahme wurden mit einem Großteil der Umlandgemeinden (auch im Enzkreis) Abstimmungsgespräche mit dem Ziel geführt, sich hinsichtlich der jeweiligen Vorstellungen zum Umgang mit den Standortvorschlägen der Regionalverbände gegenseitig zu informieren und sich - soweit möglich - über gemeinsame Auffassungen zu grenznahen Standortvorschlägen abzustimmen. Es ergab sich folgendes Bild der Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Stadt Bruchsal wird einerseits eine Priorität der Standortfindung in (stadteigenen) Wäldern gesehen; andererseits wird vor dem Hintergrund einer starken Häufung mit nachweisbarer Umfassungswirkung von Standortvorschlägen in den östlichen Stadtteilen das Vorranggebiet VRG 301/302 an der gemeinsamen Grenze abgelehnt.</li> <li>• Nach Kenntnis der Verwaltung wird durch die Stadt Kraichtal der Teilstandort VRG 301 vor dem Hintergrund evtl. gemeinsamer grenzübergreifender Standortausweisung befürwortet.</li> <li>• Durch die Gemeinde Oberderdingen wird das Vorranggebiet VRG 22 im Grundsatz befürwortet; ein Antrag auf Streichung des Standortbereichs VRG 101 durch die Stadt Bretten würde von Oberderdingen befürwortet.</li> <li>• Die Gemeinde Neulingen im Enzkreis betreibt den Standortbereich VRG WE2 (Region Nordschwarzwald) aktiv und hat bereits über einen Vorhabenträger einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorgesehen.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Zum Umgang mit den genannten Vorranggebietsentwürfen verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Gemeinde Königsbach-Stein im Enzkreis (Region Nordschwarzwald) wird das Vorranggebiet VRG WE3 auf ihrer eigenen Gemarkung im Grundsatz befürwortet.</li> <li>• Durch die Gemeinde Königsbach-Stein im Enzkreis (Region Nordschwarzwald) wird das Vorranggebiet VRG WE3 auf ihrer eigenen Gemarkung im Grundsatz befürwortet</li> <li>• Die Gemeinde Walzbachtal hat bereits früher den Standortbereich VRG 180 betrieben und im eigenen FNP gesichert; nach Kenntnis der Verwaltung gibt es örtliche Vorstellungen zur Verkleinerung des Standortbereichs im Westen bei evtl. Erweiterung in nördlicher Richtung</li> <li>• Die Gemeinde Gondelsheim bevorzugt den Standortbereich VRG 95 im Nordwesten der eigenen Gemarkung und lehnt den Teil des Standortbereichs VRG 93 auf eigener Gemarkung ab</li> </ul> <p>Bei der nachfolgenden Beurteilung der Einzelstandorte wird in Teilen nochmals auf die Positionen der Nachbargemeinden eingegangen.</p>	
M2944-5	<p>Übergreifende Aspekte bei der Beurteilung der Standortbereiche</p> <p>Im eigenen Stadtgebiet wird beim aktuellen Entwurf aus Sicht der Stadt Bretten weiterhin sehr deutlich der Regionswert beim Flächenanteil von Standortbereichen überschritten. Dies geht auch - in Verbindung mit Standortkonzentrationen im Umfeld einzelner Ortslagen sowie teilweise sehr ausgedehnten Standorten bzw. auch teilweise geringen Standortabständen. Auch wurde durch die Stadt zur Kenntnis genommen, dass Umlandgemeinden an grenznahen Standorten festhalten wollen.</p> <p>Daher werden aus Sicht der Stadt Bretten weitere Abstimmungen der Regionalverbände an der gemeinsamen Regionsgrenze sowie aus</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>städtischer Sicht auch akzeptanzfördernde Verringerungen bei der Standortkulisse wie auch Verkleinerungen von Standortbereichen für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Stadt Bretten lässt sich dabei von folgenden Prämissen leiten:</p> <p>Unterstützung der regenerativen Stromerzeugung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierung an Beschlüssen zum eigenen Energieplan und eigenen Klimaschutzkonzept (u.a. 100 % regenerative Stromerzeugung vor Ort in Bretten bis 2035)</li> <li>• Anerkennung der Erforderlichkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien vor Ort</li> <li>• Orientierung an Flächenausbauziel Region (1,8 %/ Vorschlag der Verwaltung 2,5 %)</li> <li>• Aktive Mitwirkung an regionaler Standortentwicklung zur Vermeidung von „Wildwuchs“ ohne planerische Standortfestlegung</li> </ul> <p>Erhöhung der Akzeptanz durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung Gesamtüberlastung Stadt durch Orientierung/Anpassung Anzahl Standorte an regionalem Flächenausbauziel</li> <li>• Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen durch Optimierung Zuschnitte Standortbereiche/ keine Umfassung von Ortslagen</li> <li>• Konzentration Standortbereiche auf städtische Grundstücke; dadurch Steuerung durch die Stadt Bretten und Sicherung der Mitwirkungsmöglichkeit für die Bürgerschaft bei der späteren Errichtung von Anlagen</li> </ul>	<p>Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichst geringe Nutzung landwirtschaftlicher Flächen</li> </ul>	<p>des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Um auch an der Regionsgrenze eine mögliche räumliche Überlastung zu vermeiden, haben Abstimmungsgespräche zwischen den Regionalverbänden stattgefunden.</p>
M2944-6	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein setzt sich selbst das Ziel, Überlastungen von Ortslagen zu vermeiden. Dabei zieht er als Sichtfeld das 3.500 m-Umfeld von Ortslagen heran. Soweit in diesem Umfeld ein Standortbereich im Sichtfeld ein Kreissegment von 120 ° überschreitet bzw. wenn alle Standortbereiche im Sichtfeld zusammen 180 ° Kreissegmentbereich überschreiten, wird eine Überlastung konstatiert mit der Konsequenz von Standortstreichungen.</p> <p>Nach Überprüfung durch die Stadt Bretten treten - bei unveränderter Standortkulisse - bei den Einzelortslagen v.a. im Norden der Stadtgemarkung dabei Überlastungen auf bzw. werden die durch den Regionalverband angesetzten Überlastungsgrenzwerte nur wenig unterschritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neibsheim: Umfassung von ca. 190 ° gesamt im Sichtfeld, dabei 130 ° durch VRG 301/302</li> <li>- Büchig: Umfassung von ca. 145 ° gesamt im Sichtfeld, dabei 115 ° durch VRG 301/302</li> <li>- Bauerbach: Umfassung von ca. 155 ° im Sichtfeld</li> <li>- Ruit: Umfassung von ca. 110 ° gesamt im Sichtfeld, dabei 100 ° durch</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die durch die Stadt Bretten nach eigener Methodik vorgenommene Überlastungsbewertung zur Kenntnis.</p> <p>Für die Vorgehensweise zur Festlegung der vorliegenden Vorranggebietsentwürfe verweisen wir auf den Abschnitt [M2944-5].</p> <p>Um eine räumliche Umfassung zu vermeiden, wurde auch die Flächenkulisse rund um u.a. die Ortsteile Neibsheim, Büchig, Bauerbach und Ruit geprüft und die im Entwurf vorliegende Vorranggebietskulisse bei Vorliegen einer möglichen Überlastung angepasst.</p> <p>Zur Methodik der vom Regionalverband durchgeführten Überlastungsprüfung verweisen wir auf den Umweltbericht (Kap. 2.3.3).</p> <p>Zum Umgang mit den jeweiligen Vorranggebietsentwürfen und zur jeweiligen Begründung der Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>VRG 2</p> <p>Die vorgenannten Prämissen sowie die Prüfergebnisse der Überlastungsuntersuchung wurden bei der Entscheidung zu den Einzelstandorten mitberücksichtigt.</p>	
M2944-7	<p>Beurteilung der Einzel-Standortbereiche</p> <p>Zu den Einzelstandortbereichen wird auch auf die beigegeführten Kartendarstellungen mit den Standortbereichen der Teilregionalpläne sowie den Änderungs- und Streichungsvorschlägen der Verwaltung verwiesen (Anlagen 1-3). Da durch grenznah geplante Standortbereiche anderer Kommunen Beeinträchtigungen auch in der Gesamtmarkung Bretten zu erwarten sind, äußert sich die Stadt Bretten auch zu diesen Standortbereichen.</p> <p>Standortbereich VRG 301/VRG 302 nördlich Neibsheim und Büchig (Stadt Bretten)</p> <p>Mit ca. 4 km Längenausdehnung ist es ein sehr raumgreifender Standortbereich. Bei einer Beibehaltung würde er mit dieser Ausdehnung in den genannten Ortslagen bereits Überlastungseffekte (s.o.) zur Folge haben. Aus Sicht der Stadt Bretten ist außerdem die Lage des Großteils der Ackerflächen im Gebiet eines noch mehrere Jahre laufenden Flurneuordnungsverfahrens relevant. Dies dürfte zu Unsicherheiten bei der planerischen Vorbereitung von Windkraftprojekten führen. Weiterhin handelt es sich bei den am westlichen Ende des Standortbereichs teilweise einbezogenen Waldflächen um Ersatzaufforstungen für Waldeingriffe im Stadtgebiet (größtenteils Ausgleich für Industriegebiet Gölshausen, VI. Abschnitt Rüdtdwald); diese sollten aus Sicht der Stadt nicht nochmals für die Windenergie in Anspruch genommen werden. Zudem liegen Teile der vorgesehenen Flächen in Neibsheim auf einem Höhenrücken um den Wasserhochbehälter in Neibsheim. Diese sollten aufgrund der Topografie unbedingt frei von Windkraftanlagen bleiben und aus den Vorranggebieten</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Beurteilung zur Kenntnis.</p> <p>Die Vorranggebiete WE_301 und WE_302 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>herausgenommen werden.</p> <p>Weiterhin hatte der Regionalverband im Zuge seiner Gesamtfortschreibung am Nordrand der Ortslage von Neibsheim zustimmungsfähige Siedlungserweiterungsflächen vorgesehen. Nach den angrenzenden städtebaulichen Strukturen können dies nur Wohnbauflächen sein. Dahingehen sollte zu diesen zukünftigen Siedlungsflächen unbedingt auch ein Siedlungsabstand von 850 m berücksichtigt werden. Außerdem befindet sich nach Kenntnis der Stadt Bretten an der Grenze des Stadtgebiets zur Stadt Kraichtal am Talbach das Vereinsgelände des Flug- und Modellbauvereins Kraichtal e.V. mit eigenem Flugplatzgelände. Da Modellflugvereine ihre Modelle in Sichtweite des Steuerers betreiben dürfen und ggf. über eine luftverkehrsrechtliche Betriebserlaubnis mit einem Restriktionsbereich bis zu 300 m um ein Flugplatzgelände verfügen, sollte zu diesem Vereinsgelände und seinem Umfeld eine Abprüfung entgegenstehender luftverkehrlicher Belange beim Verein bzw. bei der zuständigen Luftverkehrsbehörde oder dem zuständigen Fachverband erfolgen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich südlich von Kraichtal-Oberacker noch eine Landezone des Gleitschirmclubs Kraichtal e.V. befindet; der Club betreibt darüber hinaus weitere Vereinsanlagen im Stadtgebiet Kraichtal. Daher sollten auch dazu entgegenstehende luftverkehrliche Belange in Bezug auf eine Neuabgrenzung des Standortbereichs noch geprüft werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund insbesondere der genannten Überlastungswirkungen, den Einschränkungen auf den Ackerflächen, der bewegten Topografie, entgegenstehenden luftverkehrsrechtlichen Belangen wie auch der bevorzugten Orientierung von Standortausweisungen an städtischen Grundstücken erhebt die Stadt Bretten deutliche Bedenken gegen den aktuellen Umfang des geplanten Standortbereichs. Aus Sicht der Stadt sollte der Standort auf die städtischen Waldflächen im Osten des Standortbereichs verkleinert werden; dies würde entsprechend der beigefügten Kartendarstellung noch eine Fläche von ca. 51 ha umfassen.</p>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Durch die veränderte Abgrenzung könnten auch mögliche Konflikte mit hochwertigen Gehölzbereichen in der Talbachniederung des Talbachs, mit dem genannten Wasserhochbehälter nördlich von Neibsheim sowie auch Überlastungswirkungen für die Ortslage Bauerbach vermieden werden. Um die vorgenannten Überlastungswirkungen bei der Reduzierung auch wirksam werden zu lassen, regt die Stadt außerdem an, auf Teilflächen des aktuellen Standortbereichs in den Nachbargemarkungen zu verzichten. Zumindest sollten aber diese Teilflächen auf Teilbereiche nördlich der vorgenannten städtischen Waldflächen beschränkt werden. Damit würden einerseits die Bedenken der Stadt Bruchsal wie auch der Wunsch nach grenzübergreifender Standortabstimmung der Gemeinde Kraichtal berücksichtigt.</p>	
M2944-8	<p>Standortbereich VRG 101 nördlich Bauerbach (Stadt Bretten)</p> <p>Der aktuelle Standortbereich trägt zusammen mit dem Standortbereich VRG 301/VRG 302 sowie dem geplanten Standortbereich VRG 22 in der Nachbargemarkung Oberderdingen zu nennenswerten Überlastungswirkungen für die Ortslage Bauerbach bei. Aus Sicht der Stadt Bretten werden die im Umweltbericht angeführten kumulativen Wirkungen dadurch verstärkt, dass es bereits in der Vergangenheit zu stärkeren Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch großflächige Erdaufschüttungen nördlich der Ortslage von Bauerbach gekommen ist; hier könnten auch statische Probleme bei der Errichtung von Windkraftanlagen auftreten. In einer städtischen Gesamtbetrachtung und dabei auch zur Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung in Bretten hatte die Stadt dem vorgenannten Freiland-Fotovoltaik-Standort zugestimmt.</p> <p>Vor dem Hintergrund seines Beitrags zu Überlastungswirkungen (auch angesichts der seitens der Nachbargemeinde signalisierten grundsätzlichen Befürwortung des Standortbereichs VRG 22), der Verstärkung der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Des weiteren erfolgt die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der relevante Belange sowie Vorsorgeabstände berücksichtigt.</p> <p>Die räumliche Bündelung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie für die Nutzung von Windenergie</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>kumulativen Wirkungen für die örtliche landwirtschaftliche Nutzung wie auch der Präferierung von städtischen Grundstücken erhebt die Stadt Bretten starke Bedenken gegen den geplanten Standortbereich. Ergänzend verweist die Stadt auf die geringe Windhöflichkeit des Standortbereichs. Aus Sicht der Stadt sollte auf den geplanten Standortbereich vollständig verzichtet werden. In diesem Zusammenhang verweist die Stadt Bretten auch darauf, dass die örtliche Landwirtschaft sowohl durch den Bau der ICE-Trasse als auch durch die Flurbereinigung deutliche Verluste hatte. Daher ist es ein Anliegen der Stadt, zukünftig außerhalb der vorgesehenen Fläche für Solarenergie weitere Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen in Bauerbach zu vermeiden. Die Gemeinde Oberderdingen hatte im Abstimmungsgespräch auch eine Unterstützung dazu signalisiert; soweit durch den Regionalverband eine Fortführung des Standortbereichs VRG 22 erfolgt, so sollte der Standortbereich VRG 101 gestrichen werden.</p>	<p>erfolgt im vorliegenden Planentwurf, wo möglich, abgestimmt. Ziel dieser Planung ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien gezielt in bestimmten Bereichen zu konzentrieren und gleichzeitig andere Bereiche freizuhalten. Dies folgt dem Grundsatz dezentrale Konzentration.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_101 wird im aktuellen Entwurf unverändert weiterverfolgt. Für den Vorranggebietsentwurf WE_22 wurde die Gebietsabgrenzung im Rahmen der Planüberarbeitung reduziert. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2944-9	<p>Standortbereich VRG 22 südöstlich Bauerbach (Gemeinde Oberderdingen)</p> <p>Mit ca. 2,8 km Längenausdehnung ist es ein sehr raumgreifender Standortbereich. Bei einer Beibehaltung würde er mit dieser Ausdehnung in der Ortslage Bauerbach zusammen mit dem vorgenannten Standortbereich VRG 101 bereits Überlastungseffekte (s.o.) zur Folge haben.</p> <p>Zur Minimierung von einkreisender Beeinträchtigung der Ortslage Bauerbach wird eine Standortverkleinerung durch weiteres Abrücken von Bauerbach dringend angeregt. Hierbei sollten die im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie angeführten Umweltbelange in dem Waldstandort (naturnaher Wald/ Wildtierkorridor) stärker berücksichtigt werden. Außerdem wird hierzu auf den lediglich im Bereich der Mindestwindhöflichkeit liegenden niedrigen Wert verwiesen (200 W/qm gegenüber mind. 215 W/qm).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M2944-8.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2944-10	<p>Standortbereich VRG 96 östlich Gölshausen (Stadt Bretten, Gemarkung Kernstadt Bretten)</p> <p>Der Standortbereich überschneidet sich an seinem südöstlichen Rand mit einem seitens der Stadt Bretten präferierten Freiland-Fotovoltaik-Projektbereich.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die beabsichtigte Planung eines Standorts für Freiland-Fotovoltaik wie auch zur Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen des Rüdtwalds sollte aus Sicht der Stadt Bretten zugunsten der Fotovoltaik auf den Standortbereich WE 96 (tw. Offenland, tw. Wald) verzichtet werden; hierzu wird außerdem auf den lediglich im Bereich der Mindestwindhöffigkeit liegenden Wert verwiesen (220 W/qm gegenüber mind. 215 W/qm) Hierzu wird auch Bezug genommen darauf, dass eine Fotovoltaik-Entwicklung gemäß dem Plansatz 4.2.4 (3) der Teilfortschreibung Windenergie erst nach Errichtung von Windkraftanlagen möglich wäre. Angesichts der vorrangig beabsichtigten Errichtung von Freiland-Fotovoltaik (Positiver Gemeinderatsbeschluss für dieses Projekt wurde gefasst, ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des Regionsplans soll dafür gestellt werden) würde dies aus Sicht der Stadt ein wesentliches Umsetzungshindernis für dieses Projekt darstellen. Den Belangen des UNESCO-Weltkulturerbes Kloster Maulbronn kann aus Sicht der Stadt durch die Streichung des Standortbereichs Rechnung getragen werden (Lage Standort im Abstand von 7.500 m zum Kloster). Der Stadt Bretten ist daran gelegen, dass die Klosteranlage Maulbronn nicht beeinträchtigt wird und sie darf durch die Ausweisung von Vorranggebieten keinesfalls ihren Weltkulturerbestatus verlieren. Da sich die Nachbargemeinde auch gerade um das europäische Kulturerbe-Siegel bewirbt, wird hierzu insgesamt eine Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege zur Prüfung der Denkmalbelange angeregt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der alle relevanten Belange, einschließlich der Mindestwindhöffigkeit einbezieht. Die Windhöffigkeit des Vorranggebietenentwurfs WE_96 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 224 W/m<sup>2</sup> oberhalb der im Kriterienkatalog festgelegten Mindestanforderung von 190 W/m<sup>2</sup>.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_96 wird beibehalten, da er im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie der Abwägung unter Berücksichtigung der Ziele des § 2 EEG, der WindBG und des KlimaG BW als geeignet bewertet wurde. Eine Streichung des Vorranggebieten zugunsten eines konkurrierenden Photovoltaik-Projekts ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vorgesehen. Die mögliche Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde im Verfahren zur Teilfortschreibung Solarenergie geprüft und aufgrund des Verstoßes gegen mehrere Planungskriterien nicht aufgenommen (siehe Synopse der eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussempfehlung, Stellungnahme M32-4, PA/1/XI).</p> <p>Die potenzielle Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes Kloster Maulbronn wurde bereits im Rahmen der mit dem Landesdenkmalamt abgestimmten Vorgehensweise geprüft. Für die Bewertung des Einflusses von Windenergievorhaben im Umfeld von Welterbestätten auf deren einzigartigen und universellen Wert sind keine pauschalen Abstände, sondern konkret benannte Sichtachsen und Sichtbeziehungen maßgeblich. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg, Abschnitte M2681-3ff.</p>
M2944-11	Standortbereich VRG WE3 südlich Ruit (Gemeinde Neulingen, Enzkreis/ Region Nordschwarzwald)	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Um auch an der Regionsgrenze eine mögliche räumliche Überlastung zu</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der geplante Standortbereich mit ca. 65 ha befindet sich ca. 850 m südlich des zum Stadtteil Ruit gehörigen Siedlungsbereichs Rotenberger Hof und dabei in Teilflächen beiderseits der Bundesstraße B 294. Er erstreckt sich auf Waldflächen. Im Umweltbericht der Teilfortschreibung des Regionalverbands Nordschwarzwald werden noch verschiedene kleinflächige verbleibende Restriktionen angeführt, die eher für die spätere Anlagengenehmigung relevant sind. Allerdings wird auch auf eine erforderliche Konfliktlösung hinsichtlich eines benachbarten NATURA-2000 Gebiets hingewiesen. Die Stadt Bretten hatte bereits im Rahmen der Vorbereitung des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gegenüber dem Landratsamt Pforzheim Bedenken gegen die Anlagenplanung geäußert (mögliche Beeinträchtigungen denkmalrechtlicher Belange des UNESCO-Weltkulturerbes Kloster Maulbronn, mögliche Beeinträchtigung einer Erdbebenmessstation in Bretten sowie Beeinträchtigungen des Rotenberger Hofes durch Schattenwurf).</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorgenannten Restriktionen sowie kumulierender Beeinträchtigungen bei unveränderter Beibehaltung des geplanten Standortbereichs VRG 2 im Großen Wald (s.u.) fordert die Stadt Bretten vom Regionalverband Nordschwarzwald eine nochmalige Prüfung der Ausweisung des Standortbereichs. Mindestens aber sollte eine weitere Abstandsvergrößerung erfolgen. Da es bei den beiden vorgenannten Standortbereichen offensichtlich bisher zu einer zu wenig abgestimmten Ausweisung von Standorten gekommen ist, sollte auch durch die beiden Regionalverbände an diesem und ggf. weiteren grenznahen Standorten eine erweiterte Abstimmung vorgenommen werden.</p>	<p>vermeiden, haben Abstimmungsgespräche zwischen den Regionalverbänden stattgefunden.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein keinen Einfluss auf die Planungen seiner Nachbarverbände.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_2 (Bretten) wird verkleinert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2944-12	<p>Standortbereich VRG 2 im Großen Wald südlich der Kernstadt (Stadt Bretten)</p> <p>Mit ca. 2,6 km Längenausdehnung ist es ebenfalls ein sehr raumgreifender Standortbereich. Aus Sicht der Stadt Bretten sind außerdem noch Beeinträchtigungen der Erdbebenmessstation Bretten zu prüfen, die sich in</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird den Anregungen der Stadt Bretten folgen.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_2 (Bretten) wird verkleinert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nur 700 m Abstand zur nordwestlichen Grenze des aktuellen Standortbereichs befindet (lt. Fachliteratur im Abstand von bis zu 2 km zur Station Beeinträchtigungen durch Erschütterungen möglich). Insbesondere im Norden des großen Walds besteht - auch i.V.m. den am Waldrand gelegenen Erholungseinrichtungen (Tierpark Bretten/ Kletterpark) - eine stärkere Erholungsnutzung in den Waldflächen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der angeführten Belange wie auch zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Ortslagen von Sprantal und Ruit durch den langgezogenen Standortbereich auf einem Berggrücken fordert die Stadt Bretten eine deutliche Standortverkleinerung fordert die Stadt Bretten eine deutliche Standortverkleinerung im Norden und Süden des Standortbereichs auf dann noch ca. 70 ha entsprechend der beigefügten Kartendarstellung. Hierzu wird außerdem auf den lediglich im Bereich der Mindestwindhöflichkeit liegenden Wert verwiesen (220 W/qm gegenüber mind. 215 W/qm). Den Belangen des UNESCO-Weltkulturerbes Kloster Maulbronn kann aus Sicht der Stadt bei der Standortverkleinerung ebenfalls durch eine Abgrenzung am östlichen Rand im Abstand von 7.500 m zum Kloster Rechnung getragen werden (beim verkleinerten Standort bereits berücksichtigt). Insbesondere auch in Bezug auf diesen Standortbereich wird eine Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege zur Prüfung der Denkmalbelange angeregt.</p> <p>Durch die Standortverkleinerung kann außerdem akzeptanzfördernd der Abstand zu den Ortslagen von Ruit und Sprantal erhöht wie auch der Mindestabstand des Regionalverbands von 850 m zu Wohngebieten in der benachbarten Ortslage Nussbaum erreicht werden. Ebenso können stärker erholungsbezogen genutzte Waldflächen freigehalten sowie Beeinträchtigungen der Erdbebenmessstation wirksamer vermieden werden. Weiterhin sollte bei der Standortfindung von Anlagen auch das topografisch bewegte Gelände im Standortbereich beachtet werden.</p>	<p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2944-13	<p>Standortbereich VRG WEZ2 südwestlich Sprantal (Gemeinden Königsbach-Stein und Neulingen, Enzkreis/ Region Nordschwarzwald)</p> <p>Der geplante Standortbereich mit ca. 405 ha befindet sich ca. 1.100 m südöstlich der Ortslage Sprantal. Er erstreckt sich in Gemarkungsnähe zu Bretten auf Waldflächen.</p> <p>Im Umweltbericht der Teilfortschreibung des Regionalverbands Nordschwarzwald werden noch verschiedene kleinflächige verbleibende Restriktionen angeführt, die eher für die spätere Anlagengenehmigung relevant sind. Allerdings wird auch auf eine erforderliche Konfliktlösung hinsichtlich eines benachbarten NATURA-2000 Gebiets hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Bretten verweist zu diesem Standortbereich nochmals auf das Vorhandensein einer Standortkonzentration an der Regionsgrenze, die gleichzeitig Grenze des Stadtgebiets Bretten ist. Zur Verringerung von landschaftlichen Überlastungseffekten im Grenzbereich regt die Stadt eine Verkleinerung des Standortbereichs durch deutliche Abstandsvergrößerung zur gemeinsamen Grenze an.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2944-14	<p>Standortbereich VRG 180 westlich Dürrenbüchig (Gemeinde Walzbachtal)</p> <p>Der geplante Standortbereich befindet sich ca. 1.000 m westlich eines rechtskräftigen Bebauungsplans für ein Wohngebiet sowie ca. 800 m westlich von mit dem Regionalverband abgestimmten wohnnutzungsorientierten Siedlungsflächenerweiterungen in der Ortslage von Dürrenbüchig. Er erstreckt sich auf Ackerflächen. Der Standortbereich wurde durch die Gemeinde Walzbachtal als Windkraftstandort im FNP rechtskräftig ausgewiesen und ist durch den Regionalverband übernommen worden. Nach Information der Verwaltung beabsichtigt die Nachbargemeinde anzuregen, diese Teilfläche des Standortbereichs in nördlicher Richtung in die angrenzenden Waldflächen zu erweitern.</p> <p>Angesichts des im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie direkt nördlich von Dürrenbüchig geplanten und von Seiten der Stadt Bretten befürworteten Freiflächen-Fotovoltaik-Standorts wie auch bestehender Beeinträchtigung durch den Rohstoffabbaustandort in Wössingen regt die Stadt Bretten zur Minimierung von Beeinträchtigungen in Dürrenbüchig unbedingt eine Beschränkung auf den bisherigen Standortbereich an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE 180 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hierzu wird außerdem auf den lediglich im Bereich der Mindestwindhöflichkeit liegenden Wert verwiesen (215 W/qm gegenüber mind. 215 W/qm).</p>	
M2944-15	<p>Standortbereich VRG 93 westlich Diedelsheim (größtenteils Stadt Bretten)</p> <p>Der Gemeinderat hatte sich in der Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein dahingehend festgelegt, dass ein neuer Gewerbeschwerpunkt westlich von Diedelsheim ausgewiesen werden soll (Standort „Karlsruher Dreieck“). Bei einem Windkraftstandort im Standortbereich VRG 93 kann die regenerative Stromerzeugung standortnah in diesem angestrebten neuen Gewerbeschwerpunkt genutzt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund insbesondere der bevorzugten Orientierung von Standortausweisungen an städtischen Grundstücken erhebt die Stadt Bretten Bedenken gegen den aktuellen Umfang des geplanten Standortbereichs. Aus Sicht der Stadt sollte der Standort auf die städtischen Waldflächen verkleinert werden; dies würde entsprechend der beigefügten Kartendarstellung noch eine Fläche von ca. 56 ha umfassen. Akzeptanzfördernd könnte dadurch auch der Siedlungsabstand zu Wohngebieten in Diedelsheim auf ca. 1.050 m erhöht werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die vorliegende Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung der Flächenziele geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, so dass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann.</p> <p>Die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Flächenreserven sowie die regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für die Siedlungserweiterung, inklusive der entsprechenden Vorsorgeabstände, wurden als Planungskriterium berücksichtigt. Die Windenergieplanung verhindert die Umsetzung künftiger kommunaler Siedlungsflächen also nicht.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p>
M2944-16	Fazit zu den Standortbereichen	<b>Kenntnisnahme.</b>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Mit den noch verbleibenden Standortbereichen auf ca. 177 ha (= 2,5 % des Stadtgebiets) kann die Stadt Bretten das angestrebte Mindestflächenziel von 1,8 % des Stadtgebiets sogar noch überschreiten und zusammen mit den befürworteten Standortbereichen zur Solarenergie einen immer noch substanziellen und somit eher akzeptanzorientierten Beitrag zum Ausbau Erneuerbarer Energien im Kraichgau leisten. Der Vorschlag zu den Vorranggebieten, die bleiben sollen, ist aus Sicht der Verwaltung eine für die Gesamtstadt vertretbare Kompromisslösung vor dem Hintergrund, dass sich die Stadt Bretten der zukünftigen Windenergienutzung nicht verweigern kann.</p>	<p>Das regionale Flächenziel, die das Land Baden-Württemberg in § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) festgeschrieben hat, gilt immer für die gesamte Region – hier: Region Mittlerer Oberrhein. Eine unmittelbare Weitergabe des Ziels an die Kommunen ist weder vom Gesetzgeber gefordert, noch sinnvoll. Das ergibt sich schon allein aus den unterschiedlichen Eignungen der kommunalen Flächen. Je nach Kommune werden also unterschiedlich große Anteile der Gemeindefläche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt werden. Dabei ist es auch möglich, dass bestimmte Kommunen gar keine Vorranggebiete erhalten werden, andere wiederum, bei guten Voraussetzungen, mehr als 1,8 Prozent.</p> <p>Die pauschale Reduktion der Vorranggebietskulisse einer einzelnen Kommune auf 1,8 Prozent der Gemarkungsfläche ist nicht das Ziel der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Vorranggebietskulisse in Bretten und den Nachbarkommunen wird reduziert. Dazu verweisen wir auf die vorangegangenen Abschnitte zur Stellungnahme [M2944].</p>
M2944-17	<p>Sonstiges</p> <p>Bei der Auseinandersetzung mit den grenznahen Standortbereichen an der Süd- und Südwestgrenze der Stadtgemarkung zur Region Nordschwarzwald sind der Stadt weiterhin noch nicht ganz erklärbare Unterschiede bei den Windhöufigkeitsangaben aufgefallen. Dahingehend sollte in Abstimmung mit dem Regionalverband Nordschwarzwald noch eine Prüfung der Angaben erfolgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Ermittlung der Windleistung erfolgt auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg. Dieser dient als Basis für alle in Baden-Württemberg in Aufstellung befindlichen Regionalpläne zur Sicherung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. Nach dem beschlossenen Kriterienkatalog für die Region Mittlerer Oberrhein wurden alle Bereiche ab der Eignungsstufe E3 (min. 190 W/m<sup>2</sup>) in die Suchkulisse zur Festlegung von Vorranggebieten einbezogen. Nach der Abgrenzung der Gebiete innerhalb des Suchraums in einer Einzelfallbetrachtung wurden die Windgeschwindigkeitsdaten der relevanten Zellen innerhalb der Vorranggebiete verschnitten, um den Mittel-, Minimal- und Maximalwert der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windhöflichkeit für jedes Gebiet zu ermitteln.</p> <p>Der Mittelwert wird in den Gebietssteckbriefen als Anlage zum Umweltbericht ausgewiesen und dokumentiert. Auch Minimal- und Maximalwerte wurden ermittelt und geprüft. Keines der Gebiete auf der Gemarkung Bretten beinhaltet oder beinhaltete Bereiche aus dem Windatlas, in denen die Eignungsstufe "E3" des Kriterienkatalogs unterschritten wird.</p> <p>Der Regionalverband befindet sich im stetigen Austausch mit allen benachbarten Trägern der Regionalplanung.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Bruchsal**  
Otto-Oppenheimer-Platz 5  
76646 Bruchsal

Verfassungsdatum: 27.03.2024

Einreichungsdatum: 16.05.2024

ID: M2961

Eingangsnummer: 9990

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2961-1	<p>Der Regionalverband stellte der Öffentlichkeit in seiner Verbandsversammlung am 26.07.2023 eine erste Karte mit Suchräumen für Windenergieanlagen vor. Die Suchraumkarte umfasste etwa 7,5 % des Verbandsgebietes und war damit um mehr als das Vierfache größer als die gesetzlich erforderlichen 1,8 % des Verbandsgebietes, die bis September 2025 vom Regionalverband als Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p> <p>In dieser Suchraumkarte waren in Bruchsal 13,6 % der Gesamtgemarkung mit Suchräumen und Kernsuchräumen belegt, die sich vor allem in den östlichen und südöstlichen Höhenlagen konzentrierten. Die Ortsteile Heildelsheim, Helmsheim und Obergrombach waren großflächig von Suchräumen umgeben, die sich zusätzlich auf den Gemarkungen der Nachbarkommunen Kraichtal, Bretten, Gondelsheim, Walzbachtal und Weingarten fortsetzten. Insgesamt waren im Kraichgauer Hügelland deutlich mehr Flächen vorgesehen, als in anderen Bereichen des Verbandsgebietes.</p> <p>Aufbauend auf den zahlreichen Gesprächen und Diskussionen, die mit der Bevölkerung, den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat während des stadtweiten Dialogprozesses geführt wurden, gab die Stadt Bruchsal im</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rahmen der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sommer 2023 eine Stellungnahme zur Suchraumkarte ab und forderte den Regionalverband auf, die Suchräume von 13,6 % auf 5,2 % der Gemarkung Bruchsal zu reduzieren.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Stadt Bruchsal vom 26.09.2023 wird verwiesen.</p> <p>Am 24.01.2024 beschloss der Planungsausschuss des Regionalverbandes dann die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein und stellte den Entwurf der Vorranggebiete für Windenergie vor. Im Vergleich zur Suchraumkarte vom 26.07.2023 wurden die für Windenergieanlagen geeigneten Flächen von 7,5 % auf 3,3 % des Verbandsgebietes reduziert. Der Entwurf legt somit 7.138 Hektar des Verbandsgebietes als Vorranggebiete fest.</p> <p>Im Zuge der Reduzierung wurden dankenswerter Weise auch Flächen herausgenommen, die die Stadt Bruchsal in ihrer Stellungnahme von September 2023 als eher ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen eingestuft hatte.</p> <p>Dabei handelt es sich um folgende Suchräume (Bezeichnung gem. Stellungnahme der Stadt Bruchsal vom 26.09.2023):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rohrbacher Hof</li> <li>2. Golfplatz</li> <li>3. Rebanlage „Nottenberg“</li> <li>4. Hornbuckel (Teilbereiche südlich der Kreisstraße)</li> <li>5. Großer Wald Ost</li> <li>6. Großer Wald Süd (überwiegender Teil)</li> </ol>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>7. Oberer Wald Nordost (Teilbereich)</p> <p>8. Pfadberg</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_001</a></p> <p>Die Stadt Bruchsal bedankt sich, dass der Regionalverband bei den oben genannten Flächen der Stellungnahme gefolgt ist und diese aus der weiteren Betrachtung herausgenommen hat.</p>	
M2961-2	<p>Umfang und Konzentration der Vorranggebiete</p> <p>Trotz der Flächenreduzierung verbleiben sowohl auf der Gemarkung Bruchsal als auch in der gesamten Region Mittlerer Oberrhein überdurchschnittlich viele Vorranggebiete. Sie umfassen insgesamt 3,3 % der Regionsfläche und liegen damit 1,5 % über dem Mindestziel von 1,8 % bzw. 3.854 Hektar des Verbandsgebietes, die bis September 2025 vom Regionalverband ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus konzentrieren sich die Vorranggebiete nach wie vor auf bestimmte Gebiete, während weite Teile der Region nicht für die Windenergienutzung vorgesehen sind. Auch wenn es hierfür gute Gründe gibt, ist es nicht nachvollziehbar, dass durch die Konzentration auf einzelne regionale Schwerpunkte eine Überlastung dieser Gebiete erzeugt wird, wenn der Entwurf der Vorranggebiete doch einen großzügigen Spielraum von 1,5 % beinhaltet.</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_002</a></p> <p>Zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Ortschafts- und Gemeinderäten hat die Stadt Bruchsal im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsprozesses einen tragfähigen Kompromiss erarbeitet, der in der Bevölkerung weitgehend Akzeptanz gefunden hat. Um den Ausbau der Windenergie voranzutreiben und gleichzeitig dem Umstand Rechnung zu tragen, dass aufgrund der regionalen Unterschiede im Verbandsgebiet nicht</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtäumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>alle Kommunen gleich gut für die Windenergienutzung geeignet sind, war die Stadt Bruchsal bereit, mit einer Fläche von 5,2 % bzw. 482 Hektar der Gemarkung mehr als den durchschnittlichen Flächenbeitrag von 1,8 % pro Kommune im Verbandsgebiet zu leisten.</p> <p>Die aktuelle Karte des Regionalverbandes, die den Entwurf der Vorranggebiete zeigt, spiegelt diesen Beitrag leider nicht wider und sieht auf Bruchsaler Gemarkung weiterhin Flächen von über 9 % für die Windenergienutzung vor.</p> <p>Betrachtet man die Gesamtgemarkung Bruchsal, liegen die Schwerpunkte der Suchräume in den östlichen und südöstlichen Höhenlagen. Dabei sind vor allem die Ortsteile Heildelsheim, Helmsheim und Obergrombach großflächig von Suchräumen umgeben, die sich auch über die Gemarkungsgrenze hinweg auf die Nachbargemarkungen von Kraichtal, Bretten und Gondelsheim erstrecken.</p> <p>Weiterhin erfolgt auf Gemarkung Bruchsal, wie auch in anderen stark betroffenen Kommunen im Verbandsgebiet, eine unverhältnismäßige Ausweisung von Vorranggebieten. Und damit eine unzumutbare Belastung für einzelne Ortsteile. Die aktuelle Karte des Regionalverbandes sieht allein für Bruchsal Vorranggebiete auf einer Fläche von 9,4 % der Gemarkung vor, die insbesondere die drei Ortsteile Heildelsheim, Helmsheim und Obergrombach umschließen. Zusammen mit weiteren Vorranggebieten direkt an der Gemarkungsgrenze zu Kraichtal, Bretten und Gondelsheim entsteht für diese Ortsteile eine Umfassungswirkung und Riegelbildung, wie die folgende Grafik deutlich zeigt:</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_003</a></p> <p>Zwar sind auch in anderen Kommunen in Bezug auf ihre Flächengröße große Vorranggebiete ausgewiesen, eine solch extreme Umfassungswirkung und Riegelbildung einzelner Ortsteile ist jedoch in keiner anderen Kommune in dieser Massivität zu erkennen.</p>	<p>aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (beispielsweise können am Flughafen Karlsruhe in den An- und Abflugbereichen aus rechtlich-tatsächlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2961-3	<p>In der Begründung zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) ist als Grundsatz 4 formuliert:</p> <p>(4) Konfliktminimierende Standortauswahl</p> <p>Die Möglichkeiten einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete sowie zwischen den Vorranggebieten, die im räumlichen Zusammenhang stehen, sollen genutzt werden.</p> <p>In der Begründung heißt es dazu unter anderem:</p> <p>In Bezug auf mehrere Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, sollen beim Windparklayout die Ziele einer möglichst ganzheitlichen Betrachtung und raumverträglichen Einbindung verfolgt werden. Dadurch sollen insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Solche negativen Raumveränderungen können beispielsweise unterschiedlich dimensionierte Windenergieanlagen sein oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungen mit Windenergieanlagen oder eine Riegelwirkung durch bandartig aneinandergereihte Windenergieanlagen.</p> <p>Diese Aussagen wurden bei der Auswahl der Vorranggebiete auf der Gemarkung Bruchsal offensichtlich nicht berücksichtigt. Darüber hinaus kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich alle Vorranggebiet im kommunalen Besitz befinden und somit eine Steuerungsmöglichkeit innerhalb der Vorranggebiete für die Kommunen gegeben ist.</p> <p>Die Vorranggebiete müssen daher weiter eingegrenzt und der Überlastungsschutz einzelner Kommunen gewährleistet werden. Auch Hinweise auf örtliche Gegebenheiten sollten eine stärkere Berücksichtigung finden. Es besteht genügend Spielraum für den Regionalverband eine weitere Eingrenzung vorzunehmen und nicht nahezu das Doppelte an</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Plansatz 4.2.4 G (4) bezieht sich auf die spätere Ausgestaltung der Windparks innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie. Die erforderliche Überprüfung auf eine potenzielle räumliche Überlastung von Siedlungen durch Vorranggebiete wird davon nicht erfasst.</p> <p>Der Umgang mit der Umfassungswirkung bzw. mit dem Schutz vor unzumutbaren Belastungen, die durch eine Umfassung entstehen können, ist im Umweltbericht dokumentiert. Die dort dargestellte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Überprüfung nur durchgeführt werden kann, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegenüber entgegenstehenden Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Fläche für die Windenergie auszuweisen als gesetzlich vorgegeben.	
M2961-4	<p>Umfassungswirkung</p> <p>Um die Umfassung von Ortschaften bewerten zu können, beruft sich der Regionalverband, wie viele andere Fachplanerinnen und Fachplaner auch, auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013 bzw. auf seine aktualisierte Fassung von 2021. Ziel des Gutachtens war es, Kriterien zur Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität aufzuzeigen, die aus der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen resultieren können.</p> <p>Ein zentrales Ergebnis des Gutachtens ist, dass eine Beeinträchtigung des horizontalen Gesichtsfeldes (180°) durch Eignungsgebiete für Windenergieanlagen von bis zu zwei Drittel (120°) als zumutbar bewertet wird, wenn sich daran ein Freihaltekorridor von 60° anschließt, um einen freien Blick in die Landschaft zu gewährleisten. Bezogen auf ein 360°-Panorama können Ortschaften also mit einem maximalen Umfassungswinkel von 2 x 120° (= 240°) unter Einhaltung eines 2 x 60° Freihaltekorridors umschlossen werden.</p> <p>Der wesentliche Unterschied zwischen den Gutachten von 2013 und 2021 ist die Herleitung und Anpassung des Betrachtungsraumes. Während sich der Betrachtungsraum 2013 aus dem Mindestabstand zu Siedlungen von 1.000 Metern und dem vorgeschriebenen Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 Metern zusammensetzte, erfolgte 2021 keine pauschale Einbeziehung von Siedlungsabständen mehr. Begründet wurde diese Entscheidung zum einen durch die unterschiedliche Handhabung der Abstände in den einzelnen Planungsregionen und zum anderen durch die Berücksichtigung der Höhenwirkung von Windenergieanlagen im vertikalen Gesichtsfeld. Ausgehend vom</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die durch die Stadt Bruchsal nach eigener Methodik vorgenommene Überlastungsbewertung zur Kenntnis.</p> <p>Für die Vorgehensweise zur Festlegung der vorliegenden Vorranggebietsentwürfe verweisen wir auf den Abschnitt M2961-2.</p> <p>Um eine räumliche Umfassung zu vermeiden, wurde auch die Flächenkulisse rund um u.a. die Ortsteile Heidelsheim, Helmsheim, Obergrombach, Neibsheim und Büchig geprüft. Die Vorranggebietskulisse wird auch basierend auf diesen Ergebnissen bei Vorliegen einer möglichen Überlastung angepasst.</p> <p>Zur Methodik der vom Regionalverband durchgeführten Überlastungsprüfung verweisen wir auf den Umweltbericht (Kap. 2.3.3).</p> <p>Zum Umgang mit den jeweiligen Vorranggebietsentwürfen und zur jeweiligen Begründung der Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse und die nachfolgenden Abschnitte.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung, beträgt der Prüfradius nun nicht mehr 3.500 Meter, sondern nur noch 2.500 Meter. Als Siedlungen werden Bereiche verstanden, die dem Wohnen gemäß §§ 30, 34 BauGB, der Erholung, dem Fremdenverkehr und der Gesundheit dienen.</p> <p>Durch die Reduzierung des Prüfradius fallen zwangsläufig weniger Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Betrachtungsraum, wodurch auch seltener von einer Umfassung von Ortschaften ausgegangen werden kann. Hinzu kommt, dass die Umfassungswirkung stets vom geometrischen Mittelpunkt der Siedlungen aus geprüft werden soll. Aus Sicht der Stadt Bruchsal ist die Betroffenheit an den Siedlungsrändern jedoch am höchsten, weil die Sicht in die freie Landschaft nicht wie im dichter bebauten Siedlungskern durch (hohe) Gebäude, wie z. B. mehrgeschossige Wohnhäuser oder Kirchtürme beeinträchtigt wird. Um eine realistische Belastung abbilden zu können, sollte der Abstand zu den Ortschaften also vom tatsächlichen äußeren Siedlungsrand gemessen werden und nicht vom geometrischen Mittelpunkt. Auch der Regionalverband misst seine Umgebungs- und Vorsorgeabstände von den äußeren Siedlungsrändern, die er aus den Flächennutzungsplänen planerisch ableitet.</p> <p>Sieht man sich nun einmal die Situation in Bruchsal an und vergleicht die Betrachtungsräume nach den Kriterien von 2013 und 2021 mit dem Betrachtungsraum, der sich aus einem Abstand von 2.500 Metern um den äußeren Siedlungsrand ergibt, stellt man fest, dass sich dieser eher dem 3.500 Meter-Radius von 2013 annähert. Auch wenn das (aktualisierte) Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern das Werk ist, an dem sich alle Planende orientieren, möchte die Stadt Bruchsal auf diesen Zusammenhang hinweisen und deutlich machen, dass sie einen Radius von 3.500 Metern bzw. einen Abstand von 2.500 Metern vom äußeren Siedlungsrand als Kriterium zur Prüfung der Umfassungswirkung als realistischer einschätzt. Da es sich bei dem Gutachten lediglich um Empfehlungen und</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Orientierungswerte handelt, die sich vor allem auf die Umfassung flacher Gebiete in Norddeutschland beziehen, ist eine Prüfung bzw. Anpassung der Kriterien unter Berücksichtigung der naturräumlichen Situation in der Region Mittlerer Oberrhein angezeigt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, ist der Umfang der Vorranggebiete in Bruchsal im Vergleich zu anderen Bereichen im Verbandsgebiet überdurchschnittlich groß. Vor allem im Ortsteil Heidelberg macht die Wahl der Kriterien zur Prüfung der Umfassungswirkung einen enormen Unterschied. Während in einem Betrachtungsraum von 2.500 Metern (um den geometrischen Mittelpunkt des Siedlungsbereiches des Ortsteils Heidelberg) ein Umfassungswinkel von insgesamt 113° im Norden von Heidelberg gemessen werden kann, sind es in einem Betrachtungsraum von 3.500 Metern mehr als 180°. Dieser Umfassungswinkel erstreckt sich vom Nordwesten in den Südosten und wird im Südwesten durch einen weiteren Umfassungswinkel von 50° ergänzt. Legt man zur Prüfung der Umfassungswirkung einen Abstand von 2.500 Metern um den äußeren Siedlungsrand Heidelheims, ist die umfassende Wirkung ähnlich stark ausgeprägt und überschreitet die zumutbare visuelle Belastung der Bevölkerung. Der max. Umfassungswinkel von 2 x 120° (= 240°) unter Einhaltung eines 2 x 60° Freihaltekorridors wird in diesen Fall deutlich überschritten (siehe Abb. 4).</p> <p>Die Umfassungswirkung reduziert sich deutlich, wenn folgende Vorranggebiete vom Regionalverband aus der weiteren Betrachtung herausgenommen werden:</p> <p><a href="#">M2961 Darstellung Stell_004</a></p> <p>Die Flächen, die aus Sicht der Stadt Bruchsal nicht als Vorranggebiete in Fragen kommen, werden auf den nachfolgenden Seiten noch einmal detailliert beschrieben. Zusammenfassend kann man jedoch sagen, dass die Vorranggebiete im Südwesten (WE_13, WE_66) und Osten (WE_52, WE_301, WE_302) maßgeblich zur Umfassung des Ortsteils beitragen</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(siehe Abb. 5). Vor allem die Vorranggebiete, die sich über die Bruchsaler Gemarkungsgrenze hinweg auf die Gemarkung Bretten erstreckt, sind problematisch. Sie umfassen nicht nur Heidelberg, sondern auch die Ortsteile Neibsheim und Büchig auf Brettener Gemarkung. Außerdem handelt es sich um zahlreiche Offenlandflächen, die sehr kleinteilig parzelliert sind und die Umsetzung von Windenergieanlagen erschweren.</p> <p>Die Vorranggebiete WE_301 und WE_302 tragen auch zur Umfassung des Ortsteils Helmsheim bei. Sowohl im Betrachtungsraum von 2.500 Metern als auch von 3.500 Metern treten die Gebiete auf Brettener Gemarkung mit einem Umfassungswinkel von rund 40° in Erscheinung. Hinzu kommt die umfassende Wirkung der Vorranggebiete im Norden und Nordosten. Auch wenn von diesen nur ein geringer Teil in den Betrachtungsraum von 3.500 Metern fällt, ist von einer visuellen Belastung auszugehen. Des Weiteren erstreckt sich ein Umfassungswinkel von 115° im südwestlichen Bereich Helmsheims. Die darin befindlichen Vorranggebiete liegen nicht nur auf Bruchsaler Gemarkung, sondern setzen sich auch auf der Gemarkung Gondelsheim fort (siehe Abb. 6).</p> <p>Da sich zwischen den beiden größten Umfassungswinkeln (ca. 40° und 115°) kein Freihaltekorridor von mindestens 60° befindet, ist die zumutbare visuelle Belastung der Helmsheimer Bürgerinnen und Bürger überschritten und muss verringert werden. In diesem Fall spielt auch der anzunehmende Prüfradius nur eine untergeordnete Rolle. Analog zum Ortsteil Heidelberg reduziert sich die Umfassungswirkung, wenn die bereits genannten Vorranggebiete aus der weiteren Betrachtung des Regionalverbandes herausgenommen werden. Die Betroffenheit des Ortsteils Helmsheim ist deutlich erkennbar und eine Reduzierung der Vorranggebiete unumgänglich (siehe Abb. 7).</p> <p>Der Ortsteil Obergrömbach ist ebenfalls von der umfassenden Wirkung der Vorranggebiete auf Bruchsaler Gemarkung betroffen. Vom Nordwesten bis in den Südosten erstreckt sich ein durchgehender Umfassungswinkel von über 150°. Die Vorranggebiete WE_13 (nördlicher Teil) und WE_66 führen</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zu einer überdurchschnittlichen Belastung des Ortes und wirken sich negativ auf die Lebensqualität der Obergrombacher Bevölkerung aus (siehe Abb. 8).</p> <p>Hinzu kommen die örtlichen Gegebenheiten, die in und um Obergrombach eine wichtige Rolle spielen. Während sich im Norden unter anderem die Michaelskapelle, der Jüdische Friedhof, die Villa Rustica und das Gelände der Bundeswehr befinden, wird der Blick im Osten auf die Burg und das Schloss Obergrombach durch das Vorranggebiet WE_66 beeinträchtigt. Auch wenn diese nicht wie die Michaelskapelle in die Liste der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg aufgenommen wurde, ist sie für die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Bauwerk, das den Ortsteil prägt und Identität stiftet. Die Stadt Bruchsal möchte vermeiden, dass dieses ortsbildprägende Gebäude von Windenergieanlagen umrahmt wird und fordert aus diesem Grund die Herausnahme des Vorranggebietes WE_66 sowie WE_13 (siehe Abb. 9).</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_005</a></p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_006</a></p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_007</a></p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_008</a></p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_009</a></p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_010</a></p>	
M2961-5	<p>Geeignete und ungeeignete Vorranggebiete</p> <p>Aus den bisher geführten Gesprächen und Rückmeldungen im Rahmen des Dialogprozesses zum Thema Windenergie, den die Stadt Bruchsal seit 2022 mit den Bürgerinnen und Bürgern führt, haben sich folgende Zielsetzungen ergeben:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die aus Sicht der Stadt Bruchsal geeigneten und ungeeigneten Vorranggebiete zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M2961-2.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung von Suchräumen der Nachbarkommunen; wo möglich, Bündelung mit Projekten der Nachbarkommunen an geometrisch möglichst weit entfernten Stellen zwischen den Siedlungsbereichen.</li> <li>• Konzentration von Vorrangflächen/Vermeidung vereinzelter kleiner Flächen, die die Belastungen großräumig verteilen würden.</li> <li>• Belastungen für einzelne Ortsteile begrenzen, insbesondere Vermeidung des „Umzingelungseffektes“ bzw. der Umfassungswirkung.</li> <li>• Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten, insbes. Berücksichtigung der Topographie, Berücksichtigung von Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten, Sicherung von Erholungsschwerpunkten, Schutz von ortsbildprägenden Gebäuden oder historisch relevanten Bereichen, Berücksichtigung von Einrichtungen der Bundeswehr o. ä.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung dieser Ziele fordert die Stadt Bruchsal, den Anteil der Vorrangflächen von derzeit 9,4 % auf 3,9 % der Gesamtgemarkung zu reduzieren. Dies entspricht den Flächen, die die Stadt Bruchsal im Sommer 2023 bereits in ihrer Stellungnahme zur Suchraumkarte akzeptiert hatte und die in dieser Offenlage weiterhin als Vorranggebiete ausgewiesen sind.</p> <p>Das heißt, dass weiterhin im Verhältnis zum Verbandsgebiet überdurchschnittlich viele Vorrangflächen auf Bruchsaler Gemarkung verbleiben. Damit erkennt die Stadt Bruchsal den Umstand an, dass sich in einigen Gebieten der Region aus unterschiedlichen Gründen keine oder nur wenige Vorranggebiete befinden und dass daher andere Kommunen einen höheren Beitrag als 1,8 % des vorgegebenen Zielwerts leisten müssen.</p> <p>Auf den nachfolgenden Seiten befindet sich eine detaillierte Aufstellung der Flächen, die aus Sicht der Stadt Bruchsal als Vorranggebiete ausgewiesen werden können (in der Übersicht als blaue Flächen gekennzeichnet) und die</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>als Vorranggebiete nicht in Frage kommen (in der Übersicht als rote Flächen gekennzeichnet). Die Nummern in der Abbildung beziehen sich auf die Flächenbezeichnungen im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_011</a></p> <p>Zu den ungeeigneten Flächen gibt es zusätzlich Steckbriefe, die eine Beschreibung und die jeweiligen Gründe für die Herausnahme enthalten.</p>	
M2961-6	<p>Aus Sicht der Stadt Bruchsal geeignete Vorranggebiete:</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_012</a></p> <p>Die aus Sicht der Stadt Bruchsal geeigneten Vorranggebiete werden nachfolgend dargestellt und die besondere Eignung erläutert.</p> <p>1) Die Stadt Bruchsal vermutet, dass es sich bei der Lagebezeichnung der Fläche um einen Schreibfehler handelt und bittet den Regionalverband um Überprüfung und ggf. Korrektur in den entsprechenden Unterlagen. Der Bereich umfasst den Spiegelberg und nicht den Siegelberg. Im weiteren Verlauf der Stellungnahme wird jedoch die Bezeichnung des Regionalverbandes beibehalten. [Anmerkung des Regionalverbandes: bezieht sich in der Tabelle auf WE_601. Lage Bruchsal, Siegelberg]</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Name des Vorranggebiets WE_601 wird zu "Spiegelberg" geändert.</p>
M2961-7	<p>WE_13 (Bruchsal, Großer Wald) - Teilfläche Süd</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_013</a></p> <p>Die südliche Teilfläche des Gebietes WE_13 weist im Vergleich zu den übrigen Vorranggebieten nördlich ein geringeres Konfliktpotential auf.</p> <p>Der Bereich eignet sich für eine Konzentrationszone zwischen Obergrombach, Helmsheim und Gondelsheim und entspricht der Zielsetzung, Projekte mit Nachbarkommunen an geometrisch möglichst weit</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	entfernten Stellen zwischen den Siedlungsbereichen zu bündeln.	
M2961-8	<p>WE_601 (Bruchsal, Siegelberg) - Teilfläche östlich LSG Münzesheimer Berg</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_014</a></p> <p>Die Teilfläche östlich des LSG Münzesheimer Berg eignet sich für eine Konzentrationszone auf Gemarkung Bruchsal Kernstadt und Heidelberg, an der Gemarkungsgrenze zu Kraichtal. Sie entspricht der Zielsetzung, Projekte mit Nachbarkommunen an geometrisch möglichst weit entfernten Stellen zwischen den Siedlungsbereichen zu bündeln. Zusätzlich liegt das Gebiet im Umfeld der Schnellbahntrasse, in dem bereits eine gewisse Vorbelastung gegeben ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_601 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2961-9	<p>WE_602 ( Bruchsal, Langegrund)</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_015</a></p> <p>Das Gebiet WE_602 weist im Vergleich zu anderen Gebieten ein geringeres Konfliktpotential auf. Es eignet sich für eine Konzentrationszone zwischen Bruchsal Kernstadt und Kraichtal.</p> <p>Sie entspricht der Zielsetzung, Projekte mit Nachbarkommunen an geometrisch möglichst weit entfernten Stellen zwischen den Siedlungsbereichen zu bündeln. Zusätzlich liegt das Gebiet im Umfeld der Schnellbahntrasse, in dem bereits eine gewisse Vorbelastung gegeben ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_602 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2961-10	<p>WE_651 (Kraichtal, Reutwald)</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_016</a></p> <p>Das Gebiet WE_651 weist im Vergleich zu anderen Gebieten ein geringeres Konfliktpotential auf. Es eignet sich für eine Konzentrationszone zwischen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bruchsal Heildelsheim und Kraichtal.</p> <p>Sie entspricht der Zielsetzung, Projekte mit Nachbarkommunen an geometrisch möglichst weit entfernten Stellen zwischen den Siedlungsbereichen zu bündeln. Zusätzlich liegt das Gebiet im Umfeld der Schnellbahntrasse, in dem bereits eine gewisse Vorbelastung gegeben ist.</p>	
M2961-11	<p>WE_652(Kraichtal, Igelsberg)</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_017</a></p> <p>Das Gebiet WE_652 weist im Vergleich zu anderen Gebieten ein geringeres Konfliktpotential auf. Es eignet sich für eine Konzentrationszone zwischen Bruchsal Heildelsheim und Kraichtal.</p> <p>Sie entspricht der Zielsetzung, Projekte mit Nachbarkommunen an geometrisch möglichst weit entfernten Stellen zwischen den Siedlungsbereichen zu bündeln. Zusätzlich liegt das Gebiet im Umfeld der Schnellbahntrasse, in dem bereits eine gewisse Vorbelastung gegeben ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_652 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2961-12	<p>Aus Sicht der Stadt Bruchsal nicht geeignete Vorranggebiete:</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_018</a></p> <p>WE_13 (Bruchsal, Großer Wald)</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_019</a></p> <p>Im nördlichen Bereich der Fläche WE_13 bzw. direkt nördlich der Kreisstraße angrenzend, befinden sich für Obergrombach wichtige Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Zu nennen sind hier der Grillplatz Obergrombach, der Tennisclub Obergrombach, der Fußball- und Turnverein Obergrombach sowie der Hundeverein Obergrombach. Die Entfernung (Abstand) des Vorranggebietes beträgt zum Tennisclub (Helmsheimer Str. 49) ca. 400 Meter, zum Fußballverein (Helmsheimer Str. 51) ca. 100 Meter.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Anlage des Hundevereins (Helmsheimer Str. 55) liegt gar inmitten des Vorranggebietes WE_66.</p> <p>In und um die Teilfläche befinden sich weitere historische Stätten, wie der Friedhof der Familie von Bohlen und Halbach am Waldrand beim Burgwingert sowie die Burg und das Schloss Obergrombach. Die Vorrangfläche liegt in direkter Sichtachse hinter Burg und Schloss.</p> <p>Auch wenn diese nicht wie die Michaelskapelle in die Liste der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmäler in Baden-Württemberg aufgenommen wurde, ist sie für die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Bauwerk, das den Ortsteil prägt und Identität stiftet.</p> <p>Hinzu kommt die unter „Umfassungswirkung“ dargelegte großräumige Umfassung von Obergrombach und Helmsheim mit Vorranggebieten von Windkraftanlagen.</p> <p>Dieser Teilbereich des Vorranggebietes ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene weisen – auch angesichts der Maßgaben des § 2 EEG – die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Rechtslage.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsamer Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_13 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_66 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2961-13	<p>WE_52 (Bruchsal, Hornbuckel)</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_020</a></p> <p>Die Teilfläche „Hornbuckel“ umfasst einen wertvollen Waldbereich zwischen Heildelshem und der Schnellbahntrasse. Der Bereich ist durch den Waldspielplatz und die Saatschule ein attraktiver Freizeit- und Erholungsraum für die Bevölkerung.</p> <p>Darüber hinaus wird die Teilfläche im Westen von einem Bebauungsplan überlagert. Dieser setzt die Gemeinschaftsrebanlagen von Heildelshem (hier: Rebanlage Altenberg) als Sondergebiet fest, in dem bauliche Anlagen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_52 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nur in Form von Geräteschuppen und Beobachtungsständen zulässig sind. Dieser Teilbereich des Vorranggebietes ist daher zurückzunehmen.</p>	
M2961-14	<p>WE_66 (Bruchsal, Hinterer Rötig)</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_021</a></p> <p>Das Gebiet WE_66 umfasst einen Bereich nördlich und nordöstlich von Obergrombach. Die Teilfläche weist unterschiedliche Konflikte auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Teilfläche wird im Westen, zwischen dem Michaelsberg und dem jüdischen Friedhof, durch das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg/Eichelberg“ umschlossen.</li> <li>• Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Darunter fällt u. a. die Michaelskapelle in Untergrombach. Aus diesem Grund kann eine Flächenausweisung in diesem Umfeld aus Sicht der Stadt Bruchsal nicht befürwortet werden.</li> <li>• In und um die Teilfläche befinden sich weitere historische Stätten, wie die Villa Rustica im Gewann Steinhäufen und der jüdische Friedhof. Es sind ausreichende Abstände zu diesen historischen Stätten einzuhalten.</li> <li>• Ebenfalls kritisch ist aus Sicht der Stadt Bruchsal das unmittelbar angrenzende Gelände der Bundeswehr.</li> <li>• Direkt nördlich der Kreisstraße angrenzend, befinden sich für Obergrombach wichtige Vereinseinrichtungen: der Tennisclub Obergrombach, der Fußball- und Turnverein Obergrombach sowie der Hundeverein Obergrombach. Die Entfernung (Abstand) des</li> </ul>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietesentwurf WE_66 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebietes beträgt zum Tennisclub (Helmsheimer Str. 49) ca. 400 Meter, zum Fußballverein (Helmsheimer Str. 51) ca. 100 Meter. Die Anlage des Hundevereins (Helmsheimer Str. 55) liegt gar inmitten des Vorranggebietes WE_66.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinzu kommt die unter „Umfassungswirkung“ dargelegte großräumige Umfassung von Obergrombach und Helmsheim mit Vorranggebieten von Windkraftanlagen.</li> </ul> <p>Das Gebiet WE_66 ist aufgrund der vielfältigen Konflikte herauszunehmen.</p>	
M2961-15	<p>WE_70 (Bruchsal, Unterer Vogelsang)</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_022</a></p> <p>Die Teilfläche im Norden von Büchenau ist mit 37 Hektar verhältnismäßig klein und steht in keinem Zusammenhang mit weiteren Vorranggebieten. Vor dem Hintergrund der Bündelung von Windenergieanlagen soll diese Fläche herausgenommen werden.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_70 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2961-16	<p>WE_301 (Bretten, Langengrund)</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_023</a></p> <p>Das Gebiet WE_301 liegt überwiegend auf Gemarkung Bretten. Sie trägt maßgeblich zur Umfassung von Heildesheim bei (siehe auch ausführliche Darlegung unter „Umfassungswirkung“, S. 5ff.). Die Fläche umfasst mit dem angrenzenden Gebiet WE_302 nicht nur Heildesheim, sondern auch die Ortsteile Neibsheim und Büchig auf Brettener Gemarkung. Außerdem handelt es sich um zahlreiche Offenlandflächen, die sehr kleinteilig parzelliert sind und die Umsetzung von Windenergieanlagen erschweren.</p> <p>Das Gebiet WE_301 ist daher aus Sicht der Stadt Bruchsal herauszunehmen.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_301 wird aus Umfassungsgründen verkleinert und nun mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2961-17	<p>WE_302 (Bretten, Leißelberg)</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_024</a></p> <p>Das Gebiet WE_302 liegt überwiegend auf Gemarkung Bretten. Sie trägt maßgeblich zur Umfassung von Heidelshem und Helmsheim bei (siehe auch ausführliche Darlegung oben unter „Umfassungswirkung“). Die Fläche umfasst mit dem angrenzenden Gebiet WE_301 nicht nur für die Bruchsaler Ortsteile, sondern auch die Ortsteile Neibsheim und Büchig auf Brettener Gemarkung. Außerdem handelt es sich um zahlreiche Offenlandflächen, die sehr kleinteilig parzelliert sind und die Umsetzung von Windenergieanlagen erschweren.</p> <p>Das Gebiet WE_302 ist daher aus Sicht der Stadt Bruchsal herauszunehmen</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_302 wird aus Umfassungsgründen verkleinert und nun mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2961-18	<p>WE_601 (Bruchsal, Siegelberg) - Teilfläche LSG Münzesheimer Berg</p> <p><a href="#">M2961_Darstellung_Stell_025</a></p> <p>Der Teilbereich „LSG Münzesheimer Berg“ des Gebietes WE_601 wird komplett vom Landschaftsschutzgebiet „Münzesheimer Berg“ überlagert, das aus Sicht der Stadt Bruchsal bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie zu berücksichtigen ist. Außerdem liegt das Landschaftsschutzgebiet in einem Tal und ist wegen des erhöhten Erschließungsaufwandes ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Der Teilbereich „LSG Münzesheimer Berg“ im Gebiet WE_601 ist daher aus Sicht der Stadt Bruchsal herauszunehmen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden und werden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2961\_Darstellung\_Stell\_001



M2961\_Darstellung\_Stell\_002

M2961, 9990

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange





## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2961\_Darstellung\_Stell\_003



**Abb. 3 Konzentration von Vorzugsgebieten im Kraichgauer Hügelland**

Regionalverband Mittlere Oberrhein | Eigene Darstellung Stadtplanungsamt Bruchsal | Stand: 08/2024

M2961\_Darstellung\_Stell\_004

M2961, 9990

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Windenergie	Lage	Fläche [ha]	Fläche offenbarungsreif [ha]
WE_13	Buchholz, Mühlen Wald	407,3 ha	144,0 ha
<p>Das Gebiet der WE 13 umfasst die im südlichen Teil des Naturgebiets zu verorteten, den entsprechenden im die kommunale Ebene (ca. 101,0 ha).</p>			
WE_14	Buchholz, Hengelsberg	100,1 ha	100,0 ha
WE_15	Buchholz, Hammer Höhe	140,0 ha	140,0 ha
WE_16	Buchholz, Langensgrund	100,1 ha	0,0 ha
WE_17	Buchholz, Lohndörp	100,0 ha	0,0 ha

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2961\_Darstellung\_Stell\_005



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2961\_Darstellung\_Stell\_006



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2961\_Darstellung\_Stell\_007



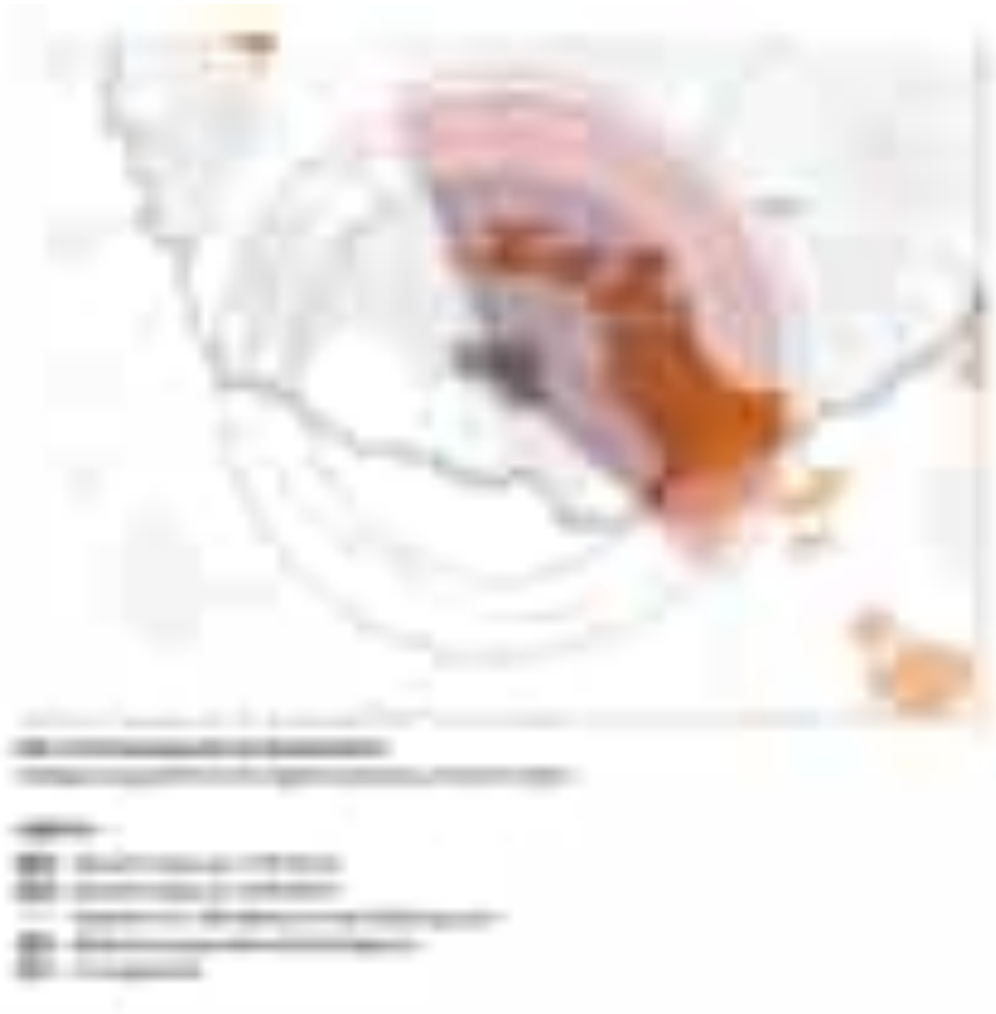
# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2961\_Darstellung\_Stell\_008



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2961\_Darstellung\_Stell\_009



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2961\_Darstellung\_Stell\_010



M2961\_Darstellung\_Stell\_011



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_012

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Aus Sicht der Stadt Bruchsal geeignete Vorranggebiete:**

Bezeichnung	Lage	Fläche insgesamt	Fläche auf Gemarkung Bruchsal
WE_03	Bruchsal, Großer Wald	407,3 ha	180,5 ha
Aus Sicht der Stadt Bruchsal ist nur der südliche Teil des Vorranggebietes geeignet, der sich über die Gemarkungsgrenze hinweg auf die Gemarkung Gonselsheim erstreckt (ca. 207,8 ha).			
WE_001	Bruchsal, Siegelberg <sup>1</sup>	121,6 ha	121,6 ha
Aus Sicht der Stadt Bruchsal ist nur eine Teilfläche des Vorranggebietes in Richtung Osten geeignet (ca. 47,8 ha).			
WE_002	Bruchsal, Langegrund	106,3 ha	106,3 ha
WE_051	Kraichtal, Reutwald	244,2 ha	47,3 ha
WE_052	Kraichtal, Igelsberg	108,2 ha	33 ha

M2961\_Darstellung\_Stell\_013

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



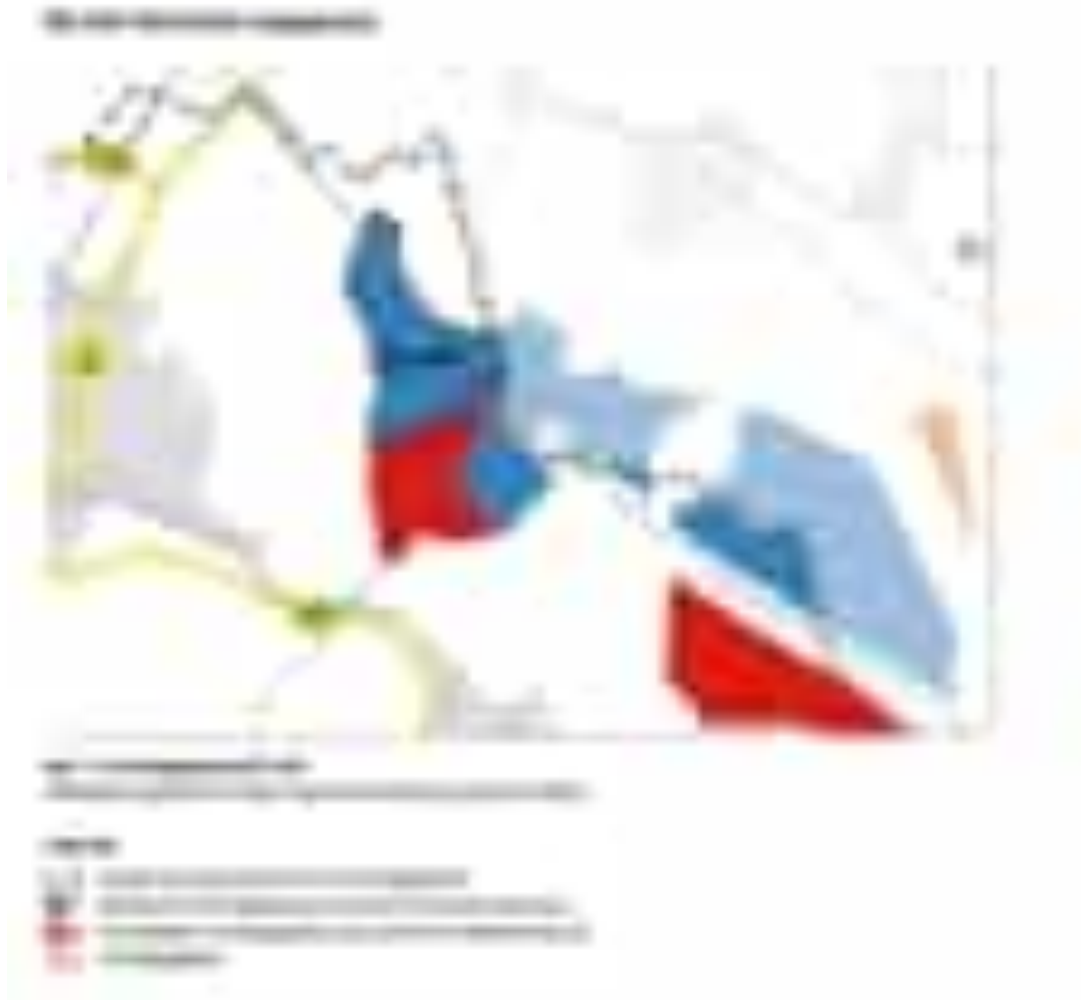
M2961\_Darstellung\_Stell\_014

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_015

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_016

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_017

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_018

Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht geeignete Standorte:

Bezeichnung	Lage	Fläche m <sup>2</sup>	Fläche auf dem Grundstück
WE_01	Bielefeld, Bielefeld	400,0 ha	100,0 ha

Aus Sicht der Stadt Bielefeld ist der größte Teil des Flächennutzungsplans nicht geeignet (ca. 100,0 ha)

WE_02	Bielefeld, Bielefeld	100,0 ha	100,0 ha
WE_03	Bielefeld, Bielefeld	100,0 ha	100,0 ha
WE_04	Bielefeld, Bielefeld	100,0 ha	100,0 ha
WE_05	Bielefeld, Bielefeld	100,0 ha	100,0 ha
WE_06	Bielefeld, Bielefeld	100,0 ha	100,0 ha
WE_07	Bielefeld, Bielefeld	100,0 ha	100,0 ha

Aus Sicht der Stadt Bielefeld ist der größte Teil des Flächennutzungsplans nicht geeignet (ca. 100,0 ha)



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2961\_Darstellung\_Stell\_019



M2961\_Darstellung\_Stell\_020

M2961, 9990

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_021

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_022

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_023

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_024

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2961\_Darstellung\_Stell\_025

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 26.09.2023

Einreichungsdatum: 16.05.2024

ID: M2963

Eingangsnummer: 9989

## Stadt Bruchsal

Otto-Oppenheimer-Platz 5

76646 Bruchsal

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2963-1	<p>[Anmerkung RVMO: In der Stellungnahme der Stadt Bruchsal im offiziellen Anhörungsverfahren wird auf diese Stellungnahme im Rahmen der informellen Beteiligung verwiesen.]</p> <p>Stellungnahme der Stadt Bruchsal zur Suchraumkarte des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 26.07.2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Proske,</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein,</p> <p>die Stadt Bruchsal greift die Möglichkeit der informellen Beteiligung auf und nimmt zu der in der Verbandsversammlung am 26.07.2023 vorgestellten Suchraumkarte wie folgt Stellung:</p> <p>Betrachtet man die Gemarkung Bruchsal, liegen die Schwerpunkte der Suchräume in den östlichen und südöstlichen Höhenlagen der Gesamtgemarkung. Dabei sind vor allem die Ortsteile Heildelsheim, Helmsheim und Obergrombach großflächig von Suchräumen umgeben, die sich über die Gemarkungsgrenze hinweg auch auf die Nachbargemarkungen von Kraichtal, Bretten, Gondelsheim, Walzbachtal</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und verweist auf seine Bewertungen zur Stellungnahme M2961.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Weingarten erstrecken.</p> <p>Bezogen auf die Gesamtgemarkung von 9304 Hektar sind rund 3,6 % der Fläche als Kernsuchraum und rund 10 % als Suchraum definiert. Damit liegt der Anteil der Suchraumflächen in Bruchsal mit 13,6 % der Gesamtgemarkung deutlich über dem Durchschnittswert von 1,8 %, der im gesamten Gebiet der Region Mittlerer Oberrhein erreicht werden muss. Hinzu kommen die Suchräume in direkter Nachbarschaft.</p> <p>Die Stadt Bruchsal möchte auf ihrer Gemarkung den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, vorantreiben und ist durchaus bereit, mehr als den durchschnittlichen Flächenbeitrag von 1,8 % pro Kommune zu leisten. Allerdings darf der Ausbau der Windenergie nicht einseitig zu Lasten einzelner Kommunen gehen und die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Region gefährden.</p>	
M2963-2	<p>Aus den bisher geführten Gesprächen und Rückmeldungen im Rahmen des Dialogprozesses zum Thema Windenergie, den die Stadt Bruchsal seit 2022 mit den Bürgerinnen und Bürgern führt, haben sich folgende Zielsetzungen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung von Suchräumen der Nachbarkommunen; wo möglich, Bündelung mit Projekten der Nachbarkommunen an geometrisch möglichst weit entfernten Stellen zwischen den Siedlungsbereichen.</li> <li>• Konzentration von Vorrangflächen/Vermeidung vereinzelter kleiner Flächen, die die Belastungen großräumig verteilen würden.</li> <li>• Belastungen für einzelne Ortsteile begrenzen, insbesondere Vermeidung des „Umzingelungseffektes“.</li> <li>• Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten,</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und verweist auf seine Bewertungen zur Stellungnahme M2961.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>insbesondere Berücksichtigung der Topographie, Berücksichtigung von Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten, Sicherung von Erholungsschwerpunkten, Schutz von ortsbildprägenden Gebäuden oder historisch relevanten Bereichen, Berücksichtigung von Einrichtungen der Bundeswehr o.ä.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Ziele fordert die Stadt Bruchsal, den Anteil der Suchraumflächen von derzeit 13,6 % auf 5,2 % der Gesamtgemarkung zu reduzieren. Das heißt, dass weiterhin Suchräume mit einer Fläche von 482 Hektar auf Bruchsaler Gemarkung verbleiben, in denen später Vorranggebiete für die Windenergie durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein festgelegt werden können. Damit erkennt die Stadt Bruchsal den Umstand an, dass sich in einigen Gebieten der Region aus unterschiedlichen Gründen keine oder nur wenige Suchräume befinden und dass daher andere Kommunen einen höheren Beitrag als 1,8 % des vorgegebenen Zielwerts leisten müssen.</p> <p>Auf den nachfolgenden Seiten befindet sich eine detaillierte Aufstellung der Flächen, die aus Sicht der Stadt Bruchsal aus der Suchraumkarte herausgenommen werden bzw. verbleiben sollen. Die Übersichtskarte (Seite 3) zeigt die Reduzierung der Suchräume auf Bruchsaler Gemarkung von aktuell 13,6 % auf zukünftig 5,2 %. Zu den ungeeigneten Flächen gibt es zusätzlich Steckbriefe, die eine Beschreibung und die jeweiligen Gründe für die Herausnahme enthalten Seite 4 ff.)</p> <p>Übersicht über die Reduzierung der Flächen innerhalb der Suchraumkarte des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein aus Sicht der Stadt Bruchsal</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_001</a></p>	
M2963-3	<p>Teilfläche 1: Rohrbacher Hof</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_002</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Suchraumkarte war Bestandteil des informellen Beteiligungsverfahrens. Die darin dargestellten Suchräume sind nicht Gegenstand des derzeit</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beschreibung: Die Teilfläche „Rohrbacher Hof“ liegt an der Gemarkungsgrenze zu Ubstadt-Weiher und ist Bestandteil eines grenzübergreifenden Kernsuchraumes. In der Nähe befindet sich der Rohrbacher Hof, der bereits durch den großen zusammenhängenden (und verbleibenden) Kernsuchraum im Süden betroffen ist. Auf Bruchsaler Gemarkung umfasst die Teilfläche lediglich 5,4 Hektar und ist damit verhältnismäßig klein. Darüber hinaus steht sie in keinem Zusammenhang mit weiteren Suchräumen, weshalb sie aus der Suchraumkarte herausgenommen werden soll.</p>	<p>durchgeführten Anhörungsverfahrens.</p>
M2963-4	<p>Teilfläche 2: LSG „Münzesheimer Berg“</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_003</a></p> <p>Beschreibung: Der 72,3 Hektar große Suchraum wird komplett vom Landschaftsschutzgebiet „Münzesheimer Berg“ überlagert, das aus Sicht der Stadt Bruchsal bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie zu berücksichtigen ist. Außerdem liegt der Suchraum in einem Tal und ist wegen des erhöhten Erschließungsaufwandes ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der südlich angrenzende Kernsuchraum befindet sich nur ca. 800 Meter vom Bebauungsplan „Nord“ entfernt. Dieser setzt zwar ein Dorfgebiet fest, faktisch handelt es sich jedoch um ein Wohngebiet. Außerdem soll durch die Herausnahme der Fläche die Umzingelung Heidelshems vermieden werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_601 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2963-5	<p>Teilfläche 3: Golfplatz</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_004</a></p> <p>Beschreibung Die Teilfläche im Südosten der Kernstadt ist mit 3,8 Hektar verhältnismäßig klein und steht in keinem Zusammenhang mit weiteren Suchräumen. Sie befindet sich inmitten der Golfanlage und umfasst zum</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der beschriebene Suchraum wurde im Rahmen der 1. Offenlage nicht als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Teil auch Spielbahnen. Der dort existierende Bebauungsplan „Golfanlage Hinterer Schwabberg“ schließt an dieser Stelle bauliche Anlagen aus, was gegen eine Privilegierung von Windenergieanlagen spricht. Vor dem Hintergrund, dass sich Personen aufgrund des hohen Freizeit- und Erholungswertes des Golfanlage dort länger aufhalten, soll die Fläche aus dem Suchraum herausgenommen werden.</p>	
M2963-6	<p>Teilfläche 4: Rebanlage „Nottenberg“</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_005</a></p> <p>Beschreibung: Die Teilfläche im Südwesten von Heildelshiem ist mit 16,3 Hektar verhältnismäßig klein und steht in keinem Zusammenhang mit weiteren Suchräumen. Der an dieser Stelle existierende Bebauungsplan zu den Gemeinschaftsrebanlagen des Ortsteils Heildelshiem (hier: Rebanlage Nottenberg) setzt ein Sondergebiet fest, in dem ausschließlich Geräteschuppen und Beobachtungsstände zulässig sind. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Staighof und die Golfanlage als Freizeit- und Erholungsraum. Da sich die Teilfläche außerdem nah an Heildelshiem und Helmsheim befindet, soll sie vor dem Hintergrund der Bündelung von Windenergieanlagen herausgenommen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Suchraumkarte war Bestandteil des informellen Beteiligungsverfahrens. Die darin dargestellten Suchräume sind nicht Gegenstand des derzeit durchgeführten Anhörungsverfahrens.</p>
M2963-7	<p>Teilfläche 5: Hornbuckel</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_006</a></p> <p>Beschreibung: Die Teilfläche „Hornbuckel“ umfasst einen wertvollen Waldbereich zwischen Heildelshiem und der Schnellbahntrasse. Der Bereich ist durch den Waldspielplatz und die Saatschule ein attraktiver Freizeit- und Erholungsraum für die Bevölkerung. Vor allem Kinder halten sich an diesen Orten oft und lange auf, weshalb die Fläche aus der Suchraumkarte</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>herausgenommen werden soll. Darüber hinaus wird die Teilfläche im Westen von einem Bebauungsplan überlagert. Dieser setzt die Gemeinschaftsrebanlagen von Heidelberg (hier: Rebanlage Altenberg) als Sondergebiet fest, in dem bauliche Anlagen nur in Form von Geräteschuppen und Beobachtungsständen zulässig sind.</p>	
M2963-8	<p>Teilfläche 6: Großer Wald Nordost</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_007</a></p> <p>Beschreibung: Die Teilfläche „Großer Wald Nordost“ liegt an der Gemarkungsgrenze zu Kraichtal und wird im Norden durch die Schnellbahntrasse begrenzt. Dadurch, dass die Bahnstrecke an dieser Stelle durch den Neuenbergtunnel verläuft, ergibt sich für Mensch und Tier ein hindernisfreier Übergang auf die gegenüberliegende Seite. Aus Sicht der Stadt Bruchsal sind diese spezifischen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, so dass die Fläche aus der Suchraumkarte herausgenommen werden soll. Im Norden schließt außerdem ein wertvolles FFH-Gebiet an die Teilfläche an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2963-9	<p>Teilfläche 7: Großer Wald Ost</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_008</a></p> <p>Beschreibung: Die Teilfläche „Großer Wald Ost“ liegt an der Grenze zu Kraichtal und ist auf Bruchsaler Gemarkung vollständig von einem FFH-Gebiet umgeben. Hinzu kommt, dass der Ortsteil Heidelberg umzingelt werden würde, wenn auf der Fläche Windenergieanlagen errichtet werden. Die 74,6 Hektar große Teilfläche soll daher aus der Suchraumkarte herausgenommen werden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_301 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2963-10	<p>Teilfläche 8: Großer Wald Süd</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_009</a></p> <p>Beschreibung: Die 27,4 Hektar große Teilfläche setzt sich aus mehreren Einzelflächen zusammen, die zum einem im FFH-Gebiet liegen und zum anderen Offenlandbereiche in Richtung Helmsheim einschließen. Zur Vermeidung der unnötiger Zerschneidung des wertvollen FFH-Gebietes und wegen der Nähe zur Ortslage Helmsheim, soll diese Teilfläche aus der Suchraumkarte herausgenommen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>(kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_302 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2963-11	<p>Teilfläche 9: Oberer Wald Nordost</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_010</a></p> <p>Beschreibung: Die Teilfläche „Oberer Wald Nordost“ umfasst einen 334,5 Hektar großen Bereich nördlich und nordöstlich von Obergrombach. Die Teilfläche weist unterschiedliche Konflikte auf und soll nach der Zielsetzung der Stadt Bruchsal, die Umzingelung einzelner Ortsteile - in diesem Fall Obergrombach - durch Windenergieanlagen zu vermeiden, aus der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Suchraumkarte war Bestandteil des informellen Beteiligungsverfahrens. Die darin dargestellten Suchräume sind nicht Gegenstand des derzeit durchgeführten Anhörungsverfahrens.</p> <p>Zum Umgang mit den in diesem Bereich liegenden Vorranggebietsentwürfen verweisen wir auf die Bewertungen zur Stellungnahme M2961.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Suchraumkarte herausgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Teilfläche wird im Westen, zwischen dem Michaelsberg und dem jüdischen Friedhof, durch das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg/Eichelberg“ umschlossen und zum Teil überlagert. Aus Sicht der Stadt Bruchsal sind Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie zu berücksichtigen.</li> <li>• Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Darunter fällt u. a. die Michaelskapelle in Untergrombach. Aus diesem Grund kann eine Flächenausweisung in diesem Umfeld aus Sicht der Stadt Bruchsal nicht befürwortet werden.</li> <li>• In und um die Teilfläche befinden sich weitere historische Stätten, wie die Villa Rustica im Gewann Steinhafen, der Friedhof der Familie von Bohlen und Halbach am Waldrand beim Burgwingert sowie die Burg und das Schloss Obergrombach. Vor dem Hintergrund der Berücksichtigung historisch relevanter Bereiche und ortsbildprägender Gebäude soll diese Fläche aus der Suchraumkarte herausgenommen werden.</li> <li>• Ebenfalls kritisch ist aus Sicht der Stadt Bruchsal der jüdische Friedhof und das unmittelbar angrenzende Gelände der Bundeswehr. Auch die Grillhütte in Obergrombach, die als Freizeit- und Erholungsort für die Bevölkerung dient, ist für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie nicht geeignet.</li> <li>• Der schmale Suchraum, der östlich des Truppenübungsplatzes der Bundeswehr nach Norden verläuft, widerspricht dem Ziel der Bündelung von Windenergieanlagenstandorten und scheidet aus Sicht der Stadt Bruchsal ebenfalls aus.</li> </ul>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2963-12	<p>Teilfläche 10: Pfadberg</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_011</a></p> <p>Beschreibung: Die Teilfläche im Süden von Obergrombach liegt an der Grenze zu Weingarten und ist mit 15,2 Hektar verhältnismäßig klein. Außerdem steht sie in keinem Zusammenhang mit weiteren Suchräumen. Vor dem Hintergrund der Bündelung von Windenergieanlagen soll diese Fläche aus dem Suchraum herausgenommen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Suchraumkarte war Bestandteil des informellen Beteiligungsverfahrens. Die darin dargestellten Suchräume sind nicht Gegenstand des derzeit durchgeführten Anhörungsverfahrens.</p>
M2963-13	<p>Teilfläche 11: Büchenau</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_012</a></p> <p>Beschreibung: Die Teilfläche im Norden von Büchenau ist mit 37 Hektar verhältnismäßig klein und steht in keinem Zusammenhang mit weiteren Suchräumen. Vor dem Hintergrund der Bündelung von Windenergieanlagen soll diese Fläche aus dem Suchraum herausgenommen werden.</p> <p>Ergänzende Legende und Abkürzungen</p> <p><a href="#">M2963_Darstellung_Stell_013</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Suchraumkarte war Bestandteil des informellen Beteiligungsverfahrens. Die darin dargestellten Suchräume sind nicht Gegenstand des derzeit durchgeführten Anhörungsverfahrens.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2963\_Darstellung\_Stell\_001



M2963\_Darstellung\_Stell\_002

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_003

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_004

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_005

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_006

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_007



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_008

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_009

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_010

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_011

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2963\_Darstellung\_Stell\_012

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2963\_Darstellung\_Stell\_013



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 15.01.2020

Einreichungsdatum: 04.11.2024

ID: M2960

Eingangsnummer: 9988

Stadt Bruchsal Oberbürgermeisterin

Otto-Oppenheimer-Platz 5

76646 Bruchsal

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2960-1	<p>Stellungnahme zu TOP 4 des Planungsausschusses am 24.01.2024 - Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Proske, sehr geehrte Damen und Herren des Planungsausschusses des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein,</p> <p>da ich nicht persönlich an der Sitzung des Planungsausschusses am 24.01.2024 teilnehmen kann, möchte ich mich auf diesem Weg zu den nun vorgelegten Vorranggebieten für Windkraftanlagen äußern, für die die Planoffenlage beschlossen werden soll.</p> <p>Im Vergleich zur bisher vorgelegten Suchraumkarte vom 26.07.2023 wurden die Flächen für Windenergieanlagen nun von bisher rd. 7,5 % des Verbandsgebietes auf 3,3 % des Verbandsgebietes reduziert. Insgesamt sind jetzt 7.138 ha als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Damit verbleibt immer noch eine großzügige Ausweisung von Vorrangflächen gegenüber dem Mindestziel von 1,8 % des Verbandsgebiets bzw. 3.854 ha, die am Ende als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden müssen. Diese zusätzlichen 3.284 ha nehmen 1,5 %</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin der Stadt Bruchsal, in ihrer Funktion als Mitglied des Planungsausschusses, ging vor der Beschlussfassung der Offenlage der Planentwürfe (Sitzung des Planungsausschusses des Regionalverbandes am 24.02.2024) und damit vor Beginn des förmlichen Anhörungsverfahrens ein. Maßgeblich ist die Stellungnahme der Stadt Bruchsal im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens. Der Regionalverband geht daher davon aus, dass diese Stellungnahme durch die offizielle Stellungnahme der Stadt Bruchsal ersetzt wird.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Verbandsgebietes ein. Und wie bisher, konzentrieren sich die ausgewiesenen Vorranggebiete auf einzelne Gebiete, während große Teile des Verbandsgebietes nicht für eine Windenergienutzung vorgesehen sind. Sicherlich aus gutem Grund. Aber dennoch wird gerade durch diese Konzentration der großzügigen Vorranggebietsausweisung auf einzelne Schwerpunkte innerhalb des Verbandsgebietes eine Überlastung dieser Gebiete erzeugt, die der Bevölkerung nicht zu vermitteln ist.</p> <p>Als Oberbürgermeisterin der Stadt Bruchsal habe ich mich immer für die Nutzung erneuerbarer Energien und auch der Windkraft eingesetzt. Nach vielen Diskussionen mit der Bürgerschaft und in den Gremien haben wir einen Kompromiss erarbeitet, der auf weitgehende Akzeptanz gestoßen ist. Dabei haben wir dem Umstand Rechnung getragen, dass einige Gebiete innerhalb des Regionalverbands nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind. In unserer Stellungnahme zur bisherigen Suchraumkarte hatten wir daher 5,2 % der Gemarkung Bruchsal für die Ausweisung als Vorrangflächen akzeptiert. Auf diesen Flächen hätten bis zu 12 Windräder Platz gefunden. Unsere bisherige Stellungnahme habe ich als Anlage beigefügt. Doch hierauf wurde in der nun vorliegenden Karte nicht nennenswert eingegangen.</p> <p>Weiterhin erfolgt auf Gemarkung Bruchsal - wie auch in anderen stark betroffenen Kommunen im Verbandsgebiet - eine unverhältnismäßige Ausweisung von Vorranggebieten. Und damit eine unzumutbare Belastung für einzelne Ortsteile / Stadtteile. In der jetzt vorliegenden Karte des Regionalverbands sind allein für die Gemarkung Bruchsal weiterhin 9,4 % als Vorrangflächen enthalten, auf denen rd. 25 Windräder stehen könnten. Mehr als doppelt so viele, wie wir im Dialog mit der Bürgerschaft und den Gremien als Kompromiss herausgearbeitet hatten.</p> <p>Zwar wird in der Begründung zur vorliegenden Ausweisung als Grundsatz 4 formuliert:</p> <p>(4) Konfliktminimierende Standortauswahl</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Möglichkeiten einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete sowie zwischen den Vorranggebieten, die im räumlichen Zusammenhang stehen, sollen genutzt werden.</p> <p>In der Begründung heißt es dazu unter anderem: In Bezug auf mehrere Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, sollen beim Windparklayout die Ziele einer möglichst ganzheitlichen Betrachtung und raumverträglichen Einbindung verfolgt werden. Dadurch sollen insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Solche negativen Raumveränderungen können beispielsweise unterschiedlich dimensionierte Windenergieanlagen sein oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungen mit Windenergieanlagen oder eine Riegelwirkung durch bandartig aneinandergereihte Windenergieanlagen.</p> <p>Doch gerade das wird durch die vorliegende Ausweisung in einigen Schwerpunktsgebieten (zum Beispiel Bruchsal, Kraichtal oder Baden-Baden) nicht berücksichtigt. Denn man kann nicht davon ausgehen, dass sämtliche Vorranggebiete in kommunalem Besitz sind und dass somit eine Steuerungsmöglichkeit innerhalb der Vorranggebiete für die Kommunen gegeben sind.</p> <p>So sehr ich mich als Oberbürgermeisterin der Stadt Bruchsal für den Ausbau erneuerbarer Energien einsetze, dürfen die Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Windenergie nicht einseitig zu Lasten einzelner Kommunen gehen. Die Ausweisung der Vorranggebiete muss daher weiter eingegrenzt und der Überlastungsschutz einzelner gewährleistet werden. Auch Hinweise auf örtliche Gegebenheiten sollten eine stärkere Berücksichtigung finden. Es besteht genügend Spielraum für den Regionalverband diese weitere Eingrenzung vorzunehmen und nicht nahezu das doppelte an Flächen für Windenergie auszuweisen als gesetzlich vorgegeben.</p> <p>Dabei dürfen nicht nur reine Konfliktüberlagerungen für die Entscheidung</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>relevant sein, ob ein Vorranggebiet weiterhin ausgewiesen wird oder nicht. Sondern es ist zusätzlich das Kriterium des Überlastungsschutzes von Kommunen heranzuziehen. Damit kann auch eine größere Akzeptanz für die Realisierung von Windparks innerhalb dieser Flächen geschaffen werden.</p>	
M2960-2	<p>Anlage: Stellungnahme der Stadt Bruchsal zur Suchraumkarte des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 26.07.2023</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die hier angefügte Stellungnahme der Stadt Bruchsal vom 26.07.2023 zur Suchraumkarte des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein wurde von der Stadt Bruchsal im offiziellen Anhörungsverfahren ebenfalls erneut eingereicht. Es wird demnach auf die Stellungnahme M2963 verwiesen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Bühl**  
Friedrichstr. 6  
77815 Bühl

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 17.05.2024

ID: M2935

Eingangsnummer: 9987

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2935-1	<p>Die Stadt Bühl mit dem Ortschaftsrat Neusatz sehen die Ausweisung des Vorranggebietes Omerskopf grundsätzlich positiv. Der Ortschaftsrat Neusatz hat im März 2024 beraten und nach Beurteilung im Gemeinderat der Stadt Bühl werden folgende Anregungen geltend gemacht.</p> <p>Das Vorranggebiet Omerskopf, siehe Anlage 1, soll verändert werden. Die Errichtung von Anlagen im nordwestlichen Bereich des Vorranggebietes, siehe Anlage 2, sieht die Stadt Bühl aus topografischen Gründen, aus Zuwegungsgründen, aus Gründen erdrückender Wirkung von Anlagen an hoher Position und aus Gründen des geringen Abstandes zur Wohnbebauung kritisch und fordert eine entsprechende Reduzierung des Vorranggebietes.</p> <p>Im Vorranggebiet Omerskopf liegen zudem aufgrund von Voruntersuchungen Ergebnisse zur technischen Machbarkeit und Erschließung von Einzelstandorten vor, siehe Anlage 4. Wir bitten zu prüfen, ob diese Standorte der Windenergieanlagen in das Vorranggebiet aufgenommen werden können.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird der Bitte um Aufnahme des nebenstehenden Flächenvorschlags teilweise folgen.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie geprüft.</p> <p>Als Grundlage für die Flächenbewertung wird u.a. das von der Gemeinde Ottersweier vorgelegte Natura 2000 - Gutachten herangezogen. Wir verweisen hierzu auch auf den Abschnitt M3052-3.</p> <p>Dem Vorschlag das WE_38 in Richtung Südosten zu erweitern wird teilweise gefolgt. Mit einer leicht veränderten Abgrenzung wird der Vorschlag als Vorranggebietsentwurf WE_391 in den Teilregionalplan</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Windenergie aufgenommen.
M2935-2	<p>Die weiteren Vorranggebiete Brandbuckel und daneben Wettersberg, siehe Anlage 3, liegt, direkt an der Bühler Gemarkungsgrenze an, auf Gemarkung Baden-Baden. Dieses wirkt sich optisch auch auf die Bühler Gemarkung aus. Das Gebiet sollte entsprechend klein gehalten werden.</p> <p>Anlagen            Anlage 1 Teilkarte 16 (Gebiet Omerskopf)  <a href="#">M2935_Darstellung_Stell_001</a></p> <p>Anlage 2 Auszug aus Teilkarte 16  <a href="#">M2935_Darstellung_Stell_002</a></p> <p>Anlage 3 Teilkarte 14 (Baden-Baden, Gebiet Brandbuckel Wettersberg)  <a href="#">M2935_Darstellung_Stell_003</a></p> <p>Anlage 4 Plan Standorte Omerskopf  <a href="#">M2935_Darstellung_Stell_004</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_471 wird weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_472 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2935\_Darstellung\_Stell\_001



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2935\_Darstellung\_Stell\_002



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2935\_Darstellung\_Stell\_003





## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2935\_Darstellung\_Stell\_004



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Bühlertal**  
Hauptstraße 137  
77830 Bühlertal

Verfassungsdatum: 21.05.2024

Einreichungsdatum: 21.05.2024

ID: M2958

Eingangsnummer: 9986

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2958-1	der Gemeinde Bühlertal wurde mit Ihrem Schreiben vom 07.02.2024 Gelegenheit gegeben zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) eine Stellungnahme abzugeben. Fristende für die Einreichung der Stellungnahme ist der 22.05.2024. In seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2024 hat der Gemeinderat Bühlertal als Stellungnahme folgenden mehrheitlichen Beschluss gefasst:	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
M2958-2	Die Gemeinde Bühlertal setzt voraus, dass bei der Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu Windkraftanlagen alle rechtlichen Belange und gesetzlichen Vorgaben insbesondere zum Immissions- und Emissionsschutz, zum Naturschutz inkl. Vogelschutzgebieten, zum Gewässerschutz, zu Wasserschutzgebieten, zum Waldschutz und zu geschützten Biotopen berücksichtigt werden.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.
M2958-3	Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten werden als kritisch gesehen. Windparks sollten geordnet und gesammelt auf einer zusammenhängenden Gebietsfläche errichtet werden. Einer Verspargelung	<b>Kenntnisnahme.</b>  Mit der Planung verfolgt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in Abhängigkeit von den vorliegenden räumlichen Voraussetzungen das Ziel,

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Landschaft wird nicht zugestimmt.</p>	<p>das für die Träger der Regionalplanung verbindliche regionale Landesteilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent gemäß § 20 KlimaG BW zu erreichen und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau und der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 2 EEG Rechnung zu tragen. Um eine raumverträgliche Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen über die Festlegung von Vorranggebieten zu erreichen, wurden folgende planerische Leitsätze formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung windhöffiger Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotenzial</li> <li>• <b>Bündelung der Windenergieanlagen in der Region</b> durch eine weitgehend gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete</li> <li>• Vermeidung räumlicher Überlastung</li> </ul> <p>Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie wird eine Bündelung der Anlagenstandorte in der Region Mittlerer Oberrhein erreicht.</p>
M2958-4	<p>Die Gemeinde Bühlertal lehnt das Vorranggebiet „Sickenwald“ mit den untenstehenden Argumenten ab.</p> <p>Die Gemeinde Bühlertal nimmt das Vorranggebiet „Omerskopf“ auf Gemarkung Bühl zur Kenntnis.</p> <p>Die Gemeinde Bühlertal nimmt das Vorranggebiet „Brandbuckel“ im Distrikt Stadtwald Steinbach auf Gemarkung Baden-Baden nicht zur Kenntnis.</p> <p>Die Gemeinde Bühlertal nimmt das Vorranggebiet „Wettersberg“ im Distrikt Stadtwald Steinbach auf Gemarkung Baden-Baden nicht zur Kenntnis.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_49 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_38 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_471 wird weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_472 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2958-5	<p>Zu den Punkten 3, 5 und 6 ergeben sich folgende Begründung:</p> <p>Punkt 3</p> <p>Im Bereich „Sickenwald“ ist die Gemeinde Bühlertal Grundstückseigentümer der als Vorranggebiet dargestellten Fläche. Hier betrifft es das Grundstück Flst.Nr. 5961 mit ca. 154,7 ha. Das Vorranggebiet ist 16,5 ha groß.</p> <p>Von Seiten der Verwaltung und des Gemeinderats wird die enorme Bedeutung des Bereichs Sickenwald mit dem Sickenwalder Horn als einer der schönsten Ausblickfelsen von Bühlertal mit großer heimatlicher und auch touristischer Anziehung als möglicher Standort für Windenergieanlagen als äußerst kritisch gesehen. Dieser gerne auch als „Secret Spot“ genannte Felskopf sollte nicht für eine solche Anlage genutzt werden. Die Bevölkerung wird eine Windenergieanlage an diesem Standort grundsätzlich nicht akzeptieren.</p> <p>Investoren oder Energieversorger haben sich zu diesem Standort bei der Gemeindeverwaltung noch nicht gemeldet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2958-6	<p>Neben diesen heimatlichen und touristischen Belangen weisen wir daraufhin, dass an dieses Vorranggebiet das Waldschutzgebiet „Gertelbach-Wiedenfelsen“ im Osten angrenzt. Schutzzweck nach § 3 der Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald „Gertelbach-Wiedenfelsen“ vom 07.07.1999 ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des plenterwaldartigen Schluchtwaldökosystems entlang des Gertelbaches und unterhalb des Wiedenfelsens mit seinen herausragenden geomorphologischen und ökologischen Besonderheiten. Die Altbestände sollen in ihrer plenterartigen Struktur erhalten, die Jungbestände zu struktur- und artenreichen Mischbeständen ausgeformt werden. Die naturnahen Wälder mit ihren besonderen Waldbiotopen sollen in ihrer Bedeutung für Natur, Landschaft und Erholung gesichert werden. Auf die weiteren Regelungen der genannten Verordnung wird verwiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2958-7	<p>Weiter liegt das Vorranggebiet östlich angrenzend an das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Bühlertal, Sickenwaldquelle 30, vom 02.03.1970 mit einer Gesamtfläche von 8,46 ha.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis</p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2958-8	<p>Außerdem ist das o.g. „Sickenwalder Horn“ als sog. „Waldbiotop“ kartiert. Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Fläche von 0,37 ha geschützt als „offene Felsbildung“. Auf das Datenblatt dieses Waldbiotops wird verwiesen, s. Anlage. Diese Waldbiotopie liegen innerhalb der Vorrangfläche.</p> <p>Zur Vervollständigung wird hingewiesen, dass südlich dieser Vorrangfläche auch noch das Waldbiotop „Schwarze Felsen“ liegt. Auch hier wird auf einer Fläche von 0,32 ha die „offene Felsbildung“ geschützt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2958-9	<p>Ebenfalls angrenzend befindet sich das Natura-2000 Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“. Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der von Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2958-10	<p>Punkt 5 und 6</p> <p>Zwei weitere Vorranggebiete, die Bühlertal optisch berühren, liegen auf Gemarkung Baden-Baden im Distrikt Stadtwald Steinbach. Das sind die beiden Vorranggebiete „Brandbuckel“ mit 92,5 ha Fläche und „Wettersberg“ mit 63,7 ha. Diese Fläche ziehen sich von der Kreisstraße 9610/Bereich</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sichert Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nimmt jedoch keine konkreten Anlagenstandorte vorweg. Für die Regionalplanung relevante Aspekte sind im Kriterienkatalog als Plangrundlage dokumentiert und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kändelstein bis hoch zum Völlerstein. Die dortige Errichtung von Windenergieanlagen würden von Bühlertal weit einsichtig sein.</p>	<p>wurden angewendet. Zu beachtende Schutzgüter wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und dokumentiert. Die tatsächliche visuelle Betroffenheit hängt von den Anlagentypen und dem Anlagenlayout ab und wird im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren auf Projektebene geprüft.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_471 wird unverändert weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_472 wird in angepasster Form weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2958-11	<p>Auch hier befinden sich sensible naturschutzrechtliche Flächen innerhalb des Vorranggebiets.</p> <p>Das Waldbiotop Bergbach SW Geroldsau mit 2,6681 ha und 7 Teilflächen liegt innerhalb der Vorrangfläche. Nach BNatSchG geschützt als Auwälder, Quellbereiche, als natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation und geschützt als Regelmäßig überschwemmte Bereiche. Auf die Biotopnummer 272152116206 wird verwiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In der gegenständlichen Planung werden nach BNatSchG geschützte Biotope im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Biotopen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2958-12	<p>Im Süden grenzt das schon erwähnte Natura-2000 Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ an. Und außerdem noch das FFH-Gebiet „Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach“ grenzt im Süden an. Ein Gebiet mit großer Vielfalt charakteristischer Lebensraumtypen des Nordschwarzwaldes.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingebraucht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p>
M2958-13	Der Gemeinderat ist mehrheitlich gegen diese beiden Vorranggebiete und stimmt diesen nicht zu.	<b>Kenntnisnahme.</b>
M2958-14	Wir bitten Sie die in unserer Stellungnahme mit Begründung dargestellten Belange bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie zu berücksichtigen.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und verweist auf seine Entscheidung im Abschnitt M2958-4.
M2958-15	Mit diesem Schreiben überlassen wir Ihnen eine Kopie des Gemeinderatsprotokolls mit Anlagen von der o.g. Sitzung vom 07.05.2024	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	zu Ihren Unterlagen.	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 26.04.2024

Einreichungsdatum: 10.05.2024

ID: M2936

Eingangsnummer: 9985

### Gemeinde Durmersheim

Ortsbauamt

Rathausplatz 1

76448 Durmersheim

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2936-1	<p>Einstimmig hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Die Gemeinde Durmersheim begrüßt sehr die Anstrengungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO) zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben.</p> <p>Die Gemeinde Durmersheim begrüßt ausdrücklich die vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein in der Teilfortschreibung des Regionalplans „Mittlerer Oberrhein 2003“ - Kapitel erneuerbare Energien, hier: Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ ausgewiesene Fläche WE_3 auf Gemarkung Durmersheim in vorgesehener Abgrenzung und Umfang als Vorranggebiet für Windenergieanlagen. Die Gemeinde Durmersheim leistet so ihren Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Auf der Fläche WE_3 ist in der vom RVMO vorgesehenen Abgrenzung eine Windenergienutzung bereits konkret geplant. Ende 2024 soll die Antragstellung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in angepasster Form weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Errichtung von bis zu sieben Windenergieanlagen erfolgen.</p> <p>Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt in östlicher Richtung nach Ettlingen-Bruchhausen über 1.000 Meter, so dass die nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg genannten Abstandsempfehlungen von mindestens 700 Metern deutlich eingehalten werden.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Stadt Ettlingen  
Planungsamt

Verfassungsdatum: 07.05.2024

Einreichungsdatum: 07.05.2024

ID: 1925

Eingangsnummer: 9984

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1925-1	<p>Der Gemeinderat hat im Zuge der 1. Anhörung des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie (Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003) den Sachverhalt am 20.3.2024 beraten und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben:</p> <p><b>**Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zu – mit folgenden Einschränkungen:**</b></p> <p><b>**a. Reduzierung des Vorranggebietes WE\_03 auf einen Mindestabstand zum Siedlungsrand von Ettlingen-Bruchhausen von 1.500 m**</b></p> <p><b>**b. Überprüfung der Auswirkungen des Vorranggebiets WE\_24 Edelberg auf die unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiete „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und „Oberwald und Alb in Karlsruhe“.**</b></p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Mindestabstand des Vorranggebiets WE_3 zum Siedlungsrand von Ettlingen-Bruchhausen wird nicht reduziert.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf den Abschnitt 1925-12.</p> <p>Zur Überprüfung der Auswirkungen des Vorranggebiets WE_24 auf die angrenzenden FFH-Gebiete verweisen wir auf die Abschnitte 1925-3 und 1925-4.</p>
1925-2	<p>Um das Ziel einer bilanziellen Klimaneutralität zu erreichen, das sich Ettlingen bis 2040 gesteckt hat, spielt die Nutzung der Windenergie eine zentrale Rolle. Der heutige Stromverbrauch wird sich in Ettlingen durch die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vermehrte Nutzung von Wärmepumpen und Elektromobilität deutlich erhöhen, wobei zukünftige Energieeinsparungen und Effizienzsteigerungen bereits berücksichtigt sind. Der Bedarf wird allein aus Dachflächen- und Freiflächen-PV bei weitem nicht zu decken sein.</p> <p>Deshalb ist die Sicherung von Flächenpotenzialen für Erneuerbare Energien und hier speziell für die Windenergie unerlässlich. Die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien ist mittlerweile auch zu einem relevanten Standortfaktor für Industrie und Gewerbe geworden, dessen Bedeutung zukünftig stark zunehmen wird.</p> <p>Der Entwurf des Teilregionalplans „Windenergie“ sieht für Ettlingen drei Vorranggebiete vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WE\_24 „Edelberg“ (43,6 ha)</li> <li>- WE\_25 „Kreuzelberg“ (46,6 ha)</li> <li>- WE\_150 „Detschenklinge“ (13,7 ha)</li> </ul> <p>Die Gebiete besitzen insgesamt eine Fläche von ca. 103,9 ha und entsprechen damit 1,83% der Ettlinger Gemarkungsfläche (Flächenanteil nur nachrichtlich; es besteht keine gesetzliche Erfüllungspflicht der Flächenziele auf kommunaler Ebene!). Die Ettlinger Vorranggebiete leisten damit den durchschnittlich erforderlichen Flächenbeitrag, damit das Regionsflächenziel erreicht werden kann.</p> <p>Sämtliche Grundstücke in den festgelegten Gebieten befinden sich im städtischen Eigentum.</p>	
1925-3	<p>Vorranggebiet WE_24 (Edelberg mit 43,6 ha)</p> <p>Mit 305 W/m<sup>2</sup> zählt das Vorranggebiet zu dem oberen Drittel der aus Sicht der Windhöflichkeit geeignetsten Gebiete in der Region. Auch wenn vor einer Realisierung die tatsächlichen Windverhältnisse über Messungen zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation"</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verifizieren sind, legt die Einstufung aller Ettliger Windenergiegebiete in der PRIO 1 / E1 auf der Grundlage des Windatlas einen wirtschaftlichen Betrieb mehr als nahe.</p> <p>Für das Gebiet WE_24 Edelberg ist außerdem der vergleichsweise geringe Abstand mit weniger als 1,5 km zur nächstgelegenen Hochspannungsleitung und Umspannungswerk für die Nutzung von Windenergie günstig.</p> <p>Erhebliches Konfliktpotenzial besteht nach Darstellung des Umweltberichts hinsichtlich des großen Anteils naturnahen Waldes, der fast im gesamten Gebietsumfang vorherrscht und eine wichtige Funktion als Klimaschutzwald übernimmt. In den Randbereichen des Vorranggebietes sind die Landschaftsschutzgebiete „Grünwettersbacher Wald-Hatzengraben“ und „Vorbergzone nördlich von Ettligen“ tangiert, weshalb sich im Steckbrief zum Umweltbericht hieraus ebenfalls eine erhebliche Betroffenheit ergibt. Im Umfeld des Vorranggebietes bestehen Fundpunkte von windenergiesensiblen Vogel- bzw. Fledermausarten, sowie weitere Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien) sowie ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder bzw. von Waldrefugien.</p>	<p>zur Synopse.</p>
1925-4	<p><b>**In den Anmerkungen wurde darauf hingewiesen, dass der Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet "Bocksbach und obere Pfinz" berücksichtigt wurde. Da sich das FFH-Gebiet „Bocksbach und obere Pfinz“ jedoch bei Karlsbad bzw. Marxzell befindet, scheint hier ein Bewertungsfehler vorzuliegen. Auswirkungen sind vordringlich auf die FFH-Gebiete „Wiesen und Wälder bei Ettligen“ und „Oberwald und Alb in Karlsruhe“ zu überprüfen, die unmittelbar an das geplante Vorranggebiet angrenzen.**</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1925-5	<p>Vorranggebiet WE\_25 (Kreuzelberg mit 46,6 ha)</p> <p>Das Vorranggebiet WE\_25 gehört mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 405 W/m<sup>2</sup> zu den absoluten „Beststandorten“ hinsichtlich der Windhöffigkeit. Nur sechs weitere der insgesamt 70 Vorranggebiete weisen eine vergleichbar hohe Windleistungsdichte von über 400 W/m<sup>2</sup> auf.</p> <p>Der herausragenden Eignung steht nach den Unterlagen des Umweltberichts ein beachtliches Konfliktniveau gegenüber. So wären nicht nur naturnahe Wälder sondern auch das Natura 2000-Netz erheblich betroffen Zudem ist der besondere Artenschutz betroffen. Relevante Artenvorkommen sind bekannt bzw. zu erwarten, womit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich ist, die u.U. jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen vermeidbar sind, zumindest scheint eine Ausnahme möglich. Insgesamt weist das Vorranggebiet damit teilweise ein kritisches Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau auf.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_25 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1925-6	<p>Das Vorranggebiet Kreuzelberg deckt sich weitestgehend mit der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie. Der Bau von Windenergieanlagen ist dort nach erfolgreichem Abschluss eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens schon heute zulässig. Die Festlegung oder Nicht-Festlegung als Vorranggebiet im aufzustellenden Teilregionalplan ändert daran nichts, weil Windkraftanlagen auf dem Kreuzelberg weiterhin über den FNP im Außenbereich privilegiert zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Sachdarstellung ist korrekt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
1925-7	<p>Vorranggebiet WE\_150 (Detschenklinge mit 13,7 ha)</p> <p>Mit 346 W/m<sup>2</sup> mittlere gekappte Windleistungsdichte lässt der Standort</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_150 wird weiterverfolgt.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einen ähnlich hohen Windertrag wie die Gebiete Edelberg und Kreuzelberg erwarten. Auch hier ist der geringe Abstand von weniger als 1,5 km zur nächstgelegenen Hochspannungsleitung und zum Umspannwerk günstig. Ungünstig wirkt sich der geringe Flächenumfang von 13,7 ha hinsichtlich einer raumordnerisch gewünschten Bündelungsfunktion von mind. 3 Windenergieanlagen aus. Unter Berücksichtigung der heute üblicherweise verwendeten Anlagen mit einer Höhe von über 200 m dürften mehrere Anlagen auf der Gebiet Detschenklinge nicht realisierbar sein, wenn man überschlägige richtungsabhängige Mindestabstände von 450 m (Nebenwindrichtung) und 900 m (Hauptwindrichtung) zugrunde legt, um gegenseitige Verschattung und Turbulenzen zu vermeiden (s. Umweltbericht S. 17).</p>	<p>Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert.</p> <p>Vorranggebiete, die lediglich Einzelanlagenstandorte zulassen, sollen im Rahmen der Planung möglichst vermieden werden, um zum einen die Anzahl der Windenergiegebiete insgesamt zu reduzieren und diese zum anderen an Stellen zu konzentrieren, die möglichst wenige Konflikte aufweisen.</p> <p>Trotz der geringen Größe des Vorranggebiets WE_150 wird es im Sinne einer gerechten Verteilung der Vorranggebiete innerhalb der Region und des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2EEG) weiterverfolgt. Diese Einzelfallentscheidung beruht auf der Einschätzung, dass das Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau gut ist und sich somit für die Nutzung der Windenergie eignet.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Projektentwicklung und Anlagengenehmigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, kann das Vorranggebiet im Zuge der konkreten Standortplanung genauer untersucht und die Anzahl und Höhe der tatsächlich möglichen Windenergieanlagen festgelegt werden.</p>
1925-8	<p>Auf ca. 50 % der Fläche sind naturnahe und naturnahe alte Wälder erheblich durch die Gebietsfestlegung betroffen sowie die Funktion als Klimaschutzwald. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000 - Gebietes "Wiesen und Wälder bei Ettlingen" kann bei der Umsetzung der Festlegung nach</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>derzeitigem Kenntnisstand vermieden werden. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebietes umfassen windenergiesensiblen Arten. Im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren können voraussichtlich geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, sodass eine erhebliche Betroffenheit vermeidbar ist. Im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine detaillierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Insgesamt wird dem Vorranggebiet WE\_150 Detschenklinge ein günstiges Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau bescheinigt.</p>	<p>naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf).</p> <p>Naturnahe Wälder werden im Landschaftsrahmenplan gem. ihrer Altersstruktur und daraus abgeleiteten ökologischen Wertigkeit in naturnahe alte Wälder und naturnahe (nicht alte) Wälder gegliedert. Diese bilden die Datengrundlage für die Umweltprüfung im gegenständlichen Verfahren.</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden naturnahe und naturnahe alte Wälder im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
1925-9	<p>Beratung in den Ortschaftsräten</p> <p>Die Angelegenheit wurde in den Ortschaftsräten im Zeitraum von 20.2.-14.3.2024 vorberaten. Aus den Beratungen der Ortschaftsräte werden <b>**weitere folgende Anregungen mit der Bitte um Prüfung bzw. Berücksichtigung in die Stellungnahme der Stadt Ettlingen gegenüber dem RVMO übernommen**</b>:</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Für die Umweltprüfung werden die ruhigen Gebiete des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein (Ziel L 13) herangezogen, da für diese auf regionaler Ebene flächendeckende Daten vorliegen. Die ruhigen Gebiete basieren auf einer Modellierung der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr und werden bei der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2. S. 1 ROG</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>**Berücksichtigung der Ruhigen Gebiete aus der 3. Runde der Lärmaktionsplanung Ettlingen.**</b> Die Natur- und Freiräume der Höhenstadtteile besitzen für die Gesamtbevölkerung und insbesondere für die lärmbelasteten Bereiche in der Rheinebene eine wichtige Erholungsfunktion. Die Lärmaktionsplanung weist deshalb gerade auch in den Bereichen Detschenklinge und Kreuzelberg Ruhige Gebiete aus, die in besonderer Weise vor weiteren Lärmeintragungen zu schützen sind. Die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung können unter    <a href="https://www.ettlingen.de/entwickeln/mobilitaet/laermaktionsplanung">https://www.ettlingen.de/entwickeln/mobilitaet/laermaktionsplanung</a> abgerufen werden. <b>**Es wird um Berücksichtigung im Zuge der Abwägung gebeten.**</b></li> </ul>	<p>als Konfliktkriterium berücksichtigt.</p>
1925-10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>**Für die grundsätzliche Realisierbarkeit hinsichtlich der Risikoabschätzung sollen die geologischen/ tektonischen sowie geomorphologischen Bedingungen berücksichtigt werden.**</b> Alle Vorranggebiete auf Ettlinger Gemarkung (WE\_24, WE\_25 und WE\_150) befindet sich auf der Hangkante des Oberrheingrabens zwischen zwei vermuteten tektonischen Störungslinien. <b>**Auf die beigefügte Anlage wird verwiesen.**</b></li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE\_24 sowie WE\_25 werden zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Hinsichtlich WE\_150 wird auf Abschnitt 1925-7 verwiesen.</p>
1925-11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>D**as Bodendenkmal der „Ettlinger Linie“ (WE\_25) ist besonders zu beachten.**</b> Die Ettlinger Linien sind historische Befestigungsanlagen aus dem 18. Jahrhundert. Sie bestanden etwa aus fünf Meter tiefen Gräben mit Holzverhau und mehrere Meter hohen Erdwällen mit in den Boden gerammten Palisaden (Eichenpfähle), um den anrückenden Feind am Vormarsch zu hindern. Etwa 100 Meter vor den Linien standen in regelmäßigen Abständen ca. zehn Meter hohe Wachtürme, sogenannte Redouten. An dem Erhalt der Bodendenkmäler besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Eine Beeinträchtigung oder gar ein Verlust des</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE\_25 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bodendenkmals ist auf jeden Fall zu vermeiden. **Es wird darum gebeten, den Sachverhalt in die Abwägung einzustellen und als Hinweis für die nachgelagerten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren aufzunehmen.**</p>	
1925-12	<p>Ergänzung zur Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe</p> <p>Der NVK stimmt dem Entwurf des Teilregionalplanes „Windenergie“ ebenfalls grundsätzlich zu, regt aber einzelne Flächenveränderungen bei den Vorranggebieten an. Ettlinger Vorranggebiete sind davon allerdings nicht betroffen. Für Ettlingen dennoch relevant dürfte die Anregung sein, das sehr große Vorranggebiet auf Durmersheimer Gemarkung (Fläche WE\3 Hardtwald mit 657,6 ha) nochmal auf seine Abgrenzung und seinen Umfang zu hinterfragen.</p> <p>Die Stadt Ettlingen unterstützt die Forderung und sieht das Heranrücken des Vorranggebiets WE\3 Ettlingen-Bruchhausen auf den tatsächlichen Mindestvorsorgeabstand von 850 m zu Wohngebieten an den Siedlungsrand von Ettlingen-Bruchhausen bei einer derartigen Gebietsgröße von über 650 ha ausgesprochen kritisch. Die Nähe und schiere Größe des Vorranggebietes erzeugen die faktische Gefahr der Überbündelung von Windenergieanlagen für Ettlingen-Bruchhausen. **Die Stadt Ettlingen spricht sich deshalb dafür aus, das Vorranggebietes WE\3 Hardtwald auf einen Mindestabstand von 1.500 m (erweiterter Vorsorgeabstand) zum Siedlungsrand von Ettlingen-Bruchhausen zu reduzieren.**</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Mindestabstand des Vorranggebiets WE_3 zum Siedlungsrand von Ettlingen-Bruchhausen wird nicht reduziert.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

## Gemeinde Forbach

Landstraße 27

76594 Forbach

Verfassungsdatum: 22.05.2024

Einreichungsdatum: 22.05.2024

ID: M2737

Eingangsnummer: 9983

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2737-1	<p>1.1 Vorranggebiet WE 41 Rote Lache</p> <p>Das Vorranggebiet WE 41 Rote Lache (191,2ha) ist ein Waldgebiet und betrifft v.a die Gemarkung von Gernsbach und Weisenbach; nur am südlichen Rand befindet sich ein kleiner Teilbereich auf Gemarkung von Forbach. Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan von Forbach war dieser Bereich als Konzentrationsfläche Maienplatz noch mit 22,4 ha enthalten. Der Forbacher Anteil am Vorranggebiet ist nun jedoch sehr viel geringer. Für das Gebiet sind konkrete Planungen auf Vorhabenebene bekannt. Wegen eines hohen Realisierungspotenzials und dem Abwägungsvorrang des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gemäß §2 EEG soll das Gebiet als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie gesichert werden. Arten- und Naturschutz im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren sind besonders zu beachten Das Gebiet ist konfliktreich. Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. Dem Gebiet kann von Seiten Forbach das Einvernehmen erteilt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_41 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2737-2	<p>12 Vorranggebiet WE 45 Lachsberg</p> <p>Das Vorranggebiet Lachsberg (228,3 ha) ist ein Waldgebiet. Betroffen sind Bodenschutzwälder.</p> <p>Das Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Es grenzt an das Landschaftsschutzgebiet 2 16 005 Mittleres Murgtal an, sodass Auswirkungen in das Schutzgebiet gegeben sind (vgl HHP, 2016) Entsprechend der historisch gewachsenen Kulturlandschaften befinden sich in der Raumschaft viele bedeutsame Kulturdenkmale als kulturgeschichtliche Zeugnisse. Eine besondere Relevanz haben deshalb die Schutzbelange für die Denkmale Betroffen sind lokal und regional bedeutsamen Objekte; Denkmale von überregionaler und nationaler Bedeutung „in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale“ sind nicht, rsp. nur randlich betroffen Es gilt jedoch die Erlebbarkeit kulturgeschichtlicher Zeugnisse in Ihrer Gesamtheit ist zu ermöglichen Dieser Aspekt spielt bei einer Feinabgrenzung des Vorranggebietes eine Rolle Das gesamte sichtbare landschaftliche Umfeld um das UNESCO Welterbe „The Great Spa Towns of Europe“ ist von Bedeutung Dieser Aspekt scheint aber für das Vorranggebiet „Lachsberg“ keine besondere Bedeutung zu haben Diese Aspekte werden im weiteren Verfahren des Regionalplans durch das Landesamt für Denkmalschutz (LAD) sowie durch die Stadt Baden-Baden vertieft untersucht. Das Gebiet liegt Jedoch vollständig in der national bedeutsamen Landschaft 357 „Grindenschwarzwald mit Baderstadt Baden-Baden“ an (BfN, 2022) Die Landschaft wird mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe eingestuft als Naturlandschaft. in Teilbereichen/Kernzonen des Nationalparks Historisch gewachsene Kulturlandschaft Grinden, Bereiche um die Schwarzwaldhochstraße, Baderstadt Baden-Baden Naturnahe Kulturlandschaft in weiten Teilen ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur.</p> <p>Die national bedeutsamen Landschaften werden in das Bundeskonzept der Grünen Infrastruktur der Bundesrepublik integriert Windenergieanlagen in</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sowie national bedeutsame Landschaften und überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Da mit den hier vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem Gebiet oder mit Auswirkungen auf das Gebiet widersprechen diesem Ansatz, die wertvollsten Landschaft Deutschlands zu erhalten und vor gravierenden Eingriffen zu schützen. Dies korrespondiert mit der Lage im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. „Der Naturpark stellt eine Ausnahmelandschaft mit einer besonderen Schönheit, Eigenart und Vielfalt dar. Zu dieser Eigenart gehören neben weitgehend geschlossenen zusammenhängenden Waldflächen, auch Bereiche mit offenen Wiesentälern, bäuerliche Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen und ausgedehnte Weinbaugebiete. Die dort vorhandene Qualität ist im Hinblick auf die besondere Eignung für Erholung und Tourismus zu bewahren und zu verbessern.“ Eine technische Überprägung der Landschaft durch WEA ist deshalb zu vermeiden. „Der Naturpark unterstützt [dennoch] Konzepte zu erneuerbaren Energien, die eine nachhaltige Energieversorgung sichern (ebd).“ Die Belange des Naturparks sind zu berücksichtigen.</p>	
M2737-3	<p>Erholungswälder der Stufe II werden beeinträchtigt. Aufgrund der nur teilweisen Sichtbarkeit durch die Lage im Wald wird von einer eher geringen Beeinträchtigung ausgegangen. Der Lachsberg ist von den touristisch geprägten Gebieten um die Schwarzenbachtalsperre stark einsehbar. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung des Schutzguts Bevölkerung einhergehen. Das Gebiet umfasst im südöstlichen Bereich Flächen im Wasserschutzgebiet Zone II. Eine Inanspruchnahme dieses Gebiets führt zu einer Verringerung der Schutzwirkung gegenüber Schadstoffeintrag und kann somit zu einer qualitativen Verschlechterung des Grundwassers führen. Eine Inanspruchnahme des WSG Zone II durch die Errichtung von WEA bedarf einer Befreiung durch die Genehmigungsbehörde.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p> <p>Die Wasserschutzgebietszone II befindet sich angrenzend an den südlichen Teil des Vorranggebiets. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2737-4	<p>Eine Besonderheit stellt in der Raumschaft die Bedeutsamkeit von Wanderwegen und deren Aussichtspunkte dar. Insbesondere im Nordschwarzwald aber auch in der stark touristisch erschlossenen Vorbergzone ist und bleibt Wandern ein Topthema. Dies zeigt sich auch an der Dichte des Wanderwegenetzes. Aussichtspunkte, die von regional und überregional bedeutsamen Wanderwegen angelaufen werden, nehmen also eine Sonderposition unter allen Aussichtspunkten ein, da sie insbesondere für den Tourismus bedeutend sind: Aussichtspunkte fungieren als touristische Ziele, steigern die Attraktivität der Wanderwege und unterstreichen die Eigenart der Landschaft. Für das Vorranggebiet</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Lachsberg sind hierbei insbesondere der Friedrichsturm und der Hohlohturm von Bedeutung, aber auch Aussicht von weiteren Aussichtstürmen sind durch ein Vorranggebiet Lachsberg betroffen Die Aussicht von beiden Türmen wäre durch ein Vorranggebiet Lachsberg erheblich beeinträchtigt Die Badener Höhe mit dem Friedrichsturm befindet sich nördlich von Herrenwies. Der Aussichtsturm liegt auf einer Höhe von 1002,5 m ü. NN auf dem höchsten Punkt der Badener Hohe und ist selbst 34 m hoch Vom Turm aus ist ein Rundblick über die Berge des Schwarzwaldes, die Rheinebene bis zu den Vogesen möglich. Das Vorranggebiet „Lachsberg“ liegt etwa 3-5km südöstlich Der Kaiser-Wilhelm- oder Hohlohturm befindet sich auf dem Hohloh (984 m u NN) Die Aussichtplattform liegt auf etwa 29 m Hohe und ist über eine Treppenanlage zugänglich. Kaltenbronn und Umgebung ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein als „Erholungsschwerpunkt“ ausgezeichnet (RVMO 2003) Ebenso befindet sich der Turm in einem „schutzwürdigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (ebd.) Der Turm gewährt einen Rundblick über den Schwarzwald, das Murgtal und bei guter Sicht Fernblicke in die Vogesen und die Alpen Das Vorranggebiet „Lachsberg“ befindet sich etwa 7km in sudwestlicher Richtung</p>	<p>wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2737-5	<p>Hinzuweisen ist auf eine besondere Situation in der Beurteilung des Artenschutzes Die Regionalverbände verwenden hierfür einen „Fachbeitrag Artenschutz in der Regionalplanung“ des Landes (LUBW, 2022). Er hat für den Großteil der Windenergiesensiblen Arten alle vorhandenen Daten zusammengefasst und gewertet Hierbei wurden Festlegungen zur Bewältigung des Artenschutzes in der Regionalplanung getroffen und auch Schwerpunktorkommen festgelegt. Schwerpunktorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen („Sonderstatus-Arten“) Schwerpunktorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten, die Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Bei der Entwicklung des Teilregionalplans wurde der Fachbeitrag berücksichtigt. Das Vorranggebiet Lachsberg liegt nicht in einer der Artenschutz-Kategorien, grenzt jedoch im Süden direkt an ein Gebiet der Kategorie A. Durch die vergleichsweise alte Waldstruktur in diesem und dem angrenzenden Bereich kann von einem hohen Gefährdungspotential ausgegangen werden, da diese Wälder in der Regel Habitate für zahlreiche streng geschützte Arten beherbergen, die durch den Betrieb einer Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt werden können. In den letzten Jahren konnten mit Hilfe von diversen Forschungsvorhaben Kenntnislücken zur Bedeutung und vielfältigen Nutzung des Waldes als Fortpflanzungs- und Lebensraum zum Beispiel für Vogel und Fledermäuse geschlossen werden. Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf die beiden südlichen und südöstlichen Auskragungen des geplanten Vorranggebietes. Hier liegen aus den differenzierten Untersuchungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan sowie im südöstlichen Bereich großflächig geschützte Biotopflächen vor, die zu einem begründeten Ausschluss dieser Teilflächen geführt haben. Die detaillierten artenschutzrechtlichen Untersuchungen von ARGUPLAN (2015) haben diese Flächen zusammengefasst mit einem hohen Konfliktrisiko versehen. Anzusprechen ist hierbei insbesondere ein Revierzentrum des Wanderfalken. Hinzuweisen ist des Weiteren auf den Aspekt Auerhahnlebensraum sowie zu klärende avifaunistische Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet und der Schwarzenbachtalsperre. Das Gebiet ist Bestandteil des Rotwildgebiets „Nordlicher Schwarzwald“; hierbei wird jedoch von einer eher geringen Beeinträchtigung ausgegangen. Wir bitten um eine Berücksichtigung dieser Kenntnisse (vgl. HHP 2016 und ARGUPLAN 2015).</p> <p>Relevante Artvorkommen sind im Gebiet Lachsberg bekannt bzw. aus oben</p>	<p>eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisserie umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dargestelltem Grund zu erwarten Hiermit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich, jedoch ggf unter Umständen durch Vermeidungs, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen vermeidbar</p>	<p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2737-6	<p>Im Umfeld bestehen Fundpunkte von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie In dem nördlichen Gebietsteil des Vorranggebietes „Lachsberg“ sind Aspekte der Vertraglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet 7415-441 „Nordschwarzwald“ anzusprechen. Das Vorranggebiet meidet dieses Schutzgebiet, jedoch liegen die nördlichen Teilgebiete innerhalb des 700 m - Vorsorgebereichs um das Europäische Vogelschutzgebiet mit windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten Während die Untersuchungen zur Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet dazu geführt haben, die Flächen im Vorsorgeabstand zum Schutzgebiet nicht in die Kulisse der Konzentrationsfläche aufzunehmen, bemerkt der Regionalverband, dass eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000 Gebietes bei der Umsetzung der Festlegung nach derzeitigem Kenntnisstand vermieden werden kann. Detailliertere Prüfunterlagen liegen nicht vor. Im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren können gemäß Regionalverband zudem geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese werden jedoch nicht benannt Auf Grund der seinerzeit durchgeführten Untersuchungen wird eine Reduktion des Vorranggebietes der nördlichen Ergänzungen angeregt. Im Umfeld befindet sich ein Bereich mit sehr hohem Raumwiderstand gem. Hinweispapier Auerhuhn Im Umfeld bestehen Fundpunkte von windenergiesensiblen Vogel- bzw Fledermausarten sowie weitere Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Amphibien bzw. Reptilien) Im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Walder.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete ist bei der Überarbeitung der Gebietskulisse erfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2737-7	<p>Im weiteren Umfeld befinden sich mit dem FFH- Gebiet 7315-311 Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach ein weiteres Natura 2000 - Gebiet Art, Intensität sowie die Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen können erst auf der Genehmigungsebene mit der Kenntnis konkreter Anlagenstandorte prognostiziert werden Auch in diesem Fall ist im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde eine FFH VP zur Konzentrationsfläche durchgeführt.</p> <p>Die detaillierten Artenschutzanalysen 2015 zu diesem Gebiet haben gezeigt, dass nicht mit sehr vielen windkraftempfindlichen Brutvogelarten im Bereich des Vorranggebietes zu rechnen ist Bei acht Arten kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme des Auerhuhns fanden zu diesen Geländeuntersuchungen statt Von Relevanz sind der Wanderfalke im südlichen Bereich des Vorranggebietes sowie der Wespenbussard im nördlichen Teilbereich. Es sollte überprüft werden, ob sich die räumliche Lage der 2015 festgestellten Revierzentren verändert hat. Die Greifvögel sind zwar bezüglich ihres Brutreviers in der Regel standortstreu, viele Arten wechseln dort jedoch häufiger den Standort.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und gibt sie als Hinweis in den Gebietssteckbriefen an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene weiter.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und – verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2737-8	<p>Das Gebiet hat eine geringe Lärmbelastung. Betroffen sind jedoch Richtfunktrassen. In einem Wirkradius von 1,5 km besteht eine Vorbelastung durch die Bundesstraße B462, die Bahnstrecke, Siedlungsgebiete Wohnen und Gewerbe, Abbaustätten. Erhebliche kumulative Wirkungen können erst im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden. Jedoch sind bereits auf dieser Planungsebene Konflikte erkennbar Zusammengefasst sind durch die Festlegung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, sowie insbesondere Landschaft zu erwarten. Das Vorranggebiet hat im Bereich der seinerzeitigen Konzentrationsfläche „Lachsberg“ eine gute Windhoffigkeit Die nun zusätzlich hinzugekommenen Gebiete haben jedoch eine deutlich geringere Eignung, sodass vor dem Hintergrund der hohen Konfliktrisiken von einer Ausweisung in diesen Bereichen abzuraten ist. Dem Vorranggebiet WE 45 „Lachsberg“ kann unter Vorbehalt weiterer Abklärungen hinsichtlich Kulturgüter, Landschaftsschutz und Artenschutz sowie auch einer besseren Abklärung der Belastbarkeitsgrenzen des Landschaftsraumes zugestimmt werden. Eine Reduktion auf das Gebiet der Konzentrationsfläche aus dem FNP Verfahren wurde eine Vielzahl an Konflikten vermeiden und wird deshalb gefordert. Es verbleibt jedoch die grundsätzliche Frage einer Inanspruchnahme eines sehr bedeutenden Landschaftsraumes in direktem Umfeld des Nationalparks.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Zum Aspekt Artenschutz wird auf die Bewertung zum Abschnitt M2737-7 verwiesen.</p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2737-9	<p>13 Vorranggebiet WE 46 Teufelsmühle</p> <p>Das Vorranggebiet Teufelsmühle (90,9 ha) ist ein Waldgebiet (Murgschifferschaft). Das Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und geringe Lärmbelastung. Auch dieses Gebiet liegt vollständig in der national bedeutsamen Landschaft 357 „Grindenschwarzwald mit Bäderstadt Baden-Baden“ an (BfN, 2022) Die Landschaft wird mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe eingestuft als Naturlandschaft in Teilbereichen/Kernzonen des Nationalparks.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaft Grinden, Bereiche um die Schwarzwaldhochstraße, Baderstadt Baden-Baden.</p> <p>Naturnahe Kulturlandschaft in weiten Teilen ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur.</p> <p>Die national bedeutsamen Landschaften werden in das Bundeskonzept der Grünen Infrastruktur der Bundesrepublik integriert Windenergieanlagen in</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem Gebiet oder mit Auswirkungen auf das Gebiet widersprechen diesem Ansatz, die wertvollsten Landschaft Deutschlands zu erhalten und vor gravierenden Eingriffen zu schützen. Im Gebiet befinden sich großflächig Boden mit überregionaler Bedeutung.</p>	<p>Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sowie national bedeutsame Landschaften und überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Da mit den hier vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Für die Umweltprüfung werden die ruhigen Gebiete des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein (Ziel L 13) herangezogen, da für diese auf regionaler Ebene flächendeckende Daten vorliegen. Die ruhigen Gebiete basieren auf einer Modellierung der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr und werden bei der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2. S. 1 ROG als Konfliktkriterium berücksichtigt.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2737-10	<p>Auch beim Vorranggebiet Teufelsmühle sind die Kategorie A oder Kategorie B des Fachbeitrag Artenschutz (LUBW 2022) nicht betroffen. Direkt südlich grenzt jedoch ein Gebiet der Kategorie B an.</p> <p>Relevante Artenvorkommen sind bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich. Unter Umständen sind sie jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen vermeidbar; dies hängt von den Standorten der einzelnen Anlagen ab.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführung zur Kenntnis und verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M2737-7.</p>
M2737-11	<p>Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des nördlich betroffenen Natura 2000 - Gebietes kann gemäß der Untersuchung und Prüfungen des Regionalverbandes bei der Umsetzung der Festlegung nach derzeitigem Kenntnisstand vermieden werden. Im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren können zudem geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Auch im weiteren Umfeld befinden sich Natura 2000 - Gebiete mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen mit Bezug zu windenergiesensiblen Arten bzw. Lebensraumtypen. Art, Intensität sowie die Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen können erst auf der Genehmigungsebene mit der Kenntnis konkreter Anlagenstandorte prognostiziert werden. Im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist eine Natura</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführung zur Kenntnis und verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M2737-6.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	2000- Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	
M2737-12	<p>In einem Wirkradius von 1,5 km besteht eine Vorbelastung durch die Bundesstraße B462 sowie Bahnstrecke und Siedlungsfläche. Erhebliche kumulative Wirkungen sind noch zu prüfen. Sie können im Wesentlichen auch unabhängig von den konkreten Standorten beurteilt werden. So grenzt das Gebiet direkt an die beiden Vorranggebiete Grubenberg und Alte Weinstraße der Region Nordschwarzwald (Gemarkung Baiersbronn). Eine Thematisierung der hiermit verbundenen Umweltwirkungen ist erforderlich. Hinzuweisen ist noch auf die Betroffenheit von Richtfunktrassen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>
M2737-13	<p>Durch die Festlegung sind zusammengefasst voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden sowie Landschaft zu erwarten. Die Fragen der Kumulation und Belastbarkeitsgrenzen sind im weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich sind Gebiete mit einer höheren Windhöflichkeit auch landschaftlich zielführender, da es letztlich weniger Anlagen für die Erzeugung der Energie bedarf. Das Gebiet hat lediglich in einem sehr kleinen Teilbereich eine gute Windhöflichkeit. Vor dem Hintergrund der sonstigen Wertigkeiten und der Kummulation mit den Gebieten der Region Nordschwarzwald sollte dieses Gebiet nicht ausgewiesen werden.</p> <p>Das Vorranggebiet WE 46 „Teufelsmühle“ wird aufgrund seiner landschaftlichen Situation und den kumulativen Wirkungen mit den Vorranggebieten auf Gemarkung Baiersbronn (Region Nordschwarzwald) abgelehnt. Das Gebiet weist überwiegend eine geringe Windhöflichkeit auf.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M2737-10, M2737-11, M2737-12.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird weiterverfolgt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Gaggenau**  
Hauptstraße 71  
76571 Gaggenau

Verfassungsdatum: 19.04.2024

Einreichungsdatum: 23.04.2024

ID: M2968

Eingangsnummer: 9982

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2968-1	<p>Plansatz 4.2.4 Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie</p> <p>Das im Regionalplanentwurf im Stadtgebiet Gaggenau enthaltene Vorranggebiet wird abgelehnt. Stattdessen wird ein eigener Vorschlag für die Ausweisung von Vorranggebieten im Stadtgebiet Gaggenau unterbreitet (siehe Anlage 1)</p> <p>Hintergrund sind zunächst die Windenergieanlagenplanungen der Stadtwerke Gaggenau, die beabsichtigen, im wirtschaftlichen Interesse und zur Unterstützung der „Energiewende“, gemeinsam mit einem Projektpartner in die Projektentwicklung und den Betrieb von eigenen Windenergieanlagen einzusteigen.</p> <p>Unter Berücksichtigung einer Studie der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben die Stadtwerke eine Untersuchung zu geeigneten Standorten für die Umsetzung von Windenergieanlagen veranlasst. Hierbei wurden neben den Windverhältnissen auch weitere Kriterien betrachtet, z.B. die Lage von Schutzgebieten, der Abstand zu Siedlungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sowie die Infrastrukturanbindung. Weiterhin wurde nach Vorabstimmung mit dem Regionalverband von den Stadtwerken beim</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_32 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Basierend auf den für die vom Einwender genannten Flächen erstellten Gutachten sieht der Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine ausreichend detaillierte und fundierte Grundlage um im Einzelfall von den gem. Fachbeitrag Artenschutz als Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B und damit als Flächen sehr hoher Konflikte abzuweichen, da es sich hierbei um detailliertere Untersuchung handelt, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Flächen werden nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rastatt als Untere Naturschutzbehörde in abgeändertem Umfang als Vorranggebietenentwürfe WE_192 und WE_190 in den Teilregionalplan Windenergie aufgenommen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Büro Bioplan Bühl die Untersuchung von Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Natura2000-Gebiete) beauftragt, deren Untersuchungstiefe über die überschlägigen Aussagen des von der LUBW erstellten „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ hinausgeht, der vom Regionalverband für die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf herangezogen wurde. Überdies wurde die Eigentümersituation betrachtet - auf gemeindeeigenen Flächen können die Stadtwerke ohne weitergehende Abstimmungen mit Dritten als Vorhabenträger fungieren.</p> <p>Im Ergebnis werden im Stadtgebiet Gaggenau die zwei Standorte „Standort Nord“ (150 ha) und „Standort Süd“ (180 ha) als geeignet angesehen, wobei im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nähere Untersuchungen erforderlich sind. Naturschutzbezogene Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar. Dabei birgt aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd“ noch deutlich weniger Konfliktpotenzial als der „Standort Nord“. Der südlichen Fläche ist daher Vorrang zu gewähren. Die Gemeinde Loffenau, auf deren Fläche dieser Standort teilweise liegt, ist nach informeller Vorabstimmung mit dem Vorschlag einverstanden.</p> <p>Die beiden Standorte liegen außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit auf den vorgeschlagenen Standorten nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf nicht zulässig. Daher fordert die Stadt Gaggenau, die Flächen „Standort Nord“ und „Standort Süd“ als Vorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	
M2968-2	<p>Für die beiden Standorte muss durch den Regionalverband noch eine Bewertung des Landschaftsbilds vorgenommen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der optischen Wirkung von möglichen Windenergieanlagen. Dabei ist jedoch auf die gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) hinzuweisen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung einer Windenergieanlage</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß den Steckbriefen des Umweltberichts befinden sich die Vorranggebiete WE_190 und WE_192 in einem Landschaftsbildraum mit hoher oder sehr hohen Vielfalt, Eigenart oder Schönheit. Bei dem Vorranggebiet WE_190 sind weder Bereiche mit einer hohen Dichte an</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auf den vorgeschlagenen Flächen eingehalten wird.	landschaftsbildprägenden Elementen noch Landschaftsschutzgebiete betroffen. Der Vorranggebietsentwurf WE_192 befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Im Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu prüfen. Beide Vorranggebiet berücksichtigen den als Planungskriterium festgelegten Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen.
M2968-3	Im Gegenzug für die Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiete sind die im Regionalplanentwurf enthaltenen Vorranggebiete im Bereich Mittelberg, Gemarkung Freiolsheim, zu streichen.	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_32 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung der Entscheidung zur Veränderung der Vorranggebietsabgrenzung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert.</p> <p>Die Entscheidung das Gebiet generell weiterzuverfolgen, beruht auf der Einschätzung, dass das Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau gut ist und sich das Vorranggebiet somit für die Nutzung der Windenergie eignet.</p>
M2968-4	Die Vorranggebiete in den Bereichen Wulzenkopf und Erlenhag, nördlich von Freiolsheim im Gemeindegebiet Malsch, führen in Verbindung mit dem Vorranggebiet südlich von Mittelberg aufgrund ihrer Gebietsgröße und	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_34 und WE_35 in der Nachbarkommune</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>geringen Nähe zu einer Überlastung der Ortschaften Freiolsheim, Moosbronn und Mittelberg in kumulativer Wirkung. Diese Gebiete sind daher ebenfalls aus dem Regionalplan als Vorranggebiete für die Windenergie herauszunehmen.</p>	<p>Malsch werden mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung der Entscheidung zur Veränderung der Vorranggebietsabgrenzung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltpfprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert.</p> <p>Die Entscheidung das Gebiet generell weiterzuverfolgen, beruht auf der Einschätzung, dass das Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau gut ist und sich das Vorranggebiet somit für die Nutzung der Windenergie eignet.</p> <p>Eine Überprüfung auf eine mögliche Umfassungswirkung durch Vorranggebiete auf Siedlungen hat ergeben, dass keine Umfassung vorliegt. Damit werden die nebenstehend genannten Siedlungen durch die Existenz der Vorranggebiete nicht überlastet.</p> <p>Die Feststellung potenzieller kumulativer Wirkungen durch Windenergieanlagen erfolgt im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren, wenn die Anzahl und Art der geplanten Windenergieanlagen bekannt ist und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Gernsbach**  
Igelbachstraße 11  
76593 Gernsbach

Verfassungsdatum: 05.03.2024

Einreichungsdatum: 07.03.2024

ID: M2949

Eingangsnummer: 9981

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2949-1	<p>Regionalplan Mittlerer Oberrhein Aufstellung des Regionalplankapitels „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) Anhörung der Träger Öffentlicher Belange Ihre E-Mail vom 08.01.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Gernsbach bedankt sich für die Anhörung zum Entwurf zur Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie und gibt die nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Stadt Gernsbach unterstützt die Entwicklung von standortverträglichen Windkraftanlagen auf kommunalen Flächen. Insofern wird die Aufnahme der beiden auf Gernsbacher Gemarkung befindlichen Vorranggebiete „Rote Lache“ (WE 41) und Vogelhartskopf (WE 43) in den Teilregionalplan Wind befürwortet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
M2949-2	<p>Bei der Fläche Vogelhardtskopf regen wir an, dieselbe in Richtung Nordwesten zu verschieben (s. Karte in Anlage 1). Statt der hier gelb markierten Fläche des Regionalverbandes bitten wir um Verschiebung gemäß der blau umrandeten Fläche. Hintergrund ist, dass durch diese</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Das Gebiet wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	geringfügige Verschiebung eine ebene Fläche mit wenig Gefälle ausgewiesen würde, die eine höhere Chance auf bauliche Realisierung von WEA bietet.	"Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M2949-3	<p>Die Stadt Gernsbach regt an, die in der Anlage 2 dargestellte, mit 2 b (a) bezeichnete, rot umrandete Fläche als Vorranggebiet in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen, sollte die anstehende fachgutachterliche Überprüfung die Erkenntnis erbringen, dass eine Windkraftansiedlung aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht realisierungsfähig wäre.</p> <p>Die Stadt wird dem Regionalverband die entsprechenden Gutachten zugänglich machen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche liegt unter anderem innerhalb eines Bereichs mit sehr hohem Raumwiderstand gemäß Planungsgrundlage Auerhuhn sowie innerhalb des Vorsorgeabstands zu einem Vogelschutzgebiet.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche entspricht damit nicht den Planungskriterien und wird daher nicht in den Teilregionalplan aufgenommen.</p>
M2949-4	Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich eine Teilfläche des Vorranggebietes „Rote Lache“ (WE 41) auf Gemarkung Weisenbach befindet. In den ausgelegten Unterlagen wird hier ausschließlich die Gemarkung Gernsbach genannt.	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband bedankt sich für den Hinweis. Die genaue Lage des Vorranggebietsentwurfs WE_41 ist dem Regionalverband bekannt.</p> <p>In den Unterlagen (tabellarisches Verzeichnis der Vorranggebietsentwürfe in den Plansätzen) werden die Vorranggebietsentwürfe jeweils einer Kommune zugeordnet, auch wenn sie sich, wie im genannten Fall, auf den Gemarkungen mehrerer Kommunen befinden. Die aus technischen Gründen so vorgenommene Zuordnung hat keinerlei Einfluss auf die</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Planung.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Gernsbach**  
Igelbachstraße 11  
76593 Gernsbach

Verfassungsdatum: 31.05.2024

Einreichungsdatum: 05.06.2024

ID: M2950

Eingangsnummer: 9980

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2950-1	wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 05.03.2024.	<b>Kenntnisnahme.</b>
M2950-2	Die weitere Prüfung hat ergeben, dass, im Entwurf des Teilregionalplan Wind im nördlich angrenzenden Bereich zur Vorrangfläche WE43, Vorsorgeabstände (Wohngebäude im Außenbereich) aufgenommen wurden. Nach baurechtlicher Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass im Gewann Ahornswiesen, Gemarkung Lautenbach (Flst.-Nr. 2962 und 2962/1) keine genehmigte Wohnnutzung vorliegt. Es handelt sich bei den betroffenen Objekten um an Jagdpächter überlassene Hütten.	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie geprüft.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet wird an der genannten Stelle entsprechend erweitert, sofern keine anderen Belange berührt waren.</p> <p>Wir verweisen auch auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2950-3	Wir bitten den Regionalverband dies für die weitere Planung zu berücksichtigen und die Vorrangfläche entsprechend nach Norden hin zu vergrößern, insofern keine anderen Belange berührt sind.	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Wir verweisen auf den Abschnitt M2950-2.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

### Gemeinde Gondelsheim

Bruchsaler Straße 32

75053 Gondelsheim

Verfassungsdatum: 14.05.2024

Einreichungsdatum: 16.05.2024

ID: M2955

Eingangsnummer: 9979

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2955-1	<p>Die im Auftrag der Gemeinde Gondelsheim von der Rechtsanwaltskanzlei Bender, Harrer, Krevet (Freiburg) erstellte Stellungnahme vom 16. April 2024 ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Am 16. April 2024 hat der Gemeinderat Gondelsheim dieser Stellungnahme, welche von der Gemeindeverwaltung und Rechtsanwalt Dr. Thomas Burmeister gemeinsam erstellten Vorlage bei einer Gegenstimme zugestimmt.</p> <p>Der Gemeinderat Gondelsheim bekennt sich in seiner Stellungnahme bei einer Gegenstimme zum Ausbau regenerativer Energien.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt das Mandat der Rechtsanwaltskanzlei Bender, Harrer, Krevet (Freiburg) und die Stellungnahme des Gemeinderats zur Kenntnis.</p>
M2955-2	<p>Ich fasse die umfangreiche Stellungnahme kurz zusammen: Eine Überlastung / Umzingelung mit Vorranggebieten - aktuell nach den Planungen des Regionalverbands aus Sicht der Gemeinde Gondelsheim mit 14,5% der Gemarkungsfläche mehr als gegeben - und damit eine Überforderung unseres Landschaftsbilds, der Funktion als Natur- und Erholungsraum sowie der Lebens- und Wohnfunktion lehnt der Gemeinderat aber ab.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zusammenfassung der gemeindlichen Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bezüglich der thematischen Beantwortung auf die untenstehenden Abschnitte.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Er spricht sich in der Stellungnahme und in seinem Beschluss vom 16. April 2024 deshalb gegen alle Vorranggebiete auf Gondelsheimer Gemarkung aus. Mit Ausnahme jedoch der in kommunalem Eigentum und im Landeseigentum befindlichen Flächen von knapp 50 ha Wald- und Ackerflächen im Bereich „Hofforlen“, einer Teilfläche des Gebiets WE_13. Diese präferierte Fläche macht immerhin 3,5% der Gemarkungsfläche Gondelsheims aus.</p> <p>Die Vorzüge für dieses Gebiet liegen auf der Hand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Höhenlage von 244 Metern über NN und damit einhergehender Windhöflichkeit, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich möglich machen.</li> <li>• Für den Gemeinderat steht der Schutz des Menschen absolut im Vordergrund. Die „Hofforlen“ sind mit 2.5 Kilometer am weitesten vom Ortssetzter Gondelsheim entfernt. Dadurch werden Beeinträchtigungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert.</li> <li>• Die Erschließung und damit die technische Umsetzung der Baumaßnahme Windkraftanlage ist über die Kreisstraße K 3501 gut umzusetzen. Des Weiteren sind in diesem Gebiet mehrheitlich Sand-Wasser-gebundene Forstwege vorhanden, welche mit einem vertretbaren Aufwand für den Schwerlastverkehr zum Antransport der Anlagen ausgebaut werden können.</li> <li>• Das Gebiet „Hofforlen“ liegt zu großem Teil in kommunalem Eigentum. Damit steuert die Kommune erstens den Prozess. Zweitens generiert die Gemeinde Gondelsheim so eine lokale Wertschöpfung.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung dieser Argumente und unserer umfänglichen Stellungnahme fordert die Gemeinde Gondelsheim, den Anteil von Vorranggebieten auf unserer Gemarkung und unmittelbar an unsere Gemarkung angrenzende Vorranggebiete anderer Kommunen deutlichst zu</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>reduzieren.</p> <p>Einen konstruktiven, umsetzbaren Vorschlag hat die Gemeinde Gondelsheim ihrerseits unterbereitet:</p>	
M2955-3	<p>Anlage Stellungnahme der RA-Kanzlei Bender, Harrer, Krevet (Freiburg) vom 16.04.2024, 15 Seiten</p> <p>Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Proske,</p> <p>wir zeigen an, dass wir in der o.g. Sache die Gemeinde Gondelsheim vertreten.</p> <p>Eine auf uns laufende Vollmacht kann auf Wunsch jederzeit nachgereicht werden.</p> <p>Namens und im Auftrag der Gemeinde Gondelsheim wenden wir uns gegen die geplante Ausweisung der Flächen WE_93 Gondelsheim Buchwald mit einer Größe von 66,8 ha und WE_95 Gondelsheim Riedwiesen mit einer Größe von 12,8 ha auf Gemarkung Gondelsheim als Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalplan. Außerdem beantragt die Gemeinde die Herausnahme der Teilflächen des geplanten Vorranggebiets „Hofforle“ (WE_13), die außerhalb der zusammen ca. 50 ha großen Grundstücke der Gemeinde Gondelsheim (ca. 29,14 ha) und des Landes Baden-Württemberg (20,00 ha) liegen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt das Mandat der Rechtsanwaltskanzlei Bender, Harrer, Krevet (Freiburg) und die Stellungnahme der Gemeinde Gondelsheim zur Kenntnis.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_13 und WE_93 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_95 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2955-4	<p>Durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zum 01.02.2023 ergibt sich für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Pflicht, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche, d.h. 3.854 ha festzulegen. Außerhalb der von der Regionalplanung festzulegenden</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiete werden Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 2 BauGB künftig nicht mehr privilegiert zulässig sein.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein verfügt derzeit über keinen gültigen Teilregionalplan zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung. Um die bundesgesetzlichen Flächenziele gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erfüllen und bis zum gesetzlich geforderten Stichtag am 30.09.2025 eine Positivplanung zur Steuerung der Windenergie vorlegen zu können, hat die Verbandsversammlung am 07.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Regionalplankapitels „Gebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“ gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, mit der Planung zu beginnen.</p>	
M2955-5	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat die Träger Öffentlicher Belange (TÖB) mit Schreiben vom 19.12.2022 über den Planungsstart unterrichtet und durch Beschluss im Planungsausschuss am 15.03.2023 Planungskriterien festgelegt (rund 100), mithilfe derer methodisch nach den am besten geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung gesucht werden kann. Es ist vorgesehen, die Identifizierung der Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen in einer gestuften Methodik vorzunehmen.</p> <p>Zum Zweck der Suchraumermittlung hat der Regionalverband die Planungskriterien in Eignungskriterien (E), Ausschlusskriterien (A) und Konfliktkriterien (K) unterteilt.</p> <p>Das wesentliche Eignungskriterium stellen die Windverhältnisse dar, die sog. mittlere gekappte Windleistungsdichte gemäß Windatlas Baden-Württemberg 2019. Hier wurden vom Regionalverband drei Eignungsstufen gebildet (E1 bis E3).</p> <p>Nach Feststellung der Eignung hat der Regionalverband Flächen ausgeschlossen, auf denen keine Windenergienutzung möglich sein wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Wiedergabe seiner eigenen Methodik zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ausschlussflächen sind zum einen Flächen, bei denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Ausschluss erforderlich ist (A1) und zum anderen Flächen, bei denen ein Ausschluss aus planerischen Gründen eindeutig und ohne Ausnahmeregelung erforderlich ist (A2). Nach Ausschluss dieser Flächen verbleiben die sog. Suchräume.</p> <p>Die verbliebenen Suchräume werden im weiteren Planungsprozess auf Belange überprüft, die mit dem Ausbau der Windenergie im Konflikt stehen können. Dabei wird unterschieden zwischen sehr hohen Konflikten (K1), hohen Konflikten (K2) und Konflikten (K3). Stellen sich diese Konflikte als überwindbar heraus, kann die Fläche als Vorranggebiet vorgesehen werden. Die Flächen mit „sehr hohen Konflikte“ (K1) werden zwar nicht für die Suche nach Vorranggebieten für Windkraftanlagen herangezogen und „kommen damit einem Ausschluss nahe“. Dabei handelt es sich in der Regel um ungeeignete Flächen, die einem Ausschluss nahekommen, da rechtliche und planerische Rahmenbedingungen nur in Ausnahmefällen eine Zulässigkeit von WEA vorsehen. Sie können allerdings im Einzelfall nochmals näher betrachtet werden, falls z.B. seitens der Kommunen eine solche Betrachtung gewünscht wird. Dies wäre dann denkbar, wenn bereits Pläne für einen Windpark und damit detaillierte Voruntersuchungen und Fachgutachten aus dem Genehmigungsverfahren vorliegen.</p> <p>Die mit dem K2-Konfliktkriterium belegten Flächen werden nachrangig in die Suchraumkulisse einbezogen. K3-Kriterien werden hingegen erst zur Abgrenzung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen herangezogen.</p> <p>In der Suchraumkarte waren in der Gemeinde Gondelsheim ursprünglich fünf Standorte vorgesehen.</p>	
M2955-6	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein und die Gemeinde Gondelsheim haben sich gemeinsam darauf verständigt, dass die Fläche „Hofforle“ Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie im Gemeindegebiet der Gemeinde Gondelsheim werden und als solche ausgewiesen werden soll.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorschlag der Gemeinde, die Fläche "Hofforle" in die Vorranggebietskulisse aufzunehmen, wurde geprüft. Die Fläche ist nun Bestandteil des Vorranggebiets WE_13, welches verkleinert und mit einer</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Teilfläche des vorgesehenen Teilgebiets „Hofforle“ (WE_13), die sich aus Grundstücken der Gemeinde Gondelsheim mit einer Fläche von 29,14 ha und des Landes Baden-Württemberg mit einer Fläche von 20,00 ha zusammensetzt, hat eine Größe von circa 50 ha. Dies entspricht 3,5 % der insgesamt 1.486 ha großen Gemeindefläche. Dazu ist der Gemeinderat von Gondelsheim frühzeitig und engagiert auf den Regionalverband zugegangen, um am Ausbau erneuerbarer Energien aktiv mitzuarbeiten und hat dieses kommunal steuerbare Gebiet dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie vorgeschlagen. Die Gemeinde Gondelsheim ist als Geschäftsgrundlage für die Zustimmung des o. g. Teilfläche des Gebiets „Hofforle“ (WE_13) davon ausgegangen, dass sie mit dieser immerhin 50 ha großen Fläche den von ihr zu leistenden Beitrag zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Windkraftnutzung abschließend erbracht hat. Keineswegs war bei dieser Einigung die Rede davon, dass der Regionalverband zusätzlich zu der 50 ha großen Teilfläche des Gebiets „Hofforle“ (WE_13) noch weitere große Flächen im Gemeindegebiet als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie festsetzt.</p> <p>In der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 24.01.2024 wurde der Entwurf der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) beschlossen. In diesem Entwurf des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ werden im Gemeindegebiet der Gemeinde Gondelsheim nun Flächen von insgesamt 217 ha als Vorranggebiete ausgewiesen. Zwar wurden in der Gemeinde Gondelsheim zwei von ursprünglich fünf in der Suchraumkarte vorgesehene Standorte nicht weiterverfolgt. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen beschränkt sich jedoch in dem Entwurf nicht auf die Fläche „Hofforle“. Neben dem Gebiet „Hofforle“ mit einer Fläche von ca. 50 ha sind in dem Entwurf nunmehr zusätzlich auch eine Ausweisung der Fläche WE_93 Gondelsheim Buchwald mit einer Größe von 66,8 ha und der</p>	<p>anderen Abgrenzung weiterverfolgt wird.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Bereits mit der Veröffentlichung der Suchraumkulisse durch den Regionalverband war öffentlich bekannt, dass Gondelsheim über einen großen Anteil für die Nutzung gut geeigneter Gebiete verfügt.</p> <p>Wie nebenstehend erläutert, wurden die Vorranggebiete WE_13, WE_93 und WE_95 aufgrund ihrer Eignung in den ersten Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Zum Umgang mit den jeweiligen Vorranggebieten verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Entgegen der Ausführungen der Gemeinde, hat es seitens des Regionalverbands keine Zusagen gegeben, lediglich das als "Hofforle" bezeichnete Teilgebiet als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen. Ganz im Gegenteil: Bereits in einer Gemeinderatssitzung im Juli 2023 hat der Verbandsdirektor des Regionalverbands unmissverständlich darauf hingewiesen, dass alle geeigneten Gebiete grundsätzlich als Vorranggebiete für die Windenergie in Frage kommen und es nicht möglich sei, eine Fläche seitens der Gemeinde „anzubieten“, um im Gegenzug andere geeignete Gebiete auszuschließen. Er wies sogar explizit darauf hin, dass derartige Tauschgeschäfte gegen die saubere Abarbeitung der Planungsmethodik und -systematik verstoßen sowie rechtlich unzulässig und damit auszuschließen sind.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fläche WE_95 Gondelsheim Riedwiesen mit einer Größe von 12,8 ha auf Gemarkung Gondelsheim als Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalplan vorgesehen.</p> <p>Diese Flächen machen 14,6 % des gesamten Gemeindegebiets der Gemeinde Gondelsheim aus. Die Fläche, die im Entwurf der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gondelsheim als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen wird, ist somit viermal so groß, wie die Teilfläche „Hofforle“ mit einer Fläche von ca. 50 ha, die zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und der Gemeinde Gondelsheim ursprünglich als „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ vereinbart wurde.</p>	<p>Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p> <p>Das regionale Flächenziel, die das Land Baden-Württemberg in § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) festgeschrieben hat, gilt immer für die gesamte Region – hier: Region Mittlerer Oberrhein. Eine unmittelbare Weitergabe des Ziels im Sinne des "Gießkannenprinzips" an die Kommunen ist weder vom Gesetzgeber gefordert, noch sinnvoll. Das ergibt sich schon allein aus den unterschiedlichen Eignungen der kommunalen Flächen. Je nach Kommune werden also unterschiedlich große Anteile der Gemeindefläche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt werden. Dabei ist es auch möglich, dass bestimmte Kommunen gar keine Vorranggebiete erhalten werden (z.B. diejenigen die vollumfänglich in den An- und Abflugbereichen des Flughafens Karlsruhe liegen), andere wiederum, bei guten Voraussetzungen, mehr als 1,8 Prozent.</p> <p>Die pauschale Reduktion der Vorranggebietskulisse einer einzelnen Kommune auf 1,8 Prozent der Gemarkungsfläche ist nicht das Ziel der vorliegenden Planung.</p>
M2955-7	<p>Im gesamten Verbandsgebiet wurden im Entwurf der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) insgesamt 3,3 % des Verbandsgebietes als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Im Vergleich zur ursprünglich vorgelegten Suchraumkarte vom 26.07.2023, bei der rund 7,5 % des gesamten Verbandsgebietes als Vorrangflächen für Windenergieanlagen vorgesehen war, hat sich der Anteil der Vorrangflächen für Windenergieanlagen im gesamten Verbandsgebiet zwar auf 3,3 % reduziert. Gleichwohl weist der Entwurf der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) deutlich mehr Flächen als Vorranggebiete für</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, gibt jedoch zu bedenken, dass eine Übererfüllung des Flächenziels im Rahmen der ersten Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 LplG notwendig ist, um allen Kommunen des Verbandsgebiets die Möglichkeit zu geben, sich zur Vorranggebietskulisse auf ihrer jeweiligen Gemarkung zu äußern. Zudem werden im Rahmen der Anhörung auch andere wichtige Träger öffentlicher Belange, ebenso wie die Öffentlichkeit gehört. Die große Flächenkulisse im ersten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie ist also aus Sicht des Regionalverbands schon deshalb gerechtfertigt, da davon auszugehen war,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Nutzung von Windenergie aus, als es das zu erreichende, gesetzlich festgeschriebene Mindestziel von 1,8 % des Verbandsgebiets verlangt. Zur Erreichung dieses Mindestziels, müssten insgesamt 3.854 ha als Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgesetzt werden. Tatsächlich setzt der Entwurf der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) aber insgesamt 7.138 ha und damit fast eine doppelt so große Fläche wie mindestens erforderlich als Vorranggebiet für Windenergieanlagen fest.</p>	<p>dass sich die Kulisse aufgrund und im Stadium der Ausarbeitung des ersten Planentwurfs noch nicht bekannter Gründe noch reduzieren wird. Zudem war zu diesem Zeitpunkt das Kriterium des Überlastungsschutzes (Umfassungswirkung) nicht anwendbar. Dass der Regionalverband mit diesem Vorgehen richtig lag, zeigt sich angesichts der vorzunehmenden Reduzierung der Vorranggebietskulisse infolge der ersten Beteiligungsverfahren.</p>
M2955-8	<p>Der vorliegende Entwurf der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) verstößt gegen das Abwägungsgebot. Die Auswahl der darin vorgesehenen „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ ist hinsichtlich der Gebiete Buchwald (WE_93) und Riedwiesen (WE_95) abwägungsfehlerhaft erfolgt. Ferner verstößt der Entwurf gegen das Übermaßverbot und gegen das Gebot der Lastgleichheit. Eine konfliktminimierende Standortauswahl, wie dies angestrebt war, erfolgte nicht. Die vorliegende Planung muss deshalb durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein in der Weise angepasst werden, dass die als „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ vorgesehenen Flächen Buchwald (WE_93) und Riedwiesen (WE_95) ganz herausgenommen. Gleiches gilt für die Teilflächen des Gebiets „Hofforle“ (WE_13), die außerhalb der Grundstücke der Gemeinde Gondelsheim und des Lands Baden-Württemberg liegen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Zum Umgang mit den Vorranggebietsentwürfen WE_13, WE_93 und WE_95 verweisen wir auf den Abschnitt M2955-3.</p> <p>Die planerischen Leitsätze der Sicherung windhöflicher Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotenzial, der weitgehend gleichmäßigen Verteilung der Vorranggebiete und der Vermeidung räumlicher Überlastung werden vom Regionalverband weiterhin verfolgt. Die Anwendung der Planungsschritte zur Ermittlung der Vorranggebiete wird im Umweltbericht erläutert. Darin wird auch auf die Thematik des Überlastungsschutzes eingegangen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3 Planungskonzept).</p> <p>Zum Thema Eigentumsverhältnisse verweisen wir auf den Abschnitt M2955-6.</p>
M2955-9	<p>1. Abwägungsfehlerhafte Einbeziehung des Gebiets Buchwald (WE_93)</p> <p>Die Ausweisung der auf Gemarkung Gondelsheim 66,8 ha große Fläche des Gebiets Buchwald (WE_93) als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ist bereits deshalb abwägungsfehlerhaft, da in den textlichen Festsetzungen bislang eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Konfliktstufen K1, K2 und K3 fehlt. Zwar wird nach der Matrix unterschieden</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zwischen „nicht betroffen“, „betroffen“ und „erheblich betroffen“. Es lässt sich daraus aber nicht eindeutig ableiten, wie diese Kategorien „nicht betroffen“, „betroffen“ und „erheblich betroffen“ mit den Konfliktstufen K1, K2 und K3 korrelieren. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Kategorie „nicht betroffen“ nicht mit der Kategorie K3 identisch sein kann, da K3 immerhin einen Konflikt voraussetzt, also eine Betroffenheit. Auf Grund der unterschiedlichen Kategorien K1, K2 und K3 nach dem beschlossenen Kriterienkatalog und „nicht betroffen“, „betroffen“ und „erheblich betroffen“ nach den textlichen Festsetzungen fehlt es an der hinreichenden Transparenz für die Bewertung.</p>	<p>Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Betroffenheiten sind aus den Gebietssteckbriefen klar erkennbar. Die an den regionalplanerischen Maßstab angepassten Erheblichkeitsschwellen sind ebenfalls im Umweltbericht dokumentiert und erlauben eine nachvollziehbare Zuordnung der Betroffenheiten.</p>
M2955-10	<p>Nach Auffassung der Gemeinde ist die Fläche Buchwald (WE_93) als K1-Fläche mit dem Konfliktkriterium „sehr hohe Konflikte“ einzustufen. Ausweislich der textlichen Festsetzungen sind auf der Fläche Buchwald (WE_93) „relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich“. Bereits dies spricht dafür, dass die Fläche Buchwald (WE_93) als K1-Fläche mit dem Konfliktkriterium „sehr hohe Konflikte“ einzustufen ist. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände „unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs- Minimierungs- oder CEF- Maßnahmen [ist] oder es erscheint zumindest eine Ausnahme möglich“.</p> <p>Die vage Formulierung, wonach der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände „unter Umständen“ vermieden, minimiert oder durch CEF- Maßnahmen ausgleichbar ist, erlaubt es nicht, die Fläche in die Kategorie K2 einzustufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ohne eine sichere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf jeden Fall ein sehr hoher Konflikt zu erwarten ist. Das bedingt aber eine Einstufung als K1-Fläche mit dem Konfliktkriterium „sehr hohe Konflikte“. Dafür spricht auch, dass sich im Umfeld ein Schwerpunkt vorkommen gem. Fachbeitrag Artenschutz (Kategorie B) befindet und im Umfeld Fundpunkte von windenergiesensiblen Vogel- bzw. Fledermausarten, sowie weitere</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf umfasst nach dem dem Planungskonzept zugrundeliegenden, demokratisch legitimierten Kriterienkatalog, keine K1-Flächen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Amphibien bzw. Reptilien) bestehen.</p>	<p>eingebraucht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 Abs. 1 ROG und § 9 Abs. 1 ROG). Den Umweltbehörden und -verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten – davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt werden sollte.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein wurde der Artenschutz hoch gewichtet. Demzufolge sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werten; betreffende Flächen werden für die Festlegung von Vorranggebieten i.d.R. nicht herangezogen. So umfasst die vorliegende Kulissee keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler, d.h. kleinräumiger Ebene eine detailliertere und aktuellere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das betreffende Gebiet überwunden werden können.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2955-11	<p>Ferner räumen die textlichen Festsetzungen ein, dass ein Natura2000-Gebiet betroffen ist. Der Einstufung als K1-Fläche steht nicht entgegen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura2000- Gebiets bei der Umsetzung der Festlegung nach derzeitigem Kenntnisstand dadurch vermieden werden kann, dass im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden können. Weiterhin liegt die Fläche in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Für die Schutzgüter Boden- und Fläche hat das Gebiet Buchwald (WE_93) eine hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen. Zudem ist eine Vorrangflur betroffen. Hinsichtlich der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind regional bedeutsame Kulturdenkmale im Bereich Archäologie betroffen. Für die Einstufung des Gebiets Buchwald (WE_93) als K1 Fläche mit dem Konfliktkriterium „sehr hohe Konflikte“ spricht somit auch die hohe Anzahl der betroffenen Schutzgüter.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Zur systematischen Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf umfasst nach dem dem Planungskonzept zugrundeliegenden, demokratisch legitimierten Kriterienkatalog, keine K1-Flächen.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Natura 2000-Betroffenheit wird auf die Bewertung zum Abschnitt M2955-10 verwiesen.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der tatsächliche Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten jedoch auch bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet. Sie sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Im Fall des betroffenen regional bedeutsamen Kulturdenkmals wurde der Windenergienutzung, d.h. dem vorgesehenen Vorranggebiet der Vorrang eingeräumt. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann eine Beeinträchtigung des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, ist in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG der Vorrang einzuräumen.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M2955-12	<p>Aufgrund der Einstufung des Gebiets Buchwald (WE_93) als K1 Fläche mit dem Konfliktkriterium „sehr hohe Konflikte“ kommt das Gebiet damit einem Ausschluss nahe. Die gleichwohl vorgenommene Ausweisung des Gebiets Buchwald (WE_93) als Vorrangfläche für die Windkraft widerspricht den für die Planung vorgegebenen Kriterien. Danach sollen Flächen, die das Konfliktpotential „sehr hohe Konflikte“ bergen, nicht für die Suche nach VRG WEA herangezogen werden, da sie einem Ausschluss nahekommen. Jedenfalls führt der vage Verweis des Regionalverbandes darauf, dass „unter Umständen [...] durch Vermeidungs-, Minimierungs-, oder CEF-Maßnahmen“ ein Ausgleich erreicht werden kann, nicht dazu, dass die Fläche - entgegen den durch den Planungsausschuss am 15.03.2023 beschlossenen Kriterien und Verfahrenserfordernissen zur Festlegung der Vorranggebiete - als Vorranggebiet für Windenergieanlagen festgesetzt werden kann. Eine vom Regelfall abweichende Einzelfallbetrachtung ist hier nicht angezeigt, da die - sonst grundsätzlich kooperative und mitwirkungsbereite - betroffene Standortgemeinde Gondelsheim eine solche Ausweisung gerade nicht wünscht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit ist wie oben dargestellt nicht gleichbedeutend mit dem angewandten Kriterienkatalog. Der Vorranggebietsentwurf umfasst nach dem dem Planungskonzept zugrundeliegenden, demokratisch legitimierten Kriterienkatalog, keine K1-Flächen. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Natura 2000-Betroffenheit wird zudem auf die Bewertung zum Abschnitt M2955-10 verwiesen.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2955-13	<p>Im Gebiet Buchwald (WE_93) befinden sich zahlreiche alte Streuobstwiesen mit alten Baumbeständen, die als Brut- und Nahrungshabitate für hohlbrütende Vögel und Fledermäuse dienen. Auch Offenlandbiotopie (u.a. Feldhecken, Feldgehölze) sind in dem Gebiet Buchwald (WE_93) vorhanden. Außerdem sind im Bereich der gelb eingezeichneten Flächen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Planung. Die Windkraftnutzung würde die Entwicklung solcher Maßnahmen unmöglich machen oder jedenfalls wesentlich erschweren. Darüber hinaus befindet sich im Gebiet Buchwald (WE_93) ein Grillplatz, der einen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In der gegenständlichen Planung werden Streuobstbestände im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Streuobstbeständen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erholungsschwerpunkt für die Bevölkerung darstellt. Dieser Platz und dessen Funktion sind im Rahmen der Abwägung bislang nicht berücksichtigt worden. Eine Windkraftnutzung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Qualität des Grillplatzes und der Naherholung. Ferner ist im Bereich des Gebiets Buchwald (WE_93) im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet für Gartenhausnutzung dargestellt. Diese Nutzung würde durch Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Bleiben diese Aspekte unberücksichtigt, droht damit einhergehend der Verlust von städtebaulich gewünschten Bereichen zur Naherholung. Zudem liegt in dem Gebiet Buchwald (WE_93) die Erddeponie, bei der derzeit das Stilllegungsverfahren läuft. Weiterhin hat das Gebiet Buchwald (WE_93) lediglich einen Abstand von 820- 860 Meter zu der Ortsbebauung. Zu dem Außenbereichsanwesen „Heugassenbuckel 1“ beträgt der Abstand lediglich ca. 550 Meter. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Region nicht zu gefährden, sollte nur ein Vorranggebiet mit größerem Abstand zur Wohnbebauung ausgewiesen werden.</p>	<p>Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Geschützte Biotope werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene kommen wir nach Abschluss der Prüfungen und angesichts der Maßgaben des § 2 EEG zu dem Schluss, dass die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion aufweisen. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche ist gesetzlich geregelt. Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte im Sinne von maximal möglichen Lärmwerten für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen geplanter Windenergieanlagen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p>
M2955-14	<p>Hinzu kommt, dass die Windhöffigkeit auf den Flächen des Gebiets Buchwald (WE_93) deutlich geringer ist als auf der Fläche des Gebiets „Hofforle“, bei dem auch die Gemeinde einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung zugestimmt hat. Während auf der Fläche des Gebiets „Hofforle“ die Windhöffigkeit 270- 300 W/m<sup>2</sup> beträgt, ist sie auf den Flächen des Gebiets Buchwald (WE_93) mit ca. 225- 250 W/m<sup>2</sup> deutlich geringer.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Eine hohe Windleistungsdichte ist das wesentliche Eignungskriterium für die Windenergienutzung.</p> <p>Die genannte Windhöffigkeit von 270-300 W/m<sup>2</sup> entspricht der Eignungskategorie E 1 gemäß Planungskriterienkatalog. Damit liegt eine besonders gute Eignung für die Windenergienutzung vor.</p> <p>Die Windhöffigkeit von 225-250 W/m<sup>2</sup> entspricht immer noch der Eignungskategorie E 2 gemäß Planungskriterienkatalog. Eine hohe Eignung für die Windenergienutzung ist damit auch im WE_93 nachgewiesen.</p> <p>Zum Umgang mit den Vorranggebietsentwürfen verweisen wir auf den</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Abschnitt M2955-3.
M2955-15	<p>Ferner ist die Eigentümerstruktur im Gebiet Buchwald (WE_93) sehr kleinteilig. Die Gemeinde Gondelsheim und das Land Baden-Württemberg haben in diesem Bereich keine Flächen in ihrem Eigentum. Eine eigentumsrechtliche Verfügbarkeit dieser Flächen ist nicht gegeben. Dies hat zur Folge, dass die Umsetzung von Windkraftprojekten deutlich schwieriger ist als auf den Flächen des Gebiets „Hofforle“, bei denen aufgrund des Eigentums der Gemeinde oder des Landes Baden-Württemberg und deren Mitwirkungsbereitschaft große zusammenhängende Flächen mit einer Größe von ca. 50 ha für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Viele Eigentümer haben im Gebiet Buchwald (WE_93) nur kleine Grundstücke. Daher sind vor einer Umsetzung der Windkraftnutzung auf diesen Grundstücken Verhandlungen mit zahlreichen Eigentümern erforderlich. Erfahrungsgemäß sind viele private Eigentümer nicht bereit, ihre Grundstücke für eine Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Zum Thema Eigentum verweisen wir auf den Abschnitt M2955-6.</p>
M2955-16	<p>Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine Riegelbildung bzw. Umzingelung der Gemeinde Gondelsheim im Westen droht, wenn zugleich ein Vorranggebiet südwestlich von Gondelsheim festgesetzt wird, wie dies aktuell vorgesehen ist. Diese soll ausweislich des Entwurfs der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) jedoch gerade vermieden werden. So sollen in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Solche negativen Raumveränderungen können beispielsweise unterschiedlich dimensionierte Windenergieanlagen sein oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungen mit Windenergieanlagen oder eine Riegelwirkung durch bandartig aneinandergereihte Windenergieanlagen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt der Planung ist bisher vollständig unterblieben.</p>	<p>Öffentlichkeit im Rahmen des vorliegend abgeschlossenen formellen Beteiligungsverfahrens zum ersten Planentwurf (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Die hiernach durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch das südwestlich von Gondelsheim gelegene Vorranggebiet WE_93 objektiv keine Umfangswirkung auf Gondelsheim oder benachbarte Siedlungen entsteht, die zu einer Reduzierung der Vorranggebiete im Planentwurf führen würde.</p>
M2955-17	<p>Weiterhin berücksichtigt die Einstufung des Gebiets Buchwald (WE-93) als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen bisher keine ausreichende Erschließung vorhanden ist. Die Fläche auf dem sich das vorgesehene Vorranggebiet Buchwald (WE-93) befindet, ist derzeit lediglich durch ein befestigtes und unbefestigtes Feld- bzw. Gewinnwegenetz erschlossen. Auch die mit Beton und Asphalt befestigten Feld- bzw. Gewinnwege haben lediglich einen technischen Ausbaustand, der teilweise der Technik der 60er und 70er Jahre entspricht. Diese Wege sind nicht für die Nutzung durch den Schwerlastverkehr ausgerichtet, der bei der Errichtung von Windrädern im Gebiet Buchwald (WE-93) anfallen würde. Die für den Schwerlastverkehr notwendigen Wegeverbreiterungen und der Ausbau weiterer Kurvenradien müssten auf den angrenzenden Feldflächen oder innerhalb des Waldes erfolgen. Zusätzlich zu dem notwendigen Ausbau des vorhandenen Wegenetzes wären voraussichtlich neue Wegeverbindungen zu bauen, um die Feldflächen oder Waldflächen zu erschließen, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Ein Neubau von befestigten Wegen ist hier geboten, da sich die Feldflächen auf Weichböden (Lößlehm) befinden und ohne Befestigung, insbesondere bei nasser Witterung, technisch nicht befahrbar sind. Dies wäre mit hohen Kosten verbunden. Damit ist die Erschließungssituation im vorgesehenen Vorranggebiet</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die genannten Aspekte werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Buchwald (WE_93) aufwendig und kostenintensiv, gerade im Vergleich zu dem sehr gut über die Kreisstraße K 3501 (Obergrombacherstraße) erschlossenen Gebiet „Hofforle“. Dieser Umstand spricht klar gegen die geplante Ausweisung des Gebiets Buchwald (WE-93) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	
M2955-18	<p>Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist es nicht nachvollziehbar, dass der Regionalverband die auf Gemarkung Gondelheim 66,8 ha große Fläche des Gebiets Buchwald (WE_93) mit der Begründung als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie einstuft, dass die Fläche „ein gutes Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau“ aufweist.</p> <p>Dieser Beurteilung kann nicht gefolgt werden. Auf der Fläche wird lediglich eine durchschnittliche Windleistungsdichte von 220 W/m<sup>2</sup> erreicht, sodass es sich nach den Planungskriterien zur Suchraumermittlung und für die spätere Auswahl von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen lediglich um eine Fläche der Kategorie E 2 handelt, also einer Fläche hoher, jedoch nicht sehr hoher (E 1) Eignung. Dem gegenüber stehen die vorgenannten sehr hohen und zahlreiche Konflikte, die eine Einstufung des Gebiets Buchwald (WE_93) als K1 Fläche mit dem Konfliktkriterium „sehr hohe Konflikte“.</p> <p>Die vorgenannten Argumente gelten auch für den Teil des vorgesehenen Vorranggebiets Buchwald (WE_93), der außerhalb der Gemarkung Gondelsheim liegt. Die Gemeinde Gondelsheim bittet deshalb, das gesamte vorgesehene Vorranggebiet Buchwald (WE_93) aus der Suchkulisse herauszunehmen und nicht als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung auszuweisen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit ist wie oben dargestellt nicht gleichbedeutend mit dem angewandten Kriterienkatalog. Der Vorranggebietsentwurf umfasst nach dem dem Planungskonzept zugrundeliegenden demokratisch legitimierten Kriterienkatalog keine K1-Flächen. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Natura 2000-Betroffenheit wird zudem auf die Bewertung zum Abschnitt M2955-10 verwiesen.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2955-19	<p>2. Abwägungsfehlerhafte Einbeziehung des Gebiets Riedwiesen (WE_95)</p> <p>Der Regionalverband stuft auch das Gebiet Riedwiesen (WE_95) als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Begründung ein, da</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_95 wird nicht weiterverfolgt.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Fläche ein gutes Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau aufweist. Dieser Einstufung kann ebenfalls nicht gefolgt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage des vorgesehenen Vorranggebiets Riedwiesen (WE_95) zwischen der Ortsbebauung und dem Bonartshäuserhof und um diesen herum droht eine Umzingelung des Bonartshäuserhofs und damit des Naherholungsgebietes, welches den Hof umgibt. Ferner sollt zugleich nordwestlich auf der Gemarkung Bruchsal und am Rand der Gemarkung Gondelsheim ein weiteres Vorranggebiet für Windenergieanlagen entstehen. Eine solche Umzingelung bzw. Riegelbildung soll ausweislich des Entwurfs der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) jedoch gerade vermieden werden. So sollen in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Solche negativen Raumveränderungen können beispielsweise unterschiedlich dimensionierte Windenergieanlagen sein oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungen mit Windenergieanlagen oder eine Riegelwirkung durch bandartig aneinandergereihte Windenergieanlagen. In Anbetracht des Ziels der Regionalplanung, Umzingelungen zu vermeiden, ist an dieser Stelle eine Abwägung erforderlich, die bisher unterblieben ist.</p> <p>Das Gebiet Riedwiesen (WE_95) würde zusammen mit den Teilflächen des Gebiets „Hofforle“ (WE_13), die außerhalb der Grundstücke der Gemeinde Gondelsheim und des Landes Baden-Württemberg liegen, sowie mit dem Gebiet „Buchwald“ (WE_93) zu einer Umzingelung der Gemeinde Gondelsheim im Westen führen.</p>	<p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2955-20	<p>Außerdem ist zu erwarten, dass zumindest am Bonartshäuserhof erhebliche Schallimmissionen der Windkraftnutzung einwirken würden, da dort eine Vielzahl von Windkraftanlagen zu einer erheblichen Gesamtbelastung führen würde und zudem das Vorranggebiet für die Windkraftnutzung lediglich mit knappem Abstand zum Bonartshäuserhof geplant ist. Daher</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche ist gesetzlich geregelt. Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>könnte das Vorranggebiet voraussichtlich ohnehin nicht voll ausgenutzt werden. Nach Einschätzung der Gemeinde können am Bonartshäuserhof schon aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mehr als drei Windkraftanlagen errichtet werden.</p>	<p>Lärm; kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte im Sinne von maximal möglichen Lärmwerten für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen geplanter Windenergieanlagen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p> <p>Zum Umgang mit den Vorranggebieten WE_13, WE_93 und WE_95 verweisen wir auf den Abschnitt M2955-3.</p>
M2955-21	<p>In dem Gebiet Riedwiesen (WE_95) befinden sich Landschaftsschutzgebiete, mehrere Offenlandbiotope und Waldbiotope (u.a. ein Erlen- Bruchwald im Hofmannsbruch). Ferner grenzt der Heckenlehrpfad südöstlich an das Gebiet Riedwiesen (WE_95) an. Dieser wurde in den 1990er Jahren durch das damalige Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur, Karlsruhe-Augustenberg und die Wildforschungsstelle Aulendorf konzipiert. Die maßgeblich ausführende Familie Maria Feldmann aus Gondelsheim erhielt für die Verbesserung der Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, die Sicherung und Erweiterung von</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_95 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vorhandenen wertvollen Biotopen, die Neuanlage von Flächenbiotopen, die Verbindung von Flächenbiotopen durch Anlage von Hecken, Säumen und Wiesen, die Klimaverbesserung und die Steigerung des Erholungswertes der Landschaft den Kreisumweltschutzpreis 2003 des Landkreises Karlsruhe. Dieses ökologisch sensible Gebiet sollte deshalb nicht als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden.</p>	
M2955-22	<p>Außerdem beträgt der Abstand des Gebiets Riedwiesen (WE_95) von der Ortsbebauung ca. 850-900 Meter, zu dem Außenbereichsanwesen „Martinshof“ lediglich 510 Meter. Hinzu kommt, dass das Gelände im nordöstlichen Teil Richtung Martinshof/Kernort abfällt. Daher dürfte es eines erheblichen Aufwands bedürfen die erforderlichen ebenen Kranstellflächen für die Erstellung der Windkraftanlagen zu errichten. Die schwierige Topographie lässt sich bereits aus Gewinnbezeichnungen wie „Säuloch“ erschließen, die die tiefere Lage des Geländes beschreiben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M2955-19.</p>
M2955-23	<p>Eine Bebauung des Gebiets Riedwiesen (WE_95) mit Windkraftanlagen würde zu einer signifikanten Erhöhung der Hochwassergefahr durch Starkregenereignisse für die Keller der Gebäude in der Jöhlingerstraße und für die Jöhlingerstraße führen. Bereits jetzt besteht im Gebiet Riedwiesen für die Bewohner der Jöhlingerstraße bei Starkregenereignissen eine erhöhte Hochwassergefahr.</p> <p>Am 07.05.2023 gab es in Gondelsheim ein Starkregenereignis, das zu einer Überflutung der Keller der Gebäude in der Jöhlingerstraße und der Jöhlingerstraße geführt hat. Die Errichtung von Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet „Riedwiesen“ (WE_95) würde durch die erforderlichen großen Erschließungsstraßen, Kranstellflächen und Fundamente zu einer erheblichen Bodenversiegelung führen, mit der bei Starkregenereignissen eine erhöhte Hochwassergefahr entstehen würde.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_95 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2955-24	Auch vor dem Hintergrund des hohen Freizeit- und Erholungswerts sollte das Gebiet Riedwiesen (WE_95) als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie herausgenommen werden.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_95 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2955-25	<p>Weiterhin berücksichtigt die Einstufung des Gebiets Riedwiesen (WE_95) als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen bisher keine ausreichende Erschließung vorhanden ist. Die Fläche auf dem sich das vorgesehene Vorranggebiet Riedwiesen (WE_95) befindet, ist derzeit - wie das ebenfalls als Vorranggebiet vorgesehene Gebiet Buchwald (WE_93) - lediglich durch ein Feld- bzw. Gewinnwegenetz erschlossen. Selbst die mit Beton und Asphalt befestigten Feld- bzw. Gewinnwege haben einen technischen Ausbaustand, der teilweise der Technik der 60er und 70er Jahre entspricht. Diese Wege sind nicht für die Nutzung durch den Schwerlastverkehr ausgerichtet, die bei der Errichtung von Windrädern anfallen würde. Die für den Schwerlastverkehr notwendigen Wegverbreiterungen als auch der Ausbau weiterer Kurvenradien müssten auf den angrenzenden Feldflächen erfolgen. Zusätzlich zu dem notwendigen Ausbau des vorhandenen Wegenetzes wären voraussichtlich neue Wegeverbindungen zu bauen, um die Feldflächen zu erschließen, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Ein Neubau von befestigten Wegen ist hier geboten, da sich die Feldflächen auf Weichböden (Lößlehm) befinden und ohne Befestigung, insbesondere bei nasser Witterung, technisch nicht befahrbar sind. Damit ist die Erschließungssituation im vorgesehenen Vorranggebiet Riedwiesen (WE_95) aufwendig und kostenintensiv, gerade im Vergleich zu dem sehr gut über die Kreisstraße K 3501 (Obergrombacherstraße) erschlossenen Gebiet „Hofforle“. Dieser Umstand spricht klar gegen die geplante Ausweisung der Riedwiesen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M2955-17.</p>
M2955-26	Konflikte bestehen zwar vorliegend nicht mit Belangen des Natur- und	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Artenschutzes. Die Fläche liegt jedoch zwischen der Ortsbebauung von Gondelsheim und dem Bonartshäuserhof. Auch wenn die gesetzlich vorausgesetzten Abstandsflächen eingehalten werden, reduziert die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen gleichwohl den dort vorherrschenden hohen Freizeit- und Erholungswert.</p> <p>Der Aspekt des Freizeit- und Erholungswerts stellt zwar kein Kriterium dar, welches der Beschluss des Planungsausschusses hinsichtlich der zu beachtenden Kriterien zur Suchraumermittlung und für die spätere Auswahl von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorsieht.</p> <p>Das ändert jedoch nichts daran, dass der Aspekt des Naherholungswertes eines Gebiets bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen jedenfalls dann zu berücksichtigen ist, wenn durch eine Windkraftanlage die Funktion der Fläche als Naherholungsfläche vollständig verloren geht oder wesentlich beeinträchtigt wird. Insofern ist zumindest eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt notwendig.</p>	<p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_95 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2955-27	<p>Darüber hinaus ist die Eigentümerstruktur im Gebiet Riedwiesen (WE_95) kleinteilig. Die Gemeinde Gondelsheim und das Land Baden-Württemberg haben in diesem Bereich keine Flächen in ihrem Eigentum. Eine eigentumsrechtliche Verfügbarkeit dieser Flächen ist nicht gegeben. Dies hat zur Folge, dass die Umsetzung von Windkraftprojekten deutlich schwieriger ist als auf den Flächen des Gebiets „Hofforle“, bei denen aufgrund des Eigentums der Gemeinde oder des Landes Baden-Württemberg und deren Mitwirkungsbereitschaft große zusammenhängende Flächen mit einer Größe von ca. 50 ha für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Viele Eigentümer haben im Gebiet Riedwiesen (WE_95) nur kleine Grundstücke. Daher sind vor einer Umsetzung der Windkraftnutzung auf diesen Grundstücken Verhandlungen mit zahlreichen Eigentümern erforderlich. Erfahrungsgemäß sind viele private Eigentümer nicht bereit, ihre Grundstücke für eine Windkraftnutzung zur Verfügung zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_95 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	stellen.	
M2955-28	<p>3. Herausnahme der Teilflächen des Gebiets „Hofforle“ (WE_13), die außerhalb der Grundstücke der Gemeinde Gondelsheim und des Landes Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Außerdem beantragt die Gemeinde die Herausnahme der Teilflächen des Gebiets „Hofforle“ (WE_13), die außerhalb der zusammen ca. 50 ha großen Grundstücke der Gemeinde Gondelsheim (ca. 29,14 ha) und des Landes Baden-Württemberg (20,00 ha) liegen. Die Flächen, die im Vorranggebiet für die Windkraftnutzung im Eigentum privater Dritter stehen, sind für die Windkraftnutzung nicht ohne weiteres verfügbar, da sie nur mit Zustimmung der privaten Eigentümer umgesetzt werden kann. Viele private Eigentümer sind aber nicht bereit, ihre Grundstücke für eine Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Dagegen ist bei den im Vorranggebiet „Hofforle“ gelegenen Grundstücken der Gemeinde Gondelsheim (ca. 29,14 ha) und des Landes Baden-Württemberg (20,00 ha) eine eigentumsrechtliche Umsetzbarkeit der geplanten Windkraftnutzung gewährleistet.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Zum Umgang mit dem Vorranggebiet WE_13 und dem Thema Eigentumsverhältnisse verweisen wir auf den Abschnitt M2955-6.</p>
M2955-29	<p>Zudem reicht die nicht im Eigentum der Gemeinde Gondelsheim oder des Landes BadenWürttemberg stehende Fläche des Vorranggebiets „Hofforle“ nahe an das Außenbereichsanwesen „Martinshof“ heran. Gleiches gilt für den Bonartshäuserhof. Zusammen mit dem Gebiet „Riedwiesen“ (WE_95) und dem Gebiet „Buchwald“ (WE_95) würde dies zu einer Umzingelung der Gemeinde Gondelsheim im Westen führen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Zum Umgang mit dem Vorranggebiet WE_95 verweisen wir auf den Abschnitt M2955-19.</p>
M2955-30	<p>Auch das Landschaftsschutzgebiet „Bruch“/Flächenhafte Naturdenkmale Hofmannsbruch“ wird durch die nicht im Eigentum der Gemeinde Gondelsheim oder des Landes BadenWürttemberg stehende Fläche negativ tangiert. Die derzeit in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe dort stattfindende Renaturierungsmaßnahme durch den Ausbau eines Betonwegs wird dadurch konterkariert. Der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Naherholungswert für die Bevölkerung wird stark eingeschränkt und ein seltenes Refugium der Wasserfauna mit Amphibien und Wasserinsekten sowie Feuchtwiesen belastet.</p>	<p>Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. den Schutzgütern Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen unter Maßgabe des nach § 2 EEG vorgegebenen Abwägungsvorrangs vor.</p> <p>Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p>

## Teilfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird im Rahmen der strategischen Umweltprüfung behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2955-31	<p>4. Herausnahme des Gebiets WE_302</p> <p>Außerdem bittet die Gemeinde Gondelsheim, das Gebiet WE_302, das überwiegend auf Brettener Gemarkung liegt, aber an die Gemarkung Gondelsheim heranreicht, als Vorranggebiet herauszunehmen. Das Vorranggebiet WE_302 trägt nicht unwesentlich zu einer Umfassungswirkung der Gemeinde Gondelsheim bei. Hinzu kommt, dass es sich um zahlreiche sehr klein parzellierte Offenlandgrundstücke handelt, die in eigentumsrechtlicher Hinsicht die Umsetzung von Windenergieanlagen deutlich erschweren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_302 wird reduziert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die neue Abgrenzung des Vorranggebiets vermeidet eine mögliche Umfassung von Gondelsheim.</p>
M2955-32	<p>5. Verstoß gegen das Übermaßverbot und gegen das Gebot der Lastengleichheit</p> <p>Ferner verstößt es gegen das Übermaßverbot und gegen das Gebot der Lastengleichheit, auf fast 15% des Gemeindegebiets der Gemeinde Gondelsheim als Vorranggebiete für Windenergieanlagen festzusetzen. Die Abwägung ist materiell fehlerhaft, wenn die Planung kein Mindestmaß an Lastengleichheit zwischen den betroffenen Gemeinden einhält. Daran fehlt</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>es, wenn die Grundstücke einzelner Gemeinden für die Vorranggebiete zur Windenergienutzung überproportional in Anspruch genommen werden, die Grundstücke anderer verbandsangehöriger Gemeinden aber ohne plausiblen Grund entlastet und komplett oder jedenfalls weitgehend verschont bleiben.</p> <p>Der Regionalverband räumt auf seiner Homepage in den FAQ selbst ein, dass der Grundsatz der Lastengleichheit unter den Gemeinden bei der Ausweisung der Vorrangflächen für die Windkraftnutzung zu berücksichtigen ist:</p> <p>„Um Flächen in dieser Größenordnung bereitzustellen, bedarf es nicht nur einer sorgfältigen Planung, sondern auch eines Planungsträgers, der einen kommunenübergreifenden Überblick behalten kann, damit die Vorteile und die Lasten der Windenergienutzung möglichst gleichmäßig über die Region verteilt werden können.“</p> <p>Damit bekennt sich der Regionalverband ausdrücklich dazu, die in Anspruch genommenen Flächen und die mit dieser Inanspruchnahme einhergehenden Vorteile und Lasten möglichst gleichmäßig über die Region zu verteilen. Die Belastung einer einzelnen Gemeinde mit fast 15% ihrer Flächen steht diesem Bekenntnis jedoch diametral entgegen und verstößt gegen das Gebot der Lastengleichheit.</p> <p>Zwar sind die räumlichen Voraussetzungen der Teilräume der Region vielfältig und unterscheiden sich aufgrund ihrer Besiedlungsdichte, der Topographie und der natur- und kulturräumlichen Gegebenheiten stark voneinander, sodass eine schematische und gleichförmige Bewertung möglicher Überlastungserscheinungen nicht angezeigt ist. Danach stimmt die Gemeinde dem Regionalverband durchaus zu, dass ein „Herunterbrechen“ der 1,8% auf die Gemarkungsflächen der einzelnen Gemeinden nicht funktioniert, da es sowohl Kommunen in der Region gibt, die bei 0 Prozent landen werden (z.B. die Gemeinde Hügelsheim wegen der Bauhöhenbeschränkung des Flughafens Karlsruhe) und Kommunen, die</p>	<p>Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet, weniger geeignet oder gut geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die potenziell zu errichtenden Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>deutlich mehr als 1,8% ihrer Fläche als Vorranggebiet für die Windkraft bereitstellen müssen. Die Gemeinde Gondelsheim stellt schon mit dem circa 50 ha großen Gebiet „Hofforle“ eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windkraft zur Verfügung. Dies entspricht 3,5 % der insgesamt 1.486 ha großen Gemeindefläche. Durch diese Bereitstellung wird das Gebot der Lastengleichheit noch nicht verletzt, da hiermit der zumutbare Korridor für eine Flächenbereitstellung noch nicht überschritten wird. In dem Entwurf des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ werden im Gemeindegebiet der Gemeinde Gondelsheim jedoch nunmehr Flächen von insgesamt 217 ha als Vorranggebiete ausgewiesen. Diese Flächen machen 14,6 % des gesamten Gemeindegebiets der Gemeinde Gondelsheim aus. Sie ist somit achtmal so groß, wie der gesetzlich geforderte Durchschnitt der Mindestfläche von 1,8% der Landesfläche. Diese weit überproportionale Inanspruchnahme von Flächen der Gemeinde Gondelsheim verstößt gegen das Übermaßgebot und das Gebot der Lastengleichheit.</p> <p>Selbst wenn ein „Herunterbrechen“ der erforderlichen 1,8 % auf die jeweiligen Gemarkungsflächen - auf das es der Gemeinde Gondelsheim ausdrücklich nicht ankommt - nicht funktioniert, weil es Kommunen in der Region gibt, die keine Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen zur Verfügung stellen werden können, ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, warum andere Kommunen stattdessen fast 15 % ihrer Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung stellen müssen und hierdurch überlastet werden.</p> <p>Eine Reduzierung der als Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gondelsheim vorgesehenen Fläche ist auch deshalb angezeigt, da der Entwurf des Teilplans insgesamt 7.138 ha und damit fast eine doppelt so große Fläche wie erforderlich als Vorranggebiet für Windenergieanlagen festsetzt. Der jetzige Umgriff des Planentwurfs enthält 3,3 % der Fläche der Region also 1,5 % mehr als der Regionalverband</p>	<p>gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilträumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention und gesetzlichen Vorgabe des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Zudem verweisen wir auf den Abschnitt M2955-6.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	ausweisen muss.	
M2955-33	<p>Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die Gebiete Buchwald (WE_93) und Riedwiesen (WE_95) insgesamt nicht als Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgesetzt werden können. Auch die Teilflächen des Gebiets „Hofforle“ (WE_13), die außerhalb der zusammen ca. 50 ha großen Grundstücke der Gemeinde Gondelsheim (ca. 29,14 ha) und des Landes Baden-Württemberg (20,00 ha) liegen, sollten aus dem Vorranggebiet für die Windkraft herausgenommen werden. Ebenso bittet die Gemeinde Gondelsheim darum, das Gebiet WE_302 nicht als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung auszuweisen.</p> <p>Unabhängig davon würde es die Gemeinde sehr begrüßen, wenn hier unter Berücksichtigung sämtlicher Belange eine einvernehmliche Lösung erzielt werden könnte.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Zum Umgang mit den nebenstehend genannten Vorranggebietsentwürfen verweisen wir auf die Abschnitte M2955-3, M2955-6, M2955-19 und M2955-31.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 06.05.2024

Einreichungsdatum: 06.05.2024

ID: M2945

Eingangsnummer: 9978

### Gemeinde Graben-Neudorf

Bauamt

Werner-Juchler-Platz 1

76676 Graben-Neudorf

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2945-1	<p>Die Gemeinde Graben-Neudorf bedankt sich für die Beteiligung im oben genannten Verfahren.</p> <p>Zur vorgelegten Planung haben wir keine Hinweise und Informationen, welche für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können.</p> <p>Wir begrüßen die Planung und bedanken uns ausdrücklich beim RVMO für dessen Engagement zur Herbeiführung der Energiewende im Verbandsgebiet, um gemeinsam dem Klimawandel und dessen Folgen Einhalt zu gebieten.</p> <p>Wir wünschen dem Fortgang der Planung einen guten Verlauf.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung der Gemeinde Graben-Neudorf zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 14.02.2024

Einreichungsdatum: 20.02.2024

ID: M2938

Eingangsnummer: 9977

## Gemeinde Hambrücken

Fachbereich - Bauen und Umwelt

Hauptstraße 108

76707 Hambrücken

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2938-1	nachdem keine Vorranggebiete bei der Neuaufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 auf der Gemarkung der Gemeinde Hambrücken ausgewiesen werden, wird auf die schriftliche Stellungnahme verzichtet.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 04.03.2024

Einreichungsdatum: 04.03.2024

ID: 1198

Eingangsnummer: 9976

Gemeinde Iffezheim

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1198-1	**Wir folgen den Empfehlungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, wonach keine Flächen für Windenergie auf der Gemarkung Iffezheim ausgewiesen werden.**	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Karlsbad**  
 Bauamt  
 Lange Straße 56  
 76307 Karlsbad

Verfassungsdatum: 09.05.2024

Einreichungsdatum: 13.05.2024

ID: M2937

Eingangsnummer: 9975

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2937-1	<p>Auf der Gemarkung der Gemeinde Karlsbad als Flächengemeinde sind im offengelegten Planentwurf vier Vorranggebiete</p> <p>WE19 „Rappenbusch“ (51,6 ha),                      WE20O „Steinig“ (47,4 ha),                      WE21 „Hagbuckel“ (28 ha) und                      WE23 „Köpfleswald“ (101,2 ha),</p> <p>also insgesamt 228,2 ha für die Vorrangnutzung durch Windenergie vorgesehen. Bezogen auf die Gesamtgemarkungsfläche vom 3801 Hektar entsprechen diese Gebiete einem Flächenanteil von 6,0 % und liegen damit bei mehr als dem 3-fachen Wert der für die Flächenbereitstellung in der Region geforderten 1,8 % (Anteil Karlsbad - 68,4 ha).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilträumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorliegend handelt es sich um den ersten Planentwurf, der deutlich mehr Vorranggebiete enthält, als dies vom Landesgesetzgeber für den als Satzung zu beschließenden finalen Plan gefordert wird. Dies ist beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass einzelne Vorranggebietsentwürfe aus zum Zeitpunkt der ersten Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG noch unbekanntem fachlichen Gründen gestrichen werden müssen. Wäre dies nicht so und umfasste der Planentwurf bereits den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert, wäre die Anhörung nicht sachgerecht durchführbar. Zudem ist das Kriterium des Überlastungsschutzes erst nach Abschluss und Auswertung aller Stellungnahmen aus der ersten Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG anwend- und umsetzbar. Auch auf dieser Grundlage entfallen noch Gebiete.</p>
M2937-2	<p><b>Überlastung der Gemeinde - Umzingelung unserer Ortschaften</b></p> <p>Besondere Berücksichtigung bedarf die Lage der Gemeinde Karlsbad am Rand des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein und der direkt angrenzenden Region Nordschwarzwald mit den Nachbarkommunen Straubenhardt, Keltern und Remchingen.</p> <p>Auf Gemarkung Straubenhardt wurde bereits der Windpark Straubenhardt (ca. 220 ha/11 Windenergieanlagen) errichtet und ist in Betrieb. Im Regionalplanentwurf ist die Erweiterung dieser Vorrangfläche auf deutlich mehr als 500 ha geplant. Von den Karlsbader Ortsteilen ist dieser weithin einseh- und wahrnehmbar. In unmittelbarer Nachbarschaft und direkt an unserer Gemarkungsgrenze sind die Vorrangflächen WE4 (Remchingen - ca. 50 ha) und WE7 (Keltern - ca. 70 ha) im Entwurf des Regionalplanes Nordschwarzwald enthalten.</p> <p>Für die Vorrangfläche WE4 (Remchingen) liegt bereits eine Projektierung eines Windparks mit 3 Windenergieanlagen vor. Der Projektentwickler</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Zum Überlastungsschutz verweisen wir zudem auf den Abschnitt M2937-1.</p> <p>Die Gebietskulisse wird im Zuge der Anhörung mit den benachbarten Regionalverbänden, insbesondere der Region Nordschwarzwald,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(JUWI GmbH) hat die Gemeinde Karlsbad informiert, dass bereits ein Pachtverhältnis mit der Staatsforstverwaltung des Landes Baden-Württemberg geschlossen wurde. Insofern ist zeitnah mit einer Realisierung dieses Windparks mit einem Abstand von knapp 900 m zu unserem Ortsteil Mutschelbach zu rechnen.</p> <p>Aufgrund der topografischen Gegebenheiten werden auch diese beiden Vorranggebiete an der Grenze zum Regionalverband Nordschwarzwald optisch und vom räumlichen Zusammenhang als Teil unserer Gemarkung wahrgenommen und entfalten die volle Wirkung auf unsere Ortschaften.</p> <p>Insgesamt kommt es dadurch zu einer Überhäufung mehrerer potentieller Gebiete für die Windkraftnutzung. Eine Ausweisung all dieser Flächen als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung hat eine Überforderung dieses Teilraums, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Funktion als Erholungsraum sowie auf die Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsfunktion unserer Ortschaften zur Folge.</p>	<p>abgestimmt, um die Umfassungswirkung an Regionsgrenzen zu berücksichtigen. Die Region Nordschwarzwald stellt ebenfalls einen Teilregionalplan Windenergie auf, der zur Erreichung des regionalisierten Flächenziels gemäß § 20 KlimaG BW beiträgt.</p>
M2937-3	<p>Begründung:</p> <p>Zustimmung der Kommune zu den Vorrangflächen:</p> <p>Die Gemeinde Karlsbad als Flächengemeinde ist durchaus bereit ihren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, zu leisten und diesen vorantreiben.</p> <p>Daher stimmt die Gemeinde Karlsbad der Ausweisung der Vorranggebiete WE 21 „Hagbuckel“ und WE 23 "Köpfleswald“ zu.</p> <p>Allerdings darf der Ausbau der Windenergie nicht einseitig zu Lasten einzelner Kommunen gehen und die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Region gefährden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung der Gemeinde zu den Vorranggebieten WE_21 und WE_23 zur Kenntnis.</p> <p>Zum Umgang mit den in Karlsbad vorliegenden Vorranggebietenentwürfen verweisen wir auf den Abschnitt M2937-4.</p> <p>Zum Thema Überlastung einzelner Kommunen verweisen wir auf den Abschnitt M2937-1.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2937-4	<p>Streichung von Vorrangflächen</p> <p>Zur Vermeidung von Überlastungen für Landschaft und Siedlungsbereiche sowie einer Umzingelung des Ortsteils Mutschelbach, durch die schon weit fortgeschrittene Planung des Windparks Remchingen „WE4“ des Regionalverbandes Nordschwarzwald, sowie der erheblichen Vorbelastung durch Lärm der Autobahn A8, fordert die Gemeinde Karlsbad die Streichung der beiden Vorrangflächen „WE19 „Rappenbusch“ und WE260 „Steinig“ mit zusammen ca. 99 Hektar ersatzlos aus dem Planentwurf zu streichen.</p> <p>Der Ortsteil Mutschelbach ist bereits seit Jahrzehnten enorm durch den Verkehrslärm der Autobahn A8 belastet. Die aktuell im Verfahren befindliche Lärmaktionsplanung weist eine Überschreitung der zulässigen Lärmwerte für eine erhebliche Anzahl an betroffenen Bürgern durch die Autobahn aus. Eine weitere Zunahme der Lärmbelastung durch den von Windenergieanlagen zu erwartenden Gewerbelärm ist unseren Bürgern nicht mehr zumutbar.</p> <p>Unabhängig davon erscheint die vorgenommene Abgrenzung der Vorrangfläche „Rappenbusch“ fehlerhaft, da der hinterlegte Siedlungsabstand zur Wohnbebauung entlang der Wiesenstraße nicht den in den Planungskriterien hinterlegten Vorsorgeabstand von 850 m einhält.</p> <p><a href="#">M2937_Darstellung_Stell_001</a></p> <p>Mit einer verbleibenden Ausweisung der Vorranggebiete „Hagbuckel“ und „Köpfleswald“ von ca. 129,2 ha (ca. 3,4 % der Karlsbader Gemarkungsfläche) an Vorrangflächen leistet die Gemeinde Karlsbad einen deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zur Bereitstellung von Flächen für mögliche Windenergiestandorte in der Region.</p> <p>Die Gemeinde Karlsbad bittet um Berücksichtigung der vorstehenden Stellungnahme.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird der Forderung, die Vorranggebietsentwürfe WE_19 und WE_20 zu streichen nicht folgen.</p> <p>Die Belange wurden im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle der genannten vorgesehenen Vorranggebiete der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit den hier vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Vorranggebietskulisse in Karlsbad wird reduziert.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_19, WE_20 und WE_23 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_21 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2937\_Darstellung\_Stell\_001



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

### Gemeinde Karlsdorf-Neuthard

Amalienstraße 1

76689 Karlsdorf-Neuthard

Verfassungsdatum: 26.03.2024

Einreichungsdatum: 30.03.2024

ID: M2646

Eingangsnummer: 9974

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2646-1	<p>Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard hat sich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2003 im Kapitel Windenergie befasst und folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard hat die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein im Rahmen des Teilregionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten von Windenergieanlagen zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard werden keine Einwände gegen die Ausweisung der Vorranggebiete in der Fortschreibung des Regionalplanes vorgebracht, da die Ausweisung des uns am nächsten gelegenen Vorranggebietes im Gewann „Roter Zipfen“ auf Gemarkung der Stadt Bruchsal einen Mindestabstand zu unserer nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil Neuthard aufweist.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplanes weiterhin guten Erfolg.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Kraichtal**  
Rathausstraße 30  
76699 Kraichtal

Verfassungsdatum: 13.05.2024

Einreichungsdatum: 15.05.2024

ID: M2655

Eingangsnummer: 9973

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2655-1	<p>Auf der Gemarkung Kraichtal sind insgesamt 10 Vorranggebiete unterschiedlicher Größen ausgewiesen, die sich teilweise auf den Gemarkungen der Nachbarkommunen Ubstadt-Weiher, Bruchsal und Bretten fortsetzen. Insgesamt sieht der Vorentwurf des Teilregionalplans damit 828,36 Hektar Vorrangfläche auf Kraichtaler Gebiet vor, was einem Anteil von ca. 10,28 % der Gemarkungsfläche entspricht. Dies stellt ca. 11,60 % der gesamten in der Region auszuweisenden Flächen dar. Darüber hinaus konzentrieren sich die Vorranggebiete nur auf bestimmte Gebiete in der Region, während weite Teile der Flächen nicht für die Windenergie vorgesehen sind. Daraus ergibt sich für die Stadt Kraichtal ein überdurchschnittlicher und unverhältnismäßig hoher Gesamtanteil an ausgewiesenen Vorranggebieten. Aufgrund dieser dargestellten Zusammenhänge hat die Stadt Kraichtal eigene Überlegungen angestellt, die aus ihrer Sicht zu einer verhältnismäßigen und sinnvollen Ausweisung von Vorranggebieten beitragen können.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilträumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2655-2	<p>Weiterhin wurden durch die Stadt Kraichtal eigene Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten formuliert, die als Grundlage für die Beurteilung der Vorentwurfsplanung des Regionalplans dienen und das kommunale Interesse berücksichtigen sowie besonderen kommunalen Gegebenheiten Rechnung tragen sollen.</p> <p>Eigene Kriterien der Stadt Kraichtal zur Flächenauswahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt Kraichtal strebt eine „Bündelung“ von Vorranggebieten an und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen zur Umsetzung gemeinsamer Windparkanlagen (WEA) an.</li> <li>• Die Ausweisung von Vorranggebieten in Ortsrandlage wird grundsätzlich befürwortet.</li> <li>• Offenlandflächen, die als Vorrangflur 1 in der Flurbilanz festgesetzt sind sollen vorrangig der Nutzung für die Landwirtschaft vorbehalten bleiben und von der Errichtung baulicher Anlagen freibleiben. In der Gesamtbeurteilung der Flächen, ist auch die Zuwegung für die WEA zu berücksichtigen, da für den geeigneten Ausbau der Straßen und Wege zusätzliche landwirtschaftliche Flächen benötigt werden.</li> <li>• Flächen in Gemeindeeigentum, die als Vorranggebiete für WEA geeignet sind, sollen beibehalten werden.</li> <li>• Besondere ortsspezifische Gegebenheiten einzelner Gebiete, z.B. Vereinstätigkeit, Naherholung oder Naturschutz sollen ebenfalls berücksichtigt werden.</li> <li>• Auf Grundlage der genannten Auswahlkriterien werden</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die von der Stadt Kraichtal aufgestellten eigenen Kriterien zur Flächenauswahl zur Kenntnis.</p> <p>Die Vorranggebietenentwürfe WE_6, WE_8, WE_9, WE_75, WE_87 und WE_301 werden reduziert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_52 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_651 wird unverändert weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nachfolgende Vorranggebiete befürwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_9 Münchshälde Zaisenhausen (insgesamt 95,9 ha) 19,48 ha</li> <li>• WE 52 Hornbuckel Bruchsal (insgesamt 156,10 ha) 23,95 ha</li> <li>• WE_87 Bennetwald Kraichtal 36,00 ha</li> <li>• WE _30] Langengrund Bretten (insgesamt 230,1 ha) 48,83 ha</li> <li>• WE 651 Reutwald Kraichtal 244,20 ha</li> </ul> <p>Die Vorranggebiete WE_6 „Gänsberg“, WE_8 „Friesentaler Grund“ und WE_75 „Seeberg“ sind nach den Kriterien der Stadt Kraichtal für die Aufstellung von Windenergieanlagen nicht geeignet und sollen gestrichen werden</p> <p>Nachfolgend wird auf diese oben genannten Vorranggebiete näher eingegangen:</p>	
M2655-3	<p>1. WE 6 „Gänsberg“</p> <p>Das Vorranggebiet erstreckt sich am Nördlichen Rand der Gemarkung Kraichtal über eine Gesamtfläche von ca. 181 ha. Die Flächen werden großteils als Ackerflächen bewirtschaftet und sind in der Flurbilanz als Vorrangflur 1 für die Landwirtschaft festgelegt. Das Vorranggebiet endet an der Stadtgrenze bis auf einen kleinen Bereich der Waldfläche „Hohelle“ auf Östringer Gemarkung. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Östringen ist daher ausgeschlossen. Nördlich des Vorranggebiets verläuft die NATO-Pipeline im Forstwald auf Östringer Gemarkung. Die Stadt Kraichtal möchte aus Sicherheitsgründen auf die Errichtung baulicher Anlagen in der Nähe des Verlaufs der Pipeline verzichten. Eine Steuerungsmöglichkeit seitens der Stadt für die Flächen in diesem Vorranggebiets ist nicht gegeben. Aus Sicht der Stadt Kraichtal ist das</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_6 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiet WE_6 ungeeignet und soll gestrichen werden.</p>	<p>durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Die NATO-Pipeline wird bei der Abgrenzung des vorgesehenen Vorranggebiets für Windenergie berücksichtigt. Das vorgesehene Vorranggebiet WE_6 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2655-4	<p>2. WE 8 „Friesentaler Grund“</p> <p>Das Vorranggebiet liegt räumlich im Offenland zwischen den beiden Ortschaften Münzesheim und Unteröwisheim südlich der Landstraße 554. Die gesamte Fläche ist in der Flurbilanz als Vorrangflur 1 für die Landwirtschaft festgesetzt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 19,2 ha und ist damit das kleinste ausgewiesene Vorranggebiet. Auf dem Flurstück Nr. 8724, Gemarkung Münzesheim, wurde 2023 der Bau eines landwirtschaftlichen Weinbaubetriebs fertiggestellt, der darüber hinaus regelmäßige gastronomische Veranstaltungen anbietet und ein Teil der Räumlichkeiten für private Feierlichkeiten vermietet. Aufgrund der Größe, der Bodengüte und der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, ist das Vorranggebiet WE_8 aus Sicht der Stadt Kraichtal nicht geeignet und soll gestrichen werden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_8 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Für die Planung wurden die in den Flächennutzungsplänen hinterlegten Nutzungen berücksichtigt. Zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich wurde gemäß den Planungskriterien ein Vorsorgeabstand von 550 m eingehalten.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_8 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2655-5	<p>3. WE_75 „Seeberg“</p> <p>Das Vorranggebiet „Seeberg“ liegt auf der Gemarkung Kraichtals zwischen Münzesheim, Menzingen und Gochsheim und umfasst eine Fläche von 81,7 ha. Die gesamte Fläche liegt in der Flurbilanz im Gebiet der Vorrangflur 1 für die Landwirtschaft. Weiterhin liegen die Flächen WE_75 und WE_646 wie ein Band zwischen den Ortschaften im Westen und Osten und trennen diese landschaftsbildnerisch in zwei Teile. Die Verwaltung, das Stadtgremium und die Bevölkerung sind darum bemüht, dass immer noch vorhandene Ortsteildenken in der Bevölkerung zu überwinden und das gemeinsame Denken als eine Stadt zu fördern. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Mitte der Gemarkung Kraichtals wird als „Grenze“</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird der Forderung, den Vorranggebietsentwurf WE_75 nicht weiterzuverfolgen, nicht folgen.</p> <p>Zum Umgang mit dem Vorranggebietsentwurf verweisen wir auf den Abschnitt M2655-2.</p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_75 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>empfunden und findet daher keine Akzeptanz in der Bevölkerung. Die bisherige Windenergie-Planung der Stadt Kraichtal und die vielen Gespräche mit den Bürgern der Stadt in den letzten Jahren haben dies bestätigt. Die Stadtverwaltung folgt dieser Tendenz und schließt daher das Vorranggebiet WE_75 in der Mitte der Gemarkung Kraichtals aus.</p>	<p>Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Auch für die Siedlungen in der Umgebung von WE_75 wurde eine Überlastungsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis ist nicht von einer Umfassung der Ortschaften auszugehen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Festlegung der Vorranggebietsentwürfe wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen.</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang der Trennungswirkung kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2655-6	<p>Die Stadt Kraichtal ist stets erpicht, einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten, und befürwortet die restlichen ausgewiesenen Vorranggebiete, die mit einer Gesamtfläche von ca. 372,46 ha einem Flächenanteil von 4,62 % der Gesamtfläche Kraichtals und damit immer noch einem Anteil von ca. 9,7 % der gesetzlich geforderten 1,8% (3.854 ha) Regionsfläche entspricht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M2655-1.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Kürnbach**  
Marktplatz 12  
75057 Kürnbach

Verfassungsdatum: 12.02.2024

Einreichungsdatum: 28.08.2024

ID: M2427

Eingangsnummer: 9972

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2427-1	<p>Stellungnahme der Gemeinde Kürnbach</p> <p>Gewann: Sickinger Waldteich</p> <p>Aufgrund des Richtung Norden (Landwirtschaft) und Süden (Weinberge) abfallenden Geländes erscheint die Ausweisung problematisch zumal eine Realisierung nur am Hochpunkt (rot) des Wirtschaftsweges (Anlage 1) sinnvoll sein dürfte. Eine ausreichende Fläche für eine WEA ist jedoch nicht vorhanden. Zugunsten der Landwirtschaft und des Weinbaus sollte hier von der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen deshalb Abstand genommen werden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und wird der Forderung nach Streichung des Vorranggebietsentwurfs WE_11 nicht folgen.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet WE_11 wird reduziert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Für die Festlegung von Vorranggebieten auf regionalplanerischer Ebene findet keine Berücksichtigung des Belangs Hangneigung statt. Festlegungen auf Regionalplanebene können Hangbereiche beinhalten, die keine Eignung aufweisen oder aufwändiger in der Entwicklung/Erschließung sind. Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit geeigneter Standorte in der Umsetzung sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.</p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>WE_11 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M2427-2	<p>Gewinn: Distrikt Langen Rain</p> <p>Zur Ausweisung des Vorranggebietes auf südlicher Gemarkung im Distrikt Langen Rain bestehen keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_10 wird weiterverfolgt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Kuppenheim**  
Fachbereich Bauen  
Friedensplatz  
76456 Kuppenheim

Verfassungsdatum: 21.05.2024

Einreichungsdatum: 21.05.2024

ID: M2946

Eingangsnummer: 9971

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2946-1	<p>die Stadt Kuppenheim nimmt die Planungen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) zustimmend zur Kenntnis.</p> <p>Die Stadt Kuppenheim stimmt den auf Gemarkung Kuppenheim ausgewiesenen Flächen zu, mit dem Hinweis, dass der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ berücksichtigt wird (Vorsorgeabstand zu Gewerbeflächen). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ ist auch im aktuellen Offenlageentwurf des Regionalplans berücksichtigt.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen Verlauf und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie im Entwurf folgt dem beschlossenen Kriterienkatalog. Dieser sieht auch für Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen einen Vorsorgeabstand vor.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Stadt Lichtenau  
77839 Lichtenau

Verfassungsdatum: 26.04.2024

Einreichungsdatum: 26.04.2024

ID: M2666

Eingangsnummer: 9970

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2666-1	<p>der Gemeinderat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gemeinderat stimmt dem ausgewiesenen Vorranggebiet östlich und westlich der Landstraße L75 im Bereich des Wasserwerks „Am alten Brunnen“ zu.</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_50 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2666-2	<p>Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Planansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Flächenanlagen“ wird dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Seefläche von See I als Vorranggebiet vorschlagen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Fortschreibung der aufgeführten Regionalplankapitel erfolgt in einem anderen Verfahren. Die Anregung wurde im Zuge der "Teilfortschreibung Solarenergie" geprüft. Es wird auf die Antwort im entsprechenden Verfahren verwiesen:</p> <p>"Der Regionalverband dankt für die Anregung und hat den Vorschlag im Rahmen der Teilfortschreibung sorgfältig geprüft. Nach einer Abwägung der festgelegten Eignungs- und Konfliktkriterien wurde entschieden, das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen.</p> <p>Obwohl die Vorprägung als Baggersee grundsätzlich eine Eignung nahelegt,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		überwiegen in diesem Fall die festgelegten Planungskriterien, weshalb das Gebiet zurückgestellt wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine solche Nutzung auf der Fläche grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es bleibt dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, entsprechende Vorhaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens weiterzuverfolgen."

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 21.05.2024

Einreichungsdatum: 28.05.2024

### Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Karlsruher Str. 41

76351 Linkenheim-Hochstetten

ID: M2939

Eingangsnummer: 9969

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2939-1	<p>Erneuerbare Energien stellen eine zentrale Säule der Energiewende dar. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist deren Ausbau essentiell. Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat sich in dem Gemeindeentwicklungskonzept für Linkenheim-Hochstetten (GEK) das Ziel gesetzt, Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung bei kommunalen Liegenschaften auszubauen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalkapitels "Solarenergie" hat die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten die festgelegten Vorrangflächen begrüßt. Aufgrund einer von der Landsiedlung Baden-Württemberg durchgeführten Studie haben wir um die Aufnahme zusätzlicher, ertragreicher Flächen in das Planwerk gebeten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2939-2	<p>Das Regionalkapitel "Windenergie" sieht keine Ausweisung von Vorrangflächen für Linkenheim-Hochstetten vor. Die Ergebnisse des dem Planwerk zugrundeliegenden Gutachtens decken sich mit vorhandenen Messungen seitens der Gemeinde - die Windenergie auf der Gemarkung ist</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	nicht ertragreich.	
M2939-3	Umso mehr freuen wir uns, durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen einen wesentlichen Beitrag zu der Erreichung der Klimaschutzziele leisten zu können.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Loffenau**  
Untere Dorfstraße 1  
76597 Loffenau

Verfassungsdatum: 30.04.2024

Einreichungsdatum: 02.05.2024

ID: M2951

Eingangsnummer: 9968

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2951-1	<p>die Gemeinde Loffenau nimmt zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Loffenau begrüßt die Ausweisung der Fläche WE_40 im Bereich Risswasen auf Gemarkung Loffenau.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung der Gemeinde Loffenau zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_40 wird weiterverfolgt.</p>
M2951-2	<p>Die Gemeinde Loffenau befürwortet zudem die Ausweisung eines weiteren Vorranggebiets nördlich bis nord-westlich der Ortslage von Loffenau, welches sich auch auf das Gebiet der Städte Gaggenau und Gernsbach erstreckt. Hierbei handelt es sich um den Standort „Süd“, welchen bereits die Stadt Gaggenau im Zuge der jetzigen Anhörung vorschlägt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zum Flächenvorschlag der Stadt Gaggenau zur Kenntnis.</p> <p>Nach eingehender Prüfung wird der Flächenvorschlag als Vorranggebietsentwurf WE_190 aufgenommen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Malsch**

Umweltamt

Hauptstraße 71

76316 Malsch

Verfassungsdatum: 28.08.2024

Einreichungsdatum: 28.08.2024

ID: M2426

Eingangsnummer: 9967

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2426-1	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Fraktionen CDU und Freie Wähler zum Teilregionalplan "Windenergie" des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein Anhörung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Wir befürworten die Energiewende und sehen diesbezüglich Handlungsbedarf. So haben wir den in der Teilfortschreibung Solarenergie ausgewiesenen Vorrangflächen zugestimmt (einstimmig beschlossen in der Gemeinderatsitzung am 19.03.2024). Damit steuern wir mit fast 2% der gemeindlichen Flächen bei einem regionalplanerischen Bedarf von 0,2% einen überproportionalen Beitrag zur Energiewende bei. Als eine der ersten Kommunen haben wir bereits im Jahr 2016 die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage am „Stützel“ realisiert.</p> <p>Der Regionalplanentwurf sieht folgende Vorranggebiete für Windkraft in Malsch vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubrunnenäcker, WE 1, 53,8 ha,</li> <li>• Erlenhag, WE 34, 55,7 ha,</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1, WE_3, WE_32, WE_34, WE_35, WE_36 und WE_37 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_25 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_29 wird weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wlulzenkopf, WE 35, 31,5 ha,</li> <li>• Hohlberg, WE 36, 31,4 ha,</li> <li>• Sulzberg, WE 37, 25,9 ha.</li> </ul> <p>Dies entspräche weiteren 3,9% der Gemeindefläche, die wir in Malsch für Erneuerbare Energien freihalten müssten. Der Anteil für Windkraft liegt damit bei mehr als dem doppelten Anteil als dem für die Flächenbereitstellung in der Region geforderten Anteil von 1,8%, und in Summe bei mehr als dem Dreifachen der Fläche für Solar- und Windkraft.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu Malsch sieht der Regionalverbandentwurf weitere Vorranggebiete für Windkraft vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durmersheim, Hardtwald, WE 3, 657 ha,</li> <li>• Gaggenau, Mittelberg, WE 32, 94,8 ha. Hinzu kommen weitere Vorranggebiete in Sichtweite:</li> <li>• Ettlingen, Kreuzelberg, WE 25, 46,6 ha,</li> <li>• Muggensturm, WE 29, 22,3 ha.</li> </ul> <p>Wir möchten zur Energiewende beitragen, möchten diese jedoch so mitgestalten, wie es für unser Gemeindegebiet möglich, naturverträglich sowie für unsere Bürgerinnen und Bürger und auch für nachfolgende Generationen zumutbar und effizient ist.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf enthaltenen Vorranggebiete in unserem Wald lehnen wir deshalb und aus nachfolgenden Gründen ab.</p>	
M2426-2	<p>Vorbemerkung</p> <p>Die Vorrangflächen für Windenergie im Wald befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Wir werden unsere Waldflächen für Windkraftanlagen weder</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verkaufen noch verpachten. Eine Realisierung der Vorrangflächen ist damit bis auf weiteres nicht möglich.</p> <p>In der Gemeinderatsitzung am 19.03.2024 wurde von uns folgender Antrag gestellt:</p> <p>„Windkraftanlagen im waldbedeckten Bergrücken sind Industrieanlagen und gehören dort nicht hin. Für Bau- und Wartung von Windkraftanlagen müssen immense Freiflächen vorgehalten werden, die den Wald- und Klimaregulierer massiv beeinträchtigen. Für Fundamente werden gewaltige Bodenverdichtungen benötigt und könnten die lebenswichtigen Quellen Kaufmannsbrunnen und Stockbrunnen mit ihren fast konstanten Schüttvolumen nachhaltig beeinträchtigen. Wir wollen heute unseren Wald nicht für eine ideologisch geprägte Energiewende opfern, da wir nicht wissen, ob es morgen geeignete Speichertechniken gibt für eine wetterabhängige Stromversorgung. Wir wollen dagegen ein klares politisches Signal an alle potenziellen Investoren setzen zum Erhalt unserer Heimat am Fuße des Nordschwarzwald: Die Fraktionen der CDU und der Freien Wähler stellen einen gemeinsamen Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass kein Verkauf oder Verpachtung von Waldflächen im Malscher Bergwald stattfinden soll.“</p> <p>Begründung Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein möchte die Vorranggebiete für Windenergie so steuern, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Konfliktpotenzial gering,</li> <li>• die Gebiete weitgehend gleichmäßig verteilt</li> <li>• und eine räumliche Überlastung vermieden wird. Diese Anforderungen werden sämtlich bei Ausweisung von Vorranggebieten Wind im Malscher Wald nicht erfüllt.</li> </ul> <p>Hier liegen Konflikte insbesondere hinsichtlich Wald- und Wasserschutz,</p>	<p>Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der alle relevanten Belange, einschließlich Wald- und Wasserschutz, Natur- und Artenschutz, Erholung sowie landschaftlicher Aspekte, berücksichtigt. Ziel ist es, geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, ohne konkrete Projekte oder Anlagenstandorte vorwegzunehmen. Der Kriterienkatalog und das Plankonzept dienen dabei der raumordnerischen Steuerung, der Minimierung von Konflikten und der Sicherstellung, dass das gesetzlich vorgegebene Flächenziel nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW erreicht wird.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten ist ein mittel- bis langfristiges Steuerungsinstrument, das nicht die sofortige Nutzung der Flächen voraussetzt. Eigentumsverhältnisse und kommunale Beschlüsse können sich im Laufe der Zeit ändern, wodurch sich auch die Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben verändern kann.</p> <p>Im Hinblick auf die vorgebrachten Bedenken zur Beeinträchtigung von</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Natur- und Artenschutz, der Funktion für Erholung und Ruhe sowie Landschaft vor. Die Gemeinde Malsch müsste unverhältnismäßig viel Fläche für Windkraft freihalten und die Realisierung der Windkraftflächen führt zu einer Überlastung unserer Ortschaften und Landschaftsräume.</p>	<p>Quellen, zur Bodenverdichtung und zur Funktion des Waldes als Klimaregulierer wird darauf hingewiesen, dass solche Aspekte auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden. Dieses Verfahren stellt sicher, dass alle technischen, ökologischen und rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Die weitere Abwägung und Begründung der Festlegungen für Vorranggebiete im Planentwurf erfolgt auf Basis der Synopse und der Gebietsdokumentation, auf die wir hiermit verweisen.</p>
M2426-3	<p><b>Konfliktpotenzial Wald und Wasser</b>            Unsere intakten, großflächig zusammenhängenden Waldflächen sind nicht nur ein hervorragender Lebensraum für eine reiche Artenvielfalt, sie sind auch ein großer CO- Abnehmer und -Speicher, ein örtlicher Klimaregulierer und Wasserspeicher.</p> <p>Die entstehenden Freiflächen inklusive des großen Wegenetzes beim Bau von Windkraftanlagen werden unter ungeschützter Sonneneinstrahlung den Wald und unsere Buchen im Sommer noch stärker unter Stress setzen.</p> <p>Der massive Eingriff in den Wald hätte zudem hydrologische Auswirkungen. Die Folgen für die Hochwassergefahr bei Starkregen, die Füllung der Bergquellenspeicher und Schüttmengen unserer Trinkwasserquellen können nicht abgesehen werden.</p> <p>Durch die vorangegangenen Sturmereignisse (insbesondere Lothar und Kyrill) hat Malsch große Flächen an Wald eingebüßt. Daher sind bei uns nicht nur die alten, sondern auch die mittelalten Wälder zu schützen, um den nachfolgenden Generationen Altbestände sichern zu können. Wir möchten deshalb unseren Wald unbedingt geschlossen erhalten.</p> <p>Die Emissionen von Windkraftanlagen durch Abrieb (Carbonfaserabrieb) und im Falle einer Havarie werden massiv unterschätzt. Es birgt ein sehr</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs sowie einer umfassenden Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die SUP, dokumentiert im Umweltbericht, prüft die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“, den Wald, die Artenvielfalt und das Klima. Diese Ergebnisse fließen direkt in die Abgrenzung der Vorranggebiete ein, um mögliche Konflikte frühzeitig zu minimieren.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken, wie hydrologische Auswirkungen, Waldschäden, Carbonfaserabrieb oder potenzielle Risiken bei Havarien, werden im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren auf Projektebene detailliert geprüft. Standortspezifische Gutachten und Prüfungen stellen sicher, dass alle technischen, rechtlichen und ökologischen Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>Die abschließende Prüfung der genannten Aspekte erfolgt auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hierbei werden die Belange gemäß den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Standards sowie den Vorgaben der Bundes- und Landesgesetzgebung, einschließlich des § 2 EEG, umfassend berücksichtigt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hohes Risiko, solche Anlagen im Bereich von Quellgebieten und geschütztem Wald zu installieren. Im Falle eines Brandes der Windkraftanlagen sind die exponierten Lagen, insbesondere auf den Bergrücken, extrem gefährdet. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht abzuschätzen, da die Anlagen nach dem heutigen Stand der Technik, nicht gelöscht werden können.</p> <p>Ein hohes Risiko für die Umwelt bringt auch der Carbonfaserabrieb mit sich. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, wie schwierig oder unmöglich es ist, einmal ausgebrachte Stoffe wie PFC bzw. PFAS aus den Böden zu entfernen. Die schädlichen Umweltwirkungen des Mikroplastiks durch Abrieb, die zwangsläufig infolge von Rotation der Rotorblätter entstehen, sind bislang völlig unzureichend geklärt.</p>	
M2426-4	<p>Zum Bestand der Waldstruktur in den einzelnen Vorranggebieten: Erlenhag: Im Vorranggebiet befinden sich große mittelalte naturnahe Waldflächen (Buchenmischwald, Tannen-Fichten-Mischwald), die als solche nicht ausgewiesen sind. Die Jungbestände hingegen sind als naturnaher Wald ausgewiesen. Die der Planung zugrundeliegenden Waldkartierungskarten scheinen nicht aktuell zu sein. Das Vorranggebiet grenzt ohne Pufferzone an das Biotop und Quellgebiet des Tannelgrabens an und liegt innerhalb des Quellgebietes eines weiteren Tannelgraben-Zulaufs.</p> <p>Es ist nicht abzusehen, welche Auswirkungen Windkraftanlagen auf die Schüttmenge des Kaufmannsbrunnens haben würden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>Für die vom Einwender vorgebrachte Frage zur Datengrundlage wird auf den Umweltbericht verwiesen. In diesem ist ersichtlich, dass es sich bei den verwendeten Daten um die naturnahen und naturnahen alten Wälder des Landschaftsrahmenplans handelt. Von kleinräumige Abweichungen ist bei einem dynamischen Naturgeschehen auszugehen. Gegenstand des Teilregionalplans ist die langfristige Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1: 50 000 unter Einhalten der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW). Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt maßstabsentsprechend. Eine detaillierte Standortauswahl erfolgt in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte zur Schüttmenge des Brunnens sowie die Biotope und das Quellgebiet werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Die Aspekte betreffen in diesem Detailgrad wie genannt die nachgeordnete Planungsebene. und sind aufgrund der Maßstäblichkeit in diesem Detailgrad nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2426-5	<p>Sulzberg:</p> <p>Im Vorranggebiet befindet sich ein großer Buchenaltholzbestand, der als solcher jedoch nicht ausgewiesen wurde. Dort angrenzend liegt der Graibrunden, welcher im Quellbereich mit seinem Tannen- und Buchenbestand als Waldbiotop ausgewiesen ist und dennoch in dem Gebiet für die Vorrangflächen der Windkraftanlagen liegt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführung zur Kenntnis und verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M2426-4.</p>
M2426-6	<p>Hohlberg:</p> <p>In der Folge des Baus von Windrädern würden sich die Standortbedingungen im Malscher Schonwald (Hainsimsen - Buchenwald) nachteilig verändern. Alte, naturnahe Buchenwälder zählen bereits jetzt zu den am stärksten gefährdetsten Lebensräumen in Europa. Durch die Errichtung von Windrädern sind, die mit dem Schonwald verbundenen Ziele zum Schutz der Pflanzen und Tiere stark gefährdet. Durch die Flächenversiegelungen (Windradstandorte und Zufahrten) wird der Wasserhaushalt massiv verändert. Der Oberflächenabfluss nimmt zu und die notwendige Wasserversickerung nimmt ab.</p> <p>Am Fuße des Hohlberges befindet sich eine Vielzahl an geschützten Biotopen (Kaufmannsbrunnen, Mittelbach, Glasbach u.a.) die insbesondere aufgrund der natürlichen und naturnahen Quellbereiche eine sehr große Bedeutung haben. Eine Veränderung der Bodenstruktur führt auch zu einer veränderten Wasserführung der Böden. Dies zieht eine Beeinträchtigung des Schüttvolumens der Quellen nach sich und würde daher das angrenzende Bruchgebiet ebenso negativ beeinflussen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Die angesprochenen Aspekte zur Wasserführung der Böden, der Schüttmenge der Quellen sowie der Biotope werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Die Aspekte betreffen in diesem Umfang wie genannt die nachgeordnete Planungsebene. und sind aufgrund der Maßstäblichkeit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>
M2426-7	<p>Wulzenkopf:</p> <p>Am Wulzenkopf befinden sich die Quellbereiche für den Kühlbrunnen und den Stockbrunnen, die für Malsch von großer Bedeutung sind. Es ist nicht abzusehen, welche Auswirkungen Windkraftanlagen auf die Schüttmenge der Brunnen haben würden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2426-8	<p><b>Konfliktpotenzial Natur- und Artenschutz</b>            Bei der Aufstellung des Regionalplanes Wind wurde eine Umweltprüfung nach § 8 ROG (Raumordnungsgesetz) durchgeführt. Eine solche Prüfung führt nach § 6 WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) dazu, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren die bei solchen Bauvorhaben übliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.</p> <p>In Anbetracht dessen ist es geboten, dass der Regionalverband nicht nur auf vorhandene Informationen durch z.B. die LUBW zurückgreift, sondern sämtliche Gutachten und weitere Informationen zu vorkommenden windkraftsensiblen Tierarten bei seiner Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Malsch hat dem Regionalverband im Jahr 2015 im Rahmen der vorangegangenen Teilregionalplanung Wind ein Umweltgutachten zukommen lassen, welches aufzeigt, dass hier ein erhebliches Konfliktpotenzial mit heimischen Tierarten vorliegt (Institut für Botanik und Landschaftskunde, Thomas Breunig, 04.05.2015). Weiter hat die Gemeinde dem RVMO im Jahr 2016 ein ornithologisches Gutachten zukommen lassen, welches aufzeigt, dass im heimischen Wald und damit in den Vorranggebieten Wind eine Vielzahl windkraftsensibler Vogelarten vorkommen (fachgutachterliche Stellungnahme Bioplan Bühl, Dr. Martin Boschert, April 2016). Diese Gutachten sowie die darüber hinaus dem Regionalverband vorliegenden</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beobachtungen ortskundiger Bürger sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Gemeinderat wurde am 12.12.2023 mehrheitlich beschlossen, dass zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des RVMO eine aktuelle Abschätzung des Konfliktpotenzials beauftragt wird. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor und ist abzuwarten.</p>	<p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2426-9	Wir weisen darauf hin, dass mögliche Windkraftanlagen durch die „Rotor-Out-Planung“ in Naturschutzgebiete / FFH-Gebiete hineinragen, zum Beispiel in das flächenhafte Naturdenkmal Haidenfeld oder das FFH-Gebiet Wälder und Wiesen bei Malsch.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Dieser umfasst unter anderem auch Vorsorgeabstände zu besonders sensiblen Flächen für den Natur- und Artenschutz. Entsprechend der demokratisch legitimierten Einordnung</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden Vorsorgeabstände, welche als Konfliktkriterium eingestuft sind, im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.
M2426-10	<p>Konfliktpotential Mensch, Erholung und Ruhe Die westlich von Malsch liegende Autobahn und B3 sowie das Gewerbegebiet führen zu einer dauerhaften Lärmbelastung im Kernort Malsch. Umso wichtiger ist es, den östlich liegenden Bergwald, der nachweislich zu den besonders ruhigen Gebieten zählt, als Ruhezone zu erhalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Landschaftsrahmenplan des RVMO auf dem vom Verwaltungsgericht für unwirksam erklärten Regionalplan Wind 2019 beruht. In diesem Landschaftsrahmenplan sind immer noch die ursprünglichen Vorranggebiete Wind aus der Kartierung ruhiger Gebiete ausgenommen. Dies stellt in unseren Augen eine unzulässige Planung dar.</p> <p>Unser ruhiger Wald bietet den Bürgerinnen und Bürgern einen Rückzugsort zur Erholung. Der Regionalplan weist unseren Bergwald zwar auch als Vorranggebiet für Erholung aus, nimmt die Vorranggebiete Wind jedoch davon aus. Sollten hier in Zukunft Windkraftanlagen erbaut werden, dann werden diese weit über die Grenzen der Vorranggebiete Wind Lärm emittieren und Schatten werfen. Erholung und Ruhe wären im Bergwald kaum noch möglich.</p> <p>Wie untenstehend unter „räumlicher Überlastung“ ausführlicher dargestellt, wären die Malscher Bürgerinnen und Bürger bei Realisierung der regionalplanerischen Vorrangflächen von Windkraftanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen und einem wachsenden Gewerbegebiet umstellt - und dies zum Teil nur im gesetzlichen Mindestabstand.</p> <p>Wir wollen zumindest unseren Bergwald als zusammenhängendes Gebiet für Erholung und Ruhe erhalten.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Für die Umweltprüfung werden die ruhigen Gebiete des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein (Ziel L 13) herangezogen, da für diese auf regionaler Ebene flächendeckende Daten vorliegen. Die ruhigen Gebiete basieren auf einer Modellierung der Gesamtbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr und werden bei der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG als Konfliktkriterium berücksichtigt. Die Kulisse der ruhigen Gebiete wird für die Umweltprüfung und die regionalplanerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG im Rahmen der zweiten Offenlage um die Gebiete ergänzt, welche im Landschaftsrahmenplan ausgespart wurden. Damit wird der Belang der ruhigen Gebiete vollumfänglich in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Aussage, dass der Landschaftsrahmenplan auf der alten Windplanung beruht ist nicht korrekt. Er stellt eine eigenständige Planung dar, für deren Kulisse verschiedene Gutachten, Fachdaten und andere Planungen berücksichtigt wurden. Die Vorranggebiete für Erholung des Regionalplans berücksichtigen die Kulisse des Gutachtens zu den Gebieten mit geringer Lärmbelastung des Landschaftsrahmenplans. Es wurden keine potenziellen Vorranggebiete für Windenergie ausgespart. Außerhalb der Vorranggebiete für Erholung wird der Belang der Erholung durch den Regionalen Grünzug gesichert.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2426-11	<p>Konfliktpotential Landschaftsbild Der Malscher Bergwald ist der Zugang zum Schwarzwald. Er ist landschaftsprägend, kaum durch Straßen zerschnitten und frei von technischen Bauwerken.</p> <p>Wir fordern, dass er als für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamer Freiraum gesichert wird (siehe Umweltbericht, raumbedeutsame Umweltziele, Seite 22 und LEP 1.9)</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2426-12	<p>Konfliktpotential Infrastruktur Vorsorglich bitten wir um Stellungnahme, weshalb zu bedeutsamen</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kreisstraßen kein Vorsorgeabstand eingehalten wird (siehe Kriterienkatalog).</p> <p>Die Hauptverbindung Malsch-Völkersbach, auch Schulweg für die Völkersbacher Kinder zur Gemeinschaftsschule Malsch und einzige ÖPNV-Verbindung zwischen Malsch und Völkersbach, führt über die K 3551. Direkt angrenzend an die Vorranggebiete Erlenhag und Hohlberg müsste diese Straße bei drohendem Eiswurf gesperrt werden.</p>	<p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der relevante infrastrukturelle Belange berücksichtigt. Für Kreisstraßen sieht der Kriterienkatalog einen Abstand von 30 Metern vor, basierend auf den Vorgaben des § 22 StrG BW. Dieser Abstand dient der Sicherung von Verkehrswegen und wurde bei der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet.</p> <p>Die Gebiets WE_34 und WE_36 werden dahingehend überarbeitet, dass der Vorsorgeabstand zum Fahrbahnrand der K 3551 auf 100m erhöht wird. Weitere Anpassungen sind in der Anlage zum Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Im Hinblick auf die angesprochene potenzielle Gefährdung durch Eiswurf wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden. Hierbei werden standortspezifische Gutachten erstellt und technische Lösungen, wie z. B. Sensoren oder zeitweise Abschaltungen, bewertet. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) klargestellt, dass infrastrukturelle Belange und Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Windenergieanlagen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden können.</p> <p>Die abschließende Prüfung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren auf Projektebene, das sämtliche standortspezifischen Anforderungen umfassend behandelt.</p>
M2426-13	<p>Gleichmäßige Verteilung in der Region</p> <p>Die Vorranggebiete für Windkraft in Malsch (Wulzenkopf 31,5 ha, Erlenhag 55,7 ha, Hohlberg 31,4 ha, Sulzberg 25,9 ha, Neubrunnenacker 53,8 ha) betragen insgesamt 198,3 ha. Das sind 3,9% der Gemeindefläche. Der für</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband gibt zu bedenken, dass eine Übererfüllung des Flächenziels im Rahmen der ersten Offenlage notwendig ist, um allen Kommunen des Verbandsgebiets, die Möglichkeit zu geben, sich zur</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Region geforderte Anteil beträgt 1,8%.</p> <p>Hinzu kommen die nahe an Malsch gelegenen Vorrangflächen Wind in Durmersheim und Mittelberg. In Durmersheim werden nahe der Gemarkungsgrenze Malsch in 2,2 km Entfernung zu Neumalsch und 3 km Entfernung zu Sulzbach bereits sieben Anlagen geplant. Über die Vorranggebiete in Malsch hinaus tragen wir daher noch weitere Lasten durch die regionalplanerischen Windkraft-Standorte.</p> <p>Die Vorranggebiete für Photovoltaik (Stützel 4,9 ha, Valchenteiler 11,8 ha, Glasersee 44,1 ha, Baggersee am Hardteck 28,5 ha, Jordansee 8,2 ha) betragen in Summe 97,5 ha. Dies entspricht weiteren 1,9% der Gemeindefläche.</p> <p>Wir müssen daher - auch ohne die Standorte in unserem Wald - überproportional viele Flächen für Erneuerbare Energien vorhalten.</p> <p>Den Vorranggebieten für Photovoltaik haben wir vollumfänglich zugestimmt, die Windkraftstandorte im Bergwald lehnen wir jedoch ab.</p>	<p>Vorranggebietskulisse auf ihrer jeweiligen Gemarkung zu äußern. Zudem werden im Rahmen der Anhörung auch andere wichtige Träger öffentlicher Belange, ebenso wie die Öffentlichkeit gehört.</p> <p>Das regionale Flächenziel, die das Land Baden-Württemberg in § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) festgeschrieben hat, gilt immer für die gesamte Region – hier: Region Mittlerer Oberrhein. Eine unmittelbare Weitergabe des Ziels an die Kommunen ist weder vom Gesetzgeber gefordert, noch sinnvoll. Das ergibt sich schon allein aus den unterschiedlichen Eignungen der kommunalen Flächen. Je nach Kommune werden also unterschiedlich große Anteile der Gemeindefläche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt werden. Dabei ist es auch möglich, dass bestimmte Kommunen gar keine Vorranggebiete erhalten werden, andere wiederum, bei guten Voraussetzungen, mehr als 1,8 Prozent.</p> <p>Die pauschale Reduktion der Vorranggebietskulisse einer einzelnen Kommune auf 1,8 Prozent der Gemarkungsfläche ist nicht das Ziel der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Vorranggebietskulisse in Malsch und den Nachbarkommunen wird reduziert. Dazu verweisen wir auf den Abschnitt [M2426-1].</p>
M2426-14	<p><b>Räumliche Überlastung</b></p> <p>Die Vorrangflächen reichen bis zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen und viel zu nah die Wohnbebauung heran: beispielsweise beträgt der Abstand von Neumalsch zum Vorranggebiet (VRG) Neubrunnenacker 300m, vom Rimmelsbacher Hof zum VRG Sulzberg 500m, von Völkersbach zu den VRG Erlenhag und Hohlberg 800 m.</p> <p>Malsch-Sulzbach wird umstellt von den Vorranggebieten Durmersheim,</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die im Kriterienkatalog festgelegten Planungskriterien wurden angewendet, um die am besten geeigneten Bereiche für die Nutzung von Windenergie zu identifizieren. Frühzeitig wurde eine Suchraumkulisse definiert, die 7,5 % der Regionsfläche umfasst. Innerhalb dieser Suchraumkulisse wurden im weiteren Planungsprozess, unter Einbeziehung der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung, fachlicher Abstimmungen und Einzelfallentscheidungen, Vorranggebiete mit einem Anteil von 3,4 % der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kreuzelberg, Sulzberg und Neubrunnenäcker. Völkersbach wird umstellt von den Vorranggebieten Mittelberg, Erlenhag, Hohlberg und Sulzberg. Malsch wird umstellt von den Vorranggebieten Durmersheim (bereits in Planung), Sulzberg, Hohlberg, Erlenhag, Wulzenkopf und Neubrunnenäcker.</p> <p>Die Vorranggebiete für Wind im Malscher Wald, östlich des Kernorts, liegen dabei exponiert auf dem Bergkamm, so dass die bauhöhenbedingte Dominanz von Windkraftanlagen tags wie nachts verstärkt wird.</p> <p>Nach Westen wird Malsch überprägt von seinem Gewerbegebiet. Auch im derzeit fortgeschriebenen Regionalplan wird Malsch als „bedeutsamer Schwerpunkt mit besonderer Eignung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ für „weitere größere Einzelvorhaben oder für die Ansiedlung mehrerer Unternehmen in einem Industrie- oder Gewerbegebiet“ festgehalten (10a_Textteil, Seite 13).</p> <p>Auch ohne Windkraft im Bergwald sind wir in Malsch vom Gewerbegebiet, der nahen Autobahn und B3, bestehender und freizuhaltender Freiflächenphotovoltaik, in Planung befindlichen Windkraftanlagen und regionalplanerischen Vorrangflächen Wind auf angrenzenden Gemarkungen in erheblichem Maß und überdurchschnittlich stark betroffen.</p> <p>Die räumliche Überlastung kann nur vermieden werden, und die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erhalten werden, wenn die Vorranggebiete Wind im Bergwald aus der Planung genommen werden.</p> <p>Wir fordern daher zur Vermeidung einer Überlastung und Umstellung unserer Ortsteile und Landschaftsräume sowie zum Schutz von Menschen und Natur die Streichung der Vorrangflächen WE 34, WE 35, WE 36 und WE 37.</p>	<p>Regionsfläche für den Entwurf festgelegt. Die Festlegung der Vorranggebiete basiert auf einer Abwägung, die sowohl die Schutzabstände zu Siedlungen und Einzelgebäuden als auch die Umfassung und die zu erwartende Windleistung berücksichtigt. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass Wohnen im Außenbereich mit einer höheren Akzeptanz gegenüber anderen Außenbereichsnutzungen einhergeht.</p> <p>WE_1 und Schutzabstand zu Neumalsch: Durch die Ausweisung der Gebiete als „gewerbliche Baufläche“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsch wurde der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand für Gewerbegebiete angewendet. Um vereinzelte Wohngebäude innerhalb dieser Fläche zu berücksichtigen, wird die Gebietsabgrenzung angepasst.</p> <p>WE_34 und WE_36 zum Ortsteil Völkersbach: Die Abstände entsprechen den im Kriterienkatalog festgelegten Werten, einschließlich zusätzlicher Vorsorgeabstände, und gehen somit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus.</p> <p>WE_37 und Rimmelsbacher Hof: Der Abstand zwischen dem Vorranggebietsentwurf und der vorhandenen Bebauung entspricht den Vorgaben des Kriterienkatalogs.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Zur Beurteilung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen wird ein einheitliches Schema regionsweit angewendet. Innerhalb des Untersuchungsbereichs zwischen Vorsorgeabstand und 2.500 Metern werden Bereiche definiert, die freigehalten, und Bereiche definiert, die mit Vorranggebieten belegt sein dürfen. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei durch Korridore von jeweils 60° gewährleistet. Vorranggebiete dürfen maximal 120° des Betrachtungsraums umfassen. Dieses Vorgehen ist im Umweltbericht dokumentiert. Die aufgeführten Umfassungen beziehen sich teilweise auf</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Gebiete mit über 3 km Abstand und wären, selbst in einer unveränderten Kulisse, nicht als Umfassung zu beurteilen.</p> <p>Windenergieanlagen können durch bewegte Rotoren optische Immissionen erzeugen. Diese Auswirkungen werden im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren bewertet. Grenzwerte für Beschattungsdauer sind gesetzlich festgelegt und werden auf Projektebene geprüft. Für die Wahrnehmung bei Nacht wurde die Vorschrift zur Nachtkennzeichnung durch die Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) angepasst. Seit dem 1. Januar 2023 wird die Hindernisbeleuchtung nur aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich befindet.</p> <p>Die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Malsch ermöglicht es, städtebauliche Maßstäbe, auch in Gewerbegebieten, zu setzen, um das Ortsbild zu gestalten. Windenergieanlagen hingegen sind als privilegierte Nutzung im Außenbereich gesetzlich vorgesehen und stellen eine eigenständige, erwartbare Nutzung dar.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete dient der Erreichung der regionalisierten Flächenziele gemäß § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW unter Berücksichtigung des § 2 EEG. Ein Streichen aller genannten Vorranggebiete würde nicht zur Reduzierung einer räumlichen Belastung führen, da die Ausweisung dieser Flächen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und planerischen Kriterien erfolgt ist. Vielmehr würde eine Streichung die Erreichung der Flächenziele gefährden und ist daher nicht sachgerecht.</p> <p>Die Vorranggebietskulisse wird im weiteren Verfahren auf Grundlage der Vielzahl vorgebrachter Einwände angepasst. Diese Anpassungen sind in der Anlage zum Umweltbericht dokumentiert, die Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Marxzell**  
Bürgerservice und Zentrale Dienste  
Karlsruher Straße 2  
76359 Marxzell

Verfassungsdatum: 06.05.2024

Einreichungsdatum: 06.05.2024

ID: M2947

Eingangsnummer: 9966

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2947-1	<p>der Gemeinderat der Gemeinde Marxzell hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2024 unter TOP 6 zu o.g. Sachverhalt beraten und folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Der Gemeinderat Marxzell regt im Rahmen der Beteiligung an, die Abstandsfläche zum Metzlerschwander Hof auf 1200 Meter zu vergrößern, um Denkmalschutz und Wohn- und Naherholungswert besser zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Sie einen Protokollauszug hierzu ergänzend benötigen, bitten wir um kurze Rückmeldung.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie festgelegten Abstände berücksichtigen Denkmalschutz (in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg), Wohnnutzungen und Naherholungsaspekte im Rahmen eines ausgewogenen Abwägungskonzepts. Die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und berücksichtigt worden. Die Vorsorgeabstände wurden regionsweit einheitlich angewendet und bilden die Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete.</p> <p>Eine Vergrößerung von Einzelabständen auf 1.200 Meter würde ein einheitliches Planungskonzept sowie die Erreichung der regionalisierten Flächenziele gemäß § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW gefährden und ist daher nicht sachgerecht. Der Regionalverband folgt der Anregung nicht.</p> <p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete wurde im Rahmen der Anhörung umfassend geprüft. Zur Begründung von Anpassungen verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 30.01.2020

Einreichungsdatum: 09.04.2024

ID: M2425

Eingangsnummer: 9965

### Gemeinde Muggensturm

Hauptamt

Hauptstraße 33-35

76461 Muggensturm

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2425-1	wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren als Träger öffentlicher Belange.  Die vorliegende Planung wird von uns zustimmend zur Kenntnis genommen.  Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung der Gemeinde Muggensturm zur Kenntnis.

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Oberderdingen**  
Amthof 13  
75038 Oberderdingen

Verfassungsdatum: 22.05.2024

Einreichungsdatum: 25.05.2024

ID: M2657

Eingangsnummer: 9964

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2657-1	<p>Wir danken für die Beteiligung der Stadt Oberderdingen am oben genannten Verfahren und geben die in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 13.05.2024 beschlossene Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ab.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teilplans „Windkraft“ sieht gemäß den Steckbriefen im Gemarkungsbereich unserer Stadt Vorrangflächen mit einer Gesamtfläche von 314 Hektar vor. Dies entspricht 9,35 % unserer Gesamtfläche.</p> <p>Zu den drei im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebieten im Gebiet der Stadt Oberderdingen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2657-2	<p>Standort VRG WE22 - Hochwald</p> <p>Wir befürworten diesen Standort grundsätzlich und von allen Vorranggebieten prioritär. Das ausgewiesene Vorranggebiet überdeckt allerdings den im wirksamen Teil-FNP „Windkraft“ unserer Verwaltungsgemeinschaft ausgewiesenen Planbereich. Aus unserer Sicht</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_22 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sollte die Fläche des Vorranggebietes aus Gründen des Landschaftsschutzes bzw. Landschaftsbildes die Bereiche an den Waldrändern und im Talbereich aussparen und gemäß dem beigefügten Lageplan reduziert werden.</p> <p>- Anlage 1 --</p> <p>Auch sind mit den Flächen außerhalb des Stadtwaldes die festgelegten Mindestabstände zu den Wohngebieten der Siedlung „Am Wilfenberg“ des Stadtteils Großvillars und zum Gartenhausgebiet „Schänzle“ mit ca. 40 bestehenden Gartenhäusern nicht eingehalten.</p>	
M2657-3	<p>Bei einer Konzentration des Vorranggebietes auf die Flächen im Stadtwald beidseits der Bahnstrecke Mannheim-Stuttgart sehen wir in einem ersten Schritt drei realisierbare WEA-Standorte mit Einhaltung der Schattenwurfprognose und den Schallemissionen zu den bebauten Anlagen. Auch die Erschließung der für die WEA-Standorte über die an den Stadtwald direkt angrenzende B293 ist günstig umsetzbar. Wir haben den Standort WE22 - Hochwald - wegen der räumlichen Nähe zum Stadtteil Bauerbach mit der Stadt Bretten erörtert und unsere prioritäre Bewertung aller Vorranggebiete im Stadtgebiet Oberderdingen begründet.</p> <p>Unsererseits wird deshalb ausdrücklich die von der Stadt Bretten geforderte Streichung des Vorranggebiete WE101 nördlich von Bauerbach befürwortet. Dieser Standort mit 55 Hektar Fläche und mit einem gerade eingehaltenen Mindestabstand von 850 m zu Bauerbach könnte bei den Bürgerinnen und Bürgern bei einer Realisierung des Standortes WE22 - Hochwald - auf unserer Gemarkung als „Überforderung“ bewertet werden. Dies vor allem auch dann, wenn in einem zweiten Planschritt zu den vorerst geplanten drei Windenergieanlagen weitere Windenergieanlagen entstehen könnten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_22 wird aufgrund vorgebrachter Belange im Verfahren in abgeänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Zurückstellung des Vorranggebietsentwurfs WE_101 wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2657-4	<p>Standort VRG WE11 - Sickinger Wald</p> <p>Das geplante Vorranggebiet mit ca. 90 Hektar befindet sich westlich unseres Stadtteiles Flehingen und nördlich der Kernstadt Oberderdingen. Auch erstreckt es sich teilweise auf die Gemarkung der Nachbargemeinde Kürnbach. Das Gebiet wurde seinerseits bei der Erstellung des Teil-FNP „Windkraft“ in der Verwaltungsgemeinschaft Oberderdingen - Kürnbach untersucht. Letztlich musste die Fläche, bezeichnet als „Kürnbach / Flehingen Humsterberg“ aus artenschutzrechtlichen Gründen (besetzter Rotmilanhorst 2015) ausgeschlossen werden. Doch waren seinerzeit auch wegen der schwierigen Topographie und der extrem schwierigen Erschließung des Privatwaldgebietes im Verfahren erhebliche Bedenken vorhanden. Unser Gemeinderat fordert unter Zurückstellung von grundsätzlichen Bedenken aus den oben genannten Gründen mindestens</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eine Eingrenzung des Vorranggebietes auf den Waldbereich.</p> <p>Die Gebietsausdehnung auf die freie Feldlage und das Rebgebiet beeinträchtigen nicht nur stark das Landschaftsbild mit ausgedehntem Sichtbereich, sondern hält die festgelegten Vorsorgeabstände zu bestehenden wohngenutzten Gebäuden auf den Gemarkungen Oberderdingen - Flehingen, Kürnbach und Zaisenhausen zu bestehenden Wohnbauflächen und ausgewiesenen Siedlungserweiterungsflächen nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heiligenäcker Siedlung: ca. 419,36 m entfernt (Kürnbach)</li> <li>• Gartenhausgebiet Reichenberg: ca. 260 m entfernt (Flehingen)</li> <li>• Reichenbergwohnsiedlung: ca. 556 m entfernt (Flehingen)</li> <li>• Baugebiet Seegärten: ca. 532 m entfernt (Flehingen) ;</li> <li>• Siedlungserweiterungsfläche Hopfenacker: ca. 458 m entfernt (Flehingen)</li> </ul> <p>Eine Streichung des Gebietes wird befürwortet und vertraglich mindestens eine Reduzierung VRG auf den Waldbereich unter Einhaltung der Mindestabstände gefordert.</p> <p>- Anlage2 -</p>	<p>Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1 und 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen wurden über die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz dem Regierungspräsidium übermittelt und können dort gebündelt mit den dort bereits vorhandenen Daten für die Verwendung in Genehmigungsverfahren eingeholt werden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Festlegungen auf Regionalplanebene können Hangbereiche beinhalten, die keine Eignung aufweisen oder aufwändiger in der Entwicklung/Erschließung sind. Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit geeigneter Standorte in der Umsetzung sind nicht Untersuchungsgegenstand bei der Flächensicherung auf Regionalplanebene.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der sowohl die Einhaltung der festgelegten Vorsorgeabstände als auch die Berücksichtigung von Belangen des Landschaftsbilds und der Wohnnutzung gewährleistet. Die im Kriterienkatalog vorgesehenen Abstände zu bestehenden Wohnbauflächen, Siedlungserweiterungsflächen und Einzelwohngebäuden wurden regionsweit einheitlich angewendet.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Diese Belange werden im immissionsschutzrechtlichen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorhabenzulassungsverfahren abschließend geprüft und bewertet.</p> <p>Die Siedlungserweiterungsfläche Hopfenacker war nicht Teil der ersten Offenlage des 4. Regionalplans, der zum Zeitpunkt der Offenlage des Teilregionalplans Windenergie vorlag. Daher wurden die Kriterien des zu diesem Zeitpunkt gültigen Regionalplans zugrunde gelegt. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wird entsprechend des Standes der zweiten Offenlage des 4. Regionalplans angepasst, um den im Kriterienkatalog vorgesehenen Vorsorgeabstand einzuhalten. Die Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen gemäß 2.4.3.G (7) nehmen keine spätere bauliche Nutzungsart vorweg. Um spätere Nutzungen nicht einzuschränken, wird ein zusätzlicher Vorsorgeabstand bei der Abgrenzung berücksichtigt, der sich am Waldrand orientiert.</p> <p>Das Baugebiet Seegärten in Flehingen konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Kriterienkatalogs basierenden Daten nicht berücksichtigt werden. Eine Unterschreitung ist aus den beigefügten Anlagen nicht eindeutig nachvollziehbar. Durch die Anpassungen hinsichtlich "Hopfenacker" ist jedoch ein zusätzlicher Vorsorgeabstand berücksichtigt worden.</p> <p>Die in der Anlage ausgewiesenen Abstände im Westen beziehen sich auf das Sondergebiet "Freizeit, Ferien, Erholung". Diese wurden auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das nächstgelegene Gebäude kein Wohngebäude, sondern ein "Freizeit-, Vereinsheim, Dorfgemeinschafts-, Bürgerhaus" ist, zu dem der im Kriterienkatalog veranschlagte Vorsorgeabstand von 550 Metern übertroffen wird. Insbesondere durch die Gebietsanpassung von WE_11. Dies gilt auch für die folgenden beiden Punkte.</p> <p>Die im Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegten Abstände für Wohnnutzungen im Außenbereich werden eingehalten. Maßgeblich ist dabei nicht die Darstellung der Streusiedlungsränder in der Topographischen Karte, sondern die im ALKIS</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>als Wohngebäude vermerkten Objekte. Zu allen Wohngebäuden der Heiligenäcker Siedlung wird der Vorsorgeabstand von mindestens 550 Metern eingehalten.</p> <p>Das Gartenhausgebiet Reichenberg: Wochenend- und Gartenhausgebiete ohne dauerhafte Wohnfunktion unterliegen nicht denselben Schutzanforderungen wie Wohnbauflächen und begründen daher keinen Abwägungsvorrang gegenüber den Zielen des § 2 EEG. Für im ALKIS erfasste Wohngebäude bzw. Gebäude mit Wohnnutzung wird der im Kriterienkatalog vorgesehene Vorsorgeabstand verwendet und eingehalten.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen, die über eine Betrachtung im Regionalplan hinaus gehen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2657-5	<p>Standort VRG WE177 - Ölmühle - Hagenrain</p> <p>Der geplante Standortbereich mit ca. 2,1 Hektar liegt östlich von Oberderdingen, westlich von Sternenfels und parallel zur L1103. Es handelt sich um Weinbergsteillagen am Hagenrain und Stadtwaldflächen.</p> <p>Das gesetzlich geschützte Waldbiotop wird laut Steckbrief des Umweltberichtes am äußersten nordöstlichen Bereich gestreift.</p> <p>Dem Standort wird zugestimmt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>
M2657-6	<p>In unmittelbarer Nähe zu unserem Stadtteil Großvillars soll auf dem Gemarkungsbiet der Nachbarstadt Bretten direkt an der L1103 das VRG WE96 beim Schwarzerdhof ausgewiesen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hiergegen erhebt die Stadt Oberderdingen erhebliche Bedenken.</p> <p>Die ausgewiesene Flächenkulisse nach Osten und Süden beeinträchtigen das bisher freie Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen bis in die Stromberghügel. Die Freiraumwirkung würde dadurch zerstört. Eine Inanspruchnahme der Feldflächen nördlich der L1103 bis in den Rüdtdwald hinein wird ebenfalls äußerst kritisch gesehen und abgelehnt. Eine weitere Entnahme von Waldflächen zugunsten von Windenergieanlagen würden die Waldkulisse nach der Ausdehnung des Industriegebietes Gölshausen in den Wald hinein noch weiter reduzieren und die Schutzwirkung des Waldes für den Stadtteil Großvillars entfele.</p>	<p>Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme:          Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2657-7	<p>* Zusammenfassend bitten wir die im Gemeinderat intensiv in insgesamt drei Gremiensitzungen erarbeitete Stellungnahme entsprechend zu prüfen und im Interesse unserer Stadt zu berücksichtigen. Das Flächenziel auf unserer Gemarkung wird trotzdem deutlich übertroffen.</p> <p><a href="#">M2657_Darstellung_Stell_001</a>  <a href="#">M2657_Darstellung_Stell_002</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Zum Umgang mit den genannten Vorranggebietsentwürfen verweisen wir auf die Abschnitte M2657-2 bis M2657-6.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2657\_Darstellung\_Stell\_001



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2657\_Darstellung\_Stell\_002



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Östringen**  
Keine Abteilung

Verfassungsdatum: 12.03.2024

Einreichungsdatum: 12.03.2024

ID: 1480

Eingangsnummer: 9963

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1480-1	in der Suchraumkarte vom 26.07.2023 machten die Flächen für Windenergieanlagen noch rund 7,5% des Verbandsgebietes aus. Nunmehr erfolgte eine Reduzierung auf 3,3% des Verbandsgebietes und damit immer noch eine großzügige Ausweisung gegenüber der Mindestfläche von 1,5% des Verbandsgebietes.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist darauf, dass das Flächenziel gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) in jeder der zwölf Planungsregionen Baden-Württembergs nicht, wie vom Einwender irrtümlich angenommen, 1,5 Prozent der Regionsfläche, sondern mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche beträgt. Damit hat der Landesgesetzgeber sichergestellt, dass in Summe auch 1,8 Prozent der Landesfläche erreicht werden, wie dies in § 3 Abs. 1 WindBG gefordert ist.</p>
1480-2	Die Stadt Östringen ist bereit, Flächen für erneuerbare Energien und auch für die Windenergie auf Ihrer Gemarkung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die vom Regionalverband in Betracht gezogenen Flächen WE_7 entspricht in weiten Teilen den planerischen Überlegungen der Stadt Östringen.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband bedankt sich für die Bereitschaft der Stadt Östringen Flächen für die Nutzung der Windenergie bereitstellen zu wollen.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_7 wird aus artenschutzrechtlichen Gründen geringfügig verkleinert und nun mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1480-3	<p>Die Diskussionen um die Windenergie zeigen aus unserer Sicht eine breite Zustimmung der Bevölkerung. Hierzu müssen einige Rahmenbedingungen eingehalten werden. Wir haben in unseren Verfahren und Gesprächen festgestellt, dass Windenergieanlagen in der Bevölkerung auf eine größere Akzeptanz stoßen, wenn Mindestabstände eingehalten werden. Ein Abstand von 1.000m sollte dabei in die Zielperspektive genommen werden.</p> <p>Ich bitte daher um Prüfung, ob eine leichte Reduzierung der Fläche WE\_7 mit einem Abstand von 1.000m zum Gebietsrand der Baugebiete „Brüdersberg“ (Johannes-Battlehner-Straße und Otto-Heinzmann-Straße) und „Teicherloch“ (Finkenweg) vorgenommen werden kann. Dies würde zu einer marginalen Flächenreduzierung von ca. 32ha führen, aber eine große Unterstützung in der Östringer Bevölkerung mit sich bringen.</p> <p>Zudem sollte der Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich auf 750m erhöht werden. Dadurch werden zwar weitere 71ha von WE\_7 (41ha vom nordöstlichen und 30ha vom südwestlichen Teilbereich) entfallen. Die Gemarkung Östringens wird dann aber immer noch mit ca. 4,74% ihrer Fläche erheblich zur Flächenausweisung für Windenergieanlagen beitragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Gebietsabgrenzung des vorgesehenen Vorranggebiets wird aufgrund anderer vorgebrachter Belange angepasst.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die im Kriterienkatalog festgelegten Abstände zu Siedlungen und Wohngebäuden werden regional einheitlich angewendet, um die gleichberechtigte Behandlung aller Gebiete sicherzustellen. Die Mindestabstände orientieren sich an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) in Höhe von 750 Metern. Diese wurden durch Beschluss des Planungsausschusses in der Region Mittlerer Oberrhein um einen zusätzlichen Vorsorgeabstand von 100 Metern auf 850 Meter erhöht. Dieser einheitliche Ansatz gewährleistet nicht nur Planungssicherheit, sondern stärkt auch die Akzeptanz in der Bevölkerung, da er Transparenz und Gleichbehandlung garantiert.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Ebene der Raumordnung und dient der Sicherung dieser Gebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Die tatsächliche Einhaltung der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abstände wird im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zu Standorten, Anlagentypen und Anzahl der Windenergieanlagen vorliegen. Der Projektierer ist verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden, um eine Gesundheitsgefährdung der Menschen auszuschließen.</p>
1480-4	<p>In Anbetracht der Ausweisungsdichte im nördlichen Verbandsgebiet (u.a. Bruchsal, Kraichtal und Östringen) bitte ich im Namen des Gemeinderats der Stadt Östringen um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Ottersweier**  
 Umwelt, Bauen und Gemeindeentwicklung  
 Laufer Str. 18  
 77833 Ottersweier

Verfassungsdatum: 17.05.2024

Einreichungsdatum: 17.05.2024

ID: M3052

Eingangsnummer: 9962

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3052-1	<p>Der Sachverhalt wurde im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.05.2024 behandelt. Der Gemeinderat Ottersweier hat hierbei dem Planentwurf zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) und der darin ausgewiesenen Vorrangfläche für Windenergie auf Gemarkung Ottersweier nicht zugestimmt (einstimmig). Stattdessen sollte seitens des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie im Bereich „Hatzenweierer Wald“ geprüft bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen im entsprechenden Bereich anerkannt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen wurde festgestellt, dass laut vorliegendem Regionalplan-Entwurf auf Gemarkung Ottersweier eine Fläche mit einer Größe von 28,8 ha als Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen werden soll. Diese befindet sich zwischen Ottersweier und Unzhurst, südlich von Breithurst.</p> <p>Durch die geplante Ausweisung der Vorrangfläche sind voraussichtlich</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_114 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten (siehe Umweltbericht zum Regionalplan-Entwurf):</p> <p>Boden/Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohe bzw. sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen (betroffen)</li> <li>- Vorrangflur (betroffen)</li> </ul> <p>Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kaltluftabflüsse (erheblich betroffen)</li> </ul> <p>Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereiche mit einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen (betroffen)</li> </ul>	<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Die Belange wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit den hier vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3052-2	<p>Zudem möchten wir auf die derzeit laufende Biotopverbundplanung hinweisen.</p> <p>Zusammen mit der Stadt Bühl betreibt die Gemeinde Ottersweier derzeit die gemeinsame Biotopverbundplanung. Hierbei handelt es sich um ein öffentlich gefördertes Projekt, welches bis Ende 2024 abgeschlossen werden soll. Die Planung ist bereits weit fortgeschritten. Der entsprechende Entwurf, welcher vom NABU-Waldinstitut, Bühl (ehem. ILN, Bühl) derzeit erarbeitet wird, soll in Kürze den Gemeinderäten Bühl und Ottersweier vorgestellt werden.</p> <p>Im Zuge der Biotopverbundplanung wurden auf Gemarkung Ottersweier mehrere Flächen für die Raumkulisse Feldvögel ausgewiesen mit dem Ziel, Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche umzusetzen. U. a. wurde diesbezüglich in den Gewannen „Steinrot“ und „Neuläng“, südöstlich von Unzhurst, eine entsprechende Fläche ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die geeignetste Fläche auf Gemarkung Ottersweier.</p> <p>Die vom Regionalverband geplante Vorrangfläche für Windenergie befindet sich innerhalb der Raumkulisse Feldvögel. Somit liegt ein Konflikt zwischen Regionalplanung und Biotopverbundplanung vor. Im Falle der Ausweisung einer Vorrangfläche bzw. Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich wäre somit eine Wirksamkeit der angedachten Artenschutzmaßnahmen nicht gegeben.</p> <p>Nähere Informationen können der beigefügten Stellungnahme des NABU-Waldinstituts entnommen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Für die Region Mittlerer Oberrhein wurde unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sowie weiterer Fachdaten eine gebietsscharfe Kulisse zum Offenland-Biotopverbund erstellt (siehe Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein 2019). Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Die regionale Biotopverbundkulisse erfüllt die Zielvorgabe nach § 22 NatSchG BW, ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope im Offenland zu schaffen.</p> <p>Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung der vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie sind die Kernräume des regionalen Biotopverbunds als Konfliktkriterium in die planerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt worden. Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Bedeutung geboten.</p>
M3052-3	<p>Windenergieanlagen „Hatzenweierer Wald“ und „Omerskopf“</p> <p>Wie bereits im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.11.2023 informiert, plant die Projektgemeinschaft Griebel/E-Werk Mittelbaden die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen im Hochwald</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird der Bitte um Aufnahme des nebenstehenden Flächenvorschlags teilweise folgen.</p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>an der B500.</p> <p>Im vorliegenden Regionalplanentwurf ist im Bereich der B500 eine Vorrangfläche für Windenergie auf Bühler Gemarkung ausgewiesen („Omerskopf“ / Fläche ca. 132,1 ha). Auf Gemarkung Ottersweier ist keine Vorrangfläche ausgewiesen.</p> <p>Die von der Projektgemeinschaft geplanten Windenergieanlagen auf Bühler Gemarkung befinden sich größtenteils innerhalb dieser Vorrangfläche. Die geplanten Anlagen auf Gemarkung Ottersweier („Hatzenweierer Wald“) würden sich nach aktuellem Planungsstand außerhalb dieser Vorrangfläche befinden. Die Gemeinde Ottersweier hat diesbezüglich bereits frühzeitig mit dem Regionalverband Kontakt aufgenommen und darum gebeten, die Vorrangfläche an die Planung der Projektgemeinschaft anzupassen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Auerhuhn-Vorkommen) konnte seitens des Regionalverbands jedoch keine Vorrangfläche auf Gemarkung Ottersweier ausgewiesen werden. Diesbezüglich wurde seitens der Projektgemeinschaft eine artenschutzrechtliche Untersuchung beauftragt, welche in Kürze abgeschlossen sein soll (voraussichtlich Juni 2024). Sofern diese zu Gunsten der Projektgemeinschaft ausfällt, könnten die Windenergieanlagen auch außerhalb der vom Regionalverband ausgewiesenen Vorrangfläche errichtet werden. Ggf. kann auch noch eine Korrektur der Vorrangfläche vorgenommen werden. Somit könnten auf einer Fläche von ca. 32,9 ha Windenergieanlagen auf Gemarkung Ottersweier errichtet werden.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Ottersweier wird daher vorgeschlagen, den Hatzenweierer Wald, unterhalb der B500, als Vorrangfläche in das Verfahren des Regionalverbands einzubringen.</p>	<p>Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie anhand des vorgelegten Natura 2000 - Gutachtens geprüft.</p> <p>Der Gebietsvorschlag "Hatzenweierer Wald" wird mit einer leicht abgeänderten Abgrenzung als Vorranggebietsentwurf WE_39 in den Teilregionalplan Windenergie aufgenommen.</p>
M3052-4	<p>Vorrangfläche „Windenergie“</p> <p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 20 KlimaG sollen in den Regionalplänen Flächen für Windenergie von mind. 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche ausgewiesen werden.Übertragen auf die Gemeinde</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt für die gesamte Region, nicht für einzelne</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ottersweier würde dies Folgendes bedeuten: Die Gemarkungsfläche der Gemeinde Ottersweier beträgt 2.921 ha. Demnach müsste auf Gemarkung Ottersweier eine Vorrangfläche für die Windenergie von ca. 52,58 ha ausgewiesen werden. Die Fläche der im Regionalplan-Entwurf ausgewiesenen Vorrangfläche für Windenergie zwischen Ottersweier und Unzhurst, südlich von Breithurst, beträgt ca. 28,8 ha (ca. 1 %). Somit würde die gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie schon jetzt nicht eingehalten werden können.</p>	<p>Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Eine unmittelbare Weitergabe des Ziels an die Kommunen ist weder vom Gesetzgeber gefordert, noch sinnvoll. Das ergibt sich aus den unterschiedlichen Eignungen der kommunalen Flächen. Je nach Kommune werden also unterschiedlich große Anteile der Gemeindefläche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt werden. Dabei ist es auch möglich, dass bestimmte Kommunen gar keine Vorranggebiete erhalten werden, andere wiederum, bei guten Voraussetzungen, mehr als 1,8 Prozent.</p>
M3052-5	<p>Vorrangfläche „Freiflächen-Photovoltaik“</p> <p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 21 KlimaG sollen in den Regionalplänen Flächen für Freiflächen-Photovoltaik von mind. 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche ausgewiesen werden. Übertragen auf die Gemeinde Ottersweier würde dies Folgendes bedeuten: Die Gemarkungsfläche der Gemeinde Ottersweier beträgt 2.921 ha. Demnach müsste auf Gemarkung Ottersweier eine Vorrangfläche für Freiflächen-Photovoltaik von ca. 5,84 ha ausgewiesen werden.</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung des Teil-Regionalplans „Photovoltaik“ wurde im Ortsteil Unzhurst, westlich der Autobahn eine Vorrangfläche für Freiflächen-Photovoltaik mit einer Fläche von ca. 17,3 ha ausgewiesen. Im Rahmen des entsprechenden Anhörungsverfahrens hat der Gemeinderat Ottersweier in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.03.2024 dem Regionalplan-Entwurf und der Ausweisung der Vorrangfläche zugestimmt. Innerhalb dieser Fläche befindet sich bereits die von der Gemeinde betriebene Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Zudem wurde bereits ein Bauantrag hinsichtlich der Erweiterung dieser Anlage eingereicht. Des Weiteren besteht Interesse seitens eines privaten Grundstückseigentümers, hier eine weitere private</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßt das Engagement der Gemeinde in Bezug auf die Nutzung der Solarenergie.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie und die Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie begründen sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben und dienen der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie §§ 20 und 21 KlimaG BW. Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtäumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu errichten.</p> <p>Außerhalb der im Regionalplan-Entwurf ausgewiesenen Vorrangfläche für Freiflächen-Photovoltaik plant die Gemeinde Ottersweier weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Gewannen „Specklach“ (Fläche ca. 2,6 ha) und „Engertsmatten“ (Fläche ca. 1,2 ha). Außerdem ist im Gewann „Wiedich“ eine Agri-Photovoltaik-Anlage geplant (Fläche ca. 6,4 ha). Die Gesamtfläche für Freiflächen-Photovoltaik (Vorrangfläche Regionalplan + geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) beträgt auf Gemarkung Ottersweier somit ca. 27,5 ha (ca. 0,9 %). Mit nahezu der 5-fachen Fläche auf Gemarkung Ottersweier wird somit die gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaik mehr als erfüllt.</p> <p>Einer Minder-Ausweisung von Flächen für Windenergie steht somit eine erheblich über dem Soll liegende Ausweisung für Freiflächen-Photovoltaik gegenüber, was aus Sicht der Gemeinde Anerkennung finden muss.</p> <p>Zusätzlich ist zu erwähnen, dass sich die Gemeinde Ottersweier seit Jahren im Bereich Photovoltaik engagiert. So wurden in den vergangenen Jahren die Dachflächen der gemeindeeigenen Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen belegt. Auf den noch nicht belegten (und geeigneten) Dächern sollen in Kürze Photovoltaik-Anlagen errichtet werden. Zusammen mit der Energieagentur Mittelbaden unterstützt die Gemeinde zudem private Eigentümer bei der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Form von Beratungsangeboten und sog. Photovoltaik-Botschaftern. Des Weiteren sind im Hauptort Ottersweier sowie im Ortsteil Unzhurst innovative Nahwärmeprojekte in Planung. Diese Anstrengungen der Gemeinde, einen wirksamen Beitrag zur Energiewende zu leisten, müssten im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergie“ vom Regionalverband anerkannt werden.</p>	<p>Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ist daher nicht möglich. Ansonsten müssten teilträumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Die Streichung geeigneter Vorranggebiete aufgrund zusätzlich ausgewiesener Flächen für die Solarenergie und Installation von PV-Anlagen auf Gebäuden innerhalb einer Gemeinde ist demnach nicht zweckdienlich. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Die Flächenziele von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW bzw. 0,2 Prozent der Regionsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>
M3052-6	Bei Ausweisung einer Vorrangfläche am Standort „Hatzenweierer Wald“	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>würde für die Windenergie eine Fläche von 32,9 ha (statt 28,8 ha, Vorrangfläche Rheinebene) auf Gemarkung Ottersweier ausgewiesen und auch das Engagement der Gemeinde Ottersweier in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaik) sowie die geplanten Nahwärmeprojekte berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem sind angrenzend an den Bereich „Hatzenweierer Wald“ weitere Windenergieanlagen auf Bühler Gemarkung („Omerskopf“) geplant. Hieraus ergibt sich ein Bündelungs-Effekt, sodass keine „Splitterflächen“ entstehen. Dadurch wird außerdem ein wirtschaftlicher Leitungsbau sowie eine Stromeinspeisung gewährleistet.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und verweist auf den Abschnitt M3052-3.</p>
M3052-7	<p>Ein weiteres Argument gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche in der Rheinebene ist die deutlich geringere Windhöufigkeit im Vergleich zum Standort „Hatzenweierer Wald“. Um entsprechende Anlagenleistungen zu erreichen, müssten in der Ebene weitaus größere/höhere Anlage errichtet werden, sodass mit weiteren Konflikten mit Landwirtschaft sowie Natur- und Artenschutz zu rechnen ist. Hinzu kommen städtebauliche Gründe (Beeinträchtigung Ortsbild/Landschaft etc.).</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung einer Vorrangfläche in der Rheinebene verzichtet werden zu Gunsten einer Vorrangfläche im Bereich „Hatzenweierer Wald“.</p> <p>Wir bitten Sie um entsprechende Prüfung und Überarbeitung des Regionalplan-Entwurfs.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs, der alle relevanten Belange, einschließlich der Mindestwindhöufigkeit einbezieht. Der im Kriterienkatalog festgelegte Mindestwert liegt bei 190 W/m<sup>2</sup>.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet WE_114 weist eine durchschnittliche Windleistungsdichte von 249 W/m<sup>2</sup> auf. Der Wert bescheinigt dem Vorranggebietsentwurf demnach eine hohe Eignung für die Windenergienutzung. Gemäß Planungskriterienkatalog wird der o.g. Wert</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Kategorie E 2 zugeordnet.</p> <p>Die Belange wurden im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit den hier vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_114 wird aufgrund seines guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als Vorranggebiet weiterverfolgt.</p>
M3052-8	Sobald uns das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Standort „Hatzenweierer Wald“ vorliegt, werden wir Ihnen dieses umgehend zukommen lassen.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat das Gutachten zwischenzeitlich erhalten und als Grundlage für die Aufnahme des Vorranggebietsentwurf WE_39 in den Teilregionalplan Windenergie herangezogen.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Pfinztal**

Hauptstraße 70

76327 Pfinztal

Verfassungsdatum: 15.05.2024

Einreichungsdatum: 21.05.2024

ID: M2962

Eingangsnummer: 9961

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2962-1	<p>Zum Planungsstand 12.2.2024 des Teilregionalplans Windenergie des RVMO war auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Pfinztal keine Vorrangfläche mehr ausgewiesen. Insbesondere im Bereich des Gebietes „Großer Wald“ (Gemeinde Pfinztal, Gemarkung Berghausen, im Wesentlichen Flurstück 8662) sieht die Verwaltung und der Gemeinderat aber ein besonders geeignetes Gebiet für die Ausweisung einer Windenergie-Vorrangfläche.</p> <p>Im Zeitraum zwischen April und Dezember 2023 wurden hierzu bereits mehrere Gespräche mit dem RVMO geführt. Hieraus ging hervor das die Windhöflichkeit in diesem Gebiet zwar gegeben ist, im Zusammenhang mit einer Kategorisierung nach Artenschutz-Kategorie B (Quelle LUBW) jedoch keine Vorrangfläche ausgewiesen wurde. Die Gemeindeverwaltung Pfinztal kann den Ausschluss der o.g. Fläche aufgrund der Artenschutz-Kategorie B nicht nachvollziehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>
M2962-2	<p>Wir würden Sie daher bitten eine Neubewertung zu einer Vorrangfläche "Großer Wald" unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzunehmen:</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband begrüßt das Interesse der Kommune einen Beitrag zur</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="353 288 1218 715">1. Direkt an der Gemeindegrenze, auf der Gemarkung Weingartens, befindet sich eine im FNP 2030 ausgewiesene Fläche zur Windkraftnutzung. Auf diesen Flächen wird durch die EnBW ein Windpark sowohl im Offenland als auch im Wald geplant. Ein vorliegendes Artenschutzgutachten zu zwei Windrädern im Wald, das in weiten Bereichen auch das Gebiet des „Großen Waldes“ umfasst, weist im Randbereich des Untersuchungsgebietes jeweils einen Schwarz- und Rotmilan Horst aus. Im Wesentlichen sieht es keine artenschutztechnischen Hindernisse für den Bau der untersuchten Windkraftanlagen. siehe Anhang: Artenschutz_Praesentation_Wald_WEA_GR_Weingarten240111.pdf</li> <li data-bbox="353 743 1218 1070">2. Lt. Kriterienkatalog RVMO ergibt sich Kat. B durch drei windkraftsensible Arten oder eine hohe Siedlungsdichte einer Vogelart. Seitens der LUBW wurde nur der Wanderfalke als windkraftsensible Art gemeldet. Bevorzugte Brutplätze von Wanderfalken sind Felsen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Nur vereinzelt wird in Bäumen gebrütet. Eine hohe Siedlungsdichte des Wanderfalken können wir nicht nachvollziehen. Im Gutachten zum Windpark Weingarten (siehe 1.) kommen Wanderfalken nicht vor. siehe Anhang: Rückmeldung LUBW - Wanderfalke.pdf</li> <li data-bbox="353 1099 1218 1358">3. Die Gemeinde Pfinztal hat ein zusätzliches Artenschutzgutachten bzgl. kollisionsgefährdeter Vogelarten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten deckt den Bereich des Gebietes „Großer Wald“ ab, welcher nicht bereits durch das unter Punkt 1. erwähnte Gutachten erfasst ist. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt der erste Teil „Horstbaumkartierung Pfinztal“ und eine erste Übersicht zum diesjährigen Brutgeschehen vor. Demnach wird aktuell in drei Horste (Rot-, Schwarzmilan und Mäusebussard) im südlichen Teil</li> </ol>	<p data-bbox="1236 288 2074 347">Energiewende zu leisten, kann der Anregung aufgrund nachfolgendem Sachverhalt nicht folgen.</p> <p data-bbox="1236 376 2136 635">Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p data-bbox="1236 663 2114 1090">Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p data-bbox="1236 1118 2123 1377">Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des untersuchten Gebiets gebrütet. Weitere Brutgeschehen insb. von Wespenbussard und Baumfalken werden geprüft, sobald sich diese Tiere in ihrem Brutgebiete eingefunden haben. Der abschließende Bericht wird, wie mit Hr. Dr. Proske im Telefonat vom 18. April 2024 abgestimmt, bis spätestens Ende Juli 2024 nachgereicht. siehe Anhang: Bericht_Horstkartierung_240514_Entwurf-Original.pdf</p> <p>4. Gemeinsam mit dem nahegelegenen, in Planung befindlichen Windpark in Weingarten, ergibt sich eine nach Kriterienkatalog RVMO als positiv vermerkte Kumulierung von Windenergieanlagen. Bzgl. Zuwegung und Leitungsverlegung könnten hier Synergie-Effekte erzielt werden.</p> <p>5. Die EnBW hat Interesse an besagtem Gebiet geäußert, insb. in Zusammenhang mit dem von ihr geplanten Windpark in Weingarten. Die EnBW hat in diesem Zusammenhang sowohl Gespräche mit der Gemeindeverwaltung Pfinztal geführt, als auch Kontakt mit Hr. Dr. Proske aufgenommen. siehe Anhang: 2023-11-23 mail EnBW Großer Wald.pdf und 2023-11-22_Anlagenlayout_Pfinztal_Weingarten.pdf</p> <p>6. Am 28.11.2023 wurde die „Thematische Fortschreibungen des Regionalplans zur Windenergie“ durch Hr. Dr. Proske in der Gemeinderatssitzung in Pfinztal vorgestellt. In der Gemeinderatssitzung vom 19.3.2024 wurde der offengelegte Planungsstand - ohne Vorrangflächen-Wind in Pfinztal - im Gemeinderat diskutiert. Das Gremium hat die Verwaltung beauftragt im Bereich „Großer Wald“ weiterführenden Artenschutzgutachten zu veranlassen mit dem Ziel der Ausweisung einer Vorrangfläche Wind. siehe Anhang: 2024-03-19 GR - Teilregionalplan Windenergie - Beschlussvorlage.pdf und Auszug GR-Sitzung 19.3.2024</p>	<p>Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Entgegen der Aussage des Einwenders handelt es sich bei dem vom Einwender vorgebrachten Flächenvorschlag um eine Fläche der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Wie vom Einwender dargelegt, liegt dem Fachbeitrag nach aktuellem Kenntnisstand des RVMO an dieser Stelle der Wanderfalke zu Grunde. Das vom Einwender übermittelte Gutachten weist ein Vorkommen von Arten nach, welche dem Fachbeitrag Artenschutz zugrunde liegen. Dabei werden Reviere bzw. Horste von Rotmilan und Schwarzmilan sowie des Wanderfalken nachgewiesen, Reviere bzw. Horste von Wespenbussard und Baumfalke können nicht ausgeschlossen werden. Ein Wanderfalkennachweis wird zum Jagdzeitpunkt bestätigt, ein Ausschluss des Vorkommens von Revieren bzw. Horsten des Wanderfalken wird nicht getroffen. Eine Abweichung der Planungskriterien ist dem RVMO auf dieser Grundlage nicht möglich.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="405 288 887 316">Teilregionalplan Windenergie-signed.pdf</p> <p data-bbox="311 344 1128 403">Zusammenfassend möchten wir ausführen, dass aus unserer Sicht in diesem Gebiet:</p> <ul data-bbox="360 435 1151 722" style="list-style-type: none"><li data-bbox="360 435 808 462">• eine ausreichende Windhöflichkeit,</li><li data-bbox="360 491 770 518">• keine Kat. B bzgl. Artenschutz,</li><li data-bbox="360 547 1151 606">• eine Kumulierung mehrerer Windkraftanlagen (Weingarten und Pfinztal),</li><li data-bbox="360 635 920 662">• das Interesse eines Vorhabenträgers sowie</li><li data-bbox="360 691 1084 718">• der Wunsch des Gemeinderats einer Vorrangfläche Wind</li></ul> <p data-bbox="311 746 409 774">besteht.</p> <p data-bbox="311 802 1167 861">Aus den oben genannten Ausführungen bitten wir, die besagte Fläche in den Teilregionalplan Windenergie des RVMO aufzunehmen.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

### Stadt Philippsburg

Rote-Tor-Str. 6-10

76661 Philippsburg

Verfassungsdatum: 21.03.2024

Einreichungsdatum: 21.03.2024

ID: M2956

Eingangsnummer: 9960

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2956-1	<p>der Gemeinderat der Stadt Philippsburg hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 mit dem Entwurf des Teilregionalplan Windenergie befasst.</p> <p>Die vom Regionalverband festgelegte Vorrangfläche zwischen den Ortsteilen Huttenheim und Rheinsheim ist nach Meinung der Gemeinderatsfraktionen nicht für die Umsetzung der Flächenziele für Windkraft geeignet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_16 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2956-2	<p>Bei der Vorrangfläche handelt es sich um hochwertiges Ackerland mit gutem Wasseranschluss, von der eine hohe regionale Bedeutung für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln ausgeht und die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft bildet. Durch die Aufstellung von Windenergieanlagen wird die Nutzfläche und somit die Erwerbsgrundlage empfindlich dezimiert.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_16 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_16 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2956-3	<p>Das im Vorranggebiet befindliche flächenhafte Naturdenkmal „Im großen Mörsch“ stellt einen Landschaftsbildraum mit hoher Vielfalt und Qualität nicht nur für die erholungssuchende Bevölkerung dar. Die Schönheit und Vielfalt an landschaftsbildprägenden Elementen wird durch die Aufstellung von Windenergieanlagen unwiederbringlich zerstört.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Flächenhafte Naturdenkmale und das Landschaftsbild werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehene Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_16 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2956-4	<p>Auch der im Vorranggebiet mehrfach gesichtete Schwarzmilan sowie weitere windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten sowie Amphibien</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Reptilien müssen Schutz nach den Maßgaben von Natura 2000 finden. Durch die Aufstellung von Windenergieanlagen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben.</p>	<p>Detailierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2956-5	<p>Nord-westlich der Vorrangfläche befinden sich nach dem Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbeflächen. Tatsächlich ist die Fläche überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Durch die Aufstellung von Windenergieanlagen und die Beschneidung der Vorsorgeabstände wirken gesundheitliche Gefahren auf die Anwohner ein.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie sind Abstände sowie zusätzliche Vorsorgeabstände vorgesehen, um eine sachgerechte Abgrenzung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie zu gewährleisten. Diese Kriterien wurden einheitlich angewendet und dienen der Sicherung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange.</p> <p>Das Schutzgut „Mensch“ wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in die Abgrenzung der Vorranggebiete eingeflossen, um potenzielle Konflikte zu minimieren und eine möglichst konfliktarme Planung sicherzustellen.</p> <p>Die konkrete Prüfung möglicher Auswirkungen, wie gesundheitlicher Gefahren, erfolgt im immissionsschutzrechtlichen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Vorhabenzulassungsverfahren, in dem standortspezifische Anforderungen und gesetzliche Vorgaben abschließend behandelt werden.
M2956-6	Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Punkt ist, dass das Vorranggebiet für Windenergieanlagen den Suchraum für die Planungen des Bahnprojekt Mannheim-Karlsruhe für die Linienvarianten LR2-M5 und LR4-M4 überlagert.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf liegt im Bereich des Suchraums, der in der Voruntersuchung des Bahnprojekts Mannheim-Karlsruhe betrachtet wurde. Der Abstand zur nächstgelegenen möglichen Linienvariante beträgt jedoch über 500 Meter. Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit kann erst auf Grundlage einer finalen Vorzugstrasse erfolgen und wird auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren vorgenommen, das alle standortspezifischen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben abschließend behandelt.</p> <p>Die Berücksichtigung von Infrastrukturplanungen setzt im Rahmen der Windenergienutzung einen substanziellen Planungsstand voraus. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) entschieden, dass eine konkrete und hinreichend fortgeschrittene Trassenplanung erforderlich ist. Vorläufige Suchräume oder grobe Planungskorridore genügen in der Genehmigung nicht und können daher auch in der übergeordneten Planung nicht als Ausschluss für Gebietsfestlegungen gewertet werden.</p> <p>Über mögliche Alternativtrassen und laufende Infrastrukturplanungen besteht ein enger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und in der Planung zu berücksichtigen.</p>
M2956-7	Auf der festgesetzten Vorrangfläche ist ein Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen festgestellt. Durch stetigen Einwohnerzuwachs der bestehenden und in Planung befindlichen Baugebiete in Philippsburg und Rheinsheim ist es zwingend erforderlich, die Wasserversorgung zu ertüchtigen, weswegen es möglich ist, dort in absehbarer Zeit einen	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß den Plansätzen der Vorranggebiete für Wasservorkommen stehen die Zonen B und C der Errichtung von Windenergieanlagen und damit auch einem Vorranggebiet für Windenergie nicht entgegen. Die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	zusätzlichen Brunnen mit notwendigem Wasserschutzgebiet auszuweisen und zu errichten.	Windenergieanlagen stehen damit auch einer möglichen zukünftigen Ausweisung eines Wasserschutzgebiets nicht entgegen.
M2956-8	<p>Die ausgewiesene Vorrangfläche war während des 2. Weltkrieges besonders betroffen und umkämpft beim Rheinübergang der französischen Armee bei Rheinsheim. Die flämische Flak, eine besonders erprobte Kampfeinheit sicherte hier den Rückzug der Wehrmacht. Detaillierte Auskünfte zu verklappter Munition und Waffen bzw. Einschlag von Granaten sind sicherlich nicht vorhanden und müssen eingeholt werden.</p> <p>Auch sieht die Stadt Philippsburg hinsichtlich der sehr klein parzellierten Grundstücke im Vorranggebiet keine schnelle Einigung mit vielen verschiedenen Eigentümern, wodurch eine rasche und zügige Realisierung der Vorhaben und schnelle Umsetzung der Energiewende nicht gegeben ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2956-9	Zum Schutz von Belangen bzw. Anlagen der Landesverteidigung und des zivilen Katastrophenschutzes ist ein Klärungsbedarf bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Vorrangfläche hinsichtlich auftretender Richtfunkstörungen erforderlich. In wie weit der Sichtflugbetrieb des Flughafens Speyer hier noch eine Rolle spielt, sollte ebenfalls geklärt werden.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die nebenstehend genannten Belange wurden für die regionalplanerische Ebene über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geprüft.</p> <p>Die dem Regionalverband zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Richtfunkstrecken wurden als Konfliktkriterium berücksichtigt und sind, soweit einer Veröffentlichung keine Gründe entgegenstehen in den Steckbriefen zum Umweltbericht als "weitere K3-Kriterien hins. Infrastruktur" abgebildet und Betroffenheit als Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen.</p> <p>Weitere vertiefende Aspekte im Zusammenhang mit behördlichen Richtfunkstrecken und der zivilen Luftfahrt werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2956-10	<p>Angesichts der aufgeführten Punkte spricht sich der Gemeinderat der Stadt Philippsburg gegen die Vorrangfläche zwischen Huttenheim und Rheinsheim aus und beantragt, die Vorrangfläche aus dem Entwurf des Teilregionalplan Windenergie zu streichen.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_16 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2956-11	<p>In unserer Stellungnahme vom 30.10.2023 hat die Stadt Philippsburg u.a. den Wunsch geäußert, Flächen auf der Rheinschanzinsel und auf der Insel Elisabethenwört für die Aufstellung von Windkraftanlagen als Vorrangflächen in den Teilregionalplan mit aufzunehmen.</p> <p>Erneut hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.02.2024 dafür ausgesprochen, diese beiden Flächen als Standorte für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Gerade beim Standort Rheinschanzinsel mit der Nähe zum Konverter erfahren die Windenergieanlagen eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir Sie erneut, den Standort Rheinschanzinsel zu priorisieren und angesichts der aktuellen Situation neu zu bewerten.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband bedankt sich für die Benennung von Gebietsvorschlägen.</p> <p>Die genannten Vorschläge auf der Insel Elisabethenwörth und auf der Rheinschanzinsel können aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht in den Teilregionalplan Windenergie als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aufgenommen werden.</p>
M2956-12	<p>Weiter bitten wir um Mitteilung, welche konkreten Planungen auf Vorhabenebene Ihnen auf Philippsburger Gemarkung bekannt sind, wann diese datiert sind und von wem diese dem Regionalverband vorgelegt wurden.</p> <p>Der Stadt Philippsburg sind keine aktuellen Vorhaben bekannt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die entsprechenden Informationen wurden der Stadt Philippsburg bereits separat übermittelt. Die Informationen über konkrete Planungen auf Vorhabenebene können als überholt angesehen werden.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Philippsburg**

Rote-Tor-Str. 6-10

76661 Philippsburg

Verfassungsdatum: 30.10.2023

Einreichungsdatum: 16.11.2023

ID: M2967

Eingangsnummer: 9959

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2967-1	<p>[Anmerkung RVMO: In der Stellungnahme der Stadt Philippsburg im offiziellen Anhörungsverfahren wird auf diese Stellungnahme im Rahmen der informellen Beteiligung verwiesen.]</p> <p>Planhinweiskarte Windenergie Ausweisung von Vorranggebieten auf Gemarkung Philippsburg AZ: 794.1, 30.10.2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Proske,</p> <p>der Gemeinderat der Stadt Philippsburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 beschlossen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Flächen auf der Rheinschanzinsel und auf der Insel Elisabethenwört für die Aufstellung von Windkraftanlagen anzubieten. Diese Flächen sind in der vom Regionalverband veröffentlichten Suchraumkulisse nicht aufgenommen.</p> <p>Gerade auf der Rheinschanzinsel würden Windräder durchweg auf positive Resonanz in der Bevölkerung stoßen, da dort das Landschaftsbild bereits Jahrzehnte durch die 152 m hohen Kühltürme vorbelastet war. Von der positiven Veränderung vom Kernengiestandort zum Windkraftstandort ganz</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband bedankt sich für die Hinweise und die Benennung von Gebietsvorschlägen. Diese werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den genannten Vorschlägen auf der Insel Elisabethenwörth und auf der Rheinschanzinsel verweisen wir auf den Abschnitt M2956-11.</p> <p>Zu den genannten Einwänden bezüglich der nebenstehend genannten Fläche zwischen Rheinsheim und Huttenheim verweisen wir auf die Bewertungen zur Stellungnahme M2956.</p> <p>Zum Umgang mit der nebenstehend genannten Fläche zwischen Rheinsheim und Huttenheim verweisen wir auf den Abschnitt M2956-10.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>abgesehen.</p> <p>Die vom Regionalverband dargestellten Windkraft Suchräume zwischen Rheinsheim und Huttenheim eignen sich nach Meinung der Gemeinderatsfraktionen nicht für die Umsetzung der Flächenziele für Windkraft, da die Grundstücke in diesem Bereich ausgesprochen kleinteilig sind. Den Fraktionen ist durchaus bewußt, dass Eigentumsverhältnisse für die öffentlich-rechtlichen Planungen keine Rolle spielen, wenn die Energiewende aber gelingen soll ist eine schnelle Umsetzungsmöglichkeit durchaus von Belang.</p> <p>Im Suchraum zwischen Rheinsheim und Huttenheim befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal „Im großen Mörsch“, dessen Schutzzweck durch die Aufstellung von Windkraftanlagen negativ beeinflusst würde.</p> <p>Zusätzlich ist auf dem Gebiet der Suchraumkulisse vom Regionalverband ein Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen eingeplant. Da die Stadt Philippsburg aufgrund eines hohen Einwohnerzuwachses durch ein Baugebiet seine Wasserversorgung ertüchtigen muss, ist es möglich, dass dort in absehbarem Zeitraum ein zusätzlicher Brunnen mit notwendigem Wasserschutzgebiet errichtet werden wird.</p> <p>Desweiteren beeinflussen Windkraftanlagen im vorgesehenen Suchraum Belange bzw. Anlagen der Landesverteidigung und des zivilen Katastrophenschutzes. Auskunft hierüber bekommen Sie sicherlich bei der Bundesnetzagentur bzw. den sonstigen Trägern öffentlicher Belange in den einschlägigen Bereichen.</p> <p>In wie weit der Sichtflugbetrieb des Flughafens Speyer hier noch eine Rolle spielt, sollte ebenfalls geklärt werden.</p> <p>Der ausgewiesene Suchraum war während des 2. Weltkrieges besonders betroffen und umkämpft beim Rheinübergang der französischen Armee bei Rheinsheim. Die flämische Flak, eine besonders erprobte Kampfeinheit sicherte hier den Rückzug der Wehrmacht. Detaillierte Auskünfte zu</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>verklappter Munition und Waffen bzw. Einschlag von Granaten sind sicherlich nicht vorhanden.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Philippsburg beantragt deshalb, die auf der Suchraumkarte eingezeichnete Fläche zwischen Rheinsheim und Huttenheim nicht in das geplante Regionalplankapitel „Gebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“ aufzunehmen.</p>	

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Rastatt**  
Herrenstraße 15  
76437 Rastatt

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 16.05.2024

ID: M2940

Eingangsnummer: 9958

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2940-1	<p>vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Die Stadt Rastatt gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Windenergie an geeigneten Standorten wird grundsätzlich begrüßt. Um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten wird gebeten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Rheinstetten**  
 Badener Str. 1  
 76287 Rheinstetten

Verfassungsdatum: 24.04.2024

Einreichungsdatum: 25.04.2024

ID: M2943

Eingangsnummer: 9957

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2943-1	<p>der Regionalverband Mittlerer Oberrhein beabsichtigt nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) die Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ mit dem Ziel der Festlegung von Vorranggebieten auf denjenigen Flächen, welche einen möglichst hohen Windenergieertrag versprechen und dabei die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen.</p> <p>Der Stadt Rheinstetten wurde mit Schreiben vom 07.02.2024 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Planentwurf bis zum 22.05.2024 abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 mehrheitlich beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>Stellungnahme der Stadt Rheinstetten:</p> <p>Die Stadt Rheinstetten begrüßt ausdrücklich die Anstrengungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO) zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Stellungnahme der Stadt Rheinstetten zur Kenntnis.</p> <p>Die im Planentwurf vorgesehene Ausweisung des Gewanns „Allmendäcker“ (WE_26) als Vorranggebiet für Windenergieanlagen basiert auf einer Abwägung gemäß den im Kriterienkatalog festgelegten Rahmenbedingungen. Der Regionalverband folgt der Anregung zur Angleichung der Bezeichnung, um Verwechslungen mit der Darstellung im Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe (NVK) zu vermeiden. Die Fläche wird künftig im Regionalplan als „VRG Stiftäcker“ bezeichnet.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Württemberg getroffenen Vorgaben.</p> <p>Der Ausweisung des Gewanns „Allmendäcker“ (WE 26) als Vorranggebiet für Windenergieanlagen wird zugestimmt. Die Errichtung eines Windparks ist in Planung. Die Fläche deckt sich weitestgehend mit den Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK). Dort ist die Fläche als „Stiftäcker B13n“ bezeichnet. Die Bezeichnungen sollten angeglichen werden, um Irritationen zu vermeiden.</p>	
M2943-2	<p>Für Rheinstetten ist eine Überlastung in Zusammenhang mit der Fläche WE_3 Hardtwald (657,6 ha) Durmersheim zu prüfen und auf ihre Abgrenzung und ihren Umfang zu hinterfragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_3 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Eine Überlastungsprüfung wurde durchgeführt (siehe Umweltbericht Kap. 2.3.3). Eine Überlastung von Rheinstetten durch den Vorranggebietsentwurf WE_3 liegt nicht vor.</p>
M2943-3	<p>Die Aufnahme der östlich liegenden Waldflächen zwischen der L566, dem Pirschweg und der Gemarkungsgrenze zu Durmersheim wird für die Platzierung weiterer Windkraftanlagen beantragt.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie geprüft.</p> <p>Eine Aufnahme ist aufgrund von überwiegenden arten- und naturschutzrechtlichen Belangen nicht möglich.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

### Gemeinde Sinzheim

Marktplatz 1

76547 Sinzheim

Verfassungsdatum: 25.04.2024

Einreichungsdatum: 02.05.2024

ID: M2965

Eingangsnummer: 9956

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2965-1	<p>Hinweis: Da der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des informellen Verfahrens keine förmliche Stellungnahme zu den gemeindlichen Anregungen vom 28.09.2023 abgegeben hat, werden nachfolgend Inhalte der damaligen gemeindlichen Stellungnahme nochmals wiederholt.</p> <p>Im Rahmen des informellen Verfahrens lagen auf dem Sinzheimer Gemeindegebiet die Suchräume „Fremersberg“, „Waldeneck“ und der Kernsuchraum „Hohberg / Bußweingarten“. Im vorgelegten Entwurf des Teilregionalplans sind nunmehr das Gebiet „Fremersberg“ (WE 55) mit einer kleineren Kürzung im Norden und das Gebiet „Hohberg / Bußweingarten“ (WE 481) auf Sinzheimer Gemarkung unverändert als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgesetzt (Anlage 1).</p> <p>Zur fachlichen Einschätzung der Vorranggebiete aus Sicht der Raumentwicklung wurde das Fachbüro HHP.raumentwicklung aus Rottenburg am Neckar hinzugezogen. Die Stellungnahme der Fachplaner Frau Lena Riedl und Herr Gottfried Hage ist als Anlage 2 beigefügt und dient als Grundlage für die gemeindliche Stellungnahme.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen sowie die fachliche Einschätzung der Vorranggebiete durch das Büro HHP Raumentwicklung zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2965-2	<p>Allgemeines</p> <p>In der aktuellen Situation ist es unbestritten, dass die Windenergie für das Gelingen der Energiewende unerlässlich ist. Ein Ausbau der Windkraft, auch in Baden-Württemberg und unserer Region, ist neben der Photovoltaik ein wichtiger Bestandteil für den Klimaschutz.</p> <p>Neben den vielen positiven Effekten und der Notwendigkeit müssen bei der Flächenauswahl für Windenergieanlagen die Wirkungen auf Mensch, Landschaft, Umwelt und Natur berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsatz der „dezentralen Konzentration“</p> <p>Bei der bisherigen Rechtslage hatten die Städte Baden-Baden u. Bühl und die Gemeinden Sinzheim, Bühlertal u. Ottersweier mit der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ das Ziel, in der hiesigen Raumschaft untereinander die Erstellung von Windkraftanlagen zu koordinieren. Mit dieser Vorgehensweise wollte man einerseits der Nutzung der Windenergie substanziellen Raum verschaffen und andererseits der „Zerspargelung“ der Landschaft vorbeugen.</p> <p>Der gebündelte Ausbau an zentralen, großflächigen Standorten hat verschiedene gewichtige Vorteile, die auch die Errichtung von Anlagen beschleunigen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesammeltes, großflächiges Genehmigungsverfahren für den Bereich spart Planungskosten (zu lösende Probleme sind ähnlich)</li> <li>• Gemeinsame Erschließungstrasse (Strom + Zufahrt)</li> <li>• Ausbau und Errichtung der Windenergieanlagen aus logistischer Sicht billiger, da mehrere Anlagen gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt errichtet werden können</li> <li>• Beeinträchtigungen der Flora und Fauna nur an einer zentralen</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p style="text-align: center;">Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besser für das Landschaftsbild im Vergleich zu vielen verstreuten Anlagen</li> </ul> <p>Zwischenzeitlich änderte sich zwar die Rechtslage, jedoch hat sich an den planerischen Anforderungen nichts geändert. Es ist nach wie vor sinnvoll, planerisch anstatt vieler Einzelstandorte einen zusammenhängenden Standort mit der Möglichkeit des Baus von mehreren Windrädern auszuweisen (Windpark).</p> <p>Auch der Regionalverband Mittlerer Oberrhein befürwortete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels „4.2.5 Erneuerbare Energien“ diese Ansicht. Mit der „dezentralen Konzentration“ wurde unter Kapitel 1.2.7 mit dem Titel „Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung“ im Wesentlichen der Ansatz des o.g. kommunalen Zusammenschlusses festgeschrieben. Ziel muss es sein, denjenigen dezentralen Standorten innerhalb der Region Mittlerer Oberrhein den Vorrang einzuräumen, die eine Bündelung vieler bzw. großflächiger Anlagen in einem zusammenhängenden oder nahegelegenen Standort erlauben. Auf die Stellungnahme der Gemeinde Sinzheim vom 20.02.2024 zum o.g. Verfahren wird verwiesen.</p>	
M2965-3	<p>Vorranggebiet „Fremersberg“ (WE 55)</p> <p>Das Vorranggebiet auf dem Fremersberg (WE 55) erfüllt den Anspruch der „dezentralen Konzentration“ nicht. Er liegt isoliert und ist im Vergleich zu den umliegenden großflächigen Gebieten wie dem Hohberg ein Einzelstandort.</p> <p><a href="#">M2965 Darstellung Stell 001</a></p> <p>Außerdem besitzt der Fremersberg erhebliche landschaftliche Bedeutung. Als Pforte zum Oostal verfügt er durch seine exponierte Lage über eine visuell dominante Stellung im Landschaftsbild. Gemeinsam mit dem Battert stellt er quasi das „landschaftliche Tor“ zur hinterliegenden</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_55 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landschaftskulisse dar. Als Hausberg für die Gemeinden Sinzheim und Baden-Baden ist der Fremersberg hinsichtlich der hohen landschaftlichen Sensitivität ortsbildprägend. Für die Gemeinde Sinzheim hat er insbesondere die Funktion eines Wahrzeichens und findet sich als wesentlicher Inhalt im Logo der Gemeinde wieder.</p> <p>Auch aus waldökologischer Sicht übernimmt der Fremersberg wichtige Funktionen. Im Vorranggebiet ist der Wald zu einem geringen Teil als Erholungswald und vollständig als Klimaschutzwald klassifiziert. Zwar erfüllen alle Wälder Klimaschutzfunktionen (z.B. CO<sub>2</sub>-Senke, Sauerstoffproduktion, Abkühlung, Windberuhigung), jedoch handelt es sich beim Fremersbergwald als Klimaschutzwald um eine Waldfläche mit besonderer lokaler und regionaler Klimaschutzfunktion. Beispielsweise schützen Klimaschutzwälder Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, nachteiligen Windeinwirkungen und schaffen einen Ausgleich von Temperatur und Luftfeuchtigkeitsextremen. Ein Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz schützt und verbessert das Klima in Siedlungsbereichen und Freiflächen durch großräumigen Luftaustausch. Durch eine teilweise Rodung der Fläche für die Errichtung sowie für die Zufahrten von Windenergieanlagen (WEA) würden diese Funktionen des Waldes beeinträchtigt werden. Die wichtige Funktion des Bergwaldes um den Fremersberg wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Eigentümerziele der Forsteinrichtungserneuerung 2025-2034 unter dem Titel „Walderhaltung“ berücksichtigt. Auch die Funktion des Bergwaldes und des Fremersberges als Erholungsort für viele Bürgerinnen und Bürger und als (wander-) touristisches Ausflugsziel ist zu berücksichtigen.</p> <p>Aus umwelttechnischer Sicht sind laut dem entsprechenden Steckbrief zur WE 55 im Bereich des Fremersbergs Böden mit überregionaler Bedeutung, also mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktionen vorhanden. Artenschutzrechtlich liegt das Vorranggebiet zwar nicht in einer der</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>maßgebenden Artenschutz-Kategorien, wird jedoch in unmittelbarer Umgebung von drei Seiten mit Gebieten der Kategorie A und B eingefasst. „Durch die vergleichsweise alte Waldstruktur in diesem und dem angrenzenden Bereich kann von einem hohen Gefährdungspotential ausgegangen werden, da diese Wälder in der Regel Habitats für zahlreiche streng geschützte Arten beherbergen, die durch den Betrieb einer Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt werden können.“</p> <p>„Zusammengefasst sind durch die Festlegung voraussichtlich sehr erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Klima und Luft sowie insbesondere Kulturgüter und Landschaft zu erwarten.“ Im Vergleich zum Gebiet Hohberg ist im Gebiet Fremersberg von mehr Umweltauswirkungen auszugehen. Auch die Nähe des Fremersbergs zu ruhigen Wohnlagen muss bedacht werden.</p> <p>Ergänzend ist der Standort aufgrund seiner direkten Blickbeziehung zur UNESCO-Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ in Baden-Baden sehr kritisch zu bewerten. Der Standort liegt direkt angrenzend an die Pufferzone des Welterbes, somit in direkter Nähe und besitzt zahlreiche Sichtbezüge zu Kulturdenkmälern:</p> <p><a href="#">M2965_Darstellung_Stell_002</a></p> <p>Bezüglich weiterer Ausführungen zum Thema Welterbestätte und die Auswirkungen auf Kulturdenkmäler in der Umgebung wird auf die beigefügte Stellungnahme von HHP.raumentwicklung verwiesen.</p> <p>Die genannten optischen Wirkungen ergeben sich jedoch nicht nur für die Stadt Baden-Baden und dem Weltkulturerbe, sondern auch für die Gemeinde Sinzheim ist der Fremersberg durch seine exponierte Lage optisch dominant.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Punkte wird dem Vorranggebiet „Fremersberg“ vor dem Hintergrund der vielfältigen Konflikte, seiner Isoliertheit im</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gesamtsystem des Konzeptes und auch nicht möglichen Erweiterbarkeit nicht zugestimmt. Wir bitten darum, das Vorranggebiet aus dem Entwurf zu streichen und nicht weiter zu verfolgen.</p>	
M2965-4	<p>Vorranggebiet „Hohberg“ (WE 481)</p> <p>Im Vergleich zum Vorranggebiet „Fremersberg“ erfüllt der Standort „Hohberg“ (WE 481) den Grundsatz der dezentralen Konzentration. Im direkten Umfeld liegen mehrere Vorranggebiete. Außerdem befindet sich direkt anschließend an das Vorranggebiet WE 481 das Gebiet WE 48, sodass ein großflächiger, durchgängiger Standort entstehen kann. Durch den gebündelten Ausbau in einem derartigen Standort ist die Nutzung von Synergieeffekten möglich. Der Windkraft wird an zentraler Stelle substanzieller Raum verschafft, um an anderer Stelle die Landschaft in ihrer Gesamtheit zu erhalten.</p> <p>Zusammengefasst sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden sowie Landschaft zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter sowie Fragen der Kumulation und Belastbarkeitsgrenzen sind im weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Die Betrachtung der Umweltauswirkungen zeigt, dass in Summe ein geringeres Konfliktpotenzial als beim Gebiet „Fremersberg“ zu erwarten ist. Dadurch ist das Gebiet „Hohberg“ zusammengefasst gesehen konfliktärmer als das Gebiet „Fremersberg“.</p> <p>Obwohl auch der Hohberg eine hohe Bedeutung für die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit besitzt, wird der Standort für die Gemeinde Sinzheim als Möglichkeit gesehen, einen Beitrag zu einer raumverträglichen Windenergieentwicklung in der Region Mittlerer Oberrhein zu leisten.</p> <p>Abschließend sind die Sichtbezüge hinsichtlich der UNESCO-Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ in Baden-Baden eindeutig von geringerer Relevanz als die im Bezug auf ein Vorranggebiet Fremersberg. Das WE 481</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_481 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

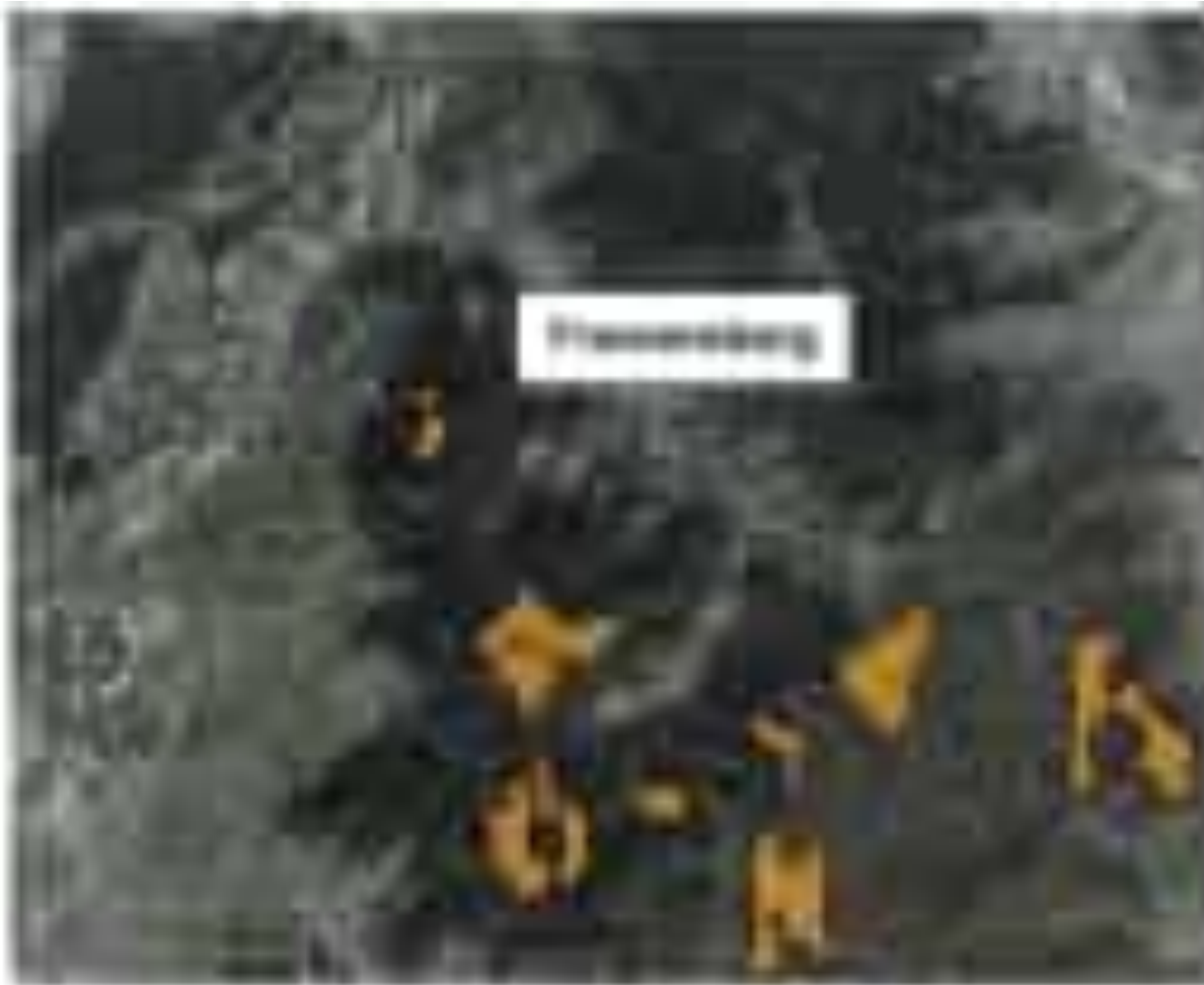


## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Hohberg“ hat eine deutlich geringere visuelle Dominanz, liegt landschaftlich weniger exponiert als der Fremersberg und besitzt damit ein geringeres Konfliktpotenzial für das Weltkulturerbe und die Kulturdenkmäler.</p> <p>Im Ergebnis wird die Einschätzung des Regionalverbandes zum guten Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktpotenzial geteilt. Dem Vorranggebiet „Hohberg“ wird zugestimmt. Es wird darum gebeten, den Standort auch weiterhin als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Hinweis: Bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sinzheim ist im Bereich Hohberg / Bußweingarten eine kleine Vorrangfläche für die Windkraft ausgewiesen.</p>	
M2965-5	<p>Vorranggebiet „Waldeneck“</p> <p>In der gemeindlichen Stellungnahme vom 28.09.2023 wurde ein Weiterverfolgen des Gebietes „Waldeneck“ vorgeschlagen. Leider liegen uns für das Ausscheiden der Fläche im vorgelegten Entwurf keine weiteren Informationen oder Begründungen vor. Es wird darum gebeten, das Herausfallen nochmals zu prüfen und die maßgebenden Entscheidungsgründe mitzuteilen. Falls eine Wiederaufnahme des Standortes „Waldeneck“ nach erneuter Prüfung möglich sein sollte, bitten wir darum, den Standort wieder zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie geprüft.</p> <p>Eine Aufnahme ist aufgrund von überwiegenden arten- und naturschutzrechtlichen Belangen nicht möglich. Zudem ist eine potenzielle Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbes an dieser Stelle nicht auszuschließen.</p>

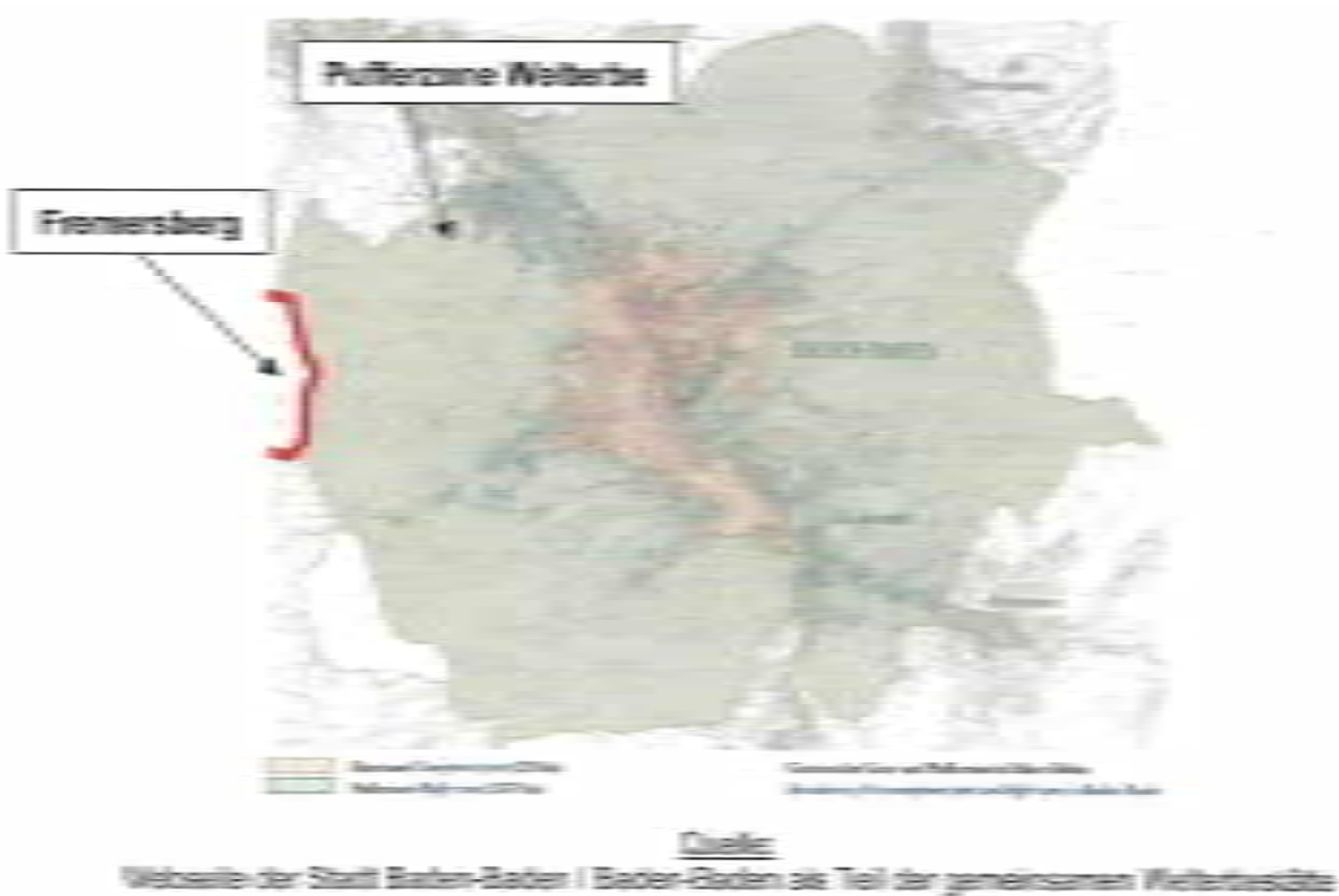
## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2965\_Darstellung\_Stell\_001



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2965\_Darstellung\_Stell\_002



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

### Gemeinde Sinzheim

Marktplatz 1

76547 Sinzheim

Verfassungsdatum: 28.09.2023

Einreichungsdatum: 26.09.2024

ID: M2966

Eingangsnummer: 9955

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2966-1	<p>der Gemeinderat beriet in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2023 über die oben genannte Suchraumkarte zur Windenergie. Auf Grundlage des getroffenen Beschlusses geben wir als Standortgemeinde die folgende Stellungnahme zum Suchraum auf Sinzheimer Gemarkung ab:</p> <p>Im Gemeindegebiet liegen die Suchräume Fremersberg, Waldeneck und der Kernsuchraum Hohberg / Bußweingarten (Anlage 1).</p> <p>In der aktuellen Situation ist es unbestritten, dass die Windenergie für das Gelingen der Energiewende unerlässlich ist. Ein Ausbau der Windkraft, auch in Baden-Württemberg und unserer Region, ist neben der Photovoltaik ein wichtiger Bestandteil für den Klimaschutz.</p> <p>Neben den vielen positiven Effekten und der Notwendigkeit müssen bei der Flächenauswahl für Windenergieanlagen die Wirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2966-2	<p>Bei der bisherigen Rechtslage hatten die Städte Baden-Baden u. Bühl und die Gemeinden Sinzheim, Bühlertal u. Ottersweier mit der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ das Ziel, in der hiesigen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Raumschaft untereinander die Erstellung von Windkraftanlagen zu koordinieren. Mit dieser Vorgehensweise wollte man einerseits der Nutzung der Windenergie substanziellen Raum verschaffen und andererseits der „Zerspargelung“ der Landschaft vorbeugen.</p> <p>Der gebündelte Ausbau an zentralen, großflächigen Standorten hat verschiedene gewichtige Vorteile, die auch die Errichtung von Anlagen beschleunigen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesammeltes, großflächiges Genehmigungsverfahren für den Bereich spart Planungskosten (zu lösende Probleme sind ähnlich)</li> <li>• Gemeinsame Erschließungstrasse (Strom + Zufahrt)</li> <li>• Ausbau und Errichtung der Windenergieanlagen aus logistischer Sicht billiger, da mehrere Anlagen gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt errichtet werden können</li> <li>• Beeinträchtigungen der Flora und Fauna nur an einer zentralen Stelle</li> <li>• Besser für das Landschaftsbild im Vergleich zu vielen verstreuten Anlagen</li> </ul> <p>Zwischenzeitlich änderte sich zwar die Rechtslage, jedoch hat sich an den planerischen Anforderungen nichts geändert. Es ist nach wie vor sinnvoll, planerisch anstatt vieler Einzelstandorte einen zusammenhängenden Standort mit der Möglichkeit des Baus von mehreren Windrädern auszuweisen (Windpark).</p>	<p>Kenntnis.</p>
M2966-3	<p>Der Suchraum auf dem Fremersberg erfüllt diesem Anspruch nicht. Er liegt isoliert und ist im Vergleich zu den umliegenden Suchräumen ein Einzelstandort. Außerdem liegt der Sendeturm des Südwestrundfunks in direkter Nähe bzw. im Suchraum auf dem Fremersberg. Eine Störung der technischen Anlage in seiner Funktion darf durch Windenergieanlagen nicht</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_55 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auftreten.</p> <p>Aus diesem Grund und aufgrund der landschaftlichen und waldwirtschaftlichen Bedeutung des Fremersbergs in seiner exponierten Lage für die Gemeinde Sinzheim (optische Wirkung, Wahrzeichen, Erholungsort, Nähe zu ruhigen Wohnlagen, u.a.) wird vorgeschlagen, im nächsten Schritt lediglich die Exklaven Waldeneck als Suchraum und Hohberg / Bußweingarten als Kernsuchraum in den Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie zu übernehmen. Diese werden durch Suchräume anderer Gemeindegebiete zu einem zentralen und großflächigen Standort verbunden.</p> <p>Bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sinzheim ist im Bereich Hohberg / Bußweingarten eine kleine Vorrangfläche für die Windkraft ausgewiesen.</p>	<p>"Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Zum Umgang mit den Vorranggebietsentwürfen WE_48 und WE_481 verweisen wir ebenfalls auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Stutensee**  
Rathausstr. 3  
76297 Stutensee

Verfassungsdatum: 28.03.2024

Einreichungsdatum: 31.03.2024

ID: M2664

Eingangsnummer: 9954

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2664-1	<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 07.02.2023, in dem Sie über die Anhörung zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ informieren und dazu auffordern, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie abzugeben. Nach Beschlussfassung des Gemeinderates nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Stadt Stutensee ist es ein großes Anliegen, der Klimakrise geeignete Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen entgegenzusetzen und/oder entsprechende Maßnahmen Dritter zu unterstützen. Die Stadt Stutensee steht dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien deshalb sehr positiv gegenüber.</p> <p>Der Regionalplanentwurf kommt nach Berücksichtigung der festgelegten Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen zu dem Ergebnis, dass es auf Stutenseer Gemarkung keine geeigneten Vorranggebiete gibt. Der Gemeinderat hat der vorgelegten Planung zugestimmt.</p> <p>Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 08.05.2024

Einreichungsdatum: 08.05.2024

ID: 1927

Eingangsnummer: 9953

**Gemeinde Sulzfeld**

Keine Abteilung

Rathausplatz 1

75056 Sulzfeld

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1927-1	<p>Die Gemeinde Sulzfeld bekennt sich zu der Zielsetzung des Teilregionalplanes, Flächen in einem ausreichenden Umfang für die Windenergienutzung planerisch zu sichern und damit durch den Ausbau von Anlagen der erneuerbaren Energien Rechnung dem großen öffentlichen Interesse des Klimaschutzes zu tragen.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie sieht auf der Gemarkung Sulzfeld für diese Nutzung ein Vorranggebiet zwischen Sulzfeld und dem Ortsteil Rohrbach der Stadt Eppingen vor. Dieses trägt die Nummer 78 und ist im Gebietssteckbrief zum Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Auf der Gemarkung der Nachbargemeinde Zaisenhausen grenzt das hier vorgesehene Vorranggebiet Nummer 9 unmittelbar an unsere Gemarkung an.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_78 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Regionalverband hat eine mögliche Aufnahme des genannten Flächenvorschlags in den Teilregionalplan Windenergie geprüft.</p> <p>Eine Aufnahme ist aufgrund von überwiegenden arten- und naturschutzrechtlichen Belangen nicht möglich.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>**Abweichend der bisherigen Entwurfsfassung regen wir an, diese Gebietskulisse gemäß der beiliegenden Skizze auf unserer Gemarkung („Forlenwald“) zu erweitern und stattdessen das Vorranggebiet für Windenergieanlagen mit der Nummer 78 entfallen zu lassen.**</p> <p>Wir begründen dies einerseits mit unserem Interesse auch gemeindeeigene Flächen in einen dann interkommunalen Windpark einbringen und damit die Umsetzung eines solchen Projektes im Sinne der Stromerzeugung aus regenerativer Energie aktiv voranbringen zu können. Dieses könnte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu einem gemeinsamen Vorhaben mit der Gemeinde Zaisenhausen führen, da, wie Sie wissen, mit der Nachbargemeinde eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft besteht. Insbesondere für kleine Kommunen stellt die interkommunale Zusammenarbeit ein wichtiger Baustein dar, insbesondere um Projekte mit höherem Kosten- und Zeitaufwand verwirklichen zu können. Die Relevanz interkommunaler Zusammenarbeit wird ebenfalls vom Gemeindetag Baden-Württemberg betont. Andererseits ist es aus unserer Sicht zu begrüßen, Windkraftanlagen auf gemeindeeigenem Gebiet zu verwirklichen. Im Vorranggebiet Nummer 78 liegen Flurstücke von knapp 1.200 Eigentümern. Ein Abkauf der Flächen stellt die Gemeinde Sulzfeld vor Herausforderungen, die nicht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten geleistet werden können und sind wenig erfolgsversprechend.</p> <p>Die Umsetzung der von uns angeregten Konzeption stellt eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen dar und kann, über den bisherigen Entwurf hinausgehend, die Akzeptanz für diese erforderliche Form der Energiegewinnung bei der Bevölkerung verstärken. Unser Vorschlag wird unserer Einschätzung nach, trotz der hiervon inhaltlich und formal</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>betroffenen Schutzgebietskulissen, letztendlich im Ergebnis dazu führen, dass die Auswirkungen auf die Gesamtheit der Schutzgüter dennoch minimiert werden.</p> <p>Demgegenüber würde die Ausweisung zweier Vorranggebiete in einem räumlich sehr engen und wahrnehmbaren Zusammenhang, bei einer Realisierung beider Vorranggebiete, zu einer visuellen Überlastung des Landschaftsbildes führen. Das Gebiet um den Forlenwald wies bereits in einer früheren Karte eine geeignete Windhöflichkeit aus.</p>	
1927-2	<p>Die beiliegende Karte der LUBW \[Anlage 1\] verdeutlicht, dass die von uns ergänzend vorgeschlagene Fläche in Teilen in einem Landschaftsschutz- und FFH-Gebiet liegt. Wir möchten Sie daher in Ihrem Verfahren um eine Vorprüfung mit der Fragestellung bitten, ob der hier vorhandene Schutzzweck mit einzelnen Windkraftanlagen verträglich sein kann und auch bei einer Umsetzung der Planung ein zukünftig stabiler Erhaltungszustand gewährleistet ist. Gemäß der Anlage zum Umweltbericht wird ein FFH-Gebiet pauschal mit einem Konfliktpotential von K2 bewertet. Es soll eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des jeweiligen FFH-Gebietes sowie der Verbundfunktionen zwischen den Lebensraumtypen und Lebensstätten in den jeweiligen Gebieten vermieden werden. Der von uns vorgeschlagene Erweiterungsbereich stellt den nordöstlichen Teil des Forlenwaldes dar \[Anlage 1\]. Während andere Teile des Waldes derzeit aus forstwirtschaftlicher Sicht einem Waldumbau unterliegen, besteht in dem von uns vorgeschlagene Teilbereich künftig Handlungsbedarf. Einige Waldschäden – unter anderem hervorgerufen durch Käferbefall – müssen in den kommenden Jahren beseitigt und forstlich neu ausgerichtet werden. Insofern wäre der Ausbau der Windenergie dort zeitlich optimal umsetzbar, ohne dem vorhandenen Wald größere Schäden zuzufügen. Viel mehr würde sich eine gewisse Synergie bieten. Als weiteres Argument für die Ausweisung der von uns</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vorgeschlagenen Fläche ist die gute infrastrukturelle Lage: Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße (B293) und verfügt über eine direkte Zuwegung von dort zum vorgeschlagenen Gebiet. Eine Verkehrsverbindung für Bau- und Wartungsverkehr zu möglichen Anlagen wäre ohne weitere größere Flächenversiegelung realisierbar, da weitgehend schon vorhanden.</p> <p>Wir sehen im vorliegenden Fall die Möglichkeit, das Gebiet „Forlenwald“ im Rahmen der Einbringung von Windkraftanlagen, trotz des verhältnismäßig geringen Flächenverlusts, aufzuwerten und eine aktive Verbesserung des Lebensraumtyps und Lebensstätten zu bewirken.</p>	<p>funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietsentwurf kann angesichts der oben dargelegten Grundlage nicht erfolgen.</p>
1927-3	<p>Wir legen Ihnen eine Planskizze mit einer Darstellung unserer Anregungen bei, möchten Sie um Prüfung bitten und würden uns in dieser Angelegenheit über einen vertiefenden Gedankenaustausch mit Ihnen freuen. Außerdem bitten wir darum, die sich im Eigentum der Gemeinde Sulzfeld befindlichen Vorranggebiete, welche zu einem vorangegangenen Stand in diesem Verfahren ursprünglich vorgesehenen wurden, wieder in die Planungen aufzunehmen \[Anlage 2\].</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird der Anregung zur Aufnahme weiterer Flächenvorschläge nicht folgen.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf den Abschnitt 1927-1.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 15.05.2024

Einreichungsdatum: 15.05.2024

ID: 1924

Eingangsnummer: 9952

**Gemeinde Ubstadt-Weiher**

Keine Abteilung

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1924-1	<p>der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange umfassend mit der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) befasst. Nach intensiver Diskussion und Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik hat der Gemeinderat (bei einer Nein-Stimme, sonst Ja-Stimmen) beschlossen, den vom Regionalverband im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgeschlagenen Standort für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf der Gemarkung von Ubstadt im Bereich Finsterloch/Sperbel (WE 14) abzulehnen. Bzgl. der Gründe für die Ablehnung wird auf folgende Anlagen verwiesen:</p> <p>\- Gemeinderatsvorlage vom 19.03.2024 inkl. Anlagen</p> <p>\- Protokoll zur Gemeinderatssitzung am 19.03.2024</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die ablehnende Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_14 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie im ersten Planentwurf erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorabprüfung auf Ebene der Regionalplanung, artenschutzrechtliche Prüfung) alternative Abgrenzungen der Gebiete geprüft wurden (s. Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 343 1012 375">\- Präsentation für die Gemeinderatssitzung am 19.03.2024</p> <p data-bbox="309 507 1209 571">Die Gemeinde Ubstadt-Weiher möchte sich ganz herzlich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens bedanken.</p>	<p data-bbox="1236 288 2132 416">die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Waghäusel**  
Gymnasiumstraße 1  
68753 Waghäusel

Verfassungsdatum: 01.03.2024

Einreichungsdatum: 07.03.2024

ID: M2648

Eingangsnummer: 9951

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2648-1	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat am 24.1.2024 im Planungsausschuss den Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie beschlossen. Dieser Entwurf enthält in Form von sogenannten Vorranggebieten Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Gebiet des Regionalverbandes.</p> <p>Die Stadt Waghäusel ist über das Vorranggebiet WE 53 von dieser Planung tangiert. Dieses Vorranggebiet umfasst eine Fläche von 507 ha und betrifft damit fast 12% des Stadtgebietes von Waghäusel, der Anteil an der Gemarkungsfläche des Stadtteiles Kirrlach beträgt sogar ca. 26%. Nach den Vorgaben des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist lediglich ein Anteil von 1,8 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie erforderlich. Die Stadt Waghäusel würde hier also einen weit überproportionalen Anteil seiner Gebietsfläche zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Windleistungsdichte im Vorranggebiet WE 53 beträgt durchschnittlich lediglich 206 W/m<sup>2</sup>. Dieser Betrag liegt aktuell im unteren Grenzbereich für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie. Nach unserer Auffassung kann die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit einer höheren Windhöffigkeit mit einem weit geringeren Geländeverbrauch erreicht</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden.</p> <p>Im Planentwurf beträgt der Abstand zur Wohnbebauung aktuell, wie nach der Gesetzeslage in Baden-Württemberg möglich, 750 m. Für die Akzeptanz der Nutzung der Windenergie bei der Bevölkerung sollte hier ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten werden.</p> <p>Teilbereiche der Vorrangfläche WE 53 liegen innerhalb der Wasserschutzgebietszonen 1 und 2 des Zweckverbandes Wasserversorgung Lusshardt. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung der Kommunen Waghäusel und Hambrücken ist die Errichtung eines weiteren Brunnens im Umfeld des Wasserwerkes vorgesehen. Um jegliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen auszuschließen, sollten die Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietszonen 1 und 2 aus der Planung genommen werden.</p> <p>Östlich des „Dreieckigen Richtweges“ befindet sich ein Teil der geplanten Vorrangfläche im Bereich des Kriegbachpolders. Es stellt sich hier die Frage, ob die für die Errichtung und den Betrieb einer WEA notwendige Infrastruktur mit einer Überschwemmungsfläche vereinbart werden kann.</p> <p>Teile der Vorrangfläche WE 53 liegen innerhalb des FFH-Gebietes „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf. Im Steckbrief zur Vorrangfläche wird angeführt, dass hier bei der Umsetzung der Festlegung erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten wären.</p> <p>Weiterhin befinden sich im Gebiet Schwerpunktvorkommen von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie weitere Fundpunkte des Anhangs IV der FEH-Richtlinie.</p> <p>Nach Auffassung des Gemeinderates der Stadt Waghäusel sprechen in der vorliegenden Planung sehr viele schwerwiegende Argumente gegen die Umsetzung einer Windenergienutzung in diesem Gebiet. Der Gemeinderat der Stadt Waghäusel hat daher beschlossen, der vorliegenden Planung</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	seine Zustimmung zu verweigern.	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

### Gemeinde Walzbachtal

Wössinger Str. 26 - 28

75045 Walzbachtal

Verfassungsdatum: 13.03.2024

Einreichungsdatum: 13.03.2024

ID: M2941

Eingangsnummer: 9950

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2941-1	<p>Nachfolgend erhalten Sie nach Beschluss des Gemeinderates vom 11.03.2024 die Stellungnahme der Gemeinde Walzbachtal wie folgt:</p> <p>1. Vorranggebiet WE_180 „Gewann Wickenberg“</p> <p>Eines der durch den Regionalplan ausgewiesenen Gebiete entspricht nahezu dem bereits durch die Gemeinde Walzbachtal im Jahr 2016 im Teilflächennutzungsplan Wind vorgesehenen Areal nördlich des Zementwerkes.</p> <p><a href="#">M2941 Darstellung Stell 001</a></p> <p><a href="#">M2941 Darstellung Stell 002</a></p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Walzbachtal ist das ausgewiesene Gebiet durch die Anlehnung an das bereits durch die Gemeinde Walzbachtal vorgesehenen Gebietes in Ordnung und kann im Regionalplan beibehalten werden.</p> <p>Eine Erweiterung dieser Fläche und des Vorranggebietes in den nördlich gelegenen Wald könnte als Ersatz für die Streichung anderer</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_180 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die gewünschte Erweiterung des Gebietes ist aus dem oben genannten Grund ebenfalls nicht möglich.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	ausgewiesener Flächen geprüft werden (s. Punkt 2+3), sofern hier keine negativen naturschutzrechtlichen Belange und Auswirkungen resultieren.	
M2941-2	<p>2. Vorranggebiet WE_181 und WE 182 „Gewanne Viehtrieb/Hasensprung/ Beim Kuhställe“</p> <p>Weitere im Regionalplanentwurf ausgewiesenes Teilgebiete für Windenergieanlagen befindet sich in den Gewannen „Beim Kuhställe/ Viehtrieb/Streichental/Inzerloch/Rechts u. Links am Hasensprung/ Am Bäuerter Wald“,</p> <p><a href="#">M2941_Darstellung_Stell_003</a></p> <p><a href="#">M2941_Darstellung_Stell_004</a></p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Walzbachtal kann die in dieser Form durch den Regionalverband ausgewiesene Fläche für Windenergieanlagen so nicht beibehalten werden.</p> <p>Folgende Gründe sprechen gegen die Ausweisung in der vorgesehenen Form:</p> <p>a) Waldkindergarten Flurstk 14368, Gewinn „Beim Kuhställe“</p> <p>Innerhalb des ausgewiesenen Suchraums befindet sich der Waldkindergarten der Gemeinde Walzbachtal. Dieser ist bisher mit 20 Kindern belegt und soll in den nächsten Jahren durch einen zweiten Waldkindergartenwagen erweitert werden. Die angedachte Vorrangfläche für Windenergieanlagen kann in diesem Bereich seitens der Gemeinde Walzbachtal nicht akzeptiert werden. Es wäre grob fahrlässig in diesem Bereich eine Windkraftanlage mit Emissionen und Sicherheitsgefährdungen durch Schnee-/Eisbruch und Brandgefahr auszuweisen. Es muss aus Sicht der Gemeinde ein Siedlungs-/Sicherheitsabstand von 800m um den Waldkindergarten eingehalten werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_181 und WE_182 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die gewünschte Erweiterung des Vorranggebiets WE_180 ist aus dem oben genannten Grund ebenfalls nicht möglich.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>b) Naherholungsraum Hasensprung“</p> <p>Im Gewann „Hasensprung“ ist ein wichtiger Naherholungsraum gelegen, in welchem Weinanbau und Kleingartennutzung vorliegen. Die Nutzung des Bereiches ist im rechtsgültigen Bebauungsplan „Hasensprung“ geregelt. Die Gemeinde empfiehlt dem Regionalverband aus diesen Gründen zu prüfen, ob ein entsprechender Siedlungs- und Sicherheitsabstand eingehalten werden muss.</p> <p>c) Landwirtschaftliche Flächen Gewann „Am Bäuerter Wald“</p> <p>Nach Prüfung der Gemeindeverwaltung kann bei Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb des angedachten Bereiches der erforderliche Siedlungsabstand von 800m für die Aussiedlerhöfe Binsheim 11-13 und Martinshof nicht überall eingehalten werden.</p> <p><a href="#">M2941 Darstellung Stell 005</a></p> <p>In obigem Luftbild wurde ein Siedlungsabstand von 800m von den Anwesen Martinshof und Binsheim 13 als roter Kreis eingetragen.</p> <p>Seitens der Gemeinde Walzbachtal wird angeregt den erforderlichen Siedlungsabstand von 800m einzuhalten und die Fläche für Windenergieanlagen zu reduzieren. Als Ersatz wird vorgeschlagen, besser eine Erweiterung des Vorranggebietes im Gewann Wickenberg WE _180 (s. Punkt 1) nach Norden in den Wald zu prüfen, sofern hieraus keine negativen naturschutzrechtlichen Belange und Auswirkungen resultieren.</p>	
M2941-3	<p>Fazit:</p> <p>Die Gemeinde Walzbachtal hat die aus Ihrer Sicht erforderlichen Siedlungs- und Sicherheitsabstände (800m) in nachfolgendem Plan des Regionalverbands eingearbeitet und fordert deren Einhaltung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_180, WE_181 und WE_182 werden nicht weiterverfolgt (siehe auch M2941-1 und M2941-2).</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p data-bbox="309 288 674 320"><a href="#">M2941_Darstellung_Stell_006</a></p> <p data-bbox="309 341 1176 405">Zur weiteren Abstimmung der Vorranggebiete stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2941\_Darstellung\_Stell\_001



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2941\_Darstellung\_Stell\_002

	<p>Planung Bauverfahren Trassen Freigeige Wahlverfahren</p>

M2941\_Darstellung\_Stell\_003

Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2941\_Darstellung\_Stell\_004





## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2941\_Darstellung\_Stell\_005



M2941\_Darstellung\_Stell\_006

M2941, 9950

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 22.05.2024

Einreichungsdatum: 22.05.2024

ID: M2954

Eingangsnummer: 9949

### Gemeinde Weingarten (Baden)

IV / Bauleitplanung

Marktplatz 2

76356 Weingarten

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2954-1	<p>nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zur Aufstellung des Teilregionalplans "Windenergie" des Regionalplans Mittlerer Oberrhein nimmt die Gemeinde Weingarten (Baden) fristgerecht wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie auf der Gemarkung der Gemeinde Weingarten (Baden) soll dahingehend reduziert werden, dass das Vorranggebiet auf die Fläche begrenzt wird, welche im derzeit genehmigten „Teil-Flächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe“ vom März 2019 ausgewiesen ist.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_17 wird angepasst und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Bitte, den Umgriff des Vorranggebiets WE_17 auf den Flächennutzungsplan Windenergie zu beschränken, kann, bezogen auf den südlichen Teil der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans, aus dem oben genannten Grund nicht gefolgt werden. Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets wird weiterhin als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft und angesichts der angestrebten Erreichung des Flächenziels über die Grenzen des Flächennutzungsplans hinausgehend weiterverfolgt.</p> <p>In § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg heißt es in Abs. 1: „Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.“</p> <p>Die bisherigen kommunalen Konzentrationsplanungen gehen auf einen grundsätzlich anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen zurück, insbesondere gab es kein gesetzlich normiertes Flächenziel und das betrachtete Plangebiet war kommunal und nicht gesamtregional. Die unter diesem Rahmen gefundenen Gebietsgrenzen können nicht ungeprüft 1:1 in die regionalplanerische Steuerung nach neuem Rechtsrahmen übernommen werden.</p> <p>Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde. Im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wirkte § 2 EEG insbesondere, indem er im Planungsprozess zu einer größeren Potenzialfläche für die Windenergienutzung führte und somit die Planungsspielräume erweiterte. Diese sind erforderlich, um den vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche einhalten zu können und damit die Steuerungswirkung des Regionalplans auszulösen. Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wurden somit nach umfassender Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene einschließlich § 2 EEG als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Zur</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umsetzung des Flächenziels wurde die gesamte Region auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Die Kriterien sind in der Anlage zum Umweltbericht aufgezählt und erläutert. Zudem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und geschilderten Vorgehensweise ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie auf die Größe bestehender Konzentrationszonen zu reduzieren. Vielmehr ist es erforderlich, über die Konzentrationszonen hinaus Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen, wenn sich das aus der Plankonzeption ergibt. Denn auch außerhalb der Konzentrationszonen finden sich für die Windenergienutzung geeignete Gebiete mit wenigen Konflikten. Diese tragen dazu bei, eine möglichst große Fläche in der Region als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen und das gesetzliche Flächenziel zu erreichen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Weisenbach**  
Hauptstraße 3  
76599 Weisenbach

Verfassungsdatum: 08.05.2024

Einreichungsdatum: 08.05.2024

ID: M2301

Eingangsnummer: 9948

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2301-1	<p>mit Schreiben vom 07.02.2024 hatten Sie uns über Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) informiert.</p> <p>Sie hatten um Stellungnahme bis 22.05.2024 gebeten.</p> <p>Der Entwurf des oben genannten Teilregionalplans wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.04.2024 beraten und wir können Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Weisenbach im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwendungen oder Anregungen vorbringt und bitten um Kenntnisnahme.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Zaisenhausen**

Hauptstr. 97

75059 Zaisenhausen

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 20.05.2024

ID: M2653

Eingangsnummer: 9947

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2653-1	<p>wie bereits in einzelnen Gesprächen signalisiert, stimmt die Gemeinde Zaisenhausen der von Ihnen vorgesehenen Ausweisung des „Vorranggebiet Nr. 9“ für Windenergie-Anlagen vom Grundsatz her zu.</p> <p>Abweichend Ihrer vorgeschlagenen Abgrenzung regen wir jedoch an, die von uns in der Anlage gekennzeichnete Fläche noch in das „Vorranggebiet“ mit einzubeziehen. Damit bestünde, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. für die Projektierung eines „Windparks“, die Möglichkeit, diese Fläche in die Untersuchungen mit einzubeziehen und auf der Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtung, die geeignetsten Standorte für die einzelnen Anlagen zu wählen.</p> <p>Die von uns angeregte Erweiterungsfläche liegt außerhalb kartierter Offenland- bzw. Wald-Biotope. Auch sollte der in Ihrem Kartenwerk dargestellte „naturnahe Wald“ von der Planung unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Die angeregte Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie begründen wir des Weiteren mit unserem Interesse, gemeindeeigene Flächen in ein „Windpark-Projekt“ einzubringen und damit auch die Umsetzung eines solchen Projektes im Sinne der „Stromerzeugung</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird dem Vorschlag der Gemeinde teilweise folgen.</p> <p>Das WE_9 wird reduziert und wird mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Das im Rahmen des Anhörungsverfahrens nachgemeldete Gebiet wurde auf Basis der Planungskriterien bewertet, mit der unteren Naturschutzbehörde in Vorgesprächen abgestimmt und wird aufgrund seiner Vereinbarkeit mit den Planungskriterien mit einer leicht veränderten Abgrenzung als Vorranggebiet WE_901 aufgenommen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>aus regenerativen Energien“ aktiv, auch unter Einbeziehung der Bevölkerung, unterstützen zu können.</p> <p>Wir legen Ihnen eine Planskizze mit einer Darstellung unserer Anregung bei und möchten Sie um Prüfung bitten.</p> <p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 die „Bitte“ zur Wiederaufnahme des Flurstücks 10036 beschlossen.</p> <p>Zu einem vertiefenden Gedankenaustausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><a href="#">M2653_Darstellung_Stell_001</a></p>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2653\_Darstellung\_Stell\_001

**Bügelbereich**



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 16.04.2024

Einreichungsdatum: 16.04.2024

ID: M2736

Eingangsnummer: 9946

**Nachbarschaftsverband Karlsruhe**  
76124 Karlsruhe

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2736-1	<p>der Regionalverband Mittlerer Oberrhein beabsichtigt nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) die Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ mit dem Ziel der Festlegung von Vorranggebieten auf denjenigen Flächen, welche einen möglichst hohen Windenergieertrag versprechen und dabei die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen.</p> <p>Den Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wurde bis 22. Mai 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf gegeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Die Verbandsversammlung des NVK hat am 15. April 2024 folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Der NVK hat mit seinem Teil-Flächennutzungsplan Windenergie bereits den Weg geebnet, erneuerbare Energien aus Windkraft gewinnen zu können. Daher begrüßt der NVK ausdrücklich die Anstrengungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO) zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Württemberg getroffenen Vorgaben.	
M2736-2	<p>Der Entwurf des Regionalplanes „Wind“ enthält innerhalb des Verbandsgebietes zwölf Flächen, die als Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese betreffen die Mitgliedskommunen Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Marxzell, Rheinstetten und Weingarten.</p> <p>Ettlingen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche WE_24: Edelberg (Gesamtgröße 43,6 ha, davon ca. 6 ha auf Gemarkung Karlsruhe)</li> <li>• Fläche WE_25: Kreuzelberg (46,6 ha); Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan Windenergie NVK</li> <li>• Fläche WE_150: Detschenklinge (13, 7 ha)</li> </ul> <p>Karlsbad</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche WE_19: Rappenbusch (51,6 ha)</li> <li>• Fläche WE_20: Steinich (47,4 ha)</li> <li>• Fläche WE_21: Hagbuckel (28 ha); Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan Windenergie NVK</li> <li>• Fläche WE_23: Köpfleswald (101,2 ha)</li> </ul> <p>Karlsruhe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche WE_24: Edelberg (Gesamtgröße 43,6 ha, davon ca. 6 ha auf Gemarkung Karlsruhe)</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche WE_51: Energiehügel (18,5 ha); im Teilflächennutzungsplan als Fläche für Repowering dargestellt</li> </ul> <p>Marxzell</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche WE_32: Mittelberg (94,8 ha); Großteil auf Gemarkung Gemeinde Gag cenal)</li> </ul> <p>Rheinstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche WE_26: Allmendäcker (41,6 ha); Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan Windenergie NVK</li> </ul> <p>Weingarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche WE_17: Steigleitern (131,1 ha); Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan Windenergie NVK</li> </ul>	
M2736-3	<p>Den Flächen in Rheinstetten und Weingarten sowie der Karlsbader Fläche Hagbuckel stimmen wir grundsätzlich zu. Sie decken sich weitestgehend mit den Darstellungen des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des NVK. Hier sind bereits Projekte in der weiterführenden Planung. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, den Umgriff der Fläche WE_17 „Steigleitern“ in Weingarten an den Umgriff der Fläche aus dem Teil Flächennutzungsplan Windenergie anzupassen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_21 in Karlsbad wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_17 und WE_26 werden angepasst und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Bitte, den Umgriff des Vorranggebiets WE_17 auf den Flächennutzungsplan Windenergie zu beschränken, kann, bezogen auf den südlichen Teil der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans, aus dem oben genannten Grund nicht gefolgt werden. Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets wird weiterhin als für die Windenergienutzung geeignet</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingestuft und angesichts der angestrebten Erreichung des Flächenziels über die Grenzen des Flächennutzungsplans hinausgehend weiterverfolgt.</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg werden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt.</p> <p>Die bisherigen kommunalen Konzentrationsplanungen gehen auf einen grundlegend anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen zurück. Zu der Zeit, als der Flächennutzungsplan des NVK beschlossen wurde, gab es insbesondere kein gesetzlich normiertes Flächenziel. Darüber hinaus war das betrachtete Plangebiet kommunal und nicht gesamtregional. Die unter diesem Rahmen gefundenen Gebietsgrenzen können nicht ungeprüft 1:1 in die regionalplanerische Steuerung nach neuem Rechtsrahmen übernommen werden.</p> <p>Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei zu berücksichtigen ist, dass nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang) dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beizumessen ist. Im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wirkt § 2 EEG insbesondere, indem er im Planungsprozess zu einer größeren Potenzialfläche für die Windenergienutzung führt und somit die Planungsspielräume erweitert. Diese sind erforderlich, um den vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche bzw. die regionalisierten Flächenziele von 1,8 % der Regionsfläche erreichen zu</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>können und damit die Steuerungswirkung des Regionalplans auszulösen. Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie werden somit nach umfassender Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene einschließlich § 2 EEG als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Bei der Planung zur Umsetzung des Flächenziels wurde die gesamte Region auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. Die Kriterien sind in der Anlage zum Umweltbericht aufgezählt und erläutert. Zudem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und geschilderten Vorgehensweise ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht geboten, die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie auf die Größe bestehender Konzentrationszonen zu reduzieren. Dies würde weder den Anforderungen des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG genügen, noch dem gesetzlichen Planungsauftrag für die Regionalplanung entsprechen. Zudem reichten alle Flächen, die in kommunalen Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen dargestellt sind, nicht aus, um das Flächenziel zu erreichen. Es ist auch nicht sachgerecht, sich bei der Planung lediglich auf die bestehenden Konzentrationszonen zu reduzieren, selbst wenn diese in Summe ausreichen. Eine Neuplanung ist schon deshalb erforderlich, um die in der Zwischenzeit geänderten planerischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen rechtssicher abzubilden (z.B. WindBG, BauGB, BNatschG, KlimaG). Es ist damit unausweichlich, über die Konzentrationszonen hinaus Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Denn auch außerhalb der Konzentrationszonen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		finden sich für die Windenergienutzung geeignete Gebiete mit wenigen Konflikten. Diese tragen dazu bei, eine möglichst große Fläche in der Region als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen und das gesetzlich vorgegebene Flächenziel zu erreichen.
M2736-4	<p>Neben der grundsätzlich positiven Haltung zur Windkraft sehen wir dennoch die Gemeinde Karlsbad aufgrund der massiven Ausweisung von Vorranggebieten insbesondere unter der Betrachtung der Planungen des Regionalverbands Nordschwarzwald - als unverhältnismäßig stark belastet an. Neben den vier aufgeführten Flächen im vorliegenden Entwurf mit insgesamt 228,2 Hektar sind zwei weitere Flächen direkt angrenzend an die Gemarkungsgrenze in Straubenhardt geplant (WE4 und WE7). Wir bitten daher darum, zu prüfen, ob im Bereich der Gemeinde Karlsbad eine Überlastung vorliegt. Insbesondere bitten wir die Flächen WE_19 und WE_20 einer erneuten Prüfung zu unterziehen, da der NVK in der Vergangenheit im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich der Flächen Rappenbusch und Steinich mit der Gemeinde angedacht hat und dies weiterhin langfristig eine Option bleiben sollte.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (beispielsweise können am Flughafen Karlsruhe in den An- und Abflugbereichen aus rechtlich-tatsächlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden). Daher ist eine regional vollkommen gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Für die Vorranggebietskulisse wird der Vorranggebietsentwurf WE_21 nicht weiterverfolgt. Die Gebiete WE_19, WE_20 und WE_23 werden im Umfang reduziert. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und erfordert eine Berücksichtigung im Rahmen der Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung. Eine entsprechende Festlegung setzt jedoch einen substanziellen Planungsstand voraus. Die betreffenden Flächen sind weder im 4. Regionalplan als mögliche Siedlungserweiterung gesichert noch im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe (NVK) als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Nach aktuellem Stand ist im FNP des NVK keine Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Bereich der Flächen Rappenbusch und Steinich enthalten.</p>
M2736-5	<p>Auch für die Stadt Ettlingen sowie für die Stadt Rheinstetten ist eine Überlastung in Zusammenhang mit der Fläche WE_3 Hardtwald (657,6 ha) Durmersheim zu prüfen. Obwohl beide Städte der Windenergie positiv gegenüberstehen und - wie oben erwähnt - die Stadt Rheinstetten bereits dabei ist, einen Windpark zu realisieren, ist die sehr große Fläche im angrenzenden Waldgebiet auf der Gemarkung Durmersheim aus unserer Sicht doch nochmal auf ihre Abgrenzung und ihren Umfang zu hinterfragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_3 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Eine Überlastungsprüfung wurde durchgeführt (siehe Umweltbericht Kap. 2.3.3). Eine Überlastung von Rheinstetten durch den Vorranggebietsentwurf WE_3 liegt nicht vor.</p>
M2736-6	<p>Ferner weisen wir auf die jeweiligen Stellungnahmen der Mitgliedkommunen des NVK hin, die wir unterstützen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 21.11.2024

ID: M3031

Eingangsnummer: 9945

## Landratsamt Karlsruhe

Büro des Landrats

Durlacher Allee 56

76126 Karlsruhe

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-1	<p>Umwelt- und Energieagentur Landkreis Karlsruhe</p> <p>Die Teilfortschreibung des Regionalplans „Wind“ des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein kommt der gesetzlichen Pflicht zur Erfüllung der Flächenziele aus dem WindBG, bundeslandspezifisch im KlimaG BW festgeschrieben, nach. Verpflichtend ist hierdurch eine Ausweisung von 1,8 % der Landesfläche des gesamten Regionalverbandes. Unsere Stellungnahme bezieht sich im Folgenden lediglich auf den Landkreis Karlsruhe. Zu begrüßen ist grundsätzlich die Absprache der zwölf Regionalverbände untereinander sowie der hierbei festgelegten, einheitlichen Bewertungskriterien im Zuge der VRG- Ausweisung. Zugleich erleichtert die Vereinheitlichung das Vorgehen für die spätere Projektierung.</p> <p>Flächenkulisse im Landkreis Karlsruhe</p> <p>Aktuell befinden sich für den gesamten Regionalverband 70 VRG mit einer Gesamtfläche von 7.142 . ha (3,34% der Landfläche) in der Offenlage. Hiervon entfallen 46 VRG auf den Landkreis Karlsruhe mit einer kumulierten Fläche von rund 4.734 ha (4,36% der Landfläche). Dies entspricht einem Anteil von 66,3 % der ausgewiesenen Flächen des gesamten RVMO. Die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vorerst großzügige Ausweisung von Gebieten ist ausdrücklich zu begrüßen, da so ein deutlich größerer Handlungsspielraum bleibt, auf individuelle Stellungnahmen von Öffentlichkeit und TÖB bestmöglich Rücksicht nehmen zu können. Aus Sicht der UEA ist, wenngleich der RVMO die absolute Planungshoheit innehat, eine konstruktive Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen unabdingbar um die Akzeptanz potentieller Windenergiegebiete bereits im Rahmen der Ausweisung steigern zu können. Wir befürworten daher auch generell eine mögliche Überzeichnung des finalen Zielwerts von 1,8 %, sofern nicht anderweitig bereits ausgeschlossen, um einen breiteren Spielraum für potentielle Windenergieparks zu ermöglichen. So könnte die Unsicherheit der tatsächlichen Genehmigungs- und Umsetzungsfähigkeit, etwa durch Natur- und Artenschutzkonflikten, fehlendes Interesse der Flächeneigentümer “ o.Ä., abgedeckt werden.</p>	
M3031-2	<p><b>Abschätzung möglicher Stromertrag</b></p> <p>Eine Abschätzung des potentiellen Ertrages von Windenergie aufgrund der verfügbaren Fläche ist nur unter zu Hilfenahme mehrerer Annahmen möglich, dennoch möchten wir dieses Beispiel anbringen.</p> <p>Variante 1: Aktuell offengelegte VRG mit 4.734 ha</p> <p>Annahme: Flächenbedarfsberechnung anhand der Formel der FA Wind (siehe Abbildung 1) Annahme: Stand der Technik entspricht 6 MW Anlage mit Rotordurchmesser 163 m und Nabenhöhe 164 m Annahme: 2000 Vollaststunden bzw. 23,83 % Auslastung Annahme: Landkreis Karlsruhe benötigt 2.240 GWh/a Strom (Datenerhebung aus den Jahren 2017 bis 2020)</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Anlage nach Rechnung der FA Wind (s. Abb.1) ergibt sich für eine Anlage nach Stand der Technik (NH 164 m, RD 163 m, GH 250 m) ein konservativer Flächenbedarf von rund 25 ha pro WEA. Unterstellt man nun eine uneingeschränkte</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gleichverteilung der Anlagen auf die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden VRG (4.734 ha) fänden rund 189 Anlagen Platz. Unter diesen Annahmen könnte auf den aktuell ausgewiesenen Flächen der gesamte Strombedarf des Landkreises bilanziell durch Windenergie gedeckt werden mit einer theoretischen Erzeugung von 2.372 GWh/a.</p> <p>Variante 2: Reduktion nach Öffentlichkeitsbeteiligung auf 2.551 ha (1,8 % Ziel des RVMO)</p> <p>Alle Annahmen von oben bleiben gleich, lediglich die verfügbare Fläche reduziert sich auf 2.551 ha. Verringert man nun nach der Öffentlichkeitsbeteiligung die zur Verfügung stehenden Flächen gleichermaßen, unter der Prämisse im gesamten RVMO exakt 1,8 % der Landfläche für Windenergie auszuweisen, so bleiben nur noch 2.551 ha im Landkreis KA übrig. Das führt dazu, dass nur noch rund 102 Anlagen möglich wären. Dies würde unter Berücksichtigung der oben getroffenen Annahmen die Stromerzeugung auf 1.225 GWh/a reduzieren. Die Folge ist nahezu eine Halbierung des potentiellen Stromertrags und eine deutliche Unterdeckung des Strombedarfs des Landkreises von rund 1.000 GWh/a.</p> <p>Ausblick &amp; Fazit</p> <p>Natürlich ist dies lediglich ein theoretisches Rechenbeispiel und auch PV und weitere EE werden ihren Beitrag zur Stromerzeugung leisten. Es zeigt aber, dass bei der Reduktion auf das 1,8 % Ziel die Flächen bereits an ihre Grenzen stoßen, wenn der Strombedarf überwiegend mit Windenergie gedeckt werden soll. Zusätzlich muss davon ausgegangen werden, dass nicht 100 % der ausgewiesenen Flächen tatsächlich umgesetzt werden (können). Der mit Abstand wichtigste Faktor ist jedoch der zukünftig deutlich steigende Strombedarf. In einer aktuellen Studie des Fraunhofer ISE und der BW IHK wird für den Landkreis Karlsruhe ein Strombedarf von 5.148 GWh/a im Jahr 2040 prognostiziert und damit mehr als eine Verdopplung gegenüber heute. Im Rahmen der Elektrifizierung der Wärmebereitstellung</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>durch Wärmepumpen wird gerade im Winter ein gesteigerter Strombedarf entstehen. Dieser muss maßgeblich durch Windenergie gedeckt werden, da PV Anlagen in dieser Jahreszeit nur geringe Beiträge leisten können. Berücksichtigt man die typischen Lebenszeiten von Windenergieanlagen mit 20 Jahren werden die Flächen des 1,8 % Flächenziel nicht ausreichen um mit der zukünftigen Steigerung des Strombedarfs Schritt zu halten, selbst wenn sämtliche ausgewiesene Flächen umgehend bebaut würden.</p> <p><a href="#">M3031_Darstellung_Stell_001</a></p>	
M3031-3	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde</p> <p>Wasserrecht</p> <p>Das Vorranggebiet WE_53 Lusshardtwald liegt zum Teil, nach den aktuell bekanntgemachten Hochwassergefahrenkarten, im Überflutungsbereich eines 100-jährlichen Hochwassers. ; Nach § 78 (4) WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30,33,34 und; 35 des Baugesetzbuches grundsätzlich untersagt. Die Baurechtsbehörde kann nach § 78 (5) WHG in Verbindung mit den §§ 65 und 84 (2) WG im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_53 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-4	<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet WE_53 Lusshardtwald liegt zum Teil im Überschwemmungsgebiet. Nach § 78 WHG ist in Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Ausnahmen sind möglich.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_53 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen kann im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (z.B. immissionsschutzrechtliches</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In vielen Vorranggebieten verlaufen oberirdische Gewässer. An diesen Gewässern gibt es nach § 29 WG einen Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m, in dem die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist.</li> </ul>	Genehmigungsverfahren) berücksichtigt werden. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3031-5	<p>Grundwasser/Wasserversorgung (21.03.2024/Rs)</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Vorranggebiete WE_150 Detschenklinge und WE_21 Hagbuckel liegen innerhalb eines Heilquellenschutzgebiets. Einige Vorranggebiete liegen innerhalb verschiedener Wasserschutzgebiete. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten. ]</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Gebiete angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Windenergieanlage in der Zone B eines Quellenschutzgebiets ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Gebietsauswahl herbeiführen.</p> <p>Die bisher vorgesehenen Vorranggebiet WE_21 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-6	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten und Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>
M3031-7	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Die Planungen des RVMO werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-8	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde I. Allgemeines</p> <p>Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein sollen Vorranggebiete für die Nutzung zur Windenergie ausgewiesen werden. Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land verpflichtet die Flächen-Bundesländer bis Ende des Jahres 2032, einen Anteil von 1,8 bis 2,2 Prozent ihrer Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz sieht ein Zwischenziel von 1,4 Prozent für Ende 2026 vor. Windenergieanlagen sollen. künftig in dafür ausgewiesenen Gebieten privilegiert zulässig sein. Voraussetzung ist, dass die Länder die Flächenziele zum jeweiligen Stichtag erreichen. Werden sie dagegen verfehlt, lebt die Privilegierung im gesamten Außenbereich wieder auf, bis die Flächenziele erreicht sind.</p> <p>Für die Anhörung sind im Gebiet des Regionalplans Mittlerer Oberrhein etwa 3,3 Prozent zur Windenergienutzung vorgesehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3031-9	<p>Mittlerweile sollen Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig sein. Eine Höhenbegrenzung der Anlagen ist unzulässig. Moderne Anlagen reichen bis in Höhen von 300 Meter und mehr.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.
M3031-10	<p>Grundsätzlich sind beim Bau von Windenergieanlagen zwei Phasen der Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden. In der Bauphase (Wald und Freifläche) werden für die Anfahrt, Lagerung der Bauteile, Bauraum für das Fundament usw. ungefähr 100 ar benötigt. In der Betriebsphase ist der Flächenbedarf geringer und beträgt dann noch ca. 40 ar, wobei etwa 350 m<sup>2</sup> dauerhaft und komplett versiegelt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führt.</p> <p>Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M3031-11	<p>Da Grundsätze einer weiteren Abwägung auf der nachgeordneten Ebene unterliegen, geben wir zu bedenken, dass Eingriffe in Flächen wie</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>naturnahe Wälder, einige gesetzlich geschützte Biotoptypen oder auch flächenhafte Naturdenkmale einerseits ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufweisen, aber auch im Vergleich deutlich umfangreichere Kompensationsmaßnahmen erfordern. Diese Maßnahmen sind in der Regel zusätzlich konfliktrichtig, da Sie in der Regel die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen erfordern. Wir empfehlen daher die Vorranggebiete unter diesem Gesichtspunkt noch einmal zu überprüfen und naturnahe Wälder sowie insbesondere auch geschützte Waldbiotoptypen und ausgewiesene Waldrefugien (inkl. Habitatbaumgruppen) möglichst; aus der Planung herauszunehmen. Einige der geplanten Gebiete umkreisen aus der Planung herausgenommene Schutzgebiete (z.B. flächenhafte Naturdenkmale, NSG etc.). Da diese Gebiete ein hohes Potential für das Vorkommen von geschützten Arten aufweisen ist in diesen Fällen das Windvorrang-Gebiet so umzuplanen, dass es keine mehrseitige Einwirkung von Windenergieanlagen auf das Schutzgebiet gibt und ein ausreichender Puffer eingehalten wird.</p>	<p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit räumlicher Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Einige Vorranggebietsentwürfe werden in abgeändertem Umfang weiterverfolgt oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-12	<p>Unstrittig werden mit der Errichtung von Windkraftanlagen starke Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst. Bei der weiteren Prüfung der Ausweisung von Vorranggebieten sind unabhängig vom einzelnen Gebiet folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Daten: Spezifische Erhebungen zu windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Arten sowie flächendeckende Artdaten zu streng geschützten Arten liegen der UNB in den meisten Fällen nicht vor. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, empfehlen wir an Lage und potentielle Artenausstattung angepasste Untersuchungen auf der nachgeordneten Planungsebene durchzuführen.</p> <p>Artenschutz: Zu vielen geplanten Vorranggebieten sind keine gesicherten bzw. flächendeckenden Daten zum Artenschutz vorhanden. Der Artenschutz ist bei nachgeordneten Verfahren rechtzeitig zu prüfen.</p> <p>Biotope: Wald- und Offenlandbiotope werden im Falle einer Realisierung von WEA beeinträchtigt oder zerstört. Dies ist zu berücksichtigen und die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zu Abschnitt M3031-11.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte "Daten", "Artenschutz" und "Biotope" werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Die Aspekte betreffen in diesem Umfang wie genannt die nachgeordnete Planungsebene und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Auch kumulative Wirkungen werden in diesem</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Biotope sind gleichwertig sowie gleichartig auszugleichen. Hier ist ein Ausnahmeantrag bei der UNB zu stellen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Zustand der Strukturen vor Ort entscheidet, ob diese als §30 BNatSchG Biotope geschützt sind. Daher ist es wahrscheinlich, dass nicht alle Biotope im Kartendienst der LUBW vermerkt sind. Für alle Biotope gilt die gleiche oben genannte Regelung.</p> <p>Kumulative Wirkung: Da einerseits durch die Vielzahl von Gebietsvorschlägen -teils in großer räumlicher Nähe- in der Teilfortschreibung Wind, andererseits im Zusammenwirken mit der Teilfortschreibung Solar sowie der Gesamtfortschreibung des Regionalplans erneut große Flächen der Natur entzogen werden, müssen auch die kumulativen Wirkungen mit diesen Fortschreibungen berücksichtigt werden.</p> <p>Gebiete, die sich besonders kritisch auf den Artenschutz, alte Waldbestände, Schutzgebiete oder auch in Bezug auf ihre Fernwirkung für das Landschaftsbild auswirken, sollten aus unserer Sicht gestrichen oder reduziert werden.</p> <p>Dem nach wie vor im Naturschutzrecht bestehenden öffentlich-rechtlichen Belang des Landschaftsbildes (Fernwirkung) ist angemessen Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Ausweisungen im Bereich der Vorbergzone. Bei möglichen Anlagenhöhen von 300 m über Gelände würden gerade dort erhebliche Fernwirkung entstehen.</p>	<p>Rahmen behandelt. Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Einige Vorranggebietsentwürfe werden in abgeändertem Umfang weiterverfolgt oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-13	<p>Etliche Gebiete tangieren Wildkorridore und deren Pufferzonen. Bei der Ausweisung von Gebieten ist dem angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere die Funktionalität der Wildtierkorridore muss erhalten bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass WKA teilweise Scheuchwirkungen auf Säugetiere auslösen können.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-14	<p>WE 2 Sprantal Großer Wald (Bretten)</p> <p>Durch das gesamte Vorranggebiet zieht sich ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung. Es ist sicherzustellen, dass die Funktion des Waldbiotopverbundes nicht beeinträchtigt wird. Zielarten des Waldbiotopverbundes sind auch Fledermäuse. Aufgrund der Lage sind Konflikte mit Fledermäusen zu erwarten. Vorkommen sind umfangreich zu prüfen. Ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien ist möglich und ausreichend zu prüfen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zu Abschnitt M3031-13.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, etc.) sind und den gesetzlichen Schutzerfordernungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, die auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art, zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die mögliche Beeinträchtigung konkreter Populationen, Individuen sowie der Flora ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-15	<p>WE 96 Schweigig (Bretten)</p> <p>Ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien ist wahrscheinlich, es wird von einem Schwerpunktorkommen ausgegangen, dies ist ausreichend zu prüfen. Es ist eine detaillierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Vorhandene Biotopstrukturen sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3031-14.</p>
M3031-16	<p>WE 101 Roteberg (Bauerbach)</p> <p>. Es befinden sich Magere Flachland-Mähwiesen auf den Flurstücken 6214, 6183, 6184, 6185, 6186 und 6116. Die Flächen sollten nicht beansprucht werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>FFH-Mähwiesen werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_101 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-17	<p>WE 301 Langengrund (Neibsheim, Oberacker, Heildelshem)</p> <p>Das Gebiet sollte im Osten reduziert werden: In dem kleineren Abschnitt mit dem LSG Seegrund und flächenhaften Naturdenkmalen, Biotopen und FFH-Mähwiesen können auf Grund: der Konflikte keine WEA errichtet werden. Daher sollte der Bereich von vorne herein aus dem Gebiet herausgenommen werden.</p> <p>Durch das gesamte Vorranggebiet zieht sich ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung. Es ist sicherzustellen, dass die Funktion des Waldbiotopverbundes nicht beeinträchtigt wird. Zielarten des</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3031-14.</p> <p>Gegenstand des Teilregionalplans ist die langfristige Sicherung von Vorranggebieten für die Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1: 50 000. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt maßstabsentsprechend. Eine detaillierte Standortauswahl erfolgt in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Waldbiotopverbunds sind auch Fledermäuse. Aufgrund der Lage sind Konflikte mit Fledermäusen zu erwarten. Vorkommen sind umfangreich zu prüfen. Auch die Verbundstruktur des Biotopverbundes feuchter Standorte sollte nicht beeinträchtigt werden. Amphibienvorkommen sind zu untersuchen. Im Umfeld gibt es Fundpunkte von Schwarz- und Rotmilan. Umfängliche Untersuchungen sind anzustellen, Es ist eine detaillierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auf dem Flurstück 2063 befindet sich laut Grünlandkartierung 2018 ein Großseggenried. Die Fläche ist demnach als Biotop geschützt und darf nicht beansprucht werden.</p>	<p>eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung auf lokaler Ebene vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Für die Region Mittlerer Oberrhein wurde unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sowie weiterer Fachdaten eine gebietsscharfe Kulisse zum Offenland-Biotopverbund erstellt (siehe Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein 2019). Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Die regionale Biotopverbundkulisse erfüllt die Zielvorgabe nach § 22 NatSchG BW, ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope im Offenland zu schaffen.</p> <p>Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung der vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie sind die Kernräume des regionalen Biotopverbunds als Konfliktkriterium in die planerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt worden. Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Bedeutung geboten.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wurde die Betroffenheit von Natura 2000 im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief, der Bestandteil des Umweltberichts ist, dokumentiert. Der zugehörige Gebietssteckbrief legt dar, dass auf Ebene der Regionalplanung von einer Lösung der Konflikte ausgegangen werden kann und dass im nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren die</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>entsprechenden Maßnahmen festzulegen sind.</p> <p>Die genannten Aspekte einzelner Biotope werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Sie sind in der genannten Maßstäblichkeit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M3031-18	<p>WE 302 Leißelberg (Neibsheim, Heimsheim, Heildelsheim)</p> <p>Es befinden sich Magere Flachland-Mähwiesen auf den Vorrangflächen. Diese Flächen sollten nicht beansprucht werden. Im Umfeld gibt es Fundpunkte von Schwarz- und Rotmilan. Umfängliche Untersuchungen sind anzustellen. Es ist eine detaillierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die optische Wirkung auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist zu prüfen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3031-19	<p>Bruchsal</p> <p>In Bruchsal und Umgebung gibt es eine starke Kumulationswirkung durch mehrere geplante Windenergieanlagenstandorte. Es sollte geprüft werden, ob auf Anlagenstandorte verzichtet werden kann, um eine Entzerrung zu erreichen und den Druck auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt, besonders windkraftsensible Arten, zu reduzieren.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Wie im Umweltbericht zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf erläutert wurden Aspekte des Umfangsschutzes nach Vorliegen der entsprechenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des ersten formellen Beteiligungsverfahrens beurteilt (vgl. Umweltbericht).</p> <p>Einige Vorranggebiete werden in abgeändertem Umfang weiterverfolgt oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-20	<p>WE 13 Großer Wald</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf die Waldstandorte verzichtet werden kann. Vorkommen von Rotmilan in unmittelbarer Nähe und Schwarzmilan in geringer Entfernung. Wildtierkorridor direkt südwestlich vorbeiführend.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Für die Aspekte Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan sowie Wildtierkorridor wird auf die Bewertung zu den Abschnitten M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13 verwiesen.</p>
M3031-21	<p>WE 52 Hornbuckel</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf dieses Vorranggebiet verzichtet werden kann. Ein Wildtierkorridor quert das Gebiet. Das Brutvorkommen des Rotmilans im Gewann "Eulenbuckel" nordwestlich des geplanten Vorhabengebiets Entfernung ist zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-22	<p>WE 66 Hinterer Rötich</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Waldstandorte verzichtet werden kann. Das Naturschutzgebiet "Michaelsberg und Habichtsbuckel" ist nur 230 m entfernt. Es darf zu keinen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes kommen. Direkt an das Vorhabengebiet schließen sich nördlich geschützte FFH-Mähwiesen an. Diese sind vor Beeinträchtigungen zu schützen (Befahren, Abstellen von Fahrzeugen, Ablagerungen, Stoffeintrag, Bebauung usw.) Nordöstlich liegen Vorkommen des Heldbocks und des Hirschkäfers. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den letzten Jahren aus dem Bereich des Michaelsbergs der Nachweis des vom Aussterben bedrohten, nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Einhorn-Trüffelkäfers bekannt geworden ist. Das Vorkommen der Art sollte aus naturschutzfachlicher Sicht der Kategorie C (Tabelle 11 Umweltbericht "Fallgruppen artenschutzrechtliche Prüfung") zugeordnet werden.</p>	<p>Synopse.</p>
M3031-23	<p>WE 70 Unterer Vogelgesang</p> <p>Beeinträchtigungen der im nordöstlich angrenzenden FFH-Gebiet vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten sowie von Heldbaock und Hirschkäfer sind zu vermeiden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-24	<p>WE 601 Siegelberg</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf die Waldstandorte verzichtet werden kann. Es tritt eine kumulative Wirkung mit umliegenden geplanten Windkraftvorhaben auf. Die geschützten Biotope und vorkommenden Gehölze sind zu erhalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-25	<p>WE 602 Langegrund</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf die Waldstandorte verzichtet werden kann. Es tritt eine kumulative Wirkung mit umliegenden geplanten Windkraftvorhaben auf. Geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen sowie vorkommende Gehölze sind zu erhalten.</p>	<p>M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-26	<p>WE 24 Edelberg (Ettlingen, Grünwettersbach)</p> <p>Der Edelberg liegt am Trauf der Ausläufer des Nordschwarzwaldes zur Rheinebene, hat eine Höhe von 322 m und liegt damit knapp 200 Höhenmeter über Karlsruhe. Bei WEA von möglichen 300 m Höhe und mehr würden die Anlagen ca. 500 m über der Rheinebene liegen. Dadurch entsteht hier eine erhebliche Fernwirkung. Dies ist bei der weiteren Prüfung zu berücksichtigen. Die Vorrangfläche Edelberg liegt im Wald, Wegen Sturmschäden durch Lothar sind die meisten Bäume erst knapp 25 Jahre alt. Vorherrschende Baumart ist die Rotbuche, gemischt mit anderen Laubbaumarten. Auffällig sind Beimengungen von Birken, die als Pionierbaumart gilt. Windenergieanlagen im Wald sind im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch. Es sollte geprüft werden, ob auf dieses Vorranggebiet verzichtet werden kann. Sollte der Standort für den Bau von Windenergieanlagen in Frage kommen, ist eine nähere naturschutzfachlichen Untersuchung mit besonderem Augenmerk auf Vögel und Fledermäuse zwingend erforderlich. Im Südosten kommt die streng geschützte ASP-Art Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) vor. Dieser darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-27	<p>WE 25 Kreuzelberg (Ettlingen)</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf dieses Vorranggebiet verzichtet werden kann. Entsprechend des Steckbriefes handelt es sich um naturnahe Wälder, im zentralen Bereich sogar naturnahe alte Wälder, außerdem FFH-Gebiet. Zumindest dieser Bereich sollte aus</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem Gebiet herausgenommen werden oder bei der konkreten Standortwahl ausgespart werden. Auf Grund der Sturmschäden durch Orkan Lothar ist ein Teil der Wälder allerdings knapp 25 Jahre alt oder jünger. Bei der konkreten Standortwahl sind geeignete Flächen zu wählen, die möglichst wenig in den Naturhaushalt eingreifen.</p> <p>Der vordere Kreuzelberg liegt mit 377 m noch deutlich höher als der Edelberg. Der hintere Kreuzelberg folgt mit 374 m Höhe. Die Vorrangfläche befindet sich ebenfalls am Trauf der Ausläufer des Nordschwarzwald liegt damit ca. 240 m über der Höhenlage von Karlsruhe. Auch hier ist eine enorme Fernwirkung festzustellen.</p>	
M3031-28	<p>WE 150 Detschenklinge (Ettlingen)</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf die Waldstandorte verzichtet werden kann. Bei der Detschenklinge in Ettlingen handelt es sich um ein kleines Vorranggebiet, das für max. 2 Windkraftanlagen auszureichen scheint. Da es sich auf einem Höhenrücken im Vorderen Alb tal befindet, ist hier die Fernwirkung geringer. Es sind teilweise vom Sturm Lothar geräumte Flächen betroffen, aber auch alte naturnahe Wälder. Bei der konkreten Standortwahl sind diese Bereiche auszunehmen. Im weiteren Verfahren sind entsprechende naturschutzfachliche Beiträge zwingend erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_150 wird weiterverfolgt.</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert.</p> <p>Vorranggebiete, die lediglich Einzelanlagenstandorte zulassen, sollen im Rahmen der Planung möglichst vermieden werden, um zum einen die Anzahl der Windenergiegebiete insgesamt zu reduzieren und diese zum anderen an Stellen zu konzentrieren, die möglichst wenige Konflikte aufweisen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Trotz der geringen Größe des Vorranggebiets WE_150 wird es im Sinne einer gerechten Verteilung der Vorranggebiete innerhalb der Region und des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2EEG) weiterverfolgt. Diese Einzelfallentscheidung beruht auf der Einschätzung, dass das Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau gut ist und sich somit für die Nutzung der Windenergie eignet.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Projektentwicklung und Anlagengenehmigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, kann das Vorranggebiet im Zuge der konkreten Standortplanung genauer untersucht und die Anzahl und Höhe der tatsächlich möglichen Windenergieanlagen festgelegt werden.</p>
M3031-29	<p>WE 13 Großer Wald (Obergrömbach, Heimsheim, Gondelsheim)</p> <p>Siehe unter Bruchsal</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M3031-30	<p>WE 93 Buchwald (Diedelsheim, Gondelsheim)</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf die Waldstandorte verzichtet werden kann. Die FFH-Mähwiesen sind zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden, ebenso die geschützten Biotop. Ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien ist wahrscheinlich, es wird von einem Schwerpunkt vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ausgegangen, dies ist ausreichend zu prüfen. Es befinden sich Magere Flachland-Mähwiesen auf den Flurstücken 9827, 9828 und 9865. Die Flächen sollten nicht beansprucht werden. Es ist eine detaillierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>
M3031-31	<p>WE 95 Riedwiesen (Gondelsheim)</p> <p>Der Gebietszusschnitt sollte für eine nachvollziehbarere Abgrenzung auf</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den Feldweg FlstNr. 10102 zurückgenommen werden. Dort besteht auch ein wegbegleitender Grünstreifen. Im Übrigen kann dem Standort im Grundsatz zugestimmt werden. Allerdings ist eine Kumulationswirkung mit anderen Standorten in der Umgebung gegeben, falls alle Gebiete umgesetzt werden. Dies ist zu prüfen.</p>	<p>Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-32	<p>WE 19 Rappenbusch (Mutschelbach, Langensteinbach)</p> <p>Der Großteil der Fläche ist Wald. Die Ausweisung des Gebietes wird kritisch gesehen. Es sind hochwertige ältere Laubmischwaldbestände mit hohem Artenvorkommen vorhanden. Der Wald ist landschaftsbildprägend zwischen Auerbach, Mutschelbach und Langensteinbach und stellt einen beliebten Naherholungswald dar: Innerhalb bzw. im Umfeld besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher Wälder bzw. Waldrefugien. Relevante Artenvorkommen sind lt. Steckbrief bekannt oder zu erwarten. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist wahrscheinlich. Ein Hirschkäferfund im westlichen Waldbereich sowie ein Feuersalamanderfund unterhalb der Aufforstungsfläche sind in den ARTIS-Daten (LUBW) dokumentiert. Der Artenschutz ist zu berücksichtigen. Im Nordosten liegt eine Aufforstungsfläche, die der UNB aufgrund von Wildschadensproblematik des angrenzenden Grünlandes bekannt ist. Kleinflächig ist in der nordöstlichen Ecke eine FEH-Mähwiese betroffen. Zudem ist nördlich angrenzend eine großflächige FFH-Mähwiese vorhanden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-33	<p>WE 20 Steinich (Langensteinbach)</p> <p>Bei dem Waldstandort zwischen Landstraße L 563 und Autobahn A 8 ist eine gewisse Vorbelastung gegeben. Es handelt sich vorwiegend um jüngere artenärmere Bestände nach ILothar. Neben der Autobahn ist mit einer geringen landschaftsbildprägenden Wirkung zu rechnen. Die freie Feldflur ist aufgrund der Landschaftsbildbelastung weniger geeignet. Die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zentrale Fläche ist Kernraum Biotopverbund und sollte bei der konkreten Standortwahl ausgenommen werden. Im Offenland liegen auch drei FFH-Mähwiesen, die bei der konkreten Standortwahl ausgespart werden sollten. Der Artenschutz muss im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Konkrete Lebensstätten sind derzeit nicht bekannt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es vor ca. 20 Jahren im angrenzenden westlichen Bereich ein brütendes Wespenbussardpaar gab.</p>	<p>"Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-34	<p>WE 21 Hagbuckel (Spielberg, Ittersbach, Langensteinbach)</p> <p>Die südliche, als Deponie vorbelastete Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten. Vorbelastungen bestehen durch Bahnstrecke sowie Siedlungsflächen in einem Wirkradius von 1,5 km. Fläche liegt innerhalb eines Wildtierkorridors und dessen Pufferbereich sowie teilweise im LSG. Es sind keine speziellen Lebensstätten bekannt. Der Artenschutz ist zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>eingebraucht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3031-35	<p>WE 23 Köpfleswald (Langensteinbach)</p> <p>Das ca. 101,2 ha große Gebiet liegt vollständig im Wald. Das FFH-Gebiet Albtal mit Seitentäler sowie naturnahe alte Buchenmischwälder sind vom Gebiet auszunehmen. Das umfangreiche Gebiet sollte im Süden zurückgenommen werden: Im südlichen Bereich sind bis zu 200 Jahre alten Buchenbestände vorhanden, die auf Grund ihres hohen Wertes für die Natur erhalten bleiben sollten. Im Umfeld sind Amphibienvorkommen bekannt. Der Artenschutz ist zu berücksichtigen. Das Gebiet liegt fast vollständig im Wildtierkorridor.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-36	<p>Kraichtal</p> <p>In Kraichtal und Umgebung gibt es eine starke Kumulationswirkung durch mehrere geplante Windenergieanlagenstandorte (insb. angrenzend an das Gemeindegebiet der Stadt Bruchsal). Es sollte geprüft werden, ob auf Anlagenstandorte verzichtet werden kann, um eine Entzerrung zu erreichen und den Druck auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt, besonders windkraftsensible Arten, zu reduzieren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Mit der Planung verfolgt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in Abhängigkeit von den vorliegenden räumlichen Voraussetzungen das Ziel, das für die Träger der Regionalplanung verbindliche regionale Landesteinflächenziel von mindestens 1,8 Prozent gemäß § 20 KlimaG BW zu erreichen und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau und der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 2 EEG Rechnung zu tragen.</p> <p>Einer der planerischen Leitsätze des Regionalverbands ist die "Vermeidung räumlicher Überlastung". Eine Prüfung, ob und wie eine räumliche Überlastung vermieden werden kann, findet im Laufe des Planungsverfahrens also statt.</p> <p>Die Prüfung der Aspekte des Natur- und Artenschutzes fand und findet im Rahmen des Verfahrens innerhalb der strategischen Umweltprüfung statt.</p>
M3031-37	<p>WE 5 Grünberg</p> <p>Die Teilfläche, die mit dem LSG "Kraichgau" überlappt ist auszusparen. Amphibienvorkommen gibt es im angrenzenden Feuchtbiotop, eine Betroffenheit kann daher nicht ausgeschlossen werden und ist in der weiteren Planung in Artenschutzprüfungen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-38	<p>WE 6 Gänsberg</p> <p>Im jetzigen Planungszustand wird das Gebiet als kritisch betrachtet. Im westlichen im Wald liegenden Bereich ist ein Waldrefugium betroffen. Dieser Teil ist aus dem Vorranggebiet auszusparen. Im Idealfall sollten die Waldanteile aus dem Gebiet herausgenommen werden. Das würde auch dem; Wildtierkorridor zugutekommen. Unweit des Waldrefugiums liegen FFH-Mähwiesen. Diese und das betroffene LSG "Kraichgau" sind ebenfalls</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auszusparen. Es sind Kernflächen und Verbindungsräume des landesweiten Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte betroffen. In der weiteren Planung müssen diese berücksichtigt werden.</p>	
M3031-39	<p>WE 8 Friesentaler Grund</p> <p>Den Steckbriefen ist nichts hinzuzufügen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>
M3031-40	<p>WE 75 Seeberg</p> <p>Die Kern- und Verbundräume des landesweiten Biotopverbundes sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Für die Region Mittlerer Oberrhein wurde unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sowie weiterer Fachdaten eine gebietsscharfe Kulisse zum Offenland-Biotopverbund erstellt (siehe Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein 2019). Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Die regionale Biotopverbundkulisse erfüllt die Zielvorgabe nach § 22 NatSchG BW, ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope im Offenland zu schaffen.</p> <p>Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabsebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung der vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie sind die Kernräume des regionalen Biotopverbunds als Konfliktkriterium in die planerische Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt worden. Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Bedeutung geboten.
M3031-41	<p>WE 87 Bennetwald</p> <p>Das Gebiet wird aus naturschutzfachlicher Sicht als kritisch betrachtet. Es handelt sich hier um ein kleines Waldstück, das letztendlich fast komplett als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Damit könnte die Funktion als Trittstein für waldbewohnende Arten eingeschränkt werden. Es sind Kern- und Verbundräume des landesweiten Biotopverbunds trockenerer und mittlerer Standorte betroffen. Diese sind zu berücksichtigen. Streuobstwiesen sind in der weiteren Planung auszuschließen. Bei den restlichen Themen Artenschutz und Natura 2000 kann dem Steckbrief zugestimmt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-42	<p>WE 651 Reutwald</p> <p>Mindestens auf eines der beiden Gebiete (WE_652 oder WE_651) muss verzichtet werden. Akkumulation von mehreren Flächen in einem Bereich und negative Auswirkungen auf das eingekreiste NSG sind zu erwarten. -</p> <p>Die Streuobstbereiche im Offenlandteil des Gebiets könnten unter anderem als Jagdhabitats für im waldbewohnende Fledermausarten dienen. Die FFH-Mähwiesen im östlichen Teil dürfen nicht bebaut werden. Der Wildtierkorridor und Kern- und Suchräume des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte sind zu berücksichtigen. Innerhalb des Gebiets befinden sich 10 Habitatbaumgruppen nach dem Alt- und Totholzkonzept. Diese sind zu erhalten und bieten außerdem Lebensraum für viele geschützte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Das Gebiet wird daher als naturschutzfachlich kritisch betrachtet. Es wird mit einem sehr hohen Ausgleichsbedarf gerechnet.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_652 wird zurückgestellt, der Vorranggebietsentwurf WE_651 wird weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-43	<p>WE 652 Igelsberg</p> <p>Mindestens auf eines der beiden Gebiete (WE_652 oder WE_651) muss verzichtet werden. Akkumulation von mehreren Flächen in einem Bereich und negative Auswirkungen auf das eingekreiste; NSG sind zu erwarten. Kern- und Suchräume des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte sind zu berücksichtigen. Mit artenschutzrechtlichen Konflikten muss gerechnet werden; Ein Fundpunkt des Rotmilans befindet sich in geringer Entfernung nordwestlich des Gebiets. Innerhalb des Gebiets liegt ein geschütztes Waldbiotop bei dem es sich gleichzeitig um ein Waldrefugium nach dem Alt- und Totholzkonzept handelt. Außerdem befinden sich im Gebiet zwei Habitatbaumgruppen. Sowohl Waldrefugium als auch Habitatbaumgruppen sind zu erhalten und bieten außerdem Lebensraum für viele geschützte Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-42 sowie M3031-20, M3031-17, M3031-14 und M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_652 wird zurückgestellt, der Vorranggebietsentwurf WE_651 wird weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-44	<p>WE 10 Rohrhälde</p> <p>Der Artenschutz ist im weiteren Verfahren zu beachten! Im tangierten Waldbiotop "Hainsimsen-Buchenwald Winterseelach" im Norden von WE_10 wurden Spechthöhlen in Bäumen entdeckt. Hier ist mit einem erhöhten Aufkommen von Totholz- und Spechthöhlen bewohnenden Arten zu rechnen. Dies ist zu prüfen, bei positivem Befund ist der Bereich bei der konkreten Standortwahl auszusparen. Im Gebiet sind unter anderem Vorkommen von streng und besonders geschützten Amphibienarten bekannt (z.B. Erdkröte, Springfrosch, Grasfrosch und Feuersalamander). Das Gebiet liegt komplett im LSG "Ravensburg und alter Berg". Durch die Positionierung auf der Hochebene besitzt WE_10 eine große Fernwirkung und bewirkt eine starke Veränderung des Landschaftsbildes. Überdies verläuft der Wildtierkorridor internationaler Bedeutung (Quelle LUBW) mittig von Nord nach Süd durch WE_10. Er wird bei jetziger Planung durch WE_10 zerschnitten. Es ist darzulegen, wie die Funktion des Wildtierkorridors aufrechterhalten werden soll. Hier sind auch die Störwirkungen durch die Anlage auf die wandernden Tiere zu betrachten.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte zur Schüttmenge der Quellen sowie die Hohlwegstrukturen und offengelassene Steinbrüche werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Die Aspekte betreffen in diesem Umfang wie genannt die nachgeordnete Planungsebene und sind aufgrund der Maßstäblichkeit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Rund 200 m Östlich befinden sich Quellbereiche im NSG "Seelachwiesen". Das gesamte Gewann wird der Kategorie frische bis feuchte Böden zugeordnet. Es ist zu prüfen, inwieweit durch eine Installation von WEA nachteilige Wirkungen auf die Schüttmenge der Quellen und somit das NSG und die dort lebenden Arten (s.o.) zu erwarten sind. Im südlichen bis südwestlichen Bereich befinden sich offengelassene Steinbrüche sowie alte Hohlwegstrukturen. Sie sind als Biotope nach NatSchG und § 30a LWaldG geschützt. Diese bilden Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte (Quelle LUBW). Es ist darzulegen, wie bei einer Inanspruchnahme, diese historisch gewachsenen Strukturen gleichwertig und gleichartig ersetzt werden sollen.</p>	
M3031-45	<p>WE 11 Sickinger Wald</p> <p>Der Artenschutz ist im weiteren Verfahren zu beachten!</p> <p>Am östlichen Waldrand des Waldes auf Gemarkung Oberderdingen wurde 2014 die Art Schwarzmilan nachgewiesen. Am östlichen Waldrand des Waldes auf Gemarkung Oberderdingen wurden 2014 und 2019 brütende Rotmilane sowie zum Teile Jungvögel (Bruterfolg) nachgewiesen. Die Art des Rotmilans gehört zu den windkraftsensiblen Arten. Das Vorkommen der Art im Gebiet erfordert eine Anpassung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie, welche auch eine entsprechende Pufferzone berücksichtigt.</p> <p>Wir möchten anmerken, dass von dem Gesamtabstand zwischen Oberderdingen-Flehingen und Kürnbach (ca. 3 km) durch die Realisierung des Vorhabens im gesamten Gebiet, mindestens 2/3 der Distanz (ca. 2 km) überprägt würden. Hier sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.</p> <p>Der Suchraum des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte (Quelle LUBW) wird tangiert. Hier sind Maßnahmen zu erarbeiten, wie im Falle einer Realisierung der Pläne die Funktion des Biotopverbundes</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Mögliche Ausgleichsbedarfe werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Der Aspekt betrifft die nachgeordnete Planungsebene und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	weiterhin gewahrt werden kann.	
M3031-46	<p>Malsch</p> <p>In Malsch und Umgebung gibt es eine starke Kumulationswirkung durch mehrere geplante Windenergieanlagenstandorte. Es sollte geprüft werden, ob auf Anlagenstandorte verzichtet werden kann, um eine Entzerrung zu erreichen und den Druck auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt, besonders windkraftsensibler Arten, zu reduzieren. Im Umfeld der o.g. Gebiete besteht ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder. Es ist ein Vorsorgeabstand zum Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald sowie naturnaher alter Wälder und Fundpunkten windenergiesensibler Arten zu berücksichtigen. Alle Flächenvorschläge (mit Ausnahme WE 1) stellen ein geschlossenes Waldgebiet dar, oftmals mit intakten alten Buchenwäldern, die durch ihre hohe Anzahl von Habitatbäumen eine Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten darstellen. Das bis dato harmonische Landschaftsbild würde an den Standorten im Bergwald erheblich negativ verändert. Auf die Ausweisung von Vorranggebieten in den sensiblen Bereichen des Bergwaldes sollte verzichtet werden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>
M3031-47	<p>WE 1 Neubrunnenacker (Neumalsch)</p> <p>Das Gebiet liegt zwischen B 3 und Autobahn A 5, weitere Vorbelastungen sind durch Bahnstrecke, Siedlungsfläche und Abbaustandorte gegeben. ; Die Aussage im Steckbrief, dass vermutlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten sind, ist zu hinterfragen. Im Umfeld sind Fundpunkte windkraftsensibler Vogel- bzw. Fledermausarten vorhanden, Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen aufgrund der Nähe zum nördlich angrenzenden Glasersee und Hardecksee, sowie von Rot- und Schwarzmilan (Vorkommen in der Nähe) sind zu erwarten. Derzeit sind ein bebrüteter Rotmilanhorst im angrenzenden Wald sowie Sichtungen durchziehender Wiesenweihen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(streng geschützt) auf dem Jagdflug und intensive Flugbewegungen zu den umliegenden Baggerseen bekannt. Das Gewann dient regelmäßig als Äsungsfläche für auf den Kies Seen vorkommende Wasservogelarten. Unklar ist der Einfluss von WEA auf seltene Limikolen wie Wasserläufer und Flussregenpfeifer. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig. Der Artenschutz ist bei Festlegung konkreter Anlagenstandorte zu berücksichtigen. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p>	
M3031-48	<p>WE 34 Erlenhag (Malsch, Völkersbach)</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf dieses Vorranggebiet verzichtet werden kann. Es gibt Hinweise auf das Vorkommen des Schwarzspechtes. Das FND "Haidenfeld" liegt in unmittelbarer Nähe (in etwa 65 m Entfernung). Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind zu vermeiden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>
M3031-49	<p>WE 35 Wulzenkopf (Malsch)</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf dieses Vorranggebiet verzichtet werden kann. Bei dem Gebiet handelt es sich um geschlossene Klimaschutzwaldflächen, es ist ein Wildtierkorridor betroffen. Im Nahbereich liegt das Natura-2000 Gebiet "Wiesen und Wälder bei Malsch". Der Vorsorgeabstand zum Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald sowie die naturnahen alten Wälder sind zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>
M3031-50	<p>WE 36 Hohlberg (Malsch, Völkersbach)</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf dieses</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiet verzichtet werden kann. Das Naturschutzgebiet "Glasbächle, Krebsbächle und Farlickwiesen" liegt in räumlicher Nähe (rund 250 m Entfernung). Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und seiner Tier- und Pflanzenarten sind auszuschließen. Randlich ist ein Wildkorridor betroffen, unmittelbar angrenzend liegt das Natura-2000 Gebiet "Wiesen und Wälder bei Malsch". Der Vorsorgeabstand zum Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald sowie naturnaher alter Wälder sind zu berücksichtigen.</p>	<p>M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>
M3031-51	<p>WE 37 Sulzberg (Sulzbach, Völkersbach)</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Es sollte geprüft werden, ob auf dieses Vorranggebiet verzichtet werden kann. Naturschutzgebiet "Glasbächle, Krebsbächle und Farlickwiesen" liegt in räumlicher Nähe (r m Entfernung). Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und seiner Tier- und Pflanzenarten auszuschließen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3031-52	<p>WE 3 Durmersheim Hardtwald</p> <p>Der Gebietsvorschlag selbst liegt zwar außerhalb des Landkreises Karlsruhe, errichtete Anlagen werden jedoch deutliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kommunen Malsch und Rheinstetten haben, Das Gebiet liegt fast vollständig in Wildtierkorridor. Das geplante Gebiet WE 26 Rheinstetten grenzt an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>"Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.
M3031-53	<p>WE 32 Mittelberg (Gaggenau, Marxzell-Burbach)</p> <p>Soweit Flächen im Landkreis Karlsruhe betroffen sind sollte das Gebiet gestrichen werden. Es sind alte Wälder vorhanden, einige Habitatbaumgruppen und angrenzend ein Waldrefugium.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>
M3031-54	<p>Oberderdingen</p> <p>Allgemein: Zum Stand der jetzigen Planung würden ca. 9% der Gemeindefläche von Oberderdingen als WE-Flächen ausgewiesen. Hinzu kommen die Flächen der Solarplanung sowie die nicht unerhebliche Menge an Neuausweisungen der Siedlungsstrukturen. Hier ist insgesamt für die Gemeinde</p> <p>Oberderdingen durch die großen kumulativen Wirkungen mit einer hohen Beeinträchtigung für Natur und Landschaft durch Umnutzung sowie Neuversiegelung zu rechnen. Besonders der Wildtierkorridor internationaler Bedeutung (Quelle LUBW) wird an vielen Stellen auf der Gemarkung Oberderdingen bei jetziger Planung massiv bis komplett zerschnitten!</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>
M3031-55	<p>WE 11 Sickinger Wald</p> <p>Der Artenschutz ist zu beachten. Am östlichen Waldrand des Waldes auf Gemarkung Oberderdingen wurde 2014 die Art Schwarzmilan nachgewiesen. Am östlichen Waldrand des Waldes auf Gemarkung Oberderdingen wurden 2014 und 2019 brütende Rotmilane sowie zum Teile Jungvögel (Bruterfolg) nachgewiesen. Die Art des Rotmilans gehört zu den windkraftsensiblen Arten. Das Vorkommen der Art im Gebiet erfordert eine Anpassung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie, welche auch</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Mögliche Ausgleichsbedarfe und zugehörige Maßnahmen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eine entsprechende Pufferzone berücksichtigt.</p> <p>Wir möchten anmerken, dass von dem Gesamtabstand zwischen Oberderdingen-Flehingen und Kürnbach (ca. 3 km) durch die Realisierung des Vorhabens im gesamten Gebiet, mindestens 2/3 der Distanz (ca. 2 km) überprägt würden. Hier sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.</p> <p>Der Suchraum des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte (Quelle LUBW) wird tangiert. Hier sind Maßnahmen zu erarbeiten, wie im Falle einer Realisierung der Pläne die Funktion des Biotopverbundes weiterhin gewahrt werden kann.</p>	<p>Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3031-56	<p><b>WE 22 Hochwald</b></p> <p>Der Artenschutz ist zu beachten. Am südöstlichen Waldrand des Waldes wurden 2014 und 2019 juvenile Rotmilane (Bruterfolg) nachgewiesen. Die Art des Rotmilans gehört zu den windkraftsensiblen Arten. Das Vorkommen der Art im Gebiet erfordert eine Anpassung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie, welche auch eine entsprechende Pufferzone berücksichtigt. Im Gewann Brendhölde im Bereich der Bahnlinie ist ein Vorkommen der ASP-Art "deutscher Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>)" bekannt. Diese ist eine streng geschützte Art. Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Realisierung des Gebietes durch die Installation von WEA auf die Art haben könnte. Die dort lebenden Individuen und die Population sind zwingend nicht zu beeinträchtigen. Das Vorkommen der Art im Gebiet erfordert ggfs. eine Anpassung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie.</p> <p>Im südöstlichen Bereich liegt das FND "Zigeunerbrunnen", ebenfalls größtenteils als Waldbiotop ausgewiesen. Dieses hochwertige Gebiet ist von WE_22 auszusparen sowie eine adäquate Pufferzone vorzusehen.</p> <p>Im Waldbiotop "Wald im Hochwald W Oberderdingen" wurden 2016 einige</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Mögliche Kartierungen sowie Ausgleichsbedarfe können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Habitat- und Höhlenbäume kartiert. Hinsichtlich windkraftsensibler, höhlenbewohnender Arten sollten vorab tiefergehende Kartierungen durchgeführt werden. Direkt angrenzend an WE_22 (im Osten) befinden sich nach §30 BNatSchG geschützte FFH-Mähwiesen und Streuobstbestände. Das Gebiet sollte an den entsprechenden Stellen verkleinert werden, um diese Bereiche weder zu beeinträchtigen noch zu zerstören. Basierend auf den Daten des landesweiten Biotopverbundes trockener, mittlerer und feuchter Standorte (Quelle LUBW) werden sowohl Kernflächen, Kernräume und Suchräume tangiert. Hier sind Maßnahmen zu erarbeiten, wie im Falle einer Realisierung der Pläne die Funktion des Biotopverbundes weiterhin gewahrt werden kann. Die Fläche von WE_22 ist mit etwas mehr als 222 ha überdimensional groß angesetzt. Aus Gründen des Artenschutzes sowie zur Schonung des FND (inklusive Pufferzone) und des Wildtierkorridors internationaler Bedeutung (Quelle LUBW) sollte WE_22 wesentlich verkleinert werden.</p> <p>Die Windstärke 160 m über der Erdoberfläche wird für WE_22 mit 190 - 240 W/m<sup>2</sup> angegeben. Dies ist die zweitniedrigste Kategorie. Die Ausweisung sollte kritisch hinterfragt werden.</p>	
M3031-57	<p>WE 177 Ölmühle</p> <p>WE_177 liegt an einem stark nach Süden abfallenden Hang. Eine Eignung als Vorranggebiet ist daher aus topografischen Gründen sowie der vermutlich nicht lösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte " nicht gegeben. Es sollte gestrichen werden. Ca. 160 m südlich von WE_177 liegt das aus Schutzgutssicht hochsensible Gebiet rund um das FND "Neuwiesen". Zugeordnet wird dieser Bereich ebenfalls zum FFH-Gebiet "Stromberg" sowie dem LSG "Neuwiesen". Dieses Gebiet sowie der Hang an dem WE_177 ausgewiesen wurde und der nördlich anschließende Waldrand prägen im Verbund das Landschaftsbild. Es ist davon auszugehen, dass Amphibien, die das Feuchtgebiet in der Bachaue des Kraichbachs als Laichhabitat nutzen und besiedeln, ihre Winterruhe unter anderem in den</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Mögliche topographische Herausforderungen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Waldgebieten nördlich von WE_177 haben.	
M3031-58	<p>Östringen</p> <p>WE 7 Schindelberg</p> <p>Im jetzigen Planungszustand wird das Gebiet als kritisch betrachtet. Das Gebiet ist mit über 300 ha verhältnismäßig groß. Es sind Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte betroffen. Diese sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das FND "Silzbrunnen" sowie das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" wurden zwar ausgespart, sie sind jedoch von allen Seiten durch das geplante Windvorranggebiet umgeben. Es ist hier somit zwar nicht mit anlagebedingten Wirkfaktoren zu rechnen, aber mit betriebsbedingten Wirkfaktoren. Daher ist die Grenze des Windvorranggebiet an dieser Stelle zurückzulegen, sodass ein Pufferbereich zu FND und FFH-Gebiet entsteht.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_7 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-59	<p>Philippsburg</p> <p>WE 16 Im kleinen Mörsch</p> <p>Das nordöstlich gelegene flächenhafte Naturdenkmal ist aus dem Gebiet herauszunehmen oder bei der konkreten Standortplanung auszunehmen. Eine ausreichende Pufferzone ist zu berücksichtigen. Aufgrund der relevanten Artvorkommen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien sind umfangreiche Untersuchungen durchzuführen. Laut Grünlandkartierung 2004 befinden sich auf den Flurstücken 3731, 3934, 3687 Nasswiesen. Diese können ggf. einen hohen naturschutzfachlichen Wert besitzen. Falls die Flächen in Anspruch genommen werden sollen, wären sie zu prüfen. Auf dem Flurstück 3696 wurde bei der Grünlandkartierung 2004 eine Magere Flachland-Mähwiese kartiert. Die Fläche weist ggf. immer noch eine hohe Wertigkeit auf. Falls die Fläche in Anspruch genommen werden soll, wäre</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte "Untersuchungen zu Fauna und Flora", "Naturdenkmal" und "Biotop" werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Die Aspekte betreffen in diesem Umfang wie genannt die nachgeordnete Planungsebene und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_16 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sie zu prüfen. 'Die bei FlstNr. 3939/2 liegenden Vorkommen der ASP-Art Salzbunge dürfen nicht beeinträchtigt werden.   Bei einer Beanspruchung von LPR-Flächen ist dies mit dem Eigentümer abzustimmen. Das Errichten von WEA in der Nähe von Hecken- und Baumstrukturen sollte vermieden werden. Fällungen sind zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von wertvollen Wäldern mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung sollte vermieden werden. Vom naturnahen Wald sollte Abstand gehalten werden. Es ist eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen.</p>	<p>Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-60	<p>Rheinstetten</p> <p>WE 26 Allmendäcker (Mörsch)</p> <p>Laut Steckbrief sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wahrscheinlich, eine ausnahmsweise Zulassung erscheint dort nicht möglich. Das Gebiet ist bereits in Planung, nähere Informationen zum Stand der naturschutzfachlichen Untersuchungen sind der UNB allerdings nicht bekannt. Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an ein großes Vorranggebiet der Gemeinde Durmersheim (WE 3 Hardtwald). Es liegt vollständig außerhalb des Waldes. Innerhalb der Vorrangfläche befinden sich mehrere gesetzliche geschützte Biotope (Feldhecken und Feldgehölz). Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_26 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-61	<p>Sulzfeld</p> <p>WE 78 Hauloch</p> <p>100 Meter in westlicher Richtung befindet sich im Gewann Lipplesberg das FFH-Gebiet "Mittlerer Kraichgau". Durch Windenergiegebiete im Osten (WE 78) und im Westen (WE 9) des FFH-Gebietes sind hier kumulative Wirkungen durch die Gebiete auf das FFH-Gebiet zu prüfen und eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.</p> <p>Die Feldgehölze am Ölberg, welche Kernflächen des landesweiten</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte "Anlegen neuer Trittsteine des Biotopverbunds" und "Ausgleichsbedarfe" werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Die</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Biotopverbunds mittlerer Standorte darstellen (Quelle LUBW), sowie die Tümpelquelle sind als Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt. Diese Biotope sind elementare Trittsteine in einer ansonsten ackerbaulich genutzten, ausgeräumten Landschaft. Der Bereich der Biotope ist aus WE 78 auszusparen. Es ist ggfs. durch das zusätzliche Anlegen neuer Trittsteine eine intakte Funktion des Biotopverbunds zu garantieren, da WE 78 die Verbundsachsen zerschneidet. Sollten die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte in Anspruch genommen werden, ist ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz im räumlichen Verbund herzustellen.</p>	<p>Aspekte betreffen in diesem Umfang wie genannt die nachgeordnete Planungsebene und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_78 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-62	<p>Ubstadt-Weiher</p> <p>WE 14 Finsterloch</p> <p>Die einzelhaften Naturdenkmale sind auf weiterer Planungsebene zu erhalten. Durch das Gebiet sind Verbundräume des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte betroffen. Diese sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Auf ein Hirschkäfer-Vorkommen wird hingewiesen (Habitate sind in der weiteren Planung zu erhalten).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>
M3031-63	<p>Waghäusel</p> <p>WE 53 Lusshardtwald</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese Fläche trotz der bereits im FNP geschehenen Ausweisung als Windvorranggebiet kritisch gesehen und weist ein extrem hohes Konfliktpotential auf. Das Gebiet ist umgeben vom FFH-Gebiet "Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf" und wird teilweise von diesem durchquert. Das FFH-Gebiet beherbergt Lebensstätten von Fledermausarten (Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr). Neben dem FFH-Gebiet sind auch Waldbiotope, Waldrefugien sowie zahlreiche Habitatbaumgruppen betroffen, die ebenfalls ein hohes Potential für das</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorkommen verschiedener Fledermaus-, Käfer- und Vogelarten beherbergen. Diese sollten ausgespart werden. Außerdem kreuzt ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung das Gebiet, durch das es ggf. zu Zerschneidungswirkungen kommen könnte. Es ist mit einem hohen Artenvorkommen verschiedener Artgruppen zu rechnen. Bekannt sind Vorkommen von Amphibien sowie ASP-Populationen des Beulenkopfbock, Marien-Prachtkäfers und des braunen Eichen-Zipfelfalters. Im geplanten Gebiet befinden sich außerdem Flächen für kompensationsmaßnahmen. Diese sind aus dem Gebiet herauszunehmen.</p>	
M3031-64	<p>WE 180 Schmittebusch (Wössingen)</p> <p>Die Fläche ist bereits rechtkräftig durch die kommunale Bauleitplanung als Windenergiegebiet gesichert. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Standort zugestimmt werden. Jedoch tritt eine kumulative Wirkung mit umliegenden geplanten Windkraftvorhaben auf.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_180 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-65	<p>WE 181 Streichental (Jöhlingen)</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Standort zugestimmt werden. Jedoch tritt eine kumulative Wirkung mit umliegenden geplanten Windkraftvorhaben auf. FFH-Mähwiesen sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_181 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-66	<p>WE 182 Schelmengarten (Jöhlingen)</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Standort zugestimmt werden. Jedoch tritt eine kumulative Wirkung mit umliegenden geplanten Windkraftvorhaben auf.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_182 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-67	<p>Weingarten</p> <p>WE 17 Steigleitern</p> <p>Windenergieanlagen im Wald können im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag problematisch sein. Unter anderem gibt es Hinweise auf Vorkommen des Uhu (FND Steinbruch Mauertal). Es sollte geprüft werden, ob auf die Waldstandorte verzichtet werden kann. Die geschützten Biotope, Streuobstbestände und Gehölze sowie die FFH-Mähwiese im Osten sind zu erhalten. Windkraftsensible Arten, besonders Vogel- und Fledermausarten sind zu berücksichtigen. Es verläuft teilweise ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung durch das Gebiet.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet liegt teilweise im und teilweise außerhalb des Waldes. Ein Teil des Gebiets befindet sich bereits in der Planungsphase (zur Zeit zwei geplante Standorte im Wald und drei geplante Standorte im Offenland). Der aktuelle Sachstand sowie naturschutzfachliche Ergebnisse sind der UNB nicht bekannt. In den Steckbriefen wird das Landschaftsbild mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren sollen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-68	<p>Zaisenhausen</p> <p>WE 9 Münchshälde</p> <p>In etwa in der Mitte des östlichen Teilbereiches von WE_9 befindet sich ein ca. 16.000 m<sup>2</sup> großer Streuobstbestand, welcher nach § 30 BNatSchG sowie § 33a NatSchG geschützt ist. Dieser bildet eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte (Quelle LUBW). Durch die Realisierung von WE_9 werden diese zerstört ebenso wie Suchräume des Biotopverbunds mittlerer; und trockener Standorte, welche wichtige Verbundsachsen darstellen. Der westliche Teil von WE_9 beeinträchtigt den landesweiten Biotopverbund feuchter und trockener Standorte (Quelle</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>LUBW),</p> <p>I da Kernflächen, Kernräume und Suchräume zerstört oder geschädigt werden. Es ist darzulegen, wie die Funktion des landesweiten Biotopverbunds aller Standorttypen (trocken, mittel, feucht) sichergestellt werden soll.</p> <p>im Westen der östlichen Teilfläche befinden sich im LSG "Claffenbrunnenbächle" sowie LSG "Kraichgau" FFH-Mähwiesen-Streuobstkomplexe. Einige der Wiesen weisen gute bis sehr gute Erhaltungszustände auf. Dieser Bereich ist zwingend nicht zu beeinträchtigen oder zu zerstören und es ist eine angemessene Pufferzone zwischen WE_9 und diesem Gebiet auszuweisen. Lediglich das Aussparen der Flächen wird als ungenügend bewertet. Der östliche Teil des westlichen Bereichs von WE_9 liegt in einer Senke, weshalb es hier deutlich feuchter ist. Dieser Bereich sollte auch im Sinne einer Pufferzone ausgespart werden. WE_9 liegt nur etwa 200 Meter entfernt vom FFH-Gebiet "Mittlerer Kraichgau". Durch Windenergiegebiete im Osten (WE_78) und im Westen (WE_9) des FFH-Gebietes sind hier die kumulativen Wirkungen durch die Gebiete auf das FFH-Gebiet darzulegen und eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.</p>	
M3031-69	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes (WindBG) zum 01.02.2023 ergibt sich für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Pflicht, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche, d.h. 3.854 ha festzulegen. Zur Erreichung der treibhausgasneutralen Energieversorgung innerhalb der Region Mittlerer Oberrhein ist der zentrale Ausbau erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG).</p> <p>Landwirtschaftliche Produktionsflächen haben bereits im Landwirtschafts-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Landeskultugesetz Baden-Württemberg (LLG vom 14. März 1972, zuletzt geändert am 23. Juli 2020) große Bedeutung erhalten und wurden durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz zusätzlich in ihrer Bedeutung gestärkt. So heißt es in § 16 Abs. 1 LLG: „Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landesentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.“ Dies spiegelt sich zusätzlich in der aktualisierten Flurbilanz wieder, welche Auskunft über die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen gibt.</p> <p>Wir begrüßen die im Entwurf festgehaltenen Grundsätze zum flächensparenden Ausbau der Windenergie und fassen dies im Folgenden zusammen: Zur Umwandlung von Windenergie in Strom sollen Windenergieanlagen bevorzugt auf versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten, sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbaren Flächen errichtet werden. Insbesondere multifunktionale Flächennutzungen sind anzustreben. Wie bereits eingehend erwähnt, sollen die in der Flurbilanz besonders hochwertigen und als landbauwürdig eingestuften Flächen grundsätzlich von klassischen Windenergieanlagen verschont bleiben und so langfristig der regionalen Lebensmittelerzeugung vorbehalten bleiben. Die Neuinanspruchnahme von Flächen an Land durch Windenergieanlagen soll auf ein Mindestmaß reduziert werden und sich an bestehenden Strukturen orientieren.</p> <p>Nachfolgend wird auf die im Landkreis Karlsruhe und im Stadtgebiet Karlsruhe befindlichen Vorranggebiete im Einzelnen eingegangen.</p>	<p>Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M3031-70	<p>WE 1</p> <p>Das geplante Gebiet liegt auf zwei in der Flurbilanz ausgewiesenen Flächen, welche in zwei Wertigkeitsstufen klassifiziert sind: Die Flur „KA-625“, eingestuft in Vorbehaltsflur I und „KA-626“ in die Vorbehaltsflur 1.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_1 handelt es sich nicht um Flächen der Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022. In der Umweltprüfung und im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Beide Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. Die Flur „KA-625“ sollte zwar weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, allerdings bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie. Der Teil der Flur „KA-626“ ist als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und soll der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen für diesen Flurteil Bedenken hinsichtlich einer Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergie.</p>	<p>gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird die Vorrangflur als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Gebiet wird aufgrund seines guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als vorgesehene Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-71	<p>WE 2</p> <p>Waldfläche. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3031-72	<p>WES</p> <p>Die geplante Fläche ist in der Flurbilanz (Flur KA-806) als Vorrangflur eingestuft. Die Fläche wird. ackerbaulich intensiv genutzt und soll diesbezüglich weiterhin zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken als Vorranggebiet für Windenergie.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_5 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_5 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-73	<p>WE.6</p> <p>Das geplante Gebiet ist in der Flurbilanz (KA-788, KA-789, KA-791, KA-792) als Vorrangflur eingestuft. Die Flächen werden ackerbaulich intensiv genutzt und sollen einer landwirtschaftlichen Nutzung zwingend erhalten bleiben. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der besagten Gebietskulisse als Vorranggebiet für Windenergieanlagen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_6 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_6 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-74	<p>WE 7</p> <p>Die geplante Vorrangfläche liegt teilweise im Forstgebiet, teilweise auf ackerbaulich genutzten Flächen. Alle Fluren (KA-1262, KA-1273, KA-1276, KA-1277, KA-1278, KA-1300 und KA-1301 sind in der Flurbilanz als Vorrangfluren eingestuft und sollen zwingend der Landwirtschaft erhalten bleiben. Diesbezüglich bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der geplanten Fläche als Vorranggebiet für Windenergie.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_7 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_7 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-75	<p>WE 8</p> <p>Das Plangebiet (Flurbilanz KA-685) auf der Gemarkung Kraichtal ist in der Flurbilanz als Vorrangflur ausgewiesen. Die Flächen werden ackerbaulich intensiv genutzt. Es bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_8 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_8 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-76	<p>WE 9</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet Teile von Forstflächen und teilweise ldw. Nutzflächen. Die beanspruchten Flächen liegen in den Gebieten der Flurbilanz „KA-668“ und im Wesentlichen in „KA-663“, „KA-663“ und „KA-823“. Die Nutzung der in der Flurbilanz als Vorrangflächen gekennzeichneten Flächen kennzeichnet sich durch Ackerbau. Aufgrund der Wertigkeit der Böden bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_9 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_9 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M3031-77	<p>WE 10</p> <p>Waldfläche. Agrarstruktureile Belange sind nicht betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3031-78	<p>WE 11</p> <p>Die ausgewiesenen Flächen liegen teilweise im Forstbereich und teilweise auf Ackerflächen. Die in der Flurbilanz ausgewiesenen Flächen (KA-655, KA-1365, KA-1366). Aufgrund ihrer Bodenqualität sind die Flächen als Vorrangflur klassifiziert. Diesbezüglich bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der geplanten Fläche als Vorranggebiet für Windenergie.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_11 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.
M3031-79	<p>WE 13</p> <p>Die für den Windpark in Planung beanspruchten Ackerflächen sind in der Flurbilanz (KA-223, KA227, KA-226, KA-224, KA-227, KA-1047, KA-1048, KA-1049, KA-1050) als Vorrangflächen ausgewiesen. Die für die Windenergieanlage geplanten landwirtschaftlichen Flächen sind weitestgehend hochwertige Ackerflächen. Diesbezüglich bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der geplanten Fläche als Vorranggebiet für Windenergie.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_13 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_13 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-80	<p>WE 14</p> <p>Die in der Regionalplanung vorgesehene Gebietsausweisung beinhaltet kleinere landwirtschaftliche Flächen. Diese sind in der Flurbilanz (KA-467 und KA-468) als Vorrangflur ausgewiesen. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der geplanten Fläche als Vorranggebiet für Windenergie.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_14 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M3031-81	<p>WE 16</p> <p>Die in der Flurbilanz gekennzeichneten Flächen (KA-1456, KA-1455, KA-1438, KA-1441) sind als Vorrangfluren mit ackerbaulicher Nutzung in der Flurbilanz hinterlegt. Aus agrarstruktureller Sicht ist eine Bebauung von diesen Flächen mit Windenergieanlagen sehr bedenklich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_16 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_16 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-82	<p>WE 17</p> <p>Die in der Regionalplanung vorgesehene Fläche liegt teilweise im Forstbereich. Der überwiegende Teil (ca. 60 %) ist in der Flurbilanz als Vorbehaltsflur I und als Vorrangflur ausgewiesen. Eine komplette Verlagerung auf die zusammenhängenden Forstflächen wäre wünschenswert. Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir Bedenken gegen die Ausweisung der geplanten Fläche als Vorranggebiet für Windenergie.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_17 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_17 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-83	<p>WE 19</p> <p>Die Regionalplanung sieht vorwiegend Forstfläche vor. Nur zum geringen Teil ist die in der Flurbilanz gekennzeichnete Vorrangflur „KA-512“ betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht sollte dies berücksichtigt werden und ggf. eine gesamte Verlegung auf/in den Forstbereich in Erwägung gezogen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_19 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_19 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-84	<p>WE 20</p> <p>In der Flurbilanz ist diese Fläche als Vorrangflur gekennzeichnet. Da dies Klassifizierung eine besonders landbauwürdige Fläche darstellt und der landwirtschaftlichen Nutzung zwingend vorzubehalten ist, äußern wir aus Sicht der Landwirtschaft erhebliche Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_20 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_20 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-85	<p>WE 21</p> <p>Wald und Mülldeponie. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche im Rahmen einer Deponienutzung, wird die besagte Fläche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und ist auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung der Unteren Landwirtschaftsbehörde Karlsruhe zur Kenntnis.</p>
M3031-86	<p>WE 22</p> <p>Der Regionalplan sieht eine vorwiegende Nutzung von Waldfläche vor. Es werden allerdings zwei landwirtschaftliche Flächen im geringen Umfang mit eingeschlossen. Aus agrarstruktureller Sicht sollte versucht werden die beiden Vorranggebiete (Flurbilanz: KA-553 und KA-549) aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung der Unteren Landwirtschaftsbehörde Karlsruhe zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_22 wird angepasst. Bis auf einen geringfügigen Teil im Norden, liegen keine landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Vorranggebietsentwurfs.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		"Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M3031-87	WE 23 Waldfläche. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
M3031-88	WE 24 ] Waldfläche. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
M3031-89	WE 25 Waldfläche. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
M3031-90	WE26 Die besagte Fläche wird in der Flurbilanz als Vorbehaltsflur II (KA-1429) ausgewiesen. Eine Reduktion auf die Fläche WE 3 ist bei der Planung in Betracht zu ziehen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_26 handelt es sich nicht um Flächen der Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022. In der Umweltprüfung und im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird die Vorrangflur als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Gebiet wird aufgrund seines guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als vorgesehenes Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie weiterverfolgt.  Das vorgesehene Vorranggebiet WE_26 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-91	WE 34 Waldfläche. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
M3031-92	WE 35 Waldfläche. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
M3031-93	WE 36 Waldfläche. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
M3031-94	WE 37 Waldfläche. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
M3031-95	WE 51 Deponie. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche im Rahmen einer Deponienutzung, wird die besagte Fläche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und ist auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt die Zustimmung der Unteren Landwirtschaftsbehörde Karlsruhe zur Kenntnis.
M3031-96	WE 52	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die Regionalplanung beansprucht neben einer größeren Waldfläche auch einen Vorrangflur und eine Vorbehaltsflur I. Die in der Flurbilanz (KA-1026 Vorrangflur und KA-1025 Vorbehaltsflur) gekennzeichneten Flächen besitzen für die landwirtschaftliche Nutzung eine hohe bis sehr hohe Bedeutung. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-97	<p>WE 53</p> <p>Im Regionalplan ist vorwiegend Waldfläche für die Windenergieplanung vorgesehen. Allerdings werden zwei ackerbaulich genutzte Flächen mit eingeschlossen. Die in der Flurbilanz mit „KA-23“ und „KA-26“ gekennzeichneten Flächen sind als Vorbehaltsfluren II eingestuft. Zur Vermeidung von stärkeren Einschränkungen in der ackerbaulichen Nutzung, ist aus agrarstruktureller Sicht eine Planung als Windenergiestandort bedenklich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-98	<p>WE 66</p> <p>Der Regionalplan hat in seinem für die Windenergie vorgesehen Gebiet die intensiv landwirtschaftliche genutzten Flächen (Flurbilanz: KA-941, KA-939, KA-940) vorgesehen. Diese Fluren sind als Vorrangflächen klassifiziert und besitzen eine sehr hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung. Da eine erhebliche Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung zu erwarten ist, äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_66 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-99	<p>WE 70</p> <p>Die überplante Fläche der Regionalplanung sieht in diesem Bereich eine ausschließliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen vor. Die Vorbehaltsfluren II werden ackerbaulich genutzt (Flurbilanz: KA-958, KA-962). Agrarstrukturell wird eine Nutzung des Plangebiets für Windenergie zu einer Beeinträchtigung der ackerbaulich relevanten Flächen führen. Hierzu</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_70 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	äußern wir Bedenken.	
M3031-100	<p>WE 75</p> <p>Die in der Regionalplanung für Windenergie vorgesehenen Flächen bestehen laut aktualisiert Flurbilanz aus landwirtschaftliche Vorrangfluren (Flurbilanz: KA-842, KA-833 und KA-832). Diese Flächen sind besonders landbauwürdige Flächen, welche intensiv ackerbaulich genutzt werden. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_75 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M3031-101	<p>WE 78</p> <p>Die in der Regionalplanung für Windenergie vorgesehenen Flächen bestehen laut aktualisiert Flurbilanz aus landwirtschaftliche Vorrangfluren (Flurbilanz: KA-121, KA-122). Besagte Flächen sind besonders</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_78 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>landbauwürdige Flächen, da diese intensiv ackerbaulich genutzt werden können. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p>als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_78 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-102	<p>WE 87</p> <p>Die in der Regionalplanung ausgewiesenen Flächen sind laut aktualisierter Flurbilanz als Vorrangflur und Vorbehaltsflur II ausgewiesen. Diese werden derzeit ackerbaulich bzw. mit Dauerkulturen / Weinbau genutzt. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_87 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur II. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M3031-103	<p>WE 93</p> <p>In der Regionalplanung für Windenergie befindet sich das Plangebiet vorwiegend auf Waldflächen. Allerdings werden auch landwirtschaftliche Standorte mit in die Planung einbezogen. Diese sind die in der Flurbilanz alle als Vorrangfluren ausgewiesen (KA-323, KA-317, KA-240, KA-239). Eine Überplanung und Bebauung mit Windenergieanlagen bringt eine starke Beeinträchtigung des Ackerbaus auf den hochwertigen Böden mit sich. Eine komplette Verlagerung auf Waldflächen sollte in die Überlegungen eingebracht werden. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_93 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M3031-104	<p>WE 95</p> <p>Die regionalplanerische Relevanz für das Vorranggebiet Windenergie liegt komplett in einem besonders landbauwürdigem Gebiet. Die gesamte Fläche hat eine sehr hohe Wertigkeit und ist in der Flurbilanz als Vorrangflur (KA-219) eingestuft. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_150 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-105	<p>WE 96</p> <p>In der Regionalplanung für Windenergie befindet sich das Plangebiet vorwiegend auf Waldflächen. Allerdings werden auch landwirtschaftliche Standorte mit in die Planung einbezogen. Diese sind in der Flurbilanz alle als Vorrangflure ausgewiesen (KA-379, KA-380). Eine Überplanung und Bebauung mit Windenergieanlagen bringt eine starke Beeinträchtigung des Ackerbaus auf den hochwertigen Böden mit sich. Eine komplette Verlagerung auf Waldflächen sollte in die Überlegungen eingebracht werden. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_96 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M3031-106	<p>WE 101</p> <p>Der Standort für Windenergie, wie er im Regionalplan vorgesehen ist, betrifft im vollen Umfang einen Vorrangflur (KA-554). Die Fläche wird ackerbaulich intensiv genutzt und hat diesbezüglich agrarstrukturell eine sehr hohe Bedeutung als landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsstandort. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_101 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_101 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-107	<p>WE150</p> <p>Waldfläche. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3031-108	<p>WE 177</p> <p>Die Fläche ist lt. Flurbilanz als Vorbehaltsflur I eingestuft. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_177 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-109	<p>WE 180</p> <p>Der Standort für Windenergie, wie er im Regionalplan vorgesehen ist, betrifft im vollen Umfang Vorrangflure (KA-279, KA-282). Die Flächen werden ackerbaulich intensiv genutzt und haben agrarstrukturell eine sehr hohe Bedeutung als landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsstandort. Aus fachlicher Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_180 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-110	<p>WE181</p> <p>Die in der Regionalplanung vorgesehenen Flächen stellen aufgrund der kompletten Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerflächen eine starke</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_181 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung dar. In der Flurbilanz werden diese Fluren als Vorrangflur (KA-280) klassifiziert. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange.	"Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M3031-111	<p>WE 182</p> <p>Der in der Planung vorgesehene Anlagenstandort für Windenergie zieht Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung nach sich. Die hochwertigen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen. (Flurbilanz: KA-266).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_182 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-112	<p>WE 301</p> <p>Der Regionalplan Windenergie sieht vor, neben einem Waldgebiet, im größeren Umfang landwirtschaftliche Flächen für Windenergie zu beanspruchen. Die in der Flurbilanz gelkennzeichneten Flächen (KA-334, KA-339, KA-340, KA-341, KA-688, KA-349) sind Vorrangflure und werden in ihrer Intensität der Bewirtschaftung beeinträchtigt. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_301 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_301 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-113	<p>WE 302</p> <p>Die Vorrangfluren (KA-333, KA-334, KA-335, KA-336) werden in der Regionalplanung als Anlagenstandort geplant. Die Fluren sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung agrarstrukturell relevant und werden beeinträchtigt. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir erhebliche Bedenken und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_302 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_302 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-114	<p>WE 601</p> <p>Die im Regionalplan vorgesehene Fläche betrifft zum Teil intensiv genutzte Ackerflächen. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangfluren ausgewiesen und sollen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie (Flurbilanz: KA-1013, KA-1014, KA-1015, KA-1017, KA-1018, KA-1019, KA-680).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_601 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-115	<p>WE 602</p> <p>Die Planung sieht vor, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Die Flächen sind in der Flurbilanz als landwirtschaftliche Vorrangfluren ausgewiesen und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung. (Flurbilanz: KA-1007, KA-1011, KA-1012).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_602 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_602 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-116	<p>WE 651</p> <p>Die geplanten landwirtschaftlichen Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. In der aktuellen Flurbilanz sind die Fluren als Vorrangfluren und Vorbehaltsflächen I ausgewiesen. Unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten bestehen Bedenken gegen eine Nutzung als Vorranggebiet Windenergie und sehen agrarstrukturelle Belange betroffen. (Flurbilanz: KA-681, KA-684, KA-683, KA-678, KA-679, KA-678).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_651 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M3031-117	<p>WE 652</p> <p>Die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen beinhalten unter anderem landwirtschaftlich genutzte Flächen. Da diese in der Flurbilanz als Vorrangflächen klassifiziert sind, bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen eine Nutzung als Vorranggebiet Windenergie. (Flurbilanz: KA-1015, KA-680, KA-718, KA-719).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_652 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-118	<p>Forstamt</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bzw. dem Klimaschutz und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) eine richtungsweisende Entscheidung zum Ausbau der erneuerbaren Energien getroffen. Davon ausgehend sollen auch im Gebiet des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (RVMO) mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie gesichert werden.</p> <p>Betroffen ist zwangsläufig auch Wald, der einerseits Standort für Windenergieanlagen werden soll, gleichzeitig aber ein unverzichtbarer CO<sub>2</sub>-Speicher und damit eine wichtige Größe für den Klimaschutz ist. Auch deshalb liegt die Walderhaltung im öffentlichen Interesse (§ 1 Nr. LWaldG).</p> <p>Allein aus diesem Konflikt ergibt sich, losgelöst von der überragenden Bedeutung des Waldes für den Naturschutz und als Erholungsraum für die Menschen, die Notwendigkeit, Flächeninanspruchnahmen für Vorranggebiete im Wald auf einen zwingend notwendigen Umfang zu</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>beschränken.</p> <p>Sachgerechte Abwägungskriterien, um diesen Konflikt teilweise zu entschärfen, sind: ] - Konkrete Definition „alter Waldbestände“, wie im Katalog der sog. Konfliktkriterien aufgeführt. Auf Grundlage der aktuellen Dienstanweisung für die Forsteinrichtung (FED 2000) des Landes Baden-Württemberg werden alte und ökologisch besonders wertvolle Wälder ab dem Alter von 100 Jahren definiert. Diese Definition sollte übernommen werden. - Das Konfliktkriterium „naturnahe Wälder“ ist derzeit in die Bewertung als K3-Kriterium eingeflossen. Dies entspricht nicht der Wertigkeit dieser naturnahen Wälder auch im Hinblick auf den langfristigen Walderhalt. Dieses Abwägungskriterium muss daher in die Stufe K 2 angehoben werden.</p> <p>Die beschriebene Konfliktlage gilt umso mehr, als Vorhabensträgern nun die Wahl eingeräumt wird, für Waldflächeninanspruchnahmen bis 30 Jahre eine befristete Waldumwandlung zu beantragen. Ein für die Dauer einer Menschengeneration bestehendes Bauwerk wird von den Menschen faktisch i als dauerhaft wahrgenommen werden, außerdem entfallen in diesem Zeitraum die bislang vom Wald erbrachten Waldfunktionen. Kommt es nach 30 Jahren gar zu einem Repowering am jeweiligen Standort oder in der Nähe, verlängert sich dieses zeitliche Defizit bei den Waldfunktionen.</p> <p>Bei der abschließenden Festlegung der Vorranggebiete sollte auch bedacht werden, dass Windenergieanlagen bei Teilen der Bevölkerung umstritten sind. Dies gilt umso mehr, wenn Waldflächen dafür in Anspruch genommen werden sollen. Allein bei der „normalen“ Waldbewirtschaftung nimmt die untere Forstbehörde eine spürbar zunehmende Sensibilität und eine kritische Begleitung durch die Öffentlichkeit wahr.</p> <p>Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Wald aufgrund seiner Vielgestaltigkeit und der damit einhergehenden hohen Bedeutung bei umweltbezogenen Schutzgütern (z.B. Artenschutz) insgesamt mehr und aufwändigere Untersuchungen und behördliche Prüfungen im Rahmen von</p>	<p>kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf).</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Genehmigungsverfahren durchzuführen sind als im Offenland. Die Flächen innerhalb Waldes, die für eine Windenergieanlage einer Umwandlung unterliegen, sind zudem im Vergleich zum Offenland naturgemäß größer.</p> <p>Es liegt daher auch im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung der postulierten Klimaschutzziele, vermeidbare Konflikte und vermeidbaren bürokratischen Aufwand bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auch tatsächlich zu berücksichtigen und deshalb auf die Einbeziehung von Waldgebieten wo immer möglich zu verzichten.</p>	<p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten. Eine Anpassung des Konfliktkriteriums "naturnahe Wälder" wird nicht vorgenommen. Naturnahe Wälder werden im Landschaftsrahmenplan gem. ihrer Altersstruktur und daraus abgeleiteten ökologischen Wertigkeit in naturnahe alte Wälder und naturnahe (nicht alte) Wälder gegliedert. Diese bilden die Datengrundlage für die Umweltprüfung im gegenständlichen Verfahren. Angesichts der ökologischen Wertigkeit ist die Einstufung naturnaher alter Wälder als K2-Kriterium und naturnaher Wälder als K3-Kriterium sachgerecht.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p>
M3031-119	<p>Zur Rotor-out-Annahme:</p> <p>Die Anwendung der Rotor-out-Annahme bei der Abgrenzung der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der zugrunde gelegte Planungsansatz hat einen großen Einfluss auf die für</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiete erweitert die Verfügbarkeit einer Flächenkulisse für den späteren Bau von Windenergieanlagen je nach Größe des Vorranggebietes teils erheblich. Im Grunde wird damit aber nicht mehr allein das 1,8 %-Ziel verfolgt, sondern (verständlicherweise) auch die Möglichkeit einer relativ dichten Bebauung eines gegebenen Vorranggebietes mit Windenergieanlagen. Dies bedeutet in der Folge aber eine erhöhte Flächeninanspruchnahme mit den oben bereits beschriebenen Folgen.</p>	<p>die Windenergienutzung verfügbare Fläche. Die in den Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie installierbare Leistung wäre bei einer Rotor-in-Planung im Vergleich zu einer Rotor-out-Planung deutlich geringer, da sich der Rotor komplett innenliegend befinden müsste, wodurch sich die für den Ausbau verfügbare Fläche effektiv verkleinern würde. Der Ansatz der Rotor-out-Planung ist zum einen erforderlich, um zu vermeiden, dass zu viele Flächenanteile anderen Flächennutzungen entzogen werden. Zum anderen trägt die Rotor-out Planung über die komplette Ausnutzung der Vorranggebiete zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bei.</p> <p>Mit der Auffassung, dass die Flächeninanspruchnahme bei einer Rotor-In-Planung geringer wäre, irrt der Stellungnehmer. Denn die Gebiete müssten aufgrund der nur teilweisen Anrechenbarkeit von Rotor-In-Planungen größer, d.h. mit mehr Flächenumfang geplant werden (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG). Folge wäre nicht eine kleinere, sondern eine größere Flächeninanspruchnahme für den Sicherungszweck.</p>
M3031-120	<p>Der Teilregionalplan Windenergie im Landkreis Karlsruhe allgemein</p> <p>Die Vorranggebiete im Landkreis Karlsruhe liegen fast ausschließlich in den Naturräumen Kraichgau und Nordschwarzwald. Die Oberrheinebene dagegen ist im Teilregionalplan Windenergie kaum betroffen..</p> <p>Die Zahlen in den nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Landkreis Karlsruhe. Sie wurden aus den Unterlagen des RVMO abgeleitet.</p> <p>Heruntergebrochen auf den Landkreis Karlsruhe, der 1085 km<sup>2</sup> umfasst, müssten zur Realisierung des 1,8 %-Ziels Vorranggebiete mit einer Fläche von mindestens 1953 ha ausgewiesen werden.</p> <p>In der Entwurfsfassung des RVMO befinden sich 46 Vorranggebiete mit 4746 ha in der Anhörung; der Träger öffentlicher Belange (4,4 % der Landkreisfläche), davon 36 im Wald oder zumindest mit Waldanteilen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zum Abschnitt M3031-118.</p> <p>Einige Vorranggebietsentwürfe werden in ihrem Umfang angepasst oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>(Vorranggebiet 32 liegt kreisüberschreitend auf den Gemeindegebieten von Marxzell und Gaggenau).</p> <p>Die betroffene Waldfläche umfasst -geschätzt nach den einzelnen Vorranggebieten- 55 % bzw. 2600 ha und damit aktuell deutlich mehr als zur Erfüllung des 1,8 %-Ziels im Landkreis erforderlich.</p> <p>Gemessen nur an der Gesamtfläche aus Wald und Landwirtschaft im Landkreis (nur diese kommen für den Bau von Windenergieanlagen in Betracht), hat der Wald einen Anteil von 44 % (Quelle: Stat. Landesamt). Dies bedeutet somit eine deutliche Überrepräsentierung des Waldes an den Vorranggebieten und birgt daher Zweifel an einer sachgerechten Abwägung. Zusätzlich liegen die meisten bisher vorgeschlagenen Vorranggebiete mit Wald, insbesondere im Kraichgau und im Nordschwarzwald, in Gebieten, die bisher nur durch Waldwege erschlossen sind und keine Beeinträchtigungen j durch sonstige Infrastruktur erfahren haben. Im Kraichgau handelt es sich zusätzlich häufig um „Waldinseln“, die an den Gemarkungsrändern erhalten geblieben sind.</p>	
M3031-121	<p>Bewertung der einzelnen Vorranggebiete mit Wald im Landkreis Karlsruhe</p> <p>Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie sind die relevanten Schutzgüter dem Grunde; nach beschrieben und in den Steckbriefen zu den einzelnen Vorranggebieten aufgelistet. Über die tatsächliche Möglichkeit des Baus von Windenergieanlagen an den jeweiligen Orten kann erst in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren entschieden werden.</p> <p>Darüber hinaus gibt die untere Forstbehörde in einer Auflistung der Vorranggebiete mit Wald (Anlage) Hinweise zu besonderen waldbezogenen Kriterien und macht Vorschläge zu ihrer endgültigen Abgrenzung. Dadurch sollen eventuelle spätere Konflikte bei Genehmigungsverfahren im Vorfeld aufgezeigt und möglichst vermieden werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3031-118.</p> <p>Die genannten Aspekte werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-122	<p>Fazit</p> <p>Der Erhalt des Waldes liegt aufgrund seiner Vielfalt an Funktionen, insbesondere des Klimaschutzes, des Natur- und Artenschutzes und der Erholung, im öffentlichen Interesse. Mittelbar bringt sein Erhalt auch Vorteile im Sinne der Vermeidung zusätzlicher Konflikte und von zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei Genehmigungsverfahren.</p> <p>Das 1,8 %-Ziel sollte bei der Verabschiedung des Teilregionalplans Windenergie nicht oder nicht wesentlich überschritten werden. Der RVMO hat, bezogen auf den Landkreis Karlsruhe, mehr als das Doppelte dessen in die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gegeben. Somit bestehen beträchtliche Spielräume zur sachgerechten Reduzierung von vorgeschlagenen Vorranggebieten, ohne das 1,8 %-Ziel zu gefährden.</p> <p>Diese Spielräume sollten aus genannten Gründen vorrangig zur Reduzierung von Vorranggebieten mit wertvollen, naturnahen Waldflächen genutzt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Einige Vorranggebietsentwürfe werden in ihrem Umfang angepasst oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-123	<p>Beurteilung der einzelnen Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit Waldanteilen im Landkreis Karlsruhe -</p> <p>WE 2 „Sprantal Großer Wald“ Stadtwald Bretten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Wald</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet; östlich verläuft die B294</li> <li>• Waldbestände überwiegend unter 100 Jahren, vergleichsweise hohe Nadelholzanteile</li> <li>• Grenzt im Westen direkt an Fläche des FFH-Gebiets „Mittlerer Kraichgau“ an</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Süden ist Waldbiotop „Klinge O Nußbaum“ betroffen</li> <li>• Vorranggebiet fast vollständig innerhalb Wildtierkorridor</li> </ul>	
M3031-124	<p>WE 6 „Gänsberg“ Staatswald Forst BW und Kleinstflächen Privatwald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 10 % Waldfläche</li> <li>• Waldbereiche bisher nur durch Waldwege erschlossen</li> <li>• Staatswald innerhalb Wildtierkorridor</li> <li>• Privatwaldfläche ist eine „Waldinsel“ von ca. 1 ha</li> <li>• Im Staatswald Ausweisung von Habitatbaumgruppen nach Alt- und Totholzkonzept, mind. eine innerhalb Vorranggebiet.</li> </ul> <p>Daher: Begrenzung des Vorranggebiets auf Offenland.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118 und M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-125	<p>WE 7 „Schindelberg“ Stadtwald Östringen und Privatwald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 40 % Wald</li> <li>• Waldflächen bislang weitestgehend nur durch Waldwege erschlossen; im östlichen Bereich von L635 zerschnitten</li> <li>• Fläche des FFH-Gebiets „Nördlicher Kraichgau“ ist ausgespart, aber von Vorranggebiet umgeben</li> <li>• Mehrere kleinere Waldbiotope „Waldrand § Neunbrünnen S Östringen“, „Feldgehölze Oberer Talsbach S Östringen“, „Klingen Koppheimer Busch NO Zeutern“ betroffen</li> <li>• Größere Bereiche mit Buchenmischwäldern im Alter 70 bis 110</li> <li>• Im östlichen Bereich ragt vorgesehene Waldrefugium der z.Zt. in</li> </ul>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Abstimmung befindlichen Waldnaturschutz-Konzeption in die vorgesehene Vorrangfläche hinein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorkommen Gelbbauchunke und Hirschkäfer möglich</li> </ul> <p>Daher: Reduktion des Waldanteils im Vorranggebiet um den Bereich östlich der Ortsverbindungsstraße Östringen Leihberg nach Odenheim Kriemhildstraße.</p>	
M3031-126	<p>WE 9 „Münchshälde“ Stadtwald Kraichtal und Privatwald (VG Gemarkung Zaisenhausen)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ca. 10 % Waldfläche außerhalb Gemarkung Zaisenhausen - Waldbereich ohne Zerschneidung</li> <li>2. I - Stadtwald Kraichtal mit sehr altem Buchenbestand (b18/1), der gem. Waldnaturschutzkonzeption als Waldrefugium ausgewiesen ist - Waldbiotop „Klingen im Schwalbenrain“ betroffen.</li> </ol> <p>Daher: Begrenzung des Vorranggebiets auf Offenland.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118 und M3031-13 nicht.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-127	<p>WE 10 „Rohrhälde“ Gemeindewald Kürnbach und Staatswald ForstBW</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100% Waldfläche</li> <li>• Waldbereich bisher nur durch Waldwege erschlossen, im Westen Anbindung an L1134 vorhanden</li> <li>• Bereiche mit Eichenmischwäldern im Alter von 70 bis 120 Jahren</li> <li>• Waldbiotop „Klingen und Hohlweg S§ Rohrhälde“ betroffen</li> <li>• Wildtierkorridor verläuft fast vollständig durch Vorranggebiet</li> </ul> <p>WE 11 „Sickinger Wald“ Großprivatwald Layher</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zu WE_10 und WE_11 zur Kenntnis und verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca., 60 % Waldfläche</li> <li>• Waldbereich bisher nur durch Waldwege erschlossen, im Süden Anbindung an die K3507</li> <li>• Bereiche mit Buchenmischwäldern über 100 Jahren;</li> </ul>	
M3031-128	<p>WE 13 „Großer Wald“ Stadtwald Bruchsal, Gemeindewald Gondelsheim, Kleinprivatwald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 50% Waldfläche</li> <li>• Waldbereich zwischen K 3502 und K 3501 gelegen und selbst nur durch Waldwege erschlossen.</li> <li>• Zu überwiegendem Teil Laubholzgeprägt, insb. Buchenmischwälder im Alter von 70-120</li> <li>• Waldbiotope ""Waldrand O Obergrombach", "Buchenaltholz Höhbuckel O Obergrombach", "Quellrinne u. Teich Kohlplatte O Obergrombach", "FND 'Röhrlesbrunnen' O Obergrombach", "Altholzrest Teichwäldie NW Gondelsheim", "Hohlwegrest Gondelsheimer Pfad O Obergrombach", "Steinbruch Gondelsheimer Pfad SO Obergrombach"", "Quellsenke Gondelsheimer Pfad SO Obergrombach"" liegen innerhalb des Vorranggebiets</li> <li>• Ragt im Süden in Wildtierkorridor. ;</li> <li>• 3 Waldrefugien gem. Waldnaturschutzkonzeption: 2 Stück mit 1,9 und 1,0 ha im Stadtwald Bruchsal, 1 mit 1,1 ha im Gemeindewald Gondelsheim</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-129	<p>WE 14 „Finsterloch“ Gemeindewald Ubstadt-Weiher</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 60 % Waldfläche - Wäaldbereich nur durch Waldwege</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erschlossen, keine Anbindung an K- oder B-Straße in direkter Umgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubmischwälder i.d.R. unter 100 Jahre I - Klimaschutzwald I - Keine Waldbiotope betroffen - Hirschkäfer-Vorkommen umliegend</li> </ul>	<p>M3031-118 und M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-130	<p>WE 16 „Im kleinen Mörsch“, Gemeindewald Philippsburg</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 10% Wald</li> <li>2. s Naturnahe Buntlaubbaumbestände mit nur geringem Flächenanteil am großen Vorranggebiet (135,9 ha). Die Einbeziehung ins Vorranggebiet erscheint in Anbetracht dessen nicht erforderlich, Waldfläche könnte geschont werden.</li> </ol> <p>Daher: Herausnahme des Waldanteils.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118 und M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-131	<p>WE 17 „Steigleitern“; Gemeindewald Weingarten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 30 % Wald</li> <li>2. Naturnaher mittelalter Eichenmischbestand mit hoher Bedeutung für die Eichennachhaltigkeit, insbes. in Bezug auf künftige Heldbock-Habitate. i</li> </ol> <p>Daher: Eichenmischbestand aus eventueller Planung eines Windparks ausklammern.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-132	<p>WE 19 „Rappenbusch“ Staatswald Forst BW</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ca. 85 % Wald Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet; Anbindung an K3562 im Süden und L563 im Nordwesten, nördlich verläuft die A8</li> <li>2. I Mehrere Habitatbaumgruppen nach dem Alt- und Totholzkonzept</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>von Forst BW Altholzbestand mit über 160jährigen Buchen Naherholungsbereich von Langensteinbach. Hinweis: Bestätigter Rotmilanhorst im Nordosten</p> <p>Daher: Begrenzung der Vorrangfläche auf das Offenland und den südlichen Waldteil oberhalb Saatschulweg.</p>	<p>"Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-133	<p>WE 20 „Steinich“ Staatswald Forst BW</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 50 % Wald (Nordhälfte)</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet; Anbindung an L563, nördlich verläuft die A8</li> <li>• Mehrere Habitatbaumgruppen nach dem Alt- und Totholzkonzept von Forst BW</li> <li>• Altholzbestand mit über 160jährigen Buchen</li> <li>• s Hinweis: o Im Westen grenzt ein über 180jährigen Eichenbestand mit wertvollen Artvorkomrnen an o Nördlich der Autobahn befinden sich zwei bestätigte Horstbäume des Rotmilan</li> </ul> <p>Daher: Begrenzung der Vorrangfläche auf das Offenland.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-134	<p>WE 21 „Hagbuckel“ Gemeindewald Karlsbad</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 100 % Wald mit Deponiefläche des Landkreises iin der südlichen Teilfläche ° "Anbindung an K3556</li> <li>2. Nördliche Teilfläche: o Altbuchenbestand mit über 140jährigen Bucheno 100% Wildtierkorridor I o Bestätigter Rotmilan-Horst im Nordwesten;</li> </ol> <p>Daher: Entweder Verkleinerung der Nördlichen Fläche von Westen her bis</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	zur K3556 als neuer Grenze, oder Wegfall der gesamten nördlichen Fläche auf Grund Wildtierkorridor.	
M3031-135	<p>WE 22 „Hochwald“ Stadtwald Oberderdingen, Kieinstflächen im Privatwald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 90 % Waldfläche</li> <li>• Waldkomplex von B293 durchschnitten, das Vorranggebiet liegt direkt angrenzend an die B293; Verlauf der Bahntrasse durch den Wald</li> <li>• Nördlicher Bereich Immissionsschutzwald, kleinere Bereiche im Süden Bodenschutzwald.</li> <li>• Deutlich Laubholzgeprägt, insb. Buchenmischwälder, z.T. Bereiche über 100-jährig</li> <li>• Waldrefugium gem. Waldnaturschutzkonzeption von 1,22 ha betroffen</li> <li>• Waldbiotope „Erlen-Eschenwald am Zigeunerbrunnen“, „Wald im Hochwald W Oberderdingen“ und „Tümpel im Hochwald“ liegen innerhalb Vorranggebiet</li> <li>• Südlicher Bereich im Wildtierkorridor</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-136	<p>WE 23 „Köpfleswald“ Gemeindewald Karlsbad</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Wald</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet. Anbindung an L622.</li> <li>• Naherholungsbereich gegenüber dem Industriegebiet Ittersbach im</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Süden und von Langensteinbach von Norden aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrere Habitatbaumgruppen des Waldnaturschutzkonzeptes Karlsbad</li> <li>• Fast 100 % Wildtierkorridor</li> </ul>	
M3031-137	<p>WE 24 „Edelberg“ Stadtwald Ettlingen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Wald</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet</li> <li>• Alteichenbestand im Süden mit über 140jährigen Eichen und Buchen</li> <li>• Naherholungsbereich von Grünwettersbach</li> </ul> <p>Daher: Begrenzung der Fläche nach Südwesten entlang Gockelweg.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-138	<p>WE 25 „Kreuzelberg“ Stadtwald Ettlingen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Wald</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet</li> <li>• Naherholungsbereich von Ettlingen-Spessart</li> <li>• FFH-Waldlebensraumtyp Buchen-Hainsimsenwald im südlichen Teil betroffen</li> <li>• Eine Habitabaumgruppe der Waldnaturschutzkonzeption Ettlingen</li> <li>• Hinweis: Direkt angrenzende, weitere FFH-Waldlebensraumtypen und ein größeres Waldbiotop mit entsprechenden Artvorkommen.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Daher: Reduktion der Vorrangfläche auf den nördlichen Teil mit der südlichen Begrenzung am „Kreuzelbergweg“.	
M3031-139	<p>WE 32 „Mittelberg“ Staatswald Forst BW</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Wald</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet. Eines der ruhigsten und naturnähesten Waldgebiete im Landkreis Karlsruhe.</li> <li>• Landkreisgrenze mitten durch das Vorranggebiet; Gemarkungen Gaggenau und Marxzell betroffen.</li> <li>• Biotop Schneebach</li> <li>• Fast 100 % Wildtierkorridor</li> <li>• Mehrere Habitatbaumgruppen nach dem Alt- und Totholzkonzept von Forst BW</li> <li>• Altholzvorkommen mit über 140jährigen Tannen</li> <li>• Hermann Kernhütte (Schutzhütte und Maifest)</li> <li>• Hinweis: Rotmilanvorkommen im Osten Richtung Metzlinchwander Hof</li> </ul> <p>Daher: Trennung der Vorrangfläche im Schneebachtal in zwei Gebiete. Damit entsteht eine klare Zuständigkeitszuteilung für die Genehmigungsbehörden. Der wertvolle Biotopbereich um den Schneebach kann ausgespart werden. Verkleinerung der Vorrangfläche auf Gemarkung Marxzell um die Hermann Kernhütte: Grenze bei Abzweigung Bernbacher Weg/Mittelberger Weg nach Westen ziehen. Der Wildtierkorridor stellt die Gesamtfläche in Frage.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-140	<p>WE 34 „Erlenhag“ Gemeindewald Malsch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 100 % Wald</li> <li>2. Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet; Anbindung an K3551 und L608</li> <li>3. Naherholungsbereich von Malsch-Völkersbach</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-139, M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>4. Altholzvorkommen im Westen (über 180jährige Buchen)</p> <p>5. e Hinweis: Rotmilan-Vorkommen an östlicher Wald-Feld-Grenze</p>	
M3031-141	<p>WE 35 „Wulzenkopf“ Gemeindewald Malsch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Wald</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet; Anbindung an L608</li> <li>• Wildtierkorridor in der Westhälfte</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-142	<p>WE 36 „Hohlberg“ Gemeindewald Malsch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Wald</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet; Anbindung an K3551 mit Waldparkplatz</li> <li>• Naherholungsbereich von Malsch-Völkersbach</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3031-143	<p>WE 37 „Sulzberg“ Gemeindewald Malsch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Wald.</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet</li> <li>• Naherholungsbereich am Rimmelsbacher Hof</li> <li>• Hinweis: Rotmilan-Vorkommen im Süden</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-139, M3031-118, M3031-20, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-144	<p>WE 52 „Hornbuckel“ Stadtwald Bruchsal, Stadtwald Kraichtal, Kleinstflächen im Privatwald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Annähernd 100 % Waldfläche</li> <li>• Waldbereich zwischen Bahntrasse und L 618; Wald selbst bisher nur durch Waldwege erschlossen</li> <li>• Nördlicher Bereich Immissionsschutzwald, im Südosten kleinerer Bereich Bodenschutzwald</li> <li>• Deutliche Laubholzprägung, z.T. mit höheren Nadelholzanteilen; Waldbestände in größeren Bereichen knapp 100 bis über 100 Jahre alt</li> <li>• Wildtierkorridor verläuft durch das Vorranggebiet</li> <li>• Auf Kraichtaler Gemarkung Lage innerhalb LSG.</li> <li>• 2 Waldrefugien mit 3,4 und 1,4 ha</li> <li>• Waldbiotope „Hohle zum Hassenberg O Heidesheim“, "Altholztrauf</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schelter O Heideisheim“,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Quellmulde Am Schelter O Heideisheim“, ggf. "Tümpel W Wiedholz" liegen innerhalb VG</li> </ul>	
M3031-145	<p>WE 53 „Lusshardtwald“; Staatswald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 95 % Wald</li> <li>• Großes Vorranggebiet aus mehreren getrennten Teilbereichen.</li> <li>• Die Fragmentierung bis in Kleinstflächen innerhalb bzw. zwischen ausgewiesenen FFH-Flächen erscheint in Anbetracht der mit einer Errichtung von Windenergieanlagen einhergehenden Umweltbelastung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die FFH-Flächen nicht sinnvoll.</li> <li>• Mehrere, teils großflächige Waldbiotope.</li> <li>• Zwei Wildtierkorridore führen durch das Vorranggebiet.</li> </ul> <p>Daher: (Innere) Abgrenzungen des Vorranggebietes überarbeiten (s.o.)</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-146	<p>WE 66 „Hinterer Rötich“ Stadtwald Bruchsal, Staatswald Forst BW, Privatwald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 70 % Waldfläche - Im Süden des Vorranggebiets K3502 angrenzend; Waldbereiche ansonsten überwiegend durch Waldwege erschlossen; im Norden Ortsverbindungsstraße nach Eichelberg - Westlicher Bereich Klimaschutzwald, z.T. Immissionsschutzwald - Östlicher Teil stark Laubholzgeprägt, Buchenmischwälder überwiegend über 100-jährig;</li> <li>• westlicher Bereich stärker Nadelholzgeprägt und insg. Jünger - In zur Zeit in Abstimmung befindlicher Waldnaturschutzkonzeption der</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Stadt vorgesehene Waldrefugium mit 2,2 ha betroffen	
M3031-147	<p>WE 87 „Bennetwald“ Stadtwald Kraichtal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 75 % Waldfläche</li> <li>• Waldbereich geschlossen, nur durch Waldwege erschlossen, von Feldwegen umgeben, keine Anbindung an K- oder B-Straße in direkter Umgebung</li> <li>• Überwiegend Buchenmischwälder, im nördlichen Bereich über 100 Jahre, dort auch ausgewiesene Habitatbaumgruppen</li> <li>• Lage innerhalb LSG</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-139, M3031-118, M3031-20, M3031-18, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-148	<p>WE 93 „Buchwald“ Gemeindewald Gondelsheim und Stadtwald Bretten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 60 % Waldfläche</li> <li>• Waldbereich nur durch Waldwege erschlossen; von Feldwegen umgeben; weiter östlich verläuft die B35, im Norden die K3506</li> <li>• Höhere Nadelholzanteile, Bestände weitestgehend unter 100 Jahren alt</li> <li>• RA der Waldfläche innerhalb Stadtwald Bretten</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118 und M3031-13.</p>
M3031-149	<p>WE 96 „Schweigig“ Stadtwald Bretten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 25 % Waldfläche</li> <li>• Waldbereich durch Waldwege erschlossen; im Norden angrenzend an Gewerbegebiet Gölshausen; südlich angrenzend verläuft die L1103</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118 und M3031-13.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhere Nadelholzanteile, Bestände unter 100 Jahren alt</li> <li>• Im Süden schließt direkt Teilfläche des FFH-Gebiets „Mittlerer Kraichgau“ an</li> </ul> <p>Daher: Begrenzung der Fläche auf Offenland-Bereiche</p>	
M3031-150	<p>WE 150 „Detschenklinge“ Stadtwald Ettlingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Wald</li> <li>• Bisher nur durch Waldwege erschlossenes Waldgebiet</li> <li>• Wertvolle Alteichen (über 140 Jahre) und Altbuchenbestände (über 160 Jahre)</li> <li>• Mehre Habitabaumgruppen der Waldnaturschutzkonzeption Ettlingen</li> <li>• Hinweis: Auf der gegenüberliegenden Talseite des Albtales liegt ein als Biotop ausgewiesener alter Steinbruch (7016-0064-96) mit Brutvorkommen von Wanderfalken und in Einzeljahren Uhu.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-139, M3031-118, M3031-20, M3031-18, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p> <p>Naturnahe Wälder werden im Landschaftsrahmenplan gem. ihrer Altersstruktur und daraus abgeleiteten ökologischen Wertigkeit in naturnahe alte Wälder und naturnahe (nicht alte) Wälder gegliedert. Diese bilden die Datengrundlage für die Umweltprüfung im gegenständlichen Verfahren. Angesichts der ökologischen Wertigkeit ist die Einstufung naturnaher alter Wälder als K2-Kriterium und naturnaher Wälder als K3-Kriterium sachgerecht.</p> <p>Die Aspekte Habitatbaumgruppen sowie Biotope werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M3031-151	<p>WE 177 „Ölmühle“ Stadtwald Oberderdingen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 1 % Waldfläche</li> <li>• In etwas Entfernung im Süden verläuft L 1103</li> <li>• Klimaschutzwald</li> <li>• Waldbiotop „Wald am Hagenrain SO Oberderdingen“</li> <li>• Betroffene Fläche liegt innerhalb des Waldrefugiums gem. Waldnaturschutzkonzeption der Stadt</li> <li>• Buchenmischwald weit über 100 Jahre alt</li> </ul> <p>Daher: Begrenzung der Fläche auf Offenland-Bereiche</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-152	<p>WE 301 „Langengrund“ Stadtwald Bretten, Stadtwald Bruchsal, Privatwald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 35 % Waldfläche - Waldbereich nur durch Waldwege erschlossen; in geringem Abstand verläuft im Osten die Ortsverbindungsstraße Oberacker-Neibsheim; nördlich liegt die L618 - Deutliche Laubholzprägung, mehrere Buchenmischbestände im Alter 120 und aufwärts betroffen; im Stadtwald Bruchsal westlich angrenzend 180-jähriger Eichenbestand, im daran angrenzenden Wald innerhalb des Vorranggebiets ist ebenfalls ein hoher Eichen-Anteil vorhanden, d.h. hier bestehen neue Habitat-Optionen für Eichengebundene Arten - Waldbiotope "Ulmen im Distrikt Alter Wald", "Erlenwälder im Oberen Bruch NO Neibsheim“, "Bachlauf N</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-139, M3031-118, M3031-20, M3031-18, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p style="text-align: center;">Büchig“ innerhalb des Vorranggebiets</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im Wildtierkorridor</li> </ul> <p>Daher: Begrenzung der Fläche auf Offenland-Bereiche</p>	
M3031-153	<p>WE 302 „Leißelberg“ Stadtwald Bretten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 12 % Waldfläche - Eichen-Erstaufforstung auf Gemarkung Neibsheim</li> </ul> <p>Daher: Begrenzung der Fläche auf Offenland-Bereiche</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-139, M3031-118, M3031-20, M3031-18, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-154	<p>WE 601 „Siegelberg“ Stadtwald Bruchsal, Stiftungswald Bruchsal, Kleinstflächen Privatwald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 60 % Waldfläche</li> <li>• Waldbereiche sind nicht zusammenhängend, nur durch Feldwege und einzelne Waldwege erschlossen; keine Anbindung an K- oder B-Straße in direkter Nähe.</li> <li>• Überwiegend Laubmischwälder im Alter von 60-100</li> <li>• In Teilen Klimaschutzwald, kleinere Bereiche Bodenschutzwald</li> <li>• Waldbiotop „Waldrand Münzesheimer Berg“, „Gebüsch Oberer Rohbachbrunnen O Bruchsal“ betroffen</li> <li>• Kammmolch-Vorkommen möglich</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-155	<p>WE 602 „Langegrund“ Kleinprivatwald auf Gemarkung Bruchsal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 1 % Waldfläche</li> <li>• Waldbereiche sind nicht zusammenhängend, nur durch Feldwege und einzelne Waldwege erschlossen; keine Anbindung an K- oder B-Straße in direkter Nähe I</li> <li>• Klimaschutzwald</li> <li>• A4 der Waldfläche innerhalb Waldbiotope „Sukzession Eisenhut NO Bruchsal“ und „Waldrand Eisenhut W Rohbacher Hof“</li> <li>• Kammmolch-Vorkommen möglich</li> </ul> <p>Daher: Begrenzung der Fläche auf Offenland-Bereiche</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-118 sowie M3031-13.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-156	<p>WE 651 „Reutwald“ Stadtwald Kraichtal und Stadtwald Bruchsal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 80 % Waldfläche.</li> <li>• Waldbereich selbst nur durch Waldwege erschlossen; südlich des Vorranggebiets verläuft Bahntrasse</li> <li>• Bereiche mit 100- bis 130-jährigen Buchenmischwäldern</li> <li>• Diverse Habitatbaumgruppen gemäß Waldnaturschutzkonzeption Stadtwald Kraichtal sind ausgewiesen.</li> <li>• Vorgesehenes Waldrefugium ä 1,7617 ha nach in Abstimmung befindlicher Waldnaturschutzkonzeption der Stadt Bruchsal betroffen</li> <li>• Waldbiotope ""Quellbereich Horn NO Heidelesheim“, "Rückhaltebecken Am Hornbuckel W Münzesheim"", "Bach Im Loch S Unteröwisheim“, "Klingen im Reutwald" innerhalb des</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3031-139, M3031-118, M3031-20, M3031-18, M3031-17, M3031-14 sowie M3031-13.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiets</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständig von Wildtierkorridor durchzogen</li> <li>• Kammmolch-Vorkommen möglich</li> </ul>	
M3031-157	<p>WE 652 „Igelsberg“ Staatswald Forst BW</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 70 % Waldfläche</li> <li>• Waldbereich durch Waldwege erschlossen, keine Anbindung an K- oder B-Straße in näherer Umgebung</li> <li>• insg. höhere Nadelholzanteile; aber Laubholzbestände vorhanden, u.a. Buchen-Dauerwald in Wachstumsphase sowie ein älterer Bu-Bestand, der als Waldrefugium ausgewiesen ist; 140-jähriger Eichenbestand im nördlichen Waldbereich</li> <li>• Waldbiotop „Buchen-Altholz im Mönchswald“ betroffen</li> <li>• es sind Habitatbaumgruppen nach Alt- und Totholzkonzept ausgewiesen</li> <li>• Kammmolch-Vorkommen möglich</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-158	<p>Baurechtsamt</p> <p>Als untere Baurechts- und untere Denkmalschutzbehörde äußern wir uns wie folgt zur Planung:</p> <p>Innerhalb einiger im Nachgang aufgeführter Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind archäologische Kulturdenkmale vorhanden; wir empfehlen daher eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen der Beteiligungsverfahren selbstverständlich beteiligt.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-159	<p>Teilkarte 1:</p> <p>Innerhalb des WE_16, Philippsburg, „Im kleinen Mörsch“, liegt folgendes archäologisches Kulturdenkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• o Gräberfeld Objektadresse: Philippsburg-Rheinsheim, Rheinsheim, „Krappäcker“</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei dem archäologischen Kulturdenkmal „Krappäcker“ handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-160	<p>Teilkarte 2:</p> <p>Innerhalb des WE_7, Östringen, Schindelberg, liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Archäologischer Prüffall Objektart Gräberfeld Objektadresse: Östringen, Am Gallusbildhäusel</li> <li>• Archäologisches Kulturdenkmal:</li> <li>• o Altstraße. Objektadresse: Östringen, „Bei der Hohen Straße“, Hohe Straße</li> <li>• o Klosterhof Objektadresse: Östringen, „Koridum“, Zieglershof</li> <li>• o Wüstung Östringen-Odenheim, Odenheim, „Silzbrunnen“, Salzweiler</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei den archäologischen Kulturdenkmälern "Am Gallusbildhäusel", "Bei der Hohen Straße", "Koridum" und "Silzbrunnen" handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmäler. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-161	<p>Das WE_87, Kraichtal, Bennetwald, liegt zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sondergebiet Gemeinschaftsrebanlagen“ der Stadt Kraichtal.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, gleichzeitig berücksichtigt die Regionalplanung</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geltende Bauleitpläne. Liegt der Fokus des Bebauungsplans auf einer Nutzung, die nicht dauerhaft im öffentlichen Interesse steht (z. B. Landwirtschaft), ist die Windenergienutzung als überragendes öffentliches Interesse gemäß § 2 EEG zu gewichten. Im Fall der Festlegung wird das Ziel (Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie) Vorrang vor der bisherigen planerischen Festsetzung haben.</p> <p>Die bestehende Nutzung des Sondergebiets und die Eigentumsverhältnisse bleiben von der Festlegung des Vorranggebiets vorerst unberührt. Eine Anpassung oder Aufhebung des Bebauungsplans wird dann erforderlich, wenn ein Windenergievorhaben konkretisiert wird. Dies richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3031-162	<p>Innerhalb des WE_6, Kraichtal, Gänsberg, liegen. folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Archäologischer Prüffall Objektart Siedlung</li> <li>• Objektadresse: Kraichtal-Menzingen, Menzingen, „Beim Forienwald“</li> <li>• Archäologisches Kulturdenkmal: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Siedlung Objektadresse: Kraichtal-Menzingen, Menzingen, „Vorderer Kaltner“</li> <li>o Wüstung Objektadresse: Kraichtal-Menzingen, Menzingen, „Zu Heringen“</li> <li>o Siedlung] Objektadresse: Kraichtal-Menzingen, Menzingen, „Im Heidempfle“</li> <li>o Richtstätte (allerdings nur lin geringem Teilbereich) Objektadresse: Kraichtal-Menzingen, Menzingen, „Im alten Galgen“</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei den archäologischen Kulturdenkmälern "Beim Forlenwald", "Vorderer Kaltner", "Zu Heringen" und "Im Heidempfle" handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmäler. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_6 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3031-163	<p>Teilkarte 3:</p> <p>. Innerhalb des WE_652 Kraichtal, Igelsberg, liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Archäologisches Kulturdenkmal: .</li> <li>2. o Altstraße Objektadresse: Kraichtal-Unteröwisheim, Unteröwisheim, „Heerstraße“, Heerstraße</li> <li>3. o Siedlung Objektadresse: Kraichtal-Unteröwisheim, Unteröwisheim, „Zwischen Wäldern“</li> <li>4. o Grabhügelfeld Objektadresse: Kraichtal-Unteröwisheim, Unteröwisheim, „Igelsberg“</li> <li>5. o Altstraße Objektadresse: Kraichtal-Unteröwisheim, Unteröwisheim, „Mönchswald“</li> <li>6. o. Siedlung I Objektadresse: Kraichtal-Unteröwisheim, Unteröwisheim, „Igelsberg“</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_652 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-164	<p>Innerhalb des WE_651 Kraichtal, Reutwald liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Archäologisches Kulturdenkmal:</li> <li>2. o Grabhügelfeld I I Objektadresse: Kraichtal-Münzesheim, Münzesheim, „Großer Wald“</li> <li>3. o Kapelle, abgegangene Objektadresse: Kraichtal-Oberacker, Oberacker, „Bläskirche“, St. Blasius, Unsere Liebe Frau.</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Im Fall des genannten regional bedeutsamen Kulturdenkmals "Großer Wald" wurde dem vorgesehenen Vorranggebiet der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Das nicht regional bedeutsame Kulturdenkmal "Bläskirche, St. Blasius, Unsere Liebe Frau" befindet sich im vorgesehenen Vorranggebiet WE_52. Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-165	<p>Innerhalb des WE_301, Bretten, Langengrund liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Archäologisches Kulturdenkmal:</li> <li>2. o Villa rustica Objektadresse: Kraichtal-Oberacker, Oberacker, „Am Neibsheimer Schlag“</li> <li>3. o Siedlung Objektadresse: Kraichtal-Oberacker, Oberacker, „Au“</li> <li>4. o Siedlung Objektadresse: Kraichtal-Oberacker, Oberacker, „Hauptmannsbrunnen“</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei den archäologischen Kulturdenkmälern "Am Neibsheimer Schlag" und "Au" handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmäler. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_301 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-166	<p>Innerhalb der WE_8, Kraichtal, Friesentaler Grund liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Archäologisches Kulturdenkmal:</li> <li>• o Siedlung   Objektadresse: Kraichtal-Münzesheim, Münzesheim, „Friesentaler Grund“</li> <li>• o Hofwüstung Objektadresse: Kraichtal-Münzesheim, Münzesheim, „Häuselbruch“</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei den archäologischen Kulturdenkmälern "Häuselbruch" und "Friesentaler Grund" handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmäler. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• o: Wüstung Objektadresse: Kraichtal-Münzesheim, Münzesheim, „Zu Hengbach“</li> </ul>	<p>Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_8 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-167	<p>Teilkarte 4:</p> <p>Innerhalb des WE_75, Kraichtal, Seeberg, liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Archäologisches Kulturdenkmal:</li> <li>• o Siedlung Objektadresse: Kraichtal-Menzingen, Menzingen, „Im Schlauch“</li> <li>• o Siedlung Objektadresse: Kraichtal-Menzingen, Menzingen, „Schnagenbückel“</li> <li>• o Siedlung Objektadresse: Kraichtal-Gochsheim, Gochsheim, „Markbrunnen“</li> <li>• o Siedlung I Objektadresse: Kraichtal-Gochsheim, Gochsheim, „Am Markbrunner Weg“</li> <li>• o Siedlung; Objektadresse: Kraichtal-Gochsheim, Gochsheim, „Am Totenweg“</li> <li>• Wüstung. -38-</li> </ul> <p>Objektadresse: Kraichtal-Gochsheim, Gochsheim, „Zu Bechel“, Bechelheim</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. o Altstraße Objektadresse: Kraichtal-Gochsheim, Gochsheim, „Am Totenweg“, Totenweg</li> <li>2. o Siedlung j Objektadresse: Kraichtal-Gochsheim, Gochsheim,</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei den archäologischen Kulturdenkmälern "Im Schlauch", "Schnagenbückel", "Markbrunnen", "Am Markbrunner Weg", "Am Totenweg", "Zu Bechel, Bechelheim" und "Große Mulde" handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmal.</p> <p>Im Fall des genannten regional bedeutsamen Kulturdenkmals "Am Totenweg, Totenweg" wurde der Windenergienutzung mittels des vorgesehenen Vorranggebiets Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	„Große Mulde“	
M3031-168	<p>innerhalb der WE_22, Oberderdingen, Hochwald, liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Archäologisches Kulturdenkmal:</li> <li>2. o Siedlung Objektadresse: Oberderdingen, „Lengenfeld“</li> <li>3. o Siedlung Objektadresse: Oberderdingen-Flehingen, Flehingen, „Lingenfels“</li> <li>4. o Siedlung Obiektadresse: Oberderdingen-Flehingen, Flehingen, „Mauskönig“</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei dem archäologischen Kulturdenkmal „Lingenfels“ handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_22 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-169	<p>Teilkarte 5:</p> <p>Innerhalb des WE 5, Kraichtal, Grünberg, liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Archäologisches Kulturdenkmal:</li> <li>2. o Siedlung I Kraichtal-Landshausen, Landshausen, „Vogelherd“</li> <li>3. o Unbekannt i Objektadresse: Kraichtal-Landshausen, Landshausen, „Schmierofen“</li> <li>4. o Siedlung Objektadresse: Kraichtal-Landshausen, Landshausen, „Hausäcker“ j</li> <li>5. o Wüstung Objektadresse: Kraichtal-Landshausen, Landshausen,</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei den archäologischen Kulturdenkmälern "Am obern großen Hof", "Schmierofen", "Hausäcker" und "Vogelherd" handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmäler. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_5 wird mit einer neuen Abgrenzung</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Am obern großen Hof“</p> <p>6. o Siedlung Objektadresse: Kraichtal-Landshausen, Landshausen, „Am oberen großen Hof“</p>	<p>weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-170	<p>Innerhalb des WE_9, Zaisenhausen, Münchshälde, liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Archäologisches Kulturdenkmal: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. o Altstraße Objektadresse: Kraichtal-Bahnbrücken, Bahnbrücken, „Auf der hohen Straße“, Hohe Straße</li> <li>2. o Siedlung. Objektadresse: Zaisenhausen, „Bepper“</li> <li>3. o Siedlung Objektadresse: Zaisenhausen, „Erlenbruch“</li> <li>4. Archäologischer Prüffall:</li> <li>5. o Burg, abgegangene Objektadresse: Zaisenhausen, „Zeiselberg“, Herrensitz</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei den archäologischen Kulturdenkmälern "Bepper" und "Erlenbruch" handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_9 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-171	<p>Innerhalb des WE 78, Sulzfeld, Hauloch liegt ein archäologischer Prüffall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• o Schanze Objektadresse: Sulzfeld, Sulzfeld, „Landshäuserteich“</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei dem archäologischen Kulturdenkmal „Landshäuserteich“ handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		bzw. minimiert werden.
M3031-172	<p>An das WE_14, Oberderdingen, Sickinger Wald, grenzt auf Gemarkung Kürnbach eine archäologische Denkmalfäche an: I</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• o Siedlung Objektadresse: Kürnbach, „Köhlersgrund“</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei dem archäologischen Kulturdenkmal „Köhlersgrund“ handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-173	<p>Teilkarte 6:</p> <p>Innerhalb des WE_13, Bruchsal, Großer Wald, liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Archäologisches Kulturdenkmal:</li> <li>2. o Siedlung Objektadresse: Gondelsheim, „Schäferäcker“</li> <li>3. o Villa rustica Objektadresse: Gondelsheim, „Hofmannsbruch“</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei dem archäologischen Kulturdenkmal „Schäferäcker“ handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_13 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-174	Innerhalb des WE_95, Gondelsheim, Riedwiesen, liegt folgende	<b>Kenntnisnahme.</b>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	archäologische Denkmalfläche: <ul style="list-style-type: none"> <li>• o Siedlung allgemein Objektadresse: Gondelsheim, „Riedwiesen“</li> </ul>	Der Vorranggebietsentwurf WE_95 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M3031-175	Innerhalb des WE_93, Gondelsheim, Buchwald, liegen folgende archäologische Kulturdenkmale: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. o Hofwüstung Objektadresse: Gondelsheim, „Kammhof“, Kammhof</li> <li>2. o Jüdischer Friedhof Objektadresse: Gondelsheim, „Judenkirchhof“</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei den archäologischen Kulturdenkmälern "Kammhof" und "Judenkirchhof" handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmäler. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-176	Innerhalb des WE_17, Weingarten, Steigleitern, liegt folgendes archäologisches Kulturdenkmal: <ul style="list-style-type: none"> <li>• o Villa rustica Objektadresse: Weingarten (Baden), Weingarten, „Äußeres Mauertal“</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei dem archäologischen Kulturdenkmal „Äußeres Mauertal“ handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-177	Innerhalb des WE_181, Walzbachtal, Streichental befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Rebanlage	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_181 wird nicht weiterverfolgt. Zur</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hasensprung“ der Gemeinde Walzbachtal-</p> <p>Zudem befindet sich innerhalb dieses WE folgendes archäologisches Kulturdenkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• o Wüstung Objektadresse: Walzbachtal-Jöhlingen, Binsheim 12, Jöhlingen, „Bäuertgrund“, Buwertheim.</li> </ul>	<p>Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3031-178	<p>Teilkarte 10:</p> <p>Innerhalb des WE_1, Malsch, Neubrunnenäcker, liegen folgende archäologische Kulturdenkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. o Grangie Objektadresse: Malsch, „Lautenäcker“, Lindenhart Hof</li> <li>2. o Grangie Objektadresse: Malsch, „Frauenacker“, Ziegelhofen</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei den archäologischen Kulturdenkmälern "Lautenäcker, Lindenhart Hof" und "Frauenacker, Ziegelhofen" handelt es sich nicht um regional bedeutsame Kulturdenkmäler. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-179	<p>Teilkarte 11:</p> <p>An das WE_20, Karlsbad, Steinich grenzt folgender archäologischer Prüffall an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• o Siedlung Objektadresse: Karlsbad, Langensteinbach, Siedlung</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei dem archäologischen Prüffall handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		minimiert werden.
M3031-180	<p>Innerhalb des WE 19, Karlsbad, Rappenbusch, liegt folgender archäologischer Prüffall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• o. Siedlung Objektadresse: Karlsbad, Langensteinbach, Siedlung</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Bei dem archäologischen Prüffall „Untere Schmierofen“ handelt es sich nicht um ein regional bedeutsames Kulturdenkmal. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-181	<p>Innerhalb des WE_23, Karlsbad, Köpfleswald, liegt folgendes archäologisches Kulturdenkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• o Villa rustica Objektadresse: Karlsbad-Langensteinbach, Langensteinbach, „Vorderes Stümpleshau“, Steinmäuerein</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Im Fall des genannten regional bedeutsamen Kulturdenkmals "Vorderes Stümpleshau" wurde dem vorgesehenen Vorranggebiet der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3031-182	<p>Gesundheitsamt</p> <p>Die Planung wird von uns zur Kenntnis genommen, allerdings kann auf dieser Planungsebene, bzw. aufgrund fehlender Zuständigkeit zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

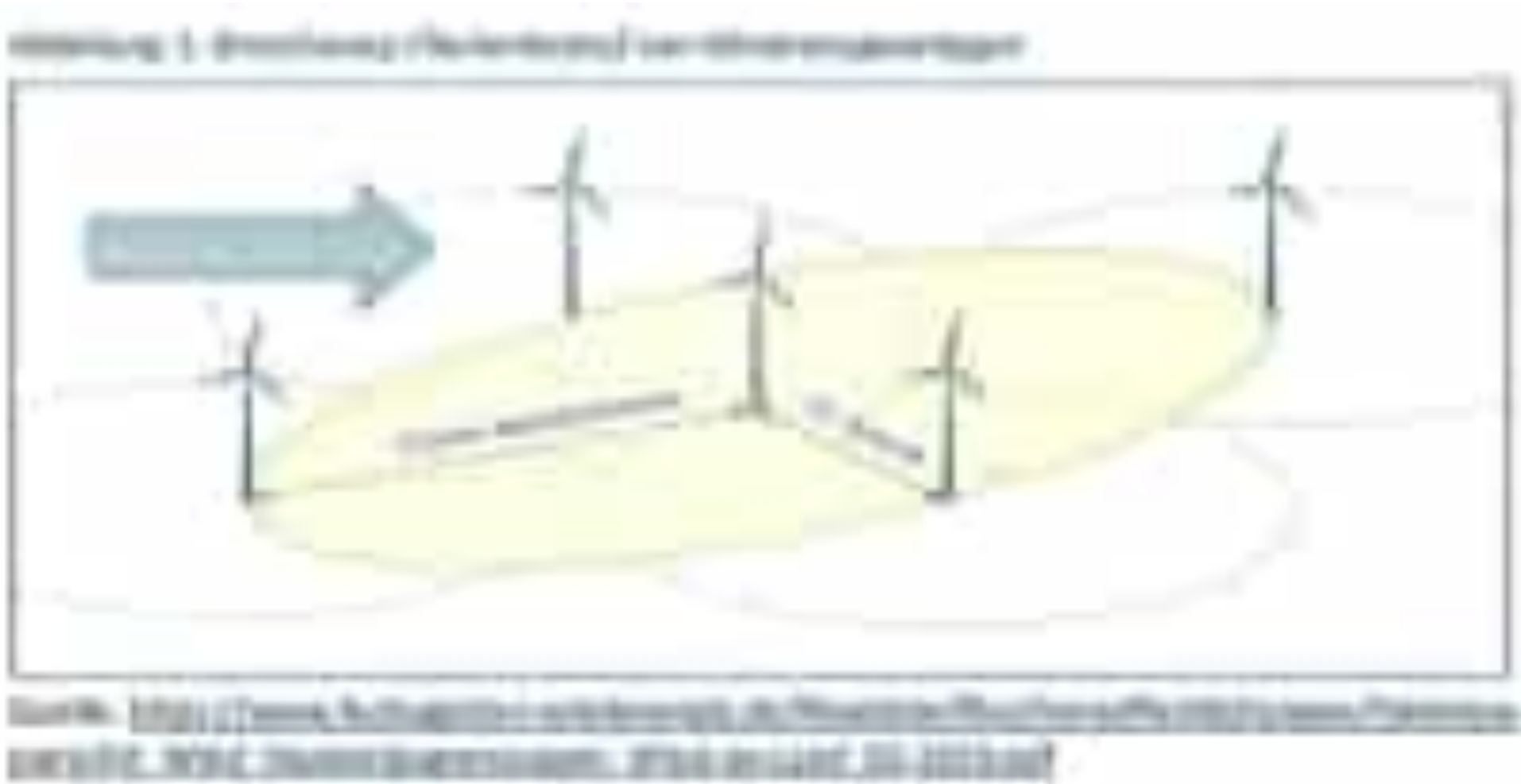
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit noch keine fachliche Stellung genommen werden.	
M3031-183	<p>Amt für Straßen</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Straßen die Mindestabstände gemäß § 22 (Anbaubeschränkungen) des Straßengesetzes Baden-Württemberg einzuhalten sind. insbesondere um straßenverkehrsgefährdende Situationen für den fließenden Verkehr auszuschließen sind somit ausreichende Mindestabstände zwischen Anlage und klassifizierter Straße einzuhalten, die über. die straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinausgehen.</p> <p>Weiter verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 09.05.2012, welcher am 09.05.2019 aufgrund des Ablaufs der Geltungsdauer außer Kraft getreten ist. Die Inhalte des Windenergieerlasses können weiterhin als Orientierungsgrundlage angewandt werden, was wir hiermit tun.</p> <p>Nachfolgende Vorgaben aus dem Windenergieerlass bitten wir zu beachten: 5.6.4.6 - Straßenrecht 5.6.3.3 - Technische Bestimmungen, Standsicherheit, Eisabwurf 5.6.1.2 - Schattenwurf, Diskoeffekt</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der relevante infrastrukturelle Belange berücksichtigt. Für beispielsweise für Kreisstraßen sieht der Kriterienkatalog Vorsorgeabstände vor, basierend auf den Vorgaben des § 22 StrG BW.</p> <p>Im Hinblick auf die angesprochene potenzielle Gefährdung beispielsweise durch Eisabfall wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden. Hierbei werden standortspezifische Gutachten erstellt und technische Lösungen, wie z. B. Sensoren oder zeitweise Abschaltungen, bewertet. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) klargestellt, dass infrastrukturelle Belange und Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Windenergieanlagen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden können.</p> <p>Die Berücksichtigung von Infrastrukturplanungen setzt im Rahmen der Windenergienutzung einen substanziellen Planungsstand voraus. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) entschieden, dass eine konkrete und hinreichend fortgeschrittene Trassenplanung erforderlich ist. Vorläufige Suchräume oder grobe Planungskorridore genügen in der Genehmigung nicht und können daher auch in der übergeordneten Planung nicht als Ausschluss für Gebietsfestlegungen gewertet werden.</p> <p>Über mögliche Alternativtrassen und laufende Infrastrukturplanungen besteht ein enger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und in der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die abschließende Prüfung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) auf Projektebene, das sämtliche standortspezifischen Anforderungen umfassend behandelt.</p>
M3031-184	<p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe</p> <p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3031-185	<p>Allgemeines</p> <p>Bei Planungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Bereich von Gemeinden, die im Grenzgebiet der Regionen liegen, ist durch eine frühzeitige Abstimmung mit benachbarten Regionalverbänden sicherzustellen, dass es nicht zu Überlastungen einzelner Gemeinden kommt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen den Regionalverbänden statt.</p> <p>Frühzeitige Abstimmungen zur konkreten Flächenkulisse in den Grenzregionen zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und den Nachbarverbänden haben stattgefunden.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3031\_Darstellung\_Stell\_001



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 22.05.2024

Einreichungsdatum: 22.05.2024

ID: M3033

Eingangsnummer: 9944

### Landratsamt Rastatt

Amt für Wirtschaft, Klima und Mobilität

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3033-1	<p>Der Landkreis Rastatt gibt nach Beteiligung der betroffenen Fachämter folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Grundsätzliche Einordnung der Thematik</li></ol> <p>Der vorliegende Planentwurf enthält Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Darüber hinaus enthält er Bestimmungen für die nachgeordnete Planungsebene sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen und einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete. Zum Planungsgebiet gehören der Landkreis Karlsruhe, der Landkreis Rastatt, der Stadtkreis Karlsruhe und der Stadtkreis Baden-Baden.</p> <p>Zur Prüfung der Teilfortschreibung Windenergie liegen die folgenden Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Satzung</li><li>Erläuterung der Planung Wind</li></ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Textteil: Plansätze und Begründung</li> <li>• Strategische Umweltprüfung</li> <li>• Steckbriefe zum Umweltbericht (Anlage 1)</li> <li>• Umweltbericht Planungskriterien (Anlage 2)</li> <li>• Umweltbericht K3-Kriterien (Anlage 3)</li> <li>• Übersichtsplan und Teilkarten</li> </ul> <p>Gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz sollen in der Region Mittlerer Oberrhein mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können. Für die Region Mittlerer Oberrhein bedeutet das konkret die Sicherung von einer Fläche von 3.854 Hektar im Regionalplan. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat aktuell keinen verbindlichen Teilregionalplan Windenergie, weshalb die Aufstellung zur Erreichung des Landesflächenziels notwendig wird. Die Flächengröße der Vorranggebiete bzw. der Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang zueinanderstehen, wurden i.d.R. so festgelegt, dass dort im Idealfall mindestens 3 Windenergieanlagen eines aktuellen Typs errichtet werden können. Darüber hinaus wurde für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m<sup>2</sup> in 160 m über Grund vorausgesetzt, wobei diese in den geplanten Vorranggebieten innerhalb des Landkreises Rastatt stets überschritten wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale, die entsprechend des Windatlas Baden-Württemberg eine vergleichsweise hohe mittlere gekappte Windleistungsdichte aufweisen und einen effizienten Betrieb von</p>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen ermöglichen, sollen in der Region Mittlerer Oberrhein 70 Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 7.138 Hektar gesichert werden. Damit würden ca. 3,3 Prozent der Regionsfläche festgelegt werden, wodurch die gesetzlichen Anforderungen von 1,8 Prozent deutlich übertroffen wären. Sie sind als Rotor-Out-Gebiete festgelegt, d.h. der Rotor der jeweiligen Windenergieanlage darf über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen, wodurch sich lediglich der Mastfuß vollständig innerhalb des festgelegten Gebiets befinden muss.</p> <p>Von den o.g. 70 Vorranggebieten befinden sich 14 mit einer Fläche von ca. 1.642,4 Hektar im Landkreis Rastatt. Die Fläche WE_481 Baden-Baden Hohberg mit einer Fläche von 65,9 ha liegt in Teilen auf Gemarkung Sinzheim. Insgesamt sind in Baden-Baden nochmals auf 8 Flächen Vorranggebiete ausgewiesen (mit Zuständigkeit des Landkreises im Bereich Landwirtschaft).</p> <p>Die Flächenbeitragswerte stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, sodass das Erreichen der Werte der Ausweisung zusätzlicher Flächen nicht entgegensteht. Damit sind außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Darstellungen in Flächennutzungsplänen für die Nutzung von Windenergie zulässig, wenn diese mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar sind.</p>	
M3033-2	<p>2. Allgemeine Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Plansätze und Begründung (S. 6): <ul style="list-style-type: none"> <li>○ WE_41: Gernsbach, Rote Lache: Die östliche Teilfläche liegt auf Gemarkung Weisenbach. Es wird um entsprechende Ergänzung gebeten.</li> <li>○ WE_50: Rheinmünster, Schwarzach: Die südliche Teilfläche liegt auf Gemarkung Lichtenau. Es wird um entsprechende</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die genannten Ergänzungen werden nicht vorgenommen. Die Lage der Vorranggebietsentwürfe ist bekannt. Aus technischen Gründen wird im tabellarischen Verzeichnis der Vorranggebiete jeweils nur eine Gemarkung genannt.</p> <p>Die redaktionellen Fehler werden korrigiert.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Ergänzung gebeten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ WE_481: Baden-Baden, Hohberg: Die südliche Teilfläche liegt auf Gemarkung Sinzheim (Enklave). Es wird um entsprechende Ergänzung gebeten.</li> <li>• Umweltbericht (S. 37): Hier ist ein Fehler aufgetreten, die Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</li> <li>• Redaktionell möchten wir auf einen Rechtschreibfehler hinweisen, welcher sich in den Gebietssteckbriefen durchgängig eingeschlichen hat. Bei dem Wort „Infrastruktur“ fehlt das erste „r“.</li> </ul>	
M3033-3	<p>Teilbereiche der Vorranggebiete für Windenergieanlagen liegen in Flurneuerungsverfahren. Die Flurneuerungsverfahren können unter dem Link</p> <p><a href="https://fno-verfahren.lgl-bw.de/FISInternet/#Rastatt">https://fno-verfahren.lgl-bw.de/FISInternet/#Rastatt</a></p> <p>beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung abgerufen werden. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3033-4	<p>Die WSG Zonen I sind mit einem Pufferbereich von 100 m aus den Vorranggebieten ausgeklammert. Mögliche Standorte in den Zonen II müssen als Einzelfallentscheidungen in einem entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft werden. Aus fachtechnischer Sicht gibt es keine Ergänzungen oder Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-5	<p>Gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bestehen aus Sicht des Fachbereichs Oberflächengewässer/Gewässerschutz keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M3033-6	<p>Die betroffenen Flächen werden teilweise nach den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQEXTREM) überflutet.</p> <p>Wir weisen auf diese Hochwassergefährdung hin. Die Aspekte des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrückhaltung bei Bauvorhaben sind auch auf Flächen, die erst bei einem Extremhochwasser betroffen sind, zu beachten. Entsprechend § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Hierzu empfehlen wir z.B. die weiterführenden Informationen unter <a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de</a>, die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Für die Bewertung des Schutzguts Wasser wurden die Überschwemmungsgebiete gemäß Rechtsverordnung (Ausschlusskriterium) sowie gemäß Hochwassergefahrenkarte (Konfliktkriterium) zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Hochwassergefährdung werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (7. Aufl. August 2016) und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, Nov. 2016).</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Überflutungsbereiche durch Flusshochwasser bei HQ100 eine Teilmenge der amtlichen Überschwemmungsgebiete (ÜSG) darstellen. Es können lokal weitere Erkenntnisse vorliegen. Eine vollständige Beurteilung der Hochwassersituation kann nur die zuständige Wasserbehörde abgeben.</p>	<p>Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-7	<p>Die beiden Gebiete, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind, schneiden PFAS-belastete Flächen. Hier ist möglicherweise mit erhöhtem Aufwand bezüglich der Analyse, Verwertung und Entsorgung von anfallendem Bodenmaterial zu rechnen. Wasser aus einer Grundwasserhaltung ist möglicherweise abzureinigen, wodurch mit erheblichen Kosten und Aufwand zu rechnen ist. Diese Aspekte sollten frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden z.B. im Rahmen der Baugrunderkundung.</p> <p>VRGW_ID: WE_30; Gemeinde: Kuppenheim; Fläche 18,4 ha; Bezeichnung: Untere Hard</p> <p>VRGW_ID: WE_50; Gemeinde: Rheinmünster; Fläche 24,1 ha; Bezeichnung: Schwarzach</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-8	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu Einwirkungen auf das Schutzgut Boden in Form von Nutzungsumwandlungen und teilweise Versiegelungen, baubedingt kann es zu Bodenverdichtungen bzw. Bodenabtrag kommen. Die dauerhafte Flächenversiegelung wird mit ca. 0,5</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Darüber hinaus wurde das Schutzgut „Boden“ im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) umfassend geprüft. Die Ergebnisse wurden in die Abgrenzung der Vorranggebiete integriert, um eine möglichst konfliktarme Planung zu gewährleisten.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ha je Windenergieanlage angegeben, resultierend aus Bauwerken, Zuwegung und Betriebsflächen (Havariefälle und Wartungsarbeiten). Die Beeinträchtigungen durch den Flächenbedarf einer Einzelanlage wird durch die Erdüberdeckung minimiert. Der Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche eines Vorranggebietes wird als sehr gering angegeben.</p> <p>Als Ziele der Raumordnung mit Relevanz für das Schutzgut Boden wird Folgendes berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln und zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)</li> <li>• Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen (im Naturhaushalt) erfüllen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 2 BBodSchG)</li> <li>• Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen durch Schadstoffeinträge, übermäßige Nährstoffeinträge sowie Erosion (§§ 1, 4 Abs. 2, 7 BBodSchG)</li> <li>• Sicherung der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG)</li> </ul> <p>Als Bewertungsgrundlage der natürlichen Bodenfunktionen Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter- und Pufferfunktion sowie Sonderstandort für naturnahe Vegetation wird die Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) herangezogen. Die Bodenfunktion Archiv der Naturgeschichte wird ebenfalls durch einen Datensatz des LGRB abgedeckt. Die Bewertung der Funktion Archiv der Naturgeschichte orientiert sich an der Arbeitshilfe der LUBW (LUBW 2008).</p> <p>Zielsetzung der räumlichen Planung war eine Lenkung der Inanspruchnahme auf weniger wertvolle Bereiche. Im Hinblick auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind hierbei</p>	<p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Böden von überregionaler und regionaler Bewertung von Bedeutung (§ 1 BBodSchG). Überregionale Bedeutung besitzen hierbei Bereiche mit sehr hoher Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen, sowie Standorte für naturnahe Vegetation. Regionale Bedeutung besitzen Bereiche mit hoher Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen sowie Bodenarchive von hoher Bedeutung für die Naturgeschichte.</p> <p>Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden die fachlichen Belange des Bodenschutzes berücksichtigt, hierunter raumbedeutsame Böden dargestellt und besondere Bodenausbildung und Bodenfunktionen mit regionaler Bedeutung betrachtet. Die Erschließung der einzelnen Standorte über vorhandene Wirtschaftswege ist größtenteils möglich. In Abhängigkeit der künftigen Plankonkretisierung kann so ggf. eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erreicht werden. Im derzeitigen Planungsstadium wurden hingegen noch keine Schutz- und Entwicklungsvorgaben zum Boden formuliert sowie raumbedeutsame Vorbelastungen nicht berücksichtigt. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren der einzelnen Standorte wird eine Betrachtung des Eingriffs in das Schutzgut Boden im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG sowie die Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Form eines Bodenschutzkonzepts nach §2 Abs. 3 LBodSchAG erforderlich.</p>	
M3033-9	<p><b>Altlasten</b></p> <p>Teile des Vorranggebiets mit der Flächennummer WE 30 sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Landkreises Rastatt als altlastverdächtige Fläche / Altlast mit der Bezeichnung als "Munitionsanstalt und Artilleriedepot Rastatt (RAS TF MunA Gesamtfläche, 1.WK)" mit der Flächennummer 03021-001 erfasst.</p> <p>Zur altlastenfachlichen Bewertung ist für das gegenständliche Vorhaben der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze maßgeblich. Der Wirkungspfad wurde auf Beweisniveau BN4 mit dem Handlungsbedarf B (=Belassen) unter dem</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kriterium „Neubewertung bei Expositionsänderung“ bewertet.</p> <p>Abfallchemische Deklarationen sind bei Umlagerung bzw. Verwertung/Entsorgung von Bodenaushubmaterialien zu berücksichtigen.</p> <p>Im Bereich der Flächen-Nummern WE 30 (Kuppenheim) und WE 50 (Rheinmünster) sind zudem Belastungen durch PFAS bekannt. In diesen Bereichen werden im Vorfeld ggf. Bodenuntersuchungen mit entsprechender Analytik auf PFAS erforderlich. Sollten beim Bau einer Windkraftanlage Aushubmassen zur Entsorgung anfallen, ist bei PFAS-Belastungen mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen. Bei dem Erfordernis einer Grundwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme sind erhöhte Anforderungen zur Analytik und ggf. Abreinigung des geförderten Grundwassers zu erwarten.</p>	
M3033-10	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben, allerdings darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Es ist dringend erforderlich die Abstände nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG einzuhalten. Zwingend zu beachten ist auch, dass die Zuwegung zur Wartung über nachgeordnetes Verkehrsnetz stattzufinden hat.</p> <p>Querschnittseinengungen im Bereich der klassifizierten Straßen und ähnliche Gestaltungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Wir weisen darauf hin, dass bei Änderungen an klassifizierten Straßen auch die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde anzuhören sind. Auch weisen wir daraufhin, dass die Straßenplanung immer Vorrang hat und ggf. ein Rückbau bei Straßenausbau erforderlich wird.</p> <p>Auf der Ebene des Regionalplanverfahrens sind in den Unterlagen noch keine Informationen zu den Verkehrs- oder Erschließungskonzepten enthalten. Entsprechende Konzepte sind in den nachgelagerten Verfahren vorzulegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der relevante infrastrukturelle Belange berücksichtigt. Für Kreisstraßen sieht der Kriterienkatalog beispielsweise Vorsorgeabstände vor, basierend auf den Vorgaben des § 22 StrG BW.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) klargestellt, dass infrastrukturelle Belange und Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Windenergieanlagen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden können.</p> <p>Die Berücksichtigung von Infrastrukturplanungen setzt im Rahmen der Windenergienutzung einen substanziellen Planungsstand voraus. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) entschieden, dass eine konkrete und hinreichend fortgeschrittene Trassenplanung erforderlich ist. Vorläufige Suchräume oder grobe Planungskorridore genügen in der Genehmigung nicht und können</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>daher auch in der übergeordneten Planung nicht als Ausschluss für Gebietsfestlegungen gewertet werden.</p> <p>Über mögliche Alternativtrassen und laufende Infrastrukturplanungen besteht ein enger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die abschließende Prüfung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren auf Projektebene, das sämtliche standortspezifischen Anforderungen umfassend behandelt.</p>
M3033-11	<p>Grundsätzlich bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherheit bei der Standortwahl der einzelnen Windanlagen unbedingt berücksichtigt werden muss. Auswirkungen auf den Straßenverkehr, wie z.B. durch wechselnden Licht- und Schattenwurf durch Rotorblätter oder Ablenkung durch das Erscheinungsbild sind unbedingt zu vermeiden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die konkreten Auswirkungen werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange ergibt sich erst durch konkrete Standorte von Windenergieanlagen auf Projektebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-12	<p>Für die Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht durch die Untere Naturschutzbehörde wurden die Naturschutzbeauftragten des Landkreises Rastatt einbezogen.</p> <p>Wenngleich im Rahmen der Regionalplanaufstellung bei der Auswahl der geplanten Vorranggebiete auf ein geringstmögliches Beeinträchtigungspotenzial geachtet wurde, liegen sie dennoch in der freien Landschaft und führen zu einem weiteren Flächenverbrauch sowie einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft. An dieser Stelle sind neben den Vorranggebieten für Windenergie auch die in Planung befindlichen Vorranggebiete für Freiflächen-Solaranlagen zu erwähnen. In Summe steigt dadurch der Flächenbedarf erneut stark an, wodurch sich die Zersiedelungs-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt auf Grundlage verbindlicher gesetzlicher Vorgaben auf europäischer, Bundes- und Landesebene, um die Ziele des Klimaschutzes und den Ausbau erneuerbarer Energien umzusetzen. Dabei steht das „Ob“ der Nutzung erneuerbarer Energien nicht mehr zur Diskussion; der Planungsprozess der Regionalplanung bezieht sich ausschließlich auf das „Wo“.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist integraler Bestandteil der Regionalplanung und gewährleistet, dass Umweltbelange, einschließlich des Schutzes von Landschaftsbild und Biodiversität, systematisch</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und Barrierewirkung potenziert. Daher kommt den folgenden Grundsätzen und Zielen aus dem Textteil Plansätze und Begründung eine besondere Bedeutung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen soll nur in flächensparender und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise erfolgen (S. 2). Dieser Grundsatz wird aus hiesiger Sicht begrüßt und stellt zugleich eine notwendige Minimierungsmaßnahme im Zuge der geplanten Vorhaben dar.</li> <li>• Auch das Ziel einer Mehrfachnutzung eines Vorranggebietes durch bspw. den nachgelagerten Bau von Freiflächensolaranlagen im Sinne einer räumlichen Bündelung von Standorten zur Nutzung der erneuerbaren Energien wird begrüßt (S. 7), da sich hierdurch Synergieeffekte wie z.B. eine gemeinsame Infrastruktur und Netzanbindung ergeben können und bereits Vorbelastungen auf der Fläche vorhanden sind.</li> <li>• Darüber hinaus wird auch der Grundsatz einer flächensparenden Bauweise innerhalb der Vorranggebiete, was u.a. Beeinträchtigungen von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen minimiert und zum Erhalt der Biodiversität beiträgt (S. 9), begrüßt. Nicht zuletzt ist vor allem an dem Grundsatz festzuhalten, das vorhandene Wegenetz für die Erschließung zu nutzen und nur in geringem Umfang zu erweitern.</li> </ul>	<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Der Begriff "Zersiedelung" bezieht sich traditionell auf die ungeplante und verstreute Ausbreitung von Siedlungsflächen in ländlichen Gebieten. Im Kontext der Regionalplanung und des Raumordnungsrechts wird er verwendet, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Flächennutzung zu beschreiben. Obwohl Windenergieanlagen keine klassischen Siedlungsstrukturen darstellen, können sie durch ihre optische Dominanz und die erforderliche Infrastruktur zu einer wahrgenommenen Zersiedelung beitragen, insbesondere, wenn sie ohne übergeordnetes Planungskonzept errichtet werden. Daher ist es sinnvoll, den Begriff "Zersiedelung" auch im Zusammenhang mit der Planung von WEA zu verwenden, um die Bedeutung einer geordneten und landschaftsverträglichen Standortwahl zu betonen.</p> <p>Die Regionalplanung strebt eine räumliche Bündelung von Standorten für erneuerbare Energien an, um Synergieeffekte (z. B. Netzanschluss) zu nutzen und die Inanspruchnahme neuer Flächen zu minimieren. Die Nutzung bestehender Infrastrukturen und die Mehrfachnutzung von Flächen, beispielsweise durch die Kombination von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen, werden dabei besonders berücksichtigt. Dies entspricht den Zielen des Raumordnungsgesetzes (ROG), das eine nachhaltige Raumentwicklung fördert und negative Umweltauswirkungen minimieren soll.</p> <p>Die Hinweise zur flächensparenden Bauweise und zur Nutzung vorhandener Wegeinfrastrukturen werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt, um den Ausbau erneuerbarer Energien umweltverträglich und effizient zu gestalten.</p>
M3033-13	<p>Einige Vorranggebiete befinden sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellen diese beiden, sich überlagernden Ausweisungen, einen Widerspruch dar. Die Änderung des § 11 Abs. 3 Satz</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Sachdarstellung ist korrekt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>7 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg regelt, dass die Regionalen Grünzüge unverzüglich für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen geöffnet werden sollen. Regionale Grünzüge stellen im Regionalplan Mittlerer Oberrhein keinen Ausschluss für Windenergienutzung dar, weshalb eine weitere Öffnung daher nicht erforderlich ist (vgl. S. 6 Umweltbericht). Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es jedoch ausdrücklich zu begrüßen, wenn die Regionalen Grünzüge folglich an anderer Stelle hergestellt bzw. bereits bestehende Regionale Grünzüge um die jeweils im Zuge der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie „verloren gehenden Flächen“ erweitert werden würden. Gleiches gilt auch auf die Gebiete „Erholung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“.</p>	<p>Die Umsetzung der Anforderungen aus dem § 11 Abs. 3 Satz 7 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg werden im Zuge der laufenden Gesamtfortschreibung umgesetzt und nicht im vorliegenden Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans "Windenergie". Mit der Rechtskraft des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans der Region Mittlerer Oberrhein (4. Regionalplan) ist vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie zu rechnen.</p> <p>Die Festlegung der in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan festgelegten Ziele wie Regionaler Grünzug etc. erfolgt nicht "summarisch" sondern anhand nachgewiesener Qualitäten bzw. Raumeigenschaften entlang des Planungskonzepts zum 4. Regionalplan.</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden regionale Grünzüge im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von regionalen Grünzügen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M3033-14	<p>In § 26 Abs. 3 BNatSchG ist geregelt, dass ein in Landschaftsschutzgebietsausweisungen enthaltenes Bauverbot für Windenergieanlagen nicht greift, wenn der betroffene Standort in einem Windenergiebereich nach § 2 Nr. 1 WindBG liegt. Damit sind für ein Windenergievorhaben auch keine Befreiungen nach § 67 BNatSchG von den Vorschriften der jeweiligen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung erforderlich. Windenergieanlagen stellen allerdings einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14ff BNatSchG dar. Die daraus entstehenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild und den</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Naturhaushalt sind grundsätzlich an Ort und Stelle auszugleichen oder im selben Naturraum zu ersetzen. Außerdem ist ein Ersatzgeld zu bezahlen, da der Eingriff von Windenergieanlagen in das Landschaftsbild auf Grund der großen Höhe grundsätzlich allenfalls nur geringfügig über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.</p>	<p>werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-15	<p>Vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Artenschutzes rechtlich nicht pauschal auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren verlagert werden kann, da während des Geltungszeitraumes des § 6 WindBG eine Artenschutzprüfung nur noch bedingt bzw. in modifizierter Form bei Vorhandensein einer entsprechenden Datengrundlage möglich ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-16	<p>Durmersheim</p> <p>WE_3 – Hardtwald, 657,6 ha</p> <p>Nach dem Gebietssteckbrief liegt das Vorranggebiet in keinem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Nördlich sowie südlich des Vorranggebiets grenzt jedoch das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ an. In dem FFH-Gebiet liegen unter anderem Lebensstätten der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs sowie des Heldbocks. Nördlich des Vorranggebiets grenzt zudem das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“ an. Der Wildtierkorridor „Hardtwald / Bruchhausen (N. Oberrh.-Tiefland) - Bremengrund / Neuburgweier (Nördl. Oberrhein-Niederung)“ durchläuft das Vorranggebiet. Westlich der Vorrangfläche besteht eine Überschneidung mit der Raumkulisse „Feldvögel“ (Prioritäre Offenlandflächen). Innerhalb der Vorrangfläche wurden zudem 3 Areale der ASP-Art Ginsterbläuling ausgewiesen. Die ASP-Flächen sollten zum Schutz der Schmetterlingsart nicht überbaut werden. Zuständigkeitshalber wird bzgl. der ASP-Art an die Höhere</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Gebiet nach dem Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Bereich eines Regionalen Grünzuges, was aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie steht.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 266 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Die Bereiche des Wildtierkorridors sind nach Möglichkeit auszusparen, bzw. sollten nur am Rand durch Windenergieanlagen tangiert werden. Aufgrund der Artenvorkommen im benachbarten FFH-Gebiet ist von einem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial, insbesondere bei den Fledermäusen und dem Heldbock, auszugehen. Auf nachgeordneter Planungsebene ist daher für etwaige Vorhaben eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Prüfung des Artenschutzes (einschließlich der ASP-Flächen im Bereich des Vorranggebiets) sowie der Natura 2000-Verträglichkeit bei Planungen auf Vorhabenebene, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes.</p>	<p>Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe von geplanten Windenergieanlagen hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Im Gebietssteckbrief wird der Hinweis auf die ASP-Flächen aufgenommen.</p> <p>Der Aspekt der Feldvogelkulisse ist aufgrund der vollständigen Lage des Vorranggebietsentwurfs im Wald unerheblich.</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden regionale Grünzüge im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M3033-17	Muggensturm	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>WE_29 – Sitterich, 22,3 ha</p> <p>Gemäß Gebietssteckbrief liegt das Vorranggebiet in keinem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Es befinden sich ein paar gesetzlich geschützte Biotope innerhalb der Fläche und sie ist im Biotopverbund als Kernraum mittlerer Standorte ausgewiesen. Weiter liegt die Fläche in der Raumkulisse Feldvögel (Prioritäre Offenlandflächen und Halboffenland Feldvögel Entwicklungsfläche).</p> <p>Das Gebiet liegt im Bereich des großen Streuobstgebietes auf dem Murgschwemmfächer und vor der lößüberlagerten Vorbergzone. Die Fläche ist ein hochwertiger Lebensraum für einheimische Vogelarten. Hierzu liegen Erfassungen von Herrn Dr. Volker Späth aus dem Jahr 2013 vor. Gemäß diesen Daten wäre mit dem Rotmilan als Brutvogel, sowohl in der Vorbergzone als auch in der westlich davon gelegenen Rheinebene zu rechnen. Außerdem wären Rot- und Schwarzmilane zur Zugzeit gerne in diesem Bereich unterwegs. Die Zone vor der Vorbergzone hätte somit beim Vogelzug eine besondere Bedeutung. Zudem könnte das Streuobstgebiet Brutplatz von Steinkauz, Wendehals, Gartenrotschwanz, Neuntöter und weiteren gefährdeten Arten sein. Die o.g. Daten können bei Bedarf zur Verfügung gestellt und als Grundlage für eine Plausibilisierung herangezogen werden.</p> <p>Weiter befindet sich die Fläche innerhalb eines im Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgesehenen Regionalen Grünzugs. Dieser steht aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 1,5 km liegt östlich von der Vorrangfläche das FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“. Hier sind gegebenenfalls auch Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet möglich, da hier Lebensstätten der Bechsteinfledermaus, einer windenergiesensiblen Art, erfasst sind.</p>	<p>In der gegenständlichen Planung werden Streuobstbestände im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Streuobstbeständen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Allgemein ist die Fläche für die Windkraftnutzung mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 246 W/m<sup>2</sup> gut geeignet.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann anhand bisheriger Informationen nicht ausgeschlossen werden und ist entsprechend auf nachgelagerter Ebene, u.a. durch eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit, zu bearbeiten.</p> <p>Besonders zu berücksichtigen ist zudem das Vorkommen von Streuobstbeständen innerhalb des Plangebiets. Hier sind bei weiterführenden Planungen notwendige Eingriffe in Streuobst (§ 33a NatSchG) zu prüfen und entsprechend auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu klären.</p> <p>Weiter sind etwaige Summationswirkungen mit der geplanten Fläche in Kuppenheim (Untere Hard), welche sich ca. 500 m südwestlich befindet, zu berücksichtigen.</p>	<p>konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Bezüglich des Vogelzugs werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben.</p> <p>Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.</p> <p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Eine Abgrenzung spezifischer sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Sach- und Rechtslage geprüft werden. Eine signifikante Risikoerhöhung kann z.B. durch Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, eine Verwendung von Antikollisionssystemen, phänologiebedingte Abschaltungen, Anlage von attraktive Auswechnahrungshabitaten oder Ähnlichem, im Rahmen der Vorhabenplanung verringert werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Risikoerhöhung für die betroffenen Arten hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Auch kumulative Wirkungen werden in diesem Rahmen behandelt. Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt und im Umweltbericht dokumentiert.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Wie im Umweltbericht zur 1. Offenlage erläutert wurden Aspekte des Umfangsschutzes nach Vorliegen der entsprechenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des ersten formellen Beteiligungsverfahrens beurteilt (vgl. Umweltbericht). Einige Vorranggebiete werden in abgeändertem Umfang weiterverfolgt oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden regionale Grünzüge im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-18	<p>Kuppenheim</p> <p>WE_30 – Unter Hard, 18,4 ha</p> <p>Der Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans weist den Bereich „Unter Hard“ als Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft sowie als Regionalen Grünzug aus.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 247 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung gut geeignet.</p> <p>Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind im geplanten Vorranggebiet nicht vorhanden. Ca. 1,2 km südlich befindet sich das FFH-Gebiet</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3033-17, M3033-16 und M3033-15.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und ca. 2,6 km östlich das FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes umfassen windenergiesensible Arten. Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und deren Ziele sind durch die geplanten Windenergieanlagen möglich. Auf Ebene der nachgelagerten Verfahren zur Genehmigung der Windenergieanlagen sind gemäß den Unterlagen daher Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Einschätzung nachvollziehbar und ihr wird zugestimmt.</p> <p>Gemäß dem Fachplan landesweiter Biotopverbund der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sind im Vorranggebiet Kernräume und Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte vorhanden. Innerhalb des Vorranggebiets befindet sich voraussichtlich ein nach § 33a NatSchG BW geschützter Streuobstbestand, der zugleich dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegt. Nach § 33a Abs. 2 Satz 1 NatSchG BW dürfen Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens zur Genehmigung der Windenergieanlagen ist im Falle einer konkreten Betroffenheit eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW zur Umwandlung des Streuobstbestandes zu beantragen.</p> <p>Ein Vorkommen von windenergiesensiblen Arten sowie von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie ist aufgrund der vorhandenen Streuobstbestände zu erwarten. Gemäß den Unterlagen muss eine vertiefte Prüfung des Artenschutzes auf Ebene des nachgeordneten Verfahrens stattfinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Einschätzung nachvollziehbar und ihr wird zugestimmt. Es ist zu beachten, dass sich das Vorranggebiet innerhalb der „Sonstigen Flächen“ der Raumkulisse Feldvögel befindet.</p> <p>Der im Rahmen des Entwurfs zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesene Regionale Grünzug steht aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergie.</p> <p>Unter der Bedingung, dass auf nachgeordneter Ebene eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestands im Bedarfsfall beantragt wird und eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange stattfindet, ergeben sich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
M3033-19	<p>Gaggenau</p> <p>WE_32 – Mittelberg, 94,8 ha</p> <p>Der Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans weist Mittelberg als Wald und Landschaftsschutzgebiet sowie ein Vorranggebiet für „Erholung“ und teilweise ein Vorranggebiet für „Naturschutz und Landschaftspflege“ aus.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 364 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ und im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten stellt jedoch, mindestens bis zum Erreichen des Flächenziels nach Windenergieflächenbedarfsgesetz, kein grundsätzliches Hindernis dar.</p> <p>Angrenzend an das geplante Vorranggebiet befinden sich das FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ sowie die nach Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Offenlandbiotope „Mähwiese FFH-Gebiet 7116341“ und „Rastatt Magere Flachland-Mähwiesen in Gemeinde Gaggenau“. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope ist zu vermeiden. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes umfassen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Abschnitte M3033-17, M3033-15 und M3033-14.</p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden Vorranggebiete für Erholung und für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>windenergiesensible Arten (Bsp. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus). Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und dessen Ziele ist durch die geplanten Windenergieanlagen möglich. Auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens zur Genehmigung der Windenergieanlagen ist gemäß den Unterlagen daher eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Einschätzung nachvollziehbar und ihr wird zugestimmt.</p> <p>Ein Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten ist zu erwarten. Durch das Vorranggebiet verläuft ein Wildtierkorridor. Gemäß den Unterlagen muss eine vertiefte Prüfung des Artenschutzes auf Ebene des nachgeordneten Verfahrens stattfinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Einschätzung nachvollziehbar und ihr wird zugestimmt. Die Bereiche des Wildtierkorridors sollten nach Möglichkeit im Rahmen einer konkreten Vorhabenplanung ausgespart werden bzw. sollten nur am Rand durch Windenergieanlagen tangiert werden.</p> <p>Die im Rahmen des Entwurfs zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Vorranggebiete für „Erholung“ und für „Naturschutz und Landschaftspflege“ stehen aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie.</p> <p>Unter Bedingung, dass auf der nachgeordneten Ebene eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange stattfindet, ergeben sich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können die Belange im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung und Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ggf. vermieden bzw. minimiert oder ausgeglichen werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-20	<p>Bühl</p> <p>WE_38 – Omerskopf, 132,1 ha</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal“. Westlich angrenzend sowie umliegend befinden sich Teilgebiete</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Abschnitte M3033-19, M3033-17, M3033-15 und M3033-14.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des FFH-Gebiets „Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach“ u.a. mit Lebensstätten der Fledermausarten Großes Mausohr und Wimperfledermaus sowie Hinweise auf das Vorkommen der ASP-Art Zippammer. Zuständigkeitshalber wird bzgl. der ASP-Art an die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe verwiesen. Direkt östlich angrenzend befindet sich ein Gebiet mit sehr hohem Raumwiderstand der Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn. In ca. 600 m Entfernung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“. Es wird darauf hingewiesen, dass der Managementplan „Nordschwarzwald“ noch nicht veröffentlicht ist. Des Weiteren befinden sich verschiedene gesetzlich geschützte Waldbiotope, insbesondere das „Gewässersystem der Bühlot W Hundseck“, innerhalb des Vorranggebietes.</p> <p>Nach dem derzeitigen Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich das Vorranggebiet teilweise innerhalb von Gebieten für „Erholung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie widerspricht aus naturschutzfachlicher Sicht den Zielen der vorgenannten Gebiete. Es ist daher durch den Regionalverband zu klären, ob eine Überlagerung der Gebiete aus regionalplanerischer Sicht möglich ist.</p> <p>Allgemein ist die Fläche für die Windkraftnutzung mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 451 W/m<sup>2</sup> sehr gut geeignet.</p> <p>Im direkten Umfeld befinden sich derzeit bereits 6 Windenergieanlagen in Planung, eine davon innerhalb des Vorranggebietes. Durch die im Zuge dieser Planung derzeit laufenden naturschutzfachlichen Untersuchungen haben sich, u.a. aufgrund artenschutzrechtlicher Hürden, bereits Änderungen bei den ursprünglich geplanten Standorten ergeben. Aufgrund des zu berücksichtigenden Radius bei den artenschutzrechtlichen Erfassungen, decken diese teilweise das o.g. Vorranggebiet mit ab. Auch wird derzeit für das o.g. Vorhaben eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt.</p>	<p>Derzeit bestehen drei zeitlich parallele Planungsverfahren beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein, die Gesamtfortschreibung, die Teilfortschreibung Solarenergie sowie der Teilregionalplan Windenergie. Der zeitlich zuletzt in Kraft tretende Plan wird die vorherigen Festlegungen ersetzen. Eine Überlagerung von Vorranggebieten verschiedener Nutzungen wird nicht bestehen.</p> <p>Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sowohl die Prüfung des Artenschutzes einschließlich Auerhuhn, der Natura 2000-Verträglichkeit sowie die Berücksichtigung der Biotope muss Bestandteil der Planungen auf Vorhabenebene sein.</p> <p>Zusammenfassend bestehen, vorbehaltlich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe in Bezug auf die Zippammer, keine Bedenken gegen die Ausweisung. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den Hochlagen des Nordschwarzwaldes grundsätzlich nur wenige Vorranggebiete ausgewiesen werden sollten, um die einmalige Situation für Mensch und Natur in Form eines geschlossenen Waldgebiets von ca. 200.000 Hektar ohne überdimensionierte und bei der Erholung beeinträchtigende Bauwerke zu erhalten und Wert zu schätzen.</p>	
M3033-21	<p>Loffenau</p> <p>WE_40 – Buchrücken, 49,1 ha</p> <p>Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Gemeindewald Loffenau“. Östlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Albtal und Seitentäler“, westlich das FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“, sowie südlich das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ in jeweils ca. 200-400 m Entfernung. Im FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ sind unter anderem Lebensstätten der Bechsteinfledermaus erfasst.</p> <p>Gemäß Gebietssteckbrief liegt die Fläche hauptsächlich im Wald, welcher z.T. auch als naturnaher Wald ausgewiesen ist. Aus diesem Grund handelt es sich auch um Landschaftsbildräume mit sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Mehr als die Hälfte der Fläche liegt im Wildtierkorridor. Nördlich und südlich an die Fläche grenzen Auerhuhn relevante Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand und sehr hohem Raumwiderstand Populationsverbund an. Der Nordwestliche Zipfel ist im Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Fläche für „Naturschutz und Landschaftspflege“ geplant. Diese Flächen dienen als Freiräume mit besonderen Funktionen für Arten- und Biotopschutz, weshalb</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Abschnitte M3033-20, M3033-19, M3033-17, M3033-15 und M3033-14.</p> <p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Flächen ohne Raumwiderstand sind Flächen definiert, auf denen gem. Planungsgrundlage Auerhuhn kein Konflikt besteht. Der Vorranggebietsentwurf WE_40 grenzt zwar an eine Populationsverbundfläche (Trittstein) gem. Planungsgrundlage Auerhuhn</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aus naturschutzfachlicher Sicht einen Konflikt darstellt.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 374 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzes weist die Fläche ein gewisses Konfliktpotential auf unter anderem aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“, aber auch hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit des Auerhuhns. Zwar wurden die Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand ausgespart, dennoch ist aufgrund der Nähe eine Betroffenheit nicht völlig ausgeschlossen. Hier sind auf nachgeordneter Planungsebene entsprechende Prüfungen z.B. Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	<p>an, befindet sich jedoch selbst auf Flächen ohne Raumwiderstand.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-22	<p>Gernsbach/ Weisenbach</p> <p>WE_41 – Rote Lache, 191,2 ha</p> <p>Das Vorranggebiet liegt in keinem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. In ca. 500 m Entfernung befindet sich östlich der Fläche das FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“. Hier sind unter anderem Lebensstätten der Bechsteinfledermaus erfasst, einer Fledermausart, welche als windenergiesensible Art zu berücksichtigen ist. Am westlichen Rand verläuft z.T. der Wildtierkorridor der FVA. Zudem liegt die Fläche im Südwesten innerhalb der Auerhuhnkulisse mit erhöhtem Raumwiderstand. Weiter überlagert sich im Nordwesten sowie auch im östlichen Bereich ein großer Teil der Windvorrangfläche mit einem im Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Vorranggebiet für „Naturschutz und Landschaftspflege“. Dieses steht aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 366 W/m<sup>2</sup> ist die</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt den Anregungen mit Verweis auf die Abschnitte M3033-21, M3033-20, M3033-19, M3033-17, M3033-15 und M3033-14 teilweise.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Fläche für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Die Fläche weist hinsichtlich des Artenschutzes ein gewisses Konfliktpotential auf – hier sind vor allem windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten zu berücksichtigen. Gemäß Gebietssteckbrief liegt für den Artenschutz eine erhebliche Betroffenheit vor, für die auch keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen möglich sind. Der Artenschutz ist somit auf nachgelagerter Ebene besonders zu berücksichtigen. Es ist eine entsprechende Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit durchzuführen.</p> <p>Hinweis: Aktuell gibt es schon konkrete Planungen eines Maßnahmenträgers zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich.</p>	
M3033-23	<p>Gernsbach</p> <p>WE_43 – Vogelhartskopf, 47,7 ha</p> <p>Das Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“. Südwestlich grenzt es direkt an das FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ sowie das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“. Nordwestlich befindet sich in ca. 400 m das Naturschutzgebiet „Lautenfelsen“. Östlich grenzt direkt die Auerhuhnkulisse mit hohem Raumwiderstand an. Für das FFH-Gebiet ist eine Lebensstätte der Bechsteinfledermaus erfasst, welche als windkraftsensible Art zu berücksichtigen ist.</p> <p>Um den geplanten Standort herum befinden sich einige Felsengruppen wie z.B. Orgelfelsen, Rockertfelsen und Lautenfelsen (auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen). In diesen Felsen ist das Vorkommen von felsenbrütenden Greifvogelarten nicht ausgeschlossen. Zudem bieten Felsspalten auch für Fledermäuse geeignete Quartiere. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist somit nicht ausgeschlossen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Abschnitte M3033-21, M3033-20, M3033-19, M3033-17, M3033-15 und M3033-14.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das im Rahmen des Entwurfs zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesene Vorranggebiete für „Naturschutz und Landschaftspflege“ im östlichen Bereich steht aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 422 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Aufgrund der Lage des Vorranggebiets besteht für den Artenschutz ein erhöhtes Konfliktpotential, welches es auf der nachgelagerten Ebene besonders zu berücksichtigen gilt. Auch hier ist im Hinblick auf den Artenschutz eine entsprechende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	
M3033-24	<p>Forbach</p> <p>WE_45 – Lachsberg, 228,3 ha</p> <p>Der Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans weist für den Lachsberg ein Vorranggebiet für „Naturschutz und Landschaftspflege“ aus.</p> <p>Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind im geplanten Vorranggebiet nicht vorhanden. Angrenzend befindet sich der Nationalpark Schwarzwald. Ca. 600 m nordwestlich und ca. 700 m südöstlich befindet sich das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“. Des Weiteren befindet sich ca. 400 m nördlich sowie ca. 1.000 m östlich und südlich das FFH-Gebiet „Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach“.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 316 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebiets umfassen windenergiesensible Arten. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete und deren Ziele sind durch die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Abschnitte M3033-21, M3033-20, M3033-19, M3033-17, M3033-15 und M3033-14.</p> <p>Der angesprochene Aspekt der Biotope ist im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>geplanten Windenergieanlagen möglich. Auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens zur Genehmigung der Windenergieanlagen ist gemäß den Unterlagen daher eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Einschätzung nachvollziehbar und wird zugestimmt.</p> <p>Innerhalb des geplanten Vorranggebiets befinden sich die gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Offenlandbiotop „Nasswiese und Sumpf S Wasserschloss“, „Frankenbach südwestlich Forbach“, „Trockenmauern auf Waldwiese am Wiedbach“ und „Rastatt Magere Flachland-Mähwiesen in Gemeinde Forbach“. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotop ist zu vermeiden.</p> <p>Westlich angrenzend an das Vorranggebiet befindet sich ein Gebiet mit sehr hohem Raumwiderstand der Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn. Ein Vorkommen von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie ist vorhanden bzw. aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten. Gemäß den Unterlagen muss eine vertiefte Prüfung des Artenschutzes und Formulierung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen) auf Ebene des nachgeordneten Verfahrens stattfinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Einschätzung nachvollziehbar und ihr wird zugestimmt. Die Artenschutzprüfung muss auch mögliche Auswirkungen auf das angrenzende Auerhuhnvorkommen behandeln.</p> <p>Das im Rahmen des Entwurfs zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesene Vorranggebiet für „Naturschutz und Landschaftspflege“ steht aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie. Zur Minimierung der Beeinträchtigung der genannten Gebiete sind auf Ebene des nachgeordneten Verfahrens entsprechend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Umweltauswirkungen zu ergreifen.</p> <p>Unter Bedingung, dass auf der nachgeordneten Ebene eine Natura 2000-</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange stattfindet, ergeben sich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
M3033-25	<p>Forbach</p> <p>WE_46 – Teufelsmühle, 90,9 ha</p> <p>Der Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans weist für die Teufelsmühle ein Vorranggebiet für „Naturschutz und Landschaftspflege“ aus.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 244 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung gut geeignet.</p> <p>Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind im geplanten Vorranggebiet nicht vorhanden. Nach Naturschutzrecht geschützte Biotope sind ebenfalls nicht vorhanden. Ca. 700 m nordöstlich befindet sich das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Vogelschutzgebiets umfassen windenergiesensible Arten. Eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und dessen Ziele ist durch die geplanten Windenergieanlagen möglich. Auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens zur Genehmigung der Windenergieanlagen ist gemäß den Unterlagen daher eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Einschätzung nachvollziehbar und ihr wird zugestimmt.</p> <p>Östlich angrenzend an das Vorranggebiet befindet sich ein Gebiet mit sehr hohem Raumwiderstand der Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn. Ein Vorkommen von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie ist vorhanden bzw. aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten. Gemäß den Unterlagen muss eine vertiefte Prüfung des Artenschutzes und Formulierung von</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Abschnitte M3033-21, M3033-20, M3033-19, M3033-17, M3033-15, M3033-16 und M3033-14.</p> <p>Der angesprochene Aspekt der Kompensationsmaßnahmen ist im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen) auf Ebene des nachgeordneten Verfahrens stattfinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Einschätzung nachvollziehbar und ihr wird zugestimmt. Die Artenschutzprüfung muss auch mögliche Auswirkungen auf das angrenzende Auerhuhnvorkommen behandeln.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Vorranggebiets mehrere Kompensationsmaßnahmen des Vorhabens „Planfeststellung für die Errichtung eines Kavernenwasserspeichers und auf weitere für den Bau und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks Forbach“ befinden. Auf der nachgeordneten Verfahrensebene ist bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Das im Rahmen des Entwurfs zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesene Vorranggebiet für „Naturschutz und Landschaftspflege“ steht aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie.</p> <p>Unter Bedingung, dass auf der nachgeordneten Ebene eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange stattfindet, ergeben sich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
M3033-26	<p>Bühlertal</p> <p>WE_49 – Sickenwald, 16,5 ha</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal“ auf einem langgezogenen und exponierten Höhenrücken. Es handelt sich um ein intensiv für die Nah- und Fernerholung genutztes und mit Wanderwegen durchzogenes Gebiet am Rande der Gertelbachschlucht und des Schonwaldes Gertelbach. Südlich angrenzend sowie umliegend</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>befinden sich Teilgebiete des FFH-Gebiets „Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach“ u.a. mit Lebensstätten der Fledermausarten Großes Mausohr und Wimperfledermaus. In ca. 500 m Entfernung südöstlich und 1.000 m östlich befindet sich ein Gebiet mit sehr hohem Raumwiderstand der Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn. Des Weiteren befindet sich zentral in dem Vorranggebiet das Felsmassiv „Sickenwälder Horn“, welches als gesetzlich geschütztes Waldbiotop kartiert sowie als Naturdenkmal ausgewiesen ist und einen beliebten und vielbesuchten Aussichtspunkt darstellt. Darüber hinaus sind im Vorranggebiet Kernflächen des Biotopverbunds trockener Standorte ausgewiesen.</p> <p>Im Steckbrief wird auf windenergiesensible Arten hingewiesen. In den beiden inzwischen stillgelegten und rekultivierten Abbaustätten Steinbruch Nickersberg und Steinbruch Rotenberg kommt u.a. der Wanderfalke als regelmäßiger Brutvogel vor. Weiter wurde dort vor einigen Jahren der Uhu gesichtet. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Steckbriefes stellen die ehemaligen Abbaustätten keine Vorbelastung dar, sondern sind inzwischen hochwertige Lebensräume.</p> <p>Sowohl die Prüfung des Artenschutzes einschließlich Auerhuhn, der Natura 2000-Verträglichkeit sowie die Berücksichtigung der Biotope muss Bestandteil der Planungen auf Vorhabenebene sein.</p> <p>Nach dem derzeitigen Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich das Vorranggebiet teilweise innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie von Gebieten für „Erholung“ und „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie widerspricht aus naturschutzfachlicher Sicht den Zielen der vorgenannten Gebiete.</p> <p>Allgemein ist die Fläche für die Windkraftnutzung mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 466 W/m<sup>2</sup> sehr gut geeignet.</p> <p>Als Folge der topographischen Lage, der bisher mäßigen Erschließung mit</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wirtschaftswegen und der entfernten Lage zum Strom- und Straßennetz, ist auch mit weiteren erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Rahmen der Erschließung zu rechnen. Folglich ist das Vorranggebiet aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich schlechter geeignet, als das südlich liegende Gebiet WE_38.</p>	
M3033-27	<p>Rheinmünster/ Lichtenau</p> <p>WE_50 – Schwarzach, 24,1 ha</p> <p>Das Vorranggebiet liegt in keinem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Etwa 900 m westlich des Vorranggebiets liegen das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ sowie das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“. Ca. 550 m östlich der Vorrangfläche liegt außerdem das Landschaftsschutzgebiet „Baden-Baden“. Im östlichen Bereich des Vorranggebiets liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken im Leisling südwestlich Schwarzach“, welches nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Des Weiteren liegt das Vorranggebiet vollständig in der Raumkulisse „Feldvögel“ (Prioritäre Offenlandflächen und Halboffenland Feldvögel Entwicklungsflächen), wodurch ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu erwarten ist.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Gebiet nach dem Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Bereich eines Regionalen Grünzuges, was aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie steht.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 262 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Prüfung des Artenschutzes, der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des Biotops bei den Planungen auf Vorhabenebene bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_50 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Vorranggebietes.	
M3033-28	<p>Sinzheim</p> <p>WE_55 – Fremersberg, 40,6 ha</p> <p>Im weiteren Umfeld des Vorranggebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“. Hier wurde unter anderem die windkraftsensible Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Außerdem wurden hier Lebensstätten des Großen Mausohrs kartiert. Aufgrund der ähnlichen Habitatausstattung ist auch innerhalb der Vorrangfläche insbesondere mit waldlebenden Fledermausarten wie der Bechsteinfledermaus zu rechnen. Das Landschaftsschutzgebiet „Baden-Baden“ grenzt östlich an das Vorranggebiet. Darüber hinaus gibt es westlich des Vorranggebiets Nachweise des Uhus, welcher im Bereich des Bergsees bereits brütend nachgewiesen wurde und das Areal der Vorrangfläche als Jagdhabitat nutzt.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt nach dem Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Bereich eines Regionalen Grünzuges, was aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie steht.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 453 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Prüfung des Artenschutzes sowie der Natura 2000-Verträglichkeit bei den Planungen auf Vorhabenebene bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_55 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3033-29	<p>Ottersweier</p> <p>WE_114 – Fuchsgraben, 28,8 ha</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das gesetzlich geschützte</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt den Anregungen teilweise und verweist auf die Abschnitte M3033-25, M3033-24, M3033-21, M3033-</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Offenlandbiotop „Rohrglanzgras-Röhrichte am Fuchsgraben“. Darüber hinaus liegen Hinweise auf das Vorkommen der ASP-Art Großer Brachvogel vor. Zuständigkeitshalber wird hier an die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe verwiesen. Umliegend befinden sich weitere gesetzlich geschützte Offenlandbiotope sowie das FFH-Gebiet „Bruch bei Baden-Baden“ u.a. mit Lebensstätten der Fledermausart Großes Mausohr. In ca. 340 m Entfernung befindet sich nördlich das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Waldhägenich“. Darüber hinaus befindet sich das Vorranggebiet in der Raumkulisse Feldvögel „sonstige Flächen“ und der südlichste Bereich ist als 1000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen.</p> <p>Das östlich der Autobahn und südlich der Kreisstraße Ottersweier-Unzhurst liegende und bis an die Landkreisgrenze reichende Vorranggebiet befindet sich in einer von großen Ackerflächen geprägten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft mit nur wenigen Wiesenflächen. Die Landschaft ist weitgehend ausgeräumt, Bäume und Sträucher kommen nur vereinzelt vor. Der landschaftliche Wert und die Bedeutung für die ortsnahe Erholung ist gering.</p> <p>Nach dem derzeitigen Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich das Vorranggebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht die Ausweisung eines Vorranggebietes diesem entgegen.</p> <p>Nicht abschließend beurteilt werden kann die Beeinträchtigung von Zugvögeln und anderen gegenüber Windkraft empfindlichen Arten. Diese kommen zwar mit Schwerpunkt im östlich benachbarten FFH-Gebiet sowie westlich in den Rheinauen mit den entsprechenden Schutzgebieten vor, eine Betroffenheit während des Zugs kann hier jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Sowohl die Prüfung des Artenschutzes, der Natura 2000-Verträglichkeit sowie die Berücksichtigung der Biotope muss Bestandteil der Planungen auf</p>	<p>20, M3033-19, M3033-17, M3033-15, M3033-16 und M3033-14.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorhabenebene sein.</p> <p>Allgemein ist die Fläche für die Windkraftnutzung mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 249 W/m<sup>2</sup> gut geeignet.</p> <p>Zusammenfassend bestehen vorbehaltlich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe in Bezug auf den Großen Brachvogel keine Bedenken.</p>	
M3033-30	<p>Baden-Baden / Sinzheim</p> <p>WE_481 – Hohberg, 65,9 ha</p> <p>Das Vorranggebiet liegt größtenteils im Stadtkreis Baden-Baden; eine kleine Teilfläche im südlichen Bereich befindet sich im Landkreis Rastatt auf Gemarkung Sinzheim. Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ mit FFH-Mähwiesen und Beständen des streng geschützten Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Im Vorranggebiet liegen die gesetzlich geschützten Waldbiotope „Quellbereiche nahe Hohberg W Malschbach“ sowie „Fels nahe Hohberg W Malschbach“. Aufgrund der heterogenen Waldhabitats ist im Bereich der Vorrangfläche mit dem Vorkommen von streng geschützten waldlebenden Fledermausarten wie der Bechsteinfledermaus zu rechnen.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 369 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Prüfung des Arten- und Biotopschutzes sowie der Natura 2000-Verträglichkeit bei den Planungen auf Vorhabenebene bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt den Anregungen teilweise und verweist auf die Abschnitte M3033-25, M3033-24, M3033-21, M3033-20, M3033-19, M3033-17, M3033-15, M3033-16 und M3033-14.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_481 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3033-31	<p>Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamt Rastatt bezieht sich nur auf die Vorrangflächen, die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind und im Landkreis Rastatt liegen.</p> <p>Grundsätze</p> <p>Wald ist durch § 1 LWaldG wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten oder zu mehren. Entsprechend dieser Grundintention des Landeswaldgesetzes müssen sich die für Windenergievorhaben erforderliche Eingriffe im Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Daher ist die Prüffolge „Bedarf à Alternativen à Minimierung“ beim Ausweisen von Vorrangflächen zu beachten.</p> <p>Topographisch anspruchsvolle Standorte im Mittelgebirge, ergeben durch Zuwegung und Bau von Windenergieanlagen größere Eingriffe als in der Ebene.</p> <p>Mehrere vorgeschlagene Vorrangflächen enthalten Waldrefugien, die auf Grundlage der Ökokontoverordnung geschützt sind. Eine Inanspruchnahme der Waldrefugien durch Zuwegung und Bau von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden als Trägern der Regionalplanung einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem räumlich ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen, die Bestandteil des Umweltberichts sind, dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Mögliche topographische Herausforderungen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Rechtslage.</p> <p>Der Aspekt der Waldrefugien wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt.</p>
M3033-32	<p>WE_3 – Hardtwald, 657,6 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Durmersheim Hardtwald befindet sich innerhalb des Landkreises Rastatt auf Gemarkung Durmersheim. Innerhalb des Waldes ist die Fläche im Eigentum der Gemeinde Durmersheim.</p> <p>Das Gesamte Vorranggebiet liegt im gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG.</p> <p>Zusätzlich ist ein Großteil der Fläche als Erholungswald Stufe 1a und 1b kartiert, die restliche Fläche ist Erholungswald Stufe 2. Weitere Waldfunktionen sind Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald.</p> <p>In der Vorrangfläche befindet sich ein Knotenpunkt von zwei zusammenlaufenden Wildtierkorridoren von internationaler Bedeutung. Hierbei handelt es sich um den einzigen kompakten unzerschnittenen Waldbestand zwischen Rastatt und Karlsruhe und zwischen B36, B3 und A5. Dieser Wildtierkorridor ist für die Vernetzung der Luchs- und Rotwildvorkommen von Vogesen / Pfälzer Wald und Nordschwarzwald von großer Bedeutung. Oben genannte Arten können durch Windenergieanlagen in ihrem Wanderverhalten beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch Windenergieanlagen wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt. Das Besucheraufkommen im Hardtwald Durmersheim ist sehr hoch, es ist von einem hohen Konfliktpotenzial auszugehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3033-31.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine Verkleinerung des Vorranggebiets könnte Konflikte minimieren.</p>	<p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Rechtslage.
M3033-33	<p>Gaggenau</p> <p>WE_32 – Mittelberg, 94,8 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Gaggenau Mittelberg befindet sich innerhalb des Landkreises Rastatt auf Gemarkung der Stadt Gaggenau. Die Fläche ist im Eigentum des Landes Baden-Württemberg.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“.</p> <p>Der Wald ist zu einem kleinen Teil als Erholungswald der Stufe 1a kartiert. Auf dem Großteil der Vorrangfläche ist der Wald als Erholungswald Stufe 1b und 2 kartiert.</p> <p>Durch das Vorranggebiet verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Dieser ist der einzige Wildtierkorridor zwischen Karlsruhe und Pforzheim. Durch das großflächige Waldgebiet um die geplante Vorrangfläche könnten Säugetiere die Windenergieanlagen jedoch weiträumig umgehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3033-31 und M3033-32.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>
M3033-34	<p>Bühl</p> <p>WE_38 – Omerskopf, 132,1 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Bühl Omerskopf befindet sich auf den Gemarkungen der Stadt Bühl und der Gemeinde Ottersweier. Die Fläche ist zum Großteil im Eigentum der Stadt Bühl, kleine Flächenanteile sind im Besitz der Gemeinde Ottersweier und im Privatbesitz.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“.</p> <p>Der Wald ist als Erholungswald der Stufen 1b und 2 kartiert. Ein Teil des Waldes ist als Bodenschutzwald kartiert.</p> <p>Der südwestliche Teil des Waldes liegt in der Wasserschutzgebiet Zone II. Im Hinblick auf die Wasserversorgung der Bevölkerung und dem Trend der rückgängigen Schüttungsmengen der Quellen, empfiehlt das Forstamt das Vorranggebiet um die Wasserschutzgebietszone II zu verkleinern.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3033-31, M3033-32 und M3033-33.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind maßgeblich von der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet abhängig. Sollte eine Windenergieanlage in der Wasserschutzgebietszone II liegen, muss im Genehmigungsverfahren ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. Wenn die Prüfung des Antrags auf Befreiung ergibt, dass WEA-Vorhaben den Schutzzweck des WSG nicht gefährdet, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Befreiungsentscheidung erfüllt. Ermessensleitend ist hier die durch § 2 EEG hervorgehobene</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bedeutung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ein planerischer Ausschluss im Rahmen der gegenständlichen Planung ist daher weder erforderlich noch sachgerecht. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-35	<p>Loffenau</p> <p>WE_40 – Buchrücken, 49,1 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Loffenau Buchrücken befindet sich auf der Gemarkung der Gemeinde Loffenau. Die Vorrangfläche befindet sich zum Großteil im Eigentum der Gemeinde Loffenau und zu einem kleinen Teil in Privateigentum.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Gemeindewald Loffenau“.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt auf einem Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Dieser Wildtierkorridor stellt Wanderbewegungen rechts der Murg zwischen Schwarzwald und Rheinebene sicher.</p> <p>Der Wald im Vorranggebiet ist als Erholungswald kartiert. Der Großteil der Fläche ist als Stufe 1b ausgewiesen, im Zentrum der Fläche um den Reißwasenparkplatz befindet sich Erholungswald der Stufe 1a. Ein kleiner Teil der Fläche ist als Erholungswald Stufe 2 kartiert.</p> <p>Kleine Bereiche der Vorrangfläche sind als Bodenschutzwald kartiert.</p> <p>Die Vorrangfläche liegt auf einem ausgewiesenen „Korridor“ des Auerhuhn Maßnahmenplans 2023 – 2028, der die Verbindung zwischen den Vorrangflächen und Trittsteinen für das Auerhuhn sicherstellen soll. Es ist davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen auf dieser Fläche eine Verbindung der Auerhuhn-Vorrangflächen Kaltenbronn und Hohe Wanne</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3033-31, M3033-32 und M3033-33.</p> <p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Flächen ohne Raumwiderstand sind Flächen definiert, auf denen gem. Planungsgrundlage Auerhuhn kein Konflikt besteht. Der Vorranggebietsentwurf WE_40 grenzt zwar an eine Populationsverbundfläche (Trittstein) gem. Planungsgrundlage Auerhuhn an, befindet sich jedoch selbst auf Flächen ohne Raumwiderstand.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Am westlichen Rand der Vorrangfläche befinden sich zwei Waldbiotope, ein Birkenblockwald und ein Quellbereich. Da diese beiden Waldbiotope am Rand der Vorrangfläche liegen, schlägt das Forstamt vor, die Vorrangfläche um die Biotope zu verkleinern.</p>	<p>Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3033-36	<p>Gernsbach/ Weisenbach</p> <p>WE_41 – Rote Lache, 191,2 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Gernsbach Rote Lache befindet sich auf den Gemarkungen der Stadt Gernsbach, der Gemeinde Weisenbach und der Gemeinde Forbach. Die Flächen sind im Eigentum der Stadt Gernsbach, der Gemeinde Weisenbach, der Gemeinde Forbach, der Römisch-katholischen-Kirche Forbach-Weisenbach und mehreren Privateigentümer.</p> <p>Die Waldfunktionen im Vorranggebiet sind Erholungswald der Stufen 1b und 2 und zu kleinen Bereich Bodenschutzwald, diese Flächen sind meist zusätzlich als Waldbiotope kartiert.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert sich im Südwesten mit der als „erhöhter Raumwiderstand“ kartierten Fläche der Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn 2023. Die Zielsetzungen der Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn und mögliche Vorrangflächen für Windenergie widersprechen sich.</p> <p>Im Südwesten des Vorranggebiets befindet sich ein Wasserschutzgebiet Zone II. Hierbei gibt es durch den Klimawandel einen Trend zum Rückgang der Schüttungsmengen der Quellen. Das Schutzgut Wasser sollte nicht vernachlässigt werden.</p> <p>Auf Grund der beiden Schutzgüter Auerhuhn und Wasser empfiehlt das Forstamt die Vorrangfläche im Südwesten bis zur Grenze des</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt den Hinweisen teilweise und verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3033-31, M3033-32, M3033-33 und M3033-34.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Wasserschutzgebietes zu verkleinern.	
M3033-37	<p>Gernsbach</p> <p>WE_43 – Vogelhartskopf, 47,7 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Gernsbach Vogelhartskopf befindet sich komplett auf Gemarkung und im Eigentum der Stadt Gernsbach.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“.</p> <p>Die Fläche ist zum Großteil als Erholungswald Stufe 2 kartiert. Weitere Waldfunktionen sind in kleinen Teilen Erholungswald Stufe 1b und Bodenschutzwald.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3033-31, M3033-32, M3033-33 und M3033-34.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3033-38	<p>Forbach</p> <p>WE_45 – Lachsberg, 228,3 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Forbach Lachsberg befindet sich auf Gemarkung der Gemeinde Forbach. Die Fläche befindet sich im Besitz der Gemeinde Forbach und der Römisch-katholischen Kirche Forbach-Weisenbach und mehreren Privateigentümern.</p> <p>Die Fläche ist zum Teil als Erholungswald Stufe 2 und als Bodenschutzwald kartiert.</p> <p>Teile der Fläche sind nach dem Auerhuhn Maßnahmenplan 2023 – 2028 als „Randbereich des Vorkommens“ ausgewiesen.</p> <p>Das Vorranggebiet weist insbesondere in den Randbereichen Geländesteigungen von über 40 % auf. Für die Fundamente der Windenergieanlagen und die Anlage der Kranstellplätze müssten hier große Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen werden, zudem würden hier große zu sichernde Böschungen entstehen. Das Forstamt regt an, die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3033-31, M3033-32, M3033-33 und M3033-34.</p> <p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Im Aktionsplan Auerhuhn - Maßnahmenplan 2023-2028 ist dargelegt, dass als Grundlage für Planungs- und Genehmigungsverfahren für die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hangneigungen bei der Ausweisung von Vorrangflächen mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Windenergienutzung die jeweils aktuelle Fassung der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (kurz Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn) dient. Die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn stellt die naturschutzrechtlich geforderte Berücksichtigung der Auerhuhnbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sicher und leistet einen Beitrag zur Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Auswirkungen durch langfristig.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3033-39	<p>Forbach</p> <p>WE_46 – Teufelsmühle, 90,9 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Forbach Teufelsmühle befindet sich auf Gemarkung der Gemeinde Forbach und ist Eigentum der Murgschifferschaft, Waldgenossenschaft altdeutschen Rechts.</p> <p>Die Waldfunktionen auf Teilen dieser Vorrangflächen sind Erholungswald Stufe 2 und Bodenschutzwald.</p> <p>Die Fläche ist nach dem Auerhuhn Maßnahmenplan 2023 – 2028 als „Randbereich des Vorkommens“ ausgewiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3033-31, M3033-32, M3033-33, M3033-34 und M3030-38.</p>
M3033-40	<p>Bühlertal</p> <p>WE_49 – Sickenwald, 16,5 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Bühlertal Sickenwald befindet sich größtenteils auf Gemarkung der Gemeinde Bühlertal und zu kleinen Teilen auf Gemarkung der Stadt Bühl. Grundeigentümer sind die Gemeinde Bühlertal und die Stadt</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bühl.</p> <p>Die Vorrangfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“.</p> <p>Die Vorrangfläche ist überwiegend als Erholungswald Stufe 2 und zu einem kleinen Teil als Erholungswald Stufe 1b kartiert. Ein Teil der Fläche ist als Bodenschutzwald kartiert.</p> <p>Der Baumbestand an diesem exponierten Standort weist vielfältige Habitatstrukturen für verschiedene Vogelarten und xylobionte Käferarten mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit auf.</p> <p>In einer Entfernung von 250 m zur Vorrangfläche befindet sich ein stillgelegter Steinbruch (nahe Eislaufbahn Wiedenfelsen) mit wechselndem Vorkommen von Wanderfalke, Kolkrabe und Uhu.</p> <p>Die Vorrangfläche ist zum großen Teil durch Felsen geprägt, wovon mehrere als Biotope kartiert sind, darunter befindet sich auch das Naturdenkmal „Sickenwalder Horn“.</p> <p>Die Zuwegung zu dieser Fläche ist über bestehende Forstwege nicht möglich. Der Ausbau der Zuwegung und der Bau von Windenergieanlagen in diesem Gebiet würde unverhältnismäßig große Eingriffe in die felsige und topographisch schwierige Fläche verursachen.</p> <p>Das Forstamt empfiehlt, diesen Standort mit seinen naturschutzfachlichen Restriktionen und seiner sensiblen Eigenart nicht weiter als Vorranggebiet zu verfolgen.</p>	
M3033-41	<p>Sinzheim</p> <p>WE_55 – Fremersberg, 40,6 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Sinzheim Fremersberg liegt innerhalb des Landkreises Rastatt auf Gemeindegebiet der Gemeinde Sinzheim. Diese Fläche befindet</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>sich im Eigentum der Gemeinde Sinzheim.</p> <p>Die Vorrangfläche ist als Erholungswald der Stufen 1b und 2 und als Klimaschutzwald kartiert.</p>	
M3033-42	<p>Baden-Baden / Sinzheim</p> <p>WE_481 Baden-Baden, 65,9 ha</p> <p>Das Vorranggebiet Baden-Baden Hohberg liegt innerhalb des Landkreises Rastatt auf Gemarkung der Gemeinde Sinzheim. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sinzheim.</p> <p>Die Vorrangfläche ist als Erholungswald der Stufen 1b und 2 und als Bodenschutzwald kartiert.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M3033-31, M3033-32, M3033-33, M3033-34 und M3030-38.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3033-43	<p>Grundsätze</p> <p>Die Bedeutung landwirtschaftlicher Produktionsflächen ist bereits im Landwirtschafts- und Lan-deskulturgesetz Baden-Württemberg (LLG vom 14. März 1972, zuletzt geändert am 7. Februar 2023) verankert und durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz gestärkt worden. So heißt es in § 16 Abs. 1 LLG: „Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.“</p> <p>Ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der Wertigkeit von Flächen für die Agrarstruktur ist die Digitale Flurbilanz Baden-Württemberg. Neben dem weitest möglichen Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen sind auch betriebliche Strukturen, Wechselwirkungen und ökonomische Effekte zu berücksichtigen. Gerade unter ökonomisch schwierigen Bedingungen ist der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und insbesondere die Schonung der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur temporären Flächeninanspruchnahme sowie zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>relativ günstigeren Standorte elementar für die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung.</p> <p>Grundsätzlich ist der dauerhafte Flächenentzug durch Windkraftanlagen als vergleichsweise gering einzuschätzen, weshalb sich das Konfliktpotenzial vor dem Hintergrund des notwendigen Ausbaus erneuerbarer Energien auf niedrigerem Niveau bewegt. Daher wird der Ausbau der Windkraft von Seiten der Agrarstruktur im Gegensatz zur Photovoltaikenergie grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Deutlich schwerer wiegt jedoch die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase, die den Bewirtschaftern in jedem Falle vollumfänglich entschädigt werden muss.</p> <p>Eine indirekte Betroffenheit entsteht zudem oftmals durch Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen. Insbesondere die Vorhabensträger, Kommunen und Planungsbüro sollten daher für diese Problematik sensibilisiert werden. Dadurch kann frühzeitig nach Alternativen zu den klassischen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen gesucht werden (z.B. Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Biotopen). Alle Ausgleichsmaßnahmen sollten frühzeitig mit dem Landwirtschaftsamt abgestimmt werden.</p>	
M3033-44	<p>Durmersheim</p> <p>WE_3 – Hardtwald, 657,6 ha</p> <p>Das Gebiet von 657,6 ha ist überwiegend Waldfläche, in diesen Bereichen sind keine agrarstrukturellen Belange betroffen und gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der östliche Bereich dehnt sich allerdings auf ca. 25 ha landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche aus, die überwiegend für Sonderkulturen (v.a.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_3 handelt es sich nicht um Flächen der Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022. In der Umweltprüfung und im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird die Vorrangflur als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Der Vorranggebietsentwurf WE_3 wird aufgrund seines guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau mit neuer Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erdbeeren) genutzt wird und damit für die Betriebe eine hohe wirtschaftliche Bedeutung haben. Knapp die Hälfte dieser Flächen ist laut digitaler Flurbilanz als Vorbehaltsflur II ausgewiesen und daher nur bedingt landbauwürdig. In diesem Bereich können aus Sicht des Landwirtschaftsamtes die agrarstrukturellen Bedenken gegenüber der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie zurückgestellt werden.</p> <p>Der nördliche Teilbereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt in der Vorbehaltsflur I und soll somit als landbauwürdige Flächen grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Für die ansässigen Sonderkulturbetriebe haben diese Flächen eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen daher Bedenken gegen die Sicherung dieses Teilbereiches für Windenergie. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist deshalb das Gebiet WE_3 entsprechend zu reduzieren.</p>	<p>"Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3033-45	<p>Muggensturm</p> <p>WE_29 – Sitterich, 22,3 ha</p> <p>Das Gebiet von 22,3 ha liegt laut Flurbilanz zu etwa einem Drittel in der Vorrangflur und zu zwei Drittel in der Vorbehaltsflur I und ist somit als wichtige landbauwürdige Fläche in der Vorrangflur zwingend und in der Vorbehaltsflur I grundsätzlich der Landwirtschaft vorzubehalten. Das gesamte Gebiet wird als Acker oder als Grünlandfläche bewirtschaftet. Es bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet für Windenergie.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_29 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M3033-46	<p>Kuppenheim</p> <p>WE_30 – Unter Hard, 18,4 ha</p> <p>Das Gebiet von 18,4 ha liegt in der Vorbehaltsflur I und ist somit als landbauwürdige Fläche grundsätzlich der Landwirtschaft vorzubehalten. Das gesamte Gebiet wird als Acker oder als Grünlandfläche bewirtschaftet. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken gegen die Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet für Windenergie.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_30 handelt es sich nicht um Flächen der Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022. In der Umweltprüfung und im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG wird die Vorrangflur als Konfliktkriterium berücksichtigt. Bei diesen handelt es sich aus regionaler Sicht um die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Der Vorranggebietsentwurf wird aufgrund seines guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als vorgesehenes Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie weiterverfolgt.</p>
M3033-47	<p>Rheinmünster/ Lichtenau</p> <p>WE_50 – Schwarzach, 24,1 ha</p> <p>Das Gebiet von 24,1 ha liegt laut digitaler Flurbilanz in der Vorrangflur, die Flächen sind demnach besonders landbauwürdig und zwingend der Landwirtschaft vorzubehalten. Die überwiegend als Acker bewirtschafteten Flächen liegen in Hofnähe und sind daher von wirtschaftlich besonderer Bedeutung für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Aus agrarstruktureller Sicht kann die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_50 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	nicht mitgetragen werden.	
M3033-48	<p>Ottersweier</p> <p>WE_114 – Fuchsgraben, 28,8 ha</p> <p>Das Gebiet von 28,8 ha liegt laut digitaler Flurbilanz in der Vorrangflur, die Flächen sind demnach besonders landbauwürdig und zwingend der Landwirtschaft vorzubehalten. Die Flächen werden überwiegend als Acker sowie mit Raumkulturen (Obstbau) bewirtschaftet und sind für die Landwirtschaft von wirtschaftlich hoher Bedeutung. Aus agrarstruktureller Sicht kann die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie nicht mitgetragen werden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_114 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M3033-49	<p>Alle folgenden Gebiete befinden sich ausschließlich auf Waldfläche. Landwirtschaftliche Flächen und agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie bestehen aus Sicht des Landwirtschaftsamtes</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zu den einzelnen Vorranggebieten zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>keine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_32 Gaggenau: Mittelberg (Teilkarte 12)</li> <li>• WE_38 Bühl: Omerskopf (Teilkarte 16)</li> <li>• WE_40 Loffenau: Buchrücken (Teilkarte 15)</li> <li>• WE_41 Gernsbach: Rote Lache (Teilkarte 15)</li> <li>• WE_43 Gernsbach: Vogelhartskopf (Teilkarte 15)</li> <li>• WE_45 Forbach: Lachsberg (Teilkarte 17)</li> <li>• WE_46 Forbach: Teufelsmühle (Teilkarte 17)</li> <li>• WE_48 Baden-Baden: Hohberg (Teilkarte 14)</li> <li>• WE_49 Bühlertal: Sickenwald (Teilkarte 16)</li> <li>• WE_55 Sinzheim: Fremersberg (Teilkarte 14)</li> <li>• WE_57 Baden-Baden: Öserstein (Teilkarte 14)</li> <li>• WE_471 Baden-Baden: Brandbuckel (Teilkarte 14)</li> <li>• WE_472 Baden-Baden: Wettersberg (Teilkarte 14)</li> <li>• WE_481 Baden-Baden: Hohberg (Teilkarte 14)</li> <li>• WE_561 Baden-Baden: Eberkopf (Teilkarte 14)</li> <li>• WE_562 Baden-Baden: Kohlstätten (Teilkarte 14)</li> <li>• WE_563 Baden-Baden: Bußköpfel (Teilkarte 14)</li> </ul>	
M3033-50	Anregungen oder Bedenken werden keine vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Abfallwirtschaft des Landratsamts Rastatt zur Kenntnis.
M3033-51	<p>Die landschaftliche Betroffenheit aus touristischer Sicht konzentriert sich aus Gründen der Sichtbarkeit schwerpunktmäßig auf den Vorberg- und Schwarzwaldbereich. Für die nachhaltige Tourismusdestination ist der Klimaschutz grundsätzlich ein wichtiges Ziel. Der Ausbau der Windkraft wird daher prinzipiell befürwortet. Allerdings sollten sich Windkraftstandorte bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen und es sollte versucht werden, bestmögliche Synergien zwischen Energieprojekten und dem Tourismus zu schaffen.</p> <p>Insbesondere in den nachgelagerten Verfahren sind daher die Aspekte des Tourismus in die Planungen zu integrieren (Sichtbarkeit, touristische Synergien) Wir verweisen auf die Richtlinien zum Klimaschutz und zur Energiewende der Schwarzwald Tourismus GmbH (STG). Die Richtlinie ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Wir würden Sie bitten, die Stellungnahme des Landkreises Rastatt im Rahmen der abschließenden Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Stellungnahme des Landkreises Rastatt wird im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können die Beeinträchtigungen für den Tourismus und das Landschaftsbild im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 22.07.2024

Einreichungsdatum: 23.07.2024

**Landratsamt Rastatt Amt für Baurecht  
Naturschutz und Bußgeldverfahren**

Am Schloßplatz 5

76437 Rastatt

ID: M3034

Eingangsnummer: 9943

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3034-1	<p>[Anmerkung RVMO: Ergänzende Stellungnahme zur Stellungnahme des Landratsamts Rastatt]</p> <p>Teilfortschreibung Regionalplankapitel Windenergie: Neu gemeldete Flächen durch die Kommunen für Vorranggebiete Windenergie hier: überschlägige naturschutzfachliche Einschätzung</p> <p>WE 31 - Bischweier - 13 ha - neu gemeldete Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gebietskulisse: Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“, sonst keine Schutzgebiete bzw. geschützten Landschaftsbestandteile nach Naturschutzrecht</li><li>• Flst.-Nr. 2969: Ausgleichsfläche BPlan „Winkelfeld“: Pflanzung von 4 Obst-Hochstämmen</li><li>• Flst.-Nr. 2819: Ausgleichsfläche BPlan „Winkelfeld“: Pflanzung von 6 Obst-Hochstämmen</li></ul>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_31 wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laut Luftbild geschützte Streuobstbestände im Gebiet vorhanden</li> <li>• Aufgrund von Streuobst wird die Ausweisung grundsätzlich kritisch betrachtet</li> </ul>	
M3034-2	<p>WE 190 - Gaggenau - 81,8 ha - neu gemeldete Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebietskulisse: Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“, sonst keine Schutzgebiete. Es sind mehrere Waldbiotope betroffen. In den Erhebungsbögen sind keine Nachweise von windkraftsensiblen Vogelarten zu finden.</li> <li>• Das Alt- und Totholzkonzept im Stadtwald Gaggenau auf Flst.-Nr. 3239 in Gaggenau-Hörden und Fist.-Nr. 8521 in Gaggenau-Kernstadt sowie die jeweils angrenzenden Flurstücke sind durch das Vorranggebiet betroffen. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen kann zu Beeinträchtigungen der Flora und Fauna führen (Schreckwirkung, Entwertung Lebensräume, ggf. Flächenverluste durch Zuwegung sowie Tötung und Verletzung von Individuen). Dadurch wird der naturschutzfachliche Wert der Flächen verringert und die Kompensationsflächen würden ihre Ausgleichswirkung nicht mehr voll erfüllen. Aufgrund des Vorhandenseins von Altholzbeständen und Totholz, sind in diesen Flächen Vorkommen von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vögeln wahrscheinlich.</li> <li>• Gemäß Steckbrief: Fachbeitrag Artenschutz Kategorie A und B und ca. 100 m nordöstlich „sehr hoher Raumwiderstand Auerhuhn“ &gt; vertiefte Prüfung des Artenschutzes und Formulierung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen) erforderlich</li> <li>• Unter der Bedingung, dass auf der nachgeordneten Ebene eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen und</li> </ul>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden als Trägern der Regionalplanung einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>In der gegenständlichen Planung wird der Naturpark im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall des WE_190 wird der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>naturschutzrechtlichen Belange (AuT und Auerhuhn) stattfindet, bestehen nach einer ersten überschlägigen Prüfung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der angesprochene Aspekt der Biotope ist im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen.</p> <p>Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Abstimmungstermin mit dem Landratsamt Rastatt als Untere Naturschutzbehörde abgestimmt. Grundlage hierfür waren ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie eine Natura 2000-Prüfung mit dem Ergebnis, dass die Belange einer Ausweisung auf Ebene der Regionalplanung nicht entgegenstehen. Die Hinweise des Einwenders werden in die Gebietssteckbriefe aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus werden potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3034-3	<p>WE 191 - Gaggenau - 161,3 ha - neu gemeldete Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebietskulisse: Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“, FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“, Landschaftsschutzgebiet „Michelbachtal“ und Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Das Offenlandbiotop „Nasswiesen im Gewann Klingel“ befindet sich innerhalb des geplanten Vorranggebiets. Es sind mehrere Waldbiotope betroffen (überwiegend Felswände) &gt; potenzieller Brutplatz für Wanderfalken. Im Biotoperhebungsbogen zu dem Waldbiotop „Felswand am Heiligenberg O Michelbach“ wurde 1996</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird aufgrund der zahlreichen naturschutzrechtlichen Konflikte nicht in die Gebietskulisse aufgenommen.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Wanderfalke nachgewiesen. Gemäß Revierleiter gibt es Nachweise des Uhus und Kolkraben, der Wanderfalke wurde derzeit nicht mehr nachgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrere Lebensraumtypen (LRT) ggf. durch Überbauung betroffen: mehrfach LRT „Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation“, LRT „Waldmeisterbuchenwald“, LRT „Hainsimsen Buchenwald“ und LRT „Schlucht und Hangmischwälder“ &gt; Felswände</li> <li>• Lebensstätte Spanische Flagge, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Grünes Koboldmoos und Lebensstätte sowie Jagdgebiet der Wimperfledermaus sind betroffen</li> <li>• Kompensationsmaßnahme „E 2: Aufwertung Waldbiotop "Felswand Tannschachberg SO Moosbronn" (Biotop Nr. 271162163120)“</li> <li>• Ökokontomaßnahme: Innerhalb und angrenzend an das geplante Vorranggebiet befindet sich das Alt- und Totholzkonzept im Stadtwald Gaggenau. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen kann zu Beeinträchtigungen der Flora und Fauna führen (Schreckwirkung, Entwertung Lebensräume, ggf. Flächenverluste durch Zuwegung sowie Tötung und Verletzung von Individuen). Dadurch wird der naturschutzfachliche Wert der Flächen verringert und die Kompensationsflächen würden ihre Ausgleichswirkung nicht mehr voll erfüllen. Aufgrund des Vorhandenseins von Altholzbeständen und Totholz, sind in diesen Flächen Vorkommen von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vögeln wahrscheinlich.</li> <li>• Das Vorranggebiet befindet sich mitten im Wildtierkorridor internationaler Bedeutung</li> <li>• Außerdem befinden sich in diesem Bereich auch Böden überregionaler Bedeutung &gt; naturnaher Wald und naturnaher alter</li> </ul>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Wald &gt; dadurch erhöhtes Fledermausvorkommen möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, inkl. der darin enthaltenen und betroffenen Lebensraumtypen und Lebensstätten (vor allem Fledermäuse), der Kompensationsmaßnahmen und Ökokontomaßnahmen, die beide der Förderung windkraftsensibler Arten wie Wanderfalke und Fledermäuse dienen sowie dem Vorhandensein zahlreicher Felswände, die als potenzieller Lebensraum des Wanderfalken (windkraftsensible Art) dienen sowie dem Nachweis des Uhus und der Zerschneidung des Wildtierkorridors internationaler Bedeutung wird das vorgeschlagene Vorranggebiet als sehr kritisch bewertet.</li> </ul>	
M3034-4	<p>WE 192 - Gaggenau - 82,8 ha - neu gemeldete Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebietskulisse: Naturpark „Schwarzwald Mitte Nord“; angrenzend und überschneidend FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“; LSG „Um den Eichelberg und Mahlberg“, mehrere Waldbiotope im geplanten Vorranggebiet.</li> <li>• Ökokontomaßnahme: Das Alt- und Totholzkonzept der Stadt Gaggenau befindet sich angrenzend an das Vorranggebiet</li> <li>• Fachbeitrag Artenschutz Kategorie B; vertiefte Prüfung des Artenschutzes notwendig</li> <li>• Unter der Bedingung, dass auf der nachgeordneten Ebene eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belange (Artenschutz und AuT) und eine Natura-2000 Vor-/Verträglichkeitsprüfung stattfindet, bestehen nach einer ersten überschlägigen Prüfung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</li> </ul>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden als Trägern der Regionalplanung einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem räumlich ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>In der gegenständlichen Planung wird der Naturpark im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall des WE_190 wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der angesprochene Aspekt der Ökokontomaßnahmen ist im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen.</p> <p>Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Abstimmungstermin mit dem Landratsamt Rastatt als Untere Naturschutzbehörde abgestimmt. Grundlage hierfür waren ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie eine Natura 2000-Prüfung mit dem Ergebnis, dass die Belange einer Ausweisung auf Ebene der Regionalplanung nicht entgegenstehen. Die Hinweise des Einwenders werden in die Gebietssteckbriefe aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus werden potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3034-5	<p>WE 431 - Gernsbach - 60,6 ha - neu gemeldete Fläche</p> <p>SN UNB zu ursprünglicher Fläche (47,7 ha) in 1. Offenlage</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“. Südwestlich grenzt es direkt an das FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“ sowie das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“. Nordwestlich befindet sich in ca. 400 m das Naturschutzgebiet „Lautenfelsen“. Östlich grenzt direkt die Auerhuhnkulisse mit hohem Raumwiderstand an. Für das FFH-Gebiet ist eine Lebensstätte der Bechsteinfledermaus erfasst, welche als windkraftsensible Art zu berücksichtigen ist.</p> <p>Um den geplanten Standort herum befinden sich einige Felsengruppen wie z.B. Orgelfelsen, Rockertfelsen und Lautenfelsen (auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen). In diesen Felsen ist das Vorkommen von felsenbrütenden Greifvogelarten nicht ausgeschlossen. Zudem bieten Felsspalten auch für Fledermäuse geeignete Quartiere. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist somit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das im Rahmen des Entwurfs zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesene Vorranggebiete für „Naturschutz und Landschaftspflege“ im östlichen Bereich, steht aus naturschutzfachlicher Sicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie. Mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 422 W/m<sup>2</sup> ist die Fläche für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Aufgrund der Lage des Vorranggebiets, besteht für den Artenschutz ein erhöhtes Konfliktpotential, welches es auf der nachgelagerten Ebene besonders zu berücksichtigen gilt. Auch hier ist im Hinblick auf den Artenschutz eine entsprechende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	<p>erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und –verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung auf lokaler Ebene vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und § 6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Flächen ohne Raumwiderstand sind Flächen definiert, auf denen gem. Planungsgrundlage Auerhuhn kein Konflikt besteht. Der Vorranggebietsentwurf WE_40 grenzt zwar an eine Populationsverbundfläche (Trittstein) gem. Planungsgrundlage Auerhuhn an, befindet sich jedoch selbst auf Flächen ohne Raumwiderstand.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Derzeit bestehen drei zeitlich parallele Planungsverfahren beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein, die Gesamtfortschreibung, die Teilfortschreibung Solarenergie sowie der Teilregionalplan Windenergie. Der zeitlich zuletzt in Kraft tretende Plan wird die vorherigen Festlegungen ersetzen. Eine Überlagerung von Vorranggebieten verschiedener Nutzungen wird nicht bestehen.</p>
M3034-6	<p>SN StEWK per E-Mail am 13.05.2024</p> <p>„Sehr geehrte Herren, wie im Rahmen der Besprechung in Ihrem Hause, lieber Herr Christ, angekündigt, darf ich Ihnen anbei die bildliche Darstellung konfliktärer Bereiche aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht für eine mögliche Erweiterung der Gernsbacher Fläche „2a“ übersenden. Die Darstellung wurde von der Höheren Naturschutzbehörde des RP Karlsruhe anhand der dort vorliegenden Erkenntnisse zu Vorkommen erstellt. Erläuternd hat mir die Kollegin mitgeteilt, dass für die Einstufung Kat. A im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Wind (rote Fläche links) folgende Vorkommen relevant waren: Alpensegler, Wanderfalke, Wespenbussard. Zum FFH-Gebiet (blaue Fläche unterhalb 2a) ist die Betroffenheit der Lebensstätten (LS) und der Lebensraumtypen (LRT) mit Ausnahmen der Spanischen Flagge (eine Schmetterlingsart) und der Bechsteinfledermaus, die in jedem Fall betroffen wären, abhängig vom Standort der Windkraftanlagen.</p> <p>Eine Betroffenheit der Lebensraumtypen könnte bestehen für Hainsimsen-</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_43 wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Buchenwald, Betroffenheit unwahrscheinlich für Silikatschutthalden, Schlucht- und Hangmischwälder. Eine Lebensstättenbetroffenheit könnte neben der Spanische Flagge und der Bechsteinfledermaus noch für das Grüne Koboldmoos und das Grüne Besenmoos gegeben sein. Ergänzend darf ich auf Folgendes hinweisen: derzeit wird in unserem Haus noch an der Stellungnahme zum Teilregionalplan Wind des RVMO gearbeitet, die in der 1. Offenlage enthaltene Fläche „2a“ wird wohl kritisch gesehen werden, da sie in einem großen unzerschnittenen und ruhigen Raum liegt.“</p> <p><a href="#">M3034_Darstellung_Stell_001</a></p>	

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M3034\_Darstellung\_Stell\_001



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Ministerium für Verkehr  
70029 Stuttgart

Verfassungsdatum: 22.05.2024

Einreichungsdatum: 25.05.2024

ID: M2652

Eingangsnummer: 9942

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2652-1	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat das Ministerium für Verkehr um Stellungnahme zu dem Entwurf der o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein gebeten. Gleichzeitig hat uns das Ministerium für Landentwicklung und Wohnen um Stellungnahme dazu gebeten.</p> <p>Die Teilfortschreibung wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive zum Erreichen der von Bund und Land vorgegebenen Flächenziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgestellt. Der Planentwurf enthält Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Zudem enthält er Bestimmungen für die nachgeordnete Planungsebene sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen und einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2652-2	<p>Hierzu nehmen wir im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der relevante</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebieten für Windkraftanlagen, da dies den Klimaschutzziele dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich.</p> <p>Es sind jedoch auch die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität ist zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen wichtig. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.</p>	<p>infrastrukturelle Belange, wie Vorsorgeabstände zu klassifizierten Straßen, berücksichtigt. Für Bundesstraßen wird im Kriterienkatalog ein Mindestabstand von 30 Metern festgelegt, basierend auf den gesetzlichen Vorgaben sowie den Planungsgrundlagen in Baden-Württemberg. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (20–40 Meter) ist eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich, wobei Ausnahmen bestehen, wenn nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall wird die oberste Landesstraßenbaubehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) klargestellt, dass infrastrukturelle Belange, einschließlich der Verkehrssicherheit, durch geeignete technische und planerische Maßnahmen gewahrt werden können.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2652-3	<p>Im Folgenden zu den einzelnen Punkten:</p> <p>Themenbereich Schieneninfrastruktur</p> <p>Im Plangebiet liegt das Bahnprojekt Neubau-/ Ausbaustrecke Mannheim - Karlsruhe (NBS/ABS Mannheim Karlsruhe). Das von der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) geplante Projekt sieht den Bau zweier zusätzlicher Gleise für den Güterverkehr und Mischverkehr zwischen Karlsruhe und Mannheim vor. Aktuell sucht die DB InfraGO AG unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine Vorzugsvariante für die anschließende</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Aus Sicht des Regionalverbands besteht kein Widerspruch. Der Bereich nördlich von Karlsruhe, der für die Trassenführung der angeführten Maßnahmen in Frage kommt, kann nicht vollständig von der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen werden.</p> <p>Im zugrundeliegenden Kriterienkatalog wurden die zum Zeitpunkt der Planung bekannten Trassenvarianten als hohes Konfliktkriterium berücksichtigt (K 2: Sicherung des Streckenausbaus zur Engpassauflösung</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Raumverträglichkeitsprüfung aus, hierbei sind aktuell noch acht Trassenvarianten in der Prüfung. Diese Trassenvarianten durchlaufen das Plangebiet. Das Projekt NBS-ABS Mannheim-Karlsruhe ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 Abs. 1 BSWAG) als Teil des Projektbündels 6 in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen. Somit liegt die Realisierung des Vorhabens nach § 1 Abs. 3 S.1 BSWAG im überragenden Öffentlichen Interesse. Dieses muss bei Planungs- und Abwägungsentscheidungen entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Das Vorhaben ist Teil des Kernnetzes des europäischen TEN-Netzes. Es ist Bestandteil des Eisenbahnkorridors Mittelrheinachse - Rhein/Main - Rhein/Neckar - Karlsruhe, und erstreckt sich von Köln nach Frankfurt/Main und weiter über Mannheim bis nach Karlsruhe. Dieser Korridor weist sehr hohe Zugbelastungen auf und bildet einen der größten Engpässe im deutschen Eisenbahnnetz. Der Ausbau ist zur Stärkung des Güter- und Personenverkehrs innerhalb der Region, in Deutschland und Europa von überragender Bedeutung.</p>	<p>und Schaffung neuer Kapazitäten. Bestandteil des Projekts "Korridor Mittelrhein: Zielnetz 1", gehört zum vordringlichen Bedarf im Bundesschienenwegeausbaugesetz). Diese Bereiche wurden nur nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall in die Vorranggebietskulisse aufgenommen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit zwischen der Trassenplanung und der Windenergienutzung kann erst auf Grundlage einer finalen Vorzugstrasse erfolgen. Diese wird auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren vorgenommen, welches alle standortspezifischen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben abschließend berücksichtigt.</p> <p>Die Berücksichtigung von Infrastrukturplanungen setzt im Rahmen der Windenergienutzung einen substanziellen Planungsstand voraus. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) entschieden, dass hierfür eine konkrete und hinreichend fortgeschrittene Trassenplanung erforderlich ist. Vorläufige Suchräume oder grobe Planungskorridore genügen in der Genehmigung nicht und können daher auch in der übergeordneten Planung nicht als Ausschluss für Gebietsfestlegungen gewertet werden.</p> <p>Über mögliche Alternativtrassen und laufende Infrastrukturplanungen besteht ein enger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und in der Planung zu berücksichtigen.</p>
M2652-4	<p>Bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie sind die für die Sicherheit des Bahnverkehrs (Eiswurf usw.) notwendigen Abstände zwischen Linienvarianten und Vorranggebieten zu berücksichtigen. Es sollte einerseits vermieden werden, dass das Bahnprojekt in Folge der Ausweisung von Vorranggebieten nicht realisiert werden kann. Andererseits ist zu vermeiden,</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans zur Sicherung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie werden die im Kriterienkatalog beschlossenen Rahmenbedingungen auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Diese berücksichtigen sowohl bestehende als auch geplante Verkehrsinfrastruktur sowie zugehörige</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dass ein zukünftig realisiertes Bahnprojekt den Bau bzw. die Unterhaltung von Windkraftanlagen erschwert (Sicherheitsabstände zu Oberleitungen usw.).</p>	<p>Vorsorgeabstände.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. die Eindämmung potenzieller Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, Betrieb und zur Gefahrenabwehr wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, sobald konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft, um technische und sicherheitsrelevante Anforderungen zu gewährleisten.</p> <p>Im Urteil des OVG Bautzen (Az. 4 A 700/21) wurde klargestellt, dass potenzielle Gefährdungen wie Eisabfall oder dynamische Effekte durch Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren durch geeignete technische Maßnahmen vermieden werden können. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise Sensorik, die bei Eisbildung rechtzeitig Abschaltungen auslöst, oder Schutzmechanismen zur Verhinderung von Gefahren durch dynamische Effekte. Das Gericht stellte fest, dass eine Genehmigung nicht allein aufgrund hypothetischer Gefährdungen abgelehnt werden kann, wenn technische Lösungen vorhanden sind, um solche Risiken effektiv auszuschließen.</p> <p>Die abschließende Prüfung, einschließlich der Einhaltung der Mindestabstände zu kritischer Infrastruktur wie Eisenbahngleisen, erfolgt somit auf Projektebene. Hierbei werden standortspezifische Anforderungen und die gesetzlichen Vorgaben umfassend berücksichtigt.</p>
M2652-5	Themenbereich Straßeninfrastruktur	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass im Rahmen des vorgesehenen Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein - in Bezug auf Vorrangflächen Windkraft - bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen könnte es zu Interessenkonflikten mit nachfolgenden Straßenbauvorhaben kommen:</p> <p><a href="#">M2652_Darstellung_Stell_001</a></p> <p>Auskünfte zu Straßenbauvorhaben im Allgemeinen sowie konkrete Sachstände zu Einzelprojekten sind beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe einzuholen.</p>	<p>Die im Maßnahmenplan des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben werden im Regionalplan für die Region Mittlerer Oberrhein wie auch alle weiteren bedeutsamen Aus- und Neubaumaßnahmen sowie Trassen für Radschnellwege in Form eigener Zielfestlegungen gesichert.</p> <p>Im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans zur Sicherung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie werden diese als im Kriterienkatalog enthaltenen Belange auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Diese berücksichtigen sowohl bestehende als auch geplante Verkehrsinfrastruktur sowie zugehörige Vorsorgeabstände.</p> <p>Über mögliche Alternativtrassen bei laufenden Infrastrukturplanungen besteht stetiger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, welche in der Planung berücksichtigt wurden.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2652-6	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) in Verbindung mit Abs. (2b) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie die Anbauverbotszone von 5 m und Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie basieren auf dem Kriterienkatalog, der von den Gremien des Regionalverbands beschlossen wurde. Dieser Kriterienkatalog berücksichtigt sämtliche relevanten Belange, darunter infrastrukturelle Anforderungen wie Abstände zu Verkehrswegen. Der Kriterienkatalog ist die Basis für die raumordnerische Sicherung geeigneter Gebiete. Die Festlegung von Vorranggebieten erfolgt auf der Ebene der Raumordnung im Maßstab 1:50.000 und trifft keine Aussagen zu konkreten Standorten oder</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium berücksichtigt werden.</p>	<p>Bauplanungen von Windenergieanlagen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) betont, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von § 9 Abs. 2b FStrG eine Gewichtsverlagerung im Sinne einer Stärkung des Vorrangprinzips für Windenergieanlagen auch im Kontext des Fernstraßenrechts vorgenommen hat. Der Senat stellte jedoch klar, dass dies nicht zu einem „Automatismus“ bei der Genehmigungserteilung führt. Bei Anlagenstandorten in unmittelbarer Nähe zu stark frequentierten Straßen, wie Bundesautobahnen, müsse weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung möglicher Gefährdungen gelegt werden. Die potenziell bedrohten Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit sowie die möglichen weitreichenden Auswirkungen von Schadensereignissen erfordern eine sorgfältige Einzelfallprüfung.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung der im Hinweis genannten Aspekte erfolgt erst durch konkrete Standorte von Windenergieanlagen auf Projektebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2652-7	<p>Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen</p> <p>Es wird darum gebeten, beim Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein neben dem regionalen Biotopverbund auch die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gemäß § 46 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg sowie die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte an Straßen des „Landeskonzpts Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr zu berücksichtigen.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat im Jahr 2015 aufbauend auf den Fachplänen des Bundes und des Landes das „Landeskonzzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ mit</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung teilweise.</p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten an Straßen erstellt. Es wird daher ebenfalls um Berücksichtigung der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzepes Wiedervernetzung gebeten. Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Verkehrsministeriums entnommen werden (Bundesprogramm Wiedervernetzung: Bundesprogramm Wiedervernetzung: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de); Landesprogramm Wiedervernetzung: Konfliktstellen: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)).</p>	<p>Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Das Landeskonzep prioritäre Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg wird im Umweltbericht bzw. den Steckbriefen ergänzt.</p>
M2652-8	<p>In diesem Zusammenhang wird um Ergänzung des Umweltberichts und der zugehörigen Anlagen um das „Landeskonzep Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ gebeten. Dies betrifft neben den Steckbriefen in Anhang 2 den Belang „Biotopverbund“ in Anhang 1. Quelle ist das Landeskonzep Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg (Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, 2015). Die prioritären Abschnitte des Landeskonzepes Wiedervernetzung können der Internetseite <a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?highlightglobalid=bvGwp">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?highlightglobalid=bvGwp</a> (/ Biotopverbund Wiedervernetzung, Amphibien VM 2021) entnommen werden.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung.</p> <p>Das Landeskonzep prioritäre Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg wird im Umweltbericht bzw. den Steckbriefen ergänzt.</p>
M2652-9	<p>Wir möchten noch darauf hinweisen, dass im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 unter Ziff. 4.2.8 festgelegt ist, dass bei der Planung von Windenergieanlagen Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen sind. Anhang 2 zum Umweltbericht ist zwar an verschiedenen Stellen zu entnehmen, dass sich mehrere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu unterschiedlichen Flächenanteilen mit Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans decken. Dies fließt aber nur an wenigen Stellen in die Bewertung und darauf fußende Maßnahmen ein. Es wird um entsprechende Änderung und Ergänzung sowie Abgleich mit</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband folgt der Anregung teilweise.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>dem Fachplan landesweiter Biotopverbund gebeten.</p>	<p>als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt (vgl. Regelungen des § 249 BauGB).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Wie in der Bewertung zum Abschnitt M2652-7 dargelegt, werden Wildtierkorridore im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Das Landeskonzept prioritäre Wiedervernetzung an Straßen in Baden-</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Württemberg wird im Umweltbericht bzw. den Steckbriefen ergänzt.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2652\_Darstellung\_Stell\_001

Straße	Maßnahmenbezeichnung	Bedarfsplan bzw. Maßnahmenplan	Betroffene Vorbehaltsgebiete Photovoltaik-freiflächenanlagen	
			Gebiets-Nr.	Teilkarte-Nr.
B 35	OÜ Buchsal-Ost	Bedarfsplan 2016 für die Bundesfeststellen des Bundes zum BfWP 2030		3
B 294	SW-OÜ Bretten (nur weiträumig tangiert)	Bedarfsplan 2016 für die Bundesfeststellen des Bundes zum BfWP		7

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Regierungspräsidium Freiburg  
79095 Freiburg i. Br.

Verfassungsdatum: 06.05.2024

Einreichungsdatum: 06.05.2024

ID: M2669

Eingangsnummer: 9941

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2669-1	<p>der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 07.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Am 24.01.2024 wurde der Anhörungsentwurf und die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 LplG beschlossen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2669-2	<p><b>STELLUNGNAHME</b> Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange</p> <p>Insgesamt werden 70 Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von rund 7.137 ha ausgewiesen. In nahezu allen dargestellten Gebieten für Windkraft ist Wald tangiert. Daher werden durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie in größerem Umfang forstrechtliche Belange berührt. Der Ausweisung der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft steht aus Sicht der höheren</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Forstbehörde nichts Grundsätzliches entgegen.	
M2669-3	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 22.05.2023 erläutert, weisen wir darauf hin, dass aus dieser positiven Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigungsfähigkeit abgeleitet werden kann. Für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung ist je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiellrechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2669-4	Wir begrüßen, dass Schon- und Bannwälder sowie Schutzwälder gegen schädliche Umweltauswirkungen wie in unserer Stellungnahme vom 22.05.2023 gefordert, in den Kriterienkatalog mit aufgenommen wurden. Weder Bann- und Schonwälder noch Schutzwälder gegen schädliche Umweltauswirkungen wurden überplant.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>
M2669-5	Die Prüfkriterien Bodenschutzwald, Erholungswald und Immissions-/Sichtschutzwald werden von manchen Teilflächen berührt. Es werden ebenso in Teilbereichen Waldbiotope tangiert. Auch wenn Windkraftanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen grundsätzlich ausgeschlossen sind, können sie dennoch durch ein Vorranggebiet überplant werden. Die von den jeweiligen Teilflächen betroffenen Prüfkriterien werden übersichtlich in den Anlagen des Teilregionalplans Energie dargestellt. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit diesen Prüfkriterien wird in den nachgelagerten Verfahren (z. B. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) geprüft.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2669-6	<p>Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan werden teilweise von den ausgewiesenen Vorranggebieten tangiert. Im weiteren Planungsprozess ist diesbezüglich die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörde, der Wildtierbeauftragten und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) einzuholen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2669-7	<p>Eingriffsminimierung Bitte beachten Sie auch, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG; § 4 KlimaG BW; 5.3.5 LEP) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2669-8	<p>Die beschriebenen Vorranggebiete für Windkraft beinhalten teilweise alte Waldbestände. Diese haben einen höheren Wert für den Erhalt der Waldfunktionen, da sie durch ihr Alter eine größere Struktur- und damit Artenvielfalt aufweisen. Zudem sind sie für den Erholungswert des Waldes bedeutsam. Dies schlägt sich auch in der Höhe des Faktors nieder, der zur Berechnung des zu erbringenden forstrechtlichen Ausgleiches dient. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Naturnahe alte und naturnahe Wälder wurden gem. Planungskriterien in der Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen, Grenzwerte und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.	Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M2669-9	<p>Strategische Umweltprüfung</p> <p>Die Fortschreibung des Regionalplans (Teilregionalplan Energie) erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Umweltbericht werden die Ausschluss- sowie Prüfkriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Wald beschrieben. Deren Konfliktpotential wurde in den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichts beschrieben und deren Betroffenheit tabellarisch ausgeführt. Dadurch werden die forstrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>
M2669-10	<p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien (pdf, 511 KB) 8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 (pdf, 258 KB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 24.04.2024

Einreichungsdatum: 29.04.2024

**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für  
Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

Albertstraße 5  
79104 Freiburg i. Br.

ID: M3049

Eingangsnummer: 9940

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3049-1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können.</li><li>• erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten</li></ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Geotechnik zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	
M3049-2	<p><b>Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg</b></p> <p>Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch die Planung folgendermaßen berührt: Für die Erdbebenmessstation BABA (Baden-Baden-Neuweier) liegen die Planflächen WE-48, WE-481, WE-471 und WE-472 innerhalb des Prüfbereiches (3,5 km Radius). Für die Erdbebenmessstation BRET (Bretten-Sprantal) liegt die Planfläche WE-2 größtenteils innerhalb des Prüfbereiches (2 km Radius).</p> <p>Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebetätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Az.: UM44-4781-1/3/2) sowie die Geodaten liegen dem Regionalverband seit Dezember 2022 vor und der Belang wurde bei der Erstellung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Im Schreiben enthalten ist der Hinweis, dass die Prüfbereiche keine Einschränkung für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie darstellen und grundsätzlich überplant werden können. Keine der Messstationen, die wegen Ihrer herausragenden Bedeutung davon ausgenommen sind, liegen in der Region Mittlerer Oberrhein bzw. betreffen Vorranggebiete des Planentwurfs.</p> <p>Überdies werden die Gebiete in verkleinerter Abgrenzung zur Festlegung vorgeschlagen. Zur Begründung der Entscheidung hinsichtlich des Umfangs der Gebiete verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Abstimmung standortspezifischer Lösungsansätze, die ein verträgliches Nebeneinander von Windenergieanlagen und Erdbebenmessstationen ermöglichen, erfolgt im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Die weitere</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde und dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt ist.</p>	<p>Berücksichtigung dieser Belange richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Ein Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene wird für die genannten Vorranggebiete im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes aufgenommen.</p>
M3049-3	<p><b>Boden</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen. Die Böden mit einer hohen oder sehr hohen Bedeutung der Bodenfunktionen werden beim Schutzgut Boden und Fläche im Umweltbericht sowie bei der Abwägung der einzelnen Vorranggebiete berücksichtigt. Der Datensatz berücksichtigt ebenfalls Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Sollten hochwertige Böden im Vorranggebiet vorkommen, kann eine Inanspruchnahme wertvoller Böden bei der Wahl der konkreten Anlagenstandorte im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens ggf. vermieden werden.</p>
M3049-4	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Von den Planungen zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) sind insgesamt 43 Rohstoffvorkommen betroffen.</p> <p>Bei 33 Rohstoffflächen handelt es sich um nachgewiesene und</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Hinweise zu den von der Planung betroffenen Rohstoffvorkommen und Gewinnungsstellen werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>prognostizierte oder vermutete Rohstoffvorkommen verschiedener Rohstoffgruppen der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50). Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert.</p> <p>Es handelt sich dabei um 17 nachgewiesene Vorkommen sandiger Kiese im Oberrheingraben. Weiterhin sind von den Planungen sechs vermutete, prognostizierte und nachgewiesene Ziegeleirohstoffvorkommen im Kraichgau bzw. am Grabenrand betroffen. Auch zwei prognostizierte Naturstein- (Kalksteine) und ein prognostiziertes Zementrohstoffvorkommen im Kraichgau werden davon berührt. Im Nordschwarzwald sind jeweils mehrere nachgewiesene und prognostizierte Natursteinvorkommen (Vulkanite, Plutonite) sowie mehrere nachgewiesene kombinierte Naturstein- und Naturwerksteinvorkommen (Plutonite) von den Planungen betroffen.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="https://maps.lgrb-bw.de/2app=llgrb&amp;view=lgrb_roh">https://maps.lgrb-bw.de/2app=llgrb&amp;view=lgrb_roh</a>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und [nur für Kiesvorkommen im ORG] „KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Weiterhin sind zehn Vorkommen verschiedener Rohstoffgruppen der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) betroffen. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Mittlerer Oberrhein abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Es</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>handelt sich dabei um zwei prognostizierte Natursteinvorkommen (Kalksteine), fünf prognostizierte und ein nachgewiesenes Ziegeleirohstoffvorkommen sowie um ein prognostiziertes und ein nachgewiesenes Naturwerksteinvorkommen.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="https://maps.lgrb-bw.de/2app=llgrb&amp;view=llgrb_roh">https://maps.lgrb-bw.de/2app=llgrb&amp;view=llgrb_roh</a>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Lage der Rohstoffgewinnungsstellen ist im LGRB-Kartenviewer ebenfalls visualisierbar [Thema: Rohstoffgewinnung (ROH)].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a> und <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="https://www.llgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/llgrbn_0716.pdf">https://www.llgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/llgrbn_0716.pdf</a>, <a href="https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/llgrbn_2018-04.pdf">https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/llgrbn_2018-04.pdf</a>).</p>	
M3049-5	<p>Zur Prüfung des Konfliktpotentials einer konkurrierenden Raumnutzung zwischen den geplanten Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) zu bestehenden Konzessionsgebieten von Rohstoffgewinnungsstellen sowie zu Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen wurde eine GIS-basierte Analyse durchgeführt, welche von folgenden Voraussetzungen ausgeht:</p> <p>Für eine vollständige und somit nachhaltige Nutzung der genehmigten Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Erläuterungen zur Kenntnis. Bei der Gewinnungsstelle 6717-3 handelt es sich um einen Standort mit geringerer Kiesmächtigkeit, der durch die vorhandenen Gräben im Osten, die als FFH-Gebiet geschützt sind, begrenzt ist. Die langfristige Erweiterungsrichtung der Gewinnungsstelle ist nach Süden, wie es im derzeitigen geltenden Regionalplan vorgesehen ist.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie der genehmigten Konzessionsgebiete wird bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) bzw. im Genehmigungsverfahren empfohlen, auf einen ausreichenden Abstand zu den oben genannten Flächen zu achten. Der Begriff „ausreichender Abstand“ ist noch zu definieren. Für die oben genannte GIS-Analyse wurde ein Abstand von 100 bzw. 300 m verwendet, äquivalent zum Abstand eines Rohstoffabbaus mit nicht sprengender und sprengender Gewinnung zu bebautem Gebiet.</p> <p>Die Ergebnisse der GIS-Analyse zeigen, dass alle geplanten Vorranggebiete für Windenergie (VRG Wind) sich zwar nicht direkt mit den Abbau- und Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen überlappen. Mit dem für die Auswertung gewählten Abstandsstreifen von 100 m bei Kies- und Sandgewinnung bzw. 300 m bei Festgesteinsabbau ergeben sich jedoch z. T. Überschneidungen der Vorranggebiete, die zu Nutzungskonflikten führen können. Auf Grundlage der Ergebnisse der GIS-basierten Analyse unter den oben genannten Voraussetzungen bittet das LGRB, die folgenden Standorte für Vorranggebiete für Windenergie (VRG Wind) zu prüfen und zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kiesgrube Philippsburg-Rheinsheim (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6716-3): Von den Planungen wird das ausgewiesene Vorranggebiet für den Rohstoffabbau am Rande tangiert. Erweiterungen in südöstliche und östliche Richtung sind durch das VRG Wind (WE-16) erheblich beeinträchtigt bzw. verhindert. Eine Erweiterung der Kiesgrube nach Norden und Westen ist aufgrund der angrenzenden Bahnlinie nicht möglich, eine Erweiterung nach Süden ist aufgrund der nahe gelegenen Kreisstraße nur im begrenzten Maße möglich. Daher ist es von großer Bedeutung, Erweiterungsmöglichkeiten nach Osten offen zu halten, da dort keine räumlichen Begrenzungen durch Bebauung vorliegen.</li> </ul>	<p>Der Vorranggebietsentwurf WE_16 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M3049-6	<p>Steinbruch Walzbachtal-Wössingen (LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6917-1): Im Steinbruch Walzbachtal-Wössingen wird der Obere Muschelkalk als Zementrohstoff für das nahe gelegene Zementwerk abgebaut. Im östlichen Anschluss an den Steinbruch befindet sich das nachgewiesene Zementrohstoffvorkommen (Nr. L 6716/L 6916-93.1) südlich der Bundesstraße B 293. Nördlich der Bundesstraße wurde das prognostizierte, großflächige Zementrohstoffvorkommen (Nr. L 6716/L 6916-94) abgegrenzt. Hier sind im Bereich der Gemeinde Walzbachtal drei VRG Wind (WE-180, WE-181, WE-182) sowie in der Gemeinde Gondelsheim zwei VRG Wind (WE-93 und WE-95) geplant. Durch die genannten VRG Wind könnte dieses prognostizierte Zementrohstoffvorkommen in großen Teilen nicht mehr genutzt werden. Die beiden Vorkommen südlich (nachgewiesen) und nördlich (prognostiziert) der B 293 sind die beiden einzigen ausgewiesenen Zementrohstoffvorkommen in der Umgebung des Zementwerks. Es wird empfohlen, auf die VRG Wind WE-180 und WE-181 zu verzichten, da diese im genannten Zementrohstoffvorkommen in besonderer Nähe zum Zementwerk liegen und die langfristige Versorgungssicherheit des Zementwerks gefährden könnten. Dem LGRB ist der aktuelle Stand bei der Fortschreibung des Regionalplanes Rohstoffsicherung (Festgesteinsrohstoffe) nicht bekannt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_181 und WE_182 werden nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3049-7	<p>Steinbruch Forbach (Kirchenbruch mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. 7316-1): Der Steinbruch befindet sich in einem nachgewiesenen kombinierten Naturstein- und Naturwerksteinvorkommen (Plutonite). Die Erweiterung in nördliche Richtung, in der die nutzbare Mächtigkeit deutlich ansteigt, stellt mittel- und langfristig die einzige verbliebene Möglichkeit dar. Sie würde durch das VRG Wind (WE-45) verhindert und damit der Bestand des Betriebs dauerhaft gefährdet. Das ausgewiesene Vorranggebiet für den Rohstoffabbau, welches sich direkt an die derzeitigen Betriebsflächen in westliche und nördliche Richtung anschließt, ist durch die geringen Abstände zum geplanten Windkraftstandort in großen Teilen zukünftig nicht</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei der Gewinnungsstelle 7316-1 handelt es sich um den Steinbruch Kirchenbruch, in welchem nur sporadisch abgebaut wird. Durch die vorhandenen Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung sowie die Reserven in der bestehenden Rohstoffkonzession ist die Fortführung der Abbautätigkeit für mindestens 30 weitere Jahre gesichert. Der Abstand zum Vorranggebiet für Windenergie beträgt 350 m, sodass der Regionalverband davon ausgeht, dass das Vorranggebiet für den Abbau und das Vorranggebiet für die Sicherung in ihrer Abgrenzung auch mit dem Vorranggebiet für Windenergie realisierbar sind. Je nach Auswahl der Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Vorranggebiet im entsprechenden</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	nutzbar.	nachgelagerten Anlagenplanungs- und Genehmigungsverfahren kann der Abstand zum Steinbruch ggf. noch vergrößert werden. Eine mögliche zukünftige Erweiterung nach Norden ist aber auch maßgeblich von der Fortführung der Wassergewinnung im Wasserschutzgebiet „Gemeinde Forbach, Schneidersköpfe 110“ abhängig. Derzeit steht das Wasserschutzgebiet einer Erweiterung des Abbaus nach Norden, über die Festlegungen zur Rohstoffsicherung im Regionalplan hinaus, entgegen. Der Vorranggebietsentwurf WE_45 wird in seiner bisherigen Abgrenzung weiterverfolgt.
M3049-8	<p>Die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen sollte über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes Rohstoffe hinaus durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite wird deshalb begrüßt, dass in den Antragsunterlagen die konzessionierten Rohstoffabbauflächen sowie die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen als schützenswerte Kultur- und Sachgüter aufgeführt werden.</p> <p>Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass sich im Bereich von VRG Wind z. T. aufgelassene bzw. stillgelegte Rohstoffgewinnungsstellen unterschiedlicher Flächenausdehnung befinden können. Im Bereich ehemaliger Rohstoffgewinnungsstellen ist mit Verfüllungen u. Ä. zu rechnen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei der Festlegung der einzelnen Vorranggebiete für Windenergie wurden die einzelnen Rohstoffkonzessionen, die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen an den einzelnen Gewinnungsstellen sowie mögliche Erweiterungsoptionen an den Gewinnungsstellen über den aktuell geltenden Regionalplan hinaus, im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Der Hinweis auf die ehemaligen Rohstoffgewinnungsstellen und die dort ggf. zu leistenden Rekultivierungsmaßnahmen, werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M3049-9	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf frühere Stellungnahmen des LGRB zum Planvorhaben wird verwiesen.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer <a href="https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd">https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd</a>) und LGRBwissen (<a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie</a>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, <a href="https://isong.lgrb-bw.de/">https://isong.lgrb-bw.de/</a>) entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete (WSG) innerhalb der übermittelten Vorranggebiete wird hingewiesen. Auf die geltenden Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nachfolgende Wasserschutzgebiete (WSG) seitens des LGRB in Bearbeitung sind bzw. das LGRB zur Überprüfung / Überarbeitung / Neuabgrenzung durch die Stadt- und Landkreise beauftragt wurde. Diese sollten in den Untersuchungsrahmen mit aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden (z. B. „derzeit laufende Überprüfung / Überarbeitung bzw. Neuabgrenzung“):</p> <p>Landkreis Rastatt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WSG Ottersdorf (LUBW-Nr. 216-102)</li> </ul>	<p>Hydrogeologie, Geothermie und den Wasserschutzgebieten zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Landkreis Baden-Baden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WSG Sandweier (LUBW-Nr. 211-006)</li> <li>• WSG Steinbach (LUBW-Nr. 211-045)</li> </ul> <p>Stadtkreis Karlsruhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlanzeige</li> </ul> <p>Landkreis Karlsruhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WSG Zweckverband Hohberggruppe, Östringen, Überprüfung und Neuabgrenzung Tiefbrunnen 1+4 (LUBW-Nr. 215-001)</li> <li>• WSG Zweckverband Hohberggruppe, Östringen, Neuabgrenzung Tiefbrunnen 5+6 (LUBW-Nr. ohne)</li> <li>• WSG Dettenheim (LUBW-Nr. 215-003)</li> <li>• WSG Rheinstetten-Neuburgweier (LUBW-Nr. 215-030)</li> <li>• WSG ZV WV Mittelhardt (Stutensee/Friedrichstal) (LUBW-Nr. 215-174)</li> </ul> <p>Auf die Stellungnahme des LGRB vom 21.02.2023, Az. 2424 // 22-05891 wird verwiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aktuell zwei Wasserschutzgebiete im Rhein-Neckar-Kreis in Überarbeitung sind, die voraussichtlich in den Landkreis Karlsruhe hineinreichen werden. Das WSG Wiesloch (LUBW-Nr. 226-021) ist derzeit in der abschließenden Bearbeitung beim LGRB. Zum WSG Zweckverband Hardtwald/St. Leon (LUBW-Nr. 226-019) hat das LGRB keinen aktuellen Stand zum Fortgang der Arbeiten.</p> <p>Hinsichtlich potentieller Gefährdungen in Wasserschutzgebieten wird auf die</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Ausführungen im DVGW Arbeitsblatt W 101 verwiesen.	
M3049-10	<p>Im Rahmen der geplanten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein ist die Ausweisung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen geplant. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgte mit Stellungnahme des LGRB vom 15.12.2022, Az. RPF94_4763_462/1. Die Vorranggebiete sollten bei der Planung mitberücksichtigt werden.</p> <p>Eine nachgelagerte Detail-Prüfung von einzelnen konkreten WEA-Vorhaben in Wasserschutzgebieten (rechtskräftig, fachtechnisch abgegrenzt, hydrogeologisch abgegrenzt, geplant), Vorranggebieten oder Einzugsgebieten sensibler Grundwassernutzungen (Lebensmittelbetriebe, Mineralwasser) durch Ref. 94 (Landeshydrogeologie) ist nicht vorgesehen. Sollten konkrete WEA-Vorhaben in den o. g. Bereichen aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig sein, können Detailfragen zur Hydrogeologie sowie zum Grundwasserschutz am jeweiligen Standort von einem mit den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen vertrauten Fach- oder Sachverständigenbüro geklärt und Maßnahmen im Hinblick auf die Schutzanforderungen der Grundwassernutzung definiert werden.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebiete für Wasservorkommen wurden bei der Planung gemäß der dazugehörigen Plansätze berücksichtigt. Dies bedeutet, dass innerhalb der Zone A eine Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie nicht möglich ist. In den Zonen B und C ist dies möglich. Die Vorranggebiete für Wasservorkommen sind als Konfliktkriterium Teil des Kriterienkatalogs und werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abzu prüfen.</p>
M3049-11	Bergbau	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gegen den Entwurf des Teilregionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Nach Informationen aus der Literatur existieren am nördlichen Rand des geplanten Vorranggebietes WE-48 „Baden-Baden: Hohberg“ möglicherweise Relikte alten Bergbaus. Detaillierte Unterlagen über den Altbergbau in diesem Bereich liegen der Landesbergdirektion nicht vor.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zum Bergbau zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietesentwurf WE_48 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3049-12	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Das Geotop Nr. 15051 liegt innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie WE-49 („Sickenwald“ - Bühlertal). Im Bereich der anderen Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zum Geotopschutz zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietesentwurf WE_49 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M3049-13	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweis zu den die lokalen geologischen Untergrundverhältnissen zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 29.02.2024

Einreichungsdatum: 29.02.2024

**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg**  
Referat 43- Bezirk Nord

Büchsenstr. 54

70174 Stuttgart

ID: M2920

Eingangsnummer: 9939

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2920-1	<p>Im Planungsgebiet des Regionalplanes befinden sich mehrere laufende und geplante Flurbereinigungsverfahren. Eine aktuelle Übersicht aller Verfahren finden Sie auf der Internetseite des LGL (<a href="https://fno-verfahren.lgl-bw.de">https://fno-verfahren.lgl-bw.de</a>) bzw. auch im Geoportal BW (<a href="https://www.geoportal-bw.de/?permalinkId=2730e142-9b09-47c6-bae6-199f6836ebed#/(sidenav:karten))">https://www.geoportal-bw.de/?permalinkId=2730e142-9b09-47c6-bae6-199f6836ebed#/(sidenav:karten))</a>).</p> <p>Durch die Festlegungen von Vorranggebieten im Teilregionalplan Windenergie sind mehrere Flurneuerordnungsverfahren berührt. Wir bitten daher um eine Beteiligung der unteren Flurneuerordnungsbehörden bei den zuständigen Landratsämtern.</p> <p>Von unsere Seite werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Landratsämter wurden im Rahmen der 1. Offenlage beteiligt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**ForstBW**  
 Betriebsleitung  
 Im Schloss 5  
 72074 Tübingen-Bebenhausen

Verfassungsdatum: 29.04.2024

Einreichungsdatum: 29.10.2024

ID: M2957

Eingangsnummer: 9938

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2957-1	<p>ForstBW als größter Waldbesitzer von Baden-Württemberg begrüßt sehr die Bemühungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen.</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, soll ForstBW in dieser Legislaturperiode Flächen für 500 Windräder im Staatswald von Baden-Württemberg den Projektierern zur Verfügung stellen (siehe auch Koalitionsvertrag vom Mai 2021). Um dieses Ziel zu erreichen, ist ForstBW darauf angewiesen, dass der Staatswald im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalverbände ausreichend berücksichtigt wird. Aus Sicht von ForstBW gibt es noch einige Flächen, die gut für die Windkraft geeignet sind, sowohl im Rahmen von Erweiterungen der Vorranggebiete des aktuellen Planentwurfs als auch zusätzliche Vorranggebiete, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht in der Flächenkulisse aufgeführt werden. Wir bitten um Aufnahme der nachfolgend genannten Flächen in die Kulisse als Vorranggebiete.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Der Regionalverband verfolgt eine ausschließlich auf objektiven Kriterien basierende Planung. Politische Zielvorgaben eines einzelnen Eigentümers spielen dabei keine Rolle; der Regionalverband lässt sich bei der Auswahl der Vorranggebiete ausschließlich von den Eignungskriterien sowie den bestehenden Raumnutzungskonflikten leiten. Ziel ist die Identifizierung und raumordnungsrechtliche Sicherung der für die Windenergienutzung bestgeeigneten Gebiete.</p>
M2957-2	<p>1 Erhalt ausgewiesener Flächen</p> <p>ForstBW befürwortet alle Flächen im Staatswald, die als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Hierzu zählen Flächen in den Vorranggebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_6</li> <li>• WE_10</li> <li>• WE_19</li> <li>• WE_20</li> <li>• WE_23</li> <li>• WE_32</li> <li>• WE_48</li> <li>• WE_53</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_6, WE_19, WE_20, WE_23 und WE_32 werden verkleinert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_48, WE_53, WE_66 und WE_652 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_10 und WE_651 werden mit ihrer ursprünglichen Abgrenzung unverändert weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_66</li> <li>• WE_651</li> <li>• WE_652</li> </ul>	
M2957-3	<p>2 Erweiterung der geplanten Vorranggebiete</p> <p>Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um die benachbarten Flächen.</p> <p>2.1 WEL_6 - Kraichtal, Gänsberg</p> <p>Im Norden des Vorranggebietes wurden Teile des Staatswaldes (Abbildung 1, grün) ausgespart. Anhand unserer Unterlagen, sowie des Gebietssteckbriefes ist nicht erkennbar, warum diese Fläche nicht in das Vorranggebiet mit aufgenommen wurden.</p> <p><a href="#">M2957 Darstellung Stell 001</a></p> <p>Auf dem Gebietssteckbrief sind die Kategorien naturnaher Wald (K3 Kriterium) und naturnaher alter Wald (K2 Kriterium) ersichtlich. Allerdings ist basierend auf den Planungskriterien und dem Umweltbericht keine klare Definition der Kriterien naturnaher Wald und naturnaher alter Wald erkennbar. Die Typisierung erfolgte zwar auf Forsteinrichtungsdaten, allerdings liegen diese nicht unbedingt flächendeckend vor, was zu einer Benachteiligung von Waldeigentümern mit veröffentlichter Forsteinrichtung führen kann. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Waldstrukturen oft sehr vielfältig und dynamisch sind. Forsteinrichtungen decken dagegen als mittelfristige Planung einen Zeitraum von rund 10 Jahren ab. Dies kann dazu führen, dass die vorhandenen Forsteinrichtungsdaten nicht den aktuellen Stand darstellen und aufgrund natürlicher Prozesse wie z.B. Kalamitäten, Stürme und Trockenheit im Wald veraltet sein könnten. Ein Ausschluss von naturnahen Wäldern im Rahmen der Ausweisung von</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der gegenständlichen Planung werden naturnahe Wälder und naturnahe alte Wälder im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebieten könnte folglich zu einer nicht notwendigen Reduzierung von Flächen führen und die Möglichkeiten einer idealen Windparkplanung erheblich einschränken. Aus Sicht von ForstBW wird bereits die Abwägung der Waldsituation und die Schutzwürdigkeit älterer Bäume im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausreichend berücksichtigt. Durch die damit verbundenen durchgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden deutlich detailliertere und aktuellere Daten erhoben, sodass entsprechend schützenswerte Waldstrukturen erkannt und berücksichtigt werden. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Informationen und fordern die Aufnahme der grün dargestellten Fläche (vgl. Abbildung 1) in das Vorranggebiet WE 6.</p>	
M2957-4	<p>2.2 WE_32 Gaggenau, Mittelberg</p> <p>Bezugnehmend auf die Auswertung der LUBW (Windenergiepotenziale) zeigt die Fläche nördlich des Vorranggebietes WE_32 großes Potenzial (Abbildung 2). Auch im Rahmen der informellen Beteiligung zeigte dieses Vorranggebiet eine deutlich weitere Ausdehnung nach Norden hin.</p> <p><a href="#">M2957_Darstellung_Stell_002</a></p> <p>Das gesamte Gebiet ist sehr gut erschlossen, topographisch sehr gut geeignet und sehr windhöffig. Außer dem Wildtierkorridor gibt es kaum weitere Gründe, die diese Fläche belasten. Wie auch bei dem Vorranggebiet WE_6 sehen wir naturnahe Wälder zu diesem Zeitpunkt nicht als Kriterium, welches zum Ausschluss einer Fläche führen darf.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung dieser Informationen und fordern eine deutliche Erweiterung des geplanten Vorranggebiets. Dies ist für das Land eine sehr geeignete und für die Zielerreichung der Energiewende erforderliche Staatswaldfläche.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M2957-3 nicht.</p>
M2957-5	2.3 WE 19 Karlsbad, Rappenbusch	<b>Nicht folgen.</b>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Aus Sicht von ForstBW sollte das Vorranggebiet WE_19 nach Westen und Südwesten noch etwas erweitert werden (Abbildung 3). Nach Prüfung der Fläche scheint auch hier das Vorhandensein naturnaher Wälder und naturnaher alter Wälder der Grund für den Ausschluss dieser Gebiete zu sein, sowie das Waldrefugium im Süden der Fläche. Auch hier empfiehlt es sich aus unserer Sicht die Eignung der Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Windparks zu prüfen, anstatt die Fläche frühzeitig einzuschränken.</p> <p><a href="#">M2957_Darstellung_Stell_003</a></p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung mit Verweis auf die Bewertung zum Abschnitt M2957-3 nicht.</p>
M2957-6	<p>2.4 WE_23 Karlsbad, Köpfleswald</p> <p>Im Falle des Vorranggebietes WE_23 empfehlen wir die Aufnahme der Flächen östlich vom Vorranggebiet bis an das FFH Gebiet heran (Abbildung 4). Außer der Ausweisung der Flächen als naturnaher alter Wald, sehen wir keine Gründe die Fläche des Vorranggebiets entsprechend einzuschränken bzw. zu verringern.</p> <p><a href="#">M2957_Darstellung_Stell_004</a></p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband folgt der Anregung nicht und verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M2957-3.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Zur Begründung von Änderungen in der Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2957-7	<p>3 Aufnahme zusätzlicher Staatswaldflächen</p> <p>Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf geplanten Vorranggebiete empfehlen wir eine zusätzliche Berücksichtigung und Aufnahme als Vorranggebiet der nachfolgenden Fläche.</p> <p>3.1 Kuppenheim</p> <p>Im Rahmen der Bewertungskriterien für die Auswahl von Vorranggebieten werden auf Basis des Fachbeitrages Artenschutz Flächen der Kategorie A als planerischer Ausschluss eingestuft und Flächen der Kategorie B als K1 Kriterien mit sehr hohen Konflikten eingestuft. In den meisten Fällen führt dieses Kriterium dazu, dass Flächen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, allerdings nicht überall (z.B. in Karlsbad - WE_21 oder Weingarten - WE_17). Unsere Auswertung zeigt zudem, dass 25 % der Flächen im Regionalverband aufgrund der Einstufung nach Kategorie B ausgeschlossen werden. Der Staatswald wird mit rund 30 % der Staatswaldflächen überdurchschnittlich hart mit diesem Kriterium getroffen. Es gibt viele Flächen, die sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit, Topografie, Erschließung und Ausdehnung sehr gut für einen Windpark eignen. Ein gutes Beispiel dafür sind Flächen auf Kuppenheimer Gemarkung rund um den Dürreberg (Abbildung 5).</p> <p><a href="#">M2957_Darstellung_Stell_005</a></p> <p>Aus unserer Sicht bieten die natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen deutlich</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, festgelegt (§ 8 I ROG und § 9 I ROG). Den Umweltbehörden und – verbänden wurde das sogenannte Scoping-Papier mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sowie auch im weiteren (informellen) Verfahrensverlauf sind seitens der Unteren Naturschutzbehörden keine weiteren Daten gemeldet worden. Auf der Grundlage des Scopings sowie der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Umweltbericht ausgearbeitet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>genaueren Blick auf die Fläche als es die Ausweisung der Kategorie B erlaubt. Basierend auf der Ausweisung als Kategorie B sind relevante Artvorkommen zu erwarten. Diese schließen allerdings den Bau von Windenergieanlagen nicht prinzipiell aus, da durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen Belange des Artenschutzes genügend berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund bitten wir um die Aufnahme der oben (Abbildung 5) genannten Flächen als ein weiteres Vorranggebiet.</p> <p>Von einem grundsätzlichen Ausschluss von Kategorie B - Flächen müssen Ausnahmen (z.B. sofern ein Landesinteresse vorliegt etc.) möglich sein. Die Kategorie B wurde vom Umweltministerium ausdrücklich nicht als Ausschlussfläche definiert. Lediglich erweiterte Ausgleichmaßnahmen sind bei Betroffenheiten zu erwarten. Im Übrigen sehen wir bei einem konsequenten Ausschluss von Kategorie B - Flächen den zumindest bei dieser wichtigen Kategorie anzuwendenden landesweiten Gleichheitsgrundsatz nicht als gegeben, wodurch grundsätzlich die Gefahr einer Anfechtbarkeit resultieren könnte?</p>	<p>gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf lokaler Ebene eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Einige Gebiete werden in Folge der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf räumlich angepasst oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2957\_Darstellung\_Stell\_001



Abbildung 1: Darstellung der Windenergiepotenziale im Bereich der geplanten Windenergieanlage (WEA) im Bereich der geplanten Windenergieanlage (WEA) im Bereich der geplanten Windenergieanlage (WEA).

M2957\_Darstellung\_Stell\_002

M2957, 9938

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



Abbildung 2: Standort NE 11 - Standort 11111111. Die rote Markierung zeigt die genaue Lage des Standortes innerhalb des Schutzgebietes. Die Karte ist ein Ausschnitt aus der Karte M 2957.

M2957\_Darstellung\_Stell\_003

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



Abbildung 3: Fortschreibung WEZ – Ergebnis (Rangfolge) Die roten Kreuze markieren die  
geplante Standorte der Windenergieanlagen (WEA) in der Fortschreibung der WEZ.

M2957\_Darstellung\_Stell\_004



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



Abbildung 4: Darstellung der Ergebnisse der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Telfortschreibung der Windenergie. Die Karte zeigt die Ergebnisse der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Telfortschreibung der Windenergie. Die Karte zeigt die Ergebnisse der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Telfortschreibung der Windenergie.

M2957\_Darstellung\_Stell\_005

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



Abbildung 1: Telfortschreibung der Windenergie als Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 21.02.2024

Einreichungsdatum: 21.02.2024

**Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg  
(LUBW)**

Griesbachstr. 1

76185 Karlsruhe

ID: M2897

Eingangsnummer: 9937

<b>Abschnitts-ID</b>	<b>Einwendung / Stellungnahme</b>	<b>Bewertung und Beschlussempfehlung</b>
M2897-1	Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist nicht Träger öffentlicher Belange. Deshalb sind wir in das Beteiligungsverfahren nicht einzubeziehen.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 15.05.2024

Einreichungsdatum: 15.05.2024

ID: M2953

Eingangsnummer: 9936

### Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Ref. 23 Immobilienmanagement

Rotebühlplatz 30

70173 Stuttgart

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2953-1	<p>in oben bezeichneter Sache werden nach Prüfung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg keine Einwände gegen den Teilregionalplan Windenergie vorgetragen.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in der Regel alle landeseigenen Flächen, die im Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet sind, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Flst. 6279, 6277, 4005, 4005 Gemarkung Kirrlach, Gemeinde Waghäusel</li><li>- Flst. 11823, 11824, 11908, 11994, 11993, 11991 Gemarkung Menzingen, Gemeinde Kraichtal</li><li>- Flst. 4840 Gemarkung Büchenau, Gemeinde Bruchsal</li><li>- Flst. 23986, 23990, 2397123682 Gemarkung Bruchsal, Gemeinde Bruchsal</li><li>- Flst. 9139, 8836, 8835, 9307, 9030, 8890 Gemarkung Münzesheim, Gemeinde Kraichtal</li></ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Flst. 4871, 3082 Gemarkung Unteröwisheim, Gemeinde Kraichtal</li><li>- Flst. 2728, 3279, 3639, 2618, 3486, 3536, 3619, 3619/1, 2437, 2384, 2324 Gemarkung Gochsheim, Gemeinde Kraichtal</li></ul>	

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Staatliches Hochbauamt Karlsruhe**  
Bundesbau Baden-Württemberg  
Gartenstrasse 78  
76135 Karlsruhe

Verfassungsdatum: 17.05.2024

Einreichungsdatum: 17.05.2024

ID: M2890

Eingangsnummer: 9935

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2890-1	Die Vorranggebiete WE 5 und WE 6 auf Teilkarte 5 für Windenergieanlagen werden von der NATO PL Huttenheim-Heilbronn tangiert werden. Das Staatliche Hochbauamt Karlsruhe ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_5 und WE_6 werden in der Abgrenzung angepasst und in geänderter Form weiterverfolgt. Die tatsächliche Betroffenheit und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Für die betroffenen Gebiete wird ein Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen. Für zusätzliche Informationen wird auf Abschnitt M2671 (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) verwiesen.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**IHK Karlsruhe**  
Lamstraße 13-17  
76133 Karlsruhe

Verfassungsdatum: 17.05.2024

Einreichungsdatum: 17.05.2024

ID: M2964

Eingangsnummer: 9934

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2964-1	<p>in Anlehnung an unsere Regionalpolitischen Positionen möchten wir unsere allgemeine Stellungnahme zu der „Teilfortschreibung Windenergie“ erläutern.</p> <p>Priorität der erneuerbaren Energien</p> <p>Die Wirtschaft ist auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung angewiesen. Durch die Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität und der damit einhergehenden Elektrifizierung der Prozesse wird zudem eine deutliche Steigerung des Strombedarfs in der Region erwartet. Für die absehbar erforderliche lokale Produktion von grünem Wasserstoff werden zusätzliche Mengen an Erneuerbaren Erzeugungskapazitäten benötigt. Nennenswerte Ausbaupotentiale für Erneuerbare Energien in unserer Region bestehen bei Wind und (Freiflächen-)Photovoltaik.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen die Ausbaupotenziale für Erneuerbare Energien und insbesondere für Windkraftanlagen dringend gehoben werden. Unternehmen in unserem IHK-Bezirk engagieren sich beim Ausbau erneuerbarer Energien zur Eigenversorgung. Dieses Engagement gilt es</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auch durch angemessene Flächenbereitstellung zu unterstützen. Die Ausweisung entsprechender Flächen für den Ausbau Erneuerbarer Energien ist dafür ein zentraler Baustein.</p> <p>Die Region Mittlerer Oberrhein ist gesetzlich gefordert, 1,8 % ihrer Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Wir begrüßen, dass der RVMO zunächst eine größere Fläche in Betracht genommen hat und befürworten die bedarfsgerechte Ausschöpfung der Windkraft-Potenziale in der Region.</p>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 29.04.2024

Einreichungsdatum: 29.04.2024

**Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt  
für Denkmalpflege**

Postfach 20 01 52

73712 Esslingen a. N.

ID: M2681

Eingangsnummer: 9933

<b>Abschnitts-ID</b>	<b>Einwendung / Stellungnahme</b>	<b>Bewertung und Beschlussempfehlung</b>
M2681-1	<p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren.</p> <p>Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) als Oberste Denkmalschutzbehörde in enger Abstimmung mit dem LAD bereits im Jahr 2022 eine entsprechende Planungsoffensive gestartet. Mit Wirkung zum 11.02.2023 wurde unter anderem zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien das Baden-Württembergische Denkmalschutzgesetz (DSchG) geändert. Konkret ist dabei §15 (4) DSchG zu nennen, in dem die Belange des Umgebungsschutzes hinsichtlich Windenergie- und Solaranlagen neu geregelt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2681-2	<p>Mit der neuen Gesetzgebung ist verbindlich verankert, dass dem Klimaschutz mit seiner besonderen Bedeutung in denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen ist. Demgemäß kann der sogenannte Umgebungsschutz in Bezug auf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen (WEA) nur für eine ausgewählte</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gruppe von in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmälern geltend gemacht werden (<a href="https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalerschutz/umgebungsschutz">https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalerschutz/umgebungsschutz</a>). Eine kartographische Darstellung findet sich hier: <a href="https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/karte-kulturdenkmale-auf-geoportal-bw">https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/karte-kulturdenkmale-auf-geoportal-bw</a>.</p> <p>Durch die Planung und Errichtung von WEA können letztlich zwei unterschiedliche Belange des Denkmalschutzes berührt sein. Zum einen ist dies der genannte Umgebungsschutz für sogenannte in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmale für Windenergie, zum anderen der Schutz vor partieller oder vollständiger Zerstörung, wie sie beispielsweise im Zuge von Baumaßnahmen als Folge der dafür erforderlichen Bodeneingriffe im Bereich von archäologischen Kulturdenkmälern eintreten kann.</p>	
M2681-3	<p>Bei UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen prüft das LAD, ob eine Beeinträchtigung der für die (nominierte) Welterbestätte relevanten Bezugspunkte vorliegt. Sollte diese gegeben sein, ist ggf. eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (engl.: heritage impact assessment = HIA) erforderlich.</p> <p>Die zukünftig festgelegten Suchräume in der Nähe von Welterbestätten und von potentiellen Welterbestätten (Tentativlistenanträge) unterliegen Einzelfallprüfungen, welche im Idealfall durch Visualisierungen begleitet werden. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten von der UNESCO nicht vorgesehen ist. Eine potentielle Gefährdung einer Welterbestätte ist jeweils im Einzelfall im Hinblick auf den spezifischen außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifizierung von dafür notwendigen und für die Stätten relevanten Sichtpunkten.</p> <p>Die UNESCO hat jüngst eine Anleitung zu Windenergieprojekten im</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung wurden relevante UNESCO-Welterbestätten und potenzielle Welterbestätten auf der Tentativliste in den Abwägungsprozess einbezogen. Sichtbeziehungen wurden anhand von mit dem LAD abgestimmten Sichtpunkten und Sichtachsen durch kartografische Analysen aufbereitet, dokumentiert und dem LAD bereits zu einem frühen Planungsstadium vorab zur Beurteilung bereitgestellt. Dies diente dazu, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und geeignete Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie unter Berücksichtigung wesentlicher Schutzgüter festzulegen.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung von Beeinträchtigungen im Sinne des außergewöhnlichen universellen Wertes einer Stätte (Outstanding Universal Value, OUV) sowie potenzielle Anforderungen an eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (HIA) erfolgt auf Projektebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hierbei werden</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Welterbekontext herausgegeben. Diese erklärt Hintergründe und Verfahrensabläufe („Guidance für Wind Energy Projects in a World Heritage Context“ und ist online abrufbar unter dem folgenden Link: <a href="https://whc.unesco.org/en/wind-energy">https://whc.unesco.org/en/wind-energy</a>).</p>	<p>standortspezifische Visualisierungen und Gutachten erstellt, die eine detaillierte Bewertung ermöglichen.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß dem Urteil des OVG Bautzen (Az. 4 A 400/17) das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, wie in § 2 EEG verankert, bei einer Abwägung zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang hat das Gericht betont, dass Konflikte mit UNESCO-Welterbestätten durch geeignete Maßnahmen und standortbezogene Prüfungen lösbar sein können, ohne die übergeordnete Zielsetzung zu gefährden. Dies hat zur Folge, dass nicht alleine wegen einer möglichen Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbestatus generell von einer Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie abzusehen wäre.</p>
M2681-4	<p>Sollte sich bei der Prüfung von Planungsunterlagen herausstellen, dass die Werte einer Welterbestätte durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, erfolgt eine Prüfung des Vorhabens im Rahmen einer standardisierten Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (englisch: Heritage Impact Assessment). Eine Erläuterung zur Umsetzung von Kulturerbeverträglichkeitsprüfungen der UNESCO findet sich unter dem folgenden Link: <a href="https://whc.unesco.org/en/qguidance-toolkit-impact-assessments/">https://whc.unesco.org/en/qguidance-toolkit-impact-assessments/</a>. Bestandteile eines solchen Verfahrens sind unter anderem die Prüfung von konkreten Auswirkungen einer Planung auf das Welterbe und auch die Suche nach alternativen Lösungen, die zum Beispiel durch Versetzen von Windkraftanlagen eine Schädigung des außergewöhnlichen universellen Wertes vermeiden können. Die UNESCO bindet in Kulturerbeverträglichkeitsprüfverfahren Gutachter von ICOMOS, dem Internationalen Rat für Denkmalpflege, ein. Die UNESCO gibt schließlich eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage der Mitgliedstaat über den Einzelfall entscheiden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M2681-5	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>innerhalb und am Rande des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (RVMO) wurden zuletzt im Zuge von Vorabstimmungen im Oktober 2023 durch das LAD mitgeteilt. Um eine mögliche Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale bewerten zu können, hat das LAD in diesem Zuge ein zweistufiges Verfahren empfohlen. Im ersten Schritt sollte mithilfe von Sichtbarkeitsanalysen geprüft werden, von wo sowohl die WEA als auch das jeweilige Kulturdenkmal gemeinsam sichtbar sind. Kann durch die Sichtbarkeitsanalysen nicht ausgeschlossen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals vorliegt, benennt das LAD konkrete Fotosimulationspunkte von denen die geplanten WEA in Bezug auf das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal fototechnisch simuliert werden. Die Erstellung einer Fotosimulation hat dabei spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Letztendlich kann nur auf dieser Grundlage eine abschließende, fachlich fundierte Beurteilung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale durch die WEA erfolgen.</p>	<p>maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2681-6	<p>Im Rahmen informeller Vorabstimmungen wurden seitens des RVMO bereits kartografische Sichtbarkeitsanalysen erstellt. Hierzu hat das LAD schon im Vorfeld Stellung genommen. In diesem Zusammenhang wird seitens des LAD nochmals darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale auf Grundlage dieser Kartierungen nur cursorisch und ohne letzte Sicherheit sein kann. Eine fachgerechte, abschließende Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 1 DSchG vorliegt, kann erst nach Vorlage von Fotosimulationen erfolgen, welche spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen sind.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die im Rahmen der informellen Vorabstimmungen erstellten kartografischen Sichtbarkeitsanalysen dienen dazu, potenzielle Betroffenheiten im Hinblick auf in höchstem Maße raumwirksame, eingetragene Kulturdenkmale frühzeitig abzuschätzen. Ziel ist es, Bereiche zu identifizieren, die aufgrund wesentlicher Sichtbeziehungen bereits auf Ebene der Regionalplanung als gegen die Windenergienutzung sprechend eingestuft werden könnten, sodass die Realisierung von Vorhaben, auch unter Berücksichtigung des § 2 EEG, im Genehmigungsverfahren als unrealistisch erscheint.</p> <p>Der Regionalverband stimmt zu, dass die Beurteilung keine abschließende Bewertung für ein Vorhabenzulassungsverfahren darstellt. Eine abschließende fachliche Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 1 DSchG vorliegt, ist erst im</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich. Hier werden gegebenenfalls Fotosimulationen und standortspezifische Gutachten erforderlich, um die konkreten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf eingetragene Kulturdenkmale zu bewerten.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich also maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung der Belange richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2681-7	<p>Grundsätzlich möchten wir hinsichtlich der denkmalfachlichen Bewertungsmethodik möglicher visueller Beeinträchtigungen anmerken, dass die in den vorliegenden Sichtbarkeitsanalysen des RVMO vorgenommene zweistufige Differenzierung von Naben und Gesamthöhe der angenommenen WEA (siehe Erläuterung der Planung und Umweltbericht, S. 38) die Bemessung des Grads der Erheblichkeit weitgehend schärft, jedoch keine durchweg pauschale Kategorisierung in der Bewertung erlaubt. So kann im Einzelfall auch bei Sichtbarkeit lediglich der Rotorblätter einer WEA eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung entstehen, wenn diese beispielhaft in der Flucht einer relevanten Sichtachse unmittelbar hinter einem prägenden Bauteil des Schutzguts in Erscheinung treten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M2681-8	<p>Auf Grundlage der bisher vorliegenden Unterlagen nimmt das LAD zu den einzelnen Vorranggebieten wie folgt Stellung:</p> <p>WE 9</p> <p>Das zweiteilige Vorranggebiet nordwestlich der Burg Ravensburg bei Sulzfeld befindet sich im Sichtbereich einer relevanten Ansicht auf die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in der Landschaft oder ihre auffällige Bewegung gemäß der Rechtsprechung (vgl. OVG Bautzen, Az. 4 A 400/17) nicht automatisch zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals führt. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich also maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Burganlage von Südosten. Wie die im Rahmen von Vorabstimmungen erstellte Sichtbarkeitsanalyse des RVMO vermuten lässt, haben diese Flächen möglicherweise das Potenzial das in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmal Burg Ravensburg erheblich zu beeinträchtigen. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Diese Bewertung nimmt der Regionalplan nicht vorweg. Die weitere Berücksichtigung der Belange richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_9 wird in der Abgrenzung angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2681-9	<p>WE 13</p> <p>Das Vorranggebiet liegt östlich der Wallfahrtskirche St. Michael in Bruchsal-Untergrombach. Wie die im Rahmen von Vorabstimmungen erstellte Sichtbarkeitsanalyse des RVMO andeutet, hat insbesondere der nördliche Teil des Vorranggebiets, der sich im engeren Sichtfeld einer relevanten Blickbeziehung von Westen auf das Schutzgut befindet, möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_13 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2681-10	WE 29 u. WE 30	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die beiden Vorranggebiete befinden sich nordöstlich von Schloss Favorite bei Rastatt, im Nahbereich der projektierten Hauptachse der barocken Schlossanlage, die die bewusst konzipierte Hauptansicht des Schlosses markiert. Die genannten Vorranggebiete haben daher möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Festlegung im Entwurf entspricht der Anwendung des ausgewogenen Kriterienkatalogs, der der Planung zugrunde liegt. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2681-11	<p>WE 52</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb der projektierten Hauptachse der achsial konzipierten, barocken Schlossanlage von Schloss Bruchsal, die gleichermaßen die inszenierte Gartenansicht des Schlossbaus abbildet. Wie die in Rahmen der Vorabstimmungen erstellte Sichtbarkeitsanalyse andeutet, hat das Vorranggebiet möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_52 wird nicht weiterverfolgt.</p>
M2681-12	<p>WE 66</p> <p>Das Vorranggebiet beginnt ca. 1 km östlich der Wallfahrtskirche St. Michael in Bruchsal-Untergrombach. Aufgrund der Lage im Sichtbereich einer relevanten Ansicht von Westen sowie der Nähe zum Schutzgut, hat das Vorranggebiet möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_66 wird nicht weiterverfolgt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kulturdenkmals, was überdies die anlässlich von Vorabstimmungen durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse vermuten lässt. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	
M2681-13	<p>WE 78</p> <p>Das Vorranggebiet liegt ca. 1,5 km nördlich von Burg Ravensburg. Aufgrund der Lage im Sichtbereich einer relevanten Ansicht von Süden sowie der Nähe zum Schutzgut, hat insbesondere der östliche Teil des Vorranggebiets möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals, was ferner die im Rahmen von Vorabstimmungen erstellte Sichtbarkeitsanalyse vermuten lässt. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_78 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrunde liegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden.</p>
M2681-14	<p>WE 561</p> <p>Das Vorranggebiet liegt ca. 3,5 km nordöstlich vom Hotel / Kurhaus Bühlerhöhe, im Sichtfeld einer historisch sehr relevanten Blickbeziehung vom südwestlich befindlichen Falkenfelsen auf das Schutzgut. Aufgrund der topografischen Höhenlage des Vorranggebiets, insbesondere im Bereich des Eberkopfs, kann eine Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_561 wird verkleinert und nun mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M2681-15	<p>WE 601</p> <p>Das Vorranggebiet beginnt ca. 2,5 km südöstlich von Schloss Bruchsal. Aufgrund der Nähe zum Schutzgut sowie der Lage innerhalb der projektierten Hauptachse der barocken Schlossanlage und damit im engen Sichtfeld der inszenierten Gartenansicht des Schlossbaus wird das Vorranggebiet, wie die vom RVMO im Rahmen der Vorabstimmungen erstellte Sichtbarkeitsanalyse aufzeigt, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmal Schloss Bruchsal führen. Aus denkmalfachlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, diese Flächen nicht weiterzuverfolgen.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_601 wird nicht weiterverfolgt.</p>
M2681-16	<p>WE 602</p> <p>Das Vorranggebiet beginnt ebenfalls ca. 2,5 km östlich von Schloss Bruchsal. Das Vorranggebiet hat aufgrund der Nähe zum Kulturdenkmal sowie teils wegen der Lage im Nahbereich der projektierten Hauptachse der barocken Schlossanlage und damit im Sichtfeld der inszenierten Gartenansicht des Schlossbaus möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals, was zudem die im Rahmen von Vorabstimmungen erstellte Sichtbarkeitsanalyse andeutet. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_602 wird verkleinert und nun mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt. Der nördliche Teil des Vorranggebiets wird zurückgestellt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrunde liegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung des in höchstem</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Maße raumwirksamen Kulturdenkmals wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden.
M2681-17	<p>WE 651</p> <p>Wie die im Rahmen von Vorabstimmungen erstellte Sichtbarkeitsanalyse aufzeigt, liegt das Vorranggebiet teils im Sichtfeld der inszenierten Gartenansicht von Schloss Bruchsal, die sich durch die Verlängerung der bestimmenden Hauptachse der barocken Schlossanlage nach Südosten fassen lässt. Demgemäß hat das Vorranggebiet möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_651 wird weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden.</p>
M2681-18	<p>WE 652</p> <p>Das Vorranggebiet hat aufgrund der Lage im Sichtfeld der achsial bestimmten Gartenansicht von Schloss Bruchsal möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals, insbesondere in den südlichen Flächenbereichen, wie die bereits anlässlich der Vorabstimmungen erstellte Sichtbarkeitsanalyse vermuten lässt. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_652 wird nicht weiterverfolgt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2681-19	<p>Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Schutz der Kulturdenkmale vor substantieller Zerstörung:</p> <p>Sofern WEA auf ausgewiesenen Denkmalflächen oder in deren unmittelbarer Nähe geplant werden, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der Denkmalpflege, um einer drohenden Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz in Folge bauseitiger Bodeneingriffe (Zuwegungen, Stell- und Lagerflächen, Kabeltrassen, Fundamente, etc.) im Rahmen einer denkmalverträglichen Detailplanung entgegenzuwirken. Sollten sich Bodeneingriffe im Denkmalbereich dennoch nicht vermeiden lassen, bedarf es vor Baubeginn einer fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation der innerhalb der Bodeneingriffsflächen vorhandenen archäologischen Strukturen und Objekte, um dem öffentlichen Erhaltungsinteresse gem. § 2 Abs. 1 DSchG wenigstens im Hinblick auf den dokumentarischen Quellenwert des Kulturdenkmals zu entsprechen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind gem. § 6 Abs. 2 DSchG vom Veranlasser zu finanzieren. Nach Abschluss etwaiger Rettungsgrabungen steht das Gelände aus denkmalpflegerischer Sicht für die Bebauung zur Verfügung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Sollten Denkmalflächen von den Vorranggebieten für Windenergie betroffen sein, können im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden. Das Landesamt für Denkmalpflege ist im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>
M2681-20	<p>Nach einer ersten Prüfung mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Kartierungen und Shape-Dateien sind aktuell folgende archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG und archäologische Prüffälle in den umrissenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen der vorliegenden Planung bekannt: Anmerkung: Die Bezeichnung der betroffenen Denkmalflächen in der folgenden Liste erfolgt über die Systematik des LAD mit Gemeinde, Gemarkung und Aktenzeichen, es wird nur die Kurzbezeichnung der zugehörigen WE-Flächen genannt (WE_1 Malsch Neubrunnenäcker = Malsch MA 20).</p> <p><a href="#">M2681_Darstellung_Stell_001</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<a href="#">M2681_Darstellung_Stell_002</a> <a href="#">M2681_Darstellung_Stell_003</a>	
M2681-21	<p>Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden sollte. Für mögliche Umplanungen der Flächen stellen wir gerne auf Anfrage Shape-Dateien zur Verfügung. Falls Umplanungen nicht möglich sein sollten, sind in den Betroffenheitsfällen im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen (s. o.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In höchstem Maße raumwirksame sowie regional bedeutsame Kulturdenkmale sind gem. Kriterienkatalog in die Planung eingeflossen und in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Sollten Denkmalflächen von den Vorranggebieten für Windenergie betroffen sein, können im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden. Das Landesamt für Denkmalpflege ist im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>
M2681-22	<p>Für weitere Informationen zum archäologischen Teil der vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege.</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das LAD über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2681-23	<p>UNESCO-Welterbe und Anträge auf der deutschen Tentativliste zur Nominierung von Welterbestätten</p> <p>Im RVMO befinden sich die in die Welterbeliste eingetragenen Stätten „Die bedeutenden Kurstädte Europas - Teilstätte Baden-Baden“. Darüber hinaus befindet sich die Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“, auf welche die jetzige Planung Einfluss haben könnte, im angrenzenden Regionalverband Nordschwarzwald. Die Kulturgüterensembles und Einzelkulturdenkmale dieser Stätten stellen „in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>für Windenergie dar und unterliegen entsprechend den Vorgaben der UNESCO besonderem, vor allem visuellem und substanziellem Schutz. Für die vorliegende Stellungnahme hat das LAD die Suchräume um die Welterbestätte „Die bedeutenden Kurstädte Europas“ mithilfe der zur Verfügung gestellten Bewertungen und Sichtraumanalysen der Kloos Heritage Consulting (siehe Abb. 3), der Sichtraumanalysen des RVMO (siehe Abb. 4) sowie mittels eigener Berechnungen analysiert. Für die Stellungnahme zur Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ wurden die Sichtraumanalysen des RVMO, die vorliegende Attributkartierung sowie eigene Berechnungen zur Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung genutzt. Während Planungen für Vorranggebiete (für Windenergie), die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung darstellen, nicht aufgeführt sind, finden sich im Folgenden alle VRG, bei denen geprüft werden muss, ob eine Beeinträchtigung vorliegt. Auf das oben beschriebene Verfahren für UNESCO-Welterbestätten wird verwiesen. Dabei mag es innerhalb eines Vorranggebietes kritische und weniger kritische Bereiche geben. Diese Bereiche können jedoch nicht anhand der vorliegenden Daten festgelegt werden, sondern müssen im Rahmen von Visualisierungen überprüft werden (siehe dazu, die Bewertung der einzelnen VRGs).</p>	
M2681-24	<p>Die bedeutenden Kurstädte Europas - Teilstätte Baden-Baden</p> <p>Die Tradition der Kur hat sich in Europa auf besondere Art herausgebildet. Rund um die Heilquellen entstand ein eigener städtebaulicher Typ: die Kurstadt. Elf europäische Städte, deren Architektur bis heute von der Bäderkultur zeugt - darunter Baden-Baden - gehören als transnationales Projekt „Die bedeutenden Kurstädte Europas“ zum UNESCO-Welterbe. Dabei veranschaulichen die verschiedenen Teilstätten die wichtigsten Etappen der Entwicklung des Kurphänomens, von den einflussreichsten Kurorten des 18. Jahrhunderts über die Entwicklung von Musterbädern im 19. Jahrhundert bis hin zu den letzten Zeugnissen zu Beginn des 20.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Jahrhunderts. Sie spiegeln den Austausch innovativer Ideen in den Bereichen Medizin, Wissenschaft und Balneologie wider. Diese Ideen werden in der Architektur der typischen Kurbauwerke, im Städtebau und in der Landschaftsgestaltung greifbar. Sie beeinflussten die Popularität und Entwicklung von Kur- und Erholungsorten in ganz Europa und in anderen Regionen der Welt. Im Rahmen der Welterbekonvention haben sich die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg verpflichtet, das Gut in seiner substantiellen und visuellen Integrität zu schützen. Die Einschreibungsdokumente auf der UNESCO-Seite finden sich unter folgendem Link: <a href="https://whc.unesco.org/en/list/1613">https://whc.unesco.org/en/list/1613</a></p>	
M2681-25	<p>Klosteranlage Maulbronn</p> <p>Das 1147 gegründete Zisterzienserkloster Maulbronn gilt als eine der am vollständigsten und besten erhaltenen Klosteranlagen des Mittelalters nördlich der Alpen. Die Hauptgebäude, die von befestigten Mauern umgeben sind, wurden zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert errichtet. Die Kirche des Klosters, die hauptsächlich im Stil der Übergangsgotik erbaut wurde, hatte großen Einfluss auf die Verbreitung der gotischen Architektur in weiten Teilen Nord- und Mitteleuropas. Das Wasserwirtschaftssystem von Maulbronn mit seinem ausgeklügelten Netz von Abflüssen, Bewässerungskanälen und Wasserreservoirs ist von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Welterbekonvention haben sich die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg verpflichtet, das Gut in seiner substantiellen und visuellen Integrität zu schützen. Die Einschreibungsdokumente auf der UNESCO-Seite finden sich unter folgendem Link: <a href="https://whc.unesco.org/en/list/546">https://whc.unesco.org/en/list/546</a>.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2681-26	<p>Prüfung der Beeinträchtigung des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas - Teilstätte Baden-Baden“ durch VRGs im RVMO</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Sachverhalt zur</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Verschiedene Flächen wurden als Suchräume für VRGs (Wind) im RVMO vorgeschlagen und haben eine räumliche Nähe zu den Kulturdenkmalen, die sich mit dem Welterbe „Die bedeutenden Kurstädte Europas - Teilstätte Baden-Baden“ in Verbindung bringen lassen. Diese sind in der folgenden Tabelle 1 aufgelistet:</p> <p><a href="#">M2681_Darstellung_Stell_004</a></p>	<p>Kenntnis.</p>
M2681-27	<p>Bewertung des LAD der Welterbestätte „Die bedeutenden Kurstädte Europas - Teilstätte Baden-Baden“: mögliche Beeinträchtigung</p> <p>WE 41 (Gernsbach, Rote Lache): Aufgrund der Entfernung von ca. 7,5 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battert und Schlossruine Hohenbaden), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Anhand der Sichttraumanalysen des Regionalverbandes, des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch der eigenen fachlichen Analysen stellen einige Bereiche des Vorranggebiets ggfs. keine Beeinträchtigung dar. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_41 wird verkleinert und nun mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrunde liegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.</p>
M2681-28	<p>WE 48 (Baden-Baden, Hohberg): Aufgrund der sehr geringen Entfernung von ca. 3 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battered, Schlossruine Hohenbaden, Marienkapelle auf dem Eckberg, Teufelskanzeln, Merkurturn und Paradies am Annaberg), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätten als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Darüber hinaus lassen sowohl die vorliegenden Sichttraumanalysen des Regionalverbandes, des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch die eigenen fachlichen Analysen eine Beeinträchtigung der Welterbestätten nicht ausschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p>Der Vorranggebietsentwurf WE_48 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2681-29	<p>WE 55 (Sinzheim, Fremersberg): Aufgrund der sehr geringen Entfernung von ca. 3 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätten (hier: Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battered, Schlossruine Hohenbaden, Marienkapelle auf dem Eckberg, Teufelskanzeln, Merkurturn und Paradies am Annaberg), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätten als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Darüber hinaus lassen sowohl die vorliegenden Sichttraumanalysen des Regionalverbandes, des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch die eigenen fachlichen Analysen eine Beeinträchtigung der Welterbestätten nicht ausschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_55 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2681-30	<p>WE 57 (Baden-Baden, Öserstein): Aufgrund der sehr geringen Entfernung von ca. 3 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battert, Schlossruine Hohenbaden, Marienkapelle auf dem Eckberg, und Paradies am Annaberg), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Darüber hinaus lassen sowohl die vorliegenden Sichttraumanalysen des Regionalverbandes, des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch die eigenen fachlichen Analysen eine Beeinträchtigung der Welterbestätte nicht ausschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_57 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2681-31	<p>WE 471 (Baden-Baden, Brandbuckel): Aufgrund der Entfernung von ca. 6 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battert, Marienkapelle auf dem Eckberg, Aussichtskanzel Sophienruhe und Schlossruine Hohenbaden), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Anhand der Sichttraumanalysen des Regionalverbandes, des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch der eigenen fachlichen Analysen stellen einige Bereiche des Vorranggebiets ggfs. keine Beeinträchtigung dar. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_471 wird weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).	im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.
M2681-32	<p>WE 472 (Baden-Baden, Wettersberg): Aufgrund der Entfernung von ca. 6 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battert, Marienkapelle auf dem Eckberg, Aussichtskanzel Sophienruhe und Schlossruine Hohenbaden), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Darüber hinaus lassen sowohl die vorliegenden Sichttraumanalysen des Regionalverbandes des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch die eigenen fachlichen Analysen eine Beeinträchtigung der Welterbestätte nicht ausschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_472 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.</p>
M2681-33	<p>WE 4481 (Sinzheim, Hohberg): Aufgrund der sehr geringen Entfernung von ca. 4 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battert, Schlossruine Hohenbaden, Marienkapelle auf dem Eckberg,</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_481 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Teufelskanzel, Merkurturn und Paradies am Annaberg), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Anhand der Sichtraumanalysen des Regionalverbandes, des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch der eigenen fachlichen Analysen stellen einige Bereiche des Vorranggebiets ggfs. keine Beeinträchtigung dar. Bei der weiteren Planung muss daher mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.</p>
M2681-34	<p>WE 561 (Baden-Baden, Eberkopf): Aufgrund der sehr geringen Entfernung von ca. 5,5 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battert, Schlossruine Hohenbaden, Marienkapelle auf dem Eckberg, und Paradies am Annaberg), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Darüber hinaus lassen sowohl die vorliegenden Sichtraumanalysen des Regionalverbandes, des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch die eigenen fachlichen Analysen eine Beeinträchtigung der Welterbestätte nicht ausschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_561 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).	nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.
M2681-35	WE 562 (Baden-Baden, Kohlstaten): Aufgrund der sehr geringen Entfernung von ca. 4,5 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battert, Schlossruine Hohenbaden, Marienkapelle auf dem Eckberg, und Paradies am Annaberg), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Darüber hinaus lassen sowohl die vorliegenden Sichttraumanalysen des Regionalverbandes, des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch die eigenen fachlichen Analysen eine Beeinträchtigung der Welterbestätte nicht ausschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_562 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2681-36	WE 563 (Baden-Baden, Bußköpfel): Aufgrund der sehr geringen Entfernung von ca. 3,5 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: Schlossterrasse Neues Schloss, Fürstenbergdenkmal, Ritterplatte auf dem Battert, Schlossruine Hohenbaden, Marienkapelle auf dem Eckberg, und Paradies am Annaberg), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Teilstätte Baden-Baden, des Welterbes „Die bedeutenden Kurstädte Europas“, nicht auszuschließen. Darüber hinaus	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_563 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>lassen sowohl die vorliegenden Sichttraumanalysen des Regionalverbandes, des Gutachtens der Kloos Heritage Consulting als auch die eigenen fachlichen Analysen eine Beeinträchtigung der Welterbestätte nicht ausschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Baden-Baden - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p> <p><a href="#">M2681_Darstellung_Stell_005</a>  <a href="#">M2681_Darstellung_Stell_006</a>  <a href="#">M2681_Darstellung_Stell_007</a>  <a href="#">M2681_Darstellung_Stell_008</a></p>	
M2681-37	<p>Prüfung der Beeinträchtigung des Welterbes „Klosteranlage Maulbronn“ durch VRGs im RVMO</p> <p>Verschiedene Flächen wurden als Suchräume für VRGs (Wind) im RVMO vorgeschlagen und haben eine räumliche Nähe zur Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“. Diese sind in der folgenden Tabelle 2 aufgelistet:</p> <p><a href="#">M2681_Darstellung_Stell_009</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
M2681-38	<p>Bewertung LAD zu den im höchstem Maße raumwirksamen KDs am Welterbe „Klosteranlage Maulbronn“: mögliche Beeinträchtigung</p> <p>WE 2 (S prantal Großer Wald): Aufgrund der Entfernung von ca. 7,5 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: z.B. Schafhof), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ nicht auszuschließen. Anhand der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_2 wird verkleinert und nun mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Sichtraumanalysen des Regionalverbandes und der eigenen fachlichen Analysen stellen einige Bereiche des Vorranggebiets ggfs. keine Beeinträchtigung dar. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt- Klosteranlage Maulbronn - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen gogf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p>Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.</p>
M2681-39	<p>WE 10 (Kürnbach Rohrhälde): Aufgrund der Entfernung von ca. 7,5 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: z.B. Hesselinde), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ nicht auszuschließen. Anhand der Sichtraumanalysen des Regionalverbandes und der eigenen fachlichen Analysen stellen einige Bereiche des Vorranggebiets ggfs. keine Beeinträchtigung dar. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Klosteranlage Maulbronn - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_10 wird weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.
M2681-40	<p>WE 11 (Oberderdingen Sickinger Wald): Aufgrund der Entfernung von ca. 9 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: z.B. Hesselinde), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ nicht auszuschließen. Anhand der Sichttraumanalysen des Regionalverbandes und der eigenen fachlichen Analysen stellen einige Bereiche des Vorranggebiets ggfs. keine Beeinträchtigung dar. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt- Klosteranlage Maulbronn - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_11 wird weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.</p>
M2681-41	<p>WE 22 (Oberderdingen Hochwald): Aufgrund der Entfernung von ca. 9 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: z.B. Schafhof), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ nicht auszuschließen. Anhand der Sichttraumanalysen des Regionalverbandes und der eigenen fachlichen Analysen stellen einige Bereiche des Vorranggebiets ggfs. keine Beeinträchtigung dar. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_22 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Referenzpunkt - Klosteranlage Maulbronn - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p>erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.</p>
M2681-42	<p>WE 96 (Bretten Schweigig): Aufgrund der sehr geringen Entfernung von ca. 6 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: z.B. Schafhof), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ nicht auszuschließen.</p> <p>Anhand der Sichttraumanalysen des Regionalverbandes und der eigenen fachlichen Analysen stellen einige Bereiche des Vorranggebiets ggfs. keine Beeinträchtigung dar. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Klosteranlage Maulbronn - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_96 wird weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.
M2681-43	<p>WE 101 (Bretten Roteberg): Aufgrund der Entfernung von ca. 10,5 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: z.B. Schafhof), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ nicht auszuschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt- Klosteranlage Maulbronn - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_101 wird weiterverfolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Erst dann lässt sich eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.</p>
M2681-44	<p>WE 177 (Oberderdingen Ölmühle): Aufgrund der sehr geringen Entfernung von ca. 6 km zwischen den Referenzpunkten der Welterbestätte (hier: z.B. Hesselinde), deren Sichtkegel sowohl in Richtung der Welterbestätte als auch des VRGs ausgerichtet sind, ist eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ nicht auszuschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine Störung der Sichtachse Referenzpunkt - Klosteranlage Maulbronn - VRG vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_177 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

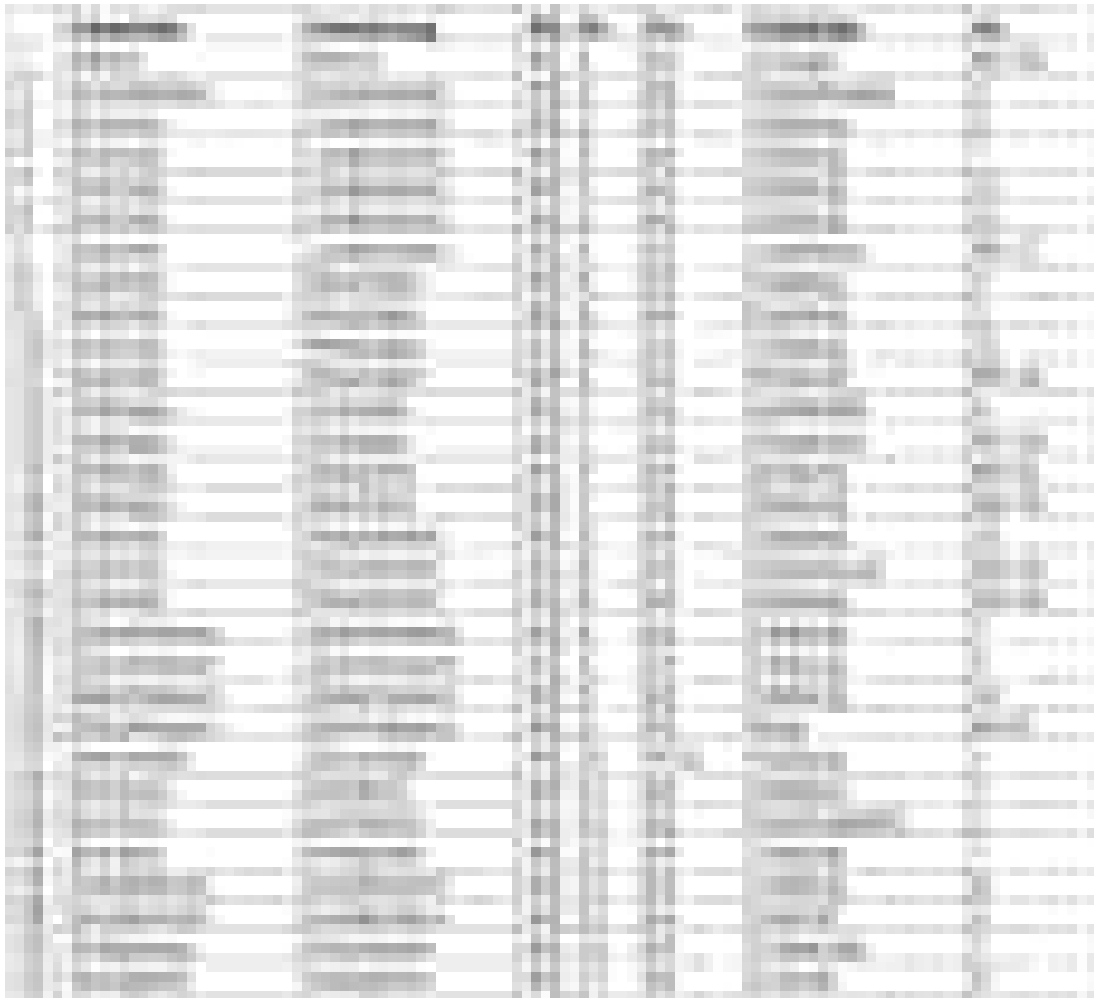
Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.O.). Das LAD bittet zu prüfen, ob es sich bei der überplanten Fläche um eine VRG für WE oder FFPV handelt. Sollte Letzteres der Fall sein (VRG FFPV), gibt es bezüglich einer Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ keine Bedenken.</p> <p><a href="#">M2681_Darstellung_Stell_010</a>  <a href="#">M2681_Darstellung_Stell_011</a></p>	
M2681-45	<p>Fazit Fachbereich Welterbe:</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen des RVMO ist zu prüfen, ob die Errichtung von WEAs in den VRGs WE 2, WE 10, WE 11, WE 22, WE 96, WE 101 und WE 177 zu einer Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ und ob die Errichtung von WEAs in den VRG WE 41, 48, 55, 57, 471, 472, 481, 561, 562 und 563 zu einer Beeinträchtigung der Welterbestätte „Die bedeutenden Kulturstädte Europas - Teilstätte Baden-Baden“ führen.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme ob und inwieweit Planungen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden, lässt sich erst mit Kenntnis der genauen WEASandorte anhand von Visualisierungen feststellen. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft. Auf das unter Ziffer 1.3 näher beschriebene Verfahren, das ggf. einzuhalten wäre, wird verwiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_10, WE_11, WE_96, WE_101 und WE_471 werden weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_2, WE_22, WE_41, WE_481, und WE_561 werden verkleinert und werden nun mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_177, WE_48, WE_55, WE_57, WE_562 und WE_563 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung potenzieller Sichtbeziehungen, das in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde. Die zugrundeliegenden Daten und Analysen wurden fachlich durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft und in gemeinsamen Terminen umfassend erörtert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Der Belang kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Der Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der kulturhistorischen Werte der Welterbestätte wird deshalb an die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>nachgeordnete Ebene weitergegeben, da die genauen WEA-Standorte erst im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung/Projektentwicklung feststehen werden. Wie nebenstehend erläutert, lässt sich erst dann eine Visualisierung und die ggf. erforderliche Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchführen, um eine endgültige Entscheidung darüber fällen zu können, ob und inwieweit die Anlagen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden.</p>
M2681-46	<p>Für weitere Informationen zum Thema Windkraft und UNESCO-Welterbe wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege: Conny Meister (Conny.Meister@ rps.bwl.de)</p> <p>Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@ rps.bwl.de zu richten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2681\_Darstellung\_Stell\_001



The image shows a table with approximately 6 columns and 20 rows. The text is extremely pixelated and illegible. The table appears to be a summary or list of items, possibly related to the wind energy project mentioned in the header. The columns likely represent different categories or data points, but the specific content cannot be discerned due to the low resolution.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2681\_Darstellung\_Stell\_002



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2681\_Darstellung\_Stell\_003

--	--	--	--	--	--	--

M2681\_Darstellung\_Stell\_004

Stellungsnummer	Feststellung zur Teilfläche	Feststellung OIB
9933	1. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9934	2. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9935	3. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9936	4. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9937	5. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9938	6. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9939	7. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9940	8. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9941	9. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9942	10. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen
9943	11. Teilfläche	Keine Bedenken, keine Auflagen

M2681\_Darstellung\_Stell\_005

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



Abbildung 1: 1:1 Darstellung des Untersuchungsgebietes, das im Rahmen der Telfortschreibung Windenergie in der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange betrachtet wurde.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2681\_Darstellung\_Stell\_006





## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2681\_Darstellung\_Stell\_007



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2681\_Darstellung\_Stell\_008



M2681\_Darstellung\_Stell\_009

M2681, 9933

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

<b>Ziffer VRG</b>	<b>Entfernung zum Weltarbeitsort</b>	<b>Benennung VRG</b>
WE 2	7,5 km	Sprantal Großer Wald
WE 10	7,5 km	Kümbach Rohrhäude
WE 11	9 km	Oberndorfen Sickingen Wald
WE 22	7,5 km	Oberndorfen Hochwald
WE 96	6 km	Bretten Schweigig
WE 101	10,5 km	Bretten Rotenberg
WE 177	6 km	Oberndorfen Ölmühle

M2681\_Darstellung\_Stell\_010

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



Abbildung 1: Die Karte zeigt die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde M... (Quelle: ...)

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2681\_Darstellung\_Stell\_011



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 22.05.2024

Einreichungsdatum: 22.05.2024

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Fontainengraben 200

53123 Bonn

ID: M2671

Eingangsnummer: 9932

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2671-1	<p>- die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M2671-2	<p>Nach Prüfung des Planentwurfs der für die Nutzung von Windenergie festgelegten Vorranggebiete sind Verteidigungsbelange berührt und zum Teil auch beeinträchtigt oder möglicherweise (je nach später folgender konkreter Ausgestaltung) beeinträchtigt. Insgesamt dürften die für die Vorranggebiete Windenergie (VRG WE) bestehenden militärischen Einschränkungen jedoch überschaubar sein, insbesondere da vorliegend keine militärischen Flugplätze betroffen sind und somit Höhenbeschränkungen eher selten bzw. nur eingeschränkt vorkommen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	(z.B. ggfs. in den Korridoren des Jet-Tiefflugstreckennetzes).	
M2671-3	<p>Im Planungsgebiet der Landkreise Karlsruhe und Rastatt sowie der Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden (Region Mittlerer Oberrhein) befinden sich teilweise militärische Interessengebiete, die durch die WEA beeinträchtigt werden können. Es handelt sich um folgende militärische Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jet-Tiefflugstreckennetz (ED-R 150), veröffentlicht im Militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland / MIL AIP Germany (siehe unter <a href="http://www.milais.org">www.milais.org</a>, ENR6 - Karten);</li> <li>• aktive Pipeline (Produktenfernleitung) Huttenheim - Heilbronn;</li> <li>• aktive Pipeline (Produktenfernleitung) Bellheim - Kehl;</li> <li>• Richtfunktrasse Hornisgrinde;</li> <li>• Liegenschaft/en Standortübungsplatz (StOÜbPI) Bruchsal mit Standortschießanlage (StOSchAnl) und General-Dr. Speidel-Kaserne.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M2671-4	<p>Vorläufige Bewertung der VRG WE im Einzelnen nach militärischen Belangen:</p> <p>1.) Jet-Tiefflugstreckennetz (ED-R 150)</p> <p>Das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 steht für das Nachttiefflugstreckensystem für Strahlflugzeuge in Deutschland. Dies bedeutet, dass WEA ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund (üG) im konkreten Einzelfall auf eine mögliche Beeinträchtigung des Flugbetriebs / der Flugsicherheit geprüft werden. Eine grundsätzliche Höhenbeschränkung ist hierdurch nicht gegeben. Im Regelfall stellen auch WEA mit einer Bauhöhe von mehr als 213 m üG kein Problem dar. Gewöhnlich erst ab</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zu den genannten Gebieten zur Kenntnis.</p> <p>Im überarbeiteten Planentwurf wird der Vorranggebietsentwurf WE_651 unverändert weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_5, WE_6, WE_8, WE_9, WE_11, WE_13, WE_14, WE_17, WE_19, WE_20, WE_23, WE_75, WE_78, WE_87, WE_93, WE_101, WE_301, WE_302 und WE_602 werden in ihrem Umfang reduziert.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>einer Bauhöhe von deutlich mehr als 250 m üG (z.B. 280 m üG und mehr) kann es im konkreten Einzelfall zu einer möglichen Gefährdung des Flugbetriebs / der Flugsicherheit und damit zur Ablehnung bzw. Höhenbeschränkung kommen. Zur Beeinträchtigung / Gefährdung kann ggfs. auch eine „Rotor-Out“ - Anwendung (bei entsprechender Höhe) führen.</p> <p>Folgende VRG WE (=28) liegen - zum Teil auch nur eingeschränkt - im Jet Tiefflugstreckennetz:</p> <p>WE 5, 6 und 8 / Kraichtal - WE 9 / Zaisenhausen - WE 11 / Oberderdingen (nördlicher Teil am Rand der ED-R 150) - WE 13 / Bruchsal - WE 14 / Ubstadt-Weiher (am Rand der ED-R 150) - WE 17 / Weingarten - WE 19 / Karlsbad (im Randgebiet der ED-R 150)- WE 20 / Karlsbad (östliche Hälfte am Rand der ED-R 150) - WE 23 / Karlsbad (östliches Viertel am Rand der ED-R 150) - WE 52, 66 und 70 / Bruchsal - WE 75 / Kraichtal - WE 78 / Sulzfeld - WE 87 / Kraichtal (am Rand der ED-R 150) -WE 93 / Gondelsheim - WE101 / Bretten - WE 180,181 und 182 / Walzbachtal - WE 301 und 302 / Bretten - WE 601 und 602 / Bruchsal sowie WE 651 und 652 / Kraichtal.</p>	<p>Nicht weiterverfolgt werden die Vorranggebietsentwürfe WE_52, WE_66, WE_70, WE_180, WE_181, WE_182, WE_601 und WE_652.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Gemäß den Vorgaben des WindBG dürfen in der Regionalplanung keine Höhenbeschränkungen für Vorranggebiete festgelegt werden. Entsprechende Höhenvorgaben können jedoch auf Projektebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft und festgesetzt werden. Da die Jet-Tiefflugstrecken ED-R 150 einen Belang der Bündnis- und Landesverteidigung darstellen, ist davon auszugehen, dass entsprechende Vorgaben im Genehmigungsverfahren für konkrete Windenergieprojekte berücksichtigt werden.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung der Belange richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Anpassung der Vorranggebietskulisse im Rahmen des Planungsverfahrens reduziert mögliche künftige Konflikte bereits.</p>
M2671-5	<p>2.) aktive Pipeline (Produktenfernleitung) Huttenheim - Heilbronn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WE 6 /Kraichtal: Die Pipeline verläuft im oberen Teil komplett durch das VRG WE;</li> <li>• WE 5 / Kraichtal: Die nördliche Spitze berührt den Verlauf der Pipeline;</li> <li>• Das VRG WE 14 / Ubstadt-Weiher und das VRG WE 87 / Kraichtal</li> </ul>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird dem vorgebrachten Einwand teilweise folgen.</p> <p>Auch wenn die konkrete Ausgestaltung des Windparks, einschließlich der Wahl der Anlagentypen und der Standortplanung, erst im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren erfolgt, muss der konkrete Belang der Landes- und Bündnisverteidigung bereits im Regionalplanverfahren frühzeitig berücksichtigt werden.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>liegen südlich der Pipeline.</p> <p>Um bei Unfällen mit den WEA, z.B. bei Umknicken der WEA oder Verlust des Rotors, eine Beschädigung oder durch den Aufprall auf den Boden ein Zer-bersten der Pipeline möglichst zu verhindern, stellt die Bundeswehr folgende Abstandsforderung (Minimum) zur Pipeline auf: Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe + % Rotordurchmesser) plus 5 m Schutzstreifen.</p>	<p>Ausgehend von der Kipphöhe einer Windenergieanlage (gemäß der für das Planungsverfahren gewählten Bemessungsgrundlage für eine Windenergieanlage) plus Puffer ergibt sich ein Vorsorgeabstand von ca. 260 Metern zwischen dem Rand eines Vorranggebiets und der Produktfernleitung. Genaue Abstandsvorgaben können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_5 wird im Norden zurückgenommen und entlang des Feldwegs eingegrenzt.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten unpräzisen Beschreibung des Pipelineverlaufs als „im oberen Teil“, wird der nördliche Bereich des Vorranggebiets zurückgenommen, um der nebenstehenden Abstandsforderung gerecht zu werden. Wir verweisen zudem darauf, dass hinsichtlich des WE_6 in der Stellungnahme des Staatlichen Hochbauamtes Karlsruhe (M2890) auf eine "tangente" Betroffenheit der Produktfernleitung im nördlichen Teil des Vorranggebietsentwurfs hingewiesen wird.</p> <p>Da auch die Vorranggebietsentwürfe WE_14 und WE_87 nebenstehend erwähnt werden, geht der Regionalverband davon aus, dass unter Berücksichtigung der genannten Bemessungsgrundlage keine Betroffenheit besteht. Die genannten Vorranggebietsentwürfe liegen gemäß den dem Regionalverband vorliegenden Informationen zum Verlauf der Ölpipeline (Verlauf ist der Entwurfsfassung des 4. Regionalplans zu entnehmen), mindestens 400 Meter von dieser entfernt. Selbst wenn der Verlauf dieser nicht vollständig deckungsgleich ist mit der genannten Produktfernleitung, ist somit von einer ausreichenden Entfernung auszugehen. Vertiefende Belange der Bundeswehr werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt.</p> <p>Beide Vorranggebiete werden dennoch im reduzierten Umfang weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse. Ein Hinweis an die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		nachgeordnete Planungsebene wird aufgenommen.
M2671-6	<p>3.) aktive Pipeline (Produktenfernleitung) Bellheim - Kehl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WE 50 / Rheinmünster: Das VRG liegt östlich der Pipeline.</li> </ul> <p>Es gilt auch hier die in Nr. 2. erläuterte Abstandsforderung.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird der Forderung folgen.</p> <p>Das WE_50 wird für das weitere Verfahren zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2671-7	<p>4.) Richtfunktrasse Hornisgrinde</p> <p>Die Richtfunktrasse verläuft vom höchsten Berg des Nordschwarzwaldes ca. 25 km als Gerade in ca. nordnordöstliche Richtung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WE 563 / Baden-Baden: Das westliche Teilgebiet (Zipfel) liegt in der Trasse. Bei dort positionierten WEA wird eine erhebliche Störung angenommen;</li> <li>• WE 562 / Baden-Baden: Das VRG liegt westlich der Trasse. Bei Rotor-Out-Planung können Rotoren ggfs. in die Trasse hineinragen, was voraussichtlich zu einer Störung führt;</li> <li>• WE 561/ Baden-Baden: Das VRG liegt östlich der Trasse. Bei RotorOut-Planung können Rotoren unter Umständen in die Trasse hineinragen, was voraussichtlich zu einer Störung führt.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_562 sowie WE_563 werden für das weitere Verfahren zurückgestellt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_561 wird im Umfang wesentlich reduziert.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene wird aufgenommen.</p> <p>Sollte sich bei konkreten Vorhaben eine künftige Betroffenheit ergeben, wird diese durch die zuständigen Behörden im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft und bewertet.</p>
M2671-8	<p>5.) Liegenschaft/en StOÜbPIBruchsal mit StOSchAnl und General-Dr. Speidel-Kaserne</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband wird dem Hinweis folgen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Das VRG WE 66 grenzt im nördlichen Bereich unmittelbar an die Liegenschaft. Die StOSchAnl wird größtenteils von dem VRG umschlossen. Insbesondere bei Rotor-Out-Planung kann es hier zu Interessenkonflikten kommen. Ggfs. können Sicherheitsaspekte berührt sein, wenn geplante WEA zu nahe an die Liegenschaft heranrücken.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>Das WE_66 wird für das weitere Verfahren zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2671-9	<p>Für weitere Rückfragen zu Einzelbetrachtungen oder im Rahmen von Windparks stehen wir gerne zur Verfügung. Insbesondere besteht die Möglichkeit einer sog. „Informellen Voranfrage“, sobald die Vorhabenträger konkrete Anlagenstandorte (mit Koordinaten nach WGS84) einschließlich der erforderlichen Parameter (Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) festgelegt haben. Anfragen richten Sie bitte an: „windenergie@bundeswehr.org). (Siehe hierzu auch unsere Homepage: <a href="https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftragiud/traeger-oeffentlicher-belange">https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftragiud/traeger-oeffentlicher-belange</a>).</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage behält sich die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu gegebener Zeit, sofern nicht zuvor abgestimmt und falls nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die abschließenden Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Eisenbahn-Bundesamt**  
 Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
 Südendstraße 44  
 76135 Karlsruhe

Verfassungsdatum: 09.02.2024

Einreichungsdatum: 09.02.2024

ID: M2898

Eingangsnummer: 9931

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2898-1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>
M2898-2	Ich bitte, folgende Hinweise über die Mindestabstände bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) zu den Bahnanlagen zu beachten: Dies sind im Einzelnen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) =&gt; das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</li> <li>2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) =&gt; das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</li> <li>3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer dankt für die Hinweise und nimmt diese für das weitere Verfahren zur Kenntnis. Für die Festlegung der Vorranggebiete werden die Kriterien des beschlossenen Kriterienkatalogs herangezogen, der unter Einbeziehung der Rückmeldungen zu Abständen aus der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erarbeitet wurde.</p> <p>Da kein flächendeckender Datensatz für alle relevanten Belange vorliegt und in den Vorranggebieten keine konkreten Maststandorte vorweggenommen werden, wird im Einzelfall ein geeigneter Abstand</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>=&gt; das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</p> <p>4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen =&gt; das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</p> <p>5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen =&gt; 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.</p> <p>6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen =&gt; das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius)</p>	<p>gewählt. Dieser orientiert sich an den Planungskriterien und gewährleistet eine ausgewogene Berücksichtigung der raumplanerischen sowie der Anforderungen an die Bahninfrastruktur.</p> <p>Hinweise auf bekannte Richtfunkstrecken sind in den entsprechenden Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Sofern eines der genannten Gebiete im weiteren Verfahren als Vorranggebiet festgelegt wird, wird ein entsprechender Vermerk für die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen.</p>
M2898-3	<p>Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden.</p> <p>Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Die endgültige Entscheidung über Standorte der Windenergieanlagen liegt in der alleinigen Verantwortung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, welche die Genehmigung erteilt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn -Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen, der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Weiterhin möchte ich auf die Veränderungssperre für die planfestgestellten Verfahren in diesem Bereich hinweisen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Prüfung der öffentlichen Sicherheit, des Verkehrs und der Standorte obliegt den zuständigen Bauaufsichtsbehörden.</p> <p>Die Betreiber von Eisenbahnbetriebsanlagen sind im Verfahren beteiligt. Eine Beteiligung dieser Stellen erfolgt im weiteren Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Der Hinweis zur Veränderungssperre wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

## Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Monzastraße 1

63225 Langen

Verfassungsdatum: 07.02.2024

Einreichungsdatum: 07.02.2024

ID: M2673

Eingangsnummer: 9930

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2673-1	<p>Sie haben mir im Rahmen der Trägerbeteiligung nach dem ROG und LplG BW die Gelegenheit zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung (Regionalplankapitel 4.2.4) wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Ihr Verbandsgebiet teilweise im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Karlsruhe DVORDME belegen ist.</p> <p>Je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen besteht daher die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M2673-2	<p>Bezogen auf Ihre Planvorlage habe ich festgestellt, dass ein Vorranggebiet südlich von Weingarten und drei Vorranggebiete nördlich/nordöstlich von Walzbachtal im Anlagenschutzbereich der o.g. Flugsicherungseinrichtung</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_17 wird mit einer geänderten Abgrenzung weiterverfolgt. Der Hinweis zu möglichen Einschränkungen bezüglich der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>liegen.</p> <p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe von geplanten Windenergieanlagen in diesen Gebieten können im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je höher die Windenergieanlage ist.</p> <p>Daher weise ich auf die Möglichkeit hin - sofern Sie an den o.g. 4 Plangebieten festhalten wollen - dass im späteren Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen kommen kann. Auf die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde möchte ich hinweisen.</p>	<p>Anzahl und baulichen Höhe der künftigen Windenergieanlagen wird an die nachgeordnete Ebene (Projektentwicklung/Genehmigungsplanung) weitergegeben.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_180, WE_181 und WE_182 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2673-3	<p>Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Mai 2024).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M2673-4	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>"Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p> <p>Auf meiner Behördeninternetseite <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und als auch eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob sich ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung befindet.</p>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Fernstraßen-Bundesamt**  
 Friedrich-Ebert-Straße 72-78  
 04109 Leipzig

Verfassungsdatum: 27.03.2024

Einreichungsdatum: 27.03.2024

ID: M2728

Eingangsnummer: 9929

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2728-1	<p>Im beteiligten Verfahren hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein am 24.01.2024 den Planentwurf sowie die Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) beschlossen.</p> <p>Gemäß den Planunterlagen ist die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf mehreren Gemarkungen entlang der BAB 5/8 beabsichtigt. Laut vorgenannter Planung befinden sich im Bereich der BAB 8 auf der Gemarkung Karlsbad (Übersichtskarte 11) und an der BAB 5, Gemarkung Malsch (Übersichtskarte 10) zwei Flächen die sich in der Anbauverbotszone bzw. Beschränkungszone befinden könnten.</p> <p>Anbaurechtliche Belange</p> <p>Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie basieren auf dem Kriterienkatalog, der von den Gremien des Regionalverbands beschlossen wurde. Dieser Kriterienkatalog berücksichtigt relevante Belange, darunter infrastrukturelle Anforderungen wie Abstände zu Verkehrswegen, und dient der Identifizierung von für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten. Die Festlegung von Vorranggebieten erfolgt auf der Ebene der Raumordnung im Maßstab 1:50.000 und trifft keine Aussagen zu konkreten Standorten oder Bauplanungen von Windenergieanlagen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) betont, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von § 9 Abs. 2b FStrG eine Gewichtsverlagerung im Sinne einer Stärkung des Vorrangprinzips für Windenergieanlagen auch im Kontext des Fernstraßenrechts vorgenommen hat. Der Senat stellte jedoch klar, dass dies nicht zu einem „Automatismus“ bei der Genehmigungserteilung führt. Bei Anlagenstandorten in unmittelbarer Nähe zu stark frequentierten Straßen, wie Bundesautobahnen, müsse weiterhin ein besonderes</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubehabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.</p> <p>Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.</p> <p>Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2</p>	<p>Augenmerk auf die Prüfung möglicher Gefährdungen gelegt werden. Die potenziell bedrohten Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit sowie die möglichen weitreichenden Auswirkungen von Schadensereignissen erfordern eine sorgfältige Einzelfallprüfung.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung der im Hinweis genannten Aspekte erfolgt erst durch konkrete Standorte von Windenergieanlagen auf Projektebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.</p> <p>Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung.</p> <p>Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Genehmigungserfordernisse zu beachten.</p>	
M2728-2	<p>Prüfung Textteil:</p> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden.</p> <p>Prüfung kartographische Darstellung:</p> <p>Anhand der bereitgestellten Karte (240205_Übersichtskarten_und_Teilkarten) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten wir Sie daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte:</p> <p><a href="#">M2728_Darstellung_Stell_001</a></p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Bedarfsplanprojekte für die Bundesfernstraßen sind im Entwurf des 4. Regionalplans als Trassen berücksichtigt und fließen somit auch in die Bewertung der Vorranggebiete im Kriterienkatalog ein. Die Berücksichtigung erfolgte unter Anwendung der festgelegten Planungskriterien, die relevante infrastrukturelle Belange einbeziehen.</p> <p>Keine der im Bundesverkehrswegeplan gesicherten Trassen wird durch die im Planentwurf dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen direkt betroffen sein. Die Abgrenzung der Vorranggebiete gewährleistet eine Konfliktminimierung und berücksichtigt die vorliegenden infrastrukturellen Planungen.</p> <p>Weitere Anpassungen der Abgrenzung von Vorranggebieten erfolgen nur, sofern konkrete Hinweise auf fortgeschrittene Planungen vorliegen, die eine Anpassung erforderlich machen. Solche Hinweise werden im laufenden Verfahren geprüft.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2728\_Darstellung\_Stell\_001

Planungl. Nr.	Wandlungsplan	Titel	Datum/Status
100-000-000	Wandlungsplan	Wandlungsplan zur Ergänzung	10/10
100-000-000	Wandlungsplan	Wandlungsplan zur Ergänzung	10/10
100-000-000	Wandlungsplan	Wandlungsplan zur Ergänzung	10/10

100-000-000: Wandlungsplan zur Ergänzung  
 100-000-000: Wandlungsplan zur Ergänzung  
 100-000-000: Wandlungsplan zur Ergänzung

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 05.03.2024

Einreichungsdatum: 05.03.2024

**Die Autobahn GmbH des Bundes,  
Niederlassung Südwest**

C 2, Straßenverwaltung

Augsburger Straße 748

70329 Stuttgart

ID: M2908

Eingangsnummer: 9928

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2908-1	<p>mit der E-Mail vom 07.02.2024 haben Sie die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, als Träger öffentlicher Belange zu der „Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein“ um Stellungnahme gebeten, welche wir Ihnen hiermit gerne zukommen lassen.</p> <p>Gegen den o.g. Betreff bestehen aus der Sicht der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis.</p>
M2908-2	<p>Laut den uns vorliegenden Unterlagen und Beschlussvorlagen ist beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf mehreren Gemarkungen entlang der BAB A5/A8 vorzunehmen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Ebene der Raumordnung und sichert die Nutzung dieser Bereiche gegenüber konkurrierenden Nutzungen ab. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nachgelagerten Verfahren – in der Regel dem Vorhabenzulassungsverfahren – vorbehalten und werden nicht durch den Regionalverband geregelt.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden den Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) erforderlichen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p>
M2908-3	<p>Laut vorgenannter Planung befinden sich im Bereich der BAB A8 auf der Gemarkung Karlsbad (Übersichtskarte 11) und an der BAB A5, Gemarkung Malsch (Übersichtskarte 10) zwei Flächen die sich in der Anbauverbotszone bzw. Beschränkungszone befinden könnten.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Punkte bzw. Aspekte sind daher aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Verfahrens zwingend zu beachten:</p> <p>Grundsätzlich sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen möchten wir Sie explizit auf die mit der letzten Gesetzesänderung in § 9 Abs. 2 FStrG neu eingefügten Absätze, insbesondere 2b) hinweisen, die am 29.12.2023 in Kraft getreten sind:</p> <p>„(2b) Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_1 (Malsch; Übersichtskarte 10) sowie WE_20 (Karlsbad; Übersichtskarte 11) befinden sich durch den in den Planungskriterien vorgesehenen Vorsorgeabstand in einem Mindestabstand von 150 Metern zur Autobahn. Bei der vorliegenden Rotor-Out-Planung ist somit sichergestellt, dass ein Mastfuß in jedem Fall mindestens 150 Meter vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn entfernt liegt.</p> <p>Da regionale Vorranggebiete keine konkreten Anlagenstandorte innerhalb der Gebiete vorwegnehmen, bleibt die Prüfung straßenrechtlicher Anbauverbote und Anbaubeschränkungen, wie von der Autobahn GmbH des Bundes korrekt aufgeführt, den nachgelagerten Bauleitplanverfahren der Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände vorbehalten.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“ (§ 9 FStrG)</p> <p>Stellungnahmen zu den straßenrechtlichen Anbauverboten und Anbaubeschränkungen bleiben den späteren detaillierteren Bauleitplanverfahren der Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbänden vorbehalten.</p>	
M2908-4	Wir weisen schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass die Anlieferungen der einzelnen Bauteile der geplanten Windkraftanlagen vorrangig über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen hat.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die konkrete Festlegung der Anlieferungswege erfolgt im Vorhabenzulassungsverfahren auf Projektebene.</p>



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Bundesnetzagentur  
53105 Bonn

Verfassungsdatum: 17.05.2024

Einreichungsdatum: 17.05.2024

ID: M2687

Eingangsnummer: 9927

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2687-1	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage vom 07.02.2024, die ich gerne Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitätsübertragungsnetze beantworte.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden Öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung I voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis auf das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	
M2687-2	<p>Von den in dem Teilregionalplan Windenergie zu dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls die folgenden Vorhaben betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet)</li> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim G380 - Altlußheim - Daxlanden</li> </ul> <p>BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet)</p> <p>Am 30.08.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den hier vorliegend relevanten Abschnitt B1 des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 (abrufbar unter: <a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben2b1">www.netzausbau.de/vorhaben2b1</a>) und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren für den Abschnitt B1 des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen.</p> <p>Die mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegte Trasse für den</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie basieren auf dem beschlossenen Kriterienkatalog, der infrastrukturelle Belange berücksichtigt. Bereits bei der Erarbeitung des Planentwurfs wurde geprüft und darauf geachtet, dass Vorranggebiete für Windenergie nicht mit den verbindlich festgelegten Trassen aus den Planfeststellungsbeschlüssen der Bundesnetzagentur (z. B. Abschnitt B1 des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 „Ultranet“) überlagert werden. Für Projekte wie den Abschnitt Süd des BBPIG-Vorhabens Nr. 19, bei denen ein Trassenkorridor verbindlich festgelegt wurde, berücksichtigt der Regionalplan die aktuelle Rechtslage.</p> <p>Die abschließende Bewertung von Trassenverläufen innerhalb festgelegter Korridore erfolgt im Rahmen der weiteren Planfeststellungsverfahren. Sollte es in Einzelfällen zu Überschneidungen oder Anpassungsbedarf kommen, wird dies in den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Projektebene geprüft.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Abschnitt B1 des Vorhabens Nr. 2 verläuft u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Teilregionalplans Windenergie zu dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein.</p> <p>BBPIG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim - Daxlanden</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für den ebenfalls vorliegend relevanten Abschnitt Süd (Weinheim G380 - Altlußheim - Daxlanden) des Vorhabens Nr. 19 am 30.11.2022 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> <p>Die TransnetBW GmbH reichte am 31.01.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Philippsburg - Daxlanden (Abschnitt Süd 1), als Teilabschnitt des Abschnitts Süd des Vorhabens Nr. 19, bei der Bundesnetzagentur ein, die den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 15.03.2023 eine Antragskonferenz in Bruchsal durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für den Abschnitt Süd 1 für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie in der Regel einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Die TransnetBW GmbH reichte am 31.01.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Rheinau - Philippsburg (Abschnitt Süd 2), als Teilabschnitt des Abschnitts Süd des Vorhabens Nr. 19, bei der Bundesnetzagentur ein, die den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 15.03.2023 eine Antragskonferenz in Bruchsal durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für den Abschnitt Süd 2 für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie in der Regel einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 19 sowie die darin beantragten Trassen für die Abschnitte Süd 1 und Süd 2 des Vorhabens Nr. 19 u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Teilregionalplans Windenergie zu dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein.</p>	
M2687-3	<p>Beurteilung</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in dem hier gegenständlichen Teilregionalplans Windenergie zu dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die vorliegenden Informationen zu den BBPIG-Vorhaben für das weitere Verfahren zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	BBPIGVorhaben hinweisen.	
M2687-4	Das geplante Vorranggebiet (VRG) für die Nutzung der Windenergie WE_16, „Im kleinen Mörsch“, überlagert den verbindlich festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 19 und reicht bis auf etwa 200 Meter an die für den Abschnitt Süd 1 beantragte Trasse heran.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietsentwurfs, insbesondere im Bereich, der dem Trassenkorridor des BBPIG-Vorhabens Nr. 19 am nächsten liegt, wird angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Abstand zum Trassenkorridor beträgt nun mindestens 450 Meter. Ein Hinweis auf das Vorhaben Nr. 19 wird im Gebietsstreckbrief als Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene dokumentiert.</p> <p>Die abschließende Bewertung von Trassenverläufen innerhalb der festgelegten Korridore erfolgt im Rahmen der weiteren Planfeststellungsverfahren. Sollte es in Einzelfällen zu Überschneidungen oder Anpassungsbedarf kommen, wird dies in den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Projektebene geprüft.</p> <p>Diese Anpassungen sind in der Anlage zum Umweltbericht dokumentiert, die Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist.</p>
M2687-5	Das geplante VRG für die Nutzung der Windenergie WE_51, „Energiehügel“ überlagert ebenfalls den verbindlich festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 19 und reicht bis auf etwa 150 Meter an die für den Abschnitt Süd 1 beantragte Trasse heran.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_51 wird aus anderen Gründen zurückgestellt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2687-6	Insbesondere im Zusammenhang mit der beabsichtigten Festlegung der Rotor-Out-Regelung für die auszuweisen beabsichtigten VRG für die Windenergienutzung sind hier Konflikte mit dem Vorhaben Nr. 19 absehbar.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Durch die Anpassung des Vorranggebietsentwurfs WE_16 beträgt der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Eine am der Trasse zugewandten Rand des jeweiligen VRG errichtete Windenergieanlage mit dem Rotordurchmesser einer derzeit üblichen Referenzanlage könnte die technisch erforderlichen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unterschreiten. Somit wären die vorbezeichneten Gebiete in der derzeit auszuweisen beabsichtigten Form nicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.</p> <p>Nach § 49 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Abstandes zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen verweise ich insbesondere auf die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) und bitte Sie, den dort formulierten Festlegungen im weiteren Planungsprozess Rechnung zu tragen.</p>	<p>Abstand zur Trasse im Minimum 450 Meter. Dieser Abstand entspricht den in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) beschriebenen Anforderungen für Windenergieanlagen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen bei einem Rotordurchmesser von etwa 150 Metern. Im Regionalplan werden keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt, sondern der Bereich wird für die Nutzung von Windenergie reserviert.</p> <p>Im Maßstab der Raumplanung (1:50.000) dient die Festlegung der Vorranggebiete der Sicherung geeigneter Flächen und schließt keine technischen oder rechtlichen Anforderungen aus, die auf Projektebene geprüft und umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung des überarbeiteten Vorranggebietsentwurfs WE_16 sind keine unüberwindbaren Hindernisse im Zusammenhang mit den Abständen zur Trasse absehbar.</p> <p>Die abschließende Prüfung der technischen Sicherheit gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt auf Projektebene im Vorhabenzulassungsverfahren. Hierbei wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben sowie die Anforderungen der DIN EN 50341-2-4 vollständig eingehalten werden.</p>
M2687-7	<p>Darüber hinaus sollte die geplante Festlegung Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in dem Kapitel 4.2.4 Vorranggebiete für Windenergieanlagen wegen deren grundsätzlicher Bedeutung und dem Umstand, dass der Katalog der in der Anlage zum BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, noch einmal überprüft werden. Wie die vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Ihnen zu erlauben beabsichtigte Mehrfachnutzung der VRG Wind auch für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist ebenso die Erlaubnis der Realisierung der Vorhaben des BBPIG in den betreffenden Gebieten gerechtfertigt. Ich rege daher an, die Vorhaben nach dem BBPIG per se von der Ausschlusswirkung des Ziels auszunehmen oder klarzustellen, dass deren</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Mit dem überarbeiteten Planentwurf ist kein nachhaltiger Konflikt mit den in der Anlage zum BBPIG enthaltenen Vorhaben zu erkennen. Der Entwurf wurde unter Berücksichtigung der relevanten Flächenansprüche angepasst und weist keine Bereiche auf, bei denen Konflikte nicht im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren für Windenergieanlagen geregelt werden könnten.</p> <p>Der Ausbau der Versorgungsnetze wird als überragender öffentlicher Belang gemäß EnWG ausdrücklich anerkannt. Dennoch liegt der Schwerpunkt der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie auf der Sicherung von Flächen für die erneuerbare Energieerzeugung. Die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Realisierung der Windenergienutzung nicht im Wege steht. So würden vor dem Hintergrund des überragenden Öffentlichen Interesses am Netzausbau Möglichkeiten zur Realisierung offengehalten.</p>	<p>vorgesehene Regelung zu Mehrfachnutzungen konzentriert sich auf die Energieerzeugung, da dies im Rahmen der Zielsetzungen des § 2 EEG und des KlimaG BW prioritär ist. Die Möglichkeit, innerhalb von Vorranggebieten Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten, ist nur dann vorgesehen, wenn der Ausbau der Windenergie nicht beeinträchtigt wird. Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn Windenergieanlagen bereits errichtet wurden oder die Planung von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen parallel erfolgt. Diese Mehrfachnutzung ist deutlich weniger komplex als die potenzielle Ermöglichung von Infrastrukturvorhaben innerhalb der Vorranggebiete.</p> <p>Ein potenzieller künftiger Planungsstand der im BBPIG gelisteten Vorhaben ist derzeit nicht ausreichend konkret, um die bestehenden Plansätze im Regionalplan auf eine umfassende Regel-Ausnahme-Struktur umzustellen. Der Regionalverband sieht jedoch vor, späteren, hinreichend konkretisierten Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse mit den Instrumenten der Regionalplanung Rechnung zu tragen. Dies ermöglicht es, Teilbereiche rechtskräftiger Pläne anzupassen, ohne die Ziele des Regionalplans oder den Ausbau der erneuerbaren Energien zu gefährden.</p>
M2687-8	<p>Es zeichnet sich ab, dass die in Ihrer Zuständigkeit geplanten Festlegungen die Planfeststellung der vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben berühren können. Entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:</p> <p>„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf die Abschnitte M2687-4 sowie M2687-7.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</p> <p>Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des hier gegenständlichen Teilregionalplans Windenergie zu dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein und den o. g. BBPIG-Vorhaben in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung des jeweiligen Vorhabens nicht erschwert wird. Ich rege an, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 z.B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor bzw. die festgelegte Trasse für den Abschnitt B1 des Vorhabens Nr. 2, z. B. als Vorranggebiet Leitungstrasse, in dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein festzulegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.</p>	
M2687-9	<p>Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 24.03.2021 (Az. 4 VR 2.20) beziehen sich auf den Vorrang der Bundesfachplanung gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG gegenüber nachgelagerten Planungen. Dieser Vorrang bedeutet jedoch nicht, dass Planungen automatisch angepasst oder aufgehoben werden müssen. Vielmehr handelt es sich um eine Vorgabe, die sicherstellt, dass die Ziele der Bundesfachplanung bei der Abwägung in nachgeordneten Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Aufstellung des Regionalplankapitels zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie ist die Bundesfachplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigt worden. Dies wurde im der Planung zugrundeliegenden Kriterienkatalog umgesetzt. Die Belange des Netzausbaus wurden dabei als hoher</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.</p>	<p>Konfliktfaktor eingestuft und mit Verweis auf die Leitungstrassenkorridore Nr. 2 und Nr. 19 als Ausschlusskriterium in die Planung einbezogen. Im Zuge der Überarbeitung der Vorranggebietskulisse wurde der Abstand zwischen Vorranggebiet WE 16 und Leitungstrassen aufgrund anderer Belange weiter erhöht. Der Vorranggebietsentwurf WE_51 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Eine umfassendere Anpassung erscheint nicht erforderlich, da mögliche Konflikte erst auf Grundlage von Fachgutachten und unter Kenntnis der tatsächlichen Anlagentypen und Anordnung im Rahmen des konkreten Vorhabenzulassungsverfahrens gelöst werden können.</p>
M2687-10	<p>Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2687-11	<p>Bei der Beurteilung des Konfliktpotenzials zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsleitungen ist eine Differenzierung anhand der technischen Ausführung der jeweiligen Stromleitung zu treffen. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind berechenbare Abstände einzuhalten (DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09), da im Betrieb eine direkte Beeinflussung zwischen den beiden Anlagen möglich ist. Bei der Realisierung von Windenergieanlagen und Stromleitungen, die als Erdkabel ausgeführt werden, im gleichen Raum, sind hingegen weniger Konflikte zu erwarten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	In jedem Fall sind Absprachen zwischen den jeweiligen Vorhabenträgern erforderlich, um beide Anlagen im gleichen Raum möglichst konfliktfrei errichten und betreiben zu können.	
M2687-12	Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt B1 des Vorhabens Nr. 2, und die Abschnitte Süd 1 und Süd 2 des Vorhabens Nr. 19 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de), in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben abrufbar, die im Fall der noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Transnet GmbH ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p>
M2687-13	Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung und der o. g. Planfeststellungsbeschluss abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben).	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2687-14	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Regionalverband Südlicher Oberrhein**  
 Reichsgrafenstraße 19  
 79102 Freiburg

Verfassungsdatum: 22.03.2024

Einreichungsdatum: 22.03.2024

ID: M2930

Eingangsnummer: 9926

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2930-1	<p>Von den in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie“ liegt eines (Nr. 114 Fuchsgraben) direkt an der Regionsgrenze des Regionalverbands Südlicher Oberrhein und ein weiteres (Nr. 38 Omerskopf) befindet sich in unmittelbarer Nähe (rd. 250 m) zu unserer Region. Zehn weitere Gebiete (Nr. 45 Lachsberg, Nr. 46 Teufelsmühle, Nr. 48/481 Hohberg, Nr. 49 Sickenwald, Nr. 50 Schwarzach, Nr. 471 Brandbuckel, Nr. 472 Wettersberg, Nr. 561 Eberkopf, Nr. 562 Kohlstätten und Nr. 563 Bußköpfel) liegen zwischen rd. 2,5 km und 10 km von der gemeinsamen Regionsgrenze entfernt. Die restlichen Vorranggebiete befinden sich in über 10 km Entfernung. Einwände oder Bedenken gegen die Planung werden unsererseits gegenwärtig nicht erhoben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2930-2	<p>Wir weisen darauf hin, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein gerade ebenfalls sein Teilkapitel „Windenergie“ fortschreibt. Hierfür hat unsere Verbandsversammlung am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss des Planentwurfs ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 16.05.2024 vorgesehen, daran schließt sich das Offenlage- und Beteiligungsverfahren an. Von den nach derzeitigem</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Im Bereich der Verbandsgrenze wird es bei den einzelnen vorgesehenen Vorranggebieten weiterhin eine enge Abstimmung geben.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kennntnisstand 183 ermittelten Windenergiegebieten in unserer Region reichen zwei bis an die Grenze zur Region Mittlerer Oberrhein, sieben liegen innerhalb eines Abstands von rd. 1,1 km bis 10 km zur gemeinsamen Regionsgrenze. Die beiden regionsübergreifenden Bereiche Brachfeld/Fuchsgraben und Omerskopf (s. o.) sind bei uns ebenfalls Teil der derzeitigen Gebietskulisse.</p> <p>Wie bisher regen wir bei Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Bereich der Verbandsgrenze eine enge Abstimmung zwischen den beiden Regionalverbänden und den jeweiligen Kommunen an.</p> <p>Wir wünschen für Ihren weiteren Planungsprozess gutes Gelingen und bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Verband Region Rhein-Neckar**  
68026 Mannheim

Verfassungsdatum: 10.04.2024

Einreichungsdatum: 10.04.2024

ID: M2755

Eingangsnummer: 9925

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2755-1	<p>Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) sowie auf Arbeitsebene durch den Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) in Baden-Württemberg finden ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit statt.</p> <p>Der Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie.</p> <p>Die Vorranggebiete „WE_7“, „WE_16“ und „WE_53“ befinden sich in räumlicher Nähe zum Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar. Keines der genannten Vorranggebiete unterschreitet auf dem Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar einen Vorsorgeabstand aus dem Kriterienkatalog zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.</p> <p>Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes des Teilregionalplans Windenergie keine Bedenken.</p> <p>Insgesamt wird mit den Planungen des Regionalverbands Mittlerer</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Oberrhein ein wichtiger Beitrag zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet.</p>	
M2755-2	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Zur Ermittlung der Flächenkulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Offenlagezeitraum ist der 05. März bis 29. April 2024.</p> <p>Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und zügigen Fortgang bei den weiteren Verfahrensschritten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 01.03.2024

Einreichungsdatum: 01.03.2024

ID: 1163

Eingangsnummer: 9924

**Regionalverband Bodensee-Oberschwaben**

Keine Abteilung

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1163-1	<p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Mittlerer Oberrhein.</p> <p>Belange des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden durch den Teilregionalplan nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Regionalverband Heilbronn-Franken**

Am Wollhaus 17

74072 Heilbronn

Verfassungsdatum: 17.04.2024

Einreichungsdatum: 17.04.2024

ID: M2924

Eingangsnummer: 9923

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2924-1	<p>Durch die Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Grenznähe können aufgrund der Höhe und großen Fernwirkung von Windenergieanlagen Auswirkungen in die Region Heilbronn-Franken erfolgen. Der RVHNF hat deshalb die vorgelegte Gebietskulisse daraufhin geprüft. Vier der Vorranggebiete (WE_05, WE_09, WE_78 und WE_10) liegen in einem Nahbereich an der Grenze der Region Heilbronn-Franken, so dass Auswirkungen nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Eppinger Stadtteil Rohrbach durch die Gebiete WE_05, WE_09 und WE_78 sowohl im Westen, Südwesten als auch Süden von Vorranggebieten umgeben wird. Der Regionalverband Heilbronn-Franken erarbeitet aktuell die Potenzialkulisse sowie Entwürfe der Vorranggebiete für Windenergie. Da nach jetzigem Kenntnisstand die Möglichkeit einer Umkreisungssituation des Stadtteils Rohrbach besteht, erheben wir vorsorglich Bedenken gegen die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein im Bereich Eppingen-Rohrbach. Wir fordern eine nochmalige Prüfung der geplanten Vorranggebiete sowie ggf. eine Streichung dieser. Wir bitten um eine Abstimmung bezüglich des weiteren Vorgehens in diesem Bereich.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird die ihm vorliegende Gebietskulisse bei seiner eigenen Teilfortschreibung Windenergie berücksichtigen und seine Planungen entsprechend ausrichten.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung und eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses der vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_05, WE_09 und WE_70 werden im Umfang reduziert. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 08.05.2024

Einreichungsdatum: 08.05.2024

ID: 1922

Eingangsnummer: 9922

**Regionalverband Neckar-Alb**

Keine Abteilung

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1922-1	herzlichen Dank für die Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 "Vorranggebiete für Windenergieanlagen" (Teilregionalplan Windenergie). Belange des Regionalverbands und der Region Neckar-Alb sind durch das Verfahren nicht betroffen. Aus unserer Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**BUND, LNV, NABU**  
BUND

Waldhornstr. 25  
76131 Karlsruhe

Verfassungsdatum: 22.05.2020

Einreichungsdatum: 22.05.2024

ID: M2867

Eingangsnummer: 9921

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2867-1	<p>1. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zum Scoping (7.7.2023) angemerkt, sehen die Verbände BUND, LNV und NABU die Notwendigkeit zum Ausbau der Windenergienutzung als unverzichtbaren Teil der Energiewende. Näheres hierzu:</p> <p><a href="https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima und Energie/2023-11-09BUND-NABU-Windposition.pdf">https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima und Energie/2023-11-09BUND-NABU-Windposition.pdf</a></p> <p>Im Hinblick auf die Klimakrise begrüßen wir den Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) in Baden-Württemberg. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Wir unterstützen den Regionalverband Mittlerer Oberrhein bei der Identifizierung geeigneter und mit Blick auf den Artenschutz möglichst konfliktarmer Gebiete zur Erfüllung der erforderlichen Flächenquote für die Windenergienutzung (mindestens 1,8% der Regionalverbandsfläche, in Hinblick auf planerische Unwägbarkeiten in den nachgeordneten Verfahren sowie zur Gewährleistung einer gewissen planerischen Flexibilität, ist es als wünschenswert anzusehen, etwas mehr als 1,8% festzulegen). Die Verbände sehen in den Teilregionalplänen sowohl bei der Photovoltaik als auch bei der Windenergienutzung eine Chance, den für den Klimaschutz notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energienutzung zu beschleunigen. Zudem bietet die Bündelung auf</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	geeigneten Flächen die Chance, große Teile von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten.	
M2867-2	<p>2. Methodischer Ansatz</p> <p>2.1. Grundsätzliches</p> <p>Wie schon in der Stellungnahme zum Scoping (7.7.2023) dargelegt, ist die abgeschichtete Gegenüberstellung von windhöffigen Gebieten mit möglichen Konfliktfeldern (i. w. diverse Schutzgebiete und Vorkommen geschützter Arten) der richtige Weg, um Räume für die Windkraft zu ermitteln, die voraussichtlich geringe Konfliktpotenziale bergen. Bei den windkraftsensiblen Vogelarten konnte durch den RVMO vielfach auf konkrete, wenn auch nicht durchgehend aktuelle Daten zurückgegriffen werden. Bei den Fledermäusen musste demgegenüber vielfach behelfsweise auf die Ergebnisse von Habitatpotenzialanalysen zurückgegriffen werden, um zu ermitteln, in welchen Bereichen mit großen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Insbesondere der Bestand von alten Wäldern ist für Fledermäuse mit einem hohen Konfliktpotenzial behaftet. Die Angaben zu Schwerpunktorkommen beziehen sich auf durch das Dialogforum Energiewende und Naturschutz vorgehaltene Daten:  <a href="https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&amp;ou=4&amp;topic=wind&amp;zoom=10&amp;lat=48.93945286695064&amp;lng=8.426983471169349&amp;layers=Suchraumkarte%20Wind,Schwerpunktorkommen%202023%2008%2018">https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&amp;ou=4&amp;topic=wind&amp;zoom=10&amp;lat=48.93945286695064&amp;lng=8.426983471169349&amp;layers=Suchraumkarte Wind,Schwerpunktorkommen 2023 08 18</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2867-3	<p>2.2. Übernahme von ENP- und ForstBW-Flächen</p> <p>Mit der erfolgten Übernahme von Gebieten aus bestehenden Teilflächennutzungsplänen sowie von ForstBW-Vergabeflächen werden planerisch unzureichend erfasste und bewertete Flächen in den Regionalplan hereingeschleppt. Beispielhaft zeigt sich das am Vorranggebiet WE 41 (Rote Lache), zu dem der Steckbrief im Umweltbericht zum Regionalplan vermerkt: „Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich gegeben; keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen möglich, ausnahmsweise Zulassung erscheint nicht möglich.“ Mit der Weiterverfolgung solcher Flächen ist eine umweltverträgliche Energiewende sicher nicht möglich, ob damit eine rechtssichere Grundlage für den Ausbau der Windenergie geschaffen wird, ist zu bezweifeln. In Bezug auf die ForstBW-Flächen trägt das Vorranggebiet im Lußhardtwald erhebliche naturschutzfachliche Konflikte in den Regionalplan. BUND, LNV und NABU fordern, dass mit einheitlich</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht transparent dokumentiert. Ziel dieser Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Abgrenzung des Vorranggebiets einfließt,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	auf alle Flächen angewendeten Kriterien die umweltverträglichste Gesamtplanung zum Erreichen des Ziels „1,8% plus x“ erreicht wird.	diese aber nicht determiniert. Die Auswahl- und Abgrenzungsentscheidung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.  Die Vorranggebietskulisse wird nach den eingegangenen Hinweisen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf überarbeitet. Einige Vorranggebietsentwürfe werden in abgeändertem Umfang weiterverfolgt oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.
M2867-4	<p>2.3. Berücksichtigung der Schwerpunktorkommen Kategorie B</p> <p>Während die Schwerpunktorkommen der Kategorie A nach unserer Durchsicht komplett von WEA-Vorranggebieten ausgenommen wurden, gilt das für die Kategorie B nicht durchgängig. Einige Flächen nehmen teilweise die Kategorie B- Flächen in Anspruch. Die Vorranggebiete sollten entsprechend verkleinert werden. Die Flächen sind in der Gesamttabelle vermerkt. &gt; Die Verbände fordern, dass Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B von WEA freigehalten werden.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt den Ausführungen nicht. Gem. demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung auf lokaler Ebene vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p>
M2867-5	<p>2.4. Freihaltung der Korridore des Generalwildwegeplans (GWP)</p> <p>Die Vorranggebiete berühren teilweise randlich, teilweise aber auch zentral die Korridore des GWP. Bei den erstgenannten Flächen sollte die geringfügige Reduzierung des Gebietes den Konflikt lösen. Bei</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>zentraler Lage des GWP sollte im konkreten Planungsfall die Freihaltung des GWP von einer WEA-Bebauung möglich sein.</p> <p>--&gt; Die Verbände fordern, dass die Korridore des Generalwildwegeplans (GWP) von WEA freigehalten werden.</p>	<p>gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p>
M2867-6	<p>2.5. Alte Wälder</p> <p>Der seitens BUND, LNV und NABU im Scoping erhobenen Forderung der Freihaltung von Standorten mit alten naturnahen Wäldern wird die vorgelegte Kulisse nicht konsequent gerecht. Da lediglich im Staatswald ein öffentlicher Zugang zu Bestandesdaten besteht, wird im Weiteren beispielhaft für Vorranggebiete im Bereich von ForstBW-Fläche aufgezeigt, wo Konflikte mit alten Wäldern bestehen. Der Regionalverband wird aufgefordert auf Basis einer solchen Konflikthanalyse für alle Waldbesitzarten Zuschnitt und Auswahl der Vorranggebiete nochmals zu überarbeiten. Vormerkposten: konkrete Beispiele dann bei den konkreten Gebieten Nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt erscheint bei der vorgelegten Kulisse der Vorranggebiete das Meideverhalten von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen. Zu berücksichtigen sind unseres Erachtens insbesondere Ellerbrok et al. (2024)(1) und Gaultier et al. (2023)<sup>2</sup>. Entsprechend sind auch benachbart zu möglichen Vorranggebieten liegende</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wertgebende Flächen / Fledermaushabitate zu berücksichtigen. Aufgrund der unbefriedigenden Datenverfügbarkeit bei Fledermäusen sind hilfsweise alte Waldbestände mit einem Pufferabstand zu schützen. Ein besonders eklatantes Beispiel ist der Lußhardtwald (vgl. Abbildung).</p> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_001</a></p> <p>Ebenso ist nicht erkennbar, ob und wie die besondere Bedeutung von Waldrändern, Hecken und ähnlichen Strukturen für Fledermäuse Berücksichtigung gefunden hat. Ein Abstand von mindestens 200m zu Waldrändern, Heckenstrukturen ist zu fordern, vgl. Barre et al. (2018) (Kevin Barre, Isabelle Le Viol, Yves Bas, Romain Julliard, Christian Kerbiriou (2018): Estimating habitat loss due to wind turbine avoidance by bats: Implications for European siting guidance, Biological Conservation, Volume 226, Pages 205-214, ISSN 00063207, <a href="https://doi.org/10.1016/j.biocon.2018.07.011">https://doi.org/10.1016/j.biocon.2018.07.011</a>. ) und Leroux et al. (2022) (Leroux, C., Kerbiriou, C., Le Viol, I., Valet, N., &amp; Barre, K. (2022): Distance to hedgerows drives local repulsion and attraction of wind turbines on bats: Implications for spatial siting. Journal of Applied Ecology, 59, 2142-2153. <a href="https://doi.org/10.1111/13652664.14227">https://doi.org/10.1111/13652664.14227</a>).</p>	<p>einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>In der Teilfortschreibung Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Praxis etablierten Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und §6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p>
M2867-7	<p>2.6. Pufferung von FFH-Gebieten</p> <p>Auffällig an der vorgelegten Kulisse der Vorranggebiete ist, dass offenbar nicht konsequent ein Puffer um FFH-Gebiete berücksichtigt wurde. Darauf hingewiesen sei zum einen, dass aufgrund des angewendeten Rotor-Out-Prinzips es zum Überstreichen der FFH-Gebiete durch Rotorblätter kommen kann, zum anderen, dass bei der Prüfung der Verträglichkeit es unerheblich ist, ob die Beeinträchtigung direkt im Gebiet verursacht oder von außen in dieses hineinwirkt. Es ist folglich davon auszugehen, dass bei einigen Gebieten eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist.</p> <p>An die seitens des EuGH gestellten Anforderungen an eine Natura 2000-VP sei erinnert: Der rechtliche Bewertungsmaßstab bei Plänen oder Projekten in NATURA-2000-Gebieten kann wie folgt beschrieben werden:</p> <p>Eine Behörde darf Plan oder Projekt nur dann zulassen, wenn eine Verträglichkeitsprüfung vollständige,</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>präzise und endgültige Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich des Eintretens von erheblichen Auswirkungen auszuräumen, so die ständige Rechtsprechung EuGH, vgl. u.a. EUGH, Urt. v. 17.04.2018 -C-441/17, Rn. 114 m.w.N.). Besonders auffällig ist die nicht erfolgte Pufferung bei den beiden Vorranggebieten WE_14 und WE_87 (siehe Bild).</p> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_002</a></p> <p>Dieses Vorgehen berücksichtigt anscheinend nicht das vom Regionalverband selbst gesteckte Ziel aus dem Methodikpapier.</p> <p>FFH-Gebiete und VSG Vorsorgeabstand (Natura 2000); 200m; Konflikte; K3; Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des jeweiligen Natura 2000-Gebietes sind im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung zu ermitteln.</p> <p>Bei direktem Angrenzen an NATURA 2000-Gebiete sind Pufferabstände, idealerweise abgeleitet aus Landschaftsstruktur und Habitatpotenzial, anzuwenden.</p> <p>Eine direkte Beanspruchung von Flächen in FFH-Gebieten ist derzeit in den Vorranggebieten WE_53 (Waghäusel), WE_66 (Hinterer Rötich) und WE_35 (Kreuzelberg) geplant. Es ist bei allen diesen Flächen davon auszugehen, dass die Datengrundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als völlig unzureichend anzusehen ist. Beispielhaft sei auf das FFH-Gebiet „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ verwiesen, in dem nach unserer Kenntnis die Bechsteinfledermaus lediglich aufgrund eines Fundortes am Rand des Gebiets in den Standarddatenbogen (<a href="https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/lusshardt-zwischen-reilingen-und-karlsdorf">https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/lusshardt-zwischen-reilingen-und-karlsdorf</a>) aufgenommen wurde, so Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung werden würde. Tatsächlich ergaben Erfassungen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark, dass auf den dort untersuchten Flächen ein regional bedeutsamer Vorkommensschwerpunkt dieser Art vorliegt. Dies belegt aus Sicht der Naturschutzverbände einmal mehr, dass die Managementpläne in Bezug auf Verträglichkeitsprüfungen Anstoßfunktion ausüben können, keinesfalls aber als valide Datengrundlage für Prüfungen angesehen werden können. Aufgrund der unzureichenden Datengrundlage sollte nach unserer Auffassung von der Überplanung der FFH-Flächen Abstand genommen werden. Im Falle der Beeinträchtigung der Schutzziele von FFH-Gebieten ist dies unseres Erachtens eindeutig zu unterlassen. Inwiefern dies gegeben ist, scheint aktuell jedoch noch nicht absehbar. Eine Planung, die derartige Konflikte mit ungewissem Ausgang auf die</p>	<p>Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_25 und WE_53 werden zurückgestellt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	nachgeordnete Planungsebene verschiebt, würde unseres Erachtens dem Ziel eine solide planerische Basis für den Ausbau der Windenergie zu liefern, nicht gerecht.	
M2867-8	<p>2.7. Unzerschnitte verkehrsarme Räume</p> <p>Unzerschnittene Verkehrsarme Räume &gt;100 km<sup>2</sup> (UZVR100) in Baden-Württemberg: Auf den Konflikt zwischen Schutz und Beanspruchung Unzerschnittener Verkehrsarmer Räume (vgl. <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/die-unzerschnittenen-verkehrsarmen-raume-uzvr100-in-baden-wuerttemberg">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/die-unzerschnittenen-verkehrsarmen-raume-uzvr100-in-baden-wuerttemberg</a>) sei ebenfalls hingewiesen. Aus Sicht der Naturschutzverbände spricht vieles dafür, die verbleibenden solchen Räume vor der Erschließung durch Windparks mit den entsprechenden Zuwegungen zu schützen. Konflikte bestehen hier auf der Ostseite des Murgtales bei drei Vorranggebieten (WE_40, WE_43 und WE_46).</p> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_003</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Verteilung der Vorranggebiete erfolgt unter anderem durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung (vgl. Plansatz 4.2.4 (G4)). Auf diese Weise werden dezentrale Schwerpunkträume für die regenerative Energieerzeugung sowie die erforderliche Infrastruktur und Netzanbindung geschaffen. Das trägt dazu bei, die Energieversorgung innerhalb der Region an bestimmten Standorten zu bündeln und dadurch nicht nur die Akzeptanz für diese Form der Energiegewinnung zu steigern, sondern insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselbeziehungen zueinander) zu minimieren.</p>
M2867-9	<p>3. Hinweise zu den einzelnen Vorranggebieten</p> <p>In der folgenden Tabelle werden aufgrund lokal erhobener Daten bzw. aus langjährigen Beobachtungen heraus die vom RVMO vorgeschlagenen Vorranggebiete für die Windkraftnutzung kommentiert und teilweise bewertet. Die leider auch aufseiten der örtlichen Gruppen und Aktiven im ehrenamtlichen Naturschutz nur eingeschränkte Datenverfügbarkeit ist als lokale Ergänzung zu den Informationen zu sehen, die dem RVMO vorliegen bzw. als Hinweis auf die entsprechende Berücksichtigung dem</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die ausführlichen Bewertungen zu den einzelnen genannten Themen obenstehend.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Regionalverband bereits vorliegender Daten.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen BUND, LNV und NABU nachdrücklich das Ziel, anhand einheitlicher Kriterien eine planerische Lösung aus einem Guss für den Regionalverband zu erarbeiten. Hierzu sollten neben den veröffentlichten Kriterien des Regionalverbands auch die hier im Kapitel 2 dieser Stellungnahme getroffenen Ergänzungen und Hinweise Berücksichtigung finden. Die Inanspruchnahme von Flächen für die Zuwegung zu den zukünftigen Windenergiestandorten - in der Praxis in der Regel deutlich umfangreicher als geplant -, wie auch von Streuobstflächen und artenreichen Wiesen sollte dabei - soweit auf dieser Planungsebene möglich - nicht aus den Augen verloren werden. In Hinblick auf die in der nachfolgenden Tabelle getroffenen Hinweise halten BUND, LNV und NABU fest, dass diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben will, sondern eher als Sammlung exemplarischer Hinweise zu werten ist. In Hinblick auf die Auswertung alter Wälder ist weiter einschränkend zu nennen, dass diese Bestandesdaten nur für ForstBW-Flächen öffentlich verfügbar sind, nicht jedoch für die anderen Waldbesitzarten.</p> <p>Die in Kapitel 2 genannten Anforderungen (Schutz alter, naturnaher Waldbestände, Schutz von Natura 2000-Flächen...) sind seitens des Planungsteams des Regionalverbands anzuwenden und so eine gesamtschaulich umweltverträgliche Planung zu erstellen.</p>	
M2867-10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_1 Die Vorrangfläche befindet sich im Offenland und in einem Abstand von mind. 200 m zu naturnahen Waldbeständen im Osten. Es besteht ein Potenzial für das Vorkommen von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten im naturnahen Waldbestand, was bei der Planung zu berücksichtigen ist.</li> <li>• WE_2 Das Vorranggebiet grenzt im Westen an das FFH-Gebiet Mittlerer Kraichgau sowie naturnahe Waldflächen. Inanspruchnahme Schwerpunktorkommen Kategorie B. Korridor des Generalwildwegeplans (GWP). Fledermaus-Sensibilitätsraster: sichere Konflikte. Vorkommen Großes Mausohr im Osten angrenzend. Zuwegungen durch das FFH-Gebiet bzw. naturnahe Waldflächen sind zu vermeiden.</li> <li>• WE_3 Korridor des Generalwildwegeplans (GWP). Das Gebiet wird von zwei Ästen des GWP durchzogen. Bei der konkreten Planung der WEA zu berücksichtigen. Kiebitz-Bruten auf den Hardt-Äckern: Konfliktpotenzial bei Materialzulieferungen von Westen in den Hardtwald als</li> </ul>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Standort für die WEA, Störungen durch Baubetrieb. Die Fläche grenzt direkt an die ehemalige Standortschießanlage „Mörscher Heide“, die ein besonders hohes naturschutzfachliches Potenzial aufweist. Das Gebiet ist als NSGwürdig anzusehen, so auch dokumentiert in der Schutzgebietskonzeption Hardtplatten (Bnl 1999, <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/29468">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/29468</a>). Bestehende Bunker werden als Quartiere genutzt. Es sollte entsprechend eine Pufferung dieser Vorrangfläche zur Mörscher Heide erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_5 Die Vorrangfläche befindet sich im Offenland. Naturnahe Waldbestände mit einem Potenzial für kollisionsgefährdete Vogelarten oder Fledermausvorkommen sind im nahen Umfeld nicht bekannt.</li> <li>• WE_6 Die Vorrangfläche befindet sich im Offenland und grenzt im Norden an naturnahe alte Waldbestände. Es besteht ein Potenzial für das Vorkommen von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten im naturnahen Waldbestand sowie von Fledermausvorkommen, was bei der Planung zu berücksichtigen ist. Zuwegungen durch den naturnahen Waldbestand sind zu vermeiden. Vor der Planung ist aber das Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten im naturnahen Waldbestand zu prüfen.</li> </ul> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_004</a></p> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_005</a></p>	<p>Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung auf lokaler Ebene vor,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant: ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geführt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, FFH-Mähwiesen, Streuobstwiesen, Kernräume des regionalen Biotopverbundes außerhalb der Kernflächen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie die gesetzlich geschützten Biotope und Waldrefugien.</p> <p>Für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wird die Artengruppe der Fledermäuse gemäß des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ berücksichtigt.</p> <p>Für Fledermausarten, die gemäß Hinweispapier der LUBW von 2014 durch Lebensstättenverlust</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>(Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erheblich beeinträchtigt werden können, sind im oben genannten Fachbeitrag der LUBW Schwerpunkträume abgegrenzt worden, diese werden ebenso wie Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen, werden diese im Regionalplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der artenschutzrechtlichen Signifikanzschwelle gesenkt werden und soll innerhalb der Windenergiegebiete von den Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren insbesondere als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag und § 6 (1) Wind BG).</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen und Anlagenhöhe hinreichend nachgewiesene, für das Verfahren relevante Artvorkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 1. Offenlage sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstands von 200 m um Natura 2000-Gebiete ist bei der Überarbeitung der Gebietskulisse erfolgt.</p> <p>Die Korridore des Generalwildwegeplans sind in den Steckbriefen für die Genehmigungsebene ersichtlich.</p> <p>Hinsichtlich der Lenkung der Zuwegung kann festgehalten werden, dass potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt werden. Sie können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2867-11	<p>WE_7 Innerhalb des Vorranggebietes sind naturnahe Waldflächen vorhanden. Zudem grenzt das Vorranggebiet an das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“. Im Südosten geringe Überschneidungen mit Schwerpunktorkommen Kategorie B. Zu befürworten ist die Vorrangfläche im Offenlandbereich, vor der Planung ist aber das Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten im naturnahen Waldbestand zu prüfen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zu Abschnitt M2867-19.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 1. Offenlage sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.
M2867-12	WE_8 Das Vorranggebiet befindet sich im Offenland mit ausreichendem Abstand zu Schutzgebieten oder naturnahen Wäldern.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.</p>
M2867-13	WE_9 Das Vorranggebiet (zwei Teilflächen) befindet sich im Offenland mit ausreichendem Abstand zu Schutzgebieten. Zwischen den Teilflächen ist ein naturnaher, alter Waldbestand vorhanden. Zuwegungen durch den naturnahen, alten Waldbestand sind zu vermeiden.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2867-14	WE_10 Das Vorranggebiet umfasst zu 50% naturnahe Waldflächen. Im Hinblick auf die Beanspruchung alter Wälder und die Einhaltung erforderlicher Pufferabstände sind die in der Stellungnahme zum Methodikteil (Kapitel 2) genannten Kriterien anzuwenden.	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf den Abschnitt M2867-6.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M2867-15	WE_13 Innerhalb des Vorranggebietes sind im nordwestlichen Bereich naturnahe Wälder großflächig vorhanden, im südöstlichen Teil dominiert Offenland. Im Hinblick auf die Beanspruchung alter Wälder und die Einhaltung erforderlicher Pufferabstände (z.B. zu Waldrändern) sind die in der Stellungnahme zum Methodikteil (Kapitel 2) genannten Kriterien anzuwenden.	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf den Abschnitt M2867-6.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2867-16	WE_14 Das Vorranggebiet grenzt im Südosten an FFH-Gebiet, zudem sind im südlichen Bereich naturnahe Waldflächen vorhanden, im Osten grenzt das Gebiet an naturnahe alte Wälder. Potenziell hohes Konfliktpotenzial durch Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten in den naturnahen Wäldern.	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M2867-10.</p>
M2867-17	WE_16 Das Vorranggebiet grenzt im Osten und Westen an das FFH-Gebiet Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg, im Süden sind naturnahe Waldflächen vorhanden. Zudem grenzt es im Osten und Westen vollflächig an Gebiete der Kategorie B. Die Fläche, überwiegend Feldflur mit 3 Baggerseen,	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_16 wird in</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird regelmäßig vom Rotmilan als Rastfläche im Durchzug (Frühjahr / Herbst) von 5 bis 6 Individuen als Rastplatz besucht. Im Umfeld der Flächen (aktive Rheinaue) brütet mindestens 1 Schwarzmilanpaar. Die geplante Fläche wird vom Schwarzmilan während der Brutperiode zur Nahrungssuche gehäuft überflogen. Auf den drei Baggerseen des gepl. Vorranggebiets sind häufig Wasservögel in größerer Anzahl als Wintergäste (Tauchenten wie Reiher- und Tafelenten) neben den üblichen Brutvögeln (Stockente, Blässhuhn, Haubentaucher) vorhanden.</p>	<p>angepasstem Umfang weiterverfolgt.</p>
M2867-18	<p>WE_17 Das Gebiet im südlichen Bereich umfasst Flächen der Kategorie B, im Norden und Westen sind Flächen der Kategorie A (mit Abstand) und B (teilweise angrenzend) vorhanden. Daten zur Landschaftsstruktur sowie der Avifauna wurden für die aktuelle Planung der EnBW erhoben, eine valide Datenbasis in Bezug auf Fledermäuse liegt nicht vor. Die Offenlandstandorte erscheinen ausweislich der vorliegenden Daten vergleichsweise konfliktarm. Die Erstreckung des Gebiets in den Wald ist hingegen als konflikthaft anzusehen. So überplant die aktuelle Kulisse auch einen Bereich, der als Schwerpunktvorkommen Kategorie B klassifiziert ist. Zum Standort WEA 1 führt das von der EnBW beauftragte Planungsbüro (Vorstellung im Gemeinderat Weingarten 29.01.2024) aus: „WEA 1: Vorkommen vieler Spechtarten (Schwarz-, Grau-, Mittel-, Klein- und Buntspecht) sowie weiterer höhlenbrütender Arten wie u.a. Hohltaube und Stare, die teilweise auf der Roten Liste stehen oder als streng geschützt gelten, Insgesamt sehr artenreich mit hoher Bedeutung sowohl als Fortpflanzungsstätte als auch als Nahrungsfläche.“ Ein solches Vorkommen von Spechtarten (Funktion für andere Artengruppen als so genannte „keystone species“) hätte nach Auffassung der Naturschutzverbände den Anstoß für eine Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse geben müssen. Diesem Vorgehen verweigerte sich doch die das dortige Projekt betreibende EnBW. BUND, LNV und NABU fordern dazu auf, eine Verkleinerung des Vorranggebiets mit Beschränkung auf die Offenlandstandorte ins Auge zu fassen.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_17 wird um die Flächen des Fachbeitrags Artenschutz - Kategorie B verkleinert. Das Gebiet außerhalb des Fachbeitrags wird aus oben genannten Gründen nicht gestrichen und damit weiterverfolgt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2867-19	<ul style="list-style-type: none"> <li>WE_19 Im Vorranggebiet_19 befindet sich ein Brutplatz eines Rotmilans. Der Horst liegt im nordöstlichen Bereich der Vorrangfläche am Waldrand. Eine stark erhöhte Kollisionsgefahr besteht im 500 m-Puffer um den Horststandort. Neben den im Osten angrenzenden Offenlandflächen stellen auch die Wiesen im Bereich des FFH-Gebietes „Bocksbach und obere Pfinz“ bevorzugte Nahrungsflächen dar, so dass häufige Flüge des Rotmilans in nordwestlicher Richtung über den Wald vorhanden sind. Vor allem für den nördlichen Bereich des Vorranggebietes besteht deshalb ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan. Die Gemarkung</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Karlsbad liegt mitten in einem von September bis Ende November stark frequentierten Vogelzuggebiet (siehe u.a. Würdigung zum NSG „Pfinzquellen“ und dessen Bedeutung als Rastplatz). An Tagen mit ausgeprägter Thermik sind mehrere hundert Greifvögel (Milane, Weihen, Bussarde) zu beobachten, die dem Singvogelzug zeitlich versetzt folgen. Gerade im November sind in kleineren Gruppen regelmäßig Gänse und Kraniche zu beobachten, beim Letztgenannten sind auch bis zu 200 Exemplare umfassende Schwärme dokumentiert, die tagsüber wie nachts festzustellen sind. Der nördliche Bereich des Vorranggebietes wird größtenteils von einem naturnahen Waldbestand gebildet. Zudem grenzt das Vorranggebiet im Nordwesten an ein Waldrefugium. Naturnahe Wälder besitzen generell eine höhere Artenvielfalt als Wirtschaftswälder, so dass Eingriffe in diesen Bereich ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen.</p> <p><a href="#">M2867 Darstellung Stell 006</a></p>	<p>Energien bereitgestellt wurde. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung auf lokaler Ebene vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Bezüglich des Vogelzugs werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Umweltministerium BW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben.</p> <p>Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.</p> <p>In der Region Mittlerer Oberrhein ist von einem Breitfrontzug auszugehen. Eine Abgrenzung spezifischer sensibler Räume innerhalb der Region ist demnach nicht abschließend möglich. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung auf die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzuges.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Sach- und Rechtslage geprüft werden. Eine signifikante Risikoerhöhung kann z.B. durch Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, eine Verwendung von Antikollisionssystemen, phänologiebedingte Abschaltungen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder Ähnlichem, im Rahmen der Nebenbestimmungen verringert</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Risikoerhöhung für die betroffenen Arten hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2867-20	<ul style="list-style-type: none"> <li>WE_20 Westlich des Vorranggebietes_20 ist der Brutplatz eines Rotmilans vorhanden. Die beiden (wahlweise wechselnd) genutzten Horste befinden sich in ca. 270 m Entfernung zur westlichen Grenze des Vorranggebietes im Waldrandbereich in einem Waldrefugium je auf Kiefern. Eine stark erhöhte Kollisionsgefahr besteht im 500 m-Puffer um den Horststandort. Nahrungsflüge des Rotmilans können in den westlich und südlich angrenzenden Offenlandbereichen sowie im Bereich des FFH-Gebietes Offenland „Bocksbach und obere Pfinz“ beobachtet werden, wodurch für den Rotmilan im Bereich der Offenlandflächen des Vorranggebietes sowie im westlichen Waldbereich des Vorranggebietes ein stark erhöhtes Kollisionsrisiko resultiert.</li> </ul> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_007</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zu Abschnitt M2867-19.</p>
M2867-21	<p>WE_21 Das Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen, die südliche befindet sich nahe an einem FFH-Gebiet und in einer Kategorie B-Fläche, nördliche im Waldrandbereich - hier ist das Konfliktpotenzial ggf. geringer. Korridor des Generalwildwegeplans (GWP). Enthält teilweise naturnahe Waldflächen. Zuwegungen durch naturnahe Waldflächen sind zu vermeiden. Nur kleinflächig naturnahe Waldflächen enthalten. Korridor des Generalwildwegeplans (GWP).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_21 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2867-22	<p>WE_24 Wanderfalke: Die Art brütet seit 2017 regelmäßig und erfolgreich auf dem Funkturm Grünwettersbach. Auch im Jahr 2024 ist eine Brut nachgewiesen. Der Brutplatz liegt weniger als 500 m</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vom Wirkungsbereich der WEA entfernt. . Durch die Höhe und Ungestörtheit des Brutplatzes kommt diesem Standort große Bedeutung zu, da niedriger gelegene Plätze mittlerweile vom Uhu besetzt werden. Rotmilan: Insbesondere die an den Hangwald angrenzende Hochfläche auf Gemarkung Hohenwettersbach, Grünwettersbach und Palmbach werden regelmäßig als Nahrungsrevier gebraucht. Dabei nutzt der Vogel auch die Schneise der Hochspannungsleitung durch den Hangwald als Zugangskorridor zu den Flächen entlang der B3 zwischen Wolfartsweier und Ettlingen. Baumfalke: Die Art ist sowohl über dem Hangwald als auch der angrenzenden Hochfläche zu beobachten (Nahrungsrevier) Auf dem Frühjahrs- und teilweise Herbstzug werden entlang der Hangkante sowie oberhalb des Hangwaldes u.a. folgende kollisionsgefährdete Vogelarten regelmäßig beobachtet: Mäusebussard, Wespenbussard, Schwarzstorch (I) und Kranich.</p> <p>In der gesamten Suchraumkulisse kommen mehrere Fledermausarten vor, da sowohl die älteren Bäume mit ihren Höhlungen als Fortpflanzungsstätten dienen (Lokalpopulation) als auch das Umfeld der WEA als Jagdgebiet. Manche lokalen oder ziehende Arten nutzen hierzu den offenen Luftraum, insbesondere die hochfliegenden Arten Großer und Kleiner Abendsegler oder Zwergfledermäuse. Für sie stellen WEA lebensgefährliche Hindernisse dar. Diese Zone variiert je nach Fledermausart, Jahreszeit, Aktivität, Nahrungsangebot, Flächennutzung, Witterung und Anlagengröße. Im Hangwald zwischen dem Wetterbach/L 623 und Hedwigsquelle befindet sich eines der bedeutendsten Vorkommen des Feuersalamanders in Karlsruhe und Umgebung. Dies ist bedingt sowohl durch einige im Frühjahr auftretende temporäre Fließgewässer in den Klammen (z.B. Hornklamm) sowie dem Abfluss der Hedwigsquelle. Durch notwendige neue Zufahrten, Fundamente etc. der WEA sind erhebliche negative Auswirkungen in den Lebensraum des Feuersalamanders sowie weiterer Amphibienarten zu erwarten</p>	<p>Der Vorranggebietsentwurf WE_24 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2867-23	<p>WE_25 Das Vorranggebiet befindet sich inmitten eines Waldgebietes und liegt größtenteils innerhalb des FFH-Gebiets Wiesen und Wälder bei Ettlingen sowie grenzt im Westen direkt an das FFH-Gebiet. Es umfasst teilweise ausgewiesene Lebensraumtypen (Hainsimsen-Buchenwald) sowie Lebensstätten der Spanischen Flagge und des Grünen Besenmooses. Das Vorranggebiet umfasst teilweise naturnahe sowie naturnahe alte Wälder, die generell einen hohen Artenreichtum aufweisen und aufgrund ihrer Struktur wichtige Funktionen für die Grundwasserbildung und CO2-Speicherung (und somit wichtige Säulen des Klimaschutzes sind) sowie den Artenschutz übernehmen. Die erforderlichen Zuwegungen führen zwangsläufig auch durch naturnahe bzw. naturnahe alte Wälder sowie ggf. durch das FFH-Gebiet, so dass Eingriffe in wertvolle Lebensräume vorhanden sein werden. Die erforderliche Länge der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_25 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Zuwegung umfasst mindestens 1km Länge und muss dauerhaft auf 4,5 m (sowie während der Bauphase und der nötigen Kabelverlegung auf ca. 8m) ausgebaut werden. Während der Bauphase sind zudem durch die erforderliche Nutzung der Zuwegungen durch Baufahrzeuge erhebliche Störungen der vorhandenen Fauna sehr wahrscheinlich. Ein Ausbau der Zuwegungen im Bereich des FFH-Gebiets sollte abgelehnt werden, da dies nicht mit den Zielen des FFH-Gebietes vereinbar ist. In Hinblick auf das Schutzregime von NATURA 2000 und die erforderliche Verträglichkeitsprüfung ist als unsicher anzusehen, ob diese Flächen sich als genehmigungsfähig erweisen. Die Vollständigkeit des Standarddatenbogens in Hinblick auf Fledermausarten, keine genannt, ist in Frage zu stellen.</p>	
M2867-24	<p>WE_26 Das Vorranggebiet grenzt im Osten an das FFH-Gebiet "Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm" sowie im Osten und Süden an naturnahe bzw. naturnahe alte Waldflächen. Zahlreiche Heldbockvorkommen entlang des Waldrands</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Das Gebiet wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2867-25	<p>WE_29 Das Vorranggebiet liegt im strukturierten Offenlandbereich mit Streuobstflächen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In der gegenständlichen Planung werden Streuobstbestände im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Streuobstbeständen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2867-26	<p>WE_30 Das Vorranggebiet liegt im strukturierten Offenlandbereich mit Streuobstflächen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In der gegenständlichen Planung werden Streuobstbestände im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung von Streuobstbeständen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2867-27	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_32 Im Vorranggebiet sind naturnahe Waldflächen vorhanden, zudem grenzt das Gebiet im Nordosten an naturnahe alter Wälder. Korridor des Generalwildwegeplans (GWP).</li> </ul> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_008</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M2867-6 und M2867-19.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Umfang weiterverfolgt.
M2867-28	WE_34 Im Vorranggebiet sind naturnahe Waldflächen vorhanden, zudem grenzt das Gebiet im Nord und Süden an naturnahe alte Wälder	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M2867-6 und M2867-19.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt.</p>
M2867-29	WE_38 Da Vorranggebiet grenzt im Westen teilweise an FFH-Gebiet, im Süden an Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (Auerhuhn), zudem sind naturnahe Waldflächen im Gebiet vorhanden	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu den Abschnitten M2867-6 und M2867-19.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird in abgeändertem Umfang weiterverfolgt.</p>
M2867-30	WE_40 Ähnlich WE_38 - auch hoher Raumwiderstand im Süden, naturnahe und alte Wälder im Norden angrenzend oder in Fläche enthalten. Korridor des Generalwildwegeplans (GWP). Konflikt mit dem Populationsverbund des vom Aussterben bedrohten Auerhuhns, verträgliche Lösung nicht erkennbar.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Flächen ohne Raumwiderstand sind Flächen definiert, auf denen gem. Planungsgrundlage Auerhuhn kein Konflikt besteht. Der Vorranggebietsentwurf WE_40 grenzt zwar an eine Populationsverbundfläche (Trittstein) gem. Planungsgrundlage Auerhuhn an, befindet sich jedoch selbst auf Flächen ohne Raumwiderstand.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2867-31	WE_41 Mitten im Wald, teils naturnahe Waldflächen enthalten	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-32	WE_43 Großflächig naturnaher Waldbestand im Vorranggebiet, zudem umgeben von Kategorie A-Flächen bzw. Flächen mit hohem Raumwiderstand wegen Auerhuhn; sehr lange Zuwegungen	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	erforderlich, da Fläche inmitten Wald liegt	zu M2867-6 und M2867-19.
M2867-33	WE_45 Mitten im Wald, sehr lange Zuwegungen erforderlich	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
M2867-34	WE_46 Mitten im Wald, sehr lange Zuwegungen erforderlich	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
M2867-35	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_48 Mitten im Wald, sehr lange Zuwegungen erforderlich. Uhu-Revier Abstand: 500 m.  <a href="#">M2867 Darstellung Stell 009</a></li> </ul>	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu M2867-6 und M2867-19.
M2867-36	WE_49 Mitten im Wald, sehr lange Zuwegungen erforderlich; grenzt im Südosten an FFH-Gebiet	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu M2867-6 und M2867-19.
M2867-37	WE_50 Das Vorranggebiet befindet sich im Offenland	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M2867-38	WE_51 Die Fläche wird bereits für die Windkrafterzeugung genutzt.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2867-39	WE_52 Naturnaher Wald großflächig im Vorzugsgebiet vorhanden	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-40	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_53 Einschluss eines 190-jährigen Altholzes ohne Puffer im Vorranggebiet. Korridor des Generalwildwegeplans (GWP). Rotmilanhorst im Vorranggebiet. Unter den mehreren Fledermausarten wurde auch das Vorkommen von Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr und weitere kollisionsgefährdete Fledermausarten festgestellt. Die Bechsteinfledermausnachweise sind nach Auffassung von BUND, LNV und NABU in Verbindung mit dem Vorkommen im FFH-Gebiet „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ zu sehen, wo diese Art als Zielart geführt wird. Detaillierte Informationen, beispielsweise zu Wochenstuben der Bechsteinfledermaus liegen vor, diese Daten sind - so dem Regionalverband noch nicht vorliegend - beim Projektierer oder den Naturschutzbehörden abzufragen. Aufgrund des Meideverhaltens sind entsprechende Pufferflächen zu gewährleisten. Nach aktueller Einschätzung muss aufgrund vielfältiger und voraussichtlich nicht kompensierbarer Konflikte die Fläche verworfen werden.</li> </ul> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_010</a></p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt den Ausführungen.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird zurückgestellt.</p>
M2867-41	WE_55 Mitten im Wald, lange Zuwegungen erforderlich. Uhu-Revier Abstand: 600-700 m.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu M2867-19.</p>
M2867-42	WE_57 Mitten im Wald, lange Zuwegungen erforderlich	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Rechtslage.
M2867-43	WE_66 Naturnahe Waldfläche im Osten und Westen des Gebietes vorhanden. Ablehnung im Bereich naturnaher, alter Waldflächen, Zustimmung im Offenlandbereich dazwischen mit ggf. Abstand zu den Waldflächen (kollisionsgefährdete Arten im Waldrandbereich Potenzial vorhanden)	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu M2867-19.
M2867-44	WE_70 Das Vorranggebiet befindet sich im Offenland; es grenzt aber im Osten an FFH-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ und naturnahe, alte Wälder mit Heldbock- und Hirschkäferorkommen	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu M2867-19.
M2867-45	We_75 Vorranggebiet befindet sich im Offenland	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M2867-46	WE_78 Vorranggebiet befindet sich im Offenland	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M2867-47	WE_87 Großflächig naturnaher Wald im Gebiet (westlicher und nordwestlicher Bereich), grenzt im Norden und Westen an FFH-Gebiet, im Osten an Kategorie B-Fläche. Übergangslose Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu M2867-19.
M2867-48	WE_93 Größtenteils Offenland, südlicher Bereich Wald, im Süden grenzt FFH-Gebiet an Vorzugsgebiet. Inanspruchnahme Schwerpunktvorkommen Kategorie B. Schwarzmilan: Abstand: ca. 350 m.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Fledermaus-Sensibilitätsraster: sichere Konflikte. Vorkommen Zwergfledermaus im Osten angrenzend.	zu M2867-19.
M2867-49	WE_95 Vorranggebiet befindet sich im Offenland	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2867-50	WE_96 Vorranggebiet befindet sich größtenteils im Offenland. Inanspruchnahme Schwerpunktorkommen Kategorie B. Fledermaus-Sensibilitätsraster: sichere Konflikte. Vorkommen Großes Mausohr im Osten angrenzend.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertungen zu M2867-19.</p>
M2867-51	WE_101 Vorranggebiet befindet sich im Offenland, zu gewährleisten ist: Vermeidung der Beeinträchtigung der FFH-Mähwiesen-	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>FFH-Mähwiesen werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren eine Beeinträchtigung des Belangs im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_101 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2867-52	WE_114 Vorranggebiet befindet sich im Offenland	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2867-53	WE_150 Das Vorranggebiet umfasst zu 50% alte und naturnahe Wälder. Alte sowie naturnahe Wälder weisen generell einen hohen Artenreichtum auf übernehmen wichtige Funktionen für die Grundwasserbildung und CO2-Speicherung sowie den Artenschutz. Der Ausbau der erforderlichen Zuwegungen erstreckt sich auf eine Länge von schätzungsweise über 1 km. Ablehnung im Bereich naturnaher und naturnaher alter Wälder. Ablehnung des Ausbaus von Zuwegungen im Bereich naturnaher und naturnaher alter Wälder.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-54	WE_177 Das Vorranggebiet befindet sich im Offenland, grenzt aber im Norden an naturnahen alten Wald.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-55	WE_180 Grenzt im Norden an FFH-Gebiet und naturnahen Wald	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-56	WE_181 Offenland, umgeben von FFH-Gebiet bzw. naturnahem Wald (aber nicht direkt angrenzend)	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-57	WE_182 Offenland, in Nähe FFH-Gebiet bzw. naturnaher Wald (aber nicht direkt angrenzend)	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2867-58	WE_301 Östliche Teilfläche teils naturnaher Wald, sonst Offenland, FFH- nicht direkt angrenzend. Korridor des Generalwildwegeplans (GWP). Rotmilan: zwei Horstbäume innerhalb des Gebiets (nahe Ostrand), Rotmilan: Abstand ca. 30 m südlich des Gebiets. Fledermaus-Sensibilitätsraster: sichere Konflikte.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-59	WE_302 Offenland, grenzt im Nordosten an naturnahen Wald, FFH-Gebiet weiter entfernt. Inanspruchnahme Schwerpunktvorkommen Kategorie B. Fledermaus-Sensibilitätsraster: sichere Konflikte. Vorkommen Zwergfledermaus im Süden angrenzend.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-60	WE_471 Mitten im Wald, lange Zuwegungen erforderlich	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M2867-61	WE_472 Mitten im Wald, lange Zuwegungen erforderlich. Eine Zuwegung durch naturnahen Wald im Osten und Westen sollte vermieden werden.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2867-62	WE_481 Mitten im Wald, lange Zuwegungen erforderlich	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Hinweise zur Kenntnis.
M2867-63	WE_561 Mitten im Wald, auch Erholungswald, grenzt im Norden, Westen und Süden an alte Waldbestände, sehr lange Zuwegungen erforderlich	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-64	WE_562 Mitten im Wald, Erholungswald, grenzt an naturnahen Wald, lange Zuwegungen erforderlich	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-65	WE_563 Mitten im Wald, grenzt im Osten und Westen an naturnahen Wald, lange Zuwegungen erforderlich	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-66	WE_601 Strukturreiche Flächen mit Wald und Offenland	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2867-67	WE_602 Strukturreiche Flächen mit wenig Wald und vorwiegend Offenland	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2867-68	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_651 Enthält großflächig naturnahen Wald</li> </ul> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_011</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-69	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WE_652 Enthält kleinflächig naturnahen Wald</li> </ul> <p><a href="#">M2867_Darstellung_Stell_012</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p>
M2867-70	<p>4. Ergänzende Anmerkungen zu einzelnen Gemeinden</p> <p>4.1. Bruchsal</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen auch auf Gemarkung Bruchsal den Ausbau der Windkraft. Insbesondere die ausgewiesenen Vorrangflächen in der östlichen Gemarkung (Heidelsheim, Helmsheim, nordöstlicher Teil von Obergrombach) erscheinen aus Sicht von BUND, LNV und NABU eher unkritisch. Als sehr problematisch sind dagegen die Flächen innerhalb der Laubwälder anzusehen. Gerade auf den</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird zurückgestellt.</p>

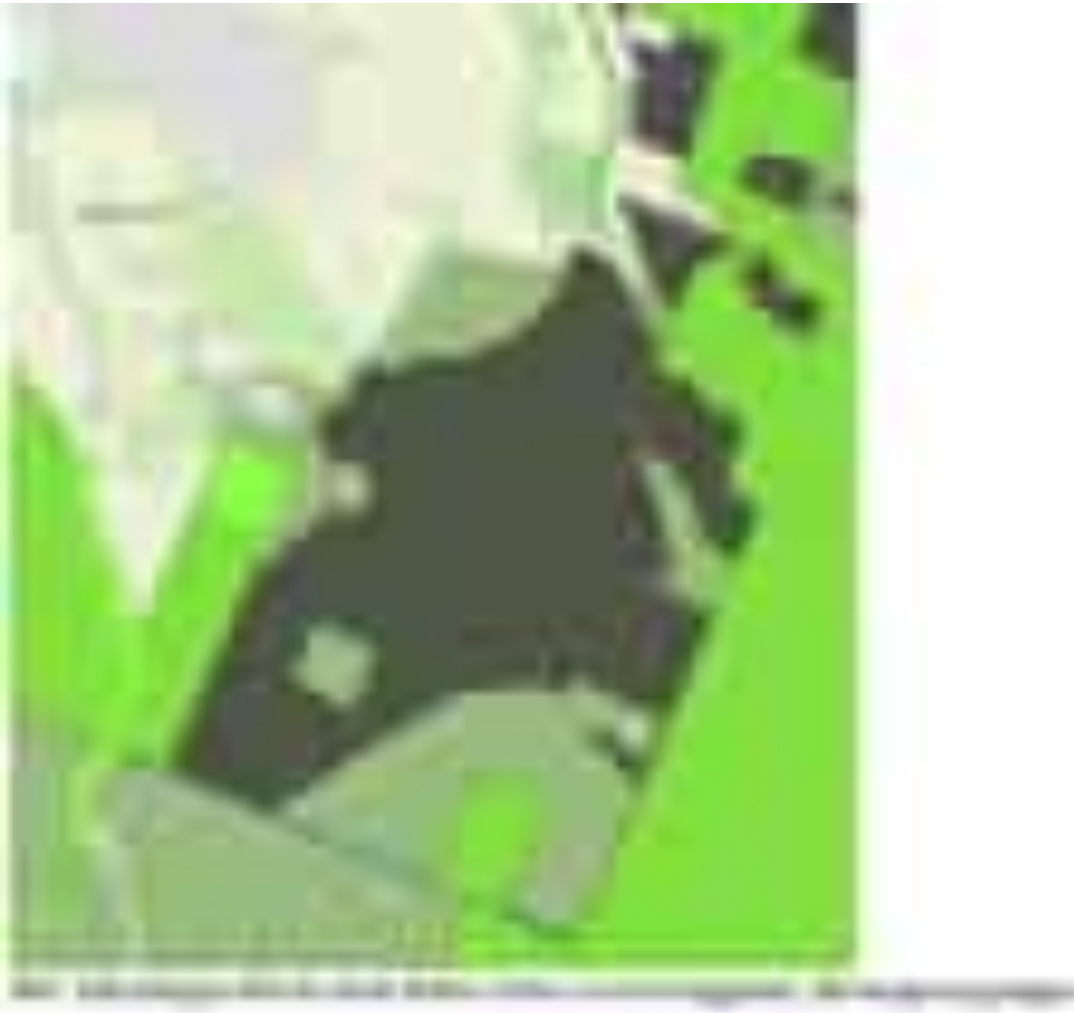
## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitt s-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>flurbereinigten Gemarkungen Heidelesheim und Helmsheim sind die verbliebenen Laubwälder die letzten noch einigermaßen intakten Lebensräume, während die Feldflur sich vollständig biotopfrei darstellt. Insbesondere der Heidelesheimer Wald (nördlich von Helmsheim und nordöstlich von Heidelesheim) ist auf weiten Strecken ein naturnaher, alter und ökologisch außerordentlich wertvoller Laubwald, für dessen Erhalt sich die Naturschutzverbände (gegen die Forstverwaltung!) seit Jahrzehnten einsetzen. Hier gibt es zahlreiche Flächen mit hoher ökologischer Bedeutung, z. B. rund um die „Grillhütte Heidelesheim“ und den „Königssee“ (nach Naturschutzrecht geschützte Feuchtwälder und trockene Eichen-Buchen-Wälder mit Speierlingbeständen).</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen das Argument der Stadt Bruchsal für die Priorisierung der Flächen innerhalb des Waldes ab, das auf der Tatsache begründet ist, dass die Stadt Bruchsal Eigentümerin der Waldflächen ist und mit dem Ertrag aus den Windrädern die Stadtkasse aufbessern will. Wir fordern daher eine Reduktion der ausgewiesenen Waldstandorte im Bereich Heidelesheim, Helmsheim und Obergrombach auf maximal 30 % der Gesamtfläche, stattdessen sollte eine Ausweitung zusätzlicher Flächen in der Feldflur ins Auge gefasst werden.</p>	
M2867-71	<p>4.2. Pfinztal</p> <p>Der Gemeinderat Pfinztal hat sich mit deutlichen Mehrheiten dafür ausgesprochen, zwei denkbare Vorranggebiete für die Windenergienutzung (weiter) näher zu prüfen und wenn möglich in den Regionalplan mit aufzunehmen. Es handelt sich zum einen um eine Fläche an der nördlichen Pfinztaler Gemarkungsgrenze, anschließend an die auf Weingartener Gemarkung geplante Vorrangfläche, zum anderen um eine Fläche südwestlich von Pfinztal-Söllingen, die in der ursprünglichen Suchraumkarte mit enthalten war. Die Naturschutzverbände unterstützen das Anliegen diese Flächen zu prüfen; insbesondere erscheint die Offenlandfläche südwestlich von Söllingen als gut geeignet. In Bezug auf die an das Vorranggebiet Steigleitern angrenzenden Flächen sind die dort lokalisierten alten Waldbestände (vgl. Karte) gemäß dem methodischen Vorgehen des Regionalverbands plus den methodischen Hinweisen (Meideverhalten, Pufferung alter Waldbestände...) aus dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.</p> <p><a href="#">M2867 Darstellung Stell 013</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Ausführungen zu M2867-6 und M2867-19.</p> <p>Die genannten Flächen werden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2867\_Darstellung\_Stell\_001



M2867\_Darstellung\_Stell\_002

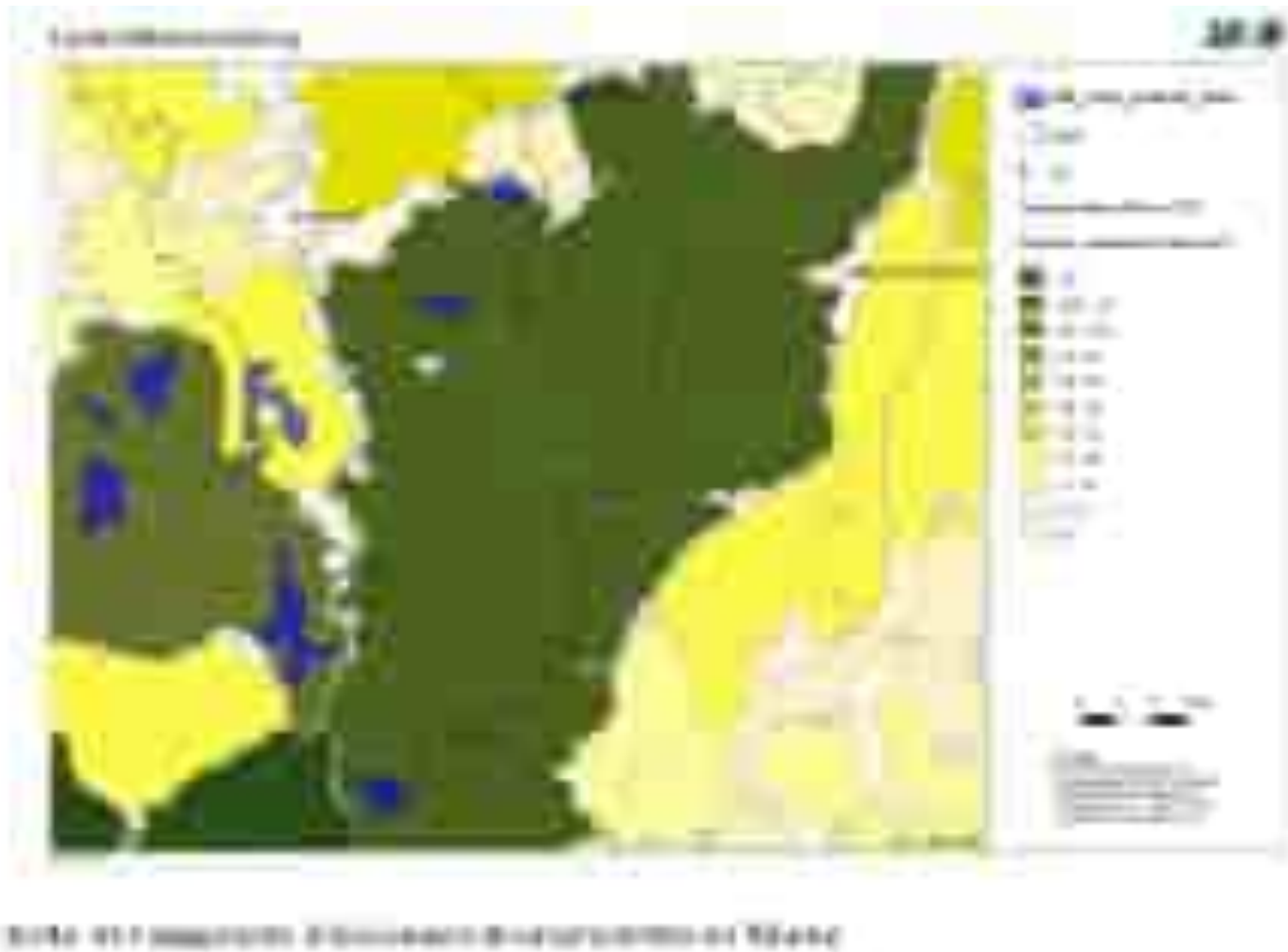
M2867, 9921

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2867\_Darstellung\_Stell\_003

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2867\_Darstellung\_Stell\_004

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

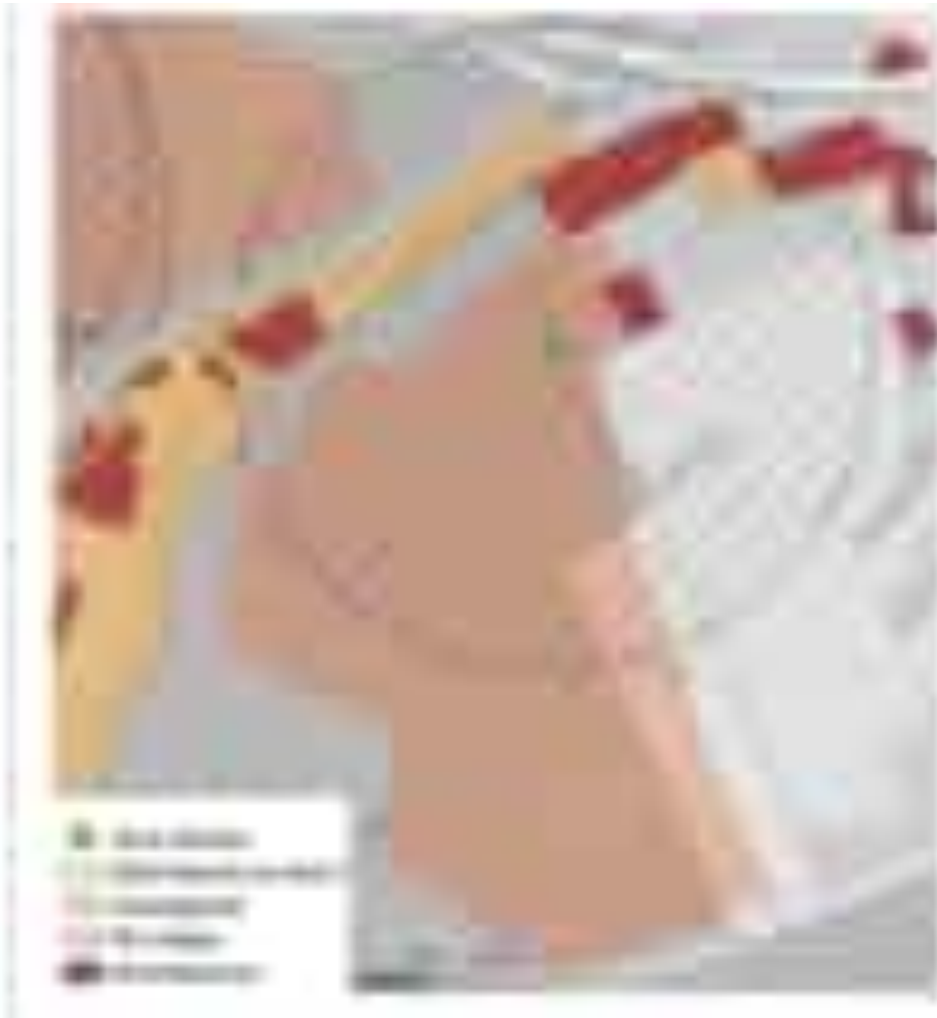
M2867\_Darstellung\_Stell\_005



M2867\_Darstellung\_Stell\_006

M2867, 9921

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2867\_Darstellung\_Stell\_007

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2867\_Darstellung\_Stell\_008

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2867\_Darstellung\_Stell\_009

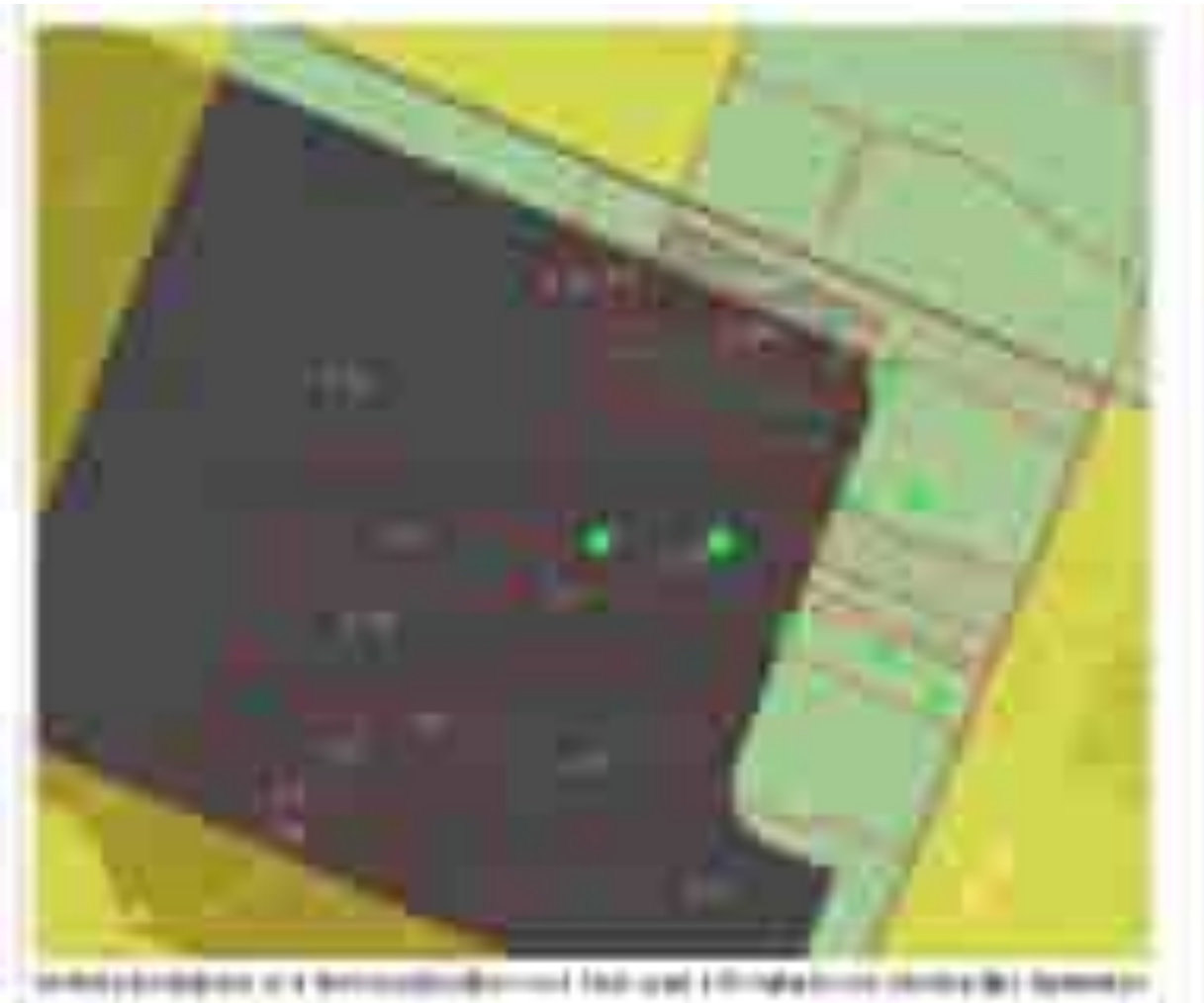


## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



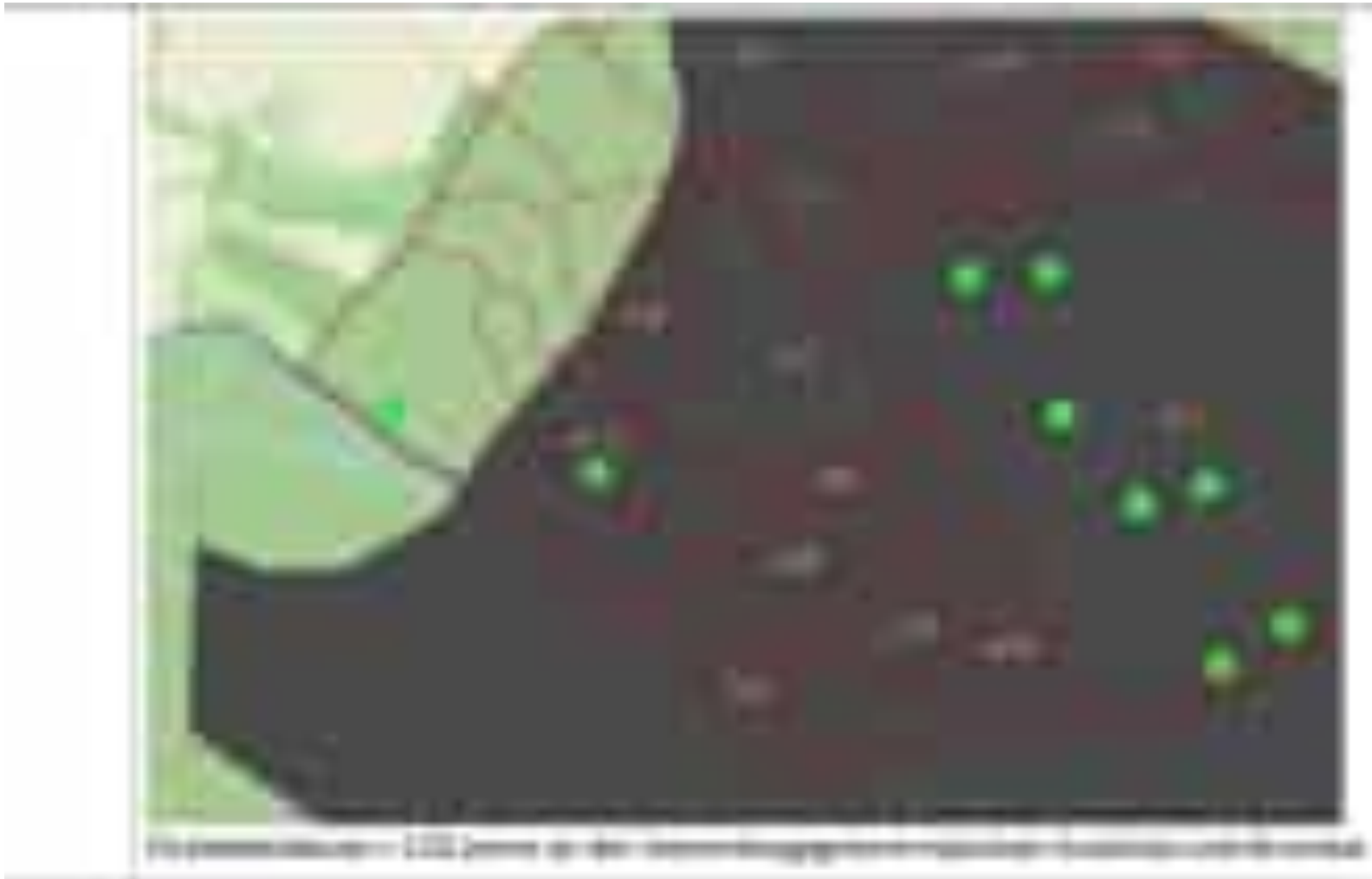
M2867\_Darstellung\_Stell\_010

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2867\_Darstellung\_Stell\_011

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2867\_Darstellung\_Stell\_012

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



M2867\_Darstellung\_Stell\_013

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 20.02.2024

Einreichungsdatum: 20.02.2024

**DAVVL e. V. Verband für biologische  
Flugsicherheit**

Hanna-Kunath-Str. 18

28199 Bremen

ID: M2899

Eingangsnummer: 9920

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2899-1	Die geplanten Vorranggebiete weisen einen gewissen Abstand zum Flughafen Karlsruhe/ Baden-Baden auf, sodass aus Sicht der biologischen Flugsicherheit keinerlei Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
M2899-2	Generell berührt der Ausbau von Windenergieanlagen die Vogelschlagvermeidung an Flughäfen nur ganz am Rande und kann sich sogar positiv auswirken, da bei einigen Vogelarten eine Meidung dieser Flächen vorliegt. Damit kann sich das Vogelauftreten im relevanten Umfeld eines Flughafens verringern und die Vogelschlaggefahr somit senken. Auf der anderen Seite kann die Bewirtschaftung der Flächen die Eignung als Nahrungs- oder Rastbiotop steigern, was sich negativ auf die biologische Flugsicherheit auswirken kann.  Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 22.05.2024

Einreichungsdatum: 22.05.2024

**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband  
e.V.**

Merzhauser Straße 111

79100 Freiburg

ID: M2740

Eingangsnummer: 9919

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2740-1	<p>Als berufsständische Vertretung vertritt der BLHV die Interessen von 16.000 landwirtschaftlichen Mitgliedern in Südbaden. Die ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien in Deutschland führen zu zahlreichen Berührungspunkten mit der Land- und Forstwirtschaft. Vorrangig wird die Land- und Forstwirtschaft hierbei als „Flächenspender“ verstanden. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft reichen jedoch über die Inanspruchnahme von Fläche hinaus. Die Suche nach den unter Umweltgesichtspunkten „konfliktärmsten“ Freiflächen für Windenergie über die Regionalplanung halten wir für einen Baustein, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen. Freilich kann hierdurch nur ein grobes Raster abgedeckt werden. Im Übrigen ist festzustellen, dass es auch am Rand von Gewerbe- und Industriegebieten im Flachland - d.h. vor Ort, wo auch der Strom verbraucht wird - erhebliches Potential für die Windkraft insbesondere für kleinere Anlagen gibt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2740-2	<p>Im Folgenden möchten wir Punkte nennen, deren Beachtung für unsere Mitglieder von Bedeutung ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen: Dieser sollte auf ein Minimum begrenzt werden. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten generell im Baufeld der WEA umgesetzt werden, und eine Beanspruchung zusätzlicher land- und forstwirtschaftlicher Flächen hierfür ist abzulehnen. Weil die Anlagen nur zeitbefristet genehmigt werden, ist auch die Rückumwandlung von Ausgleichsflächen in forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzung nach Zeitablauf vorzusehen und wieder zu ermöglichen. Wir begrüßen die angedachte Nutzung bereits bestehender Zuwegungen. Es gilt jedoch zu beachten, dass deren ursprüngliche Auslegung meist nicht den zu erwartenden Lasten entspricht. Verschleiß und Schäden an der Wegeinfrastruktur sind daher zeitnah und vollumfänglich zu beheben.</li> </ul>	<p>Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2740-3	<p>Verlegung der Leitungsinfrastruktur: Diese sollte auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wieder herzustellen. Schadverdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Eine angemessene Entschädigung ist mit Eigentümern und Bewirtschaftern auszuhandeln. Generell sollte den betroffenen Kommunen und Anwohnern die Mitverlegung weiterer Infrastruktur, wie Breitband, Abwasser oder Erdkabel, angeboten werden.</p> <p>Baustellenverkehr: Durch regen Baustellenverkehr mit einem hohen Anteil an Spezial- und Schwertransporten müssen Anwohner mit erheblichen Verkehrsbehinderungen und teilweisen Streckensperrungen rechnen. Erntearbeiten mit eng abgestimmten Abläufen dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden. Wir sehen es daher als unabdingbar an, dass alle betroffenen Anlieger solcher Transportstrecken frühzeitig und umfangreich über alle Transporte und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen informiert werden, um eine Abstimmung und reibungslosen Ablauf in den landwirtschaftlichen Betrieben zu gewährleisten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2740-4	<p>Rücksicht auf landwirtschaftliche Betriebe: Kommunen mit viel Tourismus und landwirtschaftliche Betriebe mit Ferienwohnungen können durch massive Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erheblich betroffen sein. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich mitunter Quellfassungen zur Eigenwasserversorgung oder für Viehtränken an Hängen unterhalb von Windradstandorten befinden. Hierauf ist im Einzelfall besonders zu achten. Beteiligungsmodelle können Konflikte verringern und sollten gefördert werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>sind mittelbar als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht).</p> <p>Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.</p> <p>Die Hinweise zu den Quellfassungen zur Eigenwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Kreisbauernverband Karlsruhe e.V.**

Lanzstr. 10

68789 St. Leon-Rot

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2952

Eingangsnummer: 9918

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2952-1	<p>WE_16 (Übernahme der Stellungnahme des Ortsverbandes Philippsburg)</p> <p>Übermäßige Belastung durch bereits vorhandene Infrastruktur: Die Gemeinde Philippsburg/Rheinsheim ist bereits durch einen vorhandenen Polder und die geplante Errichtung eines weiteren Polders sowie einer Dammrückverlegung zwischen Rheinsheim und Philippsburg stark belastet. Diese Projekte haben bereits zu erheblichem Verlust landwirtschaftlicher Flächen in der Größenordnung von mehreren hundert Hektar geführt. Die weitere Ausdehnung dieser Projekte würde eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit verbundenen ökonomischen Verluste mit sich bringen.</p> <p>Vorrang für Landwirtschaft und Biodiversität: Angesichts der bereits erfolgten Einschnitte in landwirtschaftliche Flächen und des drohenden Verlusts von bestem Ackerland sowie der Bedrohung der Biodiversität ist es unverantwortlich, weitere Flächen für Windenergieanlagen in dieser Region vorzusehen. Die Existenz und Nachhaltigkeit der ansässigen Landwirtschaft sowie der Schutz von Natur und Umwelt sollten Vorrang haben.</p> <p>Existenzgefährdung der ansässigen Landwirtschaft: Die fortgesetzte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Vernichtung von</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_16 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>erstklassigem Ackerland stellen eine direkte Existenzbedrohung für die lokale Landwirtschaft dar. Die Landwirte sehen sich bereits mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert, und weitere Eingriffe in ihre Anbauflächen könnten ihre wirtschaftliche Stabilität und langfristige Existenz gefährden. Bedrohung von bestem Ackerland und Biodiversität: Die Umsetzung weiterer Bauprojekte im Rahmen des Regionalplans würde eine erhebliche Vernichtung von erstklassigem Ackerland zur Folge haben. Dieses Ackerland ist von entscheidender Bedeutung für die lokale Nahrungsmittelproduktion und -versorgung. Die Zerstörung dieser Flächen würde nicht nur die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigen, sondern auch zu einem erheblichen Verlust an Biodiversität führen, da wichtige Ökosysteme und Lebensräume unwiederbringlich zerstört werden könnten. Kohärentes Planungskonzept: Es ist wichtig sicherzustellen, dass die regionalen Planungsmaßnahmen kohärent sind und sich nicht gegenseitig widersprechen, Die Einführung weiterer Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Region, die bereits erheblich belastet ist und in der die Landwirtschaft und Biodiversität bereits stark gefährdet sind, wäre nicht im Einklang mit einem nachhaltigen und ausgewogenen Regionalplan. Aufgrund dieser Gründe und ihrer potenziell schwerwiegenden Auswirkungen auf die örtliche Landwirtschaft und Umwelt ist eine Ablehnung des Vorhabens WE_16 Im kleinen Mörsch auf der Gemarkung Philippsburg Rheinsheim unerlässlich. Es ist entscheidend, alternative Lösungen zu suchen, die die Entwicklung der Region ermöglichen, ohne die genannten negativen Folgen für Landwirtschaft und Umwelt zu verursachen.</p>	<p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_16 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2952-2	<p>WE_7</p> <p>Das Gebiet erstreckt sich über die Gemarkung Östringen und Odenheim. Diese Flächen liegen teilweise in landw. Flächen, die großteils gute, zusammenhängende Strukturen aufweisen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_7 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p>
M2952-3	<p>WE_180</p> <p>Durch die ausgewiesene Fläche läuft die Trans-Alpine Ölleitung, daher werden hier zahlreich Abstände einzuhalten sein, die das Gebiet nicht umsetzbar machen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_180 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2952-4	<p>WE_181</p> <p>Der Landwirtschaft ist bekannt, dass hier bereits Probebohrungen auf den Flächen bezüglich einer geplanten Erweiterung des Steinbruches/Zementwerk vorgenommen wurden und die Fläche daher offensichtlich bereits anderweitig beansprucht werden. Eine Ausweisung ist daher fragwürdig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die durchgeführten Probebohrungen sind dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bekannt.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_181 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2952-5	<p>WE_20</p> <p>Das Gebiet befindet sich in den qualitativ hochwertigsten Flächen der Gemarkung. Insgesamt wird mit 6% ein extrem hoher Anteil der Freiflächen auf der Gemarkung als Vorranggebiet ausgewiesen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet WE_20 befindet sich zu ca. 50 % im Offenland auf landwirtschaftlichen Flächen. Die übrigen Flächen befinden sich im Wald. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_20 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2952-6	<p>WE_?? Ausgewiesene Fläche südlich Spielberg Im Waldgebiet „Birkenhau“</p> <p>Bei dieser Fläche werden zum großen Teil die Mindestabstände zu den beiden unmittelbar nördlich davon liegenden landw. Aussiedlungen nicht eingehalten, der Abstand zur Bebauung ist sogar kleiner 100m.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das bisher vorgesehene Vorranggebiet WE_21 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2952-7	<p>Grundsätzlich bleiben folgende Punkte anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mindestabstände An zahlreichen Gebieten werden Mindestabstände zu Landw. Aussiedlungen nicht eingehalten, was eine spätere Genehmigungsfähigkeit/Realisierung eines Parks in Frage stellt</li> <li>2. Eingriff in die FlächenDer Bau eines Windrades stellt einen erheblichen Eingriff in die teils sehr hochwertigen Böden dar. Daher müssen die Standorte zuvor auf die entsprechende Einstufung des Bodens untersucht werden.</li> <li>3. AusgleichsmaßnahmenDiese müssen eigentlich ganz wegfallen, da der Bau eines Windparks an sich schon eine Natur- und Klimaschutzmaßnahme darstellt. Falls dennoch bei späteren Umsetzungen ein Ausgleich erforderlich ist darf dieser nicht mit einem zusätzlichen Verlust von Freiflächen einhergehen. Ausgleichsmaßnahmen müssen entweder in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), direkt im betroffenen Waldgebiet, oder in Form von Wiederherstellung und Aufwertung bestehender Strukturen erfolgen.</li> <li>4. WaldstandorteViele Gebiete sind in Waldlagen ausgewiesen. Hierfür wird mit Rodungen zu rechnen sein. Grundsätzlich muss daher ein Ausgleich von Rodungen im Wald im Waldgebiet direkt ausgeglichen werden. Dies darf nicht zu weiteren Lasten der landw. genutzten Freiflächen gehen.</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Auf die einzelnen Punkte wird wie folgt geantwortet:</p> <p>1 und 5. Für die Planung wurden die in den Flächennutzungsplänen hinterlegten Nutzungen berücksichtigt. Zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich wurde gemäß der Planungskriterien ein Vorsorgeabstand von 550 m eingehalten. Die entsprechenden Fachbehörden wurden im Rahmen der 1. Offenlage angehört.</p> <p>2. Bei der Bewertung wurden Böden mit einer hohen und sehr hohen Bodenfruchtbarkeit sowie aus landwirtschaftlicher Sicht die Flächen der Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022 als Konfliktkriterien berücksichtigt. Die Belange wurden im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>3 und 4. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind. Die Berücksichtigung des Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>5. Bereits vorhandene Planungen/Vorhaben von Landw. Aussiedlungen müssen bereits in der Ausweisung der Vorranggebiete bzgl. Mindestabstände Berücksichtigung finden. Im Umkehrschluß darf die reine Ausweisung einer Fläche einen landw. Aussiedlungsbetrieb nicht in seiner künftigen räumlichen/baulichen Entwicklung behindern. Hier sind die zuständigen Kommunen/Fachbehörden um Auskunft anzuhören.</p>	



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 13.02.2024

Einreichungsdatum: 13.02.2024

ID: M2901

Eingangsnummer: 9917

## Architektenkammer Baden-Württemberg

Kammerbezirk Karlsruhe

Waldstr. 8

76133 Karlsruhe

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2901-1	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 7. Februar 2024. Herr Thomas Schramm, Architekt und Mitglied im Landesvorstand sowie stellvertretender Bezirksvorsitzender im Kammerbezirk Karlsruhe der Architektenkammer Baden-Württemberg hat die Prüfung der Unterlagen übernommen.</p> <p>Wir teilen nach erfolgter Prüfung hiermit mit, dass die Öffentlichen Belange der Architektenkammer nicht berührt werden und wir daher keine Bedenken oder Anregungen vorbringen.</p> <p>Dies zu Ihrer geschätzten Kenntnisnahme.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**VMG SÜD**  
Waldburgstraße 21  
70563 Stuttgart

Verfassungsdatum: 13.02.2024

Einreichungsdatum: 13.02.2024

ID: M2891

Eingangsnummer: 9916

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2891-1	besten Dank für Ihr vorbezeichnetes Schreiben. Zu obigem Verfahren werden wir keine Stellungnahme abgeben.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**terrane**t**s bw GmbH**  
 Leitungsauskunft  
 Am Wallgraben 135  
 70565 Stuttgart

Verfassungsdatum: 24.04.2024

Einreichungsdatum: 07.05.2024

ID: M2932

Eingangsnummer: 9915

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2932-1	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans verlaufen folgende Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens, Lampertheim - Jagdhütte (RTN 1) DN 600/700, Jagdhütte - Blankenloch (RTN 3) DN 300/400, Blankenloch - Neu-Ulm (SWB) DN 600, Blankenloch - Basel (RTS 1) DN 400, Kirrlach Metterzimmern (KRA) DN 400 sowie die Gashochdruckleitung Au am Rhein - Leonberg (NOS) DN 600 und verschiedene Anschlussleitungen, mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), jeweils im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen der terrane<b>t</b>s bw.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes sind unsere Anlagen nur teilweise dargestellt. Wir möchten sie bitten, auch unsere neu hinzugekommene Nordschwarzwaldleitung mit in Ihren Regionalplan zu übernehmen.</p> <p>Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitungen in der Raumnutzungskarte erfolgt nachrichtlich. Das vorliegende Verfahren umfasst ausschließlich die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und beschränkt sich auf die Fortschreibung des entsprechenden Kapitels im 4. Regionalplan. Eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans, einschließlich der Anpassung weiterer Inhalte wie der Ferngasleitungen, erfolgt in einem separaten Verfahren.</p>
M2932-2	<p>Nach Ihren Planungen sind mit Schreiben vom 07.02.2024 in verschiedenen Bereichen einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis und dankt für die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir auf folgenden Teilkarten von ausgewiesenen Gebieten (siehe rot markierte Bereiche) für Windkraft mit unseren Leitungen u. Anlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilkarte 1, Nr. 53,</li> <li>• Teilkarte 2, Nr. 7,</li> <li>• Teilkarte 6 Nr. 17,</li> <li>• Teilkarte 7, Nr. 2,</li> <li>• Teilkarte 10, Nr. 1, Nr. 3, Nr. 26,</li> <li>• Teilkarte 12, Nr. 29</li> </ul> <p>Aufgrund der fehlenden Detailschärfe u. Nummerierung der ausgewiesenen Flächen im aktuellen Suchraumübersichtsplan, können wir keine weitere detaillierte Aussage auf Betroffenheit geben.</p> <p>Windkraftanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen u. -anlagen möglich. Im konkreten Fall sind einige Standorte relativ nah zu unseren Anlagen geplant.</p> <p>Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt.</p> <p>Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist, und für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern</p>	<p>Klarstellung.</p> <p>Wie richtigerweise eingewendet nimmt die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie keine Anlagenstandorte vorweg. Für die abschließende gutachterliche Betrachtung sind Anlagenstandorte aber notwendig.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p>	

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**DB AG**  
Gutschstraße 6  
76137 Karlsruhe

Verfassungsdatum: 17.05.2024

Einreichungsdatum: 17.05.2024

ID: M2741

Eingangsnummer: 9914

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2741-1	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Teilstellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Regionalplanes 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2741-2	<p>Wir bitten Sie unseren folgenden Widerspruch vom 04.04.2024 weiter zu berücksichtigen: Das Vorhaben NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe ist im Bundesverkehrswegeplan 2023 (BVWP) im Projekt 2-004-VO3, Korridor Mittelrhein: Zielnetz I, im vordringlichen Bedarf enthalten. Ziel des Vorhabens ist die Engpassauflösung zwischen den benachbarten Neu- und Ausbauvorhaben, die der NBS Frankfurt - Mannheim im Norden und die der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Süden. Die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten stärkt den gesamten Schienenverkehr für eine nachhaltige Mobilität. Die Schiene ist der klimafreundlichste Verkehrsträger. Die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene leistet einen wichtigen Beitrag dazu das Klimaschutzziele der Bundesregierung zur Klimaneutralität 2045 nach § 3 Abs. 2 KSG erreicht werden.</p> <p>Bei der NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe fokussiert sich die Deutsche Bahn aktuell auf die Linienfindung und die technische Machbarkeit der zu planenden, neuen Eisenbahninfrastruktur. Als erster großer Meilenstein steht am Ende dieses Planungsschrittes, vsl. im zweiten Halbjahr 2024, die Festlegung einer Vorzugsvariante und damit die Beantragung einer Raumverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitungen der Raumverträglichkeitsprüfung hat die Deutsche Bahn für zwei neue Gleise einen Suchraum gewählt, der sich von Karlsruhe bis Mannheim über die gesamte Rheinebene erstreckt und im Osten durch den Kraichgau sowie im Westen durch den Pfälzerwald begrenzt wird. Grundlage für die Ermittlung einer genehmigungs- und finanzierungsfähigen Lösung, welche gleichzeitig die verkehrlichen und betrieblichen Projektziele erfüllt, bilden die Zielsysteme "Umwelt", "Raumordnung", und "Verkehr/Technik/Wirtschaft".</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Aus Sicht des Regionalverbands besteht kein Widerspruch. Der Bereich nördlich von Karlsruhe, der für die Trassenführung der angeführten Maßnahmen in Frage kommt, kann nicht vollständig von der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen werden.</p> <p>Im zugrundeliegenden Kriterienkatalog wurden die zum Zeitpunkt der Planung bekannten Trassenvarianten als ausweislich für diese Planung eigenes und hohes Konfliktkriterium berücksichtigt (K 2: Sicherung des Streckenausbaus zur Engpassauflösung und Schaffung neuer Kapazitäten. Bestandteil des Projekts "Korridor Mittelrhein: Zielnetz 1", gehört zum vordringlichen Bedarf im Bundesschienenwegeausbaugesetz). Diese Bereiche wurden nur nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall in die Vorranggebietskulisse aufgenommen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit zwischen der Trassenplanung und der Windenergienutzung kann erst auf Grundlage einer finalen Vorzugstrasse erfolgen. Diese wird auf Projektebene im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) vorgenommen, welches alle standortspezifischen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben abschließend berücksichtigt.</p> <p>Die Berücksichtigung von Infrastrukturplanungen setzt im Rahmen der Windenergienutzung einen substanziellen Planungsstand voraus. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) entschieden, dass eine konkrete und hinreichend fortgeschrittene Trassenplanung erforderlich ist. Vorläufige Suchräume oder grobe Planungskorridore genügen in der Genehmigung nicht und können daher auch in der übergeordneten Planung nicht als Ausschluss für Gebietsfestlegungen gewertet werden.</p> <p>Über mögliche Alternativtrassen und laufende Infrastrukturplanungen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>besteht ein enger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und in der Planung zu berücksichtigen.</p>
M2741-3	<p>Wir haben drei Flächen identifiziert, die als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen und in der Nähe der ernsthaft in Betracht kommenden Linienvarianten liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebietsnummer 70 (Raum Karlsdorf-Neuthard) - betrifft Varianten R3, R4, R5, R6, LR6 geringster Abstand zwischen Fläche und Varianten ca. 350m</li> <li>• Gebietsnummer 16 (Raum Phillippsburg) - betrifft Variante LR4 - geringster Abstand zwischen Fläche und Variante ca. 700m</li> <li>• Gebietsnummer 53 (Raum Waghäusel) - betrifft Varianten R5, R6, LR6 - geringster Abstand zwischen Fläche und Variante ca. 350m</li> </ul> <p>In diesen Bereichen kann sich die Lage der jeweiligen Trassenachse innerhalb des 500 m-Korridors um die derzeitige Trassenachse im Zuge der weiteren Planungen noch verändern. Folglich können die aktuell ermittelten Abstände zwischen Linienvariante und den Vorranggebieten noch unterschritten werden. Bei der Trassierung sind die entsprechenden Trassierungsparameter zu berücksichtigen (Gradienten, Kurvenradien, etc.) wodurch sich Zwangspunkte für die Trassenlagen ergeben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_70 sowie WE_53 werden nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_16 wird in der Abgrenzung angepasst. Wie vom Stellungnehmer angeführt, kann sich die Trassenachse noch ändern. Dies setzt zur Berücksichtigung in der Planung allerdings voraus, dass diese Variante überhaupt zur Vorzugsvariante wird. Damit ist auch eine größere Entfernung zum Vorranggebietsentwurf möglich.</p> <p>Die Berücksichtigung von Infrastrukturplanungen setzt im Rahmen der Windenergienutzung einen substanziellen Planungsstand voraus. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 (Az. 7 A 7/24) entschieden, dass eine konkrete und hinreichend fortgeschrittene Trassenplanung erforderlich ist. Vorläufige Suchräume oder grobe Planungskorridore genügen in der Genehmigung nicht und können daher auch in der übergeordneten Planung nicht als Ausschluss für Gebietsfestlegungen gewertet werden.</p> <p>Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2741-4	<p>Aus Sicht der DB InfraGO AG sind dynamische Effekte, welche sich durch den Einfluss starker Böen oder das „schleudern“ von Eis ergeben können, hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands von Windkraftanlagen zu kritischer Eisenbahninfrastruktur zu berücksichtigen. Eine kritische Beeinflussung des Eisenbahnverkehrs oder der für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Einrichtungen muss ausgeschlossen werden können. Die DB InfraGO AG fordert für Windkraftanlagen darum den Mindestabstand = 1,5 (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zwischen Außenkante des Rotors bis zur Außenkante des nächstgelegenen Gleises. Darüber hinaus sind für Montagen und die spätere Instandhaltung der Anlagen die im Bereich von Ober- und Bahnstromleitungen geltenden Mindestabstände zu beachten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans zur Sicherung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie werden die im Kriterienkatalog beschlossenen Rahmenbedingungen auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Diese berücksichtigen sowohl bestehende als auch geplante Verkehrsinfrastruktur sowie zugehörige Vorsorgeabstände.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. die Eindämmung potenzieller Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, Betrieb und zur Gefahrenabwehr wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, sobald konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft, um technische und sicherheitsrelevante Anforderungen zu gewährleisten.</p> <p>Im Urteil des OVG Bautzen (Az. 4 A 700/21) wurde klargestellt, dass potenzielle Gefährdungen wie Eisabfall oder dynamische Effekte durch Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren durch geeignete technische Maßnahmen vermieden werden können. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise Sensorik, die bei Eisbildung rechtzeitig Abschaltungen auslöst, oder Schutzmechanismen zur Verhinderung von Gefahren durch dynamische Effekte. Das Gericht stellte fest, dass eine Genehmigung nicht allein aufgrund hypothetischer Gefährdungen abgelehnt</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden kann, wenn technische Lösungen vorhanden sind, um solche Risiken effektiv auszuschließen.</p> <p>Die abschließende Prüfung, einschließlich der Einhaltung der Mindestabstände zu kritischer Infrastruktur wie Eisenbahngleisen, erfolgt somit auf Projektebene. Hierbei werden standortspezifische Anforderungen und die gesetzlichen Vorgaben umfassend berücksichtigt.</p>
M2741-5	<p>Die Eisenbahnspezifische Technische Bestimmungen (EiTB) Ausgabe 2024/1 vom 01.01.2024 schreibt folgendes vor: „Zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit des Turms und des Fundaments der Windenergieanlage kann als erfüllt angesehen werden, wenn die Nachweisführung nach der hier in Bezug genommenen Richtlinie für Windenergieanlagen vorgenommen wird. Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 bzw. auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2:2018-09 bzw. DIN EN 1090-3:2019-07.</li> <li>2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.</li> <li>3. Ergänzende Unterlagen zu den im Abschnitt 3, Buchstaben A bis L der Richtlinie aufgeführten bautechnischen Unterlagen:</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie festgelegten Abstände berücksichtigen relevante Belange, einschließlich infrastruktureller Anforderungen und technischer Vorgaben. Aspekte wie Standsicherheit, Eisabfall und Abstände zu Verkehrswegen werden auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Hierbei erfolgen die erforderlichen gutachterlichen Nachweise und die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Wir verweisen auf die vorangegangenen Abschnitte M2741-2ff.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="353 288 1211 584">4. die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung der vorgesehenen WEA gemäß Abs. 7.3.3 der Richtlinie. Bezüglich der Turbulenzintensität sind hier die Abstände zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Windenergieanlagen sowie der beantragten Windenergieanlage zu bewerten, soweit die Abstände gemäß Abs. 7.3.3 der Richtlinie nicht eingehalten werden,</li> <li data-bbox="353 608 1211 935">5. die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, die Angabe der Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie.</li> <li data-bbox="353 959 1211 1190">6. Für Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche geringer als 200 m<sup>2</sup> ist und die eine Spannung erzeugen, die unter 1000 V Wechselspannung oder 1500 V Gleichspannung liegt, sind folgende unter Abschnitt 3, Buchstaben A bis L der Richtlinie aufgeführten bautechnischen Unterlagen nicht erforderlich: die gutachterlichen Stellungnahmen nach Abschnitt 3, Buchstaben I sowie J, K und L der Richtlinie.</li> <li data-bbox="353 1214 1211 1382">7. Für Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern gelten Ziffern 3.1 bis 3.4 nicht.“ Eine verfestigte Aussage bezüglich möglicher Betroffenheiten kann erst nach Festlegung der</li> </ol>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Antragsvariante (vsl. im 2. Halbjahr 2024) getroffen werden. Von daher widersprechen wir hiermit. Darüber hinaus bitten wir bei den weiteren Planungsschritten beteiligt zu werden. (Den jeweils aktuellen Planungsstand finden Sie unter <a href="http://www.mannheim-karlsruhe.de">www.mannheim-karlsruhe.de</a>)</p>	
M2741-6	<p>Der im Widerspruchstext aufgeführte Abstand von Windenergieanlagen zu Bahnanlagen ist einzuhalten.</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete WE 22, WE 601, WE 602 und WE 652 überdecken Bahnstrecken und müssen in der vorliegenden Form abgelehnt werden. Die genannten Abstandsmaße zur Bahnstrecke und auch zum Rollenbergtunnel müssen eingehalten werden.</p> <p>Auf den Rollenbergtunnel dürfen keine Lasten von Windanlagen übertragen werden kann.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird der Forderung nach Einhaltung der Abstandsmaße zur Bahnstrecke teilweise folgen.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_22 und WE_602 werden verkleinert und nun mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_601 und WE_652 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Eine Reduzierung der Vorranggebietskulisse der ersten Offenlage um die geforderten Abstandsmaße zur Bahnstrecke von 600 Metern (1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe), siehe auch Abschnitt M2741-5) würde einen Verlust von ca. 1.000 ha Vorranggebietsfläche führen. Vor dem Hintergrund der angestrebten Erreichung der Flächenziele wird deshalb ein im Einzelfall geeigneter Abstand gewählt, der sich an Planungskriterien orientiert.</p>
M2741-7	<p>Wir bitten, die beiliegende Stellungnahme der DB Energie GmbH (Az.: II.ET-S-SW 3 RS) vom 19.03.2024 zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband berücksichtigt alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2741-8	Des weiteren bitten wir auch die bereits direkt an Sie abgegebene Stellungnahme der AVG vom 09.04.2024 zu berücksichtigen.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband berücksichtigt alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.</p>
M2741-9	<p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Beschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&amp;Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station «&amp; Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="http://www.dbinfrago.com/">http://www.dbinfrago.com/</a></p> <p>+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

## Deutsche Bahn AG - DB Immobilien

Gutschstraße 6

76137 Karlsruhe

Verfassungsdatum: 04.04.2024

Einreichungsdatum: 04.04.2024

ID: M2675

Eingangsnummer: 9913

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2675-1	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Teilstellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Die von Ihnen übermittelten Unterlagen zum Regionalplan Windenergie, des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, nehmen wir zur Kenntnis und geben nachfolgenden Widerspruch ab.</p> <p>Das Vorhaben NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe ist im Bundesverkehrswegeplan 2023 (BVWP) im Projekt 2-004-V03, Korridor Mittelrhein: Zielnetz I, im vordringlichen Bedarf enthalten. Ziel des Vorhabens ist die Engpassauflösung zwischen den benachbarten Neu- und Ausbauvorhaben, die der NBS Frankfurt - Mannheim im Norden und die der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Süden. Die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten stärkt den gesamten Schienenverkehr für eine nachhaltige Mobilität. Die Schiene ist der klimafreundlichste Verkehrsträger. Die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene leistet einen wichtigen Beitrag dazu das Klimaschutzziele der Bundesregierung zur Klimaneutralität 2045 nach § 3 Abs. 2 KSG erreicht werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen hat ihre angekündigte Gesamtstellungnahme zum Verfahren am 17.05.2024 abgegeben. In der Stellungnahme sind die hier vorgebrachten Argumente wortgleich enthalten, weshalb auf die Beantwortung der Gesamtstellungnahme vom 17.05.2024 (M2741) verwiesen wird.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Bei der NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe fokussiert sich die Deutsche Bahn aktuell auf die Linienfindung und die technische Machbarkeit der zu planenden, neuen Eisenbahninfrastruktur. Als erster großer Meilenstein steht am Ende dieses Planungsschrittes, vsl. im zweiten Halbjahr 2024, die Festlegung einer Vorzugsvariante und damit die Beantragung einer Raumverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitungen der Raumverträglichkeitsprüfung hat die Deutsche Bahn für zwei neue Gleise einen Suchraum gewählt, der sich von Karlsruhe bis Mannheim über die gesamte Rheinebene erstreckt und im Osten durch den Kraichgau sowie im Westen durch den Pfälzerwald begrenzt wird. Grundlage für die Ermittlung einer genehmigungs- und finanzierungsfähigen Lösung, welche gleichzeitig die verkehrlichen und betrieblichen Projektziele erfüllt, bilden die Zielsysteme "Umwelt", "Raumordnung", und "Verkehr/Technik/Wirtschaft".</p> <p>Wir haben drei Flächen identifiziert, die als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen und in der Nähe der ernsthaft in Betracht kommenden Linienvarianten liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebietsnummer 70 (Raum Karlsdorf-Neuthard) - betrifft Varianten R3, R4, R5, R6, LR6 geringster Abstand zwischen Fläche und Varianten ca. 350m</li> <li>• Gebietsnummer 16 (Raum Philippsburg) - betrifft Variante LR4 - geringster Abstand zwischen Fläche und Variante ca. 700m</li> <li>• Gebietsnummer 53 (Raum Waghäusel) - betrifft Varianten R5, R6, LR6 - geringster Abstand zwischen Fläche und Variante ca. 350m</li> </ul> <p>In diesen Bereichen kann sich die Lage der jeweiligen Trassenachse innerhalb des 500 m-Korridors um die derzeitige Trassenachse im Zuge der weiteren Planungen noch verändern. Folglich können die aktuell ermittelten Abstände zwischen Linienvariante und den Vorranggebieten noch unterschritten werden. Bei der Trassierung sind die entsprechenden</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Trassierungsparameter zu berücksichtigen (Gradiente, Kurvenradien, etc.) wodurch sich Zwangspunkte für die Trassenlagen ergeben.</p> <p>Aus Sicht der DB InfraGO AG sind dynamische Effekte, welche sich durch den Einfluss starker Böen oder das „schleudern“ von Eis ergeben können, hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands von Windkraftanlagen zu kritischer Eisenbahninfrastruktur zu berücksichtigen. Eine kritische Beeinflussung des Eisenbahnverkehrs oder der für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Einrichtungen muss ausgeschlossen werden können. Die DB InfraGO AG fordert für Windkraftanlagen darum den Mindestabstand = 1,5 (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zwischen Außenkante des Rotors bis zur Außenkante des nächstgelegenen Gleises. Darüber hinaus sind für Montagen und die spätere Instandhaltung der Anlagen die im Bereich von Ober- und Bahnstromleitungen geltenden Mindestabstände zu beachten.</p> <p>Die Eisenbahnspezifische Technische Bestimmungen (EiTB) Ausgabe 2024/1 vom 01.01.2024 schreibt folgendes vor:          „Zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“          Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit des Turms und des Fundaments der Windenergieanlage kann als erfüllt angesehen werden, wenn die Nachweisführung nach der hier in Bezug genommenen Richtlinie für Windenergieanlagen vorgenommen wird. Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl- oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 bzw. auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2:2018-09 bzw. DIN EN 1090-3:2019-07.</li> <li>2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.</li> </ol>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.</p> <p>3. Ergänzende Unterlagen zu den im Abschnitt 3, Buchstaben A bis L der Richtlinie aufgeführten bautechnischen Unterlagen: 3.1 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung der vorgesehenen WEA gemäß Abs. 7.3.3 der Richtlinie. Bezüglich der Turbulenzintensität sind hier die Abstände zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Windenergieanlagen sowie der beantragten Windenergieanlage zu bewerten, soweit die Abstände gemäß Abs. 7.3.3 der Richtlinie nicht eingehalten werden, 3.2 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, 3.3 das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, 3.4 die Angabe der Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie.</p> <p>4. Für Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche geringer als 200 m<sup>2</sup> ist und die eine Spannung erzeugen, die unter 1000 V Wechselspannung oder 1500 V Gleichspannung liegt, sind folgende unter Abschnitt 3, Buchstaben A bis L der Richtlinie aufgeführten bautechnischen Unterlagen nicht erforderlich: die gutachterlichen Stellungnahmen nach Abschnitt 3, Buchstaben I sowie J, K und L</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Richtlinie.</p> <p>5. Für Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern gelten Ziffern 3.1 bis 3.4 nicht.“</p> <p>Eine verfestigte Aussage bezüglich möglicher Betroffenheiten kann erst nach Festlegung der Antragsvariante (vgl. im 2. Halbjahr 2024) getroffen werden. Von daher widersprechen wir hiermit. Darüber hinaus bitten wir bei den weiteren Planungsschritten beteiligt zu werden. (Den jeweils aktuellen Planungsstand finden Sie unter <a href="http://www.mannheim-karlsruhe.de">www.mannheim-karlsruhe.de</a>)</p> <p>Die Gesamtstellungnahme zum Vorhaben wird noch fristgerecht bis zum 22.05.2024 abgegeben.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**DB Energie GmbH**  
 Gutschstraße 6  
 76137 Karlsruhe

Verfassungsdatum: 19.03.2024

Einreichungsdatum: 19.03.2024

ID: M2738

Eingangsnummer: 9912

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2738-1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 110-kV-Bahnstromleitung BL 433 Abzw. Mühlacker - Abzw. Karlsruhe</li> <li>• 110-kV-Bahnstromleitung BL 437 Freiburg - Abzw. Appenweier</li> <li>• 110-kV-Bahnstromleitung BL 438 Kuppenheim - Karlsruhe</li> <li>• 110-kV-Bahnstromleitung BL 439 Karlsruhe - Abzw. Wiesental</li> <li>• 110-kV-Bahnstromleitung BL 457 Appenweier - Kuppenheim</li> <li>• 110-kV-Bahnstromleitung BL 572 Uw Mannheim - Wiesental</li> <li>• 110-kV-Bahnstromleitung BL 573 Wiesental - Vaihingen</li> <li>• 110-kV-Bahnstromleitung BL 574 Abzw. Uw - Kraichtal</li> </ul> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>den von Ihnen am 23.02.2024 zugesandte Regionalplan haben wir auf die Belange der DB Energie GmbH hinsichtlich der öffentlich rechtlichen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie im Regionalplan basiert auf dem Kriterienkatalog, der infrastrukturelle Belange, einschließlich der Berücksichtigung von Freileitungen und ihren Schutzstreifen, als Konfliktkriterien einbezieht. Dabei wurden die vorhandenen planungsrelevanten Daten berücksichtigt, soweit diese dem Regionalverband bekannt und verfügbar waren.</p> <p>Die konkret in der DIN EN 50341-3-4 genannten Mindestabstände sowie die Einhaltung der Vorgaben aus dem beigefügten „Merkblatt Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsleitungen“ werden nicht auf Ebene der Regionalplanung abschließend geprüft. Diese Vorgaben und Auflagen fallen in den Zuständigkeitsbereich des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens, in dem die konkreten Standorte, Anlagentypen und Abstände geprüft werden.</p> <p>Für die Regionalplanung dient die Festlegung von Vorranggebieten der Sicherung geeigneter Flächen gegenüber entgegenstehenden Nutzungen und trifft keine Aussagen zur konkreten Anlagengestaltung oder -</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorschriften überprüft.</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalplans, verlaufen die o.g. planfestgestellten 110-kVBahnstromleitungen. Die Leitungen verfügen über dinglich gesicherte Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachsen).</p> <p>Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitungen der DB Energie.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Gem. DIN EN 50341-3-4 sind folgende Abstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen einzuhalten:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil, siehe beigefügtes Merkblatt, einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 3 x Rotordurchmesser</li> <li>• für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen &gt;1 x Rotordurchmesser</li> </ul> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter &gt; 1 X Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Dies ist uns ggf. mit einem entsprechenden Gutachten nachzuweisen.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen</p>	<p>standortwahl. Hinweise zu dinglich gesicherten Schutzstreifen sowie zu spezifischen Anforderungen an Freileitungen werden im weiteren Verfahren geprüft und berücksichtigt, sofern diese eine nachvollziehbare Anpassung der Vorranggebietsabgrenzung erfordern.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der Freileitung ragen darf.</p> <p>Der Verlauf der 110-kV-Bahnstromleitung ist in den Antragsunterlagen ersichtlich. Maßgebend sind aber nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Da bisher keine Schwingungsschutzmaßnahmen notwendig waren, sind auch keine in der 110-kV-Bahnstromleitung eingebaut. Für die Übernahme der Kosten ist uns eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung zuzusenden.</p> <p>Die Auflagen aus dem beigefügten „Merkblatt Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsleitungen“ sind zu beachten und einzuhalten!</p>	
M2738-2	<p>Übernehmen Sie bitte in die Regionalplanunterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.</li> <li>2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An- und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.</li> <li>3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.</li> <li>4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie festgelegten Abstände zu Hochspannungsfreileitungen berücksichtigen infrastrukturelle Belange wie Schutzstreifen und Vorsorgeabstände. Diese Festlegungen wurden im Maßstab 1:50.000 für die raumordnerische Sicherung der Vorranggebiete getroffen. Die weitere Berücksichtigung und detaillierte Prüfung der von Ihnen genannten Anforderungen und Auflagen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem die konkreten Anlagestandorte, Bauplanungen und technischen Maßnahmen abschließend behandelt werden.</p> <p>Die von Ihnen angeregten Hinweise und Belange, insbesondere im Hinblick auf Bauausführungspläne, Schutzstreifen, elektrische und magnetische Felder sowie Maßnahmen während der Bauphase, werden an die zuständigen Stellen und Projektierende weitergeleitet. Diese Aspekte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Projektebene geprüft</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</li> <li>6. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</li> <li>7. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>8. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.</li> <li>9. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</li> <li>10. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.</li> <li>11. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</li> </ol>	<p>und entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben behandelt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>12. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten</p> <p>13. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ 26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 uT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.</p> <p>14. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>15. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>16. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p> <p>17. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p style="text-align: center;">Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p> <p>Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.</p>	
M2738-3	<p>Merkblatt Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsleitungen</p> <p>In den geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (seit März 2002) ist die Thematik "Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsleitungen" geregelt.</p> <p>Die Norm sagt dazu aus:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontal Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>A= für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen = 3 x Rotordurchmesser  A= für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  z 1 x Rotordurchmesser</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:</p> <p>Die halbe Traversenbreite b, d.h. der Abstand des äußeren ruhenden Leiterseils von der Leitungsachse, beträgt für die Bahnstromleitung etwa 7m. Entsprechend obiger Grafik muss demzufolge ein Abstand zwischen Achse der Freileitung und dem Mastmittelpunkt der Windenergieanlage von mindestens</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie festgelegten Abstände zu Hochspannungsfreileitungen berücksichtigen infrastrukturelle Belange wie Schutzstreifen und Vorsorgeabstände. Diese Festlegungen wurden im Maßstab 1:50.000 für die raumordnerische Sicherung der Vorranggebiete getroffen. Die weitere Berücksichtigung und detaillierte Prüfung der von Ihnen genannten Anforderungen und Auflagen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren, in dem die konkreten Anlagestandorte, Bauplanungen und technischen Maßnahmen abschließend behandelt werden.</p> <p>Die von Ihnen angeregten Hinweise und Belange, insbesondere im Hinblick auf Bauausführungspläne, Schutzstreifen, elektrische und magnetische Felder sowie Maßnahmen während der Bauphase, werden an die zuständigen Stellen und Projektierende weitergeleitet. Diese Aspekte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Projektebene geprüft und entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben behandelt.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	L <sub>min</sub> =b+A+D/2 gefordert werden.	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Netze BW GmbH**  
 NETZ TEPV  
 Schelmenvasenstr. 15  
 70503 Stuttgart

Verfassungsdatum: 13.05.2024

Einreichungsdatum: 13.05.2024

ID: M2928

Eingangsnummer: 9911

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2928-1	<p>&gt; Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben wir keine Bedenken vorzubringen. Folgende Anmerkungen haben wir vorzubringen:</p> <p>Unsere 110-kV-Leitungen sind regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>An den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren verfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Darstellung der Hochspannungsfreileitung in der Raumnutzungskarte erfolgt nachrichtlich. Das vorliegende Verfahren umfasst ausschließlich die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und beschränkt sich auf die Fortschreibung des entsprechenden Kapitels im 4. Regionalplan der Region Mittlerer Oberrhein. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans, einschließlich der Anpassung weiterer Inhalte wie der Ferngasleitungen, erfolgt in einem separaten Verfahren.</p> <p>Die nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren liegen in Zuständigkeit anderer Behörden. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2928-2	<p>Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Hochspannungsnetzes (Verteilnetz 110kV) sind Bereiche parallel zu vorhandenen Leitungstrassen von Windkraftanlagen freizuhalten. Diese Belange sind für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu beachten, denn auch der Ausbau von</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs, der infrastrukturelle Belange, einschließlich Abstände zu</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hochspannungsleitungen liegt gemäß EnWG im „überragenden öffentlichen Interesse“ (in Bezug auf Begründung zu Kap. 4.2.4 (zu Z1) entgegenstehende Nutzungen werden ausgeschlossen).</p> <p>Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie ist zu beachten, dass die geltenden Mindestabstände zu 110-kV-Freileitung gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 nicht unterschritten werden dürfen. Wir empfehlen daher den Abstand von Vorranggebiete zur Leitungsachse der 110-kV- Freileitung von 150 m nicht zu unterschreiten.</p> <p>Die Beurteilungsgrundlage der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen wird nachstehend erläutert.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit 1/2 Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung (vom jeweils eingesetzten Mastgestänge abhängig, hier 15 m).</p> <p>Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von durchschnittlich 137 m (in 2021 in BW) und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 149 m zustande. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei jedoch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Der Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden.</p> <p>Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der</p>	<p>Hochspannungsleitungen, berücksichtigt. Für 110-kV-Freileitungen wurde im Kriterienkatalog ein Mindestabstand von 200 Metern festgelegt, um Konflikte mit vorhandenen Versorgungsanlagen zu vermeiden. Dieser Abstand orientiert sich an den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dient der Sicherung eines konfliktfreien Nebeneinanders von Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen.</p> <p>Die detaillierte Prüfung spezifischer Abstände, wie sie in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) beschrieben ist, erfolgt auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahren. Hierbei wird geprüft, ob schwingungsdämpfende Maßnahmen erforderlich sind und welche technischen Anforderungen einzuhalten sind. Gegebenenfalls werden standortspezifische Auflagen erteilt, um die Sicherheit und den Betrieb der Versorgungsanlagen zu gewährleisten.</p> <p>Eine Verlegung bestehender Leitungen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sollten Anpassungen oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese frühzeitig zwischen den beteiligten Akteuren zu klären und vertraglich zu regeln. Die entsprechenden Kosten werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen und normativen Vorgaben dem Veranlasser zugeordnet.</p> <p>Die abschließende Beurteilung der technischen und rechtlichen Anforderungen erfolgt im Vorhabenzulassungsverfahren und richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt.</p> <p>Der Bestand und Betrieb unserer davon berührten Versorgungsanlagen sind zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung bzw. -verlegung zu erörtern. Da aus Sicht der Netze BW keine Veranlassung besteht, die Leitungstrassen zu verlegen, sind alle Kosten, die mit der detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen.</p>	
M2928-3	<p>&gt; Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</p> <p>Zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Zur Anbindung von Einspeiseanlagen müssen wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen. In welchem Ausmaß dies notwendig wird, können wir erst im Zuge der Bearbeitung der Einspeiseanfragen beurteilen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Belange und die Beteiligung an diesem Planungsverfahren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 15.03.2020

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2893

Eingangsnummer: 9910

### TRANSNET BW GmbH

Trassierung & Leitungstechnik

Osloer Straße 15 - 17

70173 Stuttgart

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2893-1	<p>Im Geltungsbereich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein betreibt die TransnetBW eine Vielzahl von Leitungsanlagen und Umspannwerken und plant verschiedene Netzbauprojekte. Im Anhang erhalten Sie eine Übersicht der bestehenden Leitungsanlagen im Bereich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
M2893-2	<p>Der Teilregionalplan Windenergie soll auch für Grundstücke, welche sich in unmittelbarer Nähe zu unseren oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen.</p> <p>Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen: WE_8, WE_16, WE_19, WE_24, WE_51, WE_52, WE_96, WE_114, WE_301, WE_602, WE_651, WE_652</p> <p>Diese Flächen befinden sich direkt neben einer unserer Freileitungen.</p> <p>Daher bitten wir Sie, folgendes zu berücksichtigen: Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen:</p> <p>Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen <math>\geq 3x</math> Rotordurchmesser</li> <li>• für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen <math>&gt; 1x</math> Rotordurchmesser</li> </ul> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p>	<p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die vorgesehenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie legen keine konkreten Anlagenstandorte fest, sondern sichern die Gebiete vor entgegenstehenden Nutzungen. Im der Planung zugrunde liegenden Kriterienkatalog (im Umweltbericht Kapitel 2.3 "Planungskonzept" beschrieben) wurde ein Vorsorgeabstand von 200 Metern bereits berücksichtigt, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu minimieren. In großflächigen Vorranggebieten die von Freileitungen durchquert werden gilt, wie ganz generell, dass die konkreten Auswirkungen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) geprüft werden. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange ergibt sich erst durch konkrete Standorte von Windenergieanlagen auf Projektebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2893-3	<p>Durch Windkraftanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die konkreten Auswirkungen werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange ergibt sich erst durch konkrete Standorte von Windenergieanlagen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden. Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den entsprechenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	<p>auf Projektebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2893-4	<p>Darüber hinaus weisen wir auf folgende Netzbauprojekte hin und bitten Sie, diese im weiteren Verlauf Ihrer Planung zu berücksichtigen:</p> <p>380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten (NBR), Vorhaben Nr. 21 BBPLG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TransnetBW plant an der bestehenden 220-kV-Leitungsanlage eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken bei Daxlanden (Karlsruhe) und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt zwischen dem Umspannwerk Daxlanden bis zu der Grenze zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe/Freiburg (ca. 46 km, Teilabschnitt A) hat das Regierungspräsidium mit Beschluss vom 28. Juni 2022 den Plan für das Vorhaben im Teilabschnitt A festgestellt. Für den Trassenabschnitt zwischen der Grenze zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe/Freiburg bis zum Umspannwerk Weier (Offenburg) (ca. 23 km, Teilabschnitt B1) liegt der Planfeststellungsbeschluss seit August 2021 vor. Für den Trassenabschnitt zwischen dem Umspannwerk Weier (Offenburg) bis zur Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim (ca. 13 km; Teilabschnitt B2) wurde ein vorgezogenes Raumordnungsverfahren durchgeführt, das im Oktober 2019</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband dankt für die im Anhang bereitgestellten Informationen.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieser konkreten Vorhaben ergibt sich erst durch konkrete Standorte von Windenergieanlagen auf Projektebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>abgeschlossen wurde. Die Unterlagen auf Planfeststellung für den Teilabschnitt B2 wurden beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht. Für den Trassenabschnitt zwischen der Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim bis Umspannwerk Eichstetten (ca. 36 km, Teilabschnitt B3) wurden die Unterlagen auf Planfeststellung für den Teilabschnitt B3 beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht. Die Genehmigungsbehörde prüft die Antragsunterlagen nun auf Vollständigkeit.380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe (RNN), Vorhaben Nr. 19 BBPLG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TransnetBW und Amprion planen gemeinsam die 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 19 hinterlegt und wurde erstmalig gesetzlich 2013 beschlossen. Es handelt sich um eine Netzverstärkung von 220 kV auf 380 kV, um das Übertragungsnetz im Raum Frankfurt bis Karlsruhe leistungsfähiger zu machen und künftige Überlastungen der bestehenden Leitungen zu vermeiden. Die Gesamtleitung ist in zwei Abschnitte Nord und Süd - unterteilt. Für den südlichen, ca. 80 km langen Abschnitt Weinheim-Karlsruhe ist TransnetBW verantwortlich. Vorhaben 19 Nord befindet sich in der Planfeststellung. Für den Abschnitt Süd werden derzeit die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG vorbereitet.Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg; Gleichstrom (Ultranet), Vorhaben Nr. 2 BBPLG</li> <li>• TransnetBW und Amprion planen das Netzausbauprojekt ULTRANET. Der Gesamtprojekttitel lautet „Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg; Gleichstrom (Ultranet)“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 2 Teil des Bundesbedarfsplans und wurde unter der Nummer 2.9 von der Europäischen Kommission in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse („Projects of Common Interest“ aufgenommen. ULTRANET wird in</li> </ul>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) realisiert und ist eine der großen Strombrücken zwischen Nord- und Süddeutschland. Das Vorhaben erstreckt sich über 340 km vom Raum Osterath in Nordrhein-Westfalen bis nach Philippsburg in Baden-Württemberg. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. TransnetBW ist für den rund 42 Kilometer langen Abschnitt B zwischen Mannheim-Wallstadt und dem Netzverknüpfungspunkt Philippsburg verantwortlich. Im April 2019 hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung den Trassenkorridor in diesem Abschnitt festgelegt. Mit der vollständigen Einreichung des Antrages auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG im August 2019 wurde das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B1 eröffnet. Hierzu hat die Bundesnetzagentur im Oktober 2019 eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt und im Anschluss daran den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Unterlagen gemäß § 21 NABEG wurden Ende April 2022 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde Anfang Juni 2022 durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung fand zwischen Ende Juni und Ende Juli 2022 statt, der Erörterungstermin gemäß § 22 NABEG am 14.12.2022. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 30.08.2023 erteilt.</p> <p>Zubeseilung 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 (Bl. 4555) Gemeinschaftsanlage Amprion GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion hat die Aufgabe, das Stromnetz zwischen der Umspannanlage Kühmoos im Landkreis Waldshut und der Umspannanlage Daxlanden bei Karlsruhe zu verstärken und damit die Versorgungssicherheit zu stärken. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit möglichst geringen Eingriffen als so genannte „Zubeseilung“ geplant, also durch das Auflegen neuer</li> </ul>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Seile auf vorhandenen Masten in der bestehenden Trasse mit der Bauleitnummer (BL) 45 55. Diese Umbaumaßnahme der Höchstspannungsleitung „Kühmoos-Daxlanden“ stellt einen Teilabschnitt der Gesamtmaßnahme P310 „Bürstadt - Kühmoos“ dar, die von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan im Dezember 2017 bestätigt wurde. Es geht um eine Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse und darum, die Pumpspeicher in den Alpen und im Hochschwarzwald zukünftig flexibler nutzen zu können. Mit der geplanten Maßnahme wird das Übertragungsnetz zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg insgesamt verstärkt und dadurch die Versorgungssicherheit in der Region erhöht. Bei der BL45 55 handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung mit der TransnetBW, die Amprion nun ausbauen will. Konkret geht es bei dem 204 Kilometer langen Abschnitt Kühmoos-Daxlanden um eine „Zubeseilung“ eines weiteren Stromkreises der Amprion. Dort hängen bereits drei 380-kV-Stromkreise auf den Masten. Im Zuge der Umbaumaßnahme soll auf den bislang noch leeren Mast-Traversen ein weiterer 380-kV-Stromkreis aufgelegt werden. Der Baubeginn soll im Jahr 2030 erfolgen, um die geplante Inbetriebnahme der neuen Leitung für 2033 realisieren zu können.</p>	

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 08.02.2024

Einreichungsdatum: 08.02.2024

**Präsidium Technik, Logistik, Service der  
Polizei Baden-Württemberg**  
Abteilung 3 - Referat 32/ Funkbetrieb (ASDBW)

Nauheimer Str. 101

70372 Stuttgart

ID: M2934

Eingangsnummer: 9909

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2934-1	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung mit Windenergieanlagen beauftragt.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie dient der Sicherung geeigneter Gebiete gegenüber entgegenstehenden Nutzungen und beinhaltet keine Planung oder Festlegung konkreter Windenergieanlagen. Die abschließende Prüfung potenzieller Auswirkungen, wie Störungen des BOS-Richtfunknetzes, erfolgt auf der nachgelagerten Projektebene.
M2934-2	Der Abgleich der dem Internet entnommenen Shape-Dateien mit unseren Daten hat ergeben, dass BOS-Richtfunkverbindungen durch, oder in zu geringem Abstand an den einzelnen Planungsgebieten vorbei verlaufen. Der Anlage sind Bilder beigefügt, aus denen Sie die jeweilige Situation erkennen können. Es handelt sich dabei um die in den Bildern dargestellten roten, schwarzen und blauen Linien.  Mit der für den Richtfunk zuständigen Planungsfirma wurde ein Abstand von 200 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten WEA und BOS -	<b>Teilweise folgen.</b>  Der Regionalverband dankt für die im Anhang bereitgestellten Unterlagen und folgt den Hinweisen. Diese werden in der Überarbeitung der Vorranggebietskulisse, soweit möglich, als Abwägungsmaterial im Verfahren berücksichtigt.  Die dem Regionalverband zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannten Richtfunkstrecken wurden als Konfliktkriterium berücksichtigt und sind, soweit einer Veröffentlichung keine Gründe entgegenstehen in den

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Richtfunkverbindungen festgelegt, um eine Betroffenheit ausschließen zu können. Daher empfehlen wir eine gutachterliche Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma, sollte dieser Abstand bei geplanten WEA unterschritten werden. Insofern markiert der 200-Meter-Abstand kein Ausschlusskriterium sondern nur einen Abstand, ab dem eine gutachterliche Prüfung empfehlenswert ist.</p>	<p>Steckbriefen zum Umweltbericht als "weitere K3-Kriterien hins. Infrastruktur" abgebildet. Bisher unbekannte, und zur Veröffentlichung geeignete, Richtfunkstrecken werden ergänzt.</p> <p>Wie richtigerweise eingewendet nimmt die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie keine Anlagenstandorte vorweg. Für die abschließende gutachterliche Betrachtung sind Anlagenstandorte aber notwendig. Für betroffene Gebiete wird ein Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen.</p>
M2934-3	<p>Sofern Sie Kontaktdaten zu einer solchen Fachfirma benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich.</p> <p>Auf Grund der Anzahl der ausgewiesenen und evtl. betroffenen Planungsflächen bitten wir in der konkreten Planung bei Vorliegen der Koordinaten der WEA um deren Übersendung im Format WGS 84, Dezimalgrad, um eine genaue Aussage treffen zu können.</p> <p>Ferner bitten wir die gesamte Anlage vertraulich zu behandeln.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Geodaten des Regionalverbands basieren auf dem ETRS89/UTM Zone 32N Koordinatensystem gemäß der INSPIRE-Richtlinie. Die Datenbereitstellung und Koordinatenangaben im Zuge nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsverfahren liegen außerhalb des Einflussbereichs des Regionalverbands.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH**  
Triebstraße 34  
68753 Waghäusel-Wiesental

Verfassungsdatum: 12.03.2020

Einreichungsdatum: 12.03.2024

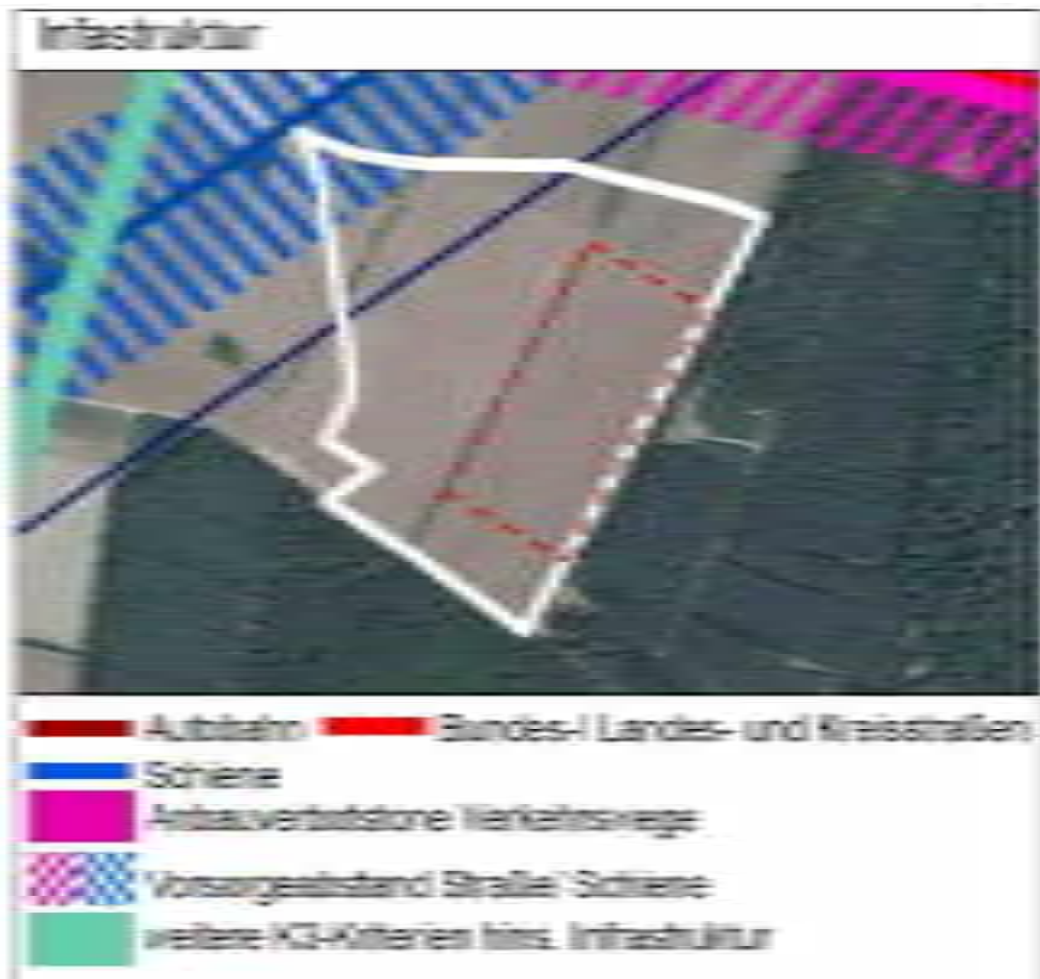
ID: M2913

Eingangsnummer: 9908

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2913-1	<p>Der Oberbodenauftrag im dargestellten Bereich (rot-gestrichelte Linie) wurde mit Böden aus der Erweiterung des Baggersees unseres Kieswerks in Rheinstetten-Forchheim genehmigt. Die Maßnahme befindet sich unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Umsetzung.</p> <p><a href="#">M2913_Darstellung_Stell_001</a></p> <p>Die potenzielle Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft und die daraus folgende Genehmigung von Windkraftanlagen dürfen dieser Maßnahme weder entgegenstehen noch erschweren. Für die genehmigte Bodenmeliorationsmaßnahme gilt Bestandsschutz. Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Betroffenheit der Oberbodenverbesserungsfläche.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_26 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse. Der Bereich mit dem Oberbodenauftrag ist damit nicht mehr Teil des Vorranggebiets für Windenergie.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2913\_Darstellung\_Stell\_001



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Achern**  
Stadtplanung und Tiefbau  
Illenauer Allee 70  
77855 Achern

Verfassungsdatum: 12.03.2024

Einreichungsdatum: 12.03.2024

ID: M2906

Eingangsnummer: 9907

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2906-1	im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange haben Sie die Stadt Achern bzgl. der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Wir können Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Achern keine Bedenken bestehen.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 16.05.2024

ID: 1930

Eingangsnummer: 9906

### Gemeinde Angelbachtal

Keine Abteilung

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1930-1	<p>Die Gemeinde Angelbachtal begrüßt, dass das Suchfeld "Armenberg" bei Östringen an der Grenze zu Angelbachtal nicht ausgewiesen wurde.</p> <p>Der auf Angelbachtaler Seite benachbarte Bereich "Hohberg" wurde vom Regionalverband VRRN ebenfalls nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.</p> <p>Insofern ist dem Auftrag der Abstimmung der Regionalverbände Rechnung getragen.</p> <p>Der Armenberg (Östringer Seite) als auch der Hohberg (Angelbachtaler Seite) ist geprägt von kleinteiligen Naturstrukturen mit Biotopen, aufgelassenen Weinbergflächen und Streuobstwiesen. Hier sind sowohl</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführung zur Kenntnis.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>windkraftempfindlichen Vogelarten als auch andere schützenswerte Arten (wie Fledermäuse) beheimatet.</p> <p>Bei der avifaunistischen Untersuchung im Bezug auf die Flächennutzungsplanung wurde sowohl auf Östringer, als auch auf Angelbachtaler Seite Rotmilane und Schwarzmilane festgestellt. Auch ist davon auszugehen, dass in den alten Steinbrüchen des Armenbergs und des Hohbergs substanzielle Vorkommen von Fledermauskolonien zu verzeichnen sind.</p> <p>Daher ist es gut, dass der Bereich Armenberg/Hohberg von Windkraftnutzung freigehalten wird.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Bad Herrenalb**  
Rathausplatz 11  
76332 Bad Herrenalb

Verfassungsdatum: 04.04.2024

Einreichungsdatum: 04.04.2024

ID: M2650

Eingangsnummer: 9905

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2650-1	<p>die Stadt Gaggenau möchte den vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein ausgewiesenen Vorranggebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen widersprechen und gleichzeitig die Ausweisung von zwei anderen Gebieten vorgeschlagen, wie wir erfahren haben.</p> <p>Zur Ausweisung der Gebiete rund um Bernbach hatte ich schon am 15.3.2024 unsere ablehnende Haltung kundgetan.</p> <p>Mit heutigem Schreiben muss ich jedoch unsere Irritation darüber zum Ausdruck bringen, wie hier agiert wird. In der Vorlage 2024/040 vom 19.2.2024 für die Sitzung des Ortschaftsrates Freiolsheim wird auf Seite ausgeführt: „Naturschutzbezogene Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar. Dabei birgt aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd“ noch deutlich weniger Konfliktpotential.“</p> <p>Die Wortwahl zeigt, dass es sehr wohl naturschutzbezogene Gründe für einen Ausschluss geben könnte, sonst würde man nicht schreiben müssen, dass der Standort Süd „noch deutlich weniger Konfliktpotential“ trage.</p> <p>Ist es nicht so, dass die von der Stadt Gaggenau vorgeschlagene Fläche in einem Naturschutzgebiet liegt? Und müsste nicht zuerst einmal geklärt sein,</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>ob die Flächen überhaupt für eine Windkraftanlage taugen?</p> <p>Auch hier sehen wir die Belange Bad Herrenalbs durch Planungen tangiert und können diese so nicht akzeptieren. Wir bitten diese Bedenken aus Bad Herrenalb in Ihre weiteren Überlegungen einzubeziehen.</p> <p>Grundsätzlich scheint aber doch seit Ostern der Ausbau mit erneuerbaren Energien nicht mehr so zwingend zu sein. Schließlich konnte man über das Osterwochenende nach dem Abschalten diverser Kohlekraftwerke von Wirtschaftsminister Habeck vernehmen „Versorgung auch nach Abschaltung mehrerer Kohlekraftwerke gesichert“.</p>	<p>Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Naturschutzgebiete sind gem. Planungskriterien als Ausschluss zu werten und werden demnach nicht von Vorranggebietsentwürfen umfasst.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Bad Herrenalb**  
Rathausplatz 11  
76332 Bad Herrenalb

Verfassungsdatum: 15.03.2024

Einreichungsdatum: 15.03.2024

ID: M2649

Eingangsnummer: 9904

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2649-1	<p>die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalverband Mittlerer Oberrhein schreitet voran.</p> <p>Heute möchte ich den aktuellen Planungsstand zu den Vorranggebieten im Regionalverband Mittlerer Oberrhein, der unsere Stadt Bad Herrenalb tangiert, ansprechen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
M2649-2	<p>Ausweislich der Teilkarte 12 des Regionalplans reicht die Fläche zwischen Moosbronn und Frauenalb bis an die Gemarkungsgrenze von Bad Herrenalb im Ortsteil Bernbach heran. Eine trennscharfe Abgrenzung ist aus den Planunterlagen nicht abzuleiten. Dennoch wird der nördlich von Bernbach liegende Bereich durch die Planung direkt tangiert, ja er umschließt das Gebiet förmlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Beschreibung der Vorranggebietsabgrenzung zur Kenntnis.</p>
M2649-3	<p>Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass „Rotor-out-Gebiete“ ausgewiesen werden, dass also die Rotorblätter über das Plangebiet hinausragen dürfen.</p> <p>Ich verweise daher auf Beschlusslagen des Gemeinderates von Bad</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_32 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Herrenalb, der sich gegen das Aufstellen und Betreiben von Windkraftanlagen auf Bad Herrenalber Gemarkung ausgesprochen hat. Bei einer Grenzbebauung, bei der die Rotorblätter in die Gemarkung von Bad Herrenalb hineinragen, sehe ich erhebliche Bedenken. Möglicherweise liegt sogar ein Eingriff in die Planungshoheit des Regionalverbandes Nördlicher Schwarzwald vor. Denn der Regionalverband Nördlicher Schwarzwald hat für das in der Teilkarte 12 dargestellte Gebiet noch nicht einmal einen Suchraum gesehen. Es scheint, der Wind hört an der Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen Calw und Karlsruhe auf zu wehen.</p>	<p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Abstimmungsgespräche mit dem Nachbarregionalverband haben stattgefunden.</p>
M2649-4	<p>Auch die Bad Herrenalber Bürger setzen sich für die Energiewende ein und auch der Gemeinderat steht dem nicht ablehnend gegenüber. Wir wissen sehr wohl, dass wir die Energiewende nur gemeinsam schaffen können. Allerdings sehen wir die Belange Bad Herrenalbs durch Ihre Planungen tangiert und können diese so nicht akzeptieren. Wir bitten diese Bedenken aus Bad Herrenalb in Ihre weiteren Überlegungen einzubeziehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Bedenken aus Bad Herrenalb zur Kenntnis. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie erfolgt auf Grundlage eines transparenten und gesetzlich vorgegebenen Planungskonzepts, das regionale Gegebenheiten und vielfältige Belange berücksichtigt. Ihre Hinweise werden im Rahmen der weiteren planerischen Entscheidungen geprüft.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Baiersbronn**  
Oberdorfstraße 53  
72270 Baiersbronn

Verfassungsdatum: 02.05.2024

Einreichungsdatum: 02.05.2024

ID: M2682

Eingangsnummer: 9903

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2682-1	<p>Zum betroffenen Vorranggebiet nimmt die Gemeinde Baiersbronn wie folgt Stellung:</p> <p>Vorranggebiet WE 46</p> <p>Das Vorranggebiet WE_46 liegt auf Gemarkung Forbach und grenzt direkt an die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Baiersbronn. Es wird aufgrund der bekannten Topografie von Schön Münz nach ausgegangen, dass die Anlage von dort aus gut sichtbar sein wird.</p> <p>Im Umfeld des Vorranggebietes liegen Natura 2000 Gebiete. Es sollte deshalb unbedingt ein Umweltgutachten vor Ausweisung und Genehmigung der Flächen durchgeführt werden. Eine Flächenausweisung auf der Gemarkung Baiersbronn direkt angrenzend an das nun geplante Gebiet WE 46 wurde aufgrund von Auerhuhn vorkommen nicht weiter verfolgt. Die vorgesehene Fläche ist zwar aus Umweltschutzgründen nicht konfliktfrei, wird daher von der Gemeinde als kritisch gesehen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Planungsgrundlage Auerhuhn") sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in dem Vollzugshinweis Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Flächen ohne Raumwiderstand sind Flächen definiert, auf denen gem. Planungsgrundlage Auerhuhn kein Konflikt besteht. Der Vorranggebietsentwurf WE_40 grenzt zwar an eine Populationsverbundfläche (Trittstein) gem. Planungsgrundlage Auerhuhn an, befindet sich jedoch selbst auf Flächen ohne Raumwiderstand.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.



# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Stadt Eppingen**  
Marktplatz 5  
75031 Eppingen

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 21.05.2024

ID: M2727

Eingangsnummer: 9902

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2727-1	<p>Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Teilkarte 5 der Beteiligungsunterlagen. In der Teilkarte 5 ist ersichtlich, dass drei Vorranggebiete an der Eppinger Gemarkungsgrenze festgelegt werden sollen. Die Vorranggebiete tragen die Bezeichnungen WE_5, WE_9 und WE_78. Die anderen Vorranggebiete weisen einen so großen Abstand zur Gemarkung Eppingen auf, dass die Wirkungen als unerheblich eingestuft werden.</p> <p>Grundsätzlich besteht eine Kritik darin, dass im laufenden Beteiligungsverfahren zu den Vorranggebieten im Regionalplan Mittlerer Oberrhein Stellung bezogen werden soll, obwohl die zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken (RVHNF) noch nicht bekannt sind und mit Ergebnissen erst im Juli zu rechnen ist. Insofern kann die gesamtäumliche Wirkung auf die Stadt Eppingen, die an der Grenze von drei Regionalverbänden liegt, derzeit nicht abgeschätzt werden. Dies wäre jedoch aufgrund der Höhe von Windenergieanlagen und ihrer visuellen Dominanz zwingend erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietenentwürfe WE_5, WE_9 und WE_78 werden verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat weder einen Einfluss auf die Planungen, noch auf die Zeitpläne anderer Regionalverbände.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2727-2	<p>Das Vorranggebiet mit der Bezeichnung WE 5 befindet sich auf der Gemarkung Kraichtal und liegt zwischen Landshausen und Rohrbach. Der Mindestabstand zu Rohrbach beträgt in etwa 850 Meter. Der Mindestabstand zum Ortsteil Landshausen ist mit 1.200 Meter deutlich größer. Auf Rohrbacher Gemarkung wäre eine Anbindung an das Vorranggebiet nicht möglich. Die kumulative Wirkung des Vorranggebietes wird vom RVMO im entsprechenden Gebietssteckbrief wie folgt bewertet: „In einem Wirkradius von 1,5 km besteht eine Vorbelastung (Siedlungsfläche Wohnen, Siedlungsfläche Gewerbe, Vorranggebiet Windenergie (WE_9)), erhebliche kumulative Wirkungen können erst im nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden.“ Diese Aussage ist aus unserer Sicht äußerst fraglich, da die kumulativen Wirkungen sehr wohl auf der Ebene der Regionalplanfortschreibung zu bewerten sind. Die Regionalplanebene ist aus unserer Sicht sogar die richtige Entscheidungsebene, wenn es um die Vermeidung kumulativer Wirkungen geht, da dieses Kriterium im Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine große Rolle spielen wird. Der RVHNF hat in seinem Kriterienkatalog das Kriterium „Überlastungsschutz, Vermeidung von Einkreisungen“ als hochrangiges Konfliktkriterium im Rahmen der Schlussabwägung beschlossen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wie im Umweltbericht zur Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf erläutert wurden Aspekte des Umfangsschutzes nach Vorliegen der entsprechenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher belange im Rahmen des ersten formellen Beteiligungsverfahrens beurteilt (s. Umweltbericht, Kapitel 2.3.3).</p> <p>Einige Vorranggebiete werden in abgeändertem Umfang weiterverfolgt oder zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2727-3	<p>Die Stadt Eppingen sieht in der vorliegenden Planung - auch ohne die Planung des RVHNF - eine räumliche Überlastung des Ortsteils Eppingen-Rohrbach, da dieser Ortsteil von Südosten bis Nordwesten von Vorranggebieten umgeben sein wird. Dies ist aus unserer Sicht seitens des RVMO unzureichend berücksichtigt worden und entspricht nicht dem von der Regionalplanung anzustrebenden Ziel einer räumlichen Konzentration von Windenergiegebieten. Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir erhebliche Bedenken gegen die Festlegung von drei Vorranggebieten an der Gemarkungsgrenze zu Eppingen hegen. Wir fordern Sie daher auf, auf mindestens eines der drei Vorranggebiete zu verzichten. Der Gemeinderat der Stadt Eppingen hat sich gegen das</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiet WE_5 ausgesprochen, da es die größten Auswirkungen auf den Ortsteil Rohrbach entfaltet.</p>	<p>wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich <b>nach</b> Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3).</p> <p>Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch die Vorranggebietsentwürfe WE_5, WE_9 und WE_78 keine Umfassungswirkung auf den Ortsteil Eppingen-Rohrbach entsteht.</p> <p>Zum Umgang mit den o.g. Vorranggebietsentwürfen verweisen wir auf den Abschnitt M2727-1.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 18.04.2024

Einreichungsdatum: 30.04.2024

ID: M2888

Eingangsnummer: 9901

## Gemeinde Königsbach-Stein

Bauamt

Postfach 28

75197 Königsbach-Stein

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2888-1	<p>der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein hat in seiner Sitzung vom 16.04.2024 über die Stellungnahme zu den vorgenannten Planverfahren beschlossen.</p> <p>Seitens der Gemeinde Königsbach-Stein werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Jedoch ist bereits absehbar, dass im Bereich Bretten-Sprantal durch die Kombination der Fläche des RVMO und der Fläche WEZ2 des Regionalverbands Nordschwarzwald Konfliktpotential besteht.</p> <p>Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 14.05.2024

Einreichungsdatum: 14.05.2024

ID: M2921

Eingangsnummer: 9900

## Gemeinde Lauf/Schwarzwald

Hauptamtsleitung

Hauptstr. 70

77886 Lauf/Schwarzwald

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2921-1	die Gemeinde Lauf hat keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Stadt Maulbronn

Verfassungsdatum: 15.04.2024

Einreichungsdatum: 15.04.2024

ID: M2676

Eingangsnummer: 9899

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2676-1	<p>Beschlussantrag:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundsätzliche planerische Belange der Stadt Maulbronn werden durch den vorliegen den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie nicht tangiert.</li><li>2. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die vorliegenden Planungen a) keinerlei Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzstaus des UNESCO-Weltkulturerbes Kloster Maulbronn sowie b) das Naturschutzgebiet Aalkistensee und die dort unter Schutz gestellten Pflanzen und Tiere resultieren dürfen.</li></ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Beschlussvorschlag der Stadt Maulbronn zur Kenntnis.</p>
M2676-2	<p>Sachdarstellung:</p> <p>Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, in den Regionalplänen rechtzeitig Gebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können.</p> <p>Durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zum 01.02.2023 ergibt sich auch für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein („RV“) die Pflicht, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche, d.h. 3.854 ha festzulegen. Außerhalb der von der Regionalplanung festzulegenden Vorranggebiete werden Windenergieanlagen nach § 249 Absatz 2 BauGB künftig nicht mehr privilegiert zulässig sein.</p> <p>Der RV verfügt derzeit über keinen gültigen Teilregionalplan zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung. Um die bundesgesetzlichen Flächenziele gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erfüllen und bis zum gesetzlich geforderten Stichtag am 30.09.2025 eine Positivplanung zur Steuerung der Windenergie vorlegen zu können, hat die Verbandsversammlung am 07.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Regionalplankapitels „Gebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“ gefasst.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Planaufstellung zu unterrichten, noch bevor ein Planentwurf vorliegt. Der RV hat die Träger Öffentlicher Belange (TÖB) mit Schreiben vom 19.12.2022 über den Planungsstart unterrichtet und durch Beschluss im Planungsausschuss am 15.03.2023 Planungskriterien festgelegt (rund 100), mithilfe derer methodisch nach den am besten geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung gesucht wurde.</p> <p>In einem ersten Planungsschritt wurde eine sog. Suchraumkulisse für die Region erarbeitet, die die gesetzlich geforderten 3.854 ha (1,8% der Regionsfläche) deutlich übersteigt. Innerhalb einiger dieser Flächen wurden nach Abschluss einer informellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sommer</p>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2023 und der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung die nun im Planentwurf vorliegenden Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt.</p> <p>Die TÖBs - u.a. auch die Stadt Maulbronn - werden in der Zeit vom 12. Februar bis zum 22. Mai 2024 am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen in der Region „Mittlerer Oberrhein“ sind auf der Karte dargestellt. Maßgeblich für die Belange Maulbronn dürften die Karten 5 - 7 sein.</p>	
M2676-3	<p>Aus städtischer Sicht lässt sich Folgendes feststellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundsätzliche planerische Belange werden durch den Teilregionalplan Windenergie nicht berührt.</li> <li>2. Aus Sicht der Stadtverwaltung ist aber wichtig zum einen darauf hinzuweisen, dass der engere Klosterbereich, wie auch das historische Wasserbewirtschaftungssystem in der Kulturlandschaft des Klosters Maulbronn, in die Liste des UNESCO Weltkulturerbes aufgenommen sind und die umgebende Kulturlandschaft innerhalb der Gemarkung Maulbronn (historische Gemarkungsgrenze des Klosters Maulbronn; nicht pauschal gleichzusetzen mit den heutigen Grenzen der Stadt Maulbronn!) als Sachgesamtheit unter Schutz gestellt ist. Bei zukünftigen Planungen für den Ausbau erneuerbarer Energien ist ein verantwortungsvoller und behutsamer Umgang mit der Kulturlandschaft und dem kulturellen Erbe aus Sicht der Stadt unabdingbar und sollten dazu beitragen, dass die einmalige historische Substanz nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch Sichtbeziehungen.</li> <li>3. Insbesondere in Bezug auf den Aalkistensee möchte die Stadt anmerken, dass der - mittlerweile flache - See, welcher im 12. Jahrhundert als Klosterweiher zur Fischzucht angelegt wurde, sich</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>mit der Zeit zu einem ökologisch überregional bedeutsamen Feuchtgebiet entwickelt und gerade im gewässerarmen Kraichgau vor allem für Brut- und Zugvögel immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Die Schilfwälder um die Flachwasserzonen bilden die Basis für das heutige Brutvorkommen zahlreicher, speziell daran angepasster und meist bestandsgefährdeter Vogelarten. Der Aalkistensee hat seine besondere Bedeutung als avifaunistischer Standort für Wasservögel wie Reiher, Enten, Rohrsänger, Flußuferläufer aber auch für andere Arten wie Pirol, Buntspecht, Kuckuck. Während der Zugzeiten finden sich zusammen mit Tauchern, Schwänen und Blässhühnern oft mehrere hundert Enten verschiedener Art ein, zur Rast und Nahrungsaufnahme auf dem Wasser. Als seltener Gast erscheint manchmal auch der Fischadler.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde Neulingen**  
75243 Neulingen

Verfassungsdatum: 18.04.2024

Einreichungsdatum: 18.04.2024

ID: M2680

Eingangsnummer: 9898

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2680-1	<p>Die Belange der Gemeinde Neulingen werden durch die Ausweisung eines Vorranggebietes WE 2 Sprantal Großer Wald auf Gemarkung von Bretten tangiert.</p> <p>Die RES Deutschland GmbH plant an der Gemarkungsgrenze bereits 5 Windenergieanlagen. Der Regionalverband Nordschwarzwald hat hierfür im Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie die Fläche „WE 3“ (vgl. Anlage) ausgewiesen.</p> <p>Bereits im Jahr 2022 hat die Gemeinde Neulingen mit RES Deutschland einen Nutzungsvertrag für die Windkraftnutzung innerhalb des Gemeindewaldes abgeschlossen. Seit diesem Zeitraum laufen zahlreiche Untersuchungen, insbesondere umfangreiche Artenschutzuntersuchungen. Ein erster Behördentermin - Vorantragskonferenz - hat ebenfalls bereits stattgefunden.</p> <p>Dies führt zu einer kumulativen Belastung des jeweils angrenzenden Wohn-/Mischgebietes Rotenberger-Hof auf Gemarkung Bretten-Ruit.</p> <p>Im Hinblick auf Topografie und Erschließungssituation ist nach unserer</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Eine Abstimmung mit dem Regionalverband Nordschwarzwald bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden.</p> <p>Der Vorranggebietenentwurf WE_2 wird verkleinert und mit einer anderen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Bei dem nebenstehend erwähnten Rotenbergerhof handelt es sich um Gebäude im Außenbereich, die gemäß der Gesetzeslage andere Schutzanforderungen und damit auch andere regionalplanerische Vorsorgeabstände erfordern (vgl. Planungskriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht).</p> <p>Der Umfangsschutz benachbarter Ortschaften und des Rotenbergerhofs hat bei der Gebietsabgrenzung besondere Berücksichtigung gefunden.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Auffassung die Neulinger Anlage besser geeignet.</p> <p>Wir regen daher an, von der Ausweisung des Vorranggebietes WE 2 auf Gemarkung von Sprantal abzusehen.</p> <p><a href="#">M2680_Darstellung_Stell_001</a></p>	<p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2680\_Darstellung\_Stell\_001



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 16.05.2024

ID: M2684

Eingangsnummer: 9897

Gemeinde Sasbach

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2684-1	<p>Aus Sicht der Gemeinde Sasbach sollte im Bereich Hatzenweierer Wald eine entsprechende Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen, bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen im Zuge der Prüfung der gesetzlichen Flächenvorgaben berücksichtigt werden.</p> <p>Im Bereich Hatzenweierer Wald sind angrenzend auf Bühler Gemarkung Omerskopf weitere Windenergieanlagen geplant. Südlich (im Ortenaukreis; Gemeinden Lauf, Sasbach, Sasbachwalden und Seebach) sind ebenfalls Windenergieanlagen entlang des Höhenzugs und der B500 in teilweise fortgeschrittener Planung. Daraus ergibt sich ein Bündelungseffekt, der einen wirtschaftlichen Leitungsausbau sowie Stromeinspeisung gewährleistet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Im genannten Bereich auf Bühler Gemarkung ist der Vorranggebietsentwurf WE_38 geplant.</p>
M2684-2	<p>Der Umweltbericht der landkreisübergreifenden Vorrangfläche für Windkraft in Unzhurst (Ottersweier) / Sasbachried (Achern) / Sasbach, weist die Flächen als Regionalen Grünzug aus, mit einer sehr hohen Bedeutung von Bodenfunktion, Vorrangflug, Kaltluftabflüssen, landschaftsbildprägenden Elementen und Natura-2000-Gebieten. Im Gegensatz zum Höhenzug sind</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen Vorranggebiet WE_114 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur. Für die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche wurde die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Kriterium zugrunde gelegt und berücksichtigt. Der Belang wurde im</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hier die Abstandsflächen zur Wohnbebauung deutlich geringer.</p> <p>Um den Eingriff in die landwirtschaftlich hochwertigen Böden, den Entzug von Landwirtschaftsflächen, den Konflikt mit der Biotopverbundplanung und den nahegelegenen Wohngebieten zu vermeiden sowie der geringeren Windhöflichkeit in der Ebene gegenüber den Vorrangflächen im Höhegebiet Rechnung zu tragen, stimmt die Gemeinde Sasbach dem Planentwurf zur Aufstellung des Regionalkapitels 4.2.4. „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) und der darin ausgewiesenen Vorrangfläche für Windenergie auf Gemarkung Ottersweier-Unzhurst, angrenzend an Sasbach, nicht zu.</p>	<p>Rahmen des regionalplanerischen Ermessens gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und es wird im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die permanente Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Windenergieanlagen gering ist. Während der Errichtung der Anlagen werden temporär weitere Flächen benötigt, welche anschließend jedoch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Kernräume des regionalen Biotopverbunds sind nicht betroffen.</p> <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche ist gesetzlich geregelt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA Lärm) enthält Immissionsrichtwerte (anders ausgedrückt: maximal mögliche Lärmwerte) für unterschiedliche Baugebietstypen (bspw. Wohngebiet oder Industriegebiet). Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie pauschal festgelegten Abstände zu Siedlungen berücksichtigen diese einzuhaltenden</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Immissionsrichtwerte. Über dies wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand als Planungskriterium berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächliche Einhaltung dieser Werte wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer konkreten Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Der Projektierer muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen wird.</p> <p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_114 wird aufgrund seines guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau weiterverfolgt.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 14.02.2024

Einreichungsdatum: 14.02.2024

ID: M2923

Eingangsnummer: 9896

### Stadt Speyer

Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung

Maximilianstraße 100

67346 Speyer

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2923-1	wir bedanken uns für die Beteiligung zum Verfahren „Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein“, unsererseits bestehen keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 04.03.2024

Einreichungsdatum: 04.03.2024

ID: M2922

Eingangsnummer: 9895

## Stadt Mühlacker

Planungs- und Baurechtsamt

Kelterplatz 7

75417 Mühlacker

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2922-1	<p>Von Seiten der Stadt besteht keine Betroffenheit durch die geplante Teilfortschreibung Windenergie. Auch gibt es keine laufenden Planungen der Stadt Mühlacker, die eine mögliche Betroffenheit auslösen könnten.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Wir wünschen Ihnen ein zügiges und erfolgreiches Verfahren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 10.05.2024

Einreichungsdatum: 10.05.2024

ID: 1928

Eingangsnummer: 9894

**Wassergewinnungszweckverband Hardtwald**

Keine Abteilung

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1928-1	<p>Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sieht südlich der Gemarkung von St. Leon-Rot ein Vorranggebiet für Windenergie vor. Die Fläche liegt im Lußhardt (Staatswald) auf dem Gebiet der Stadt Waghäusel, und zwar zwischen dem Ortsteil Kirrlach (Waghäusel) und dem Ortsteil St. Leon (St. Leon-Rot). Das geplante Vorranggebiet wird in den Gebietssteckbriefen (Anlage zum Umweltbericht) unter der Bezeichnung <b>**WE_53**</b> geführt.</p> <p>Gegen die Festlegung insbesondere des nördlichen Teilbereichs als Vorranggebiet für Windenergie wendet sich der WGZ Hardtwald mit Nachdruck.</p> <p>1\ Der Lußhardt hat eine besondere Bedeutung für die <b>**Wassergewinnung**</b> unserer Mitgliedsgemeinden, der Gemeinde St. Leon-Rot, Gemeinde Malsch, Gemeinde Mühlhausen und der Stadt Rauenberg. Die Brunnen des WGZ Hardtwald versorgen etwa 35.000 Einwohner sowie zahlreiche bedeutende Gewerbe- und Industriebetriebe mit Trinkwasser. Das Wasserwerk St. Leon Rot befindet sich zwischen den Gemeinden St. Leon und Kirrlach im Waldgebiet Untere Lußhardt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>2\.. Für die Wassergewinnung standen bis vor wenigen Jahren fünf Brunnen, die sog. Brunnen I bis V zur Verfügung. Die Errichtung eines sechsten Brunnens (Brunnen VI) wurde dem WGZ Hardtwald vom LRA Rhein-Neckar-Kreis im Jahr 2019 genehmigt. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis von 2019 berechtigt zur Entnahme von 70 l/s und 252 m³/h Grundwasser in 45 m Bohrtiefe und gilt bis 31.12.2036. Der sechste Brunnen wurde in den Jahren 2020/2021 \[EMD1\] errichtet. Er liefert rund ein Drittel des Rohwassers und ist damit der bedeutendste Brunnen in der Wassergewinnung.</p> <p>Diesem neue Brunnen VI, der erst nach aufwändiger Standortsuche realisiert werden konnte, kommt aufgrund der Fördermenge für die langfristige Sicherung der Grundwassergewinnung eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Der WGZ verfügt ausschließlich über die erwähnten sechs Brunnen im Lußhardt. Alternative Gewinnungsstätten existieren nicht und dürften auch nur schwerlich zu erschließen sein.</p> <p>Zur Lage der Brunnen verweisen wir auf den Lageplan in der Anlage 1 .</p> <p>3\.. Die Darstellung der Wasserschutzgebiete und den Schutzzonen ist ebenfalls aus der Anlage 1 ersichtlich.</p> <p>In der <b>**Zone I**</b> der Wasserschutzgebiete kommt die Errichtung von Windenergieanlagen von vorneherein nicht in Betracht.</p> <p>Im Bereich der <b>**Zone II**</b> ist die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung vom vom 12.08.1976 (betr. Brunnen I – V) ebenfalls \[ME4\] grundsätzlich verboten. Hier kann zwar möglicherweise bei Einzelanlagen eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommen, für mehrere Anlagen/einen Windpark dürfte dies allerdings ebenfalls grundsätzlich ausscheiden.</p> <p>So etwa der Windenergieerlass BW vom 09..05.2012, Az. 64-4583/404, S.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>22.</p> <p>In <b>**Zone III A/B**</b> sind gem. §§ 6 Nr. 11, 7 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung von 1976 alle Handlungen verboten, die das Eindringen von <b>**wassergefährdenden Stoffen**</b> in das Grundwasser erwarten bzw. besorgen lassen. Daher bestehen auch in Schutzzone III A/B gravierende Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Schon beim Bau (v.a. bei der Herstellung der Masten) werden schwere Baumaschinen verwendet, die mit Treibstoffen und Ölen betrieben werden. In Windkraftanlagen selbst kommen im Betrieb weitere wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, etwa Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette, Transformatorenöle, Kühlflüssigkeit, ggf. auch Löschmittel. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang auch mögliche Brandereignisse und Leckagen.</p> <p>Die Brunnen entnehmen das Rohwasser aus dem <b>**ersten Grundwasserleiter**</b>. Der Grundwasserspiegel liegt teilweise nur wenige Meter unter Geländeoberkante; der vorhandene Sand- und Kiesboden ist gut durchlässig. Mit anderen Worten ist der obere Grundwasserleiter gegenüber potentiellen Einträgen wassergefährdender Stoffe besonders empfindlich.</p> <p>4\ Ein unmittelbarer Eingriff ins Grundwasser durch die <b>**Errichtung von**</b> <b>**Fundamenten**</b> ist – auch in Schutzzone III A/B – ebenfalls höchst bedenklich. In Zone III A ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten, wenn ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt (vgl. § 6 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung 1976), in Zone III B ist im Falle eines Grundwassereingriffs immer das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen zu besorgen (§ 7 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung 1976). Auch eine Absenkung des Grundwassers ist in Zone III ist nur dann (vorübergehend) zulässig, wenn eine Gefährdung der Wasserversorgung nicht zu befürchten ist.</p> <p>5\ Auch gänzlich ungeachtet vorstehender Einwände ist das Waldgebiet</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Lußhardt im Zuflussbereich der Brunnen essentiell für den Schutz und die Qualität des Grundwassers. Die Waldfläche sollte weitestgehend intakt gehalten werden. Der <b>**Wald übernimmt eine wichtige Schutzfunktion**</b> für den das darunter liegende Grundwasser, insbesondere auch gegen Nährstoff-/Nitrateintrag. Eine Reduktion der Waldfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen, für die Herstellung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Zuwegung und Baustellenflächen muss unbedingt vermieden werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer bereits vorhandenen Schädigung des Waldes durch Trockenheit. Gerade die Wahl des Standorts für den neuen Brunnen VI des WGZ Hardtwald erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass das Einzugsgebiet in einem zusammenhängenden Waldgebiet liegt, in dem langfristig keine relevanten anthropogenen Veränderungen zu erwarten sind.</p> <p>6\). Selbst wenn der Ausweisung eines Vorranggebiets im geplanten Bereich (WE\ 53) möglicherweise keine zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, so sind im Rahmen der <b>**Abwägung**</b> auch <b>**Vorsorgegesichtspunkte**</b> einzustellen. Der Vorsorgegedanke muss dabei aus Sicht der Gemeinde St. Leon-Rot <b>**weiter greifen**</b> als im Offenlageentwurf, wo offenbar lediglich ein Vorsorgeabstand von 100 m um Zone I der Wasserschutzgebiete berücksichtigt wurde, dagegen in Zone II nur von einem „hohen Konflikt“ die Rede ist und Zone III im Rahmen der Abwägung offensichtlich keine größere Bedeutung beigemessen wurde.</p> <p>Diese aus Sicht der Gemeinde St. Leon-Rot zu enge Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten im Rahmen der Abwägung widerspricht im Übrigen Plansatz 4.3.2 (1), (2) des LEP, der – sogar als Ziel der Raumordnung, also eigentlich für den Regionalverband <b>**bindend**</b> – festlegt:</p> <p>„Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird.</p> <p>Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern.“</p> <p>Diese auch im LEP enthaltenen Vorsorgeregulungen werden im Offenlageentwurf mit Blick auf eine mögliche Ausweisung des Vorranggebiets WE\_53 nicht ausreichend berücksichtigt, weder als äußere Planungsschranke noch im Rahmen der Abwägung.</p>	
1928-2	<p>7\.. Auch mit Blick auf den <b>**Artenschutz**</b> bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung des Gebiets WE\_53 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen.</p> <p>Der Entwurf des Umweltberichts erläutert, dass mit Blick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte anhand des „<b>**Erforderlichkeitskriteriums**</b>“ die Frage geprüft wurde, ob dem Vollzug des Regionalplans auf Genehmigungsebene unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen könnten (vgl. S. 53 f. des Umweltberichts). Diese Prüfung erfolgte unter Anwendung des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der LUBW, Stand Oktober 2022.</p> <p>8\.. Nach Erarbeitung des LUBW-Planungsleitfadens wurde auf Genehmigungsebene der artenschutzrechtliche Zulassungsmaßstab weiter abgesenkt, man muss beinahe sagen, die Artenschutzprüfung wurde im Genehmigungsverfahren innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete weitgehend abgeschafft, vgl. § 6 WindBG i.d.F. vom 22.03.2023. Die Vorschrift kann im Genehmigungsverfahren für das vorgesehene Vorranggebiet WE\_53 Anwendung finden, soweit die Fläche außerhalb des FFH-Gebiets „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ liegt (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WindBG) und der zeitliche Anwendungsbereich nach § 6 Abs. 2 WindBG einschlägig ist oder vom Gesetzgeber vor Ablauf verlängert</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wird.</p> <p>9\ Dies bedeutet aber nicht, dass Artenschutz damit auf Raumordnungsebene künftig eine geringere Bedeutung entfaltet. Im Gegenteil spricht sehr viel dafür, dass Artenschutzbelangen im Rahmen der anzustellenden strategischen Umweltprüfung (SUP) auf Raumordnungsebene im Rahmen der <b>**Abwägung**</b> ein deutlich größeres Gewicht zukommt, eben weil auf nachgelagerter Zulassungsebene (womöglich) überhaupt keine Artenschutzprüfung mehr erfolgt. Der LUBW-Fachbeitrag von Oktober 2022 trägt diesem Umstand keine Rechnung. Im Zweifelsfall werden die Gerichte über die erforderliche Prüfungstiefe zum Artenschutz im Rahmen der SUP und der Abwägung auf Raumordnungsebene zu entscheiden haben.</p> <p>10\ Der Gebietssteckbrief zum Entwurf des Umweltberichts kommt – wie dargestellt auf der Grundlage einer Prüfung nach den Vorgaben des LUBW-Fachbeitrags – für das geplante Vorranggebiet WE\_53 zu dem Ergebnis, dass „relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten“ sind und dass „das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich“ ist, „unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen“, *oder* dass „zumindest eine Ausnahme möglich“ erscheint. Weiter heißt es, das Gebiet befinde sich im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens gem. Fachbeitrag Artenschutz (Kat. B). Im Umfeld bestünden Fundpunkte von windenergiesensiblen Vogel- bzw. Fledermausarten, sowie weitere Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld bestehe ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder. Zudem läge das Gebiet im Wildtierkorridor (vgl. Gebietssteckbriefe zum Umweltbericht, zu WE\_53, PDF S. 127).</p> <p>Nähere Einzelheiten zu den im einzelnen untersuchten Arten und zum Untersuchungsergebnis lassen sich dieser knappen Zusammenfassung</p>	



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>freilich nicht entnehmen. Weitergehende Ausführungen sind auch anderen Unterlagen, die Gegenstand der Offenlage sind, nicht enthalten. Eine nähere Auseinandersetzung mit der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Bewertung ist daher im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich.</p> <p>11\ Die Gemeinde St. Leon-Rot hat allerdings vor wenigen Jahren ein eigenes faunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Brutvogel- und Fledermausarten im Rahmen einer potenziellen WKA-Nutzung bei dem Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Lindenfels in Auftrag gegeben. Das Gutachten vom 27.01.2021 fügen wir in Anlage 2 bei. Die Gemeinde macht sich die naturschutzfachlichen Ausführungen des Gutachtens auch im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme zu eigen, die nach wie vor Gültigkeit haben. Die Gemeinde bittet darum, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>12\ Selbst wenn die Ausführungen des Gutachters nicht dazu führen sollten, dass ein unüberwindbares Vollzugshindernis für die Festlegung des geplanten Vorranggebiets WE_53 besteht, so belegt das Gutachten doch die hohe ökologische Wertigkeit der betroffenen Fläche durch eine hohe Anzahl potentiell betroffener Fledermausarten und windkraftsensibler Vogelarten.</p> <p><b>**Jedenfalls im Rahmen der Abwägung muss dies – zusammen mit den gravierenden Bedenken aus Gründen des Grundwasserschutzes und den weiteren, im Gebiets-Steckbrief WE_53 aufgezeigten Konfliktkriterien – im Ergebnis dazu führen, die Fläche aus der Gebietskulisse auszuschneiden.**</b></p>	

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Freudenstadt  
72236 Freudenstadt

Verfassungsdatum: 14.05.2024

Einreichungsdatum: 14.05.2024

ID: M2683

Eingangsnummer: 9893

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2683-1	<p>wir bedanken uns, dass Sie den Teilregionalplan Windenergie mit uns abstimmen.</p> <p>Nach der Beteiligung unserer Fachbehörden und Ämter im Haus können wir Ihnen folgende Rückmeldungen zukommen lassen.</p> <p>I. Untere Forstbehörde</p> <p>Es wird darum gebeten, die untere Forstbehörde in die weiteren Planungsprozesse mit Berührungspunkten zum Landkreis Freudenstadt einzubinden.</p> <p>II. Straßenbauamt</p> <p>Für die Landes- und Bundesstraßen sollte das Referat 45 des Regierungspräsidiums Karlsruhe am Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Folgende Fachbehörden bzw. Ämter haben keine Anregungen und Hinweise vorzubringen: Amt für Flurneueordnung und Vermessung,</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Referat 45 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde am Verfahren beteiligt.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Gewerbeaufsicht, Untere Landwirtschaftsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Untere Verkehrsbehörde</p> <p>Wir wünschen Ihnen beim weiteren Verfahren viel Erfolg.</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 27.02.2024

Einreichungsdatum: 27.02.2024

ID: M2912

Eingangsnummer: 9892

### Kreisverwaltung Germersheim

Fachbereich 31 Landesplanung, Bauleitplanung,  
Dorferneuerung

Luitpoldplatz 1

76726 Germersheim

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2912-1	<p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Teilregionalplan.</p> <p>Die untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Germersheim hat keine Anregungen oder Bedenken gegenüber den hier aufgeführten Planungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Heilbronn**  
 Lerchenstraße 40  
 74072 Heilbronn

Verfassungsdatum: 19.04.2024

Einreichungsdatum: 19.04.2024

ID: M2686

Eingangsnummer: 9891

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2686-1	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Der Landkreis Heilbronn grenzt im Raum Eppingen an das Gebiet des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein an. Den Planentwurf nehmen wir aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Heilbronn zur Kenntnis. Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie. Der Prozess zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie baut auf einem Zwei-Säulen-Modell auf, das auch der Gleichzeitigkeit des regionalen Planungsprozesses und der derzeit in der Region umfangreich stattfindenden Projektierung von Windparks und Einzelanlagen auf Zulassungsebene Rechnung tragen soll. Die erste Säule besteht aus Flächen, die in der Vergangenheit auf regionaler und kommunaler Ebene als rechtsverbindliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden. Diese Flächen, die weitgehend mit Windenergieanlagen bebaut sind, werden im weiteren Prozess bis zur endgültigen Abwägung mitgeführt, d.h. sie sind gesicherter Teil der Potenzialkulisse. Die zweite Säule besteht aus einer Flächenkulisse, die sich aus einem Kriterien gestützten Suchprozess ergibt. Für die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vorranggebiete, die sich aus dieser Säule ergeben, ist eine Umweltprüfung notwendig.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde begrüßt das methodische Vorgehen und unterstützt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als Möglichkeit, dort mit vergleichbar geringer Landschaftsbelastung eine entsprechende Energiemenge zu gewinnen und eine unkontrollierte Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.</p> <p>Hinweise</p> <p>Wir bitten darum folgende Punkte bei der Suche nach passenden Standorten zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Generalwildwegeplan</li> <li>• Wildkatzenvorkommen (v.a. im Naturpark Stromberg-Heuchelberg)</li> <li>• Landschaftsbild</li> <li>• Waldflächenverbrauch</li> </ul>	<p>Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Vorkommen der europäischen Wildkatze in Form von detaillierten Fundpunkten sind dem Regionalverband zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht bekannt. Eine Berücksichtigung in der Planung ist demnach nicht möglich. Durch die zuvor genannte Berücksichtigung hochwertiger Waldökosysteme ist eine Vermeidung des Belangs jedoch wahrscheinlich. Aufgrund der dort genannten Gründe sind Informationen zu Vorkommen nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ eingegangen. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist, wo bekannt, in materieller Hinsicht in die Abwägung zum Gebiet eingeflossen. Die im Fachbeitrag</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden bei den betreffenden Arten umgesetzt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Zum Umfang der Waldinanspruchnahme:            Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
M2686-2	<p><b>Bauleitplanung Windkraft</b></p> <p>Zur Grenze des Landkreises Heilbronn sind im Bereich östlich von Kraichtal-Landshausen und nördlich von Zaisenhausen bzw. Sulzfeld die Ausweisung von Windenergiegebieten geplant.</p> <p>Die Stadt Eppingen grenzt östlich an. Aus der bisherigen Presseberichterstattung konnten wir entnehmen, dass die Stadt Eppingen im Hardwald (südöstlich von Eppingen gelegen) insgesamt bis zu sechs Windenergieanlagen plant. Weitere Details zur Lage sind nicht bekannt.</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Zaberfeld liegen Planungen für insgesamt drei Windenergieanlagen im Bereich „Pfitzenhof“ vor. Das Scoping-Verfahren ist auf den 22.04.2024 terminiert. Untenstehend die Pläne, aus denen die geplanten Standorte hervorgehen, fügen wir zur Kenntnisnahme bei.</p> <p><a href="#">M2686_Darstellung_Stell_001</a>  <a href="#">M2686_Darstellung_Stell_002</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2686\_Darstellung\_Stell\_001



Abbildung 1: Anlagenspezifische Ausweisung von Windpotenzial (Übersicht)

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2686\_Darstellung\_Stell\_002



Elisabethstr. 11/11a

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 13.02.2024

Einreichungsdatum: 13.02.2024

ID: M2896

Eingangsnummer: 9890

## Landratsamt Enzkreis

Amt für Baurecht, Naturschutz und  
Bevölkerungsschutz

Östliche Karl-Friedrich-Str. 58

75175 Pforzheim

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2896-1	vielen Dank für die Beteiligung am obigen Verfahren.  Zum jetzigen Zeitpunkt werden von den potentiell berührten Fachbehörden weder Einwendungen noch Bedenken erhoben.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Ortenaukreis**  
Baurechtsamt - Bauleitplanung  
Badstraße 20  
77609 Offenburg

Verfassungsdatum: 02.04.2024

Einreichungsdatum: 23.10.2024

ID: M2895

Eingangsnummer: 9889

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2895-1	<p>Baurechtsamt</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im Verfahren auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein beteiligt wird. Es ist somit von einer raumordnerischen Abstimmung der Lage der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszugehen. Aus bauleitplanerischer Sicht sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein wurde am Verfahren beteiligt.</p>
M2895-2	<p>Amt für Landwirtschaft</p> <p>Der Planentwurf enthält Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Das geplante Vorranggebiet WE_114 Fuchsgraben in Ottersweier liegt mit einer Größe von 28,8 ha an der Grenze zum Ortenaukreis. Es grenzt an landwirtschaftliche Flächen im Ortenaukreis an.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange im Ortenaukreis sind von den Planungen nicht betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Bedenken zu der vorgelegten Planung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2895-3	<p>Amt für Waldwirtschaft</p> <p>Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. Aus Sicht des Amts für Waldwirtschaft werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2895-4	<p>Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht</p> <p>Derzeit bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2895-5	<p>Amt für Umweltschutz</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zum vorgelegten Planentwurf keine Bedenken oder weitere Anregungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2895-6	<p>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Der mit Schreiben vom 7. Februar 2024 übersandte Teilregionalplan „Windenergie“ findet in dieser Form unsere Zustimmung.</p> <p>Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 08.02.2024

Einreichungsdatum: 08.02.2024

ID: M2907

Eingangsnummer: 9888

## Bundeseisenbahnvermögen

Dienststelle Süd

Südenstr. 44

76135 Karlsruhe

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2907-1	Belange des BEV sind nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH**  
63202 Langen

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 16.05.2024

ID: M2910

Eingangsnummer: 9887

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2910-1	<p>im Regionalverband Mittlerer Oberrhein befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Je nach Höhe der Windenergieanlagen können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung:</p> <p>2D: <a href="https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutzv2/index.html?lang=de">https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutzv2/index.html?lang=de</a></p> <p>3D: <a href="https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start">https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2910-2	<p>Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen.</p> <p>Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Da planerische Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen im vorliegenden Regionalplanentwurf vor dem Hintergrund der Nichtanrechenbarkeit der Flächen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG nicht festgelegt werden, werden die Hinweise für möglicherweise betroffene Vorranggebiete an die nachgeordnete Genehmigungsebene weitergegeben.</p>
M2910-3	<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
M2910-4	<p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;</li> <li>• Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.</li> </ul>	

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Erdölbevorratungsverband**  
Jungfernstieg 38  
20354 Hamburg

Verfassungsdatum: 14.05.2024

Einreichungsdatum: 14.05.2024

ID: M2679

Eingangsnummer: 9886

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2679-1	<p>Heute können wir Ihnen auch im Namen unserer 100%igen Tochtergesellschaft der Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven, mitteilen, dass wir zu dem konkreten Vorhaben keine Stellungnahme abgeben werden, da die von uns vertretenen öffentlichen Belange von dem Vorhaben derzeit nicht betroffen sind.</p> <p>Dies gilt für den derzeitigen Planungsstand, zu dem Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben haben. Sollte es zu wesentlichen Änderungen der Planungen kommen, wollen Sie uns bitte wieder erneut beteiligen. Dies gilt in jedem Falle, falls der räumliche Bereich der Planung erweitert werden sollte.</p> <p>Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns bei Ihnen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 08.03.2024

Einreichungsdatum: 08.03.2024

## Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Waterlooplatz 5

30169 Hannover

ID: M2911

Eingangsnummer: 9885

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2911-1	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07. Februar 2024 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Für Ihre Regionalplanungen ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Oberrhein [wsa-oberrhein@wsv.bund.de] zuständig, so dass generell die Beteiligung des WSA Oberrhein ausdrücklich zu gewährleisten ist.</p> <p>Zur Verwaltungsvereinfachung beiderseits bitte ich Sie daher die Anschrift</p> <p>- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Probsthof 51, 53121 Bonn.</p> <p>verbindlich aus Ihrer Beteiligtenliste zu streichen.</p>	<p><b>Folgen.</b></p> <p>Die Beteiligtenliste wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**WSA Oberrhein**  
Stefan-Meier-Straße 4-6  
79104 Freiburg

Verfassungsdatum: 22.04.2024

Einreichungsdatum: 22.04.2024

ID: M2667

Eingangsnummer: 9884

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2667-1	Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein ist von der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie), Anhörung der Träger öffentlicher Belange, nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b>  Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Verfassungsdatum: 16.05.2024

Einreichungsdatum: 16.05.2024

**Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V.**

Sofienstraße 27a

76646 Bruchsal

ID: M2931

Eingangsnummer: 9883

<b>Abschnitts-ID</b>	<b>Einwendung / Stellungnahme</b>	<b>Bewertung und Beschlussempfehlung</b>
M2931-1	<p>Stellungnahme des Vereins Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V. zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie)</p> <p>Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) nimmt der eingetragene Verein Gegenwind Obergrombach-HelmsheimKraichgau e.V. wie folgt Stellung:</p> <p>Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V. ist eine seit dem 28.10.2021 nach § 3 UmwRG staatlich anerkannte regional tätige Umweltvereinigung. Ein Ziel des eingetragenen Vereins ist die Verhinderung von Industrieanlagen in Natur- und Kulturlandschaften, sowie deren Schutz und Erhalt als lebensnotwendigen Freiraum für die Menschen in einem dichtbesiedelten Land.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
M2931-2	<p>Satus-Quo und Rechtslage</p> <p>Gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verfolgt die Bundesregierung</p>	<p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit. Diese Ziele gelten als Leitplanken der Energiewende. In einem nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erstellten Bericht [ 1 ] der Bundesrechnungshof der Bundesregierung „ die Energiewende ist nicht auf Kurs“, diese Ziele zu gewährleisten. Da im Zusammenhang mit den Widersprüchen zur vorgelegten Regionalplanung im Wesentlichen das Ziel Umweltverträglichkeit von Interesse ist, soll im Folgenden dazu Stellung genommen werden. Im Bericht des Bundesrechnungshofs heißt es hierzu: „der Bundesregierung liegen zahlreiche Erkenntnisse zu negativen Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vor, beispielsweise die Inanspruchnahme von knappen Flächen und Ressourcen, aber auch die Beeinträchtigung der Biodiversität. Die Bundesregierung hatte sich im Koalitionsvertrag [ 2 ] das Ziel gesetzt, für den Ausbau der erneuerbaren Energien „alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen“. Mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz der Vorgängerregierung begann bereits die Einschränkung von Beteiligungsrechten der Bürger und Verbände. Die Gesetzgebung der Ampel-Regierung weichte das Tötungsverbot gemäß § 44 und § 45 BNatSchG auf. Die neugeschaffene Vorschrift des § 45b Abs. 8 BNatSchG gilt als reine Vorfahrtsregelung für Windkraftanlagen, die als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend [ 3 ] bezeichnet werden. Diese Vorschrift wird von Juristen als unionsrechtswidrig eingestuft. Des weiteren wurden verfahrensbezogene Umweltstandards gesenkt. So entfiel auf Grundlage der EU-Notfallverordnung [ 4 ] für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Netzinfrastruktur die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern auf der vorgelagerten Raumplanungsebene eine strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgt ist. Im Dezember 2023 wurde die EU-Notfallverordnung um ein Jahr bis Mitte 2025 verlängert. Die Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED III) [ 5 ] verstetigt wesentliche Elemente: So entfällt in sogenannten Beschleunigungsgebieten (Vorranggebieten) für erneuerbare Energien die Pflicht zur UVP und artenschutzrechtlichen Prüfung auf Projektebene dauerhaft. Weitere Versuche einer einseitigen Bevorteilung der Energiebranche weisen etwa ein Referentenentwurf zum § 80c Verwaltungsgerichtsordnung (VwVGO) oder die</p>	<p>Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Fristverschärfungen gemäß § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz.	
M2931-3	<p>Der DIW-Bericht [ 6 ] „Ampel-Monitor Energiewende“ quantifiziert die Differenzen verschiedener Indikatoren hinsichtlich der von der Ampel gesteckten Ziele für 2030 und später mit dem derzeitigen Stand. Der Ampel-Monitor zeigt, dass bei den meisten betrachteten Indikatoren eine große Lücke zwischen dem aktuellen Stand und den Regierungszielen für das Jahr 2030 klafft. Er zeigt, die Energiewende liegt deutlich hinter ihren Zielen.</p> <p><a href="#">M2931_Darstellung_Stell_001</a></p> <p>Bei den bestehenden Lücken zur Zielerreichung fragt man sich, wie realistisch sind diese Ziele.</p> <p>Wie realistisch ist die Energiewende, hin zu einer Energieversorgung ohne fossile und nukleare Energieträger, allein auf die volatilen, regenerativen Energien gestützt. Der Mythos einer preiswerten elektrischen Energie durch Wind und Sonne funktioniert nur unter Ausblendung der Kosten der dazu benötigten Infrastruktur wie Netzausbau, großtechnischer Speicher und dem Strommanagement (z.Bsp. Redispatchmaßnahmen). Ungeklärt auch wie eine Momentanreserve und Frequenzstabilisierung aussehen soll. Mit einer vorgeschlagenen Wasserstoffstrategie begeben wir uns wieder in die Energieabhängigkeit Dritter.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergie an Land gesichert werden, davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie an Land. Ziel des Teilregionalplans ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen und Prioritäten setzt.</p>
M2931-4	<p>Stellungnahmen zu einzelnen Aussagen des Umweltberichts [ 7 ]</p> <p>1. „Um spätestens bis 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen, ist eine signifikante Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien notwendig.</p> <p>Was wird hier unter „Klimaneutralität“ verstanden? Ist die CO<sub>2</sub>-Neutralität gemeint oder sind alle Treibhausgase gemeint (wie z. Bsp. auch Methan) ?</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Klimaneutralität bedeutet, ein Gleichgewicht zwischen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsinken herzustellen. Zu den Kohlenstoffemissionen gehört nicht nur das Treibhausgas CO<sub>2</sub>, sondern auch weitere Kohlenstoffverbindungen, wie z.B. Methan.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2931-5	<p>2. Den erneuerbaren Energien kommt dabei allerdings als Abwägungsbelang ein besonderes Gewicht zu, da § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorhebt. Darin ist geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Das in § 2 EEG [ 8 ] definierte überragende Öffentliche Interesse wird damit begründet, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien verschiedene Gemeinwohlbelange verfolge wie z.Bsp. den Klimaschutz, den Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsschutz vor klimawandelbedingten Gefahren sowie die Energieversorgungssicherheit. Dass letztere gerade im Stromsektor durch die tages- und jahreszeitlichen Schwankungen der Sonnen und Windenergie, durch die fehlende Grundlastfähigkeit des Stroms aus EE, sowie durch deren Einspeisevorrang und den damit verbundenen Redispatchmaßnahmen zu weitreichenden und kostspieligen Maßnahmen führt erhöht sicher nicht die Versorgungssicherheit. In Anbetracht der Immision von Lärm, Infraschall und optischer Belästigung durch die WKAs ist auch der Gesundheitsschutz beeinträchtigt. Auch der Schutz des Eigentums ist fraglich, bei den Verlusten an Immobilienwerten in Nachbarschaft zu den WKAs.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2931-6	<p>3. Um eine raumverträgliche Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen über die Festlegung von Vorranggebieten zu erreichen, wurden folgende planerische Leitsätze formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung windhöffiger Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotenzial</li> <li>• Bündelung der Windenergieanlagen in der Region durch eine weitgehend gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen,</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung räumlicher Überlastung Betrachtet man den Übersichtsplan "Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4", so fällt sofort eine Konzentration der Vorranggebiete im Nordosten der Region, im Kraichgau, auf. Unverkennbar besteht hier eine räumliche Überlastung, die doch vermieden werden sollte. Bei Vergleich dieser Karte mit Karte 1: Mittlere gekappte Windleistungsdichte... Umweltbericht S.12 stellt man fest, dass im Kraichgau überwiegend die Farben Grün und Hellblau auftreten, also Windleistungsdichten von 190 bis 249 W/m<sup>2</sup>, während die Windleistungsdichten größer als 250 W/m<sup>2</sup> sehr stark im mittleren Osten und Südosten der Region auftreten. Dort tritt allerdings keine Häufung von Vorranggebieten auf.</li> </ul>	<p>sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>
M2931-7	4. Um den Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 Prozent zu erreichen, sollen nach Möglichkeit alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten. Trotz unterschiedlicher Eignungsvoraussetzungen soll mit diesem Ansatz	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände die Aufgabe,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>eine weitgehende Gleichbehandlung der Regionsteile gewährleistet werden</p> <p>Aus dem oben Beschriebenen ist eine weitgehende Gleichbehandlung der Regionsteile nicht erkennbar.</p>	<p>die Windenergienutzung in der Region durch Auswahl der Vorranggebiete räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium. Zudem wurden Ausschluss- und Konfliktkriterien beschlossen und angewendet, um Gebiete zu bestimmen, die für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet sind. Die Kriterien werden in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.</p> <p>Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.</p> <p>Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.</p> <p>Bei der Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Umzingelung) wird die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die Anwendung von Planungskriterien, der Umweltprüfung, der Prinzipien der dezentralen Konzentration und der Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung) führen dazu, dass sich die möglichen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Region ungleich verteilen (bspw. Flughafen An- und Abflugbereiche). Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie nicht möglich. Ansonsten müssten teilräumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung, geringer Fläche und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p> <p>Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region.</p>
M2931-8	<p>5. Andererseits dürfen Kommunen, die über ein ausreichendes Windpotenzial und damit einhergehend auch über viele potenzielle Vorranggebiete verfügen, nicht überlastet werden.</p> <p>Obwohl die Windhöffigkeit in Bruchsal nur mäßig ist, tritt hier eine deutliche Überlastung auf.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Zum Umgang mit dem genannten Belang verweisen wir auf den Abschnitt M2931-3.</p>
M2931-9	<p>6. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte gilt als zuverlässigerer Parameter für</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Bestimmung des potenziellen Energieertrags einer Windenergieanlage. Sie berücksichtigt u.a. den Kappungswert der Windgeschwindigkeit, die Häufigkeitsverteilung und die Turbulenzintensität. Die dem Windatlas BW 2019 zugrunde liegende Methodik kann in diesem nachgeschaut werden.</p> <p>Die nach dem Windatlas BW 2019 [ 9 ] berechneten örtlichen Werte der mittleren gekappten Windleistungsdichte werden von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ( LUBW) zur Verfügung gestellt. Als Orientierungswert empfiehlt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Wert von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe. In einer, einem peer-review unterzogenen Veröffentlichung [ 10 ] in der Fachzeitschrift „Forschung im Ingenieurwesen“ mit dem Titel „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“ wurde nachgewiesen, dass die willkürlich gewählte Kappgeschwindigkeit von 15 m/s in den Simulationen zu einer Überschätzung der</p> <p>Ertragsprognosen um 20 % bis zu 30 % führt. In der Regel liegt die Kapp- oder Nenngeschwindigkeit bei 10 m/s. Bei weiterer Steigerung der Windgeschwindigkeit liefern die Generatoren keine höhere Leistung. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Auswertung [ 11 ] von Realdaten des Windparks Goldboden durch Dipl.-Ing. Willy Fritz. Daher können die von der LUBW zur Verfügung gestellten Daten nur nach Abzug der 30% Fehler zur Bewertung der Windhöflichkeit herangezogen werden.</p>	<p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m<sup>2</sup>). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.
M2931-10	<p>7. Dabei ist auch berücksichtigt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient und die erneuerbaren Energien demzufolge als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden müssen</p> <p>Die Einstufung der Windkraft als „Wesentlicher Faktor für die nationale Sicherheit“ oder im „Überragenden öffentlichen Interesse“ soll das rechtsstaatlich verankerte Prinzip der Güterabwägung aushebeln. Der geplante absolute Vorrang der Erneuerbaren Energien gegen andere grundgesetzliche Rechtsgüter bis zur Erreichung einer fiktiven „Klimaneutralität“, namentlich der Vorrang gegen die Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit und Schutz der Natur und der Tiere (Art.2 GG und Art. 20 a GG), verstößt gegen die Verfassung und begrenzt in Folge auf breiter Ebene Rechte und Entwicklungsmöglichkeiten jetziger und künftiger Generationen. Der eintretende Mangel ergebnisoffener Güterabwägung belastet einseitig die gesundheitliche und finanzielle Grundlage der Landbevölkerung. Neben der Einengung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sollen alle vorhandenen Restriktionen zum Artenschutz und Gesundheitsschutz - bis zur Inkaufnahme von Rechtskonflikten auf europäische Ebene - beseitigt werden. Offensichtlich soll durch Worte ersetzt werden, was Windanlagen physikalisch nicht leisten. Wir lehnen diese nur Lobbyinteressen dienende Einordnung der Windkraft als Objekt der öffentlichen Sicherheit und als im öffentlichen Interesse liegend entschieden ab [12].</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Nach § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Dienen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der <b>öffentlichen Gesundheit und Sicherheit</b>. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist liegt Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p>
M2931-11	8. Gemäß den planerischen Leitsätzen (Kap. 2.2) soll eine Überlastung von Siedlungen und der Landschaft durch Vorranggebiete vermieden werden.	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Zum Umgang mit dem genannten Belang verweisen wir auf den</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Das Ziel wurde im Falle Bruchsal nicht eingehalten	Abschnitt M2931-3.
M2931-12	<p>9. Da dabei vor allem die Umfassungswirkung von Siedlungen und die Sichtbeziehungen zu in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen Konflikte auslösen können</p> <p>Wie der Übersichtsplan "Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4" zeigt, werden die Ortsteile Heidelesheim, Helmsheim und Obergrombach durch die ausgewiesenen Vorranggebiete zusammen mit weiteren, angrenzenden Vorranggebieten umzingelt, oder wie es die Behörde lieber nennt umfasst. Wir berufen uns zur Korrektur dieser Überlastung und Umfassung auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommerns aus dem Jahr 2013 [ 13 ], sowie auf seine aktualisierte Fassung von 2021 [ 14 ]. Im Übrigen schließen wir uns vollumfänglich der Argumentation in der Stellungnahme der Stadt Bruchsal vom 27.03.24 [15 ] an. In dem oben genannten Gutachten wird zusätzlich ein Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten wie folgt vorgeschlagen: Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten soll grundsätzlich 2,5 km betragen (RL-RREP 05/2012, MEIL M-V 2012A). Dieser Mindestabstand soll eine vollständige technische Überformung von Landschaften verhindern (MEIL M-V 2012B)</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Zum Umgang mit dem genannten Belang verweisen wir auf den Abschnitt M2931-3.</p>
M2931-13	<p>10. Das Ziel ist, im Bereich von Siedlungen bestimmte Sichtachsen von Vorranggebieten freizuhalten. Die Betrachtung des Umfassungsschutzes wird in einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens durchgeführt.</p> <p>Diese Ziel ist bei Planung der Vorranggebiete bei Heidelesheim, Helmsheim und Obergrombach nicht eingehalten worden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).
M2931-14	<p>11. Fundament für die Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> versiegelt</p> <p>Diese Fläche scheint für Anlagen mit einer Bauhöhe von 250 m nicht ausreichend.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p>
M2931-15	<p>12. Grundlage für die Bewertung der Schallemissionen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm)</p> <p>Sämtliche Regelungen hinsichtlich Lärmquelle und Schalleistungsdruck von Windkraftanlagen berufen sich in Deutschland auf die in der aktuell gültigen Fassung aus dem Jahre 1998 stammende TA-Lärm, die die Besonderheiten des niederfrequenten Schalls und Infraschalls nur unzureichend berücksichtigt. Schwerpunkt bildet bei der TA Lärm lediglich die Auswirkung auf die menschlichen Hörorgane. Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm. Gewichtete und vom ursprünglichen Messwert, dem Schalldruck, abgeleitete Größen wie Phon, Dezibel (A) oder Dezibel (C) haben eine Funktion in der Akustik und dienen der Wahrnehmungsbeschreibung. Bei Wirkungsbeschreibungen bzgl. gesundheitlicher Fragen sind ungewichtete Größen wie der Schalldruck oder Dezibel (Z) zu verwenden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-16	<p>13. Der an einer Windenergieanlage messbare Infraschallpegel ist oftmals nicht vom Infraschallpegel des Umgebungsgeräusches zu unterscheiden, so dass bei Messungen eine Differenzierung zwischen an- und ausgeschalteter Windenergieanlage nicht möglich ist</p> <p>Das hängt sehr stark von der verwendeten Messtechnik ab. Neben dem Infraschall, der auch bei laufenden Luftwärmepumpen, Erdwärmepumpen, Tiefkühlanlagen, Abluftturbinen etc. in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, ist der Infraschall der durch Windkraftanlagen ausgelöst wird, stark gepulst. Der Puls entsteht durch das Vorbeistreichen der Rotorflügel am Mast(Amplitudenmodulation). Dadurch werden große Luftdruckänderungen verursacht. Um diese Pulse zu erfassen, muss sehr</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html</a> (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>schmalbandig gemessen werden. Bei den Messungen nach der TA Lärm wird der Schalldruckpegel db(A) mit einem Terzband gemessen. Diese Messungen erfassen den Frequenzbereich unterhalb 20 Hz nicht und mitteln vorhandene Pulse weg. Sämtliche Regelungen hinsichtlich Lärmquelle und Schalleistungsdruck von Windkraftanlagen berufen sich in Deutschland auf die in der aktuell gültigen Fassung aus dem Jahre 1998 stammende TA-Lärm, die die Besonderheiten des niederfrequenten Schalls und Infraschalls nur unzureichend berücksichtigt. Schwerpunkt bildet bei der TA Lärm lediglich die Auswirkung auf die menschlichen Hörorgane. Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm. „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall“ Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms bewertet werden muss. Zwischenzeitlich hat ein Urteil eines Berufungsgerichts in Toulouse, Frankreich, für Aufsehen gesorgt, da es erstmals Veränderungen des Gesundheitszustandes durch tieffrequenten Schall und Infraschall, ausgehend von Windenergieanlagen, feststellt. [ 16 ] Das sog. Windturbinensyndrom sei, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, ein komplexes Phänomen, bei dessen klinischer Ausprägung mehrere Faktoren eine Rolle spielen. Einige davon beziehen sich auf die Anlagen selbst, andere auf die davon Betroffenen und wieder andere auf den Kontext. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, ja sogar einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität. Derartige Beeinträchtigungen seien, so das Gericht, vor allem auf tiefe Frequenzen und auf Infraschall, der für das menschliche Ohr unhörbar sei, zurückzuführen. In Frankreich sind es zwei Normen, die die kritischen Frequenzen im tieffrequenten Bereich und im Infraschallbereich nicht hinreichend berücksichtigen - in Deutschland ist es die TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680. Denn das Immissionschutzrecht, aus dessen §48 sich die TA-Lärm ableitet, ist nicht statisch, sondern dynamisch. Diese Dynamik ist unerlässlich, da das Immissionschutzrecht nur so der staatlichen Schutzpflicht, die das Grundgesetz verlangt, genügen kann. Dass bei Gefahren für</p>	<p>Meeresdünen und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016:</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>die Gesundheit selbst bei noch bestehenden Erkenntnisdefiziten die staatliche Schutzpflicht aktiviert ist, hat etwa das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in seinem Urteil vom 21. März 1996 - 4 C 9/95 -, juris Rn. 36, zum Ausdruck gebracht: Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen verpflichten zum Handeln.</p>	<p><a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558</a>).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf</a>).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p> <p>Gesetzgebungen und Rechtsprechungen anderer Staaten sind nicht Gegenstand dieser Anhörung.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2931-17	<p>14. Neben Arten mit Meideverhalten sind kollisionsgefährdete Arten im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu berücksichtigen. Moderne Windenergieanlagen beinhalten ein Antikollisionssystem zum Vogelschutz, bei denen die Anlage automatisch abgeschaltet wird, wenn sich Vögel nähern (BWE 2023). Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes stellt dies eine von mehreren gesetzlich verankerten Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung der Zugriffsverbote durch Windenergieanlagen dar.</p> <p>Der bislang vorgegebene Einsatz für die Erhaltung der Natur, den Artenschutz und den Landschaftsschutz zum Wohle der Menschen und Tiere wird aus ideologischen Gründen nahezu vollständig aufgegeben. Hierbei wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist. Dies geschieht alles in Kenntnis europarechtlicher Vorgaben, die genau diesen gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen entgegenstehen.“</p> <p>Durch das WindBG wurde, bezogen auf die Bundesländer und Stadtstaaten, eine zeitliche Staffelung der zu erbringenden Flächenbeiträge bis zum Erreichen der zwei Prozent eingeführt. Um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen, wurde mit dem § 26 BNatSchG ermöglicht, dass sogar Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für WEA einbezogen werden können. Drei neue Vorschriften wurden nun in den § 45 des BNatSchG eingefügt, die Absätze 45b bis 45d. Mit § 45b BNatSchG wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die Prüfungen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots und die besonderen Regelungen für die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei der Errichtung von WEA an Land zu vereinheitlichen und zu standardisieren, um die als zu kompliziert und als zu lang dauernd beklagten Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Dafür wurde eine Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 in das BNatSchG eingefügt. Dort werden in einer als abschließend verstandenen Liste 15 ausgewählte kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgeführt. Die nach dem Stand der Wissenschaft erstellte Liste der LAG VSW mit Mindestabständen zu WEA-sensiblen Vogelarten enthält Mindestabstände und Prüfbereiche für 37 Vogelarten. Die Anlage 1 zu § 45b enthält nun nicht nur die zahlenmäßige Beschränkung auf die genannten 15 Brutvogelarten, sondern verfügt auch eine Staffelung von Abstandsvorgaben, die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden basierend auf den aktuellen gesetzlichen Vorgaben die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vom bisherigen „Stand der Technik“ Abschied nehmen [ 17].</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach §§ 44 f. BnatSchG. In § 44 Abs. 1 BnatSchG wird ein grundsätzliches Tötungs- und Verletzungsverbot gefordert, das jedoch nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BnatSchG folgende Ausnahme ermöglicht: „Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Als fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen werden Antikollisionssysteme (AKS) genannt. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel einzusetzen. Nach § 45 b Abs. 6 S. 2 BnatSchG werden Unzumutbarkeitsgrenzen für die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von WEA betreffen, festgelegt, derart, dass diese Abschaltungen bestimmte Minderungen des Jahresertrags nicht überschreiten dürfen. AKS sind nur an wenigen der betriebenen Windkraftanlagen installiert. AKS sind in bestimmten Fällen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen und spielen bei der Prüfung des Artenschutzes auf Genehmigungsebene an verschiedenen Stellen eine Rolle und erleichtern die Zulassung von Vorhaben. Dies gilt insbesondere bei der Senkung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos. AKS sind als Schutzmaßnahme jedoch grundsätzlich nur bis zu einer Grenze der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit möglich, außer der Vorhabensträger verlangt anderes [ 18 ].</p>	<p>Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-18	<p>15. Umweltziele Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen (im Naturhaushalt) erfüllen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 2 BBodSchG)</p> <p>Weshalb werden dann WEAs im Wald geplant? Der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel sind miteinander verflochten. Der Klimawandel steht bei den Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt an dritter Stelle, und der Verlust an biologischer Vielfalt wirkt sich wiederum negativ auf das Klima aus. Anstatt CO<sub>2</sub>, in Böden und Biomasse zu speichern, geben geschädigte Ökosysteme es zurück in die Atmosphäre. Die Entwaldung erhöht die CO<sub>2</sub>-Menge in der Atmosphäre, was das Klima verändert und den Verlust an biologischer Vielfalt weiter vorantreibt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA) durchschnittlich ca. 0,48 Hektar für den Betrieb einer WEA gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Wind an Land 2024: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f).</p> <p>Ein halber Hektar Wald nimmt rund 2,2 bis 2,75 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr auf (Umweltbundesamt 2021a/b: 2). Dagegen steht die jährliche CO<sub>2</sub>-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt 2021a: 2).</p> <p>Quellen: Umweltbundesamt 2021a: Themenpapier.- Windenergie im Wald; Umweltbundesamt 2021b: Themenpapier.- Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
M2931-19	<p>16. Wasser Schutz der Leistungs- / Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 BNatSchG)</p> <p>Weshalb werden dann WEAs im Wald geplant</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), §§ 10 und 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW.</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.</p> <p>Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil der Anhörung.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (s. Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die Entwürfe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch in größeren Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Erreichung des Flächenziels nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen heranzuziehen.</p> <p>Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Ökologische besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels Ausschlusskriterien (z. B. Bann- und Schonwald) oder Konfliktkriterien (bspw. Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Waldrefugien, Erhalt naturnaher alter Wälder) im Planungsprozess berücksichtigt worden (s. Kriterienkatalog als Anlage zum Umweltbericht des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt worden (siehe Umweltbericht zur Offenlage).</p> <p>Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.</p>
M2931-20	<p>17. Klima/Luft</p> <p>Die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe sind zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)</p> <p>Wie vereinbart sich diese Vorgabe mit der Planung von Vorranggebieten im Wald?</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung des Abschnitts M2931-19.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2931-21	<p>18. Landschaft</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind zum Zweck der Erholung geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG)</p> <p>Gegen diese Forderung verstößt die Planung der Vorranggebiete bei Obergrombach, Helmsheim und Heidelesheim ganz eklatant.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus</p>

## Teilfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-22	<p>19. Kaltluftentstehung ( Karte auf S.34)</p> <p>Bioklimatisch wertvolle und besonders wertvolle Bereiche ( Kaltluftabflüsse Jliegen bei den geplanten Vorranggebieten in Obergrombach, Helmsheim und Heideisheim Immer auf der Lee-Seite der Gebiete. Durch die Wirbelschleppen der WEAs werden die natürlichen Luftströmungen und damit die Kaltluftabflüsse gestört.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Aspekt der Kaltluftströme wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Verfahren adressiert. Über dies hinaus ist das Thema Bestandteil der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sowie des 4. Regionalplans [3.2.4 G (1)]. Dadurch wird der Schutz und die Förderung von Kaltluftentstehung, -schneisen und -zuströmungen in der Region Mittlerer Oberrhein grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht günstigsten Gebiete für Windenergieanlagen. Bei der planerischen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z.B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-23	<p>20. Bewertung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds (Grundlage: ILPÖ 2012)</p> <p>Der Kraichgau ist ein 200 bis 300 m hohes Hügelland. Infolge der hohen Leistungsfähigkeit der Böden hat sich eine Landschaft mit einem geringen Waldanteil, einer hohen Nutzungsintensität im Offenland und einer vergleichsweise dichten Besiedlung entwickelt. Meist stehen die Wälder auf den Kuppenlagen. Zur</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Oberrhenebene fallen die Hänge ab und sind z. T. stark zertalt. Hier treten auch Reblandschaften auf.</p> <p>Die hohe Leistungsfähigkeit der Böden verbietet eigentlich eine industrielle Nutzung. Der geringe Waldanteil spricht ebenfalls gegen eine Nutzung als Vorranggebiete für die Windenergie. Letztlich ist auch die dichte Besiedlung ein Argument gegen eine technische Überformung.</p>	<p>ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.</p>
M2931-24	<p>Quellennachweis</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bericht nach §99 BHO zur Umsetzung der Energiewende...  <a href="https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf? blob=publicationFile&amp;v=4</a> </li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die verschiedenen Quellen zu den vorgebrachten Argumenten zur Kenntnis.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Mehr Fortschritt wagen-Bündnis für Freiheit Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit S.44 <a href="https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf">https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf</a></li> <li>3. EEG 2023, § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/2.html</a></li> <li>4. Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2577">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2577</a></li> <li>5. Richtlinie(EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und Rates <a href="https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/202311/Richtlinie_EU_2023-2413.pdf">https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/202311/Richtlinie_EU_2023-2413.pdf</a></li> <li>6. Ampel-Monitor Energiewende <a href="https://www.diw.de/de/diw_01.c.841560.de/ampelmonitor_energiewende.html#ab_diw_01.c.842744.de">https://www.diw.de/de/diw_01.c.841560.de/ampelmonitor_energiewende.html#ab_diw_01.c.842744.de</a></li> <li>7. 4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein - Teilregionalplan Windenergie Umweltbericht <a href="https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/c1be14fd-2648-4608-ba7300546ab673d4">https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/c1be14fd-2648-4608-ba7300546ab673d4</a></li> <li>8. §2 EEG 2023 <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/2.html</a></li> <li>9. Windatlas BW 2019 <a href="https://www.energieatlasbw.de/documents/24384/139536/Endbericht+Windatlas+BW+2019/9c13675b9a38-45e1-870a-4df82be72fc9">https://www.energieatlasbw.de/documents/24384/139536/Endbericht+Windatlas+BW+2019/9c13675b9a38-45e1-870a-4df82be72fc9</a></li> <li>10. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck <a href="https://oaseverlag.de/kcefinder/upload/files/Kolumnen/Studie_620Der%20Windatlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdf">https://oaseverlag.de/kcefinder/upload/files/Kolumnen/Studie_620Der%20Windatlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdf</a></li> <li>11. Goldboden 2021 - Analyse der Ergebnisse aus dem EnBW E-Cockpit <a href="https://www.bnb-buocher-hoehe.de/images/fachbeitraege/2022-01-">https://www.bnb-buocher-hoehe.de/images/fachbeitraege/2022-01-</a></li> </ol>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>18Vergleich_Ertrag_Prognose_2021.pdf</p> <p>12. Warum einer überhasteter und von allen Hemmnissen befreiter Ausbau der <a href="https://www.gegenwind-greven.de/">https://www.gegenwind-greven.de/</a></p> <p>13. Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ <a href="https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-undKlimaschutz/Dokumente/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf">https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-undKlimaschutz/Dokumente/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf</a></p> <p>14. Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ Version 2021 <a href="https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/2021-0823_Umfassung_von_Ortschaften/FA_Wind_LEKA_Vorstellung_Fachgutachten_zu_r_Umfassungsgutachten_Dokumentation_23-08-2021.pdf">https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/2021-0823_Umfassung_von_Ortschaften/FA_Wind_LEKA_Vorstellung_Fachgutachten_zu_r_Umfassungsgutachten_Dokumentation_23-08-2021.pdf</a></p> <p>15. Stellungnahme der Stadt Bruchsal zu den Vorranggebieten.pdf <a href="https://www.bruchsal.de/gestalten/energiewende/teilregionalplan-windenergie">https://www.bruchsal.de/gestalten/energiewende/teilregionalplan-windenergie</a></p> <p>16. Französisches Appellationsgericht stellt Veränderungen des Gesundheitszustandes <a href="https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/211107-CL-Artikel-WEATieffrInfraSchall.pdf">https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/211107-CL-Artikel-WEATieffrInfraSchall.pdf</a></p> <p>17. Im Blindflug? Energiewende, Naturschutz und Regionalplanung <a href="https://www.hs-nb.de/iugr/neuigkeiten-iugr/news-detail-iugr/n/neustandpunkte-nr16-187893/">https://www.hs-nb.de/iugr/neuigkeiten-iugr/news-detail-iugr/n/neustandpunkte-nr16-187893/</a></p> <p>18. Einsatz von Antikollisionssystemen <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/neue-kne-publikation-einsatzvon-antikollisionssystemen-unter-beruecksichtigung-der-wirtschaftlichenzumutbarkeit/">https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/neue-kne-publikation-einsatzvon-antikollisionssystemen-unter-beruecksichtigung-der-wirtschaftlichenzumutbarkeit/</a></p> <p>19. Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6windbg.pdf?blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6windbg.pdf?blob=publicationFile&amp;v=2</a></p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2931-25	<p>Stellungnahmen der betroffenen Kommunen</p> <p>Heidelsheim Vorranggebiete: WE 13, 52, 66, 301, 302, 601 und 602</p> <p>Schutzgut Mensch: Naherholungsgebiet WE 52</p> <p>diese Gebiet umfasst einen wertvollen Waldbereich zwischen der Siedlung Heidelberg und der Schnellbahntrasse, der ausgiebig zur Naherholung genutzt wird. Dort befindet sich ein Waldspielplatz sowie eine Saatschule. Beides sind beliebte Freizeitziele, vor allem halten sich Kinder viel auf dem Spielplatz auf. Durch die abschneidende B35 im Westen der Ortschaft ist die bevorzugte Wandergegend der Hornbuckel. Laut Datenblatt handelt es sich hier um einen naturnahen Wald.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2931-26	<p>Lärmbelästigung WE 52</p> <p>Durch die Lärmbelastung der B35 im Westen und der Schnellbahntrasse im Osten kommt durch das Vorranggebiet eine neue Lärmquelle als weitere Belastung dazu.</p> <p>Infraschall WE 52</p> <p>Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich vom Infraschall natürlicher und anderer Quellen dadurch, dass er im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz gepulst abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung reagieren empfindlich auf Infraschall. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.). Diese Thema wird kontrovers diskutiert. Letztlich garantiert der Artikel 2 des GG in Satz 2 jedem Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Somit steht der Staat hier in der Verantwortung. Aufgrund der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	Zerstörung des Naherholungsgebietes, der zunehmenden Lärmbelastung und des Infraschalls lehnen wir das Vorranggebiet ab.	
M2931-27	<p>Schutz von Naturlandschaften: hier Wald WE 52</p> <p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird dieser erheblich geschädigt. Durch die bis zu 30 Meter breiten Fundamente und die Zu- und Abfahrtwege sowie die Kranstellfläche und Arbeits- bzw. Montageflächen wird der Boden zum Großteil irreversibel verdichtet. An den Rodungsrändern trocknet der Boden aus und die Ränder bieten dem Wind eine zusätzliche Angriffsfläche. Auch erfolgt durch die Verwirbelung ein zusätzliches Austrocknen des Bodens. All dies ist kontraproduktiv für die Aufgaben, die ein Wald erfüllen soll und kann. Er ist Wasserspeicher und -spender, ein natürlicher permanenter CO<sub>2</sub>-Speicher, ein Sauerstofflieferant und Habitat für unsere natürliche Flora und Fauna. Wegen der Schädigung des Waldes lehnen wir das Vorranggebiet ab.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_52 wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2931-28	<p>Umfassungswirkung WE 601, 602, 52, 301, 302, 13, 66</p> <p>Betrachtet man die genannten Vorranggebiete von Heidelesheim aus, dann erkennt man eine Umzingelung oder Umfassung der Ortschaft durch diese Gebiete. Zu diesem Befund gibt es ein Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahre 2013 bzw. seine aktualisierte Fassung von 2021. Darin werden Kriterien zur Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität aufgezeigt, die aus der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen resultieren können. Eine entsprechende Anwendung der Kriterien hat die Stadt Bruchsal in ihrer Stellungnahme vom 27.03.2024 vorgenommen. Wir schließen uns vollumfänglich diesem Vorschlag an.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_601, WE_52 und WE_66 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_602, WE_301, WE_302 und WE_13 werden mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>
M2931-29	<p>Kraichtal Vorranggebiete: WE 5, 6, 9 und 75</p> <p>Natur- und Artenschutz WE 75</p> <p>Das Vorranggebiet WE 75 liegt in unmittelbarer Nähe einer Uhu-Population bei Gochsheim. Unmittelbar neben dem Gebiet Nr. 75 wurde eine erfolgreiche RotmilanAufzucht begutachtet. Das Gebiet Landskopf/Seeberg ist regelmäßiger Lebensraum aber</p> <p>auch Sammelplatz auf dem Vogelzug für Rotmilane. Die Kornweihe ist in dem Gebiet ein Wintergast. Alle drei Vogelarten werden in der Liste kollisionsgefährdeter Brutvögel des §45b BnatSchG aufgeführt. Daher wird das Vorranggebiet abgelehnt Westlich des Gebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Weiherbachaue“, welches gleichzeitig ein „FFH-Gebiet“ darstellt. Für den Fall, dass Windkraft-Anlagen unmittelbar an diese geschützten Flächen heran grenzen, ist der Nachweis zu führen, dass die Belange dieses Schutzgebietes durch die Errichtung von Windkraft-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-30	<p>WE 6 und 75</p> <p>Die Stadt Kraichtal hat über bioplan Heidelberg im Jahr 2022 ein avifaunistisches Gutachten erstellen lassen, das dem Verfahrensträger vorliegt. Darin heißt es: Da sich neben dem Windatlas auch die Erhebungsmethodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung erheblich erweitert hat, wurde ein neues avifaunistisches Fachgutachten beauftragt. In den zurückliegenden Monaten hat das Büro Bioplan aus Heidelberg die potentiellen Bereiche auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie die Erfassung von Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Brutvogelarten untersucht. Das der Stadt Kraichtal zwischenzeitlich vorliegende avifaunistische Gutachten schließt die bislang angedachten Flächen für Windkraftanlagen weitestgehend aus.</p> <p>Deshalb lehnen wir diese Vorranggebiete ab</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunkt vorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Gebietskulisse wurden an einigen Stellen überarbeitet und angepasst. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2931-31	<p>WE 9</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K4 u.a.</p> <p>-Südlich des Suchfeldes K4, auf der Gemarkung Zaisenhausen, befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans. Darüber hinaus besteht der Brutverdacht für einen Wespenbussard. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Fläche damit nicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergie-Anlagen geeignet.</p> <p>- Aufgrund der Lage eines Großteils der Flächen des Suchfeldes K4 im Landschaftsschutzgebiet bzw. aufgrund der Ausweisung als „Schutz bedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einer artenschutzrechtlichen Problematik scheidet das Suchfeld für die Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windkraft-Anlagen“ aus. Deshalb lehnen wir dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Windenergie fest. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft-Anlagen findet bzw. fand hingegen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung statt und ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Derzeit bestehen drei zeitlich parallele Planungsverfahren beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein, die Gesamtfortschreibung, die Teilfortschreibung Solarenergie sowie der Teilregionalplan Windenergie. Der zeitlich zuletzt in Kraft tretende Plan wird die vorherigen Festlegungen ersetzen. Eine Überlagerung von</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebieten verschiedener Nutzungen wird nicht bestehen.</p> <p>Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-32	<p>WE 6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.</p> <p>Schutzgebiets-Ausweisung: hohes Konfliktpotential / Die Flächen liegen ausschließlich im rechtskräftig ausgewiesenen „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ (Verordnung vom 03.06.1987).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Aufstellung des Teilregionalplans Energie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW).</p> <p>Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§§ 20 und 21 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für Ihre Region bis spätestens 30.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>„FFH-Gebiet“: Im Bereich der Gemarkungsgrenze liegen Teilflächen im „FFH-Gebiet“.</p> <p>Artenschutz: Innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Suchfeld befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke). Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass windkraftempfindliche Arten im Falle einer Weiterverfolgung des Suchfeldes K1 betroffen sein werden.</p> <p>Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“)</p> <p>Und zum Suchfeld K2: Schutzgebiets-Ausweisung: Es liegen Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet. Der Konflikt kann durch die parzellenscharfe Ausweisung von Einzelstandorten in diesem Suchfeld vermieden werden. Artenschutz: Im Norden des Suchfeldes besteht ein Brutverdacht eines Rotmilan-Pärchens. Die modifizierte Abgrenzung des Suchfeldes K2 repräsentiert einen zusammenhängenden Offenland-Bereich, welcher gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros Bioplan, Heidelberg, einen prädestinierten Flugkorridor für die im Umfeld des Suchfeldes brütenden Rotmilan-Pärchen darstellt. Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wachzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. Deshalb lehnen wir diese Vorranggebiete ab. Warum wurden diese Punkte nicht beim Gebiet 6 berücksichtigt?</p>	<p>September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Bewertung der Abschnitte M2931-29, M2931-30, M2931-31.</p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		regionalen Planungsebene angepasst sind.
M2931-33	<p>Landschaftsschutz WE 6</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <p>Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. Das Landschaftsbild störende Elemente, wie Hochspannungsleitungen, andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sich im Landschaftsbild abzeichnende gewerbliche Einrichtungen, fehlen gänzlich. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche eine erhebliche Fernwirkung und wird bei einer Inanspruchnahme durch Windkraft-Anlagen zukünftig, insbesondere aus Östlicher und süd-östlicher Richtung, das Landschaftsbild (über-)prägen.</p> <p>Des Weiteren weist das Suchfeld K2 eine besondere Qualität im Hinblick auf die Schönheit, die Vielfalt und die Eigenart der Landschaft auf, welche als „ungestört und nicht belastet“ zu definieren ist. Die Flächen des Suchfeldes entwickeln eine erhebliche Fernwirkung auf das gesamte Umfeld, d. h. sowohl für die Ortsteile Gochsheim und Menzingen, als auch für die Nachbargemeinden Eppingen, Sulzfeld und Zaisenhausen</p> <p>Deshalb lehnen wir dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt (u.a. durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für Windenergienutzung). Für jedes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Bereits betrachtet wurden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie untereinander und mit den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt.
M2931-34	<p>Abstand zur Siedlungsfläche WE 75</p> <p>Der Abstand von 850 m zu den Gebäuden Bahnbrückener Straße in 76703 Kraichtal-Menzingen und Hof am Seeberg in Gochsheim wird nicht eingehalten. Im (annähernd) gesamten Menzinger Siedlungsgebiet werden die potentiell auf dem Windvorranggebiet zu errichtenden Windkraftanlagen zu sehen sein. Hieraus ergibt sich,</p> <p>dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung" im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines regionsweit einheitlich angewendeten Kriterienkatalogs, der insbesondere einheitliche Schutz- und Vorsorgeabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen vorsieht. Die im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstände sowie ein zusätzlicher Vorsorgeabstand zum Wohnen wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet und werden in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Eine individuelle Anpassung der Abstände zu einzelnen Ortsteilen würde den Grundsatz der gleichberechtigten Anwendung der Planungskriterien unterminieren und zu einer inkonsistenten Abwägung führen. Eine Erhöhung des Abstands auf einen höheren Wert als im beschlossenen Kriterienkatalog vorgesehen, ist nicht sachgerecht, da dies nicht mit den Vorgaben des § 2 EEG vereinbar wäre, der den Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse sieht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_75 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2931-35	<p>Windhöffigkeit WE 5, 6, 9, 75</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.</p> <p>Das Suchfeld K2 weist, ausgenommen der westlichen Teilbereiche, eine für Kraichtal nur "mittelhohe" Windhöffigkeit auf. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind auszuklammern. Gleiches gilt für die westlich hiervon gelegenen Teilflächen, welche eine schwache Windhöffigkeit aufweisen.</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) wird für den Landskopf mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Das Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg schreibt: „Im alten Windatlas galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 5,65 m/s - 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Der neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“</p> <p>Insbesondere verweisen wir wir hier noch auf die überschätzten und zu korrigierenden mittleren gekappten Windleistungsdichten der LUBW und lehnen daher diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m<sup>2</sup>). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2931-36	<p>Produktions-Fernleitung WE 6</p> <p>„Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) fordert die Wehrbereichsverwaltung Süd von der das Suchfeld durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim - Heilbronn die Einhaltung eines Mindestabstandes von ca. 270 m (Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m) sodass damit die Standortwahl in diesem Suchfeld sehr stark eingeschränkt wird</p> <p>Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“), des Artenschutzes sowie der Forderung der Wehrbereichsverwaltung Süd.</p> <p>Deshalb lehnen wir dieses Vorranggebiet ab.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_6 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Besonders hochwertige Lebens- und Erholungsräume sind im Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten. Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen</p>

## Teilfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden in der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie in weiteren Abstimmungen mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde der Untersuchungsumfang definiert und kommuniziert. Die Prüfungstiefe ist an den regionalplanerischen Maßstab angepasst. Im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG zum ersten Planentwurf sowie weiterer Abstimmungsgespräche mit dem Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Bewertung angepasst. Der Belang kann jedoch nicht abschließend auf regionalplanerischer Ebene bewertet werden. Die angewandte Methodik entspricht den Abstimmungsergebnissen zwischen Regionalverband Mittlerer Oberrhein und Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 200 m um Natura 2000-Gebiete wird bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.</p>
M2931-37	<p>Immobilienwertverlust WE 6, 75</p> <p>Die oben genannte Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Menzingen mit einem Abstand von teilweise unter 1.000 m. Der Zubau von Windindustrieanlagen</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.</p> <p>Deshalb lehnen wir diese Vorranggebiete ab.</p>	<p>Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.</p> <p>Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen (s. Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (<a href="https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf">https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf</a>).</p> <p>Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es aus Sicht des Regionalverbands weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang zu berücksichtigen.</p>
M2931-38	<p>Eiswurf WE 6</p> <p>Bei Vereisung der Rotoren können anhaftende Eisbrocken relativ weit geschleudert</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>werden. Das Vorranggebiet 6 befindet sich in der Nähe von Wohnsiedlungen. Die Eisbrocken können einen Teil Menzingens erreichen. Die Bewohner dieser Häuser werden einem erheblichen Risiko ausgesetzt.</p>	<p>Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
M2931-39	<p>Schattenwurf WE 75</p> <p>Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes direkt im Westen von Menzingen, erhöht auf dem Distrikt Seeberg und unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ist der überwiegende Teil der Menzinger Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen.</p> <p>Daher ist das Vorranggebiet abzulehnen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_75 wird mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2931-40	<p>Einschränkende Hinweise im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal</p> <p>WE 5, 6, 9, 75</p> <p>In dem Ihnen vorliegenden Dokument werden auf den Seiten 33, 35,37, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 65 und 78 Kriterien aufgeführt und erläutert, die zu einer Ablehnung der 4 genannten Vorranggebiete führen.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der planerischen Rahmenbedingungen, der Verteilung des Windpotenzials, der räumlichen Nutzungsansprüche durch Siedlung und Freiraum sowie Infrastrukturen wurden planerische Leitsätze für den Teilregionalplan Windenergie gefasst. Für die systematische Ermittlung der günstigsten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Region Mittlerer Oberrhein wurde ein Plankonzept erarbeitet, welches auf einem Kriterienkatalog basiert. Die methodische Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_5, WE_6, WE_9, WE_75 werden in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>
M2931-41	<p>Infraschall</p> <p>WE 6, 75 Tieffrequenter</p> <p>Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen tieffrequenten Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Lärm führt bei einem nicht geringen Prozentsatz der Bevölkerung zu einer Belastung (geschätzt 10 bis 30%, bei einem Abstand von bis zu 2.000 Metern). Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Windkraftanlagen durch ihre Schallemissionen zu gesundheitlichen Störungen</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html</a> (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>geführt haben. Die Wirkung kann schon eintreten, wenn die Anhaltswerte nach der DIN 45680 noch unterschritten sind. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Es gilt hier zuerst das Prinzip der staatlichen Vorsorge nach GG, Artikel 2 Satz 2. Aufgrund der nicht wissenschaftlich einwandfrei nachgewiesenen Unbedenklichkeit des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls auf die menschliche Gesundheit lehnen wir die Ausweisung der Vorranggebiete ab.</p>	<p>geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558</a>).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf</a>).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2931-42	<p>Lärmbelästigung WE 6, 75</p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmemissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Menzingen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet - abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass Menzingen eine Kessellage hat.</p> <p>Daher lehnen wir die Vorranggebiete ab.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-43	<p>Nächtliches Blinken WE 5, 6, 9, 75</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. störenden Einfluss auf Flora und Fauna</li> <li>2. sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels.</li> <li>3. Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant.</li> </ol> <p>Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere</p>

## Teilfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2931-44	<p><b>Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung WE 5, 6, 9, 75</b></p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende</p> <p>Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden.</p> <p>Wir lehnen die Ausweisung der Vorranggebiete ab.</p>	<p>die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte bei den Planungskriterien dient der Identifizierung der Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen dem potenziellen Energieertrag und einer möglichen Konfliktrichtigkeit der Fläche. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Region Mittlerer Oberrhein durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, z.B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Die Aufstellung des Teilregionalplans dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.</p> <p>Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.</p>
M2931-45	<p>Obergrombach Vorranggebiete: WE 13, 66 und 95</p> <p>Mensch und Erholung</p> <p>Der große Wald liegt östlich/südöstlich von Obergrombach und stellt neben dem Pfadberg das nächstgelegene Erholungsgebiet der Einwohner Obergrombachs und umliegender Orte dar. Er ist ein Mischwald mit zum Teil sehr altem, aber gesundem Baumbestand. Durch Wander- und Fahrradwege erschlossen, bietet er reichlich Platz und Gelegenheit zur Bewegung in gesunder Umgebung. Auch örtliche Vereine wie der Tennisclub, der Fußballverein oder der Hundeverein haben ihre Heime sowie ihre Spiel- oder Übungsplätze an seinem Randbereich. Durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen würde dieses Gebiet seines Erholungswertes beraubt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet hält auch nicht die vorgeschriebenen Umgebungsabstände von 550 m zu gemischten Bauflächen, die Vereinsanlagen, ein.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Vorranggebietenentwürfe WE_66 und WE_95 werden nicht weiterverfolgt. Das vorgesehene Vorranggebiet WE_13 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidungen verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu,</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-46	<p><b>Licht- und Lärmemissionen</b></p> <p>Windkraftanlagen sind starke Quellen für Lärmemissionen. Der emittierte Schall wird aufgrund der Kessellage Obergrombachs an den gegenüberliegenden Hängen reflektiert und führt daher zu einer erheblichen Belästigung der Einwohner. Ähnlich belästigend wirkt die nächtliche Blinkbefeuerng, die bei über 150 m Gesamthöhe auch in zwei Ebenen am Turm angebracht sein müssen. Nach § 4 BImSchG ist eine entscheidende Voraussetzung für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, dass von den Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen dürfen. Das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die Bestimmungen der TA-Lärm. Diese ist aber maßgeblich für die Beurteilung von bodennahen Quellen und ist ungeeignet für die Betrachtung der Immissionen von 300 m hohen Quellen mit periodischen Schalldruckspitzen, wie sie bei WKA auftreten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-47	<p>Infraschall</p> <p>Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich vom Infraschall anderer, auch natürlicher Quellen dadurch, dass er im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz gepulst abgestrahlt wird. Diese Druckpulse entstehen beim Vorbeistreichen der Flügel am Turm. Dadurch werden große Luftdruckänderungen verursacht. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörung. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung reagieren empfindlich auf Infraschall. Und trotzdem sagt das UBA: „Nach Auffassung</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html</a> (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>des Umweltbundesamtes (UBA) und der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz ( LAUG) sind nach derzeitigem Stand des Wissens keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall von Windkraftanlagen zu erwarten. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenze sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen.“ Auf welche Wahrnehmungsschwelle nimmt man hier Bezug? Wie ist sie definiert? Hier muss die Vorsorge- und Schutzfunktion gemäß GG Art. 2 Absatz 2 der staatlichen Organe greifen: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.</p>	<p>geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeit liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558</a>).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf</a>).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
M2931-48	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Für die Gebiete WE_66, WE_13 und WE_95 liegen aus dem Jahre 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, die die Vorkommen von Brutplätzen für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweisen. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden bereits im Jahre 2015 die Windkraftanlagen in diesem Gebiet abgelehnt. Im Steckbrief zu WE 13 steht unter „Besonderer Artenschutz“: „Schwerpunktorkommen gemäß Fachbeitrag Artenschutz ( Kat. B)“. Im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der LUBW wird Kategorie B definiert: „Schwerpunktorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Neben dem Vorkommen dieser geschützten Arten ist noch zu bemerken, dass durch den südwestlichsten Teil von WE 13 ein Wildtierkorridor verläuft.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können. Im Gebietssteckbrief des Vorranggebietsentwurf WE_13 wird auf ein Schwerpunktorkommen im Umfeld hingewiesen. Das Gebiet selbst umfasst kein Schwerpunktorkommen gem. Fachbeitrag für den Artenschutz.</p> <p>Wildtierkorridore werden im Rahmen der regionalplanerischen Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG berücksichtigt und im Falle des genannten vorgesehenen Vorranggebietes wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>2 EEG).</p> <p>Im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren kann der Belang im Rahmen einer optimierten Anlagenplatzierung ggf. vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
M2931-49	<p><b>Boden: Wald</b></p> <p>Die geplanten Vorranggebiete WE 13 und WE 66 liegen größtenteils im Wald. In die Struktur des Waldes wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen nachhaltig eingegriffen. Durch die bis zu 30 Meter breiten Fundamente und die Zu- und Abfahrtwege, die Kranstellfläche sowie die Arbeits- und Montageflächen wird der Boden zum Großteil irreversibel verdichtet. Bei fehlenden Zufahrten werden massiv notwendige Rodungen zur Herstellung der Zuwendungen notwendig, die die Geschlossenheit des Waldes zerstören. An den Rodungsrändern trocknet der Boden aus, die Ränder bieten dem Wind eine zusätzliche Angriffsfläche. Für die Zuwegung wird unter Umständen ein Mehrfaches an Fläche verbraucht als Fundament und Kranstellfläche benötigen. Auch hier verdichten dann tausende von Tonnen Kies und Schotter den Naturboden. Diese Versiegelung geht zu Lasten ökologischer Funktionen des Waldes. Die für den Klimahaushalt wichtige „Grüne Lunge“ wird zubetoniert bzw. versiegelt. Dies hat zum Teil auch negative Folgen für wasserführende Schichten und Quellbereiche. Brände von Windkraftanlagen sind nicht löschar. Dadurch erhöht sich auch die Brandgefährdung des Waldes. Hinzu kommt eine Belastung durch Mikroplastik, das durch Erosion der Schutzversiegelung der Rotorblätter entsteht. Diese Mikropartikel werden durch die Luftströme der Anlagen weiträumig verteilt und führen zu großflächigen Bodenkontaminationen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und dokumentiert. Eine generelle Beeinträchtigung der Bodenfeuchte durch Windenergieanlagen ist nicht nachgewiesen. Die Zuwegung und Fundamente von Windenergieanlagen nehmen nur einen geringen Flächenanteil der Vorranggebiete in Anspruch. Nach aktueller Planungspraxis verbleibt der Großteil der Flächen weiterhin unversiegelt. Versiegelte Flächen durch Wege oder Kranstellflächen werden im Genehmigungsverfahren minimiert, wo möglich nach Bauabschluss zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz und Wassermanagement wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt sind und ein spezifisches Anlagendesign vorliegt.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen rechtlichen und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>technischen Vorgaben.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt abgelagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2931-50	<p><b>Kultur und sonstige Sachgüter</b></p> <p>Die Burg und das Schloss Obergrombach sind denkmalgeschützt und ortsprägende und identitätsstiftende Kulturdenkmale, die sichtbar von allen drei Ortseinfahrten ins Auge fallen. Durch Windkraftanlagen im Gebiet WE 13 wird die Hauptsichtachse zu Burg und Schloss gestört. In diesem Gebiet liegt als weitere historische Stätte der Friedhof der Familie von Bohlen und Halbach. Im anschließenden Gebiet WE 66 liegen weitere historisch bedeutsame Stätten wie der jüdische Friedhof und die Villa Rustica aus der Römerzeit.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_66 wird nicht weiterverfolgt. Der Vorranggebietsentwurf WE_13 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft.</p>
M2931-51	<p><b>Landschaftsbild</b></p> <p>Der Ort Obergrombach wird ähnlich wie Heildelsheim von Vorranggebieten umfasst. Vom Nordwesten ( WE 66 ) bis in den Südosten ( WE 13 ) erstreckt sich ein durchgehender Umfangswinkel von über 150°. Die beiden Vorranggebiete führen zu einer überdurchschnittlichen Belastung des Ortes und wirken sich deutlich negativ</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_66 wird nicht weiterverfolgt. Das vorgesehene Vorranggebiet WE_13 wird in einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>auf die Lebensqualität der Bevölkerung aus. Daher lehnen wir beide Gebiete ab.</p>	<p>die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p> <p>Die Vermeidung einer räumlichen Umfassung (Überlastungsschutz) ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert.</p> <p>Die im Umweltbericht dokumentierte Methodik beschreibt das Vorgehen zur Bewertung einer möglichen Umfassung von Siedlungen, sowie den Zeitpunkt zu dem diese Überprüfung durchgeführt wird, nämlich nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.3).</p>
M2931-52	<p><b>Windhöffigkeit</b></p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung im Land dar. Die darin ermittelten detaillierten, orts aufgelösten Daten zur mittleren gekappten Windleistungsdichte und zu Ertragsprognosen stellt die LUBW der Landesverwaltung als maßgebliche Entscheidungskriterien für Vorranggebiete zur Windenergienutzung zur Verfügung. In einem Artikel mit dem Titel „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“, veröffentlicht in der Zeitschrift „Forschung im Ingenieurwesen“ wurden die Vorgehensweise und die Daten kritische hinterfragt. Der Artikel durchlief erfolgreich ein nach gängigen Regeln der Wissenschaft peerreview Verfahren.</p> <p>Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit von 15 m/s die nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30 % führt. In der Regel gehen die Kennlinien der großen Windkraftanlagen bei Windgeschwindigkeiten von 10 m/s in einen Verlauf parallel zur Abszisse über. Weiterhin wird gezeigt, dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Württemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> als Schwelle für einen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m<sup>2</sup>). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen. Genauso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags. Darüber hinaus wird auch gezeigt, dass sich der Auslastungsgrad der Anlagen im Bereich von unter 25 % bewegt.</p> <p>Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt auch die Untersuchung „Goldboden 2021 - Analyse der Ergebnisse aus dem EnBW E-Cockpit“ von Dipl.-Ing. Willy Fritz. Fazit: Die wichtigen Zielgrößen Standortgüte und mittlere gekappte Windleistungsdichte verfehlen die vom Umweltministerium vorgegebenen Mindestanforderungen deutlich. ( Standortgüte: Ist 45 %; Soll 65 % / mittlere gekappte Windleistungsdichte: Ist 141 W/m<sup>2</sup>; Soll 215 W/m<sup>2</sup>.) Somit folgt: die zur Ausweisung der Vorranggebiete verwendeten mittleren gekappten Windleistungsdichten sind wahrscheinlich zu hoch und die prognostizierten Erträge werden real nicht erreicht.</p>	<p>gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar.</p> <p>Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.</p>
M2931-53	<p>Weingarten - Walzbachtal Vorranggebiete: WE 17, 95, 180, 181, 182</p> <p>Bedrängungswirkung WE 17</p> <p>Für die Bewohner des nordwestlichen Bereichs von Jöhlingen üben die 250 m hohen Anlagen eine erhebliche Bedrängungswirkung aus. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (Gewerbegebiete und Wohngebiete deutlich unter oder gerade in 1000 Meter Entfernung) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten genannten Gebieten wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von der Drehbewegung der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt seit dem 01.02.2023 § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Der schließlich beschlossene § 249 Abs. 10 BauGB verringert den bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwert von 3 H auf 2 H, denn nunmehr führt bereits das Einhalten der zweifachen Gesamthöhe als Abstandswert „in der</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahme-Gebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Die möglichen Standorte der Anlagen liegen noch 65 m über dem Niveau des Ortsteils. Zudem ist der Vorsorgeabstand der zweifachen Gesamthöhe der WEA zum 1. Wohnhaus viel zu gering.</p> <p>Wir lehnen daher das Vorranggebiet ab.</p>	<p>Regel“ dazu, dass sich die Windenergieanlage nicht als optisch bedrängend darstellt. Damit ist mit dem Vorsorgeabstand von 850 m zu Wohnbauflächen auch bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung den rechtlichen Vorgaben Folge geleistet.</p>
M2931-54	<p><b>Lärmbelästigung WE 17</b></p> <p>Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in Jöhlingen, das in Lee-Richtung der Anlagen liegt, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Diese zwar aktuell gesetzlich zulässige, aber für Einwohner inakzeptable Belästigung, wurde während der Veranstaltung „Energiedialog“ in Jöhlingen wegen dem Vorranggebiete WE-17 eindeutig bestätigt.</p> <p>Die Ortsgruppen Weingarten und Walzbachtal vom Verein Gegenwind Obergrombach-Helmsheim- Kraichgau haben 1500 Unterschriften erhalten, davon 1326 von Einwohnern aus Weingarten und Walzbachtal, die sich um die Natur, den Artenschutz, ihre Gesundheit und die Erhaltung des Naherholungsgebiets Sorgen machen. Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausweisung des Vorranggebiets ab.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.</p> <p>Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.</p> <p>Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (in der Regel das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).</p> <p>Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>einen Gewichtungsvorrang haben.</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend.</p> <p>Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) nochmals eingehend betrachtet wird.</p> <p>Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungserfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
M2931-55	<p>Nächtliches Blinken WE 17, 95, 180, 181, 182</p> <p>Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat störenden Einfluss auf Flora und Fauna, aber zuerst signifikant auf die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner. Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.</p> <p>Die Vorschriften zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wurden angepasst, um die Belastung durch Lichtemissionen zu reduzieren. Die sogenannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend für Windenergieanlagen (gemäß § 9 Absatz 8 EEG 2021). Die Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen, die insbesondere für den Luftverkehr erforderlich ist, wird nur dann aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Bereich der WEA befindet. Andernfalls bleibt die Beleuchtung ausgeschaltet. BNK-Systeme nutzen Technologien wie Transponder-Signale von Flugzeugen oder Radartechnologien, um die Aktivierung der Beleuchtung zu steuern.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Betrieb, zur Gefahrenabwehr und zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
M2931-56	<p>Infraschall WE 17, 95, 180, 181, 182</p> <p>Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Infraschall-Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen. Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktisiko etc.). Tiere sind selbstverständlich auch durch diese Belastung betroffen. Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Die Gefährdung entsteht vor allem durch die viel zu geringen Abstände der großen Windkraftanlagen von den Wohnbereichen. Wir lehnen daher die Vorranggebiete ab.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz schiebt zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen unter <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie/faq-windenergie.html</a> (Stand Juni 2024):</p> <p>„Infraschall-Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz - ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Er geht von einer Vielzahl sowohl natürlicher als auch technischer Quellen aus. Natürliche Quellen sind z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane sowie Meteoriten. Zudem gibt es zahlreiche künstliche und technische Infraschall-Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke und Windenergieanlagen.</p> <p>Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.“</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.</p> <p>Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz. in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558</a>).</p> <p>Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf</a>).</p> <p>Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest:</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>„Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15.</p> <p>Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten.</p>
M2931-57	<p><b>Artenschutz WE 17</b></p> <p>Für dieses Gebiet liegt ein vom Verein Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V. in Auftrag gegebenes Avifaunistische Gutachten vor, das vom Gutachter für Artenschutz am Montag 4. März im Gemeinderat in Weingarten vorgestellt wurde. Er untersuchte das Gebiet nach Brutvögeln und konnte bestätigen, dass u.a. der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Mäusebussard, der Wespenbussard, die Rohrweihe, der Baumfalke, der Uhu und die Waldschnepfe ihre Brut- und Nahrungsgebiete im Tabubereich der Planfläche haben. Anhand der Raumnutzungsanalyse (bewegungsökologische Beobachtung der Milane) zeigte der Experte mit Hilfe einer Karte alle Flugbewegungen der Milane im Untersuchungsraum. Allein bei den Rotmilanen waren 187 und bei den Schwarzmilanen 96 Flugbewegungen an 114 Stunden Beobachtungszeit im Untersuchungsraum festzustellen. Artenschutzfachlich, wie naturschutzrechtlich zu urteilen bestehen laut dem Gutachten für ein Planvorhaben, wie den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Planfläche bei Weingarten</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereitgestellt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>unüberwindbare naturschutzrechtliche Planungshindernisse. Das Gutachten des Vereins Gegenwind wird auch im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags der Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zur Prüfung und Gegenüberstellung mit dem Gutachten der EnBW zur Verfügung gestellt. Aus artenschutzrechtlichen Gründen lehnen wir das Vorranggebiet ab.</p> <p>Problematisch bei diesem Gebiet sind auch die Transporte zu den Baustellen. Der kürzeste Weg führt durch das Naturgebiet Mauertal, das ein Schutzgebiet für Kröten darstellt. Während der 3 Jährigen Sperrung der Jöhlinger Straße in Weingarten, wurde die Durchfahrt mit leichten Kraftfahrzeugen, auch als Arbeitsweg in die nächste Ortschaft, ausdrücklich verboten, sogar im Notfall bei gesundheitlichen Notfällen, war sie Tag und Nacht nicht gestattet. Es wäre aus diesem Grund ein Affront gegen die Jöhlinger Bürger, wenn der Umbau des schmalen Weges im Mauertal zu einer breiten Straße für Schwerlasttransporte dann, nur einige Jahre später, für den Bau von riesigen Windrädern, zulässig wäre, und der Naturschutz im dem Fall keine Rolle mehr spielen würde.</p>	<p>Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p> <p>Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.</p> <p>Zusätzliche Hinweise und Daten hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 erhalten und in die Planung eingestellt.</p> <p>Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.</p> <p>Im demokratisch legitimierten Kriterienkatalog sind die Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss zu werten. Die vorliegende Kulisse umfasst keine Bereiche der Kategorien A und B, es sei denn, es liegt dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine detailliertere Untersuchung vor, als sie der Fachbeitrag Artenschutz bieten kann, welche bestätigt, dass die artenschutzrechtlichen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>Konflikte für das Vorranggebiet überwunden werden können.</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Genehmigungsentscheidung.
M2931-58	<p>Bodenverdichtung WE 17, 95, 180, 181, 182</p> <p>Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Im Wald, die Böden der dann isoliert stehenden Bäume (vorher ein geschlossener Wald) werden vertrocknen. Es ist bewiesen dass im Umfeld der Windkraftanlagen die Böden austrocknen. Der Wald wird insgesamt durch die Windkraftanlagen komplett zerstört werden. Der Wald ist aber CO2 Speicher, Wasserspeicher, Sauerstoffspender, Naherholungsgebiet für die Bürger vor Ort und Heimat für unsere noch vorhandenen Tiere (siehe Artenschutz). Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen. Im Wald sind schützenswerte Wald-Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen. Jeder Baum gibt Sauerstoff ab. Im Durchschnitt gibt ein hundertjähriger Baum pro Stunde 12.000 Liter Sauerstoff an die Luft ab. Wenn ein Mensch also 24 Liter Sauerstoff pro Stunde benötigt, könnte ein Baum fünfzig Menschen Luft zum Atmen liefern.“ Quelle: 1 (22.03.2023). In den betroffenen Gegend wird sich die Luft und das Klima verändern, wenn die Wälder und die freie Kulturlächen, durch Windkraftanlagen austrocknen</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Aspekte des Bodenschutzes wurden bei der vorliegenden Teilfortschreibung mittels Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die strategische Umweltprüfung umfasst u.a. Maßnahmen, welche auch bei erst späterem Kenntniserlang des Vorkommens einer geschützten Art zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung führen.</p> <p>Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage beträgt in etwa 0,5 ha. Die Vorranggebiete beinhalten bereits Abstandsflächen und Bereiche, die von Rotoren überstrichen werden, ohne den Boden in Anspruch zu nehmen. Demnach ist der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen im regionalen Maßstab als sehr gering zu werten. In der Regel werden, wo möglich, für die Zuwegung bereits vorhandene Wege verwendet. Die Prüfung einer möglichen konkreten Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>und zerstört werden. Daher lehnen wir die Vorranggebiete ab.</p>	<p>sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sowie der Nationalpark wurden nicht überplant. Weitere Schutzgebiete und wertvollen Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Flächen der Waldfunktionenkartierung, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Waldrefugien und Wildtierkorridore. Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten für Windenergienutzung geführt.</p> <p>Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.</p> <p>Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
M2931-59	<p>Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikrokunststoff WE 17, 95, 180, 181, 182</p> <p>Die Flügel von Windkraftanlagen bestehen zu einem großen Teil aus Faserverbundstoffen d.h. in Epoxidharz getränkte Glas- oder Carbonfasern (GFK bzw. CFK). Die Flügel enthalten bekannterweise giftige Stoffe wie Bisphenol A. Beim Betrieb der Windkraftanlagen werden durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Partikel und Feinstäube hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort das Erdreich und das Grundwasser zu kontaminieren. Aufgrund dieser lang anhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere, ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen, können wir eine Ausweisung der oben genannten Vorranggebiete nicht akzeptieren.</p>	<p><b>Nicht folgen.</b></p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen, ggfls. werden Auflagen festgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)) wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gem. IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT)</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
		<p>ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.</p> <p>Es ist fernliegend, den in der Anregung genannten Effekt, bereits im Vorfeld in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Zudem ist es aus Sicht des Regionalverbands nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.</p>
M2931-60	<p>Geringe Flächengröße WE 95, 180, 181, 182</p> <p>Ein Vorranggebiet sollte mindestens Platz für drei Windkraftanlagen bieten, um eine Zersiedlung und technische Überformung der Landschaft zu verhindern. Bei den Zwischenabständen der einzelnen Anlagen, die einzuhalten sind um eine Verschaltung zu vermeiden, benötigt man für 3 Anlagen etwa 40 ha. Daher sind diese Flächen als Vorranggebiete abzulehnen.</p>	<p><b>Teilweise folgen.</b></p> <p>Die Vorranggebietsentwürfe WE_95, WE_180, WE_181 und WE_182 werden nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

M2931\_Darstellung\_Stell\_001

Stellungsnahme	Stand 2008	Stand 1.1.2014 (Stand 2014)
Flächenbedarf (km²)	100	100,00
Stichtag von Land (km²)	100	100,00
Stichtag von Meer (km²)	100	100,00
Stichtag von Luft (km²)	100	100,00
Stichtag von Wasser (km²)	100	100,00
Stichtag von Land (km²)	100	100,00
Stichtag von Meer (km²)	100	100,00
Stichtag von Luft (km²)	100	100,00
Stichtag von Wasser (km²)	100	100,00
Stichtag von Land (km²)	100	100,00
Stichtag von Meer (km²)	100	100,00
Stichtag von Luft (km²)	100	100,00
Stichtag von Wasser (km²)	100	100,00

# Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

**Gemeinde St. Leon-Rot**  
Keine Abteilung

Verfassungsdatum: 08.05.2024

Einreichungsdatum: 08.05.2024

ID: 1926

Eingangsnummer: 9882

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
1926-1	<p>Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sieht südlich der Gemarkung von St. Leon-Rot ein Vorranggebiet für Windenergie vor. Die Fläche liegt im Lußhardt (Staatswald) auf dem Gebiet der Stadt Waghäusel, und zwar zwischen dem Ortsteil Kirrlach (Waghäusel) und dem Ortsteil St. Leon (St. Leon-Rot). Das geplante Vorranggebiet wird in den Gebietssteckbriefen (Anlage zum Umweltbericht) unter der Bezeichnung <b>**WE\_53**</b> geführt.</p> <p>Gegen die Festlegung insbesondere des nördlichen Teilbereichs als Vorranggebiet für Windenergie wendet sich die Gemeinde St. Leon-Rot mit Nachdruck.</p> <p>1\ Der Lußhardt hat eine besondere Bedeutung für die <b>**Wassergewinnung**</b> der Gemeinde St. Leon-Rot. Die Gemeinde ist neben den Gemeinden Malsch, Mühlhausen und Rauenberg Mitglied im Wassergewinnungszweckverband (WGZ) Hardtwald. Die Brunnen des WGZ versorgen etwa 35.000 Einwohner sowie Gewerbe- und Industriebetriebe mit Trinkwasser.</p> <p>Durch den Beitritt zum Wassergewinnungszweckverband (WGZ) Hardtwald</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>hat die Gemeinde zwar die Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung auf den Zweckverband übertragen, sich dieser Aufgabe der Daseinsvorsorge aber nicht „restlos“ und endgültig entledigt. Denkbar wäre, dass künftig die Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung, beispielsweise nach Auflösung des Zweckverbands, wieder der Gemeinde obliegt. Aus diesem Grund erhebt die Gemeinde im eigenen Namen Bedenken wegen einer möglichen Beeinträchtigung ihrer Trinkwassergewinnung.</p> <p>2\). Für die Wassergewinnung standen bis vor wenigen Jahren fünf Brunnen, die sog. Brunnen I bis V zur Verfügung. Die Errichtung eines sechsten Brunnens (Brunnen VI) wurde dem WGZ Hardtwald vom LRA Rhein-Neckar-Kreis im Jahr 2019 genehmigt. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis von 2019 berechtigt zur Entnahme von 70 l/s und 252 m³/h Grundwasser in 45 m Bohrtiefe und gilt bis 31.12.2036. Der sechste Brunnen wurde in den Jahren 2020/2021 errichtet. Er liefert rund ein Drittel des Rohwassers und ist damit der bedeutendste Brunnen in der Wassergewinnung.</p> <p>Diesem neue Brunnen VI, der erst nach aufwändiger Standortsuche realisiert werden konnte, kommt aufgrund der Fördermenge für die langfristige Sicherung der Grundwassergewinnung eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Der WGZ verfügt ausschließlich über die erwähnten sechs Brunnen im Lußhardt. Alternative Gewinnungsstätten existieren nicht und dürften auch nur schwerlich zu erschließen sein.</p> <p>Zur Lage der Brunnen verweisen wir auf den Lageplan in der Anlage 1.</p> <p>3\). Eine Karte mit Darstellung der Wasserschutzgebiete und den ist ebenfalls aus Anlage 1 ersichtlich.</p> <p>In der <b>**Zone I**</b> der Wasserschutzgebiete kommt die Errichtung von</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen von vorneherein nicht in Betracht.</p> <p>Im Bereich der <b>**Zone II**</b> ist die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung vom 12.08.1976 (betr. Brunnen I – V) ebenfalls grundsätzlich verboten. Hier kann zwar möglicherweise bei Einzelanlagen eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommen, für mehrere Anlagen/einen Windpark dürfte dies allerdings ebenfalls grundsätzlich ausscheiden.</p> <p>So etwa der Windenergieerlass BW vom 09.05.2012, Az. 64-4583/404, S. 22.</p> <p>In <b>**Zone III A/B**</b> sind gem. §§ 6 Nr. 11, 7 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung von 1976 alle Handlungen verboten, die das Eindringen von <b>**wassergefährdenden Stoffen**</b> in das Grundwasser erwarten bzw. besorgen lassen. Daher bestehen auch in Schutzzone III A/B gravierende Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Schon beim Bau (v.a. bei der Herstellung der Masten) werden schwere Baumaschinen verwendet, die mit Treibstoffen und Ölen betrieben werden. In Windkraftanlagen selbst kommen im Betrieb weitere wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, etwa Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette, Transformatorenöle, Kühlflüssigkeit, ggf. auch Löschmittel. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang auch mögliche Brandereignisse und Leckagen.</p> <p>Die Brunnen entnehmen das Rohwasser aus dem <b>**ersten Grundwasserleiter**</b>. Der Grundwasserspiegel liegt teilweise nur wenige Meter unter Geländeoberkante; der vorhandene Sand- und Kiesboden ist gut durchlässig. Mit anderen Worten ist der obere Grundwasserleiter gegenüber potentiellen Einträgen wassergefährdender Stoffe besonders empfindlich.</p> <p>4). Ein unmittelbarer Eingriff ins Grundwasser durch die <b>**Errichtung von**</b> <b>**Fundamenten**</b> ist – auch in Schutzzone III A/B – ebenfalls höchst</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>bedenklich. In Zone III A ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten, wenn ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt (vgl. § 6 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung 1976), in Zone III B ist im Falle eines Grundwassereingriffs immer das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen zu besorgen (§ 7 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung 1976). Auch eine Absenkung des Grundwassers ist in Zone III ist nur dann (vorübergehend) zulässig, wenn eine Gefährdung der Wasserversorgung nicht zu besorgen ist.</p> <p>5\ Auch gänzlich ungeachtet vorstehender Einwände ist das Waldgebiet des Lußhardt im Zuflussbereich der Brunnen essentiell für den Schutz und die Qualität des Grundwassers. Die Waldfläche sollte weitestgehend intakt gehalten werden. Der <b>**Wald übernimmt eine wichtige Schutzfunktion**</b> für das darunter liegende Grundwasser, insbesondere auch gegen Nährstoff-/Nitrateintrag. Eine Reduktion der Waldfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen, für die Herstellung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Zuwegung und Baustellenflächen muss unbedingt vermieden werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer bereits vorhandenen Schädigung des Waldes durch Trockenheit. Gerade die Wahl des Standorts für den neuen Brunnen VI des WGZ Hardtwald erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass das Einzugsgebiet in einem zusammenhängenden Waldgebiet liegt, in dem langfristig keine relevanten anthropogenen Veränderungen zu erwarten sind.</p>	
1926-2	<p>6\ Selbst wenn der Ausweisung eines Vorranggebiets im geplanten Bereich (WE_53) möglicherweise keine zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, so sind im Rahmen der <b>**Abwägung**</b> auch <b>**Vorsorgegesichtspunkte**</b> einzustellen. Der Vorsorgegedanke muss dabei aus Sicht der Gemeinde St. Leon-Rot <b>**weiter greifen**</b> als im Offenlageentwurf, wo offenbar lediglich ein Vorsorgeabstand von 100 m um Zone I der Wasserschutzgebiete berücksichtigt wurde, dagegen in Zone II nur von einem „hohen Konflikt“ die Rede ist und Zone III im Rahmen der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorranggebietsentwurf WE_53 wird nicht weiterverfolgt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Abwägung offensichtlich keine größere Bedeutung beigemessen wurde.</p> <p>Diese aus Sicht der Gemeinde St. Leon-Rot zu enge Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten im Rahmen der Abwägung widerspricht im Übrigen Plansatz 4.3.2 (1), (2) des LEP, der – sogar als Ziel der Raumordnung, also eigentlich für den Regionalverband <b>**bindend**</b> – festlegt:</p> <p>„Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weiter gehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird.</p> <p>Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern.“</p> <p>Diese auch im LEP enthaltenen Vorsorgeregulungen werden im Offenlageentwurf mit Blick auf eine mögliche Ausweisung des Vorranggebiets WE\_53 nicht ausreichend berücksichtigt, weder als äußere Planungsschranke noch im Rahmen der Abwägung.</p>	
1926-3	<p>7\.. Auch mit Blick auf den <b>**Artenschutz**</b> bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung des Gebiets WE\_53 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen.</p> <p>Der Entwurf des Umweltberichts erläutert, dass mit Blick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte anhand des „<b>**Erforderlichkeitskriteriums**</b>“ die Frage geprüft wurde, ob dem Vollzug des Regionalplans auf Genehmigungsebene unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen könnten (vgl. S. 53 f. des Umweltberichts). Diese Prüfung erfolgte unter Anwendung des „Fachbeitrags Artenschutz für die</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>



## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Regionalplanung Windenergie“ der LUBW, Stand Oktober 2022.</p> <p>8\ Nach Erarbeitung des LUBW-Planungsleitfadens wurde auf Genehmigungsebene der artenschutzrechtliche Zulassungsmaßstab weiter abgesenkt, man muss beinahe sagen, die Artenschutzprüfung wurde im Genehmigungsverfahren innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete (vorübergehend?) weitgehend abgeschafft, vgl. § 6 WindBG i.d.F. vom 22.03.2023. Die Vorschrift kann im Genehmigungsverfahren für das vorgesehene Vorranggebiet WE\_53 Anwendung finden, soweit die Fläche außerhalb des FFH-Gebiets „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ liegt (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WindBG) und der zeitliche Anwendungsbereich nach § 6 Abs. 2 WindBG einschlägig ist oder vom Gesetzgeber vor Ablauf verlängert wird.</p> <p>9\ Dies bedeutet aber nicht, dass Artenschutz damit auf Raumordnungsebene künftig eine geringere Bedeutung entfaltet. Im Gegenteil spricht sehr viel dafür, dass Artenschutzbelangen im Rahmen der anzustellenden strategischen Umweltprüfung (SUP) auf Raumordnungsebene im Rahmen der <b>**Abwägung**</b> ein deutlich größeres Gewicht zukommt, eben weil auf nachgelagerter Zulassungsebene (womöglich) überhaupt keine Artenschutzprüfung mehr erfolgt. Der LUBW-Fachbeitrag von Oktober 2022 trägt diesem Umstand keine Rechnung. Im Zweifelsfall werden die Gerichte über die erforderliche Prüfungstiefe zum Artenschutz im Rahmen der SUP und der Abwägung auf Raumordnungsebene zu entscheiden haben.</p> <p>10\ Der Gebietssteckbrief zum Entwurf des Umweltberichts kommt – wie dargestellt auf der Grundlage einer Prüfung nach den Vorgaben des LUBW-Fachbeitrags – für das geplante Vorranggebiet WE\_53 zu dem Ergebnis, dass „relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten“ (sind), und dass „das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich“ ist, „unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen“, *oder* dass „zumindest eine Ausnahme möglich“ erscheint. Weiter heißt es, das Gebiet</p>	

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>befinde sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens gem. Fachbeitrag Artenschutz (Kat. B). Im Umfeld bestünden Fundpunkte von windenergiesensiblen Vogel- bzw. Fledermausarten, sowie weitere Fundpunkte von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Insekten, Käfer, Krebse, Weichtiere bzw. Fische sowie Amphibien bzw. Reptilien). Im Umfeld bestehe ein Habitatpotenzial windenergiesensibler Vogel- bzw. Säugetierarten aufgrund des Vorkommens naturnaher alter Wälder. Zudem läge das Gebiet im Wildtierkorridor (vgl. Gebietssteckbriefe zum Umweltbericht, zu WE_53, PDF S. 127).</p> <p>Nähere Einzelheiten zu den im einzelnen untersuchten Arten und zum Untersuchungsergebnis lassen sich dieser knappen Zusammenfassung freilich nicht entnehmen. Weitergehende Ausführungen sind auch anderen Unterlagen, die Gegenstand der Offenlage sind, nicht enthalten. Eine nähere Auseinandersetzung mit der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Bewertung ist daher im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich.</p>	
1926-4	<p>11\ Die Gemeinde St. Leon-Rot hat allerdings vor wenigen Jahren ein eigenes faunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Brutvogel- und Fledermausarten im Rahmen einer potenziellen WKA-Nutzung bei dem Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Lindenfels in Auftrag gegeben. Das Gutachten vom 27.01.2021 fügen wir in Anlage 2 bei. Die Gemeinde macht sich die naturschutzfachlichen Ausführungen des Gutachtens auch im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme zu eigen, die nach wie vor Gültigkeit haben. Die Gemeinde bittet darum, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>12\ Selbst wenn die Ausführungen des Gutachters nicht dazu führen sollten, dass ein unüberwindbares Vollzugshindernis für die Festlegung des geplanten Vorranggebiets WE_53 besteht, so belegt das Gutachten doch die hohe ökologische Wertigkeit der betroffenen Fläche durch eine hohe Anzahl potentiell betroffener Fledermausarten und windkraftsensibler</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der Vorranggebietsentwurf wird zurückgestellt. Zur Begründung dieser Entscheidung verweisen wir auf die Anlage "Gebietsdokumentation" zur Synopse.</p>

## Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Abschnitts-ID	Einwendung / Stellungnahme	Bewertung und Beschlussempfehlung
	<p>Vogelarten.</p> <p>**Jedenfalls im Rahmen der Abwägung muss dies – zusammen mit den gravierenden Bedenken aus Gründen des Grundwasserschutzes und den weiteren, im Gebiets-Steckbrief WE\ 53 aufgezeigten Konfliktkriterien – im Ergebnis dazu führen, die Fläche aus der Gebietskulisse auszuschneiden.**</p>	

## **Telfortschreibung Windenergie – Ergebnis der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange**